Studien zu Eigentum und Urheberrecht

Band 6

Schutz und Schranken des Wissenschaftsurheberrechts

Eine rechtsökonomische Analyse

Von

Marten Tiessen

Duncker & Humblot · Berlin

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

MARTEN TIESSEN

Schutz und Schranken des Wissenschaftsurheberrechts

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Studien zu Eigentum und Urheberrecht

Herausgegeben von
Eva Inés Obergfell
Ronny Hauck

Band 6

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schutz und Schranken des Wissenschaftsurheberrechts

Eine rechtsökonomische Analyse

Von

Marten Tiessen

Duncker & Humblot · Berlin

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster
hat diese Arbeit im Jahr 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Dieses Werk wurde auf Basis der Open Access-Lizenz CC BY 4.0
(s. http://creativecommons.org/licenses/by/4.0) veröffentlicht. Die E-Book-Version
ist unter https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 abrufbar.



D6

© 2024 Marten Tiessen
Erschienen bei Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 2750-3321 (Print) ISSN 2750-333X (Online)
ISBN 978-3-428-18954-0 (Print)
ISBN 978-3-428-58954-8 (E-Book)
DOI 10.3790/978-3-428-58954-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ♾

Internet: http://www.duncker-humblot.de

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemerster 2022/23 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand im November 2022 statt. Rechtsprechung und Literatur wurden bis Mai 2022 berücksichtigt. Die in der Arbeit genannten Internetseiten wurden zuletzt am 25. Mai 2022 abgerufen.

Mein Dank gilt zunächst meinem Erstgutachter Professor Thomas Hoeren, der mich als wissenschaftlicher Mitarbeiter in das Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) aufnahm und mir damit eine anregende Forschungsumgebung bot. Auch möchte ich meinem Zweitgutachter Professor Alexander Peukert für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens danken. Für die freundliche Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Studien zu Eigentum und Urheberrecht“ danke ich den Herausgebern Professorin Eva Inés Obergfell und Professor Ronny Hauck. Weiterer Dank gebührt dem Verein zur Förderung der Forschungsstelle für gewerblichen Rechtsschutz in Münster e. V., der die Arbeit im Februar 2023 mit seinem jährlichen Förderpreis auszeichnete.

Viele Menschen haben mich während der Promotionszeit begleitet und dadurch zum Gelingen der Arbeit beigetragen. Dazu gehören unter anderem die vielen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am ITM, die zeitgleich dort tätig waren. Während alle durch ihren freundschaftlichen Umgang miteinander die Institutskultur geprägt haben, gebührt einzelnen hier besonderer Dank: Zu ihnen gehören Johannes Baur und Owen Mc Grath, mit denen ich mir ein Büro geteilt habe, und deren fachliche und persönliche Unterstützung mir viel bedeuten. Dankbar bin ich ihnen aber auch für ihren großartigen Humor, durch den die Arbeit und das Forschen viel leichter von der Hand gingen.

Eine große Hilfe war außerdem der intensive wissenschaftliche und freundschaftliche Austausch mit Nico Gielen, Lisa Rabovskaja, Steffen Uphues und Julia Werner, die mir immer mit klugem Rat zur Seite standen. Unter ihnen ist Steffen Uphues besonders hervorzuheben, dem ich für seine aufmerksame Durchsicht des Manuskripts sowie seinen herzlichen Zuspruch gerade in der Endphase der Arbeit außerordentlich dankbar bin. Für ihre hilfreichen Anmerkungen zum Manuskript danke ich zudem Anne Gläßner.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zutiefst danke ich Christina Becher nicht nur für ihre umsichtigen sprachlichen Korrekturen, sondern vor allem dafür, dass sie während der gesamten Promotionszeit meine unermüdliche Unterstützerin und wichtigste Gesprächspartnerin war.

Mein größter Dank für ihren fortwährenden und bedingungslosen Rückhalt sowie ihren wertvollen Rat gilt schließlich meinen Geschwistern und meinen Eltern.

Hamburg, im August 2023 *Marten Tiessen*

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsübersicht

Einleitung 25

A. Problemaufriss 25
B. Forschungsinteresse 27
C. Methodik 28
D. Thematische Eingrenzung 29
E. Gang der Untersuchung 30

Teil 1

Wissenschaftsschranken als Teil des Wissenschaftsurheberrechts 32

Kapitel 1

Aufeinandertreffen von Exklusivitäts- und Zugangskultur 32

A. Inhalt und Zweck des „Wissenschaftsurheberrechts“ 33
B. Wissenschaft als Gegenstand des Urheberrechts 40
C. Der konventionelle wissenschaftliche Kommunikationskreislauf 56
D. Unterschiede im Publikationsverhalten der einzelnen Fachbereiche 63

Kapitel 2

Interessenkonflikte im Wissenschaftsurheberrecht 65

A. Akteure im Wissenschaftsurheberrecht 65
B. Publikationskrise und informationelle Engpässe 78

Kapitel 3

Wissenschaftsschranken als Instrument des Interessenausgleichs 87

A. Wissenschaftsschranken als Zugangsregeln 88
B. Verhältnis von Ausschließlichkeitsrechten und Schranken 90
C. Rechtsökonomik als Bewertungsmaßstab 92

Fazit zu Teil 1 96

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Teil 2

Bestimmung eines angemessenen Schutzniveaus im Wissenschaftsurheberrecht anhand ökonomischer Maßstäbe 97

Kapitel 1

Anreiz und Zugang im Wissenschaftsurheberrecht 97

A. Ansatz der Anreiz- und Nutzungsoptimierung 97
B. Anwendung auf wissenschaftliche Informationsgüter 103
C. Zwischenfazit 137

Kapitel 2

Marktallokation wissenschaftlicher Werke durch Ausschließlichkeitsrechte 139

A. Property-Rights-Ansatz 140
B. Anwendung auf wissenschaftliche Informationsgüter 145
C. Zwischenfazit 166

Fazit zu Teil 2 169

Teil 3

Begrenzung des Schutzniveaus durch Wissenschaftsschranken 171

Kapitel 1

§§ 60a ff. UrhG als Lösung des Marktversagens 171

A. Allgemeine Anwendungshindernisse der Schranken 173
B. Substitutionseffekte der einzelnen Schranken 195
C. Vergütung der Schrankennutzung 267
D. Gesamtbewertung der Schranken 288

Kapitel 2

Reformansätze und Alternativlösungen 290

A. Reform der gesetzlichen Erlaubnistatbestände 291
B. Aufgabe des proprietären Urheberrechts für öffentlich finanzierte Forschungstätigkeit 301
C. Kartellrechtliche Maßnahmen 306
D. Urheberrechtliche Zwangslizenz 314

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

E. Open-Access-Ansätze 329

Fazit zu Teil 3 343

Fazit 346

Kapitel 1

Gesamtergebnis in Thesen 346

Kapitel 2

Ausblick 351

Literaturverzeichnis 353
Stichwortverzeichnis 396

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 25

A. Problemaufriss . . . 25
B. Forschungsinteresse . . . 27
C. Methodik . . . 28
D. Thematische Eingrenzung . . . 29
E. Gang der Untersuchung . . . 30

Teil 1

Wissenschaftsschranken als Teil des Wissenschaftsurheberrechts 32

Kapitel 1

Aufeinandertreffen von Exklusivitäts- und Zugangskultur 32

A. Inhalt und Zweck des „Wissenschaftsurheberrechts“ . . . 33
I. Schutzgehalt des Urheberrechts . . . 34
II. Verbotsrecht des Urhebers . . . 35
III. Schutz wissenschaftlicher Werke . . . 36
IV. Kommodifizierung von Wissen . . . 39
V. Zwischenergebnis . . . 40
B. Wissenschaft als Gegenstand des Urheberrechts . . . 40
I. Wissenschaftsbegriff . . . 41
1. Wissenschaftstheoretisches und verfassungsrechtliches Verständnis . 42
2. Urheberrechtliches Verständnis . . . 43
3. Zwischenfazit . . . 45
II. Autonomie der Wissenschaft . . . 45
1. Definition von Autonomie . . . 46
2. Schutz der Autonomie . . . 47
3. Autonomieverlust durch Ökonomisierung . . . 48
4. Zwischenfazit . . . 50
III. Wissenschaftsethos . . . 51
1. Wissenschaftsnormen nach Merton . . . 51
2. Rezeption von Mertons Normen . . . 53
3. Praktische und verfassungsrechtliche Bedeutung . . . 54

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

4. Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsethos und Urheberrecht 55
5. Zwischenfazit 56
C. Der konventionelle wissenschaftliche Kommunikationskreislauf 56
I. Finanzierung 57
II. Durchführung der Forschung 58
III. Veröffentlichung 59
IV. Erleichterung der Verbreitung 60
V. Rezeption und Anwendung des Wissens 61
D. Unterschiede im Publikationsverhalten der einzelnen Fachbereiche 63

Kapitel 2

Interessenkonflikte im Wissenschaftsurheberrecht 65

A. Akteure im Wissenschaftsurheberrecht 65
I. Die Doppelrolle wissenschaftlicher Autoren 66
II. Die Fachverlage 68
1. Verlegerische Leistungen und Interessen 69
2. Konkurrenz durch Universitätsverlage 70
III. Wissenschaftliche Bibliotheken 71
1. Veränderte Rechtslage durch Digitalisierung 72
2. Konkurrenz durch Schattenbibliotheken 74
3. Konkurrenz durch Wissenschaftler 76
4. Konkurrenz durch Verlage und andere Dienstleister 76
IV. Weitere Akteure 77
B. Publikationskrise und informationelle Engpässe 78
I. Kommerzialisierung wissenschaftlicher Kommunikation 79
II. Auswirkung neuer Technologien 82
III. Forderung nach offenem Zugang 84
IV. Einfluss des Urheberrechts 86

Kapitel 3

Wissenschaftsschranken als Instrument des Interessenausgleichs 87

A. Wissenschaftsschranken als Zugangsregeln 88
B. Verhältnis von Ausschließlichkeitsrechten und Schranken 90
C. Rechtsökonomik als Bewertungsmaßstab 92

Fazit zu Teil 1 96

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Teil 2

Bestimmung eines angemessenen Schutzniveaus im Wissenschaftsurheberrecht anhand ökonomischer Maßstäbe 97

Kapitel 1

Anreiz und Zugang im Wissenschaftsurheberrecht 97

A. Ansatz der Anreiz- und Nutzungsoptimierung 97
I. Vermeidung von Unterproduktion 98
II. Vermeidung von Unternutzung 100
III. Optimalverhältnis 102
B. Anwendung auf wissenschaftliche Informationsgüter 103
I. Urheberrecht als Anreiz in der Wissenschaft 104
1. Anreizwirkung für wissenschaftliche Autoren 105
a) Geeignetheit urheberrechtlicher Anreize 106
b) Erforderlichkeit urheberrechtlicher Anreize 109
aa) Wissenschaftliche Reputation 110
bb) Staatliche Direktförderung 113
cc) Drittmittelförderung 116
dd) Zwischenfazit 117
2. Für Wissenschaftsverlage 118
a) Geeignetheit urheberrechtlicher Anreize 118
b) Erforderlichkeit urheberrechtlicher Anreize 120
aa) Historischer Vergleich 121
bb) Bedeutung verlegerischer Leistung 124
(1) Technologischer Einfluss auf Kosten und Gewinne 124
(2) Das Triple-Pay-Modell 127
(3) Substitution durch wissenschaftseigene Institutionen . . . 128
(4) Zwischenfazit 130
c) Alternative Anreizmechanismen 130
d) Zwischenfazit 133
II. Qualifizierte Nutzung in der Wissenschaft 134
III. Operationalisierbarkeit 136
C. Zwischenfazit 137

Kapitel 2

Marktallokation wissenschaftlicher Werke durch Ausschließlichkeitsrechte 139

A. Property-Rights-Ansatz 140
I. Abgrenzung zum Ansatz der Anreiz- und Nutzungsoptimierung 141

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

II. Coase-Theorem ... 142
III. „Theory of Property Rights“ ... 144
B. Anwendung auf wissenschaftliche Informationsgüter ... 145
I. Transaktionskosten ... 146
II. Externe Effekte ... 149
III. Substituierbarkeit wissenschaftlicher Werke ... 151
1. Substituierbarkeit des einzelnen wissenschaftlichen Werkes ... 152
2. Substituierbarkeit der Erscheinungsform ... 154
a) Kommerzielle Zweitverwertung ... 154
b) Open-Access-Zweitveröffentlichung ... 155
3. Preiselastizität ... 158
a) Verzerrte Nachfrage ... 158
b) „Big Deals“ ... 160
c) Konsortialverträge und Lock-In-Effekt ... 162
IV. Konzentration von Marktmacht ... 163
V. Informationsdefizite ... 165
C. Zwischenfazit ... 166

Fazit zu Teil 2 169

Teil 3

Begrenzung des Schutzniveaus durch Wissenschaftsschranken 171

Kapitel 1

§§ 60a ff. UrhG als Lösung des Marktversagens 171

A. Allgemeine Anwendungshindernisse der Schranken ... 173
I. Werkzugang als Voraussetzung der Schrankennutzung ... 174
II. Schrankenfestigkeit von Online-Lizenzmodellen ... 177
1. Schutz von Online-Verlagsdatenbanken ... 179
2. Schutz technischer Maßnahmen ... 181
a) Faktischer und rechtlicher Zusatzschutz ... 181
b) Durchsetzung von Schrankenbestimmungen nach § 95b Abs. 1 u. 2 UrhG ... 183
aa) Verpflichtung zur Bereitstellung von Gegenmitteln ... 183
bb) Mangelnde Durchsetzungsmöglichkeiten für Schrankenbestimmungen ... 185
c) Rückausnahme nach § 95b Abs. 3 UrhG ... 186
d) Zwischenfazit ... 189
III. Vorrang von vertraglichen Vereinbarungen ... 190
IV. Zwischenfazit ... 194
B. Substitutionseffekte der einzelnen Schranken ... 195

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I. Reichweite der Schranken ... 198
1. Zugang für Lehre nach § 60a UrhG ... 199
a) Zulässige Nutzungshandlungen ... 199
b) Nutzungszweck ... 199
aa) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre ... 200
bb) Nicht-kommerzielle Zwecke ... 202
c) Schrankenberechtigte ... 203
d) Schrankenbegünstigte ... 204
e) Bildungseinrichtungen ... 205
f) Umfang der Nutzung ... 205
aa) Prozentuale Obergrenze ... 206
(1) Höhe des Prozentsatzes ... 206
(2) Berechnung des Prozentsatzes ... 207
(3) Zeitliche Begrenzung ... 208
(4) Geeignetheit für Nutzungszwecke ... 209
bb) Ausnahme nach Abs. 2 ... 211
(1) Werke geringen Umfangs ... 211
(2) Einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift ... 213
(3) Sonstige wissenschaftliche Werke ... 214
(4) Ausschluss von Presseerzeugnissen ... 214
cc) Besonderheiten für E-Books ... 216
g) Bereichsausnahmen ... 217
h) Zwischenfazit ... 218
2. Zugang für Forschung nach § 60c UrhG ... 220
a) Erlaubnistatbestand in Abs. 1 ... 220
aa) Zulässige Nutzungshandlungen ... 220
bb) Nutzungszweck ... 221
cc) Schrankenberechtigte ... 222
dd) Schrankenbegünstigte ... 222
ee) Nutzungsumfang ... 224
b) Vervielfältigungen für die eigene wissenschaftliche Forschung ... 225
c) Nutzung von Werken geringen Umfangs ... 226
d) Bereichsausnahmen ... 226
e) Zwischenfazit ... 226
3. Zugänglichmachung an Terminals nach § 60e Abs. 4 UrhG ... 228
a) Schrankenberechtigte ... 228
b) Nutzungszweck ... 229
c) Nutzungsgegenstand ... 230
aa) Veröffentlichte Werke aus dem Bestand ... 230
bb) Keine doppelte Bestandsakzessorietät ... 232
d) Nutzungshandlungen ... 233
aa) Zugänglichmachen an Terminals ... 234

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bb) Anschlusskopien . . . 237
(1) Nutzungsumfang . . . 237
(2) Kontrollpflichten . . . 239
e) Zwischenfazit . . . 240
4. Kopienversand nach § 60e Abs. 5 . . . 242
a) Zulässige Nutzungshandlung . . . 243
b) Schrankenberechtigte . . . 244
c) Begünstigte und Nutzungszweck . . . 244
d) Einrichtungsinterner Kopienversand . . . 245
e) Einzelbestellung . . . 247
f) Nutzungsumfang . . . 247
g) Gegenstand der Nutzung . . . 249
aa) Ausschluss von E-Only-Veröffentlichungen . . . 250
bb) Ausschluss von Presseerzeugnissen . . . 251
cc) Mehrfachverwendung der angefertigten Kopien . . . 251
h) Zwischenfazit . . . 252
II. Transaktionskosten bei Schrankennutzung . . . 255
1. Rechtsinformations- und Entscheidungskosten . . . 256
a) Urheberrechtskompetenz und fehlende Rechtsaufklärung . . . 257
b) Haftungsrisiken . . . 259
2. Überwachungs- und Durchsetzungskosten . . . 261
3. Zwischenfazit . . . 262
III. Auswirkungen der §§ 60a ff. UrhG auf den verlegerischen Primärmarkt 262
1. Verlegerische Erwartungen . . . 262
2. Wissenschaftlicher Publikationsmarkt nach Einführung des UrhWissG . . . 264
3. Wirtschaftliche Situation kleiner und mittelständischer Verlage . . . 265
IV. Zwischenfazit . . . 266
C. Vergütung der Schrankennutzung . . . 267
I. Systematik des § 60h UrhG . . . 268
1. Vergütungspflichtige Nutzungen . . . 268
2. Vergütungsgläubiger und -schuldner . . . 269
3. Berechnung der Vergütung . . . 270
4. Verlegerbeteiligung . . . 271
II. Ökonomische Erforderlichkeit . . . 274
1. „Ob“ . . . 274
a) Vergütung wissenschaftlicher Autoren . . . 275
b) Vergütung der Fachverlage . . . 277
c) Vergleich mit anderen Ländern . . . 278
d) Alternative Verwendung . . . 279
2. „Wie“ . . . 279
III. Rechtliche Erforderlichkeit . . . 281

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1. Unionsrecht ... 282
2. Verfassungsrecht ... 284
IV. Zwischenfazit ... 287
D. Gesamtbewertung der Schranken ... 288

Kapitel 2

Reformansätze und Alternativlösungen 290

A. Reform der gesetzlichen Erlaubnistatbestände ... 291
I. Änderungen und Erweiterungen des enumerativen Schrankenkatalogs ... 292
1. Erweiterung der Nutzungsgegenstände ... 292
2. Ausweitung und Vereinheitlichung des Nutzungsumfangs ... 293
3. Rechtsökonomische Bewertung ... 293
II. Einführung einer Schrankengeneralklausel nach dem Vorbild des „Fair Use“ ... 293
1. Vorteile und Nachteile einer Generalschranke ... 295
2. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht ... 297
3. Rechtsökonomische Bewertung ... 297
III. Annexartiges Zugangsrecht für Schrankennutzung ... 298
B. Aufgabe des proprietären Urheberrechts für öffentlich finanzierte Forschungstätigkeit ... 301
I. Public Access to Science Act ... 302
II. Vergleich zu amtlichen Werken ... 303
III. Rechtsökonomische Bewertung ... 303
IV. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht ... 305
C. Kartellrechtliche Maßnahmen ... 306
I. Kartellrechtliche Preiskontrolle ... 308
II. Kartellrechtliche Zwangslizenz ... 311
III. Rechtsökonomische Bewertung ... 313
D. Urheberrechtliche Zwangslizenz ... 314
I. Kommerzielle Zweitverwertung von Zeitschriftenaufsätzen ... 316
II. Zugang der Bibliotheken und Forschungseinrichtungen zu angemessenen Bedingungen ... 321
1. Zwangslizenz als Rechtsgrundlage des E-Lending ... 321
2. Zwangslizenz gegenüber Datenbankherstellern ... 324
a) Inhalt der Zwangslizenz ... 324
b) Eigener Formulierungsvorschlag ... 327
c) Rechtsökonomische Bewertung ... 327
d) Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht ... 328
E. Open-Access-Ansätze ... 329
I. Förderung von Open-Access-Erstveröffentlichungen ... 329

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1. Rechtsökonomische Bewertung 330
2. Rechtlich zulässige Förderungsmöglichkeiten 334
II. Ausweitung des Zweitveröffentlichungsrechts 338
1. Kritik am Zweitveröffentlichungsrecht de lege lata 339
2. Rechtsökonomische Bewertung 340
3. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht 342

Fazit zu Teil 3 343

Fazit 346

Kapitel 1

Gesamtergebnis in Thesen 346

Kapitel 2

Ausblick 351

Literaturverzeichnis 353
Stichwortverzeichnis 396

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Abkürzungsverzeichnis

1. Korb.	Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.9.2003
2. Korb.	Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26.10.2007
Adv. Librariansh.	Advances in Librarianship
AdWissOrg	Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Am. Econ. Rev.	American Economic Review
Am. Sociol. Rev.	American Sociological Review
APC	Article Processing Charge
AvH-Stiftung	Alexander-von-Humboldt-Stiftung
b.i.t. online	Zeitschrift für Bibliothek, Information und Technologie
BeckOK	Beck'sche Online Kommentar
Berkeley Tech. L. J.	Berkeley Technology Law Journal
BFP	Bibliothek: Forschung und Praxis
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BPC	Book Processing Charge
BR-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundesrates
BReg	Bundesregierung
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BWLHG	Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg
Cal. L. Rev.	California Law Review
Cardozo Arts & Ent. L. J.	Cardozo Arts & Entertainment Law Journal
Chi.-Kent L. Rev.	Chicago-Kent Law Review
Coll. Res. Libr.	College & Research Libraries
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review
Contemp. Educ. Psychol.	Contemporary Educational Psychology
Cornell J. Law Public Policy	Cornell Journal of Law and Public Policy
Cornell L. Rev.	Cornell Law Review
DACH	Deutschland, Österreich, Schweiz
Datenbank-RL	Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dbv	Deutscher Bibliotheksverband e. V.
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DHV	Deutscher Hochschulverband
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
Drug Dev. Res.	Drug Development Research
DSM-RL	Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG
DSM-UrhR-AnpG	Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 31. Mai 2021
Duke L. J.	Duke Law Journal
Econ. J.	The Economic Journal
Einl	Einleitung
EU	Europäische Union
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fordham L. Rev.	Fordham Law Review
GBV	Gemeinsamer Bibliotheksverbund
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Hamline Law Rev.	Hamline Law Review
Harv. J. Law Public Policy	Harvard Journal of Law & Public Policy
Harv. J. Law Technol.	Harvard Journal of Law & Technology
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
Hist. Soc. Res.	Historical Social Research
Hous. L. Rev.	Houston Law Review
i. V. m.	in Verbindung mit
IFLA	International Federation of Library Associations and Institutions
ifrOSS	Institut für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software
Indiana J. Glob. Leg. Stud.	Indiana Journal of Global Legal Studies
Inf. Serv. Use	Information Services & Use
InfoSoc-RL	Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Innov. Policy Econ.	Innovation Policy and the Economy
Int. Rev. Law Econ.	International Review of Law and Economics
IWP	Information – Wissenschaft & Praxis
J. Assoc. Inf. Sci. Technol.	Journal of the Association for Information Science and Technology
J. Class. Sociol.	Journal of Classical Sociology
J. Copyr. Soc. U.S.A.	Journal of the Copyright Society of the U.S.A.
J. Doc.	Journal of Documentation
J. Econ. Lit.	Journal of Economic Literature
J. Econ. Methodol.	Journal of Economic Methodology
J. Econ. Surv.	Journal of Economic Surveys
J. Hum. Resour.	Journal of Human Resources
J. Inf. Sci.	Journal of Information Science
J. Intel. Prop. L.	Journal of Intellectual Property Law
J. Law Econ.	Journal of Law and Economics
J. Leg. Anal.	Journal of Legal Analysis
J. Leg. Stud.	Journal of Legal Studies
J. Policy Anal. Manag.	Journal of Policy Analysis and Management
J. Political Econ.	Journal of Political Economy
JIPITEC	Journal of Intellectual Property, Information Technology and Electronic Commerce Law
JITE	Journal of Institutional and Theoretical Economics
KMK	Kultusministerkonferenz
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
Law Contemp. Probl.	Law and Contemporary Problems
Learn. Publ.	Learned Publishing
Maastricht J. Eur. Comp. Law	Maastricht Journal of European and Comparative Law
Mich. L. Rev.	Michigan Law Review
Minn. L. Rev.	Minnesota Law Review
MOOCS	Massive Open Online Courses
MPG	Max-Planck-Gesellschaft
MPI	Max-Planck-Institut
N.C. L. Rev.	North Carolina Law Review
N.Y.U. L. Rev.	New York University Law Review
NBER	National Bureau of Economic Research
Neb. L. Rev.	Nebraska Law Review
Northwest. Univ. Law Rev.	Northwestern University Law Review

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Not. Am. Math. Soc.	Notices of the American Mathematical Society
OdW	Ordnung der Wissenschaft
Ohio St. L. J.	Ohio State Law Journal
Online Inf. Rev.	Online Information Review
PASA	Public Access to Science Act
PolEcoPub	The Political Economy of Academic Publications
RBÜ	Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
Res. Policy	Research Policy
Rich. J. Global L. & Bus.	Richmond Journal of Global Law and Business
RuZ	Recht und Zugang
Sci. Technol. Soc.	Science, Technology and Society
Soc. Stud. Sci.	Social Studies of Science
STM	Science, Technology, Medicine
Tex. Law Rev.	Texas Law Review
Tex. Rev. L. & Pol.	Texas Review of Law and Politics
TRIPS	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
UCLA Law Rev.	UCLA Law Review
Univ. Chic. Law Rev.	University of Chicago Law Review
UrhDaG	Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
UrhGuaÄndG	Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes
UrhWissG	Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft
Vand. L. Rev.	Vanderbilt Law Review
VDB	Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare
VerfBlog	Verfassungsblog
VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften
VG Wort	Verwertungsgesellschaft Wort
Vor	Vorbemerkungen
VPN	Virtual Private Network

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wash. U. L. Q.	Washington University Law Quarterly
WCT	WIPO Copyright Treaty
WIPO	World Intellectual Property Organization
WPPT	WIPO Performances and Phonograms Treaty
Yale L. J.	Yale Law Journal
ZfBB	Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie
ZGE	Zeitschrift für Geistiges Eigentum

Siehe für die übrigen Abkürzungen:

Kirchner (Begr.), Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Auflage, Berlin 2021.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einleitung

A. Problemaufriss

Ein leistungsfähiges Wissenschaftssystem ist auf den ungehinderten und umfassenden Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen angewiesen.[1] Genau dieser steht aber zunehmend in Frage: Seit Jahren ist in der Wissenschaft von einer Krise der Informationsversorgung die Rede.[2] Publikationen und die darin enthaltenen Informationen, welche die Wissenschaft selbst hervorbringt, stehen ihr in der Regel nicht frei zur Verfügung, sondern müssen zu teilweise exorbitant steigenden Preisen bei kommerziellen Fachverlagen wieder eingekauft werden. Fehlt es an entsprechenden Mitteln, können die Studierenden, Lehrenden und Forschenden nicht auf die dringend benötigten Informationen zugreifen.[3] Dieser fehlende Informationszugang hindert nicht nur den Einzelnen bei seiner Arbeit, sondern wirkt sich negativ auf die Effizienz von Lehre und Forschung insgesamt aus.[4] Die Forderungen nach einem besseren Zugang zu wissenschaftlichen Informationen durch die Wissenschaftsgemeinschaft werden daher immer lauter.[5] Uneinigkeit besteht jedoch darüber, auf welchem Weg dieses Ziel erreicht werden soll.

Zankapfel in der Diskussion um einen besseren Informationszugang ist unter anderem die Ausgestaltung des Urheberrechts, das als „Magna Charta“[6] der Wissensgesellschaft bezeichnet wird und wesentlichen Einfluss auf die Kommunikationsbedingungen der Wissenschaft hat. Es verleiht den wissen-

---

[1] *Grünberger*, GRUR 2017, 1; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 3; *Sandberger*, ZUM 2006, 818, 827 f.

[2] *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 183; *Krujatz*, Open Access, S. 40 ff.; *Peifer*, GRUR 2009, 22, 27; *Sandberger*, ZUM 2006, 818, 829; *Wildgans*, ZUM 2019, 21, 26; *Zloch/Feneberg*, ZUM 2020, 456, 462.

[3] Die im folgenden Text verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

[4] Vgl. *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 3.

[5] Wegweisend waren die Budapest Open Access Initiative vom 14.2.2002, abrufbar unter: https://www.budapestopenaccessinitiative.org/read/; das Bethesda Statement on Open Access Publishing vom 11.4.2003, abrufbar unter: http://legacy.earlham.edu/~peters/fos/bethesda.htm; und die Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen vom 22.10.2003, abrufbar unter: https://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklaerung.

[6] Diese Bezeichnung verwenden u. a. *Hoeren*, KUR 2003, 58, 60; *Hoeren*, MMR 2000, 3; *Wandtke*, GRUR 2002, 1, 2.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaftlichen Autoren und derivativ auch den Verlegern eine rechtliche Ausschlussmacht, durch die sie anderen die Nutzung eines Werkes untersagen können. Diese Möglichkeit, die Nutzung künstlich zu verknappen, ist die Grundlage des konventionellen verlegerischen Geschäftsmodells, wonach nur derjenige Zugang zum Werk erhalten soll, der den entsprechenden Preis für das Werkexemplar oder für die digitalen Nutzungsrechte zahlt.

Damit der urheberrechtliche Schutz nicht ausufert und berechtigte Nutzungsinteressen in der Wissenschaft durchgesetzt werden können, wird die urheberrechtliche Ausschlussmacht durch sogenannte Wissenschaftsschranken begrenzt. Die im UrhG normierten Schrankenbestimmungen enthalten eine gesetzliche Erlaubnis für bestimmte Nutzungshandlungen, sodass die Schrankenberechtigten bei der Nutzung nicht länger auf die Zustimmung der Rechtsinhaber angewiesen sind. Im Gegenzug wird den Urhebern für die Schrankennutzung ein Anspruch auf angemessene Vergütung zugesichert.

Über die konkrete Ausgestaltung der Wissenschaftsschranken wird seit langem zwischen Wissenschaftsverbänden und Verlagen gestritten.[7] Dieser Konflikt hat sich auch nicht dadurch entschärft, dass die urheberrechtlichen Wissenschaftsschranken durch das UrhWissG 2018 reformiert wurden. Ziel der Reform war es, die Wissenschaftsschranken anwendungsfreundlicher zu gestalten und zugleich die Reichweite der Schranken zu erhöhen.[8] Vor allem Nutzungen im digitalen Umfeld sollten von den Schranken besser erfasst werden.[9]

Als die ersten Entwürfe für das UrhWissG im Jahr 2017 vorgelegt wurden, dauerte es nicht lange, bis die jeweiligen Interessenvertreter dazu Stellung bezogen. Auf der einen Seite begrüßte die Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen, ein Zusammenschluss der bedeutendsten Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen in Deutschland, die Reform, da sie die Freiheit von Forschung und Lehre verbessere.[10] Die Reform würde dafür Sorge tragen, dass „gesellschaftlich erwünschte Nutzungen erfolgen können".[11] Wirtschaftliche Nachteile seien für die Rechtsinhaber, also die Verlage, hingegen nicht zu befürchten.[12]

Ganz anders liest sich die Reaktion des Börsenvereins des deutschen Buchhandels, einem Verein, der sich für die „wirtschaftlich und politisch

---

7 BReg, Evaluierungsbericht UrhWissG, S. 10; Wandtke/Bullinger/*Bullinger/Jani*, UrhG, Vor §§ 60a–60h Rn. 1.

8 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 2.

9 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 2.

10 AdWissOrg, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 22.2.2017, S. 1.

11 AdWissOrg, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 22.2.2017, S. 1.

12 AdWissOrg, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 22.2.2017, S. 2.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

optimale[n] Rahmenbedingungen“ von Verlagen, Buchhandlungen, Zwischenbuchhändlern und anderen Medienunternehmen einsetzt.[13] Der damalige Hauptgeschäftsführer des Börsenvereins kritisierte den Entwurf des UrhWissG, weil er Wissenschaftsverlagen und Autoren Anreize wegnehme, ein Angebot für den wissenschaftlichen Publikationsmarkt zu entwickeln.[14] Es seien daher massive Nachteile für die Wissensgesellschaft zu befürchten.[15] Die „zerstörerische Wirkung“ der Schranken rühre daher, dass sie Einnahmemöglichkeiten der Verlage auf dem Primärmarkt reduziere.[16] Damit drohe letztlich die Innovativkraft des Marktes verloren zu gehen, worunter sowohl die deutsche Wissenschaft als auch die Wirtschaft leiden würden.[17]

Während die eine Seite also die Schranken als notwendiges Instrument zur Verbesserung des Zugangs zu wissenschaftlichen Informationen sieht, spricht die Gegenseite den Schranken genau diese Funktion ab und attestiert ihnen sogar langfristig eine schädliche Wirkung für die Informationsversorgung. Diese – auch interessengeleitete – widersprüchliche Wahrnehmung der Schranken besteht auch Jahre nach Inkrafttreten des UrhWissG. Im Rahmen der Evaluation des UrhWissG drei Jahre nach Inkrafttreten wird auch 2022 weiter über den richtigen Nutzungsumfang, die Vergütung, den Vorrang von Lizenzangeboten etc. diskutiert.[18] Nur auf eines können sich die Interessenvertreter einigen: Es besteht weiterhin Reformbedarf im Wissenschaftsurheberrecht.

B. Forschungsinteresse

Bevor der Gesetzgeber einzelne Änderungen an den Schranken vornimmt, muss er sich fragen, was die Wissenschaftsschranken erreichen sollen und können.[19] Diese Frage nach dem Regelungsziel lässt sich nicht sinnvoll beantworten, wenn nicht zugleich die Bedeutung der Schutzrechte in der Wissenschaft erneut auf den Prüfstand gestellt wird. Die Schranken und Schutzrechte stehen in direktem Verhältnis zueinander und bedingen sich gegenseitig. Erst, wenn über die Ziele von Schutzrechten und -beschränkungen

[13] Siehe die Selbstbeschreibung auf der Webseite des Börsenvereins: https://www.boersenverein.de/boersenverein/.

[14] Zitiert nach *Mayer*, FAZ-Artikel vom 3.2.2017; siehe auch Börsenverein, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 24.2.2017, S. 6.

[15] Zitiert nach *Mayer*, FAZ-Artikel vom 3.2.2017.

[16] Zitiert nach *Mayer*, FAZ-Artikel vom 3.2.2017. Siehe auch *Kreutzer/Fischer*, Das UrhWissG in der Praxis, S. 23.

[17] Börsenverein, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 24.2.2017, S. 6 u. 8.

[18] Siehe die Zusammenfassung der Stellungnahmen in BReg, Evaluierungsbericht UrhWissG, S. 2 f.

[19] *Jani*, ZUM 2016, 481.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einigkeit besteht, ergibt sich der tatsächliche Reformbedarf des aktuellen Schrankenregimes.

An diesen Überlegungen setzt die vorliegende Arbeit an, um einen Beitrag zur Diskussion um das richtige Schutzmaß sowie die richtige Schutzbeschränkung im Wissenschaftsurheberrecht zu leisten. Folgende Forschungsfragen leiten die Analyse:

– Inwiefern sind urheberrechtliche Nutzungs- und Zugangsbeschränkungen zu wissenschaftlichen Publikationen gerechtfertigt und welche Beschränkungen des Urheberrechts sind geboten, um den Informationszugang der Wissenschaft zu sichern?
– Sind vor diesem Hintergrund die durch das UrhWissG eingeführten Schranken der §§ 60a, 60c und 60e Abs. 4 u. 5 UrhG weitreichend genug, um einen angemessenen Interessenausgleich zu schaffen?

C. Methodik

Um eine Bewertung des Urheberrechts und seiner Schranken im Wissenschaftskontext vorzunehmen, bedarf es eines methodischen Überbaus, einer Metaebene. Hierzu bietet sich die ökonomische Analyse des Rechts an, die immer häufiger verwendet wird, um die Legitimation urheberrechtlicher Schutzgegenstände zu untersuchen.[20] Sie wird zum einen der wachsenden wirtschaftlichen, zum anderen aber auch der wachsenden gesellschaftlichen Bedeutung des Urheberrechts gerecht, indem sie die Maximierung der ökonomischen Wohlfahrt zum normativen Regelungsziel erklärt.[21] Die aus ihr hervorgehenden Rechtfertigungsansätze knüpfen nicht an den Nutzen des urheberrechtlichen Schutzes für den Einzelnen, sondern für die gesamte Gesellschaft an.[22] Die ökonomische Perspektive bietet sich auch insofern an, als dass das Urheberrecht ein Bindeglied zwischen dem Wissenschaftssystem und der Ökonomie darstellt und ökonomische Erwägungen immer wieder Eingang in die Diskussion über das Wissenschaftsurheberrecht finden.[23]

Da sich das abstrakte Wissenschaftssystem allerdings nur schwerlich allein mit ökonomischen Erklärungsmodellen beschreiben lässt, werden ergänzend

---

[20] Siehe u. a. *Becher*, Der Sekundärmarkt für Software, S. 37 ff.; *Bisges*, Die kleine Münze im Urheberrecht, S. 95 ff.; *Brockmeyer*, Text und Data Mining, S. 25 ff.; *Datta*, Die angemessene Vergütung des Urhebers, S. 11 ff.; *Probst*, 3D-Druck trifft auf Urheber- und Patentrecht, S. 22 ff.; *Suwelack*, Ökonomische Analyse des Filesharings, S. 31 ff.; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 56 ff.

[21] Vgl. *Eidenmüller*, JZ 2011, 814, 820; *Eidenmüller*, JZ 1999, 53, 56; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 67.

[22] *Schack*, in: Depenheuer/Peifer, Geistiges Eigentum, 123, 124.

[23] Siehe ausführlicher unten ab S. 92.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Erkenntnisse der Wissenschaftssoziologie herangezogen. Sie helfen dabei, zu verstehen, welche Voraussetzungen für ein funktionierendes Wissenschaftssystem erfüllt sein müssen.

Mit dieser Herangehensweise steht die Arbeit im Einklang mit dem Memorandum „*Urheberrecht 2030*“, das von mehreren internationalen Urheberrechtsexperten verfasst wurde und ein neues Verständnis des Urheberrechts fordert.[24] Die Autoren rufen dazu auf, vermehrt inter- und intradisziplinär zu forschen und spezifischere Regelungen für die vom Urheberrecht betroffenen Teilsysteme zu finden.[25] Hintergrund dieser Forderung ist die Erkenntnis, dass das Urheberrecht multilaterale soziale Effekte hat.[26] Diese müssen bei der Ausgestaltung des Rechtsbereichs angemessen und gleichwertig Berücksichtigung finden. Dazu gehört, nicht nur einen gesetzlichen Rahmen für die Schutzrechte, sondern zugleich auch für die Zugangsrechte zu schaffen.

D. Thematische Eingrenzung

Die Verfasstheit des wissenschaftlichen Publikationssystems betrifft nicht nur alle Wissenschaftsdisziplinen, sondern wird auch von Wissenschaftlern aus allen Disziplinen thematisiert. Auch wenn die vorliegende Arbeit das weite Spektrum der Forschung in seiner Gänze nicht abbilden kann, finden dennoch Publikationen aus anderen Fachbereichen Berücksichtigung. Hauptsächlich handelt es sich dabei um Literatur aus den Bereichen der Ökonomik, Soziologie sowie der Medien- und Bibliothekswissenschaften. Gerade aufgrund der breiten wissenschaftlichen Diskussion erfordert die vorliegende Arbeit dennoch eine thematische Eingrenzung.

Das bedeutet zunächst, dass die Arbeit keine Kommentierung der geltenden Wissenschaftsschranken bieten soll oder kann, sondern sich allein an den zuvor genannten Forschungsfragen orientiert. Daraus ergibt sich, dass auf eine detaillierte Darstellung der Entstehungsgeschichte des UrhWissG[27] oder der Vorgängerregelungen verzichtet wird. Auch werden nur die Schranken besprochen, die im direkten Zusammenhang mit dem wissenschaftlichen Informationszugangsproblem stehen und am ehesten geeignet sind, den Publikationsmarkt zu beeinflussen. Daher wird auf die in § 60d UrhG verankerte Schranke für Text- und Data-Mining,[28] die in § 60b UrhG aufgeführte Schranke für Unterrichts- und Lehrmedien sowie die Bibliotheksschranken in

---

[24] *de la Durantaye* et al., GRUR 2020, 1176.

[25] So auch schon die Forderung bei *Hilty* et al., IIC 2009, 309, 312; *Wielsch*, Zugangsregeln, S. 78.

[26] Vgl. *Wielsch*, Zugangsregeln, S. 4 f.

[27] Für einen Überblick siehe u. a. *Kuhlen*, IWP 2017, 227, 228.

[28] Siehe hierzu ausführlich *Brockmeyer*, Text und Data Mining.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

§ 60e Abs. 1–3 u. 6 UrhG, die dem Erhalt, der Restaurierung, der Dokumentation oder der Ausstellung von Werken dienen, nicht eingegangen.

Die Arbeit ist weiterhin eine sektorspezifische Untersuchung und behandelt die Auswirkung des Urheberrechts ausschließlich für den Bereich der Wissenschaft, obwohl für den schulischen Bildungsbereich teilweise die gleichen Schranken Anwendung finden. Aufgrund anderer Rahmenbedingungen lassen sich die Erwägungen der vorliegenden Untersuchung aber nicht auf den schulischen Bildungsbereich und noch weniger auf die Unterhaltungsbranche übertragen.

Die Wissenschaft unterteilt sich in viele verschiedene Disziplinen, die teilweise große Unterschiede vor allem im jeweiligen Publikationsverhalten und Informationszugang aufweisen. Damit geht die Schwierigkeit einher, von der Wissenschaft als Gesamtsystem zu schreiben. Daher wird in der Arbeit auf die entsprechenden Unterschiede zwischen den Disziplinen hingewiesen.[29] Eine vertiefte Darstellung der Besonderheiten der einzelnen Fachbereiche kann in dieser Arbeit jedoch nicht geleistet werden.

E. Gang der Untersuchung

Teil 1 der Untersuchung widmet sich dem Verhältnis von Urheberrecht und Wissenschaft. Es wird dabei aufgezeigt, welches Konfliktpotential in den grundverschiedenen Ausrichtungen beider Systeme liegt und wo sie aufeinandertreffen. Dazu gehört auch eine Darstellung der verschiedenen Akteure des Wissenschaftsurheberrechts, die sich spätestens seit der sogenannten Publikationskrise in einem sich zuspitzenden Interessenkonflikt befinden. Vor diesem Hintergrund werden die urheberrechtlichen Wissenschaftsschranken als Instrumente des Interessenausgleichs vorgestellt. Um zu bemessen, inwieweit sie de lege lata ausreichend sind, wird der Maßstab der ökonomischen Analyse des Rechts herangezogen. Die Reichweite der Schranken soll sich dabei ex negativo aus der ökonomischen Rechtfertigung des urheberrechtlichen Schutzniveaus ergeben.

Dem folgend, untersucht Teil 2, welche ökonomischen Rechtfertigungsmodelle es für den urheberrechtlichen Schutz gibt und wie weit sie sich auf wissenschaftliche Informationsgüter übertragen lassen. Der erste Ansatz, die Anreiz- und Nutzungsoptimierung, konzentriert sich auf die Funktion des Urheberrechts als Anreizmittel für kreatives Schaffen. Geprüft wird daher, inwieweit das Urheberrecht in der Wissenschaft als Anreizmittel für die Schöpfung wissenschaftlicher Werke und deren Verwertung geeignet und erforderlich ist. Das zweite Modell, der Property-Rights-Ansatz, sieht im Urhe-

[29] Siehe u. a. unten ab S. 63.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

berrecht vor allem ein Mittel zur optimalen Ressourcenverteilung, indem es als Immaterialgüterrecht seine Schutzgegenstände für die Marktordnung erschließt. Entscheidend wird in diesem Zusammenhang sein, ob es sich beim wissenschaftlichen Publikationsmarkt um einen funktionalen Markt handelt, dem es gelingt, die optimale Ressourcenverteilung herzustellen. Die Auswertung beider Modelle wird zeigen, welches Schutzniveau im Wissenschaftsurheberrecht gerechtfertigt und inwiefern eine Schutzbegrenzung durch urheberrechtliche Schranken geboten ist.

Das Ergebnis dieser Auswertung wird in Teil 3 herangezogen, um das derzeitige Schrankenregime zu bewerten. Dabei steht im Fokus, ob es den Schranken gelingt, wohlfahrtsökonomische Ineffizienzen, die durch ausufernde Schutzrechte entstehen, zu kompensieren. Die Schranken müssten dazu einen alternativen Zugang zu wissenschaftlichen Werken ermöglichen. Hierfür ist zunächst ausschlaggebend, inwiefern allgemeine rechtliche und faktische Hindernisse der Schrankenanwendung von vornherein entgegenstehen. Kommen die Schranken dennoch zur Anwendung, ist zudem fraglich, ob die gesetzlich erlaubten Nutzungen eine Substitution verlegerischer Angebote erlauben. Diese beiden Faktoren müssen auch bei der Vergütung der gesetzlichen Erlaubnistatbestände beachtet werden. Zuletzt wird untersucht, ob es bessere Instrumente als die bestehenden gesetzlichen Nutzungstatbestände gibt, um die bestehenden Informationszugangshindernisse abzubauen. Neben urheberrechtlichen und kartellrechtlichen Ansätzen wird auch eine stärkere Förderung von Open Access als Lösungsansatz erwogen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Teil 1

Wissenschaftsschranken als Teil des Wissenschaftsurheberrechts

Kapitel 1

Aufeinandertreffen von Exklusivitäts- und Zugangskultur

Mit dem Urheberrecht und der Wissenschaft treffen Exklusivitäts- und Zugangskultur aufeinander.[1] Das Urheberrecht versucht, den Rechtsinhabern wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen, indem es den Zugang zum Werk beschränkt. Die Wissenschaft profitiert hingegen von einem möglichst unbeschränkten Zugang zu wissenschaftlicher Information.[2] In der wissenschaftlichen Kommunikation,[3] wo beide Bereiche aufeinandertreffen, kommt es daher immer wieder zu Interessenkonflikten. Wissenschaftliche Publikationen beinhalten die Auseinandersetzung mit bereits veröffentlichten Werken und werden mit der Absicht publiziert, selbst Gegenstand einer zukünftigen geistigen Auseinandersetzung zu werden.[4] Für dieses Kommunikationssystem erfordert der Forschungs- und Lehrbetrieb einen Freiraum, der mit den Schutzrechten der Werkurheber und den daraus abgeleiteten Rechten der Verwerter nicht immer vereinbar ist.[5]

Durch die mit der Digitalisierung wachsende Bedeutung des Urheberrechts vergrößert sich die Reibungsfläche zwischen beiden Bereichen noch weiter. Es ist sogar von einem „tiefen Konflikt" zwischen der Wissenschaftsfreiheit

---

[1] *Grünberger*, GRUR 2017, 1. Siehe auch *Peukert*, GRUR-Beilage 2014, 77, 78, der von einer Exklusivitäts- und Zugangskultur im Internet spricht.

[2] *Euler*, RuZ 2020, 56; *Hanekop/Wittke*, in: Hagenhoff, Internetökonomie der Medienbranche, 201, 212; *Sandberger*, ZUM 2006, 818, 828.

[3] Es kann zwischen der internen („scholarly communication") und externen Wissenschaftskommunikation („science communication") unterschieden werden, siehe *Hagenhoff* et al., Neue Formen der Wissenschaftskommunikation, S. 4 f. Wenn im Folgenden von wissenschaftlicher Kommunikation die Rede ist, soll damit vornehmlich die interne Kommunikation gemeint sein, zu deren Zielgruppe neben den Wissenschaftlern vor allem Studierende und fachverwandte Praktiker zu zählen sind.

[4] *Schwartmann/Hentsch*, JÖR 2014, 91, 100.

[5] *Schwartmann/Hentsch*, JÖR 2014, 91, 100.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und dem Urheberrecht die Rede.[6] Das Urheberrecht wird von vielen Wissenschaftlern nicht als eine Ermächtigung, sondern vielmehr als ein Hindernis wissenschaftlicher Arbeit wahrgenommen.[7] Auch aus der Rechtswissenschaft heißt es, dass das Urheberrecht „seine Funktion mit Bezug auf das wissenschaftliche Werkschaffen in wachsendem Maße" verfehle.[8] Das mag zunächst überraschend erscheinen, wenn man bedenkt, dass das Ziel des Urheberrechts ist, den Werkschöpfer zu schützen, in diesem Fall den wissenschaftlichen Autor. Jedoch ist der Konflikt schon darin angelegt, dass das Selbstverständnis innerhalb der Wissenschaft grundlegend von den Annahmen des Urheberrechts abweicht.[9] Um zu verstehen, inwiefern sich die inneren Logiken von Urheberrecht und Wissenschaft jeweils unterscheiden und welches Konfliktpotential daraus resultiert, wird im Folgenden zunächst das Wesen und Verhältnis beider Bereiche näher untersucht.

A. Inhalt und Zweck des „Wissenschaftsurheberrechts"

Um festzustellen, wie eng die Sphären „Wissenschaft" und „Urheberrecht" verwoben sind, bedarf es nur eines Blickes in § 1 UrhG. Darin sichert das Urheberrechtsgesetz den Urhebern von Werken der Wissenschaft explizit seinen Schutz zu.[10] Wenngleich § 1 UrhG die einzelnen Bereiche Literatur, Wissenschaft und Kunst benennt, erfolgt im Urheberrecht jedoch keine grundsätzlich unterschiedliche Behandlung dieser Bereiche. Ein selbstständiges „Wissenschaftsurheberrecht" sieht das UrhG also ebenso wenig vor wie ein „Literatururheberrecht" oder ein „Kunsturheberrecht".[11] In allen drei Gebieten erfahren Urheber durch das UrhG zunächst den gleichen rechtlichen Schutz.[12] Allerdings gibt es einzelne Normen, die abweichende Rege-

---

6 *Peifer*, GRUR 2009, 22.

7 U. a. Schricker/Loewenheim/*Loewenheim*, UrhG, Vor. § 1 Rn. 2; *Flechsig*, ZGE 2011, 19, 40; *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 23; *Kuhlen*, in: Peifer/Gersmann, Forschung und Lehre im Informationszeitalter, 135, 140; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 3; *Mirowski*, Science-Mart, S. 14; *Reichman*, in: Okediji, Copyright Law in an Age of Limitations and Exceptions, 292, 304 f.; *Reichman/Okediji*, Minn. L. Rev. 2012, 1362, 1364 f. Vgl. auch *Hucko*, in: Schmitz/v. Becker/Hrubesch-Millauer, Probleme des neuen Urheberrechts, 129 f.; *v. Lucius*, in: Schmitz/v. Becker/Hrubesch-Millauer, Probleme des neuen Urheberrechts, 89, 93 f.

8 *Hilty*, GRUR Int 2006, 179.

9 *Peukert*, JIPITEC 2012, 142, 145.

10 Ähnlich auch Art. 2 Abs. 1 Satz 1 RBÜ, wonach vom Schutz „alle Erzeugnisse auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst" erfasst werden.

11 *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 23. Dieses One-Size-Fits-All-Modell kritisiert u. a. *Hilty* et al., IIC 2009, 309, 312.

12 Vgl. *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 136.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lungen für wissenschaftliche Werke oder für den Gebrauch zu wissenschaftlichen Zwecken vorsehen. Zu ihnen gehören auch die Schranken in §§ 60a ff. UrhG. Wenn im weiteren Verlauf vom Wissenschaftsurheberrecht die Rede ist, ist neben den allgemeinen Grundsätzen die Summe dieser abweichenden Regeln gemeint.

Bevor jedoch auf die wissenschaftsspezifischen Ausnahmen des Urheberrechts als Mittel des Interessenausgleichs eingegangen wird, ist zunächst eine kurze Darstellung des allgemeinen urheberrechtlichen Schutzes erforderlich (I.). Diesen Schutz kann der Urheber gegenüber Dritten aufgrund eines ihm zustehenden Verbotsrechts durchsetzen (II.). Obwohl wissenschaftliche Erkenntnisse, Lehren und Theorien nicht vom Urheberrecht erfasst werden, erstreckt sich das Verbotsrecht des Urhebers faktisch auch auf den Inhalt wissenschaftlicher Werke (III.). Dadurch kommt es zu einer Kommodifizierung von Wissen und einer Ökonomisierung der Wissenschaft (IV.).

I. Schutzgehalt des Urheberrechts

Der Schutzgehalt des deutschen Urheberrechts kommt am stärksten in § 11 UrhG zur Geltung. Danach schützt das Urheberrecht den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Deutlich wird hierdurch, dass das Urheberrecht sowohl die materiellen als auch die ideellen Interessen des Urhebers schützt. Diese Verbindung beider Interessen ist Kern des deutschen Urheberrechts und Grundstein seines weiteren Aufbaus: Das Urheberrecht ist nicht als ein singuläres Recht zu verstehen, sondern als eine Vielzahl von Normen, die das Verhältnis des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger zu seinem Werk regeln.[13] Die im Urheberrecht aufgehenden Einzelrechte lassen sich grob unterteilen in Verwertungsrechte und Urheberpersönlichkeitsrechte. Die Verwertungsrechte schützen das vermögenswerte Ergebnis der schöpferischen Leistung und die Freiheit, darüber verfügen zu können.[14] Sie sind in §§ 15–24 UrhG abschließend normiert und dienen den materiellen Interessen des Urhebers. Die Urheberpersönlichkeitsrechte schützen hingegen das geistige und persönliche Band zwischen dem Urheber und seiner Kreation und somit die ideellen Interessen. Zu den Urheberpersönlichkeitsrechten werden vor allem die in §§ 12–14 UrhG genannten Rechte gezählt. Darunter fällt das für die Wissenschaft besonders bedeutsame Recht auf Anerkennung der Urheberschaft in § 13 UrhG, das unter anderem vor Plagiaten schützt.[15]

---

13 *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 3.

14 BVerfG, Beschl. v. 7.7.1971, 1 BvR 765/66, NJW 1971, 2163, 2163.

15 Schricker/Loewenheim/*Peukert*, UrhG, § 13 Rn. 9.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Beide Teilbereiche des Urheberrechts sind nach der in Deutschland vorherrschenden monistischen Theorie untrennbar in einem Einheitsrecht verbunden.[16] Eine Aufspaltung ist danach nicht möglich, weil sowohl in den Verwertungsrechten persönlichkeitsrechtliche Elemente als auch in den Urheberpersönlichkeitsrechten vermögensrechtliche Elemente zu finden sind.[17] Das Urheberrecht unterscheidet sich hierdurch von anderen Immaterialgüterrechten, bei denen zwar die persönlichkeitsrechtlichen Aspekte[18] auch zum Teil Berücksichtigung finden, diese aber strikt von den vermögensrechtlichen Aspekten zu trennen sind.[19] Aufgrund der persönlichen Bindung des Urhebers zum Werk und der Untrennbarkeit vermögens- und persönlichkeitsrechtlicher Elemente ist das Urheberrecht als Einheitsrecht nicht übertragbar, sondern erlaubt lediglich die Einräumung einzelner Nutzungsrechte.[20]

II. Verbotsrecht des Urhebers

Die mit dem Urheberrecht verbundenen Befugnisse stehen dem Urheber ausschließlich und gegenüber jedermann zu. Um dieses absolute Ausschließlichkeitsrecht wirksam durchsetzen zu können, kann der Urheber anderen die Nutzung des Werkes untersagen, sofern ihnen kein Nutzungsrecht eingeräumt wurde.[21] Das Urheberrecht enthält somit ein Ausschließungs- oder Verbotsrecht,[22] das eine künstliche Verknappung der Werknutzung und dadurch die marktkonforme Organisation von Wertschöpfung in den Bereichen Literatur, Wissenschaft und Kunst ermöglicht.[23] Wird einem Verwerter ein ausschließliches Nutzungsrecht nach § 31 Abs. 3 UrhG eingeräumt, umfasst dieses

---

16 Siehe u. a. BeckOK/*Götting*, UrhG, § 11 Rn. 2; Dreier/Schulze/*Schulze*, UrhG, § 11 Rn. 2; Schricker/Loewenheim/Peifer/*Loewenheim/Peifer*, UrhG, § 11 Rn. 3; Wandtke/Bullinger/*Bullinger*, UrhG, § 11 Rn. 1; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 113; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 357 ff.; *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Rn. 154; *Schlingloff*, GRUR 2017, 572, 574.

17 Häufig beschrieben durch *Ulmers*, Baummetapher, Urheber- und Verlagsrecht, S. 116; diese Begründung entspricht aber nicht mehr den Vorgaben des Unionsrechts, siehe Schricker/Loewenheim/*v. Ungern-Sternberg*, UrhG, § 15 Rn. 209.

18 Siehe z. B. das Erfinderpersönlichkeitsrecht nach §§ 37, 63 PatG.

19 Kur/v. Bomhard/Albrecht/*Kur*, Markenrecht, Einl Rn. 2.1; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 113; *Schlingloff*, GRUR 2017, 572, 572.

20 Siehe § 29 Abs. 1 u. 2 UrhG.

21 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, Einl Rn. 3 f.; Dreier/Schulze/*Schulze*, UrhG, § 11 Rn. 6.

22 Dem entspricht auch die Formulierung des Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL.

23 *Boni*, Leviathan 2010, 293, 309; *Peukert*, in: Dreier/Hilty, Vom Magnettonband zu Social Media, 305, 312; *Peukert*, JIPITEC 2012, 142, 144; *Wielsch*, Indiana J. Glob. Leg. Stud. 2013, 907, 927.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ebenfalls das Verbotsrecht, andere von der Nutzung auszuschließen.[24] Der Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts kann sich somit die exklusive wirtschaftliche Verwertung des Werkes sichern.[25] Dieses Recht erlaubt es Fachverlagen, sowohl die Verwertung durch andere Verlage als auch unerlaubte Nutzungshandlungen durch die Autoren, andere Wissenschaftler oder Bibliotheken zu verhindern. Eine solche marktwirtschaftliche Nutzung der ausschließlichen Verwertungsrechte ist grundrechtlich, unionsrechtlich und völkerrechtlich wesentlicher Gedanke des Urheberrechts.[26]

III. Schutz wissenschaftlicher Werke

Die wirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts ist mit der Ausweitung seines Anwendungsbereichs stetig gewachsen.[27] Auf unionsrechtlicher Ebene wurde beispielsweise durch die Schutzrechte an Computerprogrammen[28] und Datenbanken[29] sowie den Schutz technischer Maßnahmen[30] der Schutzbereich zugunsten der Verwerter immer wieder ausgedehnt.[31] Weiteren Bedeutungszuwachs hat das Urheberrecht durch den Wandel zur Informationsgesellschaft erfahren, in der Kommunikation vornehmlich digital stattfindet.[32] Fast alle Kommunikationsinhalte, wie Texte, Bilder und audiovisuelles Material, sind geschützt.[33] Da jede Form der digitalen und vernetzten Kommunikation urheberrechtlich geschützte Nutzungshandlungen voraussetzt, erfasst das Urheberrecht inzwischen Bereiche, die vorher rechtlich kaum einge-

---

[24] BGH, Urt. v. 12.12.1991, I ZR 165/89, GRUR 1992, 310, 311 – Taschenbuch-Lizenz; BGH, Urt. v. 21.4.1953, I ZR 110/52, BGHZ 9, 262, 264 f. – Lied der Wildbahn; Wandtke/Bullinger/*Wandtke/Grunert*, UrhG, § 31 Rn. 29; *Wielsch*, Zugangsregeln, S. 15.

[25] Wandtke/Bullinger/*Wandtke/Grunert*, UrhG, § 31 Rn. 29.

[26] *Grünberger*, ZGE 2017, 188, 192 f.; *Peukert*, in: Dreier/Hilty, Vom Magnettonband zu Social Media, 305, 312.

[27] Schricker/Loewenheim/*Loewenheim*, UrhG, Vor § 1 Rn. 23.

[28] Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen.

[29] Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.

[30] Vor allem durch Art. 6 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

[31] Schricker/Loewenheim/*Loewenheim*, UrhG, Vor § 1 Rn. 23; *Metzger*, ZUM 2018, 233, 236.

[32] Schricker/Loewenheim/*Loewenheim*, UrhG, Vor § 1 Rn. 23.

[33] *de la Durantaye* et al., GRUR 2020, 1176.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schränkt waren.[34] So erfordert beispielsweise der reine Werkgenuss, der nicht vom Urheberrecht erfasst wird, im digitalen Kontext meistens eine vorgelagerte urheberrechtlich geschützte Vervielfältigungshandlung.

Auf den ersten Blick scheint es, als ob die Exklusivitätsrechte und deren Ausweitung wenig Einfluss auf die Wissenschaft haben.[35] Eine für die Wissenschaft wesentliche Einschränkung des urheberrechtlichen Schutzbereichs ist nämlich der Grundsatz, dass wissenschaftliche Erkenntnisse, Lehren und Theorien nicht schutzfähig sind.[36] Eine Kodifizierung dieses Gedankens lässt sich auf internationaler Ebene in Art. 9 Abs. 2 TRIPS und Art. 2 WCT finden.[37] Im deutschen Recht handelt es sich um einen nicht normierten Grundsatz des Urheberrechts, der allerdings in der Rechtsprechung weitgehend übereinstimmend vertreten wird.[38] Er findet sich außerdem in der Begründung des UrhG von 1962.[39] Begründet wird diese Freistellung zum Teil damit, dass wissenschaftliche Erkenntnisse, Lehren und Theorien nicht vom Urheber erschaffen, sondern lediglich offengelegt werden.[40] Andere weisen zur Begründung auf das schützenswerte wissenschaftseigene Kommunikationsverhalten hin, wenn sie beispielsweise fordern, dass das Urheberrecht „nicht im Wege stehen [darf], wenn es darum geht, wissenschaftliche Erkenntnisse und Theorien im Widerstreit der Meinungen zu verifizieren und falsifizieren".[41] Einen reinen Ideenschutz kennt das Urheberrecht daher nicht.[42]

Etwas anderes gilt dagegen für die Form, die der Wissenschaftler diesen Inhalten gibt.[43] Sie kann als eigenständiges Werk nach § 2 Abs. 2 UrhG geschützt sein, sofern sie über hinreichende Individualität verfügt. Die Verwendung übli-

---

34 *de la Durantaye* et al., GRUR 2020, 1176; *Peukert*, in: Dreier/Hilty, Vom Magnettonband zu Social Media, 305, 315.

35 *Hilty*, GRUR Int 2006, 179; *Peukert*, JIPITEC 2012, 142, 143.

36 BGH, Urt. v. 21.11.1980, I ZR 106/78, GRUR 1981, 352, 353 – Staatsexamensarbeit; BGH, Urt. v. 27.3.1963, I b ZR 129/61, BGHZ 39, 306, 311 – Rechenschieber; OLG Frankfurt a. M., 27.3.2012, 11 U 66/11, ZUM 2012, 574, 577; Dreier/Schulze/*Schulze*, UrhG, § 2 Rn. 41; *v. Moltke*, Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, S. 146; *Schack*, GRUR 2021, 904, 906.

37 Art. 9 Abs. 2 TRIPS: „Copyright protection shall extend to expressions and not to ideas, procedures, methods of operation or mathematical concepts as such". Art. 2 WCT: „Copyright protection extends to expressions and not to ideas, procedures, methods of operation or mathematical concepts as such."

38 *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 42 ff.

39 RegE UrhG, BT-Drs. IV/270, S. 37.

40 OLG Frankfurt a. M., 27.3.2012, 11 U 66/11, ZUM 2012, 574, 577; Dreier/Schulze/*Schulze*, UrhG, § 2 Rn. 41.

41 *Götting*, in: Loewenheim, FS Nordemann, 7, 9 f. Siehe auch *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, 44.

42 *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, 44 f.

43 RegE UrhG, BT-Drs. IV/270, S. 37.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

cher Fachsprache und die wissenschaftlich zwingende oder zumindest übliche Darstellungsart sind dafür noch nicht ausreichend.[44] Vielmehr muss sich die Eigentümlichkeit aus der Sammlung, Anordnung und Darbietung der wissenschaftlichen Erkenntnisse ergeben.[45] Diese Schwelle wird allerdings von den allermeisten Monografien, Aufsätzen und anderen gängigen Publikationsformen wissenschaftlicher Erkenntnisse erreicht.[46] Selbst Lehrplänen,[47] Leitsätzen zu Gerichtsentscheidungen[48] und der strukturierten Gedankenführung und sprachlichen Gestaltung eines Wertermittlungsgutachtens[49] wurde die nötige Schöpfungshöhe eines wissenschaftlichen Werkes zugesprochen.[50] Nur in wenigen Ausnahmefällen wurde dagegen die Schutzfähigkeit aufgrund mangelnder Individualität der Form abgelehnt.[51] Der rein formelle Schutz wissenschaftlicher Werke spiegelt sich auch ausdrücklich in der in § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG aufgeführten Werkkategorie wider, die nur die Darstellungen, nicht aber Inhalte wissenschaftlicher oder technischer Art unter Schutz stellt.[52]

Die Grenzziehung zwischen Form und Inhalt hat in der Praxis freilich weniger Auswirkungen als sie vermuten lässt, da der Inhalt in der Regel nur in der spezifischen Form verfügbar ist.[53] Zugangsprobleme zu Informationen werden durch die Dichotomie von Form und Inhalt daher kaum gelöst.[54] Ist für die Rezeption des Werkes eine Nutzungshandlung erforderlich, dann ist es unerheblich, an welches Element der Schutz anknüpft.[55] Gerade bei elektronischen Publikationen liegt schon im Erstzugang eine Vervielfältigungshandlung, die einer Nutzungsrechtseinräumung des Rechtsinhabers oder einer gesetzlichen Erlaubnis bedarf. Selbst wenn durch eine gesetzliche Schranke

---

44 BGH, Urt. v. 29.3.1984, I ZR 32/82, GRUR 1984, 659, 661 – Ausschreibungsunterlagen; BGH, Urt. v. 21.11.1980, I ZR 106/78, GRUR 1981, 352, 355 – Staatsexamensarbeit; Dreier/Schulze/*Schulze*, UrhG, § 2 Rn. 93.

45 BGH, Urt. v. 7.12.1979, I ZR 157/77, GRUR 1980, 227, 230 f. – Monumenta Germaniae Historica; Dreier/Schulze/*Schulze*, UrhG, § 2 Rn. 95.

46 Dreier/Schulze/*Schulze*, UrhG, § 2 Rn. 94; *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 61.

47 BGH, Urt. v. 12.7.1990, I ZR 16/89, GRUR 1991, 130, 132 f. – Themenkatalog.

48 OLG Köln, Beschl. v. 28.8.2008, 6 W 110/08, GRUR-RR 2009, 164 f. – Nichtamtlicher Leitsatz.

49 LG Hamburg, Urt. v. 15.5.2009, 308 O 580/08, ZUM-RD 2010, 80, 82.

50 Siehe weitere Beispiele bei Dreier/Schulze/*Schulze*, UrhG, § 2 Rn. 96.

51 Hierzu auch Beispiele bei Dreier/*Schulze*, UrhG, § 2 Rn. 96.

52 BGH, Urt. v. 10.5.1984, I ZR 85/82, NJW 1986, 1045 – Elektrodenfabrik; BGH, Urt. v. 15.12.1978, I ZR 26/77, NJW 1979, 1548, 1549 – Flughafenpläne; Wandtke/Bullinger/*Bullinger*, UrhG, § 2 Rn. 135.

53 *Hilty*, GRUR 2009, 633, 636; *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 181; *Peukert*, JIPITEC 2012, 142, 143.

54 *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 186 f.

55 Vgl. *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 64.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Nutzung des Werkes erlaubt wäre, hätte der Rechtsinhaber die Möglichkeit, durch technische Schutzmaßnahmen den Zugang zum Werk zu verhindern. Diese Schutzmaßnahmen stellen Nutzungswillige nicht nur vor ein technisches, sondern auch vor ein rechtliches Problem, da eine Umgehung gem. § 95a Abs. 1 UrhG rechtlich untersagt ist, sofern die Maßnahmen ein urheberrechtlich geschütztes Werk sichern.[56] Spätestens hier verkommt die Dichotomie von Inhalt und Form zu einem rein theoretischen Konstrukt, da der technische Schutz der Form eines wissenschaftlichen Werkes sich zwangsläufig auch auf den Inhalt des gesicherten Werkes erstreckt.[57] Das Urheberrecht ermöglicht daher auch in diesem Bereich, dass Rechtsinhaber andere von der Nutzung des Werkes ausschließen können, um das Werk möglichst gewinnbringend zu verwerten.

IV. Kommodifizierung von Wissen

Dieser Vorgang lässt sich mit dem aus der Ökonomik stammenden Begriff der Kommodifizierung benennen.[58] Kommodifizierung bezeichnet den Vorgang des „Zur-Ware-Werdens".[59] Ein solcher Vorgang lässt sich auf dem wissenschaftlichen Publikationsmarkt erkennen, wo wissenschaftliches Wissen zum Handelsgut transformiert wird. Möglich ist ein solcher Handel erst durch urheberrechtliche Bestimmungen, die den Rechtsinhaber mit Exklusivitätsrechten ausstatten.[60]

Die Kommodifizierung von Wissen kann als Teil eines größeren Ökonomisierungsprozesses betrachtet werden.[61] Ökonomisierung wird als ein Vorgang verstanden, „durch den Orientierungen und Praktiken, die man gemeinhin mit einer modernen kapitalistischen Wirtschaft verbindet, gesellschaftlich wirkmächtiger werden".[62] Die Diskussion für den Wissenschaftsbereich bildet dabei nur einen Teil einer breiter angelegten, gesellschaftlichen Ökonomisierungsdebatte ab, in der die Übertragung ökonomischer Prinzipien und Methoden auf andere gesellschaftliche Bereiche als Grenzverletzung wahrgenommen wird.[63]

---

56 Siehe näher hierzu S. 181 ff.

57 *Hilty*, GRUR 2009, 633, 636; *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 181 f.

58 Siehe ausführlich zum Begriff *Geißler*, Ökonomisierung durch Kalkularisierung, S. 60 ff. Vgl. auch *Mittler*, BFP 2018, 9, 11 ff.; *Peukert*, in: Dreier/Hilty, Vom Magnettonband zu Social Media, 305, 312.

59 *Geißler*, Ökonomisierung durch Kalkularisierung, S. 60; *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 23; *Mittler*, BFP 2018, 9, 11.

60 Vgl. *Grünberger*, ZGE 2017, 188, 193.

61 *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 103 ff.

62 *Schimank/Volkmann*, in: Maurer, Handbuch der Wirtschaftssoziologie, 593.

63 *Geißler*, Ökonomisierung durch Kalkularisierung, S. 36 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

V. Zwischenergebnis

Ein eigenes „Wissenschaftsurheberrecht“ kennt das Urheberrecht nicht. Der urheberrechtliche Schutz ist ein One-Size-Fits-All-Modell, das zunächst auf alle vom Urheberrecht betroffenen gesellschaftlichen Bereiche gleichermaßen Anwendung findet. Erst in einem zweiten Schritt sieht der Gesetzgeber für bestimmte Bereiche Ausnahmen vor.

Das Urheberrecht erlaubt dem Rechtsinhaber, durch Verbotsrechte Dritte von der Nutzung des Werkes abzuhalten. Er kann somit unter anderem die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe des Werkes kontrollieren. Die Bedeutung des Urheberrechts hat sowohl durch eine Ausweitung des Schutzbereichs als auch durch den technologischen Wandel zugenommen. Obwohl wissenschaftliche Erkenntnisse eigentlich nicht in den urheberrechtlichen Schutzbereich fallen, umfasst der urheberrechtliche Formschutz faktisch auch die Inhalte wissenschaftlicher Werke, da sich der Inhalt und die Form in der Regel nicht trennen lassen. Das Urheberrecht ermöglicht es daher, wissenschaftliche Informationen zu verknappen und mit ihnen zu handeln. Hierbei spricht man von der Kommodifizierung von Wissen. Mit dem Bedeutungszuwachs des Urheberrechts werden durch die Kommodifizierung gleichzeitig ökonomische Prinzipien und Methoden in der Wissenschaft wirkmächtiger. Diese können zum Selbstverständnis und zu den Merkmalen der Wissenschaft im Widerspruch stehen.

B. Wissenschaft als Gegenstand des Urheberrechts

Wissenschaft hat einen zentralen Stellenwert in unserer Gesellschaft, die auch als „Wissensgesellschaft“ bezeichnet wird.[64] Diese Bedeutung wird angesichts der globalen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts wie dem Klimawandel, dem Bevölkerungswachstum sowie der Wasser-, Lebensmittel- und Energieknappheit weiter zunehmen.[65] Es besteht insofern ein breiter gesellschaftlicher Konsens darüber, dass die Integrität der Wissenschaft schützenswert ist. Um festzustellen, wo Gefahren für diese Integrität bestehen, ist erforderlich, sich zu vergegenwärtigen, was Wissenschaft als gesellschaftlichen Teilbereich ausmacht. Zwecks eines besseren Verständnisses vom Wesen der Wissenschaft lohnt sich neben der rechtlichen Perspektive der zusätzliche Blickwinkel der Wissenschaftssoziologie. Als Meta-Wissenschaft befasst sie sich mit dem Effekt der Wissenschaft auf die Gesellschaft, mit der sozialen Struktur von Wissenschaft und mit dem Prozess der Wissensproduk-

64 *Weingart*, Wissenschaftssoziologie, S. 8. Siehe auch BReg, Evaluierungsbericht UrhWissG, S. 84.

65 *Triggle/Triggle*, Drug Dev. Res. 2017, 3, 15.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tion.[66] Sie stellt sich die Frage, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit Wissenschaft als Institution Erfolg haben kann.[67]

Daran anknüpfend wird im Folgenden untersucht, welchen Einfluss das Urheberrecht auf diese Voraussetzungen hat, denn die Kommodifizierung von Wissen durch das Urheberrecht steht dem Selbstverständnis der Wissenschaft entgegen.[68] Das lässt sich an drei Punkten festmachen: Dem Wissenschaftsbegriff (I.), der Wissenschaftsautonomie (II.) sowie dem Wissenschaftsethos (III.).

I. Wissenschaftsbegriff

Die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft erfordert eine begriffliche Eingrenzung:[69] Das Urheberrechtsgesetz nimmt in § 1 UrhG auf Werke der Wissenschaft als Schutzobjekte Bezug, erläutert aber nicht weiter, was darunter zu verstehen ist. Auch im restlichen Teil des UrhG wird immer wieder auf den Begriff der Wissenschaft Bezug genommen, ohne den Versuch einer Legaldefinition zu wagen oder auf eine andere bestehende Definition eindeutig zu verweisen. Das ist verständlich, da weder innerhalb der Rechtswissenschaft noch disziplinübergreifend ein einheitliches Verständnis des Phänomens „Wissenschaft" besteht. Auch wenn unzählige Versuche unternommen wurden, lässt sich der Bereich der Wissenschaft begrifflich nur schwer umreißen.[70] Das ist allein schon deshalb eine Herausforderung, weil sich unter dem Überbegriff Wissenschaft viele Unterdisziplinen versammeln.[71] Dabei bestehen innerhalb der einzelnen Disziplinen große Unterschiede im Verständnis von dem, was „wissenschaftlich" ist.[72] Darüber hinaus hat sich das Verständnis von Wissenschaft in der Vergangenheit auch innerhalb der Disziplinen immer wieder gewandelt.[73]

---

66 *Weingart*, Wissenschaftssoziologie, S. 10 f.; *Zuckerman*, in: Smelser, Handbook of Sociology, 511.

67 *Weingart*, Wissenschaftssoziologie, S. 16.

68 *Mierzejewska*, The Eco-System of Academic Journals, S. 31; *Peukert*, JIPITEC 2012, 142, 145.

69 Ausführlich zum Begriff und seiner Semantik *Kaldewey*, Wahrheit und Nützlichkeit, S. 39 ff.; *v. Moltke*, Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, S. 20 ff.

70 Verschiedene Definitionsansätze finden sich u. a. bei *Diemer*, in: Diemer, Der Wissenschaftsbegriff, 3, 16 ff.

71 *v. Moltke*, Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, S. 20.

72 *Kaldewey*, Wahrheit und Nützlichkeit, S. 38; *Wohlgenannt*, in: Diemer, Der Wissenschaftsbegriff, 238.

73 *v. Moltke*, Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, S. 21 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Es ist nicht Aufgabe des Urheberrechts, diesen breitgefächerten, wissenschaftstheoretischen Streit mit einer eigenen allgemeingültigen Definition aufzulösen.[74] Vielmehr genügt es, wenn das Urheberrecht eine für seine Zwecke ausreichend klare Vorstellung von dem hat, was Wissenschaft ausmacht und von anderen Bereichen unterscheidet. Dieses urheberrechtliche Verständnis (2.) basiert auf dem wissenschaftseigenen und verfassungsrechtlichen Verständnis (1.), geht jedoch darüber hinaus.

1. Wissenschaftstheoretisches und verfassungsrechtliches Verständnis

Wenn in den Wissenschaftsschranken der §§ 60a ff. UrhG von „Nutzungen für Wissenschaft“,[75] „wissenschaftlichen Zeitschriften“[76] oder „wissenschaftlicher Forschung“[77] ohne jegliche inhaltliche Konkretisierung die Rede ist, baut der Gesetzgeber auf einem bereits vorhandenen Verständnis des Begriffs auf. Zur Orientierung kann er dabei auf das zurückgreifen, was in der Wissenschaftstheorie und im Verfassungsrecht diskutiert wird. Denn bei allen Unterschieden der Definitionsansätze bestehen auch Gemeinsamkeiten, die sich durch alle Disziplinen ziehen. So dient Wissenschaft nach allgemeinem Verständnis stets dem Erkenntnisgewinn und begnügt sich nicht mit „dem Ausdruck von Gefühlen, Wünschen, oder Entschlüssen“.[78] Daran schließt sich die Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler an, aus denen sich wiederum die Dichotomie wissenschaftlicher Aussagen in „wahr/unwahr“ ergibt.[79] Außerdem stellt Wissenschaft immer ein System dar, das über einzelne Aussagen hinweg eine zusammenhängende Denkstruktur aufweist.[80]

Diese Merkmale spiegeln sich auch in der Definition des BVerfG wider, die es zur Auslegung der in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG garantierten Wissenschaftsfreiheit heranzieht.[81] Das BVerfG versteht Wissenschaft als „geistige

---

[74] *v. Moltke*, Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, S. 21.

[75] Hierbei handelt es sich um einen Teil der Überschrift des Unterabschnitts 4 vor §§ 60a ff. UrhG.

[76] §§ 60a Abs. 2, 60c Abs. 3 UrhG, 60e Abs. 4 u. 5 UrhG.

[77] § 60c Abs. 1 UrhG.

[78] *Wohlgenannt*, in: Diemer, Der Wissenschaftsbegriff, 238, 239.

[79] *Wohlgenannt*, in: Diemer, Der Wissenschaftsbegriff, 238, 239. Die Orientierung am Kriterium Wahrheit verdeutlichen auch die Leitsprüche zahlreicher Universitäten z. B. Harvard: „Veritas“; Yale: „Lux et veritas“; sowie bei mehreren Universitäten durch den Bibelvers: „Die Wahrheit wird dich frei machen“, Johannes 8, 32.

[80] *Wohlgenannt*, in: Diemer, Der Wissenschaftsbegriff, 238, 239 f.

[81] Der verfassungsrechtliche Wissenschaftsbegriff liegt auch dem Wissenschaftsrecht zugrunde, BVerwG, Urt. v. 31.7.2013, 6 C 9/12, NVwZ 2013, 1614 Rn. 23; *Peukert*, in: Lahusen/Markschies, Zitat, Paraphrase, Plagiat, 261, 265.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen".[82] Ein reines Erwerbs- oder Gewinnstreben unterfällt danach nicht dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit.[83] Was gute oder schlechte Wissenschaft sei, könne nach Ansicht des BVerfG dagegen nur die Wissenschaft selbst beurteilen. Daher seien vom „weit zu verstehenden" Wissenschaftsbegriff auch falsche Forschungsergebnisse umschlossen.[84] Geschützt sei bereits „alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist".[85] Um der Unabgeschlossenheit wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Prozesshaftigkeit von Wissenschaft gerecht zu werden, müsse der Begriff offen und wandelbar bleiben.[86] Nur in einem „von staatlicher Fremdbestimmung freien Bereich persönlicher und autonomer Verantwortung des einzelnen Wissenschaftlers" kann sich die Wissenschaft ganz der Wahrheitsfindung verschreiben.[87] Die verfassungsrechtliche Literatur geht darüber teilweise noch hinaus und zieht jede autonome Grenzziehung durch die Wissenschaft einer heteronomen Definition der Gerichte vor.[88]

2. Urheberrechtliches Verständnis

Auch das Urheberrecht ist sichtlich bemüht, einen möglichst weiten Wissenschaftsbegriff zu verwenden.[89] Seiner Erwähnung in § 1 UrhG kommt allerdings trotz der präambelartigen Formulierung nur eine nebensächliche Rolle zu. Wenngleich § 1 UrhG zwischen Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst unterscheidet, ist eine klare Zuordnung der Werke zu einer der

---

[82] BVerfG, Beschl. v. 1.3.1978, 1 BvR 333/75, BVerfGE 47, 327, 367 – Hessisches Universitätsgesetz; BVerfG., Urt. v. 29.5.1973, 1 BvR 424/71, BVerfGE 35, 79, 113 – Hochschulurteil.

[83] BVerfG, Beschl. v. 28.9.2007, 2 BvR 1121/06, NVwZ-RR 2008, 74, 75.

[84] BVerfG, Beschl. 11.1.1994, 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1, 12 – Jugendgefährdende Schriften III.

[85] BVerfG, Beschl. v. 1.3.1978, 1 BvR 333/75, BVerfGE 47, 327, 367 – Hessisches Universitätsgesetz; BVerfG., Urt. v. 29.5.1973, 1 BvR 424/71, BVerfGE 35, 79, 113 – Hochschulurteil.

[86] BVerfG, Beschl. 11.1.1994, 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1, 12 – Jugendgefährdende Schriften III; BVerfG., Urt. v. 29.5.1973, 1 BvR 424/71, BVerfGE 35, 79, 113 – Hochschulurteil; BeckOK/*Kempen*, GG, Art. 5 Rn. 180 m. w. N.

[87] BVerfG, Beschl. v. 1.3.1978, 1 BvR 333/75, BVerfGE 47, 327, 367 – Hessisches Universitätsgesetz.

[88] *Apel*, Verfahren und Institutionen zum Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, S. 284; *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 30.

[89] U. a. Dreier/Schulze/*Schulze*, UrhG, § 1 Rn. 4; Schricker/Loewenheim/*Loewenheim/Leistner*, UrhG, § 2 Rn. 26.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kategorien nicht entscheidend. Sie sind nicht exklusiv gedacht, sodass ein Werk sowohl wissenschaftlich als auch literarisch sein kann.[90]

Die eigentliche Auseinandersetzung mit dem Wissenschaftsbegriff erfolgt im Urheberrecht dagegen an konkreten Tatbestandsmerkmalen und führt zu nicht immer einheitlichen Ergebnissen. Wenn in § 60c UrhG beispielsweise von „wissenschaftlicher Forschung" die Rede ist, übernimmt der Gesetzgeber den Begriff aus Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL, der den Begriff zwar auch nicht näher definiert, zu dessen Auslegung aber Art. 13 GRCh herangezogen werden kann.[91] Die dortige Verwendung von Wissenschaft als Oberbegriff für Forschung und akademische Lehre ähnelt wiederum der Verwendung im GG. Diese Verkettung führt zu der Auslegung von wissenschaftlicher Forschung im Rahmen des § 60c UrhG als „jegliches methodisch-systematische Streben nach neuen Erkenntnissen".[92] Auch der in § 38 Abs. 4 UrhG genannte „wissenschaftliche Beitrag" soll am verfassungsrechtlichen Wissenschaftsbegriff bewertet werden.[93]

Wenngleich das Urheberrecht in diesen Beispielen auf dem Selbstverständnis der Wissenschaft und dem verfassungsrechtlichen Verständnis von Wissenschaft in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG aufbaut, geht sein Wissenschaftsbegriff an anderen Stellen auch weit darüber hinaus.[94] Vor allem bei der Auslegung von wissenschaftlichen Sprachwerken gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG und wissenschaftlichen Darstellungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG ist das Urheberrecht deutlich großzügiger als das Verfassungsrecht.[95] Danach werden beispielsweise Lehrpläne den wissenschaftlichen Sprachwerken zugerechnet und unter den Schutz wissenschaftlicher Darstellungen soll schon die Vermittlung einfachster wissenschaftlicher Erkenntnisse wie durch Kreuzworträtsel oder Lernspiele für Kleinkinder fallen.[96] Um den ökonomischen Wert dieser Produkte unter Schutz zu stellen, wird der Wissenschaftsbegriff so

---

[90] Schricker/Loewenheim/*Loewenheim/Leistner*, UrhG, § 2 Rn. 29.

[91] *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 55.

[92] Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60c Rn. 6.

[93] Schricker/Loewenheim/*Peukert*, UrhG, § 38 Rn. 44; Wandtke/Bullinger/*Wandtke/Grunert/König*, UrhG, § 38 Rn. 16.

[94] Schricker/Loewenheim/*Peukert*, UrhG, § 38 Rn. 44; *Peukert*, JIPITEC 2012, 142.

[95] BGH, Urt. v. 12.7.1990, I ZR 16/89, GRUR 1991, 130, 132 – Themenkatalog; *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 34 ff.; *Peukert*, JIPITEC 2012, 142, 144.

[96] BGH, Urt. v. 1.6.2011, I ZR 140/09, GRUR 2011, 803, 806 Rn. 43 – Lernspiele; BGH, Urt. v. 12.7.1990, I ZR 16/89, GRUR 1991, 130, 132 f. – Themenkatalog; OLG München, Urt. v. 19.9.1991, 6 U 2093/88, GRUR 1992, 510 ff. – Rätsel; *Peukert*, JIPITEC 2012, 142, 144 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aufgeweicht, dass er mit „methodengerechter Wahrheitssuche“ nichts mehr gemeinsam hat.[97]

Trotz der unklaren Grenzen umfasst das denkbar weite urheberrechtliche Verständnis von Wissenschaft sowohl den verfassungsrechtlichen als auch den wissenschaftstheoretischen Wissenschaftsbegriff. Dabei lassen sich einige Kernelemente der Wissenschaft herausarbeiten, die zweifelsfrei unter den Wissenschaftsbegriff subsumiert werden können: Aus urheberrechtlicher Perspektive gehören vor allem die Binnenkommunikation samt ihren Publikationsformen in den jeweiligen Wissenschaftsfeldern dazu.[98] Unerheblich ist, ob die Kommunikation innerhalb der akademischen Wissenschaft oder auch in der industriellen und angewandten Wissenschaft stattfindet. Wie sich im nächsten Abschnitt zeigen wird, ist diese Kommunikation zugleich konstitutives Merkmal wissenschaftlicher Autonomie als auch Einfallstor wissenschaftsfremder Einflüsse.

3. Zwischenfazit

Das Urheberrecht nutzt den Begriff „Wissenschaft“, ohne ihn selbst zu definieren. Auch innerhalb der Wissenschaft existiert ein disziplinübergreifender einheitlicher Wissenschaftsbegriff bislang nicht. In der Wissenschaftstheorie sowie im Verfassungsrecht besteht aber ein Verständnis davon, was der kleinste gemeinsame Nenner aller Wissenschaftsdisziplinen ist. Das Urheberrecht greift dieses Verständnis auf, geht aber noch deutlich darüber hinaus. Dabei stellt es nicht nur auf die methodische Wahrheitssuche ab, sondern erfasst auch Gegenstände allein wegen ihres kommerziellen Werts. Bereits hier zeigt sich die kommerzielle Ausrichtung des Urheberrechts und deren Unvereinbarkeit mit dem wissenschaftlichen Selbstverständnis.

II. Autonomie der Wissenschaft

Wenn Wissenschaft umgangssprachlich als „Elfenbeinturm“ oder als metaphorisches „Glasperlenspiel“[99] bezeichnet wird, verdeutlicht sich darin ein spezifischer Aspekt, der mit Wissenschaft gesellschaftlich assoziiert wird, nämlich ihre Autonomie.[100] Sie ist eines der wesentlichen Charakteristika der Wissenschaft, das sowohl von der Wissenschaftssoziologie als auch von der Rechtswissenschaft konstatiert und diskutiert wird (1.). Zumindest aus recht-

---

97 *Peukert*, JIPITEC 2012, 142, 144 f.

98 *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 36.

99 In Anlehnung an Hermann Hesses Roman „Das Glasperlenspiel“ von 1943.

100 *Braun*, in: Lange/Schimank, Governance und gesellschaftliche Integration, 65. Vgl. auch *Ziman*, Real Science, S. 53.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

licher Sicht ist der Schutz dieses Merkmals geboten (2.). Ein Autonomieverlust droht dort, wo Schnittstellen zwischen der Wissenschaft und anderen Systemen, wie der Ökonomie, bestehen (3.).

1. Definition von Autonomie

Weder im soziologischen noch im juristischen Sinne bedeutet Wissenschaftsautonomie völlige Unabhängigkeit oder Autarkie.[101] Die weitgehende Unabhängigkeit der Wissenschaft erfordert paradoxerweise die Unterstützung durch den Staat, sowohl finanziell („Patronage“[102]) als auch rechtlich.[103] Autonomie muss daher anders definiert werden: Nach Bourdieu ist ein Feld[104] autonom, wenn es eigene interne Regeln aufweist, die vom Feld selbst ausgehen, und sich das Feld anhand seiner Regeln von anderen unterscheiden lässt.[105] Das entspricht der etymologischen Bedeutung von Autonomie als „Selbstgesetzgebung“.[106] Von einer solchen schützenswerten Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft geht auch das BVerfG aus.[107]

In der neueren Systemtheorie, eine in den 1980er-Jahren entwickelte soziologische Theorie, wird Autonomie dagegen als „autopoietische Autonomie“ verstanden.[108] Die Wissenschaft erzeugt demzufolge als autopoietisches System die „Elemente, aus denen es besteht, durch das Netzwerk der Elemente, aus denen es besteht, selbst“.[109] Das systembestimmende Element, durch welches die Selbstreproduktion ermöglicht wird, stellt in diesem Fall die wissenschaftliche Kommunikation oder konkreter die Publikation[110] dar,

---

101 Dreier/*Britz*, GG, Art. 5 Abs. 3 Rn. 75; *Franzen* et al., in: Franzen et al., Autonomie revisited, 5, 11; *Özmen*, OdW 2015, 65, 68.

102 *Ziman*, Real Science, S. 51.

103 Dreier/*Britz*, GG, Art. 5 Abs. 3 Rn. 74; *Geißler*, Ökonomisierung durch Kalkularisierung, S. 147.

104 Bourdieu arbeitet im Gegensatz zur Systemtheorie nicht mit sozialen Systemen, sondern mit sozialen Feldern. Trotz einiger Parallelen können beide Begriffe nicht synonym verwendet werden.

105 *Bourdieu*, Science of Science and Reflexivity, S. 47; *Geißler*, Ökonomisierung durch Kalkularisierung, S. 143.

106 Lutz-Bachmann zum Begriff Autonomie im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft.

107 BVerfG, Urt. v. 29.5.1973, 1 BvR 424/71, BVerfGE 35, 79, 112 – Hochschulurteil; Dreier/*Britz*, GG, Art. 5 Abs. 3 Rn. 74; *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 145, 171.

108 *Luhmann*, Die Wissenschaft der Gesellschaft, S. 291 ff.

109 *Luhmann*, Die Wissenschaft der Gesellschaft, S. 282.

110 Eine Publikation ist „ein öffentlich verfügbares Werk […], das in einer spezifischen Repräsentation vorliegt und an ein Träger- oder Übertragungsmedium gebunden ist“, *Schirmbacher/Müller*, cms-journal 2009, 7.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die „Wahrheit unter Ausschluss von Unwahrheit behauptet".[111] Einer wissenschaftlichen Publikation liegen bereits vorherige Publikationen zugrunde, auf die sie durch Zitation verweist. Zugleich werden durch sie neue Erkenntnisse wahrnehmbar, auf die wiederum andere Wissenschaftler Bezug nehmen können.[112] Einheit erhält das Wissenschaftssystem nicht allein durch die Produktion von Wissen, sondern durch die Differenzierung zwischen „wahr" und „unwahr".[113] Die Wissenschaftsautonomie liegt folglich „in der Bildung eines selbstreferentiellen Kommunikationszusammenhangs, der am Erfolgsmedium ‚Wahrheit' orientiert ist."[114] Von dieser Verfasstheit hängt die Funktion der Wissenschaft ab, neues Wissen zu generieren.[115]

2. Schutz der Autonomie

Der Auslöser vieler Diskussionen um das Merkmal „Autonomie" ist ein empfundener oder tatsächlicher Autonomieverlust, der normativ aufgeladen wird.[116] Dabei wird der Verlust von Autonomie meist negativ und der Gewinn an Autonomie beispielsweise in Form von „Empowerment" positiv dargestellt.[117] Während aus soziologischer Sicht diskutabel ist, ob ein Autonomieverlust in der Wissenschaft immer negativ zu bewerten ist („science for happiness" statt „science for science's sake"),[118] ist der Standpunkt des Verfassungsrechts eindeutig: Die in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verbürgte Wissenschaftsfreiheit soll eine wissenschaftliche Autonomie rechtlich absichern.[119] Das BVerfG kommt daher zum Schluss, dass „zugunsten der Wissenschaftsfreiheit […] stets der diesem Freiheitsrecht zugrundeliegende Gedanke mit zu berücksichtigen [ist], daß gerade eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitsvorstellungen befreite Wissenschaft dem Staat und der Gesellschaft im Ergebnis am besten

---

111 *Franzen*, in: Franzen et al., Autonomie revisited, 374, 375; *Luhmann*, Die Wissenschaft der Gesellschaft, S. 282; *Stichweh*, Wissenschaft, Universität, Professionen, S. 57.

112 *Franzen*, in: Franzen et al., Autonomie revisited, 374, 375; *Stichweh*, Wissenschaft, Universität, Professionen, S. 57.

113 *Luhmann*, Die Wissenschaft der Gesellschaft, S. 172.

114 *Franzen*, in: Franzen et al., Autonomie revisited, 374, 375.

115 *Luhmann*, Die Wissenschaft der Gesellschaft, S. 298.

116 Siehe z. B. die geäußerten Befürchtungen bei *Bourdieu*, Science of Science and Reflexivity, S. VII.

117 *Franzen* et al., in: Franzen et al., Autonomie revisited, 5, 6.

118 *Franzen* et al., in: Franzen et al., Autonomie revisited, 5, 7.

119 Dreier/*Britz*, GG ‚Art. 5 Abs. 3 Rn. 74; Dürig/Herzog/Scholz/*Gärditz*, GG, Art. 5 Abs. 3 Rn. 55.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dient".[120] Dabei sind ausdrücklich auch die „Weitergabe" und „Verbreitung" von Forschungsergebnissen mit eingeschlossen.[121] Mit anderen Worten erfüllt die Wissenschaft ihre Funktion, Wissen zu produzieren, am besten, wenn sie weitgehend autonom (im wörtlichen Sinne) bleibt. Es besteht daher ein rechtlicher Imperativ, einer Erosion wissenschaftlicher Autonomie vorzubeugen.[122] Historisch gesehen entspricht die verfassungsrechtliche Perspektive auch dem *humboldtschen* Bildungsideal, das eine „zweckfreie, persönlichkeitszentrierte Wissenschaft" angestrebt und dadurch im frühen 19. Jahrhundert zu einer Blütezeit der deutschen Wissenschaft geführt hat.[123]

3. Autonomieverlust durch Ökonomisierung

Die Gefahr eines Autonomieverlusts ist dort am größten, wo Schnittstellen mit anderen Einflusssphären bestehen.[124] Diese droht zum einen bei der Finanzierung der Wissenschaft und der damit verbundenen Entscheidungsmacht darüber, was forschungswürdig ist. Zum anderen besteht die Gefahr im wissenschaftlichen Publikationswesen, wenn wissenschaftsfremde Kriterien dafür ausschlaggebend sind, was publikationswürdig ist und was rezipiert wird. Während die erste Abhängigkeit eine notwendige ist, ist die zweite selbstgewählt, indem fremdreferentiellen Organisationen Aufgaben wissenschaftlicher Kommunikation übertragen werden. Wissenschaftsverlage handeln in der Regel nicht nach wissenschaftlichen, sondern nach ökonomischen Kriterien und unterwerfen damit die wissenschaftliche Kommunikation als integralen Systembestandteil der ökonomischen Eigengesetzlichkeit.[125] Eine Brücke zwischen der wissenschaftlichen und ökonomischen Sphäre wird durch das Urheberrecht geschlagen. Erst hierdurch wird Wissen zu einem

---

120 BVerfG, Beschl. v. 1.3.1978, 1 BvR 333/75, BVerfGE 47, 327, 370 – Hessisches Universitätsgesetz.

121 BVerfG, Beschl. v. 28.10.2008, 1 BvR 462/06, BVerfGE 122, 89, 105 – Wissenschaftsfreiheit in der Theologie; BVerfG, Beschl. v. 11.1.1994, 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1, 11 f. – Jugendgefährdende Schriften III; BVerfG, Beschl. v. 3.3.1993, 1 BvR 757, 1551/88, BVerfGE 88, 129, 136 f. – Promotionsberechtigung; BVerfG, Beschl. v. 1.3.1978, 1 BvR 333/75, BVerfGE 47, 327, 367 f. – Hessisches Universitätsgesetz; BVerfG, Urt. v. 29.5.1973, 1 BvR 424/71, BVerfGE 35, 79, 112 f. – Hochschulurteil.

122 *Schmidt-Assmann*, in: Dreier, Rechts- und staatstheoretische Schlüsselbegriffe, 67, 85.

123 BVerfG, Urt. v. 29.5.1973, 1 BvR 424/71, BVerfGE 35, 79, 113 – Hochschulurteil; *Maurer*, Forschung & Lehre 2017, 490, 493.

124 Vgl. *Panofsky*, in: Calhoun, Robert K. Merton, 140, 158.

125 *Franzen*, in: Franzen et al., Autonomie revisited, 374, 376.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

handelbaren Gut (Kommodifizierung).[126] Im Bereich der Wissenschaft kommt dem Urheberrecht als wesentliche Aufgabe zu, „private, eigentumsbasierte Geschäftsmodelle zu institutionalisieren und damit diese gesellschaftlichen Sphären der marktmäßigen Organisation zu erschließen".[127] Dadurch orientiert sich die Verteilung wissenschaftlicher Information primär an der Zahlungsfähigkeit der Interessenten und nicht an wissenschaftlichen Kriterien.[128] Diese Ökonomisierung der Wissenschaft wird als eine Bedrohung der Autonomie und damit der Funktionalität dieses sozialen Bereichs wahrgenommen.[129]

Die Auslagerung wissenschaftlicher Kommunikation auf wirtschaftlich ausgerichtete Verlage führt allerdings noch nicht zwingend zu einem Autonomieverlust. Dieser besteht nicht schon dann, wenn wissenschaftsfremde Interessen in die Entscheidung miteinfließen, was publikationswürdig ist.[130] Ein Fachverlag wird zwar nur drucken, was sich auch verkaufen lässt, aber diese ökonomischen Erwägungen decken sich oftmals mit dem Interesse des Absatzpublikums an der wissenschaftlichen Relevanz des Gedruckten. Nicht nur die Wissenschaft ist insofern von wirtschaftlich handelnden Organisationen abhängig, sondern andersherum auch die wirtschaftlich handelnden Verlage von der Rationalität des Wissenschaftssystems.[131] Ein Autonomieverlust ist erst dann zu befürchten, wenn wissenschaftliche Kriterien im Publikationsprozess nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden. Das ist der Fall, wenn Verleger aus ökonomischen Interessen den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen übermäßig beschränken. Legt man das autopoietische Autonomieverständnis zugrunde, erfordert die Reproduktion des Wissenschaftssystems vor allem seine Anschlussfähigkeit, also konkret die Möglichkeit, erschienene Forschungsergebnisse zu verifizieren oder zu falsifizieren und dadurch den Kommunikationsprozess fortzusetzen. Diese Möglichkeit hängt von der Struktur des Publikationswesens ab.[132] Um die Anschluss-

---

126 *Peukert*, JIPITEC 2012, 142, 1465. Vgl. auch *Mirowski*, Science-Mart, S. 185; *Reinhart*, in: Maasen et al., Handbuch Wissenschaftssoziologie, 365, 377; *Wielsch*, Zugangsregeln, S. 4 u. 41.

127 *Peukert*, JIPITEC 2012, 142, 144.

128 *Peukert/Sonnenberg*, in: Weingart/Taubert, Wissenschaftliches Publizieren, 211, 230.

129 Vgl. *Geißler*, Ökonomisierung durch Kalkularisierung, S. 37.

130 *Hanekop/Wittke*, in: Hagenhoff, Internetökonomie der Medienbranche, 201, 208 ff.

131 *Schimank/Volkmann*, in: Engels/Knoll, Wirtschaftliche Rationalität, 165, 166.

132 *Franzen* spricht von der „Bedingung der Möglichkeit von Autonomie" und unterscheidet zwischen Autonomie erster und zweiter Ordnung, in: Franzen et al., Autonomie revisited, 374, 393 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fähigkeit zu erhalten, muss die Möglichkeit zur Rezeption publizierter Werke gegeben sein.

Preissteigerungen auf dem Publikationsmarkt, die Höhe der Bibliotheksetats und der Anteil an Open-Access-Publikationen wirken sich allesamt auf diese Rezeptionsmöglichkeit aus. Daneben können auch rechtliche Hindernisse die Rezeptionsfähigkeit und damit die wissenschaftliche Autonomie hemmen.[133]

Gerade die urheberrechtlichen Verbotsrechte dienen dazu, Dritte vom Zugang zum Werk auszuschließen. Zugang soll nur denen vermittelt werden, die bereit sind, für die Nutzung des Werkes zu zahlen. Wie sich später noch zeigen wird, ermöglicht das Urheberrecht den Verlagen, quasi-monopolistische Preise zu bestimmen.[134] Die Preise sind zwar für die Verlage äußerst rentabel, schließen aber viele potentielle Rezipienten vom Zugang aus. Diese Beschränkung des Zugangs stellt eine Bedrohung wissenschaftlicher Autonomie dar, die wissenschaftssoziologisch bedenklich und juristisch legitimierungsbedürftig ist.[135] Das Urheberrecht muss als systemische Schnittstelle nicht nur die Funktionalität des Wirtschaftssystems, sondern auch seiner anderen Anknüpfungspunkte – in diesem Fall der Wissenschaft – sichern.[136] „Die prinzipielle Auflösung dieser Kollision unterschiedlicher Systemrationalitäten über Ausschließlichkeitsrechte und damit zu Gunsten der ‚Exklusivitätskultur' ist solange kein Problem, wie das Recht die Autonomien aller betroffenen Systeme gleichermaßen respektiert und reflektiert."[137] Aber wenn Immaterialgüterrechte den Zugang zu Informationsquellen und damit den wissenschaftlichen Kommunikationszusammenhang übermäßig behindern, kann es zur staatlichen Pflicht werden, zugunsten der Wissenschaft diese Rechte zu beschränken.[138]

4. Zwischenfazit

Die Autonomie der Wissenschaft liegt je nach Verständnis entweder in ihrer Eigengesetzlichkeit oder in ihrer Eigenschaft als ein sich selbst erhaltendes System. Ihre Autonomie ist aus verfassungsrechtlicher Sicht erforderlich, damit die Wissenschaft ihre Funktion, Wissen zu schaffen, erfüllen kann.

---

133 *Schmidt-Assmann*, in: Dreier, Rechts- und staatstheoretische Schlüsselbegriffe, 67, 83.

134 Siehe unten ab S. 98.

135 Vgl. *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 133.

136 Vgl. *Wielsch*, Zugangsregeln, S. 30 f.

137 *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 8. Vgl. auch *Wielsch*, Zugangsregeln, S. 46.

138 *Schmidt-Assmann*, in: Dreier, Rechts- und staatstheoretische Schlüsselbegriffe, 67, 83.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Daraus ergibt sich ein rechtliches Gebot, die Autonomie zu schützen. Eine Gefahr für die Autonomie besteht dort, wo andere Systeme mit ihren Eigengesetzlichkeiten auf die Wissenschaft treffen. Dazu gehört auch die Ökonomie, die durch das Urheberrecht mit dem Wissenschaftssystem gekoppelt wird. Diese Verbindung macht sich in der wissenschaftlichen Kommunikation bemerkbar, wo ökonomisch handelnde Unternehmen wissenschaftseigene Funktionen übernehmen. Das Urheberrecht muss dabei darauf achten, dass es die wissenschaftliche Autonomie nicht übermäßig einschränkt, indem es ökonomischen Prinzipien den Vorrang einräumt. Jede Einschränkung ist legitimierungsbedürftig. Andersherum kann es zur staatlichen Pflicht werden, Immaterialgüterrechte einzuschränken, sofern sie der wissenschaftlichen Autonomie entgegenstehen.

III. Wissenschaftsethos

Versteht man Autonomie im klassischen Sinne als „Selbstgesetzgebung", stellt sich im Anschluss die Frage, welche Normen die Wissenschaft für sich selbst hervorgebracht hat.[139] Wissenschaftler verstehen sich als Teil einer wissenschaftlichen Gemeinschaft („scientific community"), in der sie die gleichen Werte, Traditionen und Ziele teilen.[140] Dieses wissenschaftliche Ethos sichert die Autonomie der Wissenschaft und schützt vor politischer und gesellschaftlicher Einflussnahme.[141] Auch hier kann auf die Ergebnisse der Wissenschaftssoziologie zurückgegriffen werden, die schon seit Mitte des 20. Jahrhunderts zum Ethos der Wissenschaft forscht. Dabei wurden schon früh eigene Wissenschaftsnormen aufgestellt, die integraler Bestandteil einer erfolgreichen Wissenschaft sein sollen (1.). Die Normen wurden zwar immer wieder in Frage gestellt (2.), haben aber bis heute praktische und verfassungsrechtliche Bedeutung (3.). Eine dieser Normen, der sogenannte Wissenskommunismus, steht in einem Spannungsfeld zum Urheberrecht (4.).

1. Wissenschaftsnormen nach Merton

Einer der Ersten, der die normative Struktur der Wissenschaft untersucht hat, war der Soziologe Robert Merton. Als ein Mitbegründer der Wissenschaftssoziologie stellte Merton Eigenschaften zusammen, die er als integrale

---

139 Zum Verhältnis von Autonomie und wissenschaftlichem Ethos *Panofsky*, in: Calhoun, Robert K. Merton, 140 ff.

140 *Ziman*, Real Science, S. 28.

141 *Özmen*, OdW 2015, 65, 67.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bestandteile einer demokratischen und ethischen Wissenschaft ansah.[142] Er begreift dabei Wissenschaft als soziale Institution, deren Ziel die Verbreitung von geprüftem Wissen ist. Wissen definiert er als empirisch bestätigte und logisch konsistente Aussagen über Regelmäßigkeiten. Diese Definition offenbart gleichzeitig die Methoden, mittels derer Wissen generiert werden kann: Empirie und Logik.[143] Aus dem Ziel und den Methoden leitet er vier institutionelle Imperative für eine ethische Wissenschaft ab, die nicht nur moralischen Charakter haben, sondern auch helfen sollen, das definierte Ziel effizient umzusetzen. Zu ihnen zählen neben dem hier vor allem relevanten Wissenskommunismus[144] auch der Universalismus, die Uneigennützigkeit und der organisierte Skeptizismus.[145]

Mit Kommunismus ist in diesem Zusammenhang gemeint, dass Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung stets ein Gemeinschaftsprodukt sind und daher auch allen Wissenschaftlern zur Verfügung stehen sollten.[146] Dem entspricht auch die Betrachtung von Wissen als Allmende.[147] Ein Anspruch im Sinne eines „geistigen Eigentumsrechts" beschränkt sich demnach auf die Anerkennung der Forschung.[148] Diese soll der Bedeutung des Wissens entsprechen, das der Wissenschaftler durch seine Arbeit in die Allmende eingebracht hat.[149] Zwar verknüpft die Wissenschaft die Entdeckung von Forschungsergebnissen mit der Person des Wissenschaftlers, aber die eigentlichen Ergebnisse sieht sie als öffentliches Gut an, das allen gleichermaßen zusteht.[150]

---

142 *Merton*, The Sociology of Science, S. 269 f. Vgl. auch *Trute*, Forschung zwischen Freiheit und Institutionalisierung, S. 82, der aber dieses Ziel nicht als hinreichendes Abgrenzungskriterium anerkennt.

143 Die Annahmen Mertons stimmen weitgehend mit der vom Philosophen Karl Popper vertretenen Wissenschaftstheorie überein, wonach wissenschaftlicher Fortschritt erreicht wird, indem Theorien und Hypothesen aufgestellt werden, die im zweiten Schritt durch empirische Überprüfung falsifiziert werden können, siehe hierzu *Trute*, Forschung zwischen Freiheit und Institutionalisierung, S. 73 f.; *Weingart*, Wissenschaftssoziologie, S. 41 m. w. N.

144 Teilweise auch als „Kommunalismus", „Kommunitarismus" oder „Kommunalität" bezeichnet. Alle vier Begriffe werden in diesem Zusammenhang synonym verwendet.

145 Auf Englisch abgekürzt zu dem Akronym CUDOS (Communism, Universalism, Disinterestedness, Organized Skepticism).

146 *Merton*, The Sociology of Science, S. 273. Vgl. Auch *Winterhager*, Drittmittelwettbewerb im universitären Forschungssektor, S. 67.

147 *Peifer*, GRUR 2009, 22, 23.

148 Vgl. *Dasgupta/David*, Res. Policy 1994, 487, 497.

149 *Merton*, The Sociology of Science, S. 273.

150 *Peukert*, JIPITEC 2012, 142, 146; *Peukert/Sonnenberg*, in: Weingart/Taubert, Wissenschaftliches Publizieren, 211, 230; *Sandberger*, OdW 2017, 75, 77; *Schmidt-Assmann*, in: Dreier, Rechts- und staatstheoretische Schlüsselbegriffe, 67, 90; *Triggle/Triggle*, Drug Dev. Res. 2017, 3, 15.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Durch den Begriff des Wissenskommunismus wird verdeutlicht, dass Wissenschaft kein Individualunterfangen, sondern immer ein sozialer Prozess ist.[151] Forschungsergebnisse erhalten ihren Wert sowohl von den Arbeiten anderer Wissenschaftler, die als Input mit in die Forschung eingegangen sind, als auch von der späteren Akkreditierung durch andere Wissenschaftler in Form von Peer Reviews und Zitation.[152] Dieser kumulative Prozess funktioniert am besten, wenn neue Erkenntnisse zeitnah veröffentlicht werden und eine weite Verbreitung finden,[153] denn der ungehinderte Zugang zu Wissen beschleunigt die Entstehung neuen Wissens und damit den wissenschaftlichen Fortschritt.[154]

Die vier institutionellen Normen, Werte oder Imperative,[155] die von den Wissenschaftlern unterschiedlich stark internalisiert werden, bilden nach Merton das Wissenschaftsethos und damit das wissenschaftliche Gewissen.[156] Nach Merton sind das Ziel, zertifiziertes Wissen zu produzieren, die Autonomie der Wissenschaft und das Wissenschaftsethos miteinander verknüpft. Je unabhängiger die Wissenschaftsgemeinschaft von außerwissenschaftlichen Einflüssen ist, desto stärker verkörpert sie das Wissenschaftsethos. Das Gleiche gilt auch umgekehrt. Sowohl Einschränkungen der Autonomie als auch Abweichungen vom Ethos behindern das Streben nach Wissen.[157] Soll die Wissensproduktion gefördert werden, muss daher neben der Autonomie auch das Wissenschaftsethos geschützt werden.[158]

2. Rezeption von Mertons Normen

In den Jahrzenten nach der Veröffentlichung fand eine intensive Auseinandersetzung mit Mertons Erkenntnissen und vor allem seinem Ethos statt. Nachdem es jahrelang Kritik erfahren hat, galt das Merton'sche Ethos[159] als

---

151 *David*, in: Esanu/Uhlir, Scientific Information in the Public Domain, 19, 21.

152 *Krujatz*, Open Acess, S. 188.

153 *Krujatz*, Open Acess, S. 187.

154 *Edwards*, Nature 2016, S70; *Euler*, RuZ 2020, 56 f.

155 Merton verwendet Begriffe wie *values*, *norms*, *imperatives* teilweise synonym. Eine nähere Differenzierung oder Definition sieht seine Arbeit nicht vor.

156 *Merton*, The Sociology of Science, S. 268 f.

157 *Panofsky*, in: Calhoun, Robert K. Merton, 141 f., der selbst eine differenziertere Betrachtung des Verhältnisses von Autonomie und Ethos bietet, 155 f.

158 Vgl. auch den Zusammenhang zwischen institutioneller Autonomie und Wissenschaftsethik bei *Ash*, in: Lahusen/Markschies, Zitat, Paraphrase, Plagiat, 277, 286 ff.

159 Das gleiche gilt für die von *Mitroff* formulierten Gegen-Normen, Am. Sociol. Rev. 1974, 579, 592.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erklärung wissenschaftlicher Realität zwischenzeitlich als überholt.[160] Weder sei das Ethos der einzige Weg, um zu validen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu gelangen, noch sei es eine empirische Beschreibung wissenschaftlichen Verhaltens, das in der Realität immer wieder von den Normen abweicht.[161] Trotz dieser Kritik hat kaum ein anderes Modell die Wissenschaftssoziologie so stark geprägt und heute findet es wieder zunehmend Zuspruch.[162] Die Bedeutung von Mertons Arbeit lässt sich unter anderem darauf zurückführen, dass er als erstes die Frage gestellt hat, wie gesichertes Wissen möglich ist.[163] Der Verdienst des Merton'schen Ethos liegt weiterhin darin, die Besonderheiten des wissenschaftlichen Kommunikationssystems gegenüber anderen Kommunikationsformen hervorzuheben.[164] Außerdem wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Normen nicht die Realität, sondern ein Ideal abbilden, das von der Wissenschaft angestrebt wird.[165] Der Umstand, dass Abweichungen von den Normen z. B. in Form von Betrug oder Plagiat als skandalös wahrgenommen werden, bestätige daher gerade die Existenz dieser Normen.[166] Die zunehmende Zahl solcher Betrugsfälle, aber auch die zunehmende Kommerzialisierung und der stärkere Konkurrenzdruck in der Wissenschaft, haben der Diskussion um die Wissenschaftsnormen inzwischen neues Leben eingehaucht.[167]

3. Praktische und verfassungsrechtliche Bedeutung

Tatsächlich lässt sich die Relevanz der Normen für die heutige Wissenschaft nicht vorschnell von der Hand weisen,[168] denn die Normen und insbesondere der offene Zugang zu Forschungsergebnissen sind Teil des Selbstverständnisses akademischer Forschung und der guten wissenschaftlichen

---

160 *Bucchi*, J. Class. Sociol. 2015, 233, 236; *Trute*, Forschung zwischen Freiheit und Institutionalisierung, S. 74; *Weingart*, Wissenschaftssoziologie, S. 21.

161 *Weingart*, Wissenschaftssoziologie, S. 18.

162 *Stichweh*, in: Halfmann/Rohbeck, Zwei Kulturen der Wissenschaft – revisited, 213, 216.

163 *Weingart*, Wissenschaftssoziologie, S. 21.

164 *Weingart*, Wissenschaftssoziologie, S. 19. Vgl. auch *Ziman*, Real Science, S. 55.

165 *Triggle/Triggle*, Drug Dev. Res. 2017, 3, 4; *Trute*, Forschung zwischen Freiheit und Institutionalisierung, S. 74; *Ziman*, Real Science, S. 31.

166 *Ziman*, Real Science, S. 32.

167 *Kim/Kim*, Sci. Technol. Soc. 2018, 1, 4.

168 So ist der Name *Mertons* beispielsweise titelgebend für das Digitalmagazin des Stifterverbandes für Bildung, Wissenschaft und Innovation, das sich ausdrücklich auf Mertons Vorstellung einer freien Wissenschaft beruft, abrufbar unter: https://merton-magazin.de/content/warum-merton.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Praxis geworden.[169] Sie stellen aber nicht nur ungeschriebene Gesetze der Wissenschaft dar. In mehreren Ländern kam es zu Kodifizierungen des wissenschaftlichen Ethos, die große Überschneidungen mit Mertons Imperativen aufweisen.[170] Auch die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der MPG[171] oder Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG[172] weisen deutliche Ähnlichkeiten zu Mertons Ethos auf. So klingt das Merkmal des Wissenskommunismus an, wenn es bei der DFG heißt: „Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein."[173] Die MPG spricht sogar von einem Prinzip der Öffentlichkeit der Forschung, wonach möglichst alle Forschungsergebnisse publiziert werden sollen.[174]

Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht haben die Merton'schen Normen konkreten Anwendungsbezug. Sie können dabei helfen, den sachlichen Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit zu definieren.[175] Hier kommen die sozialwissenschaftlichen Bedenken weniger zum Tragen: Wenn vom Schutz der Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft die Rede ist, ist damit nicht die wissenschaftliche Realität mit ihren Verstößen gemeint. Stattdessen geht es um Normen, die in der akademischen Wissenschaft allgemein als verbindlich akzeptiert werden.[176] Dass diese häufig kontrafaktisch sind, unterscheidet sie nicht von anderen gesellschaftlichen Normen.[177]

4. Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsethos und Urheberrecht

Mit dem Urheberrecht ist das Ethos dagegen schwerer in Einklang zu bringen.[178] Spannungen ergeben sich noch nicht, soweit das Urheberrecht die Anerkennung einer Entdeckung sicherstellen soll.[179] Allerdings steht der Gedanke des Wissenskommunismus im klaren Widerspruch zum Exklusivi-

169 *Fecher*, Eine Reputationsökonomie, S. 31.

170 *Weingart*, Wissenschaftssoziologie, S. 21.

171 MPG, Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

172 DFG, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

173 DFG, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, S. 18 f.

174 MPG, Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, S. 2.

175 BeckOK/*Kempen*, GG, Art. 5 Rn. 181; kritisch demgegenüber *Trute*, Forschung zwischen Freiheit und Institutionalisierung, S. 75 f.

176 Siehe hierzu auch *Leistner*, ZGE 2009, 403, 443.

177 *Trute*, Forschung zwischen Freiheit und Institutionalisierung, S. 74.

178 Vgl. auch *Moscon*, in: Caso/Giovanella, Balancing Copyright Law in the Digital Age, 99, 100.

179 *Fangerau*, in: Lenk/Duttge/Fangerau, Handbuch Ethik und Recht der Forschung am Menschen, 229, 230.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tätsgedanken der Verwertungsrechte. Denn das Urheberrecht dient nicht nur der Sicherung wissenschaftlicher Anerkennung, sondern gerade auch der wirtschaftlichen Verwertung, die durch Verbotsrechte und Zugangsbeschränkung ermöglicht werden soll. Der Wissenskommunismus verbietet aber die Geheim- und Zurückhaltung wissenschaftlicher Erkenntnisse.[180] Zurückgehaltene Forschungsergebnisse können nicht Teil der wissenschaftlichen Kommunikation werden, da sie sich nicht zitieren lassen und somit nicht der weiteren wissenschaftlichen Argumentationsführung dienen können.[181] Ergebnisse müssen daher so schnell wie möglich verfügbar gemacht werden. Jedes faktische oder rechtliche Hindernis des Zugangs zur wissenschaftlichen Kommunikation widerspricht dem Wissenskommunismus und behindert den wissenschaftlichen Fortschritt.[182]

5. Zwischenfazit

Die Wissenschaft verfügt über ein eigenes Ethos, das verschiedene Wissenschaftsnormen beinhaltet. Unter anderem soll die Wissenschaft einen Wissenskommunismus anstreben, unter dem die Wissenschaftler nur einen Anspruch auf Anerkennung einer Entdeckung haben. Die eigentlichen Forschungsergebnisse sollen der Wissenschaftsgemeinschaft für weitere Lehre oder Forschung frei zur Verfügung stehen. Wenngleich die von Merton erstmals formulierten Normen als Beschreibung wissenschaftlicher Realität umstritten sind, kommt ihnen als Leitlinien wissenschaftsadäquaten Verhaltens noch immer praktische und verfassungsrechtliche Bedeutung zu. Spannungen entstehen allerdings mit den urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechten, sofern diese einer zügigen Offenlegung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse entgegenstehen.

C. Der konventionelle wissenschaftliche Kommunikationskreislauf

Im Zentrum des Spannungsfelds zwischen Wissenschaft und Urheberrecht steht die wissenschaftliche Kommunikation. Sie kann anhand eines Kreislaufs dargestellt werden, der sich schematisch in fünf Abschnitte unterteilen lässt: Die Finanzierung von Forschung einschließlich ihrer Kommunikation (I.), die Durchführung von Forschung und Kommunikation der Ergebnisse (II.), die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Werken (III.), die Erleich-

180 *Fecher*, Eine Reputationsökonomie, S. 31.

181 *Ziman*, Real Science, S. 35.

182 Vgl. *Rai*, Northwest. Univ. Law Rev. 1999, 77, 92.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

terung der Verbreitung, der Wiederauffindung und der Bewahrung der Werke (IV.) sowie die Rezeption der Werke und die Anwendung des Wissens (V.).[183]

I. Finanzierung

Die Wissenschaft und ihre Kommunikation kosten Geld. Nur dort, wo Gelder bereitgestellt werden, kann auch Forschung betrieben und deren Ergebnis kommuniziert werden. Für diese Kosten kommt zum überwiegenden Teil die öffentliche Hand auf.[184] Sie finanziert sowohl die meisten Hochschulen als auch viele außeruniversitäre Forschungseinrichtungen samt den dort angestellten Wissenschaftlern.[185]

Bereits bei der Finanzierung von Forschung kommen Wissenschaft und Urheberrecht in Berührung, da ein Teil der Kosten, die bei der Lehre und Forschung anfallen, auf den Erwerb von urheberrechtlich geschützter Forschungsliteratur, Nutzungsvereinbarungen für nötige Software oder den Zugriff auf geschützte Datenbanken zurückgehen. All diese Kosten müssen bei der Finanzierung der Forschung berücksichtigt werden. Etwaige Änderungen im Urheberrecht können Auswirkungen auf die Höhe der Kosten haben.

Um eine Vorstellung von den Dimensionen der Ausgaben zu bekommen, sollen hier exemplarisch einige Zahlen genannt werden: Für das Jahr 2014 betrugen allein die Erwerbskosten der öffentlichen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen 1 Mrd. Euro, wovon in etwa die Hälfte den Bibliotheken der Hochschulen und Forschungseinrichtungen zugerechnet werden kann.[186] Die Erwerbskosten beinhalten die Anschaffungskosten für alle analogen und elektronischen Bibliotheksmaterialien wie Bücher, Zeitschriften und audiovisuelle Medien sowie Aufwendungen für Digitalisierung und Einbandkosten.[187]

Neben den Erwerbskosten kamen im gleichen Jahr etwa 32,5 Mio. Euro für die Vergütung der Verwertungsgesellschaften hinzu.[188] Darunter fallen die Bibliothekstantieme, die der Bund und die Länder nach § 27 Abs. 2 UrhG

---

183 *Houghton* et al., Scholarly Publishing Models, S. 24. Diese Unterteilung wird auch verwendet bei *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 5. Ein anderes Modell findet sich bei *Ware/Mabe*, The STM Report, S. 12.

184 *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 178.

185 *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 178.

186 Nach einer Hochrechnung von *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 74; vgl. auch RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 3.

187 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 19.

188 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 74.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

als Ersatz für durch Bibliotheksausleihen entgangene Einnahmen zahlen müssen, sowie die Vergütung für Schrankennutzungen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Letztere machten 2014 allerdings nur ca. 5 Mio. Euro aus.[189] Verglichen mit den Erwerbskosten handelt es sich bei der Schrankenvergütung demnach um Marginalkosten.

II. Durchführung der Forschung

Die eigentliche Forschung stellt den Kern des Kommunikationsprozesses dar. Durch sie entsteht neues Wissen, das später verbreitet wird.[190] Ein wesentlicher Teil der Forschungsarbeit ist – neben dem Durchführen von Experimenten, dem Beobachten und Analysieren – die Rezeption der bestehenden Forschungsliteratur.[191] Die Rezeption stellt den Ausgangspunkt jeglicher wissenschaftlichen Arbeit dar, der zum späteren Output neuer Forschungsergebnissen führt.[192]

Ist ein Forschungsprojekt abgeschlossen, gibt es zahlreiche Kanäle, auf denen Wissenschaftler ihre Ergebnisse kommunizieren können.[193] Die Resultate können entweder auf informellem Weg, z. B. als Teil eines Gesprächs, eines E-Mail-Austausches, einer Präsentation oder formell als Zeitschriftenartikel oder Monographie, kommuniziert werden.[194] Beide Kommunikationswege unterscheiden sich darin, ob sie privat oder öffentlich sind und ob eine Qualitätsprüfung stattfindet oder nicht.[195] Zusätzlich ist formelle Kommunikation einfacher zugänglich und wird langfristiger aufbewahrt.[196] Sollen Forschungsergebnisse als formelle Publikation veröffentlicht werden, gehört zur Forschungsarbeit des Wissenschaftlers auch das Erstellen des Manuskripts, die Wahl eines Publikationsorts, und das Anpassen an eine Formatvorlage.[197] Durch ihre Verweise und Verweisbarkeit stellt die formelle Publikation das Kernelement einer selbstreferentiellen Wissenschaft dar.

---

189 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 74; *Pflüger/Hinte*, ZUM 2018, 153, 155.

190 *Houghton* et al., Scholarly Publishing Models, S. 39; *Hilty* spricht hierbei von dem „wissenschaftlichen Rohstoff", GRUR 2009, 633, 643.

191 *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 6; *Hilty* et al., IIC 2009, 309, 313; *Houghton* et al., Scholarly Publishing Models, S. 39.

192 *Houghton* et al., Scholarly Publishing Models, S. 28.

193 *Ziman*, Real Science, S. 34 f.

194 *Houghton* et al., Scholarly Publishing Models, S. 40; *Ware/Mabe*, The STM Report, S. 13.

195 *Ware/Mabe*, The STM Report, S. 13.

196 Siehe Übersicht bei *Seidenfaden*, Distribution wissenschaftlicher Information, S. 13.

197 *Houghton* et al., Scholarly Publishing Models, S. 42.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Auch in diesem Kommunikationsabschnitt gibt es Berührungspunkte mit dem Urheberrecht: Für seine Forschung ist der Wissenschaftler auf Zugang zu Fachpublikationen angewiesen. Die Rezeption und Zitation von Forschungsliteratur kann durch Urheberrechte eingeschränkt werden. Weiterhin kann der Wissenschaftler bereits mit Erstellung eines ersten Manuskripts zum Träger von Urheberrechten werden.

III. Veröffentlichung

Durch die Veröffentlichung können die Forschungsergebnisse erstmals von einem breiteren Publikum wahrgenommen werden.[198] Werden Forschungsergebnisse hingegen nicht veröffentlicht, kann auch keine Auseinandersetzung mit ihnen stattfinden. Erst die Veröffentlichung klassifiziert die Ergebnisse daher als wissenschaftliches Wissen.[199] Darüber hinaus kann eine Entdeckung durch die Veröffentlichung einem konkreten Wissenschaftler zugeschrieben werden.[200] Durch diesen auf Englisch häufig als „priority of discovery"[201] betitelten Effekt kann der Wissenschaftler seine Reputation steigern, die wiederum eine Art von Währung im Wissenschaftssystem darstellt.[202] Der Veröffentlichung kommt somit eine Zuordnungs- oder Registrierungsfunktion zu.[203]

Die Reputation des Wissenschaftlers, aber auch des Publikationsorgans, wird außerdem durch die Qualitätskontrolle der Wissenschaftsgemeinschaft beeinflusst. Diese Zertifizierung ist jedoch erst möglich, wenn die Forschungsergebnisse an den Intermediär weitergegeben wurden.[204] Durch Begutachtung im Veröffentlichungsverfahren können den Forschungsergebnissen Authentizität und Qualität bescheinigt werden.[205] Die Begutachtung findet in der Regel in Form einer Peer Review statt. Mit Peer Review ist die Begutachtung von Forschungsergebnissen oder -anträgen im Hinblick auf Qualität, Bedeutung und Originalität durch qualifizierte Experten aus dem gleichen Forschungsfeld gemeint.[206] Die Peer Reviews sollen die Wissen-

198 *Hagenhoff* et al., Neue Formen der Wissenschaftskommunikation, S. 8; *Houghton* et al., Scholarly Publishing Models, S. 49.

199 *Weingart*, Wissenschaftssoziologie, S. 32.

200 *Hagenhoff* et al., Neue Formen der Wissenschaftskommunikation, S. 8; *Houghton* et al., Scholarly Publishing Models, S. 49.

201 Siehe hierzu ausführlich *Merton*, Am. Sociol. Rev. 1957, 635 ff.

202 *Hagenhoff* et al., Neue Formen der Wissenschaftskommunikation, S. 8.

203 *Roosendaal/Geurts*, Forces and Functions in Scientific Communication, S. 14.

204 *Hagenhoff* et al., Neue Formen der Wissenschaftskommunikation, S. 8.

205 *Hagenhoff* et al., Neue Formen der Wissenschaftskommunikation, S. 8; *Houghton* et al., Scholarly Publishing Models, S. 49.

206 *Brown*, Peer Review and the Acceptance of New Scientific Ideas, S. 7.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaft vor Beiträgen schützen, die wissenschaftlichen Standards nicht entsprechen oder mit anderen Mängeln behaftet sind.[207] Der „wissenschaftliche Rohstoff" wird auf dieser Stufe durch die Begutachtung und die Aufnahme in eine Zeitschrift oder Schriftenreihe „veredelt".[208]

Neben der Veröffentlichung bei einem kommerziellen Fachverlag haben sich alternative Publikationsmodelle etabliert. Dazu gehören insbesondere die Möglichkeiten der nicht-kommerziellen Open-Access-Veröffentlichung und der Veröffentlichung in einem Universitätsverlag.[209] Die Wahl des Publikationsorgans ist in der Regel von der Reputation des Verlags oder der Zeitschrift abhängig, die nicht selten anhand bibliometrischer Verfahren wie Zitationsindizes bemessen wird.[210] Daneben können aber auch die programmatische Ausrichtung des Verlags und Publikationsgebühren, die von wissenschaftlichen Autoren oder deren Einrichtung zu entrichten sind, Einfluss auf die Entscheidung haben.

Die Verleger haben kein eigenes Leistungsschutzrecht an ihren Publikationsmedien, sondern leiten ihre Rechte von dem jeweiligen Wissenschaftler ab. Nimmt ein Fachverlag ein Manuskript zur Veröffentlichung an, lässt er sich vom Autor die entsprechenden Nutzungsrechte nach § 31 UrhG einräumen.[211] Üblicherweise werden sogenannte Buy-Out-Verträge[212] zwischen den Verlagen und wissenschaftlichen Autoren geschlossen, bei denen sich die Verlage Rechte für alle Nutzungsarten einräumen lassen.[213]

IV. Erleichterung der Verbreitung

Nachdem wissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht wurden, ist der nächste wichtige Schritt die Sicherstellung von Verbreitung, Wiederauffindbarkeit und Erhaltung der Publikation. Daran beteiligen sich sowohl die Verlage als auch die Forschungseinrichtungen und insbesondere die Bibliotheken und

---

207 *Weingart*, Wissenschaftssoziologie, S. 33. Das Peer-Review-Verfahren ist allerdings selbst nicht unumstritten. Siehe zur Kritik *Seidenfaden*, Distribution wissenschaftlicher Information, S. 42 ff.

208 *Hilty*, GRUR 2009, 633, 643.

209 *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 15 ff.

210 *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 15 ff. Siehe dazu auch unten ab S. 112.

211 *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 84.

212 Hierzu u. a. *König*, Die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen, S. 26. Vertiefend zur Rechteeinräumung im Wissenschaftsbereich *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 81 ff.

213 *Andermann/Degkwitz*, Hist. Soc. Res. 2004, 6, 9. Vgl. auch *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 84 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Archive.[214] Zu letzteren können auch digitale Open-Access-Repositorien gezählt werden.[215] Teilweise distribuieren die Fachverlage ihre Publikationsmedien direkt an den Endnutzer. In der Regel erhalten die Endnutzer ihren Zugang jedoch über Bibliotheken, die die Hauptabnehmer publizierter, wissenschaftlicher Werke sind.[216] Bibliotheken und Archiven kommt auch die Aufgabe zu, einen dauerhaften Zugriff auf die Werke sicherzustellen.[217] Durch den Vorgang des Archivierens kann der Zugang zu Werken, die längst vergriffen und gegebenenfalls sogar verwaist sind, erhalten werden.[218]

Sobald die Bibliotheken und Archive Nutzungsverträge schließen, Publikationen an ihre Besucher verleihen, ihnen Kopien einzelner Dokumente zuschicken oder analoge Werke digitalisieren, kommen sie mit den Verwertungsrechten des Rechtsinhabers in Berührung. Die Ausgestaltung des Urheberrechts hat daher erheblichen Einfluss auf den Bestandsaufbau, die Bestandserhaltung und die Bestandsvermittlung von Bibliotheken.[219]

V. Rezeption und Anwendung des Wissens

Der letzte Abschnitt des wissenschaftlichen Kommunikationszyklus ist die Rezeption der einschlägigen Literatur.[220] Sie verleiht Kenntnisse auf dem einschlägigen Fachgebiet und ermöglicht den wissenschaftlichen Austausch. Die Rezeption erfordert, dass der potentielle Leser von der Publikation Kenntnis nimmt und Zugang zum Werk erhält.[221] Dies wiederum setzt voraus, dass die Publikation über Suchbegriffe und -portale auffindbar ist oder der Leser auf andere Art darauf aufmerksam gemacht wird.[222] Der Zugang hängt dann von der Ausstattung der Forschungseinrichtung oder der Biblio-

---

214 *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 19; *Houghton* et al., Scholarly Publishing Models, S. 85.

215 Ausführlich zum Begriff und Bedeutung von Open-Access-Repositorien *Offhaus*, Institutionelle Repositorien und Universitätsbibliotheken.

216 *Andermann/Degkwitz*, Hist. Soc. Res. 2004, 6, 9; *Babendreier*, in: Benkert/Rosenberger/Dittrich, Die Bibliothek zwischen Autor und Leser, 77 ff.; *Hagenhoff* et al., Neue Formen der Wissenschaftskommunikation, S. 9; *Rutstein* et al., Adv. Librariansh 1993, 33.

217 *Hagenhoff* et al., Neue Formen der Wissenschaftskommunikation, S. 8.

218 *Steinhauer*, RuZ 2020, 16 f.

219 Zu den einzelnen Aufgabenbereichen *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 20 ff.

220 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 1.

221 *Houghton* et al., Scholarly Publishing Models, S. 103.

222 *Houghton* et al., Scholarly Publishing Models, S. 104.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

thek ab oder in seltenen Fällen von der Bereitschaft, selbst für die Rezeption zu zahlen.[223]

Wissenschaftliche Werke werden nicht ausschließlich von Wissenschaftlern gelesen. Zu der Leserschaft lassen sich auch Lehrende, Studierende, Praktiker und sonstige Interessenten zählen.[224] Während Wissenschaftler bei ihrer Forschung auf bestehendem Wissen aufbauen, wird bei den anderen Rezipienten das verkörperte Wissen angewendet, ohne dass neue wissenschaftliche Literatur generiert wird.[225] Der Wissenschaftskreislauf ist somit nicht geschlossen.[226] Trotzdem ist auch in den anderen Bereichen die Werkrezeption nicht rein passiv, sondern häufig produktiv.[227] Wenn Forschungsergebnisse beispielsweise verwendet werden, um in der Industrie technische Probleme in der Produktion zu überwinden, oder ein Anwalt Rechtsliteratur zur Beratung eines Mandanten heranzieht, dann wird Wissen produktiv genutzt, ohne dass neues Wissen publiziert wird.[228] Gerade in der Lehre verschwimmen die Grenzen, da die Werkrezeption zwar nicht kurzfristig, aber mittelfristig zu neuer Forschung führen kann.

In Form von Zitaten findet die Rezeption durch die Wissenschaftsgemeinschaft ihren formalen Ausdruck im Kommunikationssystem.[229] Sie dient als dokumentarischer Nachweis der Auseinandersetzung mit den zitierten Inhalten. So deutet eine hohe Zahl an Zitaten auf eine hohe Aufmerksamkeit für die Forschungsergebnisse hin.[230]

Auch in diesem Abschnitt des wissenschaftlichen Kommunikationskreislaufs kommt es zu Berührungen mit dem Urheberrecht: Die Rezeption und Anwendung des Wissens sind nur möglich, wenn Schutzrechte nicht im Weg stehen.[231] Jede Kopie zu eigenen Studien- oder Forschungszwecken greift beispielsweise in das Vervielfältigungsrecht des Urhebers nach § 16 Abs. 1 UrhG ein. Sie ist nur erlaubt, sofern eine individuelle oder gesetzliche Nutzungserlaubnis vorliegt.

223 *Houghton* et al., Scholarly Publishing Models, S. 105.
224 *Houghton* et al., Scholarly Publishing Models, S. 107.
225 *Houghton* et al., Scholarly Publishing Models, S. 39.
226 *Houghton* et al., Scholarly Publishing Models, S. 39.
227 *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 71.
228 *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 71.
229 *Weingart*, Wissenschaftssoziologie, S. 33.
230 *Weingart*, Wissenschaftssoziologie, S. 34.
231 *Houghton* et al., Scholarly Publishing Models, S. 102.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

D. Unterschiede im Publikationsverhalten der einzelnen Fachbereiche

Die akademische Wissenschaftsgemeinschaft stellt keine in sich geschlossene und homogene Einheit dar, sondern unterteilt sich in eine Vielzahl einzelner Fachdisziplinen, die unterschiedliche Wissenschaftspraktiken pflegen.[232] Deutliche Abweichungen ergeben sich gerade im Publikationsverhalten. Eine grobe Unterteilung lässt sich zunächst zwischen Naturwissenschaften auf der einen Seite sowie Sozial- und Geisteswissenschaften auf der anderen Seite vornehmen. Während in den Naturwissenschaften[233] die Zeitschriftenartikel das gängigste Publikationsmedium darstellen, kommt in den Sozial- und Geisteswissenschaften noch immer Monographien eines einzelnen Autors und Sammelbänden eine herausragende Bedeutung zu.[234] Viele Monographien stellen Grundlagenwerke in ihrer jeweiligen Disziplin dar.[235] Unter Monographien fallen insbesondere Dissertations- und Habilitationsschriften, deren Veröffentlichung notwendige Voraussetzung zur Erlangung des jeweiligen akademischen Grads ist.[236] Allerdings hat auch in den Sozial- und Geisteswissenschaften die Bedeutung des Zeitschriftenaufsatzes in letzter Zeit immer stärker zugenommen.[237] Diese Neuorientierung ist auf den stärker werdenden Publikationsdruck sowie die Orientierung an bibliometrischen Verfahren wie dem Impact-Factor[238] zurückzuführen.[239] Die Zahl aller in diesem Format veröffentlichten Artikel verdoppelt sich alle zehn bis 15 Jahre.[240] Gerade in den Wirtschaftswissenschaften ist inzwischen die englischsprachige Fachzeitschrift das dominante Publikationsmedium, für das eine eigene Rangordnung (A, B, C, D) entwickelt wurde.[241]

---

232 *Ziman*, Real Science, S. 46.

233 Hierunter fallen auch die sogenannten Lebenswissenschaften.

234 *Ball*, Wissenschaftskommunikation im Wandel, S. 64 f.; *Over/Maiworm/Schelewsky*, Publikationsstrategien im Wandel?, S. 23; *Schuh*, in: AvH-Stiftung, Publikationsverhalten in unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen, S. 6 f. Vgl. auch *Andermann/Degkwitz*, Hist. Soc. Res. 2004, 6, 7.

235 *Seidenfaden*, Distribution wissenschaftlicher Information, S. 15.

236 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 152.

237 *Ball*, Wissenschaftskommunikation im Wandel, S. 66.

238 Siehe hierzu unten ab S. 112.

239 *Moravetz-Kuhlmann*, in: Griebel/Schäffler/Söllner, Praxishandbuch Bibliotheksmanagement, 161, 162.

240 *Keller*, Elektronische Zeitschriften, S. 5 f.; *Weingart*, Wissenschaftssoziologie, S. 35.

241 *Leininger*, in: AvH-Stiftung, Publikationsverhalten in unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen, 67.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einzelne Fachbereiche weichen in ihrem Publikationsverhalten besonders ab. So sticht in den Sozial- und Geisteswissenschaften vor allem die Rechtswissenschaft heraus, weil sie ganz andere Publikationspraktiken aufweist.[242] Dort wird nicht nur das Spektrum gängiger Publikationsmedien um Gesetzeskommentare und Urteilsanmerkungen erweitert. Diese unterfallen außerdem auch nicht einer klassischen Zitationsanalyse der Bibliometrie.[243] Auch richtet sich die Fachliteratur nicht ausschließlich an Wissenschaftler der eigenen Disziplin, sondern ähnlich wie auch in den Ingenieurswissenschaften zusätzlich an Praktiker.[244]

Wie in den Sprach-, Literatur- und Politikwissenschaften sowie in der Soziologie haben rechtswissenschaftliche Publikationen zudem einen starken nationalen oder regionalen Bezug.[245] Aus diesem Grund ist es nicht überraschend, dass die Rechtswissenschaften zugleich der Bereich sind, in dem deutsche Verlage noch das größte Wachstum verzeichnen.[246] Publikationen in den Natur- und Ingenieurswissenschaften richten sich dagegen stärker an die internationale Wissenschaftsgemeinschaft.[247] Dementsprechend wird in diesen Bereichen auch deutlich häufiger auf Englisch publiziert als in den Geistes- und Sozialwissenschaften.[248] Andererseits sind die Bereiche auch stärker auf die Rezeption internationaler Forschungsliteratur angewiesen und damit abhängiger von ausländischen Verlagshäusern. Negative Entwicklungen auf dem internationalen Publikationsmarkt treffen die Natur- und Ingenieurswissenschaften daher stärker.[249]

Der Anteil elektronischer Publikationen wird in allen Fachbereichen fortwährend größer.[250] Das gilt verstärkt für Fachzeitschriften, aber auch für Monografien.[251] Schon 2007 waren nach Angaben der EU-Kommission 90 Prozent aller wissenschaftlichen Zeitschriften in elektronischer Form verfügbar.[252] Open Access ist als Publikationsform besonders verbreitet in der Biomedizin und Mathematik; wenig genutzt wird es dagegen in den Inge-

242 *Ball*, Wissenschaftskommunikation im Wandel, S. 65.

243 *Ball*, Wissenschaftskommunikation im Wandel, S. 66.

244 Vgl. *Over/Maiworm/Schelewsky*, Publikationsstrategien im Wandel?, S. 28.

245 *Ball*, Wissenschaftskommunikation im Wandel, S. 66; *Nederhof*, Scientometrics 2006, 81, 83 f.

246 *Saur*, BFP 2021, 208, 219 f.

247 *Over/Maiworm/Schelewsky*, Publikationsstrategien im Wandel?, S. 29.

248 *Over/Maiworm/Schelewsky*, Publikationsstrategien im Wandel?, S. 30.

249 Siehe hierzu unten ab S. 79.

250 *Hagenhoff* et al., Neue Formen der Wissenschaftskommunikation, S. 13.

251 *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 15.

252 EU-Kommission, KOM(2007) 56, S. 4.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nieurswissenschaften, der Chemie und den Geisteswissenschaften.[253] Auch in den Rechtswissenschaften ist eine Open-Access-Veröffentlichung bisher die Ausnahme.[254] Obwohl z. B. dem Blog als neuem Medium mehr Bedeutung zukommt,[255] besteht in den Rechtswissenschaften generell ein Misstrauen gegenüber neuen Publikationsformen.[256]

Diese Unterschiede im Publikationsverhalten finden im Urheberrecht keine Entsprechung. Bestehen Ausnahmen für bestimmte Publikationsformen, wie z. B. das Zweitveröffentlichungsrecht in § 38 Abs. 4 UrhG, sind die einzelnen Disziplinen verschieden stark betroffen. Auch die Wissenschaftsschranken in §§ 60a ff. UrhG unterscheiden nicht zwischen den einzelnen Disziplinen und wirken sich somit unterschiedlich auf die Fachbereiche aus. Das macht sich vor allem bemerkbar, wenn bestimmte Werkgattungen wie Sammel- und Tagungsbände faktisch von der Schrankennutzung ausgeschlossen werden.[257]

Kapitel 2

Interessenkonflikte im Wissenschaftsurheberrecht

Der im Wesen der Wissenschaft und des Urheberrechts angelegte Grundkonflikt spiegelt sich in den Interessen der einzelnen Akteure des Kommunikationskreislaufs wider. Das Wissenschaftsurheberrecht versucht zwar, diese konfligierenden Interessen verschiedener Akteure miteinander in Einklang zu bringen (A.),[258] dies scheint jedoch spätestens seit der sogenannten Publikationskrise zunehmend zu misslingen (B.).

A. Akteure im Wissenschaftsurheberrecht

Der Interessenkonflikt im Urheberrecht wird vielfach an der Trias aus Urhebern, Verwertern und Nutzern abgebildet.[259] Diese traditionelle Darstellung lässt sich jedoch nur bedingt auf das Wissenschaftsurheberrecht übertragen, da Wissenschaftler als Urheber und Nutzer gleich zwei Positionen dieser Trias besetzen.[260] Dafür kommt – neben den Wissenschaftlern und Fachver-

253 *Archambault* et al., Proportion of Open Access Papers, S. 19 f.; *Herb*, IWP 2017, 1, 6; *Piwowar* et al., PeerJ 2018, 1, 13.

254 *Wildgans*, ZUM 2019, 21.

255 *Hellmund*, RuZ 2021, 164, 166 ff.

256 Duve zitiert nach *Hellmund*, RuZ 2021, 164 f.

257 Siehe hierzu unten S. 253.

258 *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 137.

259 *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 137.

260 Vgl. *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 138.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lagen – mit den wissenschaftlichen Bibliotheken und ihren Trägern eine weitere wichtige Position hinzu. Sie alle übernehmen unterschiedliche Funktionen im wissenschaftlichen Kommunikationssystem und verfolgen jeweils andere Interessen. Die Aufgaben der Fachverlage und Bibliotheken werden dabei zunehmend auch von konkurrierenden Anbietern in Frage gestellt.

I. Die Doppelrolle wissenschaftlicher Autoren

Wissenschaftliche Autoren stehen als Schöpfer und Rezipienten neuer Publikationen am Anfang und Ende des Kommunikationskreislaufs.[261] Um diese Doppelrolle von Wissenschaftlern zu verdeutlichen, werden sie teilweise auch als „Produtzer“,[262] „Prod-User“[263] oder „Prosumer“[264] bezeichnet. Diese Wortneuschöpfungen versinnbildlichen die enge Verknüpfung zwischen diesen beiden sonst oft gegensätzlichen Polen (das „janusköpfige Wesen“[265]). Zu den wissenschaftlichen Autoren gehören Professoren, Assistenten, Doktoranden sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Hilfskräfte, die an Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder in seltenen Fällen auch unabhängig arbeiten.[266] Darüber hinaus nehmen Praktiker wie z. B. Anwälte mit eigenen Beiträgen an dem wissenschaftlichen Diskurs teil.

Auch wenn es oftmals nicht bewusst geschieht, kommen Wissenschaftler nahezu täglich mit dem Urheberrecht in Kontakt,[267] da sie unabhängig von der Disziplin auf die ständige Rezeption geschützter Werke angewiesen sind:[268] Zum einen müssen sie sich laufend auf den neuesten Stand der Forschung bringen. Zum anderen benötigen sie für ihre eigene Forschung die Vorarbeit anderer Wissenschaftler. Um diese Abhängigkeit zu verdeutlichen, hat schon Newton davon gesprochen, dass man als Wissenschaftler nur ein Zwerg auf Schultern von Riesen sei.[269] Der Wert einer Publikation ist davon

---

261 *Grünberger*, ZUM 2016, 473; *Krujatz*, Open Access, S. 21. Vgl. auch *Hilty*, Stellungnahme BT Rechtsausschuss 2006, S. 19.

262 So Peukert zitiert nach *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 70.

263 *Ohly*, Urheberrecht in der digitalen Welt, S. 74.

264 *Wein*, Bibliotheksdienst 2009, 550, 552.

265 *Wein*, Bibliotheksdienst 2009, 550, 553.

266 *Krujatz*, Open Access, S. 24.

267 *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 37.

268 Vgl. *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 138.

269 Isaac Newton schrieb 1675 in einem Brief an Robert Hooke: „If I have seen further it is by standing on the shoulders of Giants“. Die Metapher wurde allerdings schon deutlich früher vom französischen Philosophen Bernhard von Chartres verwendet, *Chen*, Mapping scientific frontiers, S. 135. Sie wird zur Betonung des kumulativen Prozesses wissenschaftlicher Forschung immer wieder herangezogen, u. a. titelge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

abhängig, in welchem Verhältnis die Ergebnisse zu anderen Publikationen stehen.[270]

Auch können – gerade in den Geisteswissenschaften – geschützte Werke selbst den Forschungsgegenstand darstellen. Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung ist dabei mit allen in § 2 Abs. 1 UrhG genannten Werkkategorien denkbar.[271] Abseits der Forschung kommt der Verwendung geschützter Werke auch in der Lehre große Bedeutung zu. Die Werke können der Veranschaulichung der Vorlesung dienen, zu der auch die Vor- und Nachbereitung gehört. Elementare Voraussetzung für alle Verwendungszwecke ist der Zugang zu den geschützten Werken.

Wissenschaftler benötigen daher ein funktionierendes System der Literaturversorgung, bei dem es nicht nur auf den allgemeinen Zugang zu Informationen, sondern auch auf die Art und Weise dieses Zugangs ankommt.[272] Je einfacher und schneller der Zugriff auf die relevanten Publikationen erfolgen kann, desto vorteilhafter ist es für den Arbeitsprozess der Wissenschaftler. Das bedeutet konkret, dass ein Online-Zugriff auf die benötigte Literatur einer analogen Literaturversorgung in den Räumlichkeiten der Bibliothek vorgezogen wird. Eine optimale Literaturversorgung erfordert darüber hinaus eine Systematik, die Inhalte strukturiert und auffindbar macht. Angesichts der schieren Fülle an wissenschaftlichen Publikationen kostet es viel Zeit, zu sondieren, was für die eigene Arbeit von Bedeutung ist. Eine Vorselektion auf Ebene der Intermediäre kann diesen Prozess z. B. durch programmatische Ausrichtung, durch Qualitätssicherungsverfahren oder durch die Bereitstellung von Suchfunktionen und Metadaten beschleunigen.

Geht die Verwendung des Werkes über die bloße Rezeption hinaus, können die Verwertungsrechte des Urhebers betroffen sein. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Auszüge aus einem Werk kopiert, Teile fremder Arbeiten zitiert werden oder geschütztes Material in einer Präsentation verwendet wird. Das Urheberrecht schränkt sowohl den Zugang als auch die weitere Nutzung seiner Schutzgegenstände ein. Als Nutzer haben Wissenschaftler daher ein Interesse an einem möglichst niedrigen Schutzniveau.

Wissenschaftler sind jedoch nicht nur Nutzer, sondern auch Schöpfer wissenschaftlicher Werke. Als Autoren möchten Wissenschaftler, dass ihre Werke

---

bend bei *Merton*, On the Shoulders of Giants. Siehe auch *Hoeren*, EuZ 2012, 2, 9; *Lemley*, Tex. Law Rev. 1997, 989, 997, Fn. 30; *Pflüger/Ertmann*, ZUM 2004, 436.

270 *Schirmbacher/Müller*, cms-journal 2009, 7, 10.

271 *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 38 f.; *Kuhlen*, Erfolgreiches Scheitern, S. 170.

272 *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 111.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

unter dem Fachpublikum eine hohe Verbreitung und Rezeption erfahren.[273] Ihr Interesse geht aber über die Rezeption der Werke hinaus. Sie wollen durch Zitation auch Erwähnung in den Arbeiten ihrer *peers* finden. Zugangsbarrieren durch Abonnements, Nutzungsvereinbarungen und Pay-Per-View schränken gleichzeitig auch die Reichweite des Beitrags für den Autor ein, indem sie ihn potentieller Leser berauben, die ihn zitieren oder auf seinen Forschungsergebnissen aufbauen könnten.[274] In dieser Hinsicht decken sich also die Interessen des wissenschaftlichen Autors und Nutzers.

Das bedeutet aber nicht, dass wissenschaftliche Autoren prinzipiell kein Interesse am urheberrechtlichen Schutz hätten, denn ihnen ist auch wichtig, dass ihr Name mit der eigenen Veröffentlichung in Verbindung gebracht wird. Dabei ist unerheblich, ob das ganze Werk oder nur Auszüge beispielsweise als Zitat verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden.[275] Veröffentlicht ein anderer – ganz oder teilweise – die fremde Publikation unter seinem Namen, möchten wissenschaftliche Autoren dagegen vorgehen können. Daneben haben sie ein Interesse daran, dass ihre Werke nicht verfremdet werden.[276] Um gegen eine Entstellung oder Beeinträchtigung ihres Werkes vorzugehen, benötigen sie rechtliche Garantien.[277] Diese bietet das Urheberpersönlichkeitsrecht in §§ 12 ff. UrhG.

II. Die Fachverlage

In der Vergangenheit wurde – vor allem von Verlegerseite – wiederholt unterstellt, dass kommerzielle Fachverlage und Wissenschaftler die gleichen Ziele verfolgten.[278] Den Fachverlagen kommt im wissenschaftlichen Kommunikationssystem aber nicht nur eine andere Aufgabe als den Wissenschaftlern zu; sie vertreten auch andere Interessen, die wiederum anders zu schützen sind.[279]

---

[273] *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F6; *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 110 m. w. N.; *Grünberger*, ZUM 2016, 473; *Hagenhoff* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht, S. 98 m. w. N.; *Katzenberger*, Die Naturwissenschaften 1975, 555, 557.

[274] *Harnard*, Lancet 2000, S16.

[275] *Katzenberger*, Die Naturwissenschaften 1975, 555, 557; *Krujatz*, Open Access, S. 26.

[276] *Katzenberger*, Die Naturwissenschaften 1975, 555, 557.

[277] *Krujatz*, Open Access, S. 26.

[278] Siehe u. a. *v. Lucius*, in: Schmitz/v. Becker/Hrubesch-Millauer, Probleme des neuen Urheberrechts, 89; *Rux*, ZUM 2018, 259, 260.

[279] *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 108; *Hilty*, Stellungnahme BT Rechtsausschuss 2006, S. 18 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1. Verlegerische Leistungen und Interessen

Als klassische verlegerische Leistungen, die zur Wertschöpfung beitragen, zählen die Auswahl geeigneter Autoren und Manuskripte, das Editieren, der Satz, die Bekanntmachung und Bewerbung der Produkte, der Verkauf sowie die Distribution.[280] Daneben nehmen die Verlage Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Informationen vor.[281] Der Verlag entscheidet darüber, was er für publikationswürdig hält.[282] Im Falle einer Zeitschrift, eines Sammelbands oder einer Schriftenreihe kann er diese Entscheidung aber auch zusammen mit den Herausgebern, die er selbst oder eine akademische Einrichtung beauftragt, treffen.[283] Der Entscheidungsprozess beinhaltet eine Vorauswahl von Beiträgen, die programmatisch und qualitativ in Frage kommen. Danach bildet die wesentliche Entscheidungsgrundlage in der Regel die Peer Review.[284] Je größer der Prozentsatz der abgelehnten Beiträge, desto erstrebenswerter ist es für Autoren, in der Zeitschrift oder der Schriftenreihe aufgenommen zu werden.[285] Die Aufnahme des Beitrags zeugt dann von dessen (vermeintlicher) Qualität.[286] Durch die Vorselektion können die Leser außerdem Zeit sparen, da sie besser einschätzen können, ob es sich für sie lohnt, einen Beitrag zu lesen.[287] Gelingt es dem Verlag, durch Selektion vorwiegend qualitativ hochwertige Beiträge in sein Portfolio aufzunehmen, wirkt sich dies somit langfristig auf sein Renommee aus. Verlage brauchen in der Regel viel Zeit, um ein hohes Renommee aufzubauen und eine große Reichweite zu erzielen.[288] Sobald diese Voraussetzungen erfüllt sind, stellen Renommee und Reichweite gleichsam hohe Marktzutrittsbarrieren für konkurrierende Verlage dar.[289]

Der Ausbau von Reichweite und Renommee liegt somit im Interesse kommerzieller Verlage, die vornehmlich gewinnorientiert handeln.[290] Sie wenden

---

280 *Morris*, J. Inf. Sci. 1999, 85 f.; *Seidenfaden*, Distribution wissenschaftlicher Information, S. 23 f.

281 *Rux*, ZUM 2018, 259, 260.

282 Siehe zum Auswahlprozess auch *Triggle/Triggle*, Drug Dev. Res. 2017, 3, 4.

283 *Krujatz*, Open Access, S. 21; *Rux*, ZUM 2018, 259, 260.

284 *Björk/Hedlund*, Online Inf. Rev. 2004, 8, 14 Abb. 5; *Meier*, Returning Science to the Scientists, S. 51 f.; *Seidenfaden*, Distribution wissenschaftlicher Information, S. 23

285 *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F3.

286 *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F3.

287 *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F3.

288 *Andermann/Degkwitz*, Hist. Soc. Res. 2004, 6, 8.

289 *Andermann/Degkwitz*, Hist. Soc. Res. 2004, 6, 8.

290 *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 109; *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 98; *Schirmbacher/Müller*, cms-journal 2009, 7, 11.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eigene Mittel auf, um wissenschaftliche Publikationen zu veröffentlichen und zu verbreiten.[291] Im traditionellen Publikationsmodell versuchen sie mittels der ihnen eingeräumten Nutzungsrechte, diese Investitionen zu amortisieren und einen möglichst hohen Gewinn zu erwirtschaften.[292] Es liegt daher im Interesse der Verlage, die Verbreitung der von ihnen verlegten Werke zu beschränken, sobald ihnen die Nutzungsrechte eingeräumt wurden, und nur denjenigen den Zugang zu ermöglichen, die dafür gezahlt haben.[293] Beschränkungen der Verwertungsrechte gefährden hingegen ihre wirtschaftlichen Ziele und werden daher von ihnen tendenziell kritisch betrachtet.[294]

2. Konkurrenz durch Universitätsverlage

Durch den Technologiewandel ausgelöst, entstehen neben den kommerziellen Fachverlagen zunehmend neue Verlagsmodelle, die nicht kommerziell ausgerichtet sind und von den technologiebedingten günstigeren Publikationskosten profitieren.[295] Zu den sogenannten Non-Profit-Verlagen zählen die deutschen Universitätsverlage.[296] Während in dem traditionellen Publikationsmodell in Printform Universitäten nur Abnehmer waren, ermöglicht der technologische Fortschritt Hochschulen, auch vermehrt als Produzent und Distributor wissenschaftlicher Informationen aufzutreten.[297] Der Göttinger Universitätsverlag wurde beispielsweise in den 1990er-Jahren gegründet, um den Universitätsangehörigen eine Open-Access-Publikationsplattform zu bieten.[298] Universitätsverlage ermöglichen den Hochschulangehörigen eine nahezu kostenlose Publikation ihrer Arbeiten.[299] Zudem stellen sie sicher, dass die Rechte an den Werken an der Hochschule bleiben, wo sie entstanden sind.[300] Dadurch ist der Zugang der anderen Hochschulangehörigen zu den

---

291 *Boni*, Leviathan 2010, 294, 298.

292 *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 109; *Krujatz*, Open Access, S. 29. Vgl. auch *Boni*, Leviathan 2010, 294, 298.

293 *Pflüger/Ertmann*, ZUM 2004, 436, 437.

294 Siehe u. a. die Kritik des UrhWissG bei Springer Nature, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 27.2.2017, S. 1; *Klostermann*, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 13.2.2017; *Kreutzer/Fischer*, Das UrhWissG in der Praxis, S. 27.

295 Vgl. *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 17.

296 *Bargheer*, in: Hagenhoff, Internetökonomie der Medienbranche, 173, 192; *Meinecke*, in: Söllner/Mittermaier, Praxishandbuch Open Access, 146. Sie sind nicht mit den angloamerikanischen University Presses vergleichbar, siehe *Halle*, Bibliotheksdienst 2006, 809.

297 Vgl. *Andermann/Degkwitz*, Hist. Soc. Res. 2004, 6, 10.

298 *Bargheer/Pabst*, Learn. Publ. 2016, 335, 337.

299 *Rux*, ZUM 2018, 259, 260.

300 *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 17. Vgl. auch *Bargheer*, in: Hagenhoff, Internetökonomie der Medienbranche, 173, 192.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Werken ebenfalls gewährleistet.[301] Neben Universitätsverlagen gibt es auch Fachgesellschaften, die verlagsähnliche Strukturen aufweisen.[302]

Kritik erfahren die Universitätsverlage insbesondere von kommerziellen Verlagen und dem Buchhandel.[303] Es wird ihnen unter anderem vorgeworfen, dass sie durch ihre staatliche Subventionierung den Wettbewerb verzerren.[304]

III. Wissenschaftliche Bibliotheken

Als Gedächtnisinstitutionen gehört es zu den primären Aufgaben der Bibliotheken, einen größtmöglichen Bestand an wissenschaftlichen Informationen aufzubauen, ihn zu erhalten und zu vermitteln.[305] Diese drei Aufgaben dienen dem übergeordneten Ziel, den Bibliotheksnutzern kostenfreien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen zu verschaffen, der unabhängig von dem Marktwert und -preis der jeweiligen Werke besteht.[306] Damit kommt es durch die Bibliotheken zu einer Dekommodifizierung wissenschaftlicher Informationen.[307]

Die analoge Literaturbeschaffung lässt sich in zwei Arten unterteilen: Bibliotheken kaufen entweder einzelne Publikationen oder bestellen zur Fortsetzung.[308] Im letzteren Fall werden so lange Bände und Hefte geliefert, bis die Reihe vollständig ist oder die Bibliothek das Abonnement einstellt.[309] Einzeltitel belasten nur einmalig den Etat, während Abonnements jährliche Fixkosten darstellen.

Gerade Zeitschriften werden in der Regel durch Abonnements erworben, die zwar einen günstigeren Preis als beim Einzelerwerb bieten, aber durch ihre Lauffristen den Bibliotheksetat über einen längeren Zeitraum belasten.[310] Wissenschaftliche Bibliotheken sorgen mit ihren Abonnements für ca. drei Viertel der Einnahmen des Publikationsmarktes für Fachzeitschriften.[311]

---

301 *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 17.

302 *Meinecke*, in: Söllner/Mittermaier, Praxishandbuch Open Access, 146.

303 Vgl. *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 18.

304 *Schulte*, Börsenblatt 19/2005, 34 f.

305 *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 19 f.; *Dreier* et al., ZUM 2012, 273, 274; *Gantert*, Bibliothekarisches Grundwissen, S. 3.

306 *Mittler*, BFP 2018, 9, 11; *Steinhauer*, RuZ 2020, 16.

307 *Hanekop/Wittke*, in: Hagenhoff, Internetökonomie der Medienbranche, 201 212 f.; *Mittler*, BFP 2018, 9, 11.

308 *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 23; *Gantert*, Bibliothekarisches Grundwissen, S. 141; *Kirchgäßner*, in: Weigel, Wa(h)re Information, 282.

309 *Kirchgäßner*, in: Weigel, Wa(h)re Information, 282.

310 *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 23.

311 *Ware/Mabe*, The STM Report, S. 23.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Je stärker der Etat durch Abonnements gebunden ist, desto weniger Spielraum verbleibt für Einzelanschaffungen. Müssen Einsparungen im Etat vorgenommen werden, können Bibliotheken leichter auf Einzelpublikationen verzichten, da bei der Abbestellung eines Abonnements die Vollständigkeit der Zeitschrift oder Reihe gefährdet ist.[312] Steigen die Kosten von Abonnements, führt dies daher zu weniger Einzelbestellungen.[313]

Bibliotheken müssen beim Bestandsaufbau neben ihrem Etat vor allem die Bedürfnisse ihrer Nutzer berücksichtigen.[314] Da nicht alle Werke in den Bestand aufgenommen werden können, muss eine Priorisierung des verfügbaren Materials vorgenommen werden.

Durch die Umstellung auf elektronische Medien werden wissenschaftliche Werke häufig nicht mehr dauerhaft auf Trägermedien erworben. Stattdessen erwirbt die Bibliothek den virtuellen Zugriff auf Verlagsdatenbanken.[315] Aus rein technischer Perspektive bietet die Umstellung viele Vorzüge, da sie dem Bibliotheksnutzer einen Zugriff von außerhalb der Bibliotheksräume und unabhängig von den Öffnungszeiten erlaubt.[316] In rechtlicher Hinsicht hat die Digitalisierung die Bibliotheken jedoch vor neue Herausforderungen gestellt (1.).[317] Zugleich hat sie die Rolle der Bibliotheken als Wissensintermediäre in Frage gestellt, da neue Akteure originär bibliothekarische Leistungen der Wissenserhaltung und -vermittlung übernehmen. Zu ihnen zählen die digitalen Schattenbibliotheken (2.), Wissenschaftler, die Publikationen über soziale Medien austauschen (3.) und Verlage, die ihr eigenes Angebot archivieren (4.).

1. Veränderte Rechtslage durch Digitalisierung

Durch den technologischen Wandel gelten zunehmend andere rechtliche Grundlagen für die Zugangsvermittlung.[318] Sofern Printwerke betroffen sind, benötigen die Bibliotheken Eigentumsrechte an ihrem Bestand, um Zugang

---

312 *Kirchgäßner*, in: Weigel, Wa(h)re Information, 282, 283.

313 *Boni*, Leviathan 2010, 293, 295; *Kirchgäßner*, in: Weigel, Wa(h)re Information, 282, 283.

314 *Gantert*, Bibliothekarisches Grundwissen, S. 132 f.

315 *Steinhauer*, RuZ 2020, 16, 19.

316 *Birkelbach*, in: Heinemann et al., Digitalisierung des Handels mit ePace, 139, 142 f.; *Leskien*, in: Neubauer, Elektronisches Publizieren und Bibliotheken, 46 f.; *Steinhauer*, RuZ 2020, 16, 19.

317 Zu den Herausforderungen der Digitalisierung für Bibliotheken schon *Hoeren*, in: Kerres/Keil-Slawik, Hochschulen im digitalen Zeitalter, 69 ff.

318 *Steinhauer*, ZUM 2016, 489. Vgl. auch RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 20.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vermitteln zu können. Das grundrechtlich gesicherte Eigentum stellt dabei auch einen „Freiheitsgarant[en] im Bereich der Informationsversorgung" dar.[319] Durch den Erschöpfungsgrundsatz nach § 17 Abs. 2 UrhG sind Bibliotheken nach dem Erwerb eines Printwerkes nicht auf die Erlaubnis des Rechtsinhabers angewiesen, um dieses an Nutzer zu verleihen.[320]

An elektronischen Medien kann hingegen kein Sacheigentum bestehen, sodass dessen Bedeutung als Rechtsgrundlage des bibliothekarischen Angebots stark abgenommen hat.[321] Abgelöst werden die Eigentumsrechte durch urheberrechtliche Nutzungsrechte, die entweder vertraglich durch Nutzungsvereinbarungen oder gesetzlich durch Schranken vermittelt werden.[322] Dieser nicht nur rechtliche, sondern auch erwerbspolitische Paradigmenwechsel wird mit dem Idiom „Access vs. Ownership" zum Ausdruck gebracht.[323] Mit dem Wechsel zu elektronischen Medien entstehen neue faktische Probleme für den Bestand. Im Gegensatz zu Printwerken, bei denen der reine Werkgenuss nicht urheberrechtsrelevant ist, sind bei der Bereitstellung elektronischer Medien im Netz gleich zwei Nutzungsrechte betroffen: das Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG.[324] Anders als beim Eigentumsrecht, das auf alle Sachen im gleichen Umfang Anwendung findet, können die für die Nutzungshandlungen erforderlichen Nutzungsvereinbarungen sehr unterschiedlich ausfallen.[325] Nunmehr hängt es von der Ausgestaltung der Nutzungsvereinbarung ab, wie lange Zugriff auf die Werke im Bestand besteht.[326] Während analoge Werke auch überregional bereitgestellt werden können, kann bei elektronischen Werken bereits die Nutzung vor Ort stark eingeschränkt sein.[327] Mit fortschreitender technischer Entwicklung ist zudem nicht gewährleistet, dass Dateiformate langfristig lesbar oder nutzbar bleiben.[328]

---

319 *Steinhauer*, RuZ 2020, 16, 18.

320 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 27 Rn. 15.

321 *Steinhauer*, RuZ 2020, 16, 19.

322 *Steinhauer*, RuZ 2020, 16, 20.

323 *Moravetz-Kuhlmann*, in: Griebel/Schäffler/Söllner, Praxishandbuch Bibliotheksmanagement, 161, 168; *Steinhauer* RuZ 2020, 16, 20.

324 Wandtke/Bullinger/*Heerma*, UrhG, § 15 Rn. 10; *Steinhauer* RuZ 2020, 16, 20.

325 *Steinhauer*, RuZ 2020, 16, 21.

326 *Boni*, Leviathan 2010, 293, 296; *Filipek*, Konsortialverträge zwischen Bibliotheken und Verlagen, S. 26; *Mittler*, BFP 2018, 9, 12.

327 *Mittler*, BFP 2018, 9, 12.

328 *Boni*, Leviathan 2010, 293, 296.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. Konkurrenz durch Schattenbibliotheken

Schattenbibliotheken (oder auch Black-Access-Dienste[329]) wie *Sci-Hub* oder *Library Genesis* haben sich zum Ziel gesetzt, einen ungehinderten Zugang zu allen wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu schaffen – ungeachtet etwaiger Einschränkungen durch das Urheberrecht.[330] Mit diesem Vorhaben sind sie unbestreitbar zunehmend erfolgreich. So bietet allein *Sci-Hub* den Zugang zu über 88 Millionen Veröffentlichungen.[331] Damit deckt die Plattform über 85 Prozent der wissenschaftlichen Aufsätze ab, deren Zugang kostenpflichtig ist.[332] *Sci-Hub* richtet sich dabei an Wissenschaftler, die nach konkreten Publikationen suchen, an die sie aufgrund einer Paywall nicht kostenfrei gelangen. Dementsprechend beinhaltet die Plattform keine eigene Recherchefunktion, sondern erfordert die Eingabe des Digital Object Identifier (DOI) des gesuchten Textes.[333]

Das Betreiben der Schattenbibliothek stellt zweifelsfrei eine Urheberrechtsverletzung dar, sofern Werke öffentlich zugänglich gemacht werden, die im Closed Access erschienen sind.[334] Schattenbibliotheken bedienen damit einen illegalen Markt, wie man ihn auch in der Unterhaltungsindustrie, beispielsweise in Form von Filmpiraterie, kennt. Nicht ganz so eindeutig ist die rechtliche Bewertung des Nutzerverhaltens, das jedoch bestenfalls in einem rechtlichen Graubereich stattfindet.[335] Dennoch stellt der einfache Zugriff auf Millionen von wissenschaftlichen Werken ein attraktives Angebot für viele Wissenschaftler dar. Die hohe Nachfrage kann als Indiz einer Preisentwicklung gewertet werden, durch die Bibliotheken nicht mehr in der Lage sind, einen ausreichend großen Bestand wissenschaftlicher Werke aufzubauen.[336] Dafür spricht auch, dass gerade in wirtschaftlich schwächeren Ländern das Angebot von *Sci-Hub* besonders stark genutzt wird.[337] Allerdings wird auch in reicheren, westlichen Ländern auf *Sci-Hub* zugegriffen.[338] Das

---

329 *Mittler*, BFP 2018, 9, 24.

330 Vgl. die Zielsetzung auf der Webseite von Sci-Hub, https://sci-hub.se/.

331 Siehe die Informationen auf der Webseite https://sci-hub.se/about (Stand 5/2022). Ein großer Teil dieser Artikel wäre für viele Nutzer allerdings auch auf legalem Weg verfügbar, vgl. *Kramer*, Blog-Beitrag vom 20.6.2016.

332 *Himmelstein* et al., eLife 2018, 1, 5.

333 *Müller*, b.i.t. online 2019, 397, 398 f.

334 *Müller*, b.i.t. online 2019, 397, 401; *Steinhauer*, Libreas 2016, 128, 129.

335 *Bartlakowski*, Urheberrecht für wissenschaftliche Bibliotheken, S. 151 ff.; *Steinhauer*, Libreas 2016, 128, 134.

336 *Fischer*, in: Schrör et al., Tipping Points, 223, 236; *Piwowar* et al., PeerJ 2018, 1, 14; *Zloch/Feneberg*, ZUM 2020, 456, 462.

337 *Müller*, b.i.t. online 2019, 397, 400.

338 *Bohannon*, Science 2016, 508, 510.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wachstum und der Erfolg von Schattenbibliotheken stellen ein „Symptom der Schieflage des Systems“[339] dar, das auf die künstliche Verknappung wissenschaftlicher Publikationen setzt.[340] Durch ein ausreichendes Angebot an günstigen und einfachen legalen Alternativen wäre den Schattenbibliotheken leichter beizukommen als durch Rechtsverfolgung.[341] Ein solcher Effekt lässt sich beispielsweise bei den Video-on-Demand-Diensten feststellen, deren Angebot dazu beiträgt, dass Filmpiraterie deutlich nachlässt.[342] Die Rechtsverfolgung hat sich dagegen bislang als wenig erfolgreiches Mittel zur Bekämpfung von Schattenbibliotheken erwiesen.[343]

Auch weisen die Entwicklungen deutliche Parallelen zur Musikindustrie am Ende der 1990er- und Anfang der 2000er-Jahre auf.[344] *Sci-Hub* nimmt hierbei eine dem illegalen Musikanbieter *Napster* vergleichbare Rolle ein.[345] Durch *Napster* wurde deutlich, was durch den technologischen Wandel möglich war und es entstand eine Erwartungshaltung der Nutzer, die in der Musikindustrie zu nachhaltigen Veränderungen in Form der heute bestehenden Streamingdienste geführt hat.[346] Ein wesentlicher Unterschied zu *Napster* ist allerdings, dass bei *Sci-Hub* die Urheber zugleich auch die Nutzer sind und durch die Nutzung nicht zwangsläufig Schaden erleiden.[347]

Die Nutzung von Schattenbibliotheken wirkt sich auf den Betrieb wissenschaftlicher Bibliotheken aus. Denn auch deren Nutzer greifen auf das Angebot von Schattenbibliotheken zurück.[348] Dies stellt die Bibliotheken vor ein organisatorisches Problem. Wenn Nutzer den Zugang zur gesuchten Publikation statt in der Bibliothek ihrer Forschungseinrichtung in einer Schattenbibliothek erhalten, dann fehlt den Bibliotheken das notwendige Feedback, um die Erweiterung ihres Bestands zu planen.[349] Auch die Fernleihe wird weniger genutzt, wenn es Alternativen gibt, die einen deutlich schnelleren und unkomplizierten Zugang ermöglichen.[350]

---

339 *Regener/Matthes*, O-Bib 2019, 30, 38.

340 *Mittler*, BFP 2018, 9, 24; *Regener/Matthes*, O-Bib 2019, 30, 38.

341 Vgl. *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 116; *Steinhauer*, Libreas 2016, 128, 135.

342 Zu diesem Ergebnis kam Ampere Analysis, abrufbar unter: https://www.broadbandtvnews.com/2019/06/27/ampere-analysis-says-video-piracy-sinks/.

343 *Bohannon*, Science 2016, 508, 512; *Müller*, b.i.t. online 2019, 397, 401.

344 *Regener/Matthes*, O-Bib 2019, 30, 38 f.

345 Vgl. *Bartsch*, Inf. Serv. Use 2017, 343, 347; *Bohannon*, Science 2016, 508, 510; *Mehta*, .coda-Artikel vom 13.11.2020; *Regener/Matthes*, O-Bib 2019, 30, 38 f.

346 *Regener/Matthes*, O-Bib 2019, 30, 39.

347 *Parry*, Palladium-Artikel vom 24.11.2021.

348 *Mittler*, BFP 2018, 9, 24.

349 *Müller*, b.i.t. online 2019, 397, 402.

350 *Müller*, b.i.t. online 2019, 397, 402.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Neben den Schattenbibliotheken bestehen auch frei zugängliche Datenbanken, die nur Inhalte sammeln, ordnen und bereitstellen, die im Internet an anderer Stelle als Open Access verfügbar sind. Zu diesen Datenbanken zählt beispielsweise die Datenbank *unpaywall*, die eine legale Alternative zu dem Angebot der Schattenbibliotheken darstellt.[351] Allerdings ist das Angebot deutlich kleiner, da es sich nur auf Open-Access-Inhalte beschränkt.

3. Konkurrenz durch Wissenschaftler

Nicht nur Schattenbibliotheken helfen dabei, Bezahlschranken der Verlage und Aggregatoren zu umgehen. Vielfach findet ein Austausch von kostenpflichtigen Publikationen auch direkt unter den Wissenschaftlern statt.[352] Entweder verschicken Wissenschaftler ihre Beiträge auf Anfrage direkt per E-Mail an nachfragende Kollegen oder der Austausch erfolgt über Social-Media-Plattformen. Auf *Twitter* hat sich beispielsweise der Hashtag #icanhazpdf etabliert, über den Wissenschaftler ihren Bedarf nach einer für sie nicht verfügbaren Publikation angeben. Diese wird ihnen dann von anderen Wissenschaftlern per E-Mail gesendet oder in einem öffentlichen Ordner auf einem Cloud-Dienst wie *Dropbox* zur Verfügung gestellt. Ein ähnliches Austauschsystem hat sich auch auf *Reddit* in der Untergruppe *Reddit Scholar* gebildet.[353]

4. Konkurrenz durch Verlage und andere Dienstleister

Die traditionelle Rolle der Bibliotheken wird auch durch Verlage und Internet-Dienstleister in Frage gestellt.[354] Verlage übernehmen durch das Speichern elektronischer Werke auf den eigenen Servern eine ureigene Aufgabe der Bibliotheken: Die Archivierung von Informationen.[355] Den Bibliotheken fällt das Archivieren von Informationen dagegen schwerer, da die Werke nicht mehr in den eigenen Bestand der Bibliotheken gelangen.[356] Auch *Google Books* übernimmt Vermittlungsaufgaben, die traditionell Bibliotheken und Archiven zukommen.[357]

---

351 Siehe hierzu die Webseite von unpaywall, abrufbar unter: https://unpaywall.org/.

352 Ganz im Sinne des Mertonschen Wissenskommunismus, siehe hierzu oben ab S. 51.

353 Zum Vorstehenden *Bartsch*, Inf. Serv. Use 2017, 343, 347. Siehe auch *Fischer*, in: Schrör et al., Tipping Points, 223, 228 ff.; *Fischer*, VerfBlog-Artikel vom 17.6.2021.

354 *Ohly*, Urheberrecht in der digitalen Welt, S. 76.

355 *Mittler*, BFP 2018, 9, 12.

356 *Mittler*, BFP 2018, 9, 12.

357 Siehe u. a. *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 22; *Gielen/Tiessen*, IWRZ 2020, 3, 4.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

IV. Weitere Akteure

Neben den Hauptakteuren der Interessentrias kommen noch weitere wichtige Interessenvertreter hinzu, auf die hier nur kursorisch eingegangen werden kann.

Wissenschaftler sind nicht die einzigen Rezipienten wissenschaftlicher Werke. In den Rechtswissenschaften und der Chemie gehören zu den institutionellen Nachfragern neben den Bibliotheken der Hochschulen und Forschungseinrichtungen auch Kanzleien und Unternehmen.[358] Außerdem gibt es eine individuelle Nachfrage von Studierenden und Wissenschaftlern, die die Werke nicht zwangsläufig über die Bibliothek beziehen. Bei Studierenden dürfte vor allem die Nachfrage nach Lehrbüchern und Ausbildungszeitschriften von Bedeutung sein. Da sie in der Regel nicht selbst als Autoren tätig sind, haben Studierende ein nur geringes Interesse an Schutzrechten und benötigen stattdessen einen möglichst günstigen und unkomplizierten Zugang zu den Lehrmaterialien. Ihre Interessenlage deckt sich daher weitestgehend mit den Interessen wissenschaftlicher Nutzer.

Neben den Fachverlagen gibt es weitere kommerzielle Verwerter wissenschaftlicher Werke. Zu ihnen zählen auch reine Distributoren und Aggregatoren von wissenschaftlichen Informationen, wie z. B. die Datenbanken *Web of Science* und *EBSCO* oder Suchmaschinen wie *Google Scholar*.[359] Wenngleich sie mit der Verbreitung wissenschaftlicher Informationen eine ähnliche Aufgabe wie die Verlage übernehmen, bauen sie auf der Arbeit und Reputation der Verlage auf und nehmen selbst keine Begutachtung der Inhalte vor.[360] Ihr Interesse ist ebenfalls auf Gewinnmaximierung ausgerichtet.[361]

Als Finanzier der Wissenschaft und der Bibliotheken stellt auch der Staat und der durch ihn vertretene Steuerzahler eine weitere Interessengruppe dar. Durch staatliche Gelder werden Wissenschaftler an Hochschulen und Forschungseinrichtungen bezahlt. Ebenso stellt der Staat den Etat von Hochschulbibliotheken bereit. Insbesondere den Ländern wurde immer wieder vorgeworfen, dass sie sich von den Bildungs- und Wissenschaftsschranken finanzielle Erleichterungen erhoffen. Es wurde bemängelt, dass fiskalpolitische Ziele aber nicht die Legitimation für eine Einschränkung des Urheberrechts sein sollten.[362] Dabei wird außer Acht gelassen, dass die durch den Bund und die Länder vertretene Allgemeinheit ein berechtigtes Interesse an

358 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 97.
359 Vgl. *Krujatz*, Open Access, S. 29, Fn. 110.
360 Vgl. *Krujatz*, Open Access, S. 29, Fn. 110.
361 *Krujatz*, Open Access, S. 29.
362 *Jani*, ZUM 2016, 481, 484; *Nordemann*, NJW 2017, 1586, 1587.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einem möglichst funktionsfähigen und kosteneffizienten wissenschaftlichen Kommunikationssystem hat. Wissenschaft trägt zur Wettbewerbsfähigkeit und zu ökonomischem Wachstum der Volkswirtschaft bei.[363] Wenn das Urheberrecht wissenschaftlichen Fortschritt hemmt, wirkt es zugleich ökonomisch innovationsverhindernd.[364]

B. Publikationskrise und informationelle Engpässe

Das Kräftedreieck zwischen Fachverlagen, Bibliotheken und wissenschaftlichen Autoren wäre ausgeglichen, „wenn die Verlage zu wettbewerblichen und damit angemessenen Preisen den Hochschulen qualitativ einwandfreie Publikationen anbieten und diese über entsprechend ausgestattete Sachmittelbudgets das jeweils für sie Erforderliche erwerben könnten."[365] Seit geraumer Zeit scheint jedoch eine Unwucht in das Kräftegleichgewicht geraten zu sein. Insbesondere die Verlage und Bibliotheken stehen als Anbieter und Hauptabnehmer wissenschaftlicher Werke in einem Spannungsverhältnis. Lange Zeit wurde das Verhältnis beider Akteure als symbiotisch wahrgenommen.[366] Während die Verlage aufgrund der Schutzrechte in der Lage waren, ihre Angebote über das System der Buchhandlungen in hohen Auflagen zu verbreiten, konnten Bibliotheken eine Auswahl der Veröffentlichungen kaufen oder abonnieren und ihren Nutzern kostenfrei zur Verfügung stellen.[367] Das Eigentumsrecht und der urheberrechtliche Erschöpfungsgrundsatz ermöglichten es den Bibliotheken, einen dauerhaften Zugriff sicherzustellen.[368] Aufgrund von technologischen, ökonomischen und nicht zuletzt rechtlichen Entwicklungen ist das Verhältnis von Verlagen und Bibliotheken nunmehr belastet.

In den letzten Jahrzehnten haben kommerzielle Verlage eine Vormachtstellung erlangt, die zu einer enormen Preissteigerung auf dem Publikationsmarkt und daraus resultierenden Informationsengpässen geführt hat (I.). Die angespannte Lage hat sich auch nicht durch die neuen Technologien und die damit vereinfachte Verbreitung von Wissen gelöst (II.). Immer mehr wird daher ein offener Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen gefordert (III.). Da-

---

363 *Dasgupta/David*, Res. Policy 1994, 487; *Hilty*, Stellungnahme BT Rechtsausschuss 2006, S. 15.

364 *Kuhlen*, in: Peifer/Gersmann, Forschung und Lehre im Informationszeitalter, 135, 140.

365 *Pflüger/Ertmann*, ZUM 2004, 436.

366 *Kirchgäßner*, in: Weigel, Wa(h)re Information, 282, 292; *Mittler*, BFP 2018, 9, 11.

367 *Mittler*, BFP 2018, 9, 11.

368 *Mittler*, BFP 2018, 9, 11.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mit verbunden ist auch die Forderung nach einem geringeren Schutzniveau des Urheberrechts, das maßgeblich Einfluss auf die als Publikationskrise bezeichnete Situation hat (IV.).

I. Kommerzialisierung wissenschaftlicher Kommunikation

Während zuvor wissenschaftlicher Austausch zu großen Teilen über Briefe geführt wurde, markieren die ersten Veröffentlichungen von wissenschaftlichen Fachzeitschriften im 17. Jahrhundert den Beginn der modernen wissenschaftlichen Kommunikation.[369] Fachzeitschriften ermöglichten eine größere Verbreitung sowie bessere Erfassung und Archivierung wissenschaftlicher Informationen.[370] Auch wenn es kommerzielle Zeitschriftenverlage schon seit dem 19. Jahrhundert gab, wurden die Zeitschriften bis zu Beginn des Zweiten Weltkriegs überwiegend von Fachgesellschaften veröffentlicht.[371] Die Kontrolle über die Publikation von Beiträgen lag bis dahin somit größtenteils bei denjenigen, die auch die Inhalte produzierten.[372] Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gewannen kommerzielle Anbieter immer mehr Marktanteile.[373] Dieser Einflussgewinn stand unter anderem im Zusammenhang mit dem Wachstum der Hochschulen und der damit erhöhten Nachfrage an Publikationen.[374] Zeitgleich zeigte sich auch, dass das Publikationssystem durch einen enormen Zuwachs an Zeitschriften und darin publizierten Aufsätzen seiner Aufgabe – einer effizienten Distribution wissenschaftlicher Informationen – immer weniger gerecht werden konnte.[375] Die Privatisierung und Kommerzialisierung der Kommunikation schaffte anfangs eine Entlastung des Systems.[376] Bis zum Beginn der 1980er-Jahre waren die Macht- und

---

369 *Davies/Greenwood*, Learn. Publ. 2004, 157; *Hagenhoff* et al., Neue Formen der Wissenschaftskommunikation, S. 1; *Larivière/Haustein/Mongeon*, PLOS ONE 2015, 1 f.

370 *Larivière/Haustein/Mongeon*, PLOS ONE 2015, 1 f. m. w. N.

371 *Hofmann/Bergemann*, in: Beckedahl/Biselli/Meister, Jahrbuch Netzpolitik 2014, 165, 166; *Kaufman*, in: Hawkins/Battin, The Mirage of Continuity, 178, 185; *Larivière/Haustein/Mongeon*, PLOS ONE 2015, 1, 2; *Seidenfaden*, Distribution wissenschaftlicher Information, S. 1; *Shu* et al., Coll. Res. Libr. 2018, 785, 786.

372 *Hofmann/Bergemann*, in: Beckedahl/Biselli/Meister, Jahrbuch Netzpolitik 2014, 165, 166.

373 *Kaufman*, in: Hawkins/Battin, The Mirage of Continuity, 178, 185; *Larivière/Haustein/Mongeon*, PLOS ONE 2015, 1, 2; *Mierzejewska*, The Eco-System of Academic Journals, S. 29; *Shu* et al., Coll. Res. Libr. 2018, 785, 786.

374 *Heise*, Von Open Access zu Open Science, S. 40; *Hofmann/Bergemann*, in: Beckedahl/Biselli/Meister, Jahrbuch Netzpolitik 2014, 165, 166.

375 *Heise*, Von Open Access zu Open Science, S. 40; *Seidenfaden*, Distribution wissenschaftlicher Information, S. 1.

376 *Heise*, Von Open Access zu Open Science, S. 41.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kostenverhältnisse zwischen Autoren, Bibliotheken und Verlagen noch ausgeglichen.[377] Dann erlangten die Verlage auf dem wissenschaftlichen Markt aber zunehmend eine Vormachtstellung, durch die es zu einer Dysfunktionalität des Marktes kam.[378]

Inzwischen ist schon seit Jahren von einer wissenschaftlichen Publikations-, Zeitschriften- oder Kommunikationskrise die Rede.[379] Mit ihr werden verschiedene negative Entwicklungen in der wissenschaftlichen Kommunikation beschrieben.[380] Dazu gehören vor allem extreme Preissteigerungen bei wissenschaftlichen Publikationen, ein damit verbundener Kostendruck für Bibliotheken und der daraus resultierende fehlende Informationszugang der Wissenschaftler.[381] Diese Preisentwicklung, die vor allem Fachzeitschriften im STM-Bereich und im empirisch forschenden Bereich der Sozialwissenschaften betraf,[382] begann bereits in den 1980er-Jahren und dauert bis heute an.[383] Allein von 1996 bis 2000 kam es bei wissenschaftlichen Zeitschriften zu einer durchschnittlichen Preissteigerung von 226 Prozent.[384] Während die Preise der Fachzeitschriften jährlich deutlich über dem Inflationsniveau anstiegen,[385] veränderten sich die Kosten für die Verleger kaum.[386] Dadurch

---

377 *Bargheer*, in: Hagenhoff, Internetökonomie der Medienbranche, 173, 174.

378 *Bargheer*, in: Hagenhoff, Internetökonomie der Medienbranche, 173, 174.

379 Siehe u. a. *Bargheer*, in: Hagenhoff, Internetökonomie der Medienbranche, 173, 174 ff.; *Boni*, Leviathan 2010, 293, 295; *Egloff*, sic! 2007, 705, 706; *Hagenhoff* et al., Neue Formen der Wissenschaftskommunikation, S. 10 f.; *Heckmann/Weber*, GRUR Int 2006, 995; *Heise/Pearce*, SAGE Open 2020, 1, 3; *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 180 ff.; *Krujatz*, Open Access, S. 40 ff.; *Ohly*, Urheberrecht in der digitalen Welt, S. 75; *Peifer*, GRUR 2009, 22, 27; *Pampel*, Universitätsverlage im Spannungsfeld, S. 12 ff.; *Sandberger*, ZUM 2006, 818, 819; *Wildgans*, ZUM 2019, 21, 26; *Zloch/Feneberg*, ZUM 2020, 456, 462.

380 Eine Zusammenstellung der assoziierten Merkmale findet sich bei *Heise/Pearce*, SAGE Open 2020, 1, 3.

381 *Ball*, Wissenschaftskommunikation im Wandel, S. 88; *Herb*, Open Science in der Soziologie, S. 35; *Hofmann/Bergemann*, in: Beckedahl/Biselli/Meister, Jahrbuch Netzpolitik 2014, 165, 167; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 168 f.; *Mittler*, BFP 2018, 9, 12; *Offhaus*, Institutionelle Repositorien und Universitätsbibliotheken, S. 23 f.; *Regener/Matthes*, O-Bib 2019, 30, 33 ff.; *Wildgans*, ZUM 2019, 21, 26.

382 *Ball*, Wissenschaftskommunikation im Wandel, S. 88; *Bargheer/Bellem/Schmidt*, in: Spindler, Rechtliche Rahmenbedingungen von Open-Access-Publikationen, 1, 4; *Brintzinger*, Leviathan 2010, 331, 333; *Kirchgäßner*, in: Weigel, Wa(h)re Information, 282, 283; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 166.

383 *Mittler*, BFP 2018, 9, 12; *Shu* et al., Coll. Res. Libr. 2018, 785, 791.

384 *Mierzejewska*, The Eco-System of Academic Journals, S. 32.

385 *Ball*, Wissenschaftskommunikation im Wandel, S. 88; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 166.

386 *Kirchgäßner*, in: Weigel, Wa(h)re Information, 282, 283 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

konnten zumindest die größeren Verlage immer höhere Gewinnmargen erwirtschaften.[387]

Der Auslöser dieser Entwicklung war ein Konzentrationsprozess auf der Angebotsseite, in dem immer mehr mittelständische Verlage durch internationale Kapitalgesellschaften aufgekauft wurden.[388] Die Kapitalgesellschaften waren wiederum gegenüber internationalen Finanzinvestoren zu einer hohen Umsatzrendite verpflichtet.[389] Möglich war der Konzentrationsprozess, weil die großen Verlagshäuser durch die Digitalisierung erheblich Kosten sparen konnten.[390] Dieses Geld konnte in den Ausbau der Verlage durch Fusionen, Unternehmenskäufe und die Neugründung von Zeitschriften investiert werden.[391]

Durch die Zusammenführung zahlreicher Verlage wird der Markt inzwischen von einigen wenigen Großverlagen dominiert.[392] Zu ihnen gehören auf dem internationalen Markt *Reed-Elsevier*, *Wiley-Blackwell*, *Springer Nature* und *Taylor & Francis*.[393] Diese Verlagskonzentration hat sich allerdings nicht einheitlich entwickelt und ist je nach Fachgebiet stärker oder schwächer ausgeprägt. Besonders eklatant ist sie in den Sozialwissenschaften, wo über 70 Prozent aller wissenschaftlichen Artikel von nur fünf Verlagen publiziert werden.[394]

Im Verhältnis zu den Erwerbspreisen stiegen die Bibliotheksetats seit den 1990er-Jahren nur unmerklich an.[395] Die Bibliotheken waren daher gezwungen, vermehrt Abonnements abzubestellen.[396] Um sich die teuren STM-

---

387 *Höffner*, in: Krone, Medienwandel kompakt 2017–2019, 301, 304; *Kirchgäßner*, in: Weigel, Wa(h)re Information, 282, 283 f.

388 *Brintzinger*, Leviathan 2010, 331, 333; *Mierzejewska*, The Eco-System of Academic Journals, S. 36. Vgl. auch *Boni*, Leviathan 2010, 293, 298; *Euler*, RuZ 2020, 56, 61.

389 *Brintzinger*, Leviathan 2010, 331, 333; *Keller*, Elektronische Zeitschriften, S. 10 f.; *Kirchgäßner*, Mitteilungen der VÖB 2002, 38, 49. Vgl. auch *Ball*, Wissenschaftskommunikation im Wandel, S. 88.

390 *Shu* et al., Coll. Res. Libr. 2018, 785, 796.

391 *Shu* et al., Coll. Res. Libr. 2018, 785, 796.

392 *Boni*, Leviathan 2010, 293, 298 f.; *Mierzejewska*, The Eco-System of Academic Journals, S. 35 u. 190 f.; *Posada/Chen*, ELPUB 2018, Rn. 5 ff.

393 *Larivière/Haustein/Mongeon*, PLOS ONE 2015, 1; hingegen behauptet Springer Nature der Marktanteil der Großverlage sei deutlich kleiner, Stellungnahme zum RefE UrhWissG, 5.

394 *Larivière/Haustein/Mongeon*, PLOS ONE 2015, 1.

395 *Gantert*, Bibliothekarisches Grundwissen, S. 140; *Kirchgäßner*, in: Weigel, Wa(h)re Information, 282, 283. Siehe stellvertretend das Beispiel der SUB Göttingen bei *Ernst*, VerfBlog-Artikel vom 17.6.2021.

396 *Ball*, Wissenschaftskommunikation im Wandel, S. 88; *Boni*, Leviathan 2010, 293, 295; *Schirmbacher/Müller*, cms-journal 2009, 7, 11.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zeitschriften weiterhin leisten zu können, mussten Bibliotheken zudem auf die Anschaffung von Monographien in den Geistes- und Sozialwissenschaften verzichten.[397] Von dieser Entwicklung waren nicht nur kleine Forschungseinrichtungen betroffen, sondern auch Hochschulen und große Forschungsorganisationen wie die *MPG*.[398]

Auf die Abbestellungen reagierten die Verlage mit weiteren Preissteigerungen, um etwaige Verluste zu kompensieren.[399] Ökonomisch ist das nachvollziehbar: Für die Verlage ist es einträglicher, einem kleineren Kreis von Abnehmern die Zeitschriften zu einem höheren Preis zu verkaufen, als durch Preisreduktion eine größere Abnehmerzahl zu gewinnen.[400] Allerdings verstärkten sich durch die Reaktion der Verleger bestehende Engpässe in der Informationsversorgung.[401] Die Verleger machen zwar geltend, dass es keine Unterversorgung der Wissenschaft durch wissenschaftliche Werke gäbe und der Hauptgrund für Zugangshindernisse vielmehr in den fehlenden finanziellen Mitteln der Hochschulen liege.[402] Die Behauptung der fehlenden Mittel lässt sich allerdings in Anbetracht der eklatanten Preissteigerungen für Zeitschriftenabonnements kaum halten.[403]

II. Auswirkung neuer Technologien

Seit Beginn des 21. Jahrhunderts werden zunehmend elektronische Publikationsformen genutzt, die eine schnellere und kostengünstigere Verbreitung wissenschaftlicher Beiträge erlauben.[404] Während vorher dem Zugang zu wissenschaftlicher Literatur auch faktische Hindernisse gegenüberstanden, ist nun die „Weltbibliothek am Bildschirm […] technisch möglich".[405] Darüber hinaus ermöglichen die Informations- und Kommunikationstechnologien auch eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und eine höhere Transparenz wissenschaftlicher Prozesse.

---

397 *Gantert*, Bibliothekarisches Grundwissen, S. 140; *Mittler*, BFP 2018, 9, 12.

398 *Hilty*, in: Hilty/Geiger, Impulse für eine europäische Harmonisierung des Urheberrechts, 51, 57; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 169.

399 *Hagenhoff* et al., Neue Formen der Wissenschaftskommunikation, S. 13; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 169.

400 *Andermann/Degkwitz*, Hist. Soc. Res. 2004, 6, 16.

401 Vgl. *Boni*, Leviathan 2010, 293, 295.

402 Börsenverein, Kommentar zur Stellungnahme der AdW vom 30.9.2010, S. 3. Siehe auch die Argumentation bei *Schack*, ZUM 2016, 266, 282.

403 *Sandberger*, OdW 2017, 75, 86.

404 *Hagenhoff* et al., Neue Formen der Wissenschaftskommunikation, S. 1; *Schirmbacher/Müller*, cms-journal 2009, 7, 11 f.; *Szkuta/Osimo*, Foresight 2016, 204.

405 *Peifer*, GRUR 2009, 22. Vgl. auch *Euler*, RuZ 2020, 56, 67; *Herb*, Open Science in der Soziologie, S. 35.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bisher wurden durch den technischen Fortschritt allerdings nicht sämtliche Hindernisse beim Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und bei der Möglichkeit, die Informationen zu nutzen, überwunden.[406] Ganz im Gegenteil: Die Hoffnung, dass Informationen durch die neuen technischen Möglichkeiten günstiger verfügbar sind, erfüllte sich nicht.[407] Stattdessen ist es sogar zu einer Preissteigerung und somit zu einer Verengung des Handlungsspielraums der Bibliotheken gekommen.[408] Die Verlage antizipierten, dass elektronische Publikationen für Wissenschaftler einen Mehrwert haben, für den sie bereit sind, zu bezahlen.[409] Statt weiterhin auf Printexemplare zu setzen, legten die Verlage daher ihr Augenmerk auf Onlinedatenbanken. Anfangs wurden diese noch parallel zu den Printausgaben angeboten. Mit der Zeit stellten sie aber immer häufiger die einzige Vermittlungsform dar.[410] Gerade bei solchen Onlinedatenbanken stiegen die Zugangsgebühren überproportional an.[411]

Zugleich entwickelten Verleger eine neue Vertriebsstrategie für elektronische Medien: das sogenannte Bundling.[412] Statt in Einzelabonnements wurden die Zeitschriften zunehmend nur noch in Abonnement-Paketen mit anderen Zeitschriften angeboten, die für die Einrichtung meistens von geringerem Interesse waren.[413] Wenngleich Bibliotheken durch diese Pakete ihr Zeitschriftenportfolio drastisch erhöhen konnten, war der Wert der zusätzlichen Zeitschriften eher gering.[414] Durch die Pakete wurden allerdings große Teile des Bibliotheksetats gebunden, sodass die Bibliotheken entweder sich das Paket nicht leisten konnten oder den Bestand an anderer Stelle reduzieren mussten.

---

406 *Heise/Pearce*, SAGE Open 2020, 1, 2.

407 *Andermann/Degkwitz*, in: Hofmann, Wissen und Eigentum, 221, 225; *Boni*, Leviathan 2010, 293, 296; *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 182; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 169; *Woll*, Wissenschaftliches Publizieren im digitalen Zeitalter, S. 19 f.

408 *Andermann/Degkwitz*, in: Hofmann, Wissen und Eigentum, 221, 225.

409 *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 183.

410 *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 183; *Mittler*, BFP 2018, 9, 12.

411 *Kirchgäßner*, in: Weigel, Wa(h)re Information, 282, 290.

412 *Boni*, Leviathan 2010, 293, 297; *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 145.

413 *Pflüger/Ertmann*, ZUM 2004, 436, 437; *Shu* et al., Coll. Res. Libr. 2018, 785, 795.

414 *Shu* et al., Coll. Res. Libr. 2018, 785, 795.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

III. Forderung nach offenem Zugang

Im Kontext der Publikationskrise müssen auch die in den 1990er-Jahren entstandene Open-Science-Bewegung und die damit verbundene Forderung nach einem offenen Zugang zu wissenschaftlicher Literatur gesehen werden.[415] Als Gegenreaktion auf die stärkere Kommerzialisierung öffentlich finanzierter Forschung erfährt die Bewegung unter Wissenschaftlern große Unterstützung.[416] Open Science betont den öffentlichen und kollektiven Charakter von Wissenschaft und den daraus resultierenden, langfristigen gesellschaftlichen Nutzen.[417] Dabei nimmt die Bewegung direkten Bezug auf das Wissenschaftsethos von Merton.[418] Besondere Bedeutung hat dabei das Merkmal des Wissenskommunismus, der sich in Forderungen wie der folgenden widerspiegelt:

> „I propose that society first agree on a simple, guiding principle: all scientific discoveries first constitute a public good and only second are the property of individual scientists, institutions or countries. Agree on this, and it follows that anything that impedes the sharing of discoveries – either by prolonging the time or complicating the process of disseminating scientific outputs – should be eliminated entirely. We should not be satisfied with anything less."[419]

Ziel der Open-Science-Bewegung ist es, alle im Forschungsprozess entstehenden Informationen öffentlich bereitzustellen.[420] Dazu fordert sie freien Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen (Open Access),[421] zu Forschungsdaten (Open Data), zu Forschungsmethoden (Open Methodologies) sowie die Nutzung von Open-Source-Software.[422] Darüber hinaus können noch Open Peer Review[423] und Open Educational Resources hinzugezählt

---

415 *Bartlakowski*, Urheberrecht für wissenschaftliche Bibliotheken, S. 151; *Bucchi*, J. Class. Sociol. 2015, 233, 238; *David*, The Republic of Open Science, S. 8; *Heise*, Von Open Access zu Open Science, S. 45; *Mierzejewska*, The Eco-System of Academic Journals, S. 52 u. 61.

416 *David*, The Republic of Open Science, S. 22; *Heise/Pearce*, SAGE Open 2020, 1, 4. Dass Open Science keineswegs zu einer weniger kommerziell ausgerichteten Wissenschaft führen muss, zeigt eindrucksvoll *Mirowski*, Soc. Stud. Sci. 2018, 171, 189 ff., der auf die enge Verknüpfung von Open Science und „Plattform-Kapitalismus" hinweist.

417 *David*, The Republic of Open Science, S. 8 u. 22.

418 *David*, The Republic of Open Science, S. 8; *Krujatz*, Open Access, S. 186; *Triggle/Triggle*, Drug Dev. Res. 2017, 3, 4. Siehe zu Merton schon oben ab S. 51.

419 *Edwards*, Nature 2016, S70.

420 *Herb*, Open Science in der Soziologie, S. 21.

421 Siehe zur Geschichte von Open Access *Ball*, Wissenschaftskommunikation im Wandel, S. 93 ff.

422 *Heise/Pearce*, SAGE Open 2020, 1, 3.

423 *Herb*, Open Science in der Soziologie, S. 26.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werden. Der offene Zugang zu wissenschaftlichen Informationen soll nicht nur die Teilhabe aller Wissenschaftler am Forschungsprozess ermöglichen, sondern damit auch eine Beschleunigung der Forschung begünstigen.[424]

Als Reaktion auf die Krise wurden neue Open-Access-Publikationsmodelle entworfen, die Alternativen zum gängigen Closed-Access-Modell darstellen sollen. Unter Open Access wird dabei jede Veröffentlichung verstanden, die online frei einsehbar ist – entweder auf der Webseite eines Verlags oder in einem Open-Access-Repositorium.[425] Zur Unterscheidung der verschiedenen Open-Access-Publikationsmodelle hat sich ein Farbschema durchgesetzt, das je nach Ansatz zwischen dem goldenen Weg, dem grünen Weg sowie verschiedenen Zwischenwegen unterscheidet.[426] Mit dem goldenen Weg ist die Erstveröffentlichung in einer Open-Access-Zeitschrift, in einem Open-Access-Sammelband oder in Form einer Open-Access-Monographie gemeint. Beim grünen Weg erfolgt nur die Zweitveröffentlichung als Open Access, während die Hauptveröffentlichung in einem Closed-Access-Format erscheint. Hierzu werden allerdings auch Preprints gezählt, die zeitlich vor der Closed-Access-Veröffentlichung liegen, aber noch nicht das Begutachtungsverfahren durchlaufen haben.[427]

Weil sich die Wissenschaft selbst als autonomes System versteht, das auf den freien Austausch von Forschungsergebnissen und deren Bewertung durch andere Wissenschaftler angewiesen ist, erscheint die Forderung nach Open Access verständlich. Doch auch in einem Open-Access-System müssen Informationen erstellt, begutachtet, aufbereitet, verbreitet, strukturiert und archiviert werden. Inwiefern die Open-Access-Modelle gegenüber den Closed-Access-Publikationsmodellen vorzuziehen sind und der Wandel zu einem Open-Access-System rechtlich forciert werden könnte, wird noch Gegenstand der Untersuchung sein.[428]

Neben der Forderung nach Open Access stellt auch die vermehrte Entstehung von neuen legalen und illegalen Zugangsvermittlern wie den Universitätsverlagen und Schattenbibliotheken eine Reaktion auf die Publikationskrise dar.[429] Diese neuen Inhalteanbieter versuchen ihrerseits, dem Problem der steigenden Preise des Publikationsmarkts und den damit einhergehenden Informationszugangsproblemen zu begegnen. Ihre Entstehung wurde erst durch

---

424 *Triggle/Triggle*, Drug Dev. Res. 2017, 3, 15 f.

425 *Piwowar* et al., PeerJ 2018, 1, 5.

426 Eine Übersicht findet sich bei *Piwowar* et al., PeerJ 2018, 1, 3.

427 Zur Unterscheidung der einzelnen Wege siehe folgende Webseite: https://open-access.net/informationen-zu-open-access/open-access-strategien.

428 Siehe hierzu unten ab S. 130 sowie ab S. 329.

429 Siehe u. a. *Halle*, Bibliotheksdienst 2006, 809, 811; *Müller*, b.i.t. online 2019, 397.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die neuen technischen Entwicklungen möglich, welche zugleich Grundlage der digitalen verlegerischen Geschäftsmodelle sind.[430]

IV. Einfluss des Urheberrechts

Das traditionelle Geschäftsmodell der Verleger und die Vormachtstellung gegenüber wissenschaftlichen Autoren und Bibliotheken wären ohne ausschließliche Nutzungsrechte nicht möglich.[431] Es verwundert daher nicht, dass das Urheberrecht für die Entwicklungen auf dem Publikationsmarkt mitverantwortlich gemacht wird.[432] Innerhalb der Open-Access-Bewegung wird es oftmals als ein wesentliches Hindernis und damit als wissenschaftsfeindlich betrachtet.[433] Damit Immaterialgüterrechte einer schnellen Verbreitung von Wissen nicht entgegenstehen, wird gefordert, dass sie als „Zäune" des Informationsraums möglichst „niedrig" und „durchlässig" seien.[434] Einige Entwicklungen im europäischen und nationalen Urheberrecht entsprächen zurzeit allerdings eher einer „Überzäunung" des öffentlichen Wissens.[435]

Die Forderungen sind nachvollziehbar: Die wissenschaftspolitische Bedeutung des Urheberrechts hat mit der Verlagerung der wissenschaftlichen Kommunikation in den digitalen Bereich sowie der Expansion des Schutzbereichs stetig zugenommen.[436] Der urheberrechtliche Schutz vor der elektronischen Vervielfältigung und Verbreitung hilft den Rechtsinhabern, neue Profitmöglichkeiten des digitalen Marktes abzuschöpfen. Zugleich dient er aber auch dazu, die vereinfachte und günstige Reproduktion digitaler Inhalte zu verhindern.[437] Indem das Urheberrecht die Eigentumslogik von körperlichen Gegenständen auf Immaterialgüter überträgt, kommt es zu einer zunehmenden Proprietisierung von Informationen, die den Zugang zu Wissen gefährdet.[438] Es wird daher auch von einer Krise des Wissenschaftsurheberrechts gespro-

---

430 *Halle*, Bibliotheksdienst 2006, 809, 811.

431 *Bargheer*, in: Hagenhoff, Internetökonomie der Medienbranche, 173, 177; *Heise*, Von Open Access zu Open Science, S. 41.

432 *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 145; *Sandberger*, ZUM 2006, 818 f.; *Triggle/Triggle*, Drug Dev. Res. 2017, 3, 17.

433 Schricker/Loewenheim/*Loewenheim*, UrhG, Vor § 1 Rn. 2; EU-Kommission, Validation of the Results of the Public Consultation on Science 2.0, S. 10.

434 *David*, JITE 2004, 9, 30.

435 *David*, The Digital Technology Boomerang, S. 14.

436 Siehe hierzu bereits oben ab S. 36.

437 *David*, in: Esanu/Uhlir, Scientific Information in the Public Domain, 19, 27.

438 *Wielsch*, Zugangsregeln, S. 7 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

chen.[439] Ungeklärt ist allerdings bislang, welche rechtlichen Änderungen im Urheberrecht eine Lösung des Konflikts herbeiführen können.[440] Dabei ist fraglich, inwiefern die Reform durch das UrhWissG – trotz bestehender Kritik der Interessenverbände – das Informationszugangsproblem gelöst und einen besseren Interessenausgleich erzielt hat.[441] Daneben kommen auch noch weitere rechtliche Lösungsansätze in Betracht, die im dritten Teil der vorliegenden Untersuchung besprochen werden.[442]

Kapitel 3

Wissenschaftsschranken als Instrument des Interessenausgleichs

Der Interessenkonflikt zwischen einer möglichst effektiven Wissensverbreitung und den Exklusivitätsinteressen der Rechtsinhaber ist dem Gesetzgeber nicht fremd. Wie auch in anderen Bereichen ist er bemüht, die verschiedenen Interessen im Urheberrechtsgesetz in Einklang zu bringen. Das Urheberrecht unterliegt wie auch das Eigentum einer Sozialbindung.[443] Sobald ein Werk veröffentlicht wird, steht es nicht mehr lediglich in Verbindung mit dem Urheber, sondern kann kulturellen und geistigen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben. Diese soziale Bedeutung muss sich auch im Urheberrecht niederschlagen und es als Ausschließlichkeitsrecht beschränken.[444] Neben den Interessen des Urhebers sind daher unter anderem auch die Interessen von Kultureinrichtungen, Verwertern, Nutzern und der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Es obliegt dem Gesetzgeber, diese „Spielwiese unterschiedlicher Interessen" in ein austariertes Verhältnis zu bringen.[445] Der angestrebte Interessenausgleich kann dabei auf verschiedenen Ebenen stattfinden.[446] Zunächst kann der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des Urheberrechts begrenzen, indem er den Schutzgegenstand definiert oder bestimmte

---

439 *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 145.

440 Vgl. *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 145, 146.

441 Siehe hierzu unten ab S. 171.

442 Siehe unten ab S. 290.

443 BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978, 1 BvR 352/71, GRUR 1980, 44, 46 f. – Kirchenmusik.

444 BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978, 1 BvR 352/71, GRUR 1980, 44, 46 f. – Kirchenmusik.

445 *Wandtke*, GRUR 2015, 221, 222.

446 Zu den verschiedenen Ebenen des Interessenausgleichs *Hofmann*, ZUM 2018, 641, 645 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nutzungshandlungen von den Verwertungsrechten ausnimmt oder hinzufügt. Von beiden Optionen hat der Gesetzgeber Gebrauch gemacht: Zum einen hat er wissenschaftliche Erkenntnisse, Lehren und Methoden vom Schutz ausgeschlossen.[447] Zum anderen hat er mit dem Zweitveröffentlichungsrecht die Rechtsposition des wissenschaftlichen Urhebers gestärkt.[448]

Eine weitere Möglichkeit des Ausgleichs bieten die urheberrechtlichen Schranken. Als Schranken in einem weiteren Sinne sind alle Beschränkungen des urheberrechtlichen Schutzumfangs zu verstehen.[449] Sie müssen sich nicht zwangsläufig aus dem Urheberrecht ergeben, sondern können auch aus anderen Rechtsgebieten wie dem Kartellrecht stammen.[450] Im engeren Sinne sind mit urheberrechtlichen Schranken die in den §§ 44a ff. UrhG aufgeführten inhaltlichen Beschränkungen des Urheberrechts gemeint.[451] Wie sie im Einzelnen dogmatisch ausgestaltet ist, unterscheidet sich von Schranke zu Schranke. Sie kann durch Freistellung der Nutzung, gesetzliche (vergütungspflichtige) Nutzungserlaubnis, Zwangslizenz oder Verwertungsgesellschaftenpflichtigkeit erfolgen.[452] Im Falle der §§ 60a ff. UrhG entschied sich der Gesetzgeber für die Einführung gesetzlicher Erlaubnistatbestände mit Vergütungspflicht.

A. Wissenschaftsschranken als Zugangsregeln

Die Lösung für den im Wissenschaftsurheberrecht schwelenden Interessenkonflikt könnte in Schranken als wissenschaftsspezifischen Zugangsregeln liegen, die einen Ausgleich zwischen der Exklusivitätskultur der Wirtschaft und der Zugangskultur der Wissenschaft erzielen.[453] Mit dem UrhWissG wurden 2018 mehrere neue Schranken für Wissenschaft, Bildung und Kultureinrichtungen in den §§ 60a–60h UrhG eingeführt, die 2021 in der Umsetzung der DSM-RL noch erweitert wurden. Fraglich ist bislang, ob durch die Schranken der mit ihnen anvisierte Interessenausgleich[454] erreicht wurde. Für die Wissenschaft relevant sind insbesondere die Schranke für Unterricht und Lehre in § 60a UrhG, die Schranke für wissenschaftliche

447 Siehe hierzu bereits ab S. 36.

448 Siehe ausführlich hierzu S. 155 ff. und S. 338 ff.

449 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, Vor §§ 44a ff. Rn. 8; *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 5.

450 Siehe hierzu ausführlicher ab S. 306.

451 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, Vor §§ 44a ff. Rn. 8.

452 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, Vor §§ 44a ff. Rn. 8; *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 6 ff.

453 *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 8.

454 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 1.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Forschung in § 60c UrhG, die Terminalschranke in § 60e Abs. 4 UrhG sowie die Schranke für den Kopienversand nach § 60e Abs. 5 UrhG. Diese Schranken stehen im Fokus der vorliegenden Untersuchung.[455]

Das UrhWissG, das als umfassende Reform des Wissenschaftsurheberrechts angekündigt wurde, stellt in erster Linie eine Überarbeitung der bis dahin geltenden Wissenschaftsschranken dar.[456] Diese wurden zunehmend als defizitär wahrgenommen.[457] Unter anderem wurde kritisiert, dass sie nur symbolischen Charakter hätten, aber nicht wirklich das Kommunikationswesen verändern würden.[458] Ziel des UrhWissG ist es, die bestehenden Schranken an das durch die Digitalisierung und Vernetzung veränderte Nutzungsumfeld anzupassen.[459] Das technologische Potential, das dieses Umfeld bietet, soll durch die Schranken für die Wissenschaft erschlossen werden.[460]

Zwar stellt der Gesetzgeber fest, dass die Abhängigkeit des Wissenschaftssystems von internationalen Großverlagen „im Kern" kein Problem des Urheberrechts sei.[461] Auch wenn der Zusammenhang in der amtlichen Begründung nicht hergestellt werden soll, ist diese Abhängigkeit dennoch wesentlicher Beweggrund für die Reform gewesen.[462] Zu untersuchen ist daher, inwiefern die Schranken zur Beseitigung bestehender Informationszugangsprobleme beitragen. Schließlich erkennt der Gesetzgeber selbst an: „Insbesondere die Wissenschaft ist in besonderer Weise auf den Zugang zu geschützten Inhalten und auf den Austausch über diese Inhalte angewiesen."[463] Dieses Zugangsbedürfnis sei bei der Ausgestaltung der Schranken zu berücksichtigen gewesen.[464] Sie sollen dort Zugang verschaffen, wo „vertragliche Systeme aus unterschiedlichsten Gründen keinen ausbalancierten Interessenausgleich zu schaffen vermögen".[465]

---

455 Auch die neue Schranke für Text- und Data-Mining in § 60d UrhG ist für die Forschung bedeutsam, soll aber nicht näher besprochen werden, da sie als vollkommen neue Schranke einer eigenen Bewertung bedarf. Siehe dazu ausführlich *Brockmeyer*, Text und Data Mining.

456 *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 295.

457 Vgl. *Sandberger*, OdW 2017, 75, 82 f. m. w. N.

458 *Hilty*, GRUR Int 2006, 179 f. Siehe auch *Peukert*, JIPITEC 2012, 142, 144; *Pflüger*, ZUM 2010, 938, 940; *Sandberger*, ZUM 2006, 818, 828.

459 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 2.

460 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 2.

461 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 2.

462 DHV, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 24.2.17, S. 2 f.

463 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 19.

464 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 19 f.

465 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 1.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bevor eine Bewertung der Reform durch das UrhWissG vorgenommen werden kann, muss jedoch zunächst geklärt werden, welche methodische Funktion die Schranken übernehmen sollen (B.) und an welchem Maßstab die Bewertung vorgenommen wird (C.).

B. Verhältnis von Ausschließlichkeitsrechten und Schranken

Obwohl die Bedeutung von Schranken in einem expansiven Urheberrecht immer stärker zunimmt, ist die Frage, welche methodische Funktion die Schranken im Urheberrechtssystem einnehmen, noch nicht abschließend geklärt.[466] Die Funktion, die den Schranken zugeschrieben wird, hängt dabei von dem eigenen Verständnis des Urheberrechts ab.[467] Nach einer traditionellen Auffassung stellen Schranken die „Ausnahme" zu einem das „geistige Eigentum" schützenden Urheberrecht dar.[468] Der Begriff „Ausnahme" wird hierbei – ähnlich wie der Begriff des „geistigen Eigentums" – tendenziös verwendet und gibt eine Hierarchie vor.[469] Das Urheberrecht ist nach diesem Verständnis der Regelfall, Schranken hingegen sind rechtfertigungsbedürftig, grundsätzlich eng auszulegen und können in ihrer Reichweite jederzeit verkürzt oder gar abgeschafft werden.[470] Gegen diese Ansicht spricht allerdings, dass das Urheberrecht stets nur unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei hinreichender Individualität, gewährt wird und selbst dann nur die Form, nicht aber der Inhalt, geschützt ist.[471]

Geht man dagegen von dem freien Wissensaustausch als dem Grundsatz einer Informations- oder Wissensgesellschaft aus, stellt sich das Urheberrecht als begründungswürdige Ausnahme von der Regel dar.[472] Schranken[473] be-

---

466 *Geiger*, GRUR Int 2008, 459, 460.

467 *Geiger*, GRUR Int 2008, 459, 460 f.; *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 13.

468 *Hoeren*, in: Hilty/Geiger, Impulse für eine europäische Harmonisierung des Urheberrechts, 265 f.

469 *Geiger*, GRUR Int 2008, 459, 461; *Geiger*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 143, 150; *Hoeren*, in: Hilty/Geiger, Impulse für eine europäische Harmonisierung des Urheberrechts, 265.

470 *Geiger*, GRUR Int 2008, 459, 460 f.; *Hoeren*, in: Hilty/Geiger, Impulse für eine europäische Harmonisierung des Urheberrechts, 265 f.

471 *Geiger*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 143, 151.

472 *Hoeren*, in: Ginsburg/Besek, Adjuncts and Alternatives to Copyright, 348, 361 f.; *Hoeren*, MMR 2000, 3; *Kuhlen*, in: Peifer/Gersmann, Forschung und Lehre im Informationszeitalter, 135, 163; *Kröger*, MMR 2002, 18, 20. Vgl. auch *Hilty*, in: Ohly/Klippel, Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit, 107, 111.

473 Der Begriff wird der Schranke wird teilweise auch von Befürwortern weitreichender Einschränkungen des Urheberrechts kritisiert. So z. B. von *Wielsch*, Zugangs-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schreiben danach negativ den Anwendungsbereich des Urheberrechts, indem sie festlegen, was nicht mehr Teil des Urheberrechts ist.[474] Für eine solche Auslegung spricht auch die Terminologie: Anstatt des Begriffs „Ausnahmen", der in Belgien und Frankreich verwendet wird, liegt dem deutsche Urheberrecht der Begriff der „Schranken" zugrunde.[475]

Metaphorisch wird danach das Urheberrecht als Insel von Exklusivität in einem Meer von Informationsfreiheit beschrieben.[476] Die Schranken dienen dazu, die Konturen dieser Insel festzulegen, da durch sie erst deutlich wird, welche Nutzungen nicht vom Urheberrecht erfasst werden.[477] Diese Grenzziehung ist nötig, um den Inhalt und die Reichweite der Ausschließlichkeitsrechte bestimmen zu können.[478] Der Inhalt und die Schranken stehen somit – um ein anderes Bild zu bemühen – für zwei Seiten einer Medaille.[479] Schranken können als eigene subjektive Rechte der Nutzer verstanden werden oder als tatbestandliche Begrenzung subjektiver Urheberrechte.[480]

Diese Perspektive auf das Urheberrecht deckt sich auch mit den Ausführungen zur Autonomie der Wissenschaft, wonach jeder Eingriff in die Autonomie legitimationsbedürftig ist.[481] Das Urheberrecht steht in Kontakt zu anderen gesellschaftlichen Systemen, deren Bedürfnisse gleichsam Beachtung finden müssen. Führen Schutzrechte zu einer unangemessenen und nicht gerechtfertigten Beeinträchtigung eines Systems, bedarf es einer Korrektur. Diese kann durch das Rechtsinstrument der Schranken erreicht werden. Den

---

regeln, S. 65 und *Kuhlen*, in: Peifer/Gersmann, Forschung und Lehre im Informationszeitalter, 135, 142.

474 *Geiger*, GRUR Int 2004, 815, 818.

475 *Geiger*, GRUR Int 2004, 815, 818; *Geiger*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 143, 150.

476 *Geiger*, GRUR Int 2004, 815, 818 f.; *Geiger*, GRUR Int 2008, 459, 461; *Geiger*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 143, 151; *Specht-Riemenschneider*, Stellungnahme zum UrhDaG, S. 10; *Voorhoof*, in: Ginsburg/Besek, Adjuncts and Alternatives to Copyright, 636, 639. Dagegen unterscheidet Kur zwischen dem Meer, der Insel und Binnengewässern. Mit letzteren sind die von Schranken freigehaltenen Bereiche gemeint, siehe *Kur*, Rich. J. Global L. & Bus. 2009, 287, 292.

477 *Dreier*, GRUR Int 2015, 648, 656; *Dusollier*, IIC 2003, 62, 73; *Geiger*, GRUR Int 2004, 815, 818 f.; *Geiger*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 2004, 143, 150 f.; *Geiger*, GRUR Int 2008, 459, 461; *Specht-Riemenschneider*, Stellungnahme zum UrhDaG, S. 10.

478 *Dusollier*, IIC 2003, 62, 73; *Geiger*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 143, 150.

479 *Geiger*, GRUR Int 2008, 459, 461; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 540; *Schack*, GRUR 2021, 904.

480 *Schack*, GRUR 2021, 904, 908 f.

481 Siehe oben S. 45 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schranken kommt dann die Funktion zu, den Zugang zu Informationen in dem jeweiligen sozialen Bereich, in diesem Fall der Wissenschaft, zu sichern. Sie stellen daher Zugangsregeln dar, welche die Verbotsrechte von Rechtsinhabern einschränken, „indem sie die Nutzungsbefugnis dezentralisieren und erlaubnisfreie (wenn auch nicht automatisch entgeltfreie) Nutzungsmöglichkeiten von Immaterialgütern schaffen."[482]

Um zu bestimmen, wie weitreichend Schranken für einen spezifischen Sektor zu setzen sind, muss zuerst geprüft werden, inwiefern Schutzrechte im gleichen Sektor gerechtfertigt sind. Denn dort, wo die Rechtfertigung der Schutzrechte endet, ergibt sich die Notwendigkeit ihrer rechtlichen Einschränkung. Demzufolge wird im zweiten Teil dieser Arbeit untersucht, inwieweit urheberrechtliche Schutzrechte in der Wissenschaft gerechtfertigt sind.[483] Daran anschließend wird im dritten Teil der Arbeit bemessen, ob die bestehenden Schranken der §§ 60a ff. UrhG – der Rechtfertigung der Schutzrechte entsprechend – weitreichend genug sind.[484]

C. Rechtsökonomik als Bewertungsmaßstab

Eine Bewertung von Schutzrechten wie auch von deren Schranken kann nicht aus dem Urheberrecht selbst vorgenommen werden, sondern bedarf als Maßstab einer übergeordneten Metaebene.[485] Eine solche ist allerdings nicht in traditionellen kontinentaleuropäischen Rechtfertigungsansätzen urheberrechtlicher Schutzrechte zu suchen. Das deutsche Urheberrecht basiert primär auf naturrechtlich-individualistischen Begründungsansätzen, nach denen es vorrangige Aufgabe des Urheberrechts sei, dem Urheber das Eigentum an seinem Geisteswerk zu sichern.[486] Dieser starke Fokus des deutschen Rechts auf die Person des Urhebers und die traditionellen naturrechtlich-individualistischen Begründungsansätze werden heute vielfach als nicht mehr zeitgemäß gesehen.[487] Mittlerweile wird eine Diskrepanz zwischen dem im Gesetzestext verankerten Leitbild und der Rechtsrealität wahrgenommen.[488] Dieses Phäno-

---

482 *Wielsch*, ZGE 2013, 274, 305.

483 Siehe unten S. 97 ff.

484 Siehe unten S. 171 ff.

485 *Hoeren*, EuZ 2012, 2, 8.

486 Schricker/Loewenheim/*Loewenheim*, UrhG, Einl Rn. 8 f.

487 *Bischoffshausen*, Die ökonomische Rechtfertigung der urheberrechtlichen Schutzfrist, S. 165 ff.; *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 103 ff.; *Stallberg*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 200 ff.; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 55.

488 *Dreier/Hilty*, in: Dreier/Hilty, Vom Magnettonband zu Social Media, Vorwort S. X; *Kreutzer*, Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen, S. 320 ff.; *Leistner/Hansen*, GRUR 2008, 479, 479; *Metzger*, ZUM 2018, 233, 240 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

men wird in der Literatur schon seit längerer Zeit[489] als „Legitimationskrise“[490] des Urheberrechts beschrieben. Bemängelt wird, dass sich das Urheberrecht von einem Schutz der einzelnen kreativen Leistung hin zu einem Investitionsschutz der Verwerter und Anbieter entwickelt.[491] Zwar stellt das Urheberrecht immer noch auf den Schutz des Urhebers ab, von diesem profitieren aber vor allem die Verwerter, denen der Urheber Rechte eingeräumt hat. Um ihre eigenen finanziellen Interessen zu sichern, drängen die Verwerter daher auch auf eine Stärkung des Urheberrechts und schieben den Schutz des Kreativen als Begründung vor.[492] Das Urheberrecht ist dementsprechend inzwischen primär ein Wirtschaftsrecht.[493] Naturrechtliche Begründungsansätze versperren den Blick auf diese Tatsache.[494] Zudem lassen sich damit allenfalls die Schutzrechte, nicht aber deren Begrenzung legitimieren.[495]

Dennoch bedarf es nach wie vor „guter Gründe“ für proprietäre Eingriffsnormen, wie sie das Urheberrecht enthält.[496] Das Urheberrecht erfüllt keinen Selbstzweck, sondern steht als multifunktionales Instrument in Abhängigkeit der sozialen Systeme, auf die es sich bezieht und aus denen es seine Legitimation schöpft.[497] Nur wenn mit dem Rechtsschutz ein besseres gesellschaftliches Ergebnis in einem der betroffenen Systeme erzielt werden kann als ohne, besteht eine Rechtfertigung.[498] Für das Wissenschaftsurheberrecht käme in erster Linie das Sozialsystem Wissenschaft in Betracht. Wie oben gezeigt, befinden sich jedoch die Interessen der Wissenschaft im Widerstreit

---

489 *Kolle* hat schon 1975 auf eine sich anbahnende Legitimationskrise durch neue Kopiertechnik hingewiesen, GRUR Int 1975, 201, 201.

490 Eingehend zur Legitimationskrise *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 40 ff. Siehe auch *Dietz*, ZUM 2006, 964, 965; *Geiger*, GRUR Int 2008, 459, 468; *Geiger*, GRUR Int 2004, 815, 815; *Kreutzer*, Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen, S. 320 ff.; *Lauber-Rönsberg*, GRUR 2019, 244, 252 f.; *Leistner/Hansen*, GRUR 2008, 479; *Metzger*, ZUM 2018, 233, 241; *Neumann*, in: Bullinger et al., FS Wandtke, 469; *Peifer*, GRUR-Prax 2013, 529, 530; *Schack*, in: Bullinger et al., FS Wandtke, 9; *Stallberg*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 25 f.; *Wandtke*, GRUR 2015, 221 f.

491 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, Einl Rn. 17b; *Leistner/Hansen*, GRUR 2008, 479, 479.

492 Dreier/Schulze/*Schulze*, UrhG, § 1 Rn. 3; *Leistner/Hansen*, GRUR 2008, 479, 479.

493 Ausführlich zur wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung, u. a. Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, Einl Rn. 12 f.; Schricker/Loewenheim/*Loewenheim*, UrhG, Einl. Rn. 21; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 31 ff.; *Nazari-Khanachayi*, Rechtfertigungsnarrative des Urheberrechts, S. 98 ff.

494 *Schäfer/Ott*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, S. 745.

495 *Wielsch*, Zugangsregeln, S. 55.

496 *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 185.

497 *Grünberger*, ZGE 2020, 321, 355; *Wielsch*, Zugangsregeln, S. 32.

498 *Hilty*, in: Ohly/Klippel, Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit, 107, 111.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mit jeglicher Zugangsbeschränkung zu wissenschaftlichen Informationen. Sofern das Urheberrecht die Wissensteilung innerhalb der Wissenschaft verhindert, kann es keine Legitimation aus diesem Funktionssystem ziehen. Betrachtet man nur das Verhältnis von Urheberrecht und Wissenschaft, wäre danach eine Einschränkung der Schutzrechte geboten. Aufgrund der Mehrsystemzugehörigkeit können die Ausschließlichkeitsrechte aber gleichzeitig funktional für ein anderes System sein. Die Begründung der Ausschließlichkeitsrechte muss in diesem Fall in der Ökonomie gesucht werden, die durch das Wissenschaftsurheberrecht ebenfalls betroffen ist.

Die Diskussion darf dabei jedoch nicht zu abstrakt geführt werden. Vielmehr bedarf es konkreter Mechanismen, anhand derer der gesellschaftliche Nutzen einzelner Regelungen analysiert werden kann. Eine solche Methode ist die ökonomische Analyse des Rechts. Die aus den USA stammende Methode ermöglicht es, bestehende Gesetze zu analysieren und zu ermitteln, welche Gesetzesalternativen aus ökonomischer Perspektive sinnvoller sind.[499] Als Bewertungsmaßstab für eine ökonomisch sinnvolle Regelung dient deren wohlfahrtsökonomische Effizienz.[500] Dabei meint Effizienz nicht die Wirtschaftlichkeit, also die Zweck/Mittel-Relation eines bestimmten Unterfangens, sondern Effizienz ist das normative Ziel.[501] Mit wohlfahrtsökonomischer Effizienz ist hierbei gemeint, dass mit den begrenzten Ressourcen der Gesellschaft eine möglichst große Bedürfnisbefriedigung erreicht werden kann und damit zugleich eine Ressourcenverschwendung vermieden wird.[502]

Ökonomische Merkmale wie Effizienz spielen bei der Bewertung des wissenschaftlichen Kommunikationssystems und deren Beeinflussung durch das Urheberrecht eine berechtigte Rolle: Wenn das Urheberrecht wissenschaftliche Werke kommodifiziert und damit marktwirtschaftlichen Gesetzen unterwirft, folgt es einer ökonomischen Ratio, die auch unter gleichen Vorzeichen überprüfbar sein muss. Hinzu kommt ein gesellschaftspolitischer Aspekt: Die Öffentlichkeit hat ein berechtigtes Interesse daran, dass die Ergebnisse öffentlich finanzierter Wissenschaft und Forschung möglichst effizient verbreitet und genutzt werden.[503]

---

499 *Hoeren*, EuZ 2012, 2, 8; Towfigh/Petersen/*Petersen/Towfigh*, Ökonomische Methoden im Recht, Rn. 4 u. 40 ff.

500 *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, S. 21 f. u. 55 f.; *Hannemann/Dietlein/Nordmeyer*, ZJS 2013, 163, 164.

501 *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, S. 56.

502 *Schäfer/Ott*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, S. XI. Siehe zu den einzelnen wohlfahrtsökonomischen Effizienzkriterien (Pareto-Optimum, Kaldor-Hicks-Kriterium) *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, S. 47 ff.

503 *Euler*, RuZ 2020, 56, 59.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die ökonomische Analyse kann auch im deutschen Recht dabei helfen, einen angemessenen Interessenausgleich herzustellen.[504] Die dem deutschen Urheberrecht zugrundeliegenden, naturrechtlich-individualistischen Begründungsansätze rechtfertigen nur die Zuordnung des Werkes zum Urheber. Sie treffen hingegen keine Aussage darüber, in welchem Verhältnis die Rechte zu den Interessen und Rechten der Allgemeinheit stehen.[505] Zwar wird gegen die ökonomische Analyse vorgebracht, sie würde die dem amerikanischen Recht weitgehend fremden Urheberpersönlichkeitsrechte nicht ausreichend beachten.[506] Jedoch sollte die Bedeutung des Urheberpersönlichkeitsrechts in einer Gesellschaft, in der das Urheberrecht primär als Wirtschaftsrecht genutzt wird, nicht überschätzt werden.[507] Zudem lässt sich die ökonomische Analyse nur in Bezug auf die Verwertungsrechte einsetzen, da diese durch Buy-Out-Verträge von den Verwertern ausgeübt werden, während die Urheberpersönlichkeitsrechte beim Urheber verbleiben.

Daneben spricht noch ein weiterer Grund dafür, sich von den traditionellen und überholten Erklärungsmustern zu lösen: Es lässt sich immer weniger von einem „deutschen" Urheberrecht sprechen, da viele nationale Normen höherrangiges supranationales Recht umsetzen.[508] Eine ökonomische Betrachtung gewinnt mehr Gewicht vor dem Hintergrund des europäischen Rechtsrahmens, der das erklärte Ziel eines einheitlichen Binnenmarktes hat, was sich nicht zuletzt im Namen der DSM-RL wiederfindet.[509] Auch in Art. 7 TRIPS wird das Ziel formuliert, der urheberrechtliche Schutz solle so ausgestaltet sein, dass er das gesellschaftliche und wirtschaftliche Wohl fördere. Da sich Fragen des Urheberrechts und insbesondere „die Schrankenproblematik nicht mehr national, sondern nur noch im Kontext einer internationalen Harmonisierung […] lösen" lassen,[510] müssen zwangsläufig auch andere Rechtfertigungsmodelle an Bedeutung gewinnen.

---

504 *Peukert*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 11, 21.

505 *Peukert*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 11, 21.

506 *Hoeren*, EuZ 2012, 2, 8; *Poeppel*, Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken, S. 159.

507 *Bechtold*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 67, 83.

508 *Peukert*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 11, 21. Siehe auch *Hoeren*, MMR 2000, 3, 4; *Nazari-Khanachayi*, Rechtfertigungsnarrative des Urheberrechts, S. 99.

509 *Peukert*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 11, 21.

510 *Hoeren*, MMR 2000, 3, 4.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Fazit zu Teil 1

Das Urheberrecht wird in der Wissenschaft zunehmend als Hindernis wahrgenommen. Ein Konflikt ist bereits in den divergierenden Grundideen der Bereiche angelegt. Der Schutz wissenschaftlicher Werke und damit einhergehende Verbotsrechte dienen der Verknappung der enthaltenen Erkenntnisse. Sie machen Wissen dadurch zum handelbaren Gut. Durch seine vorwiegend ökonomische Ausrichtung schenkt das Urheberrecht den Voraussetzungen einer erfolgreichen Wissenschaft nur wenig Beachtung. Schon das urheberrechtliche Verständnis von dem, was Wissenschaft ist, weicht vom wissenschaftseigenen und verfassungsrechtlichen Verständnis ab. Durch das Urheberrecht werden zudem ökonomische Prinzipien in der Wissenschaft wirkmächtiger und stellen die Autonomie der Wissenschaft in Frage. Des Weiteren sind Zugangsbeschränkungen, die durch Verbotsrechte ermöglicht werden, mit dem wissenschaftseigenen Ethos nur schwer vereinbar.

Die Wissenschaft und das Urheberrecht treffen samt ihrer unterschiedlichen Grundideen im wissenschaftseigenen Kommunikationskreislauf aufeinander. An diesem Kreislauf sind verschiedene Akteure beteiligt. Zu den wichtigsten zählen die wissenschaftlichen Autoren, die Fachverlage und die Bibliotheken. Vor allem das Interesse der wissenschaftlichen Autoren an einem unbeschränkten Zugang zu wissenschaftlichen Informationen sowie das Interesse der Bibliotheken an einem umfassenden Bestand stehen im Widerspruch zu den Gewinnmaximierungsabsichten der Verleger. Dieser Konflikt hat sich im Rahmen der Publikationskrise zugespitzt. Die Krise zeichnet sich durch Preissteigerungen der Verlage, Etatknappheit der Bibliotheken und einen unzureichenden Informationszugang der Wissenschaftler aus.

Kritisiert wird in diesem Zusammenhang auch das Urheberrecht, dessen übermäßig starke Ausschließlichkeitsrechte für die Schieflage in der Wissenschaft mitursächlich sind. Die Wissenschaftsschranken versuchen als Korrektiv einen besseren Interessenausgleich zu schaffen. Dieser soll durch eine Reduktion der Verwertungsrechte ermöglicht werden. Es gilt zu überprüfen, ob das aktuelle Schrankenregime einen angemessenen Interessenausgleich herbeiführt oder in seiner Reichweite zu kurz greift. Um die Reichweite einer Schranke zu bewerten, muss im Umkehrschluss gefragt werden, wie viel Urheberrecht überhaupt in der Wissenschaft notwendig ist. Als Bewertungsmaßstab bietet sich hierbei die ökonomische Analyse des Rechts an, die gesetzliche Regelungen am Effizienzkriterium misst.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Teil 2

Bestimmung eines angemessenen Schutzniveaus im Wissenschaftsurheberrecht anhand ökonomischer Maßstäbe

Das Urheberrecht erfüllt aus ökonomischer Sicht vor allem zwei Funktionen: Zum einen soll es einen Anreiz für die Produktion neuer Werke schaffen (Anreizfunktion). Zum anderen soll es dafür sorgen, dass geistige Werke als Ressource so verwendet werden, dass sie den größten volkswirtschaftlichen Nutzen schaffen (Allokationseffizienz).[1] Diese beiden Funktionen spiegeln sich in zwei verschiedenen rechtsökonomischen Ansätzen zur Legitimation von urheberrechtlicher Ausschlussmacht wider: Dem Ansatz der Anreiz- und Nutzungsoptimierung (Kapitel 1) und dem Property-Rights-Ansatz (Kapitel 2). Beide Ansätze vereint, dass sie das normative Ziel der ökonomischen Effizienz im Sinne einer Wohlstandsmaximierung verfolgen.[2] Im Folgenden wird anhand beider Ansätze überprüft, inwiefern der urheberrechtliche Schutz für den Bereich der Wissenschaft ökonomisch begründbar ist. Dabei werden jeweils zunächst die Theorieprämissen der Ansätze vorgestellt, um sie danach konkret auf wissenschaftliche Informationsgüter anzuwenden.

Kapitel 1

Anreiz und Zugang im Wissenschaftsurheberrecht

A. Ansatz der Anreiz- und Nutzungsoptimierung

Der Ansatz der Anreiz- und Nutzungsoptimierung (im Englischen: Incentives/Access-Paradigm) ist das Modell, das in der ökonomischen Analyse des Rechts seit Jahrzehnten am meisten Beachtung gefunden hat.[3] Vor allem

---

[1] *Hardege*, Schutz von Verfügungsrechten für Informationsgüter, S. 66; *Poeppel*, Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken, S. 157 f.

[2] Vgl. *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 67. Siehe ausführlich zum normativen Effizienzziel *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, S. 169 ff.

[3] *Elkin-Koren/Salzberger*, Law and Economics of Intellectual Property, S. 57.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

US-amerikanische Autoren haben den Ansatz (weiter-)entwickelt und sich kritisch damit auseinandergesetzt.[4]

Nach dem Ansatz sollen Immaterialgüterrechte Anreize zur Schaffung von Werken setzen, sodass es nicht zur Unterproduktion (I.) kommt.[5] Zugleich soll der rechtliche Schutz aber nicht so weit gehen, dass es zu einer Unternutzung der bestehenden Werke (II.) kommt.[6] Es ist das Ziel des Ansatzes, zwischen diesen beiden gegensätzlichen Bestrebungen das optimale Verhältnis zu finden (III.).[7]

I. Vermeidung von Unterproduktion

Ausgangspunkt des Ansatzes ist die Einordnung von Immaterialgütern als öffentliche Güter.[8] Diese Klassifizierung beruht auf zwei entscheidenden Eigenschaften: Die Nutzung eines Immaterialgutes durch eine Person schließt weder die zeitgleiche Nutzung durch andere aus, noch mindert sie den Wert der Nutzung für andere Personen (Nicht-Rivalität).[9] Darin unterscheiden sich Immaterialgüter wesentlich vom Sacheigentum.[10] Zudem kann der Urheber – zumindest im analogen Bereich – faktisch kaum kontrollieren, wer das Werk nutzt, nachdem es erst einmal veröffentlicht wurde (Nicht-Exklusivität).[11] Nutzer, die für den Zugang nicht bezahlt haben, lassen sich dann kaum noch von der Nutzung ausschließen.[12]

---

4 U. a. *Arrow*, in: NBER, The Rate and Direction of Inventive Activity, 609, 616 f.; *Breyer*, Harv. L. Rev. 1970, 281, 293–302, 313–21; *Fisher*, Harv. L. Rev. 1988, 1659, 1700 ff.; *Gordon*, Colum. L. Rev. 1982, 1600, 1602; *Landes/Posner*, J. Leg. Stud. 1989, 325, 326.

5 *Schäfer/Ott*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, S. 749.

6 *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 129.

7 *Foray*, Economics of Knowledge, S. 116; *Lunney*, Vand. L. Rev. 1996, 483, 485.

8 *Doyle*, Vand. L. Rev. 2000, 2007, 2012; *Fisher*, Harv. L. Rev. 1988, 1659, 1700; *Gordon*, Colum. L. Rev. 1982, 1600, 1610; *Landes/Posner*, J. Leg. Stud. 1989, 325, 326. Zu den Voraussetzungen öffentlicher Güter auch *Cooter/Ulen*, Law and Economics, S. 40 f.

9 *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 130, Fn. 53, weist zurecht darauf hin, dass sich die Nicht-Rivalität nur auf das Geisteswerk aber nicht dessen Verkörperung bezieht. Siehe u. a. auch *Elkin-Koren/Salzberger*, Int. Rev. Law Econ. 1999, 553, 559; *Ohly*, in: Depenheuer/Peifer, Geistiges Eigentum, 141, 144; *Peukert*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 11, 13; *Reich*, Die ökonomische Analyse des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, S. 49; *Wielsch*, Zugangsregeln, S. 13.

10 *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 130 f.; *Prosi*, Ökonomische Theorie des Buches, S. 124; *Wielsch*, Zugangsregeln, S. 19.

11 *Bracha/Syed*, Tex. Law Rev. 2014, 1840, 1848 weisen darauf hin, dass es für die Begründung von Schutzrechten gerade auf die Nicht-Exklusivität ankommt, da

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eine Möglichkeit der Kontrolle wird dem Urheber erst durch die Zuordnung von Ausschließlichkeitsrechten gegeben.[13] Ohne diese Rechte kommt es zur sogenannten Trittbrettfahrerproblematik, bei der es an Anreizen fehlt, eine genügend große Menge neuer Immaterialgüter bereitzustellen, da Nachfrager nicht bereit sind, für die Nutzung zu zahlen.[14] Dadurch ist der Markt zwar statisch, nicht aber dynamisch effizient.[15] Das bedeutet, dass bestehende Werke optimal genutzt, neue Werke aber nicht ausreichend produziert werden. Die Trittbrettfahrerproblematik wird dadurch begünstigt, dass die Kosten für die Schöpfung eines Immaterialgutes in der Regel zwar hoch sind, die Kosten für die Anfertigung von Vervielfältigungen hingegen sehr niedrig.[16] Das trifft sowohl für Vervielfältigungen durch den Urheber als auch durch Dritte zu. Will der Urheber wettbewerbsfähig bleiben, müsste der Preis seiner Vervielfältigungen daher in etwa den Grenzkosten[17] entsprechen.[18] Ansonsten würden Kopisten die Vervielfältigungen günstiger anbieten[19] oder der Endnutzer würde sie selbst anfertigen. Durch eine solche Preissetzung kann der Urheber zwar andere davon abhalten, sein Werk zu kopieren, er wird aber Schwierigkeiten haben, die Kosten der Werkschöp-

---

auch bei Rivalität das Trittbrettfahrerproblem auftreten kann („Tragedy of the Commons"); siehe u. a. auch hierzu *Elkin-Koren/Salzberger*, Int. Rev. Law Econ. 1999, 553, 559; *Gordon*, Colum. L. Rev. 1982, 1600, 1611; *Probst*, 3D-Druck trifft auf Urheber- und Patentrecht, S. 39; *Reich*, Die ökonomische Analyse des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, S. 49; *Wielsch*, Zugangsregeln, S. 13.

12 *Elkin-Koren/Salzberger*, Int. Rev. Law Econ. 1999, 553, 559; *Fisher*, Harv. L. Rev. 1988, 1659, 1700; *Reich*, Die ökonomische Analyse des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, S. 83.

13 *Dasgupta/David*, Res. Policy 1994, 487, 496; *Doyle*, Vand. L. Rev. 2000, 2007, 2012; *Fisher*, Harv. L. Rev. 1988, 1659, 1700.

14 *Bechtold*, Vom Urheber- zum Informationsrecht, S. 286; *Dasgupta/David*, Res. Policy 1994, 487, 496; *Elkin-Koren*, Berkeley Tech. L. J. 1997, 93, 99; *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 131; *Wielsch*, Zugangsregeln, S. 14.

15 *Fritsch*, Marktversagen und Wirtschaftspolitik, S. 60 f. u. 69; *Hardege*, Schutz von Verfügungsrechten für Informationsgüter, S. 50; *Höffner*, Geschichte und Wesen des Urheberrechts, Bd. 2, S. 111 ff.; *Probst*, 3D-Druck trifft auf Urheber- und Patentrecht, S. 40; *Schäfer/Ott*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, S. 746.

16 *Bracha/Syed*, Tex. Law Rev. 2014, 1840, 1849; *Posner*, J. Econ. Perspect. 2005, 57, 58.

17 Siehe zum Begriff der Grenzkosten *Dewenter/Rösch*, Einführung in die neue Ökonomie der Medienmärkte, S. 21.

18 *Landes/Posner*, J. Leg. Stud. 1989, 325, 326; *Schäfer/Ott*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, S. 746.

19 Ein Vergleich der Kosten zwischen dem Urheber und Kopisten findet sich bei *Breyer*, Harv. L. Rev. 1970, 281, 295. Auch wenn die Zahlen nicht mehr aktuell sind, vermitteln sie doch einen ersten Überblick über die verschiedenen Kostenpunkte und Einsparmöglichkeiten des Kopisten im analogen Bereich.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fung[20] zu decken.[21] Ihm fehlt es deshalb an Anreizen zur Werkschöpfung und es kommt zur Unterproduktion.[22] Obwohl Nachfrage nach dem Werk besteht, schafft es der Markt in diesem Fall nicht, sie abzubilden.

Ein solches Marktversagen soll durch die Zuordnung urheberrechtlicher Ausschließlichkeitsrechte behoben werden. Hierdurch wird das Immaterialgut zum sogenannten Klubgut.[23] Das bedeutet, dass hinsichtlich der Nutzung immer noch keine Rivalität besteht, das Werk nun aber exklusiv ist.[24] Das Urheberrecht versetzt den Urheber in eine monopolähnliche Stellung, die es ihm ermöglicht, direkte Konkurrenz rechtlich zu unterdrücken.[25] Dadurch gibt nicht mehr der Wettbewerb den Preis des Werkes vor, sondern der Urheber kann ihn selbst bestimmen (Preissetzungsfreiheit). Die durch die Preissetzung erzielte Produzentenrente kann dann in dem für den Urheber optimalen Fall nicht nur seine Werkschöpfungskosten decken, sondern ihm darüber hinaus Gewinne verschaffen.[26]

II. Vermeidung von Unternutzung

Auch wenn nach diesem Ansatz die Legitimation des Urheberrechts in seiner Anreizwirkung besteht, befürwortet er nicht allein deshalb einen größtmöglichen Schutz des Urhebers, da dieser nicht zu ökonomisch wünschenswerten Ergebnissen führt.[27] Im Gegenteil: Betrachtet man die Nutzung bereits geschaffener Werke aus einer statischen Perspektive, ist der Markt ohne urheberrechtlichen Schutz am effizientesten.[28] Denn die Zu-

---

[20] *Landes/Posner*, J. Leg. Stud. 1989, 325, 327 bezeichnen die Kosten des Urhebers und des Verwerters für die Schaffung des ursprünglichen Werkes zusammengefasst als „cost of expression". Davon unterscheiden sie die Kosten für die Herstellung und den Vertrieb für Vervielfältigungsstücke.

[21] Vgl. *Bechtold*, Vom Urheber- zum Informationsrecht, S. 287; *Breyer*, Harv. L. Rev. 1970, 281, 294; *Landes/Posner*, J. Leg. Stud. 1989, 325, 326.

[22] *Bechtold*, Vom Urheber- zum Informationsrecht, S. 287; *Lunney*, Vand. L. Rev. 1996, 483, 493; *Wielsch*, Zugangsregeln, S. 14.

[23] Vgl. *Dewenter/Rösch*, Einführung in die neue Ökonomie der Medienmärkte, S. 14 f.; *Krugman/Wells*, Volkswirtschaftslehre, S. 536 f.; *Bracha/Syed*, Tex. Law Rev. 2014, 1840, 1850 sprechen von dem Wechsel zu einem „toll good".

[24] *Bechtold*, Vom Urheber- zum Informationsrecht, S. 288. Vgl. auch *Gordon*, Colum. L. Rev. 1982, 1600, 1612. Es ist fraglich, ob nicht bereits durch den Einsatz von Digital Rights Management urheberrechtliche Werke nicht-exklusiv werden, siehe hierzu *Dowell*, Cal. L. Rev. 1998, 843, 854 Fn. 45.

[25] *Fisher*, Harv. L. Rev. 1988, 1659, 1700; *Stiglitz*, Duke L. J. 2008, 1693, 1700.

[26] *Fisher*, Harv. L. Rev. 1988, 1659, 1701 f.

[27] *Peukert*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 11, 20.

[28] *Doyle*, Vand. L. Rev. 2000, 2007, 2012; *Krujatz*, Open Access, S. 168; *Wielsch*, Zugangsregeln, S. 16.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nahme der Produktion durch Einführung von Schutzrechten geschieht unter Inkaufnahme eines Wohlfahrtsverlusts durch Unternutzung.[29] Diese tritt auf, wenn Unternehmer aufgrund ihrer Marktmacht über Preissetzungsfreiheit verfügen, wie z. B. in Monopolen und Oligopolen.[30] Der Preis entspricht, anders als im freien Wettbewerb, dann nicht dem Schnittpunkt aus der Nachfrage- und Grenzkostenkurve, sondern liegt höher.[31] Grund dafür ist, dass der Monopolist nur die Menge anbietet, bei der der Grenzerlös die Grenzkosten übersteigt oder ihnen zumindest entspricht.[32] Da durch den höheren Preis weniger Konsumenten das Werk nutzen als beim Wettbewerbspreis, kommt es zu einem Wohlfahrtsverlust für die Gesellschaft, dem sogenannten Deadweight Loss.[33]

Durch die Schutzrechte kommt es neben diesen statischen auch zu dynamischen Effizienzverlusten.[34] Wenngleich das Urheberrecht versucht, den Urhebern durch Quasi-Monopolpreise eine wichtige Einnahmequelle zu verschaffen, entstehen dem Urheber durch seine Einführung auch neue Kosten.[35] Der Grund dafür ist, dass die meisten neuen Werke nicht „aus dem Nichts" entstehen, sondern auf bereits bestehenden Werken aufbauen. Diese können als Vorlage, Inspiration, Gegenentwurf etc. maßgeblich Einfluss auf die Entstehung des Werkes haben. Dadurch ist der Urheber zugleich auch Nutzer anderer Werke. Bei dieser transformativen Nutzung können Kosten durch den Rechteerwerb, die Rechtsverletzung oder auch durch die Vermeidung einer solchen Rechtsverletzung entstehen.[36] Je stärker das Urheberrecht ausgestaltet ist, desto höher sind daher letztlich auch die Kosten der Werkschöpfung.[37] Ab einem bestimmten Schutzniveau sind die Kosten schließlich so hoch, dass sie eine Neuschöpfung ganz verhindern.[38] Daher betreffen Be-

---

29 *Koboldt*, in: Ott/Schäfer, Ökonomische Analyse der rechtlichen Organisation von Innovationen, 69, 76; *Krugman/Wells*, Volkswirtschaftslehre, S. 412.

30 *Krugman/Wells*, Volkswirtschaftslehre, S. 419.

31 *Bracha/Syed*, Tex. Law Rev. 2014, 1841, 1850; *Fisher*, Harv. L. Rev. 1988, 1659, 1701 f.

32 *Fisher*, Harv. L. Rev. 1988, 1659, 1700 f.; *Krugman/Wells*, Volkswirtschaftslehre, S. 415 ff.

33 *Bracha/Syed*, Tex. Law Rev. 2014, 1840, 1843 f.; *Elkin-Koren/Salzberger*, Law and Economics of Intellectual Property, S. 61; *Fisher*, Harv. L. Rev. 1988, 1659, 1702; *Krujatz*, Open Access, S. 227 f.; *Lunney*, Vand. L. Rev. 1996, 483, 497 f.; *Suwelack*, Ökonomische Analyse des Filesharings, S. 78.

34 *Probst*, 3D-Druck trifft auf Urheberrecht, S. 40 f.

35 *Wielsch*, Zugangsregeln, S. 26. Vgl. auch *Koboldt*, in: Ott/Schäfer, Ökonomische Analyse der rechtlichen Organisation von Innovationen, 69, 108.

36 *Landes/Posner*, J. Leg. Stud. 1989, 325, 332.

37 Siehe u. a. *Landes/Posner*, J. Leg. Stud. 1989, 325, 332; *Peukert*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 11, 20.

38 *Elkin-Koren/Salzberger*, Law and Economics of Intellectual Property, S. 62.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schränkungen der Nutzung nicht nur einzelne Konsumenten, sondern den gemeinschaftlichen Wissensproduktionsprozess als Ganzes.[39]

Um solchen Verlusten sowohl der statischen als auch der dynamischen Effizienz vorzubeugen, betonen Anhänger dieses Ansatzes, wie wichtig die Beschränkung der Schutzrechte sei.[40] Der urheberrechtliche Schutz sollte deshalb nicht über das Minimum hinausgehen, das nötig ist, um Anreize für die Schöpfung und Veröffentlichung der Werke zu setzen.[41] Denn letztlich dienen die Schutzrechte nicht allein den finanziellen Interessen der Urheber. Auch Nutzerinteressen sollen bei der Bestimmung des richtigen Schutzniveaus miteinbezogen werden.[42]

III. Optimalverhältnis

Die Theorie der Anreiz- und Nutzungsoptimierung versucht, die Immaterialgüterrechte so auszugestalten, dass es zum bestmöglichen Verhältnis von freier Nutzung bestehender Werke und von Anreizen zur Schaffung neuer Werke kommt.[43] Letztendlich kann das Optimum aber nur einen Kompromiss darstellen, bei dem es zu Abstrichen auf beiden Seiten kommt.[44] Damit das Urheberrecht dem ökonomischen Effizienzmaßstab[45] genügt, muss der Nutzen der durch das Urheberrecht entstandenen Neuschöpfungen höher sein als die Gesamtkosten, die sich aus der geringeren Nutzung bestehender Werke sowie der Einführung und Erhaltung des Urheberrechtssystems ergeben.[46] Dem Gesetzgeber stehen drei verschiedene Ansatzmöglichkeiten zur Verfügung, um das Schutzniveau anzupassen: die Schutzfrist, die Schutzvor-

---

39 *Foray*, Economics of Knowledge, S. 117.

40 *Weber*, Die Zwangslizenz im Urheberrecht, S. 92 f.

41 *Netanel*, in: Macmillan, New Directions in Copyright Law, 3, 18.

42 *Watt*, Copyright and Economic Theory, S. 13.

43 *Bracha/Syed*, Tex. Law Rev. 2014, 1841, 1850; *Fisher*, Harv. L. Rev. 1988, 1659, 1703; *Landes/Posner*, J. Leg. Stud. 1989, 325, 326 u. 335; *Watt*, Copyright and Economic Theory, S. 12.

44 *Wielsch*, Zugangsregeln, S. 17 spricht von einem Dilemma der Informationsökonomie; so auch *Grünberger*, ZGE 2012, 321, 349; a. A. *Yoo*, N.Y.U. L. Rev. 2004, 212, 276, der keinen Widerspruch in einer gleichzeitigen Ausweitung des Anreizes und Zugangs sieht.

45 Nach dem Kaldor-Hicks-Kriterium, siehe hierzu ausführlich, *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, S. 51 f.

46 *Landes/Posner*, J. Leg. Stud. 1989, 325, 326. Vgl. auch die Darstellung von *Bischoffshausen*, Die ökonomische Rechtfertigung der urheberrechtlichen Schutzfrist, S. 301 Fn. 1287; *Eger/Scheufen*, in: Müller/Trosky/Weber, Ökonomik als allgemeine Theorie menschlichen Verhaltens, 151, 158 f.; *Prosi*, Ökonomische Theorie des Buches, S. 119.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aussetzungen und die Schutzbeschränkungen.[47] Zu letzteren sind auch die urheberrechtlichen Schranken zu zählen.

Bei der Ausgestaltung der Schutzrechte muss zudem berücksichtigt werden, dass unterschiedliche Werke unterschiedliche Anreize benötigen, aber für alle ein einheitliches Schutzniveau besteht. Dadurch werden manche Werke mehr Schutz genießen als für ihre Entstehung erforderlich wäre. Bei anderen Werken setzt das Schutzniveau gerade ausreichend Anreize für ihre Entstehung, während für eine dritte Gruppe das Schutzniveau zu niedrig ist. Soll das Schutzniveau angepasst werden, um die Entstehung von Werken dieser dritten Gruppe zu ermöglichen, muss die zunehmende Unternutzung in den anderen beiden Kategorien in Abwägung gebracht werden.[48] Um den unterschiedlichen Anreizerfordernissen gerecht zu werden, ist es daher ökonomisch sinnvoll, in der Rechtsausgestaltung stärker zwischen einzelnen Fallgruppen oder Bereichen zu differenzieren.[49] Im Folgenden wird daher die Auswirkungen dieses Ansatzes ausschließlich im Bereich wissenschaftlicher Informationsgüter untersucht.

B. Anwendung auf wissenschaftliche Informationsgüter

Der Ansatz der Anreiz- und Nutzungsoptimierung argumentiert dank seines utilitaristischen Erbes[50] vom Ergebnis her: Fehlt es an einer ausreichenden Produktion geistiger Werke, müssen notwendige Anreize gesetzt werden. Wird ein Werk wenig genutzt, obwohl theoretisch Nutzungsinteresse besteht, muss Zugang geschaffen werden. Erst im zweiten Schritt stellt der Ansatz die Frage, wie diese Ziele zu erreichen sind. Er sieht das Urheberrecht als notwendiges Übel, um das Ziel einer ausreichenden Produktion zu erreichen. Gleichzeitig lässt sich bei unzureichendem Zugang problemlos die Notwendigkeit urheberrechtlicher Schranken als Beschränkungsinstrument überbordender Schutzrechte herleiten.

Überträgt man die Annahmen des Ansatzes auf wissenschaftliche Informationsgüter, müssen zwei Besonderheiten berücksichtigt werden: Zum einen wirkt das Urheberrecht als Anreizmittel auf dem Wissenschaftsmarkt anders

---

47 *Varian*, J. Econ. Perspect. 2005, 121, 124 ff. spricht von „height, width and length". Siehe hierzu auch *Eger/Scheufen*, in: Müller/Trosky/Weber, Ökonomik als allgemeine Theorie menschlichen Verhaltens, 151, 157; *Peukert*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 11, 23; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 87; *Yoo*, N.Y.U. L. Rev. 2004, 212, 265.

48 Siehe hierzu *Bracha/Syed*, Tex. Law Rev. 2014, 1840, 1854 ff.

49 *Kerber*, ZGE 2013, 245, 266. Vgl. auch *Breyer*, Harv. L. Rev. 1970, 281, 351.

50 *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 109 ff.; *Nguyen*, Cornell J. Law Public Policy 2004, 113, 115.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

als auf dem Markt der Unterhaltungsliteratur (I.). Zum anderen werden Werke in der Wissenschaft anders genutzt, da aus der Auseinandersetzung mit ihnen häufiger neue Werke entstehen (II.).

Kritisiert wird die mangelnde Operationalisierbarkeit des Ansatzes, da er keinen konkreten Maßstab bietet, wann das kritische Niveau an Unterproduktion oder Unternutzung erreicht ist. Wie sich zeigen wird, stellt sich dieses Problem für wissenschaftliche Werke in geringerem Maß (III.).

I. Urheberrecht als Anreiz in der Wissenschaft

Geht man davon aus, dass wissenschaftliche Werke ohne äußere Anreize nicht ausreichend geschaffen werden, bedeutet dies nicht zugleich, dass das Urheberrecht das einzige Mittel ist, um dieses Problem zu lösen.[51] Da die unterstellte Anreizwirkung des Urheberrechts nicht ohne unerwünschte Nebeneffekte entsteht, stellt sich die Frage, ob es nicht andere Anreizmechanismen gibt, die den gleichen Effekt zu geringeren Kosten erreichen.[52] Vorrangig geht es immer um die Frage, welche Möglichkeiten der Schöpfer oder Verwerter hat, um sich Vorteile aus kreativen Leistungen anzueignen.[53] Das Urheberrecht stellt hierbei nur eine von vielen Methoden dar.[54]

Es bietet sich deshalb eine Untersuchung in zwei Schritten an: Zunächst wird überprüft, ob das Urheberrecht überhaupt als Anreizmittel geeignet ist.[55] Kann eine Anreizwirkung nicht nachgewiesen werden, fehlt die Rechtfertigung urheberrechtlicher Ausschlussmacht von vornherein. Geht eine Anreizwirkung vom Urheberrecht aus, muss im Anschluss untersucht werden, ob diese Anreize – angesichts ihrer Nachteile für die statische Effizienz – auch wirklich erforderlich sind.

Bei der Anreizwirkung des Urheberrechts muss zudem zwischen Anreizen zur Schöpfung neuer Werke und Anreizen zur Verbreitung dieser Werke unterschieden werden.[56] Daher wird im Folgenden jeweils einzeln untersucht, welche Anreizwirkung vom Urheberrecht auf wissenschaftliche Autoren als Schöpfer der Werke (1.) und auf Wissenschaftsverlage als Distributoren der Werke (2.) ausgeht.

---

51 *Kerber*, ZGE 2013, 245, 253.

52 Für einen Überblick zu den Alternativen siehe *Varian*, J. Econ. Perspect. 2005, 121, 134 ff. Siehe auch *Schack*, in: Depenheuer/Peifer, Geistiges Eigentum, 123, 124.

53 *Kerber*, ZGE 2013, 245, 251; *Liebowitz/Watt*, J. Econ. Surv. 2006, 513, 525.

54 *Liebowitz*, J. Political Econ. 1985, 945, 946.

55 *Kerber*, ZGE 2013, 245, 253.

56 *Elkin-Koren/Salzberger*, Law and Economics of Intellectual Property, S. 80. Vgl. auch *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 87.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1. Anreizwirkung für wissenschaftliche Autoren

Um zu beantworten, inwieweit urheberrechtliche Schutzrechte in der Wissenschaft ökonomisch legitimierbar sind, muss zunächst untersucht werden, was Wissenschaftler überhaupt zum wissenschaftlichen Publizieren antreibt.[57] Dabei kann allgemein zwischen intrinsischen und extrinsischen Motiven unterschieden werden.[58] Beide Motivationsarten schließen sich nicht aus, sondern können kumulativ nebeneinander bestehen. Intrinsisch motiviert ist jede Tätigkeit, die aus sich heraus Befriedigung schafft und nicht von zusätzlichen Umständen wie Druck oder Belohnung abhängt.[59] Zu den intrinsischen Motiven bei Wissenschaftlern können vor allem die Neugier auf Forschungsergebnisse, die Freude am Lösen von Problemen („puzzle solving"), oder das Interesse an der Materie gezählt werden.[60] Diese Motive beschreiben aber vornehmlich die Motivation zum wissenschaftlichen Arbeiten und weniger zum wissenschaftlichen Publizieren.[61]

Wie für viele andere Tätigkeiten dürften für das wissenschaftliche Publizieren in erster Linie extrinsische Faktoren ausschlaggebend sein.[62] Extrinsische Motive liegen außerhalb der jeweiligen Tätigkeit und stellen ein davon trennbares Ziel dar.[63] Ein solches extrinsisches Motiv, könnte die durch das Urheberrecht ermöglichte Verwertung des Werkes sein. Angesichts der üblichen Vergütungspraxis auf dem wissenschaftlichen Publikationsmarkt erscheint die Geeignetheit dieses Anreizmittels jedoch zweifelhaft (a)). Fraglich ist zudem, ob das Urheberrecht als Anreizmittel überhaupt erforderlich ist (b)), da als Motiv nicht nur unmittelbare finanzielle Anreize in Betracht kommen.[64] Vielmehr weist die Wissenschaft ein eigenständiges Belohnungssystem auf, das Produktionsanreize bietet, die nicht zulasten des Informationszugangs gehen.

---

57 *Scheufen*, Copyright Versus Open Access, S. 41.

58 Zu der Unterscheidung zwischen intrinsischer und extrinsischer Motivation u. a. *Peukert*, in: Rehbinder, Die psychologische Dimension des Urheberrechts, 113, 140; *Reich*, Die ökonomische Analyse des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, S. 34; *Ryan/Deci*, Contemp. Educ. Psychol. 2000, 54 ff.

59 *Ryan/Deci*, Contemp. Educ. Psychol. 2000, 54, 56.

60 *Eger/Scheufen*, The Economics of Open Access, S. 10; *Scheufen*, Copyright Versus Open Access, S. 45; *Stephan*, How Economics Shapes Science, S. 5 u. 16 ff.; *Stephan*, J. Econ. Lit. 1996, 1199, 1203.

61 *Eger/Scheufen*, The Economics of Open Access, S. 10 f.

62 In der Regel wiegen extrinsische Motive schwerer *Ryan/Deci*, Contemp. Educ. Psychol. 2000, 54, 56.

63 *Ryan/Deci*, Contemp. Educ. Psychol. 2000, 54, 60.

64 *Eger/Scheufen*, The Economics of Open Access, S. 11.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

a) Geeignetheit urheberrechtlicher Anreize

Das Anreizparadigma geht davon aus, dass die durch das Urheberrecht ermöglichte, exklusive Verwertung des Werkes dem Urheber eine Vergütung für seine kreative Arbeit verschafft und ihn damit zur Schöpfung weiterer Werke motiviert. Direkte finanzielle Gewinne aus der Publikation dürften allerdings in den seltensten Fällen Wissenschaftler zum Publizieren motivieren.[65] Denn von den unmittelbar erwirtschafteten Gewinnen der wissenschaftlichen Verlage fließt kaum etwas an die Autoren zurück.[66] So ist es in fast allen Fachbereichen üblich, dass wissenschaftliche Autoren von Zeitschriftenaufsätzen für deren Veröffentlichung überhaupt keine Vergütung durch die Verlage erhalten.[67] Häufig wird dieser Verzicht nicht einmal vertraglich geregelt, sondern als gegeben vorausgesetzt.[68] In einigen Fachbereichen ist es zudem gängig, dass die Verlage von den Autoren eine Publikationsgebühr verlangen.[69] Das gilt sowohl für Closed-Access- als auch für Open-Access-Publikationen.[70] Die Publikationsgebühren können sich für einen einzelnen Zeitschriftenbeitrag auf mehrere tausend Euro belaufen.[71] Dabei werden die Gebühren manchmal schon für den Begutachtungsprozess fällig, ohne dass eine Garantie für die Rückzahlung im Fall einer Absage besteht.[72]

Auch abseits der wissenschaftlichen Aufsätze, die das Gros der wissenschaftlichen Veröffentlichungen stellen, kommt monetären Anreizen nur vereinzelt eine größere Bedeutung zu.[73] Bei Buchveröffentlichungen muss zwi-

---

65 *Eger/Scheufen*, The Economics of Open Access, S. 11; *Hilty* et al., IIC 2009, 309, 313; *Krujatz*, Open Access, S. 171; *Leistner*, ZGE 2009, 403, 443; *Moscon*, in: Caso/Giovanella, Balancing Copyright Law in the Digital Age, 99, 101; *Ohly*, in: Depenheuer/Peifer, Geistiges Eigentum, 141, 147; *Plant*, Economica 1934, 167, 169; *Schirmbacher/Müller*, cms-journal 2009, 7, 8.

66 *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 96; *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 185; *Hoeren*, KUR 2003, 58, 60; *Hurt/Schuchman*, Am. Econ. Rev. 1966, 421, 426; *Kuhlen*, ZGE 2015, 77, 112; *Larivière/Haustein/Mongeon*, PLOS ONE 2015, 1, 11; *Peifer*, GRUR 2009, 22; *Scheufen*, Copyright Versus Open Access, S. 47.

67 *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F10; *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 99; *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 177; *Moscon*, in: Caso/Giovanella, Balancing Copyright Law in the Digital Age, 99, 101.

68 *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 179.

69 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 99 m. w. N.; *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 178.

70 *Suber*, The-Guardian-Artikel vom 21.10.2013.

71 *Gutknecht*, wisspub.net-Artikel vom 8.1.2018; *Hoeren*, EuZ 2012, 2, 5.

72 *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 178.

73 Vgl. *Shavell*, J. Leg. Anal. 2010, 301, 321.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schen den einzelnen Gattungen unterschieden werden: Autoren von Habilitationsschriften, Dissertationen und Beiträgen in Sammelbänden können, wenn überhaupt, nur mit geringen Einnahmen rechnen.[74] Vielmehr ist die Veröffentlichung der Habilitationsschriften oder Dissertationen notwendige Voraussetzung zur Erlangung des jeweiligen akademischen Grades und gleichsam durch diesen motiviert.[75] Zudem werden Dissertationen immer seltener als Monographie und stattdessen als kumulative Arbeit, also bestehend aus mehreren Zeitschriftenaufsätzen, verfasst.[76]

Eine andere Situation ergibt sich allenfalls für Lehrbücher, die geringere Auswirkungen auf die Reputation haben, dafür aber dem Autor durch Lizenzgebühren beachtliche Gewinne einbringen können.[77] Ohne diese Einnahmen und konsequenterweise ohne urheberrechtlichen Schutz würden daher weniger Lehrbücher produziert werden.[78] Allerdings scheinen auch bei Hochschullehrbüchern die Gewinnbeteiligung der Urheber und damit die materiellen Publikationsanreize inzwischen zurückzugehen.[79] Stärker als ein zu geringes Honorar fallen fehlende Zeit sowie die im Vergleich zu anderen Publikationsformen geringe Reputation als Hinderungsgründe für das Verfassen von Lehrbüchern ins Gewicht.[80]

Mit Ausnahme von Lehrbüchern stellt die Ausschöpfung der Verwertungsrechte für Wissenschaftler demnach keinen Anreiz zum kreativen Schaffen dar.[81] Selbst von hohen Gewinnen der Verleger profitieren sie selbst kaum.[82] Wissenschaftliche Autoren sind vielmehr an geringen Preisen ihrer Publikationen interessiert, da sich so deren Verbreitung innerhalb des Zielpublikums erhöht.[83] Selbst Raubkopien ihrer Werke tragen zur Verbreitung bei und

---

74 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 99; *Peukert*, JIPITEC 2012, 142, 145.

75 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 152.

76 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 153.

77 *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, Fn. 2; *Eger/Scheufen*, The Economics of Open Access, S. 107 f.; *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 99; *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 178.

78 *Barth*, Forschung & Lehre 2017, 498; *Shavell*, J. Leg. Anal. 2010, 301, 339.

79 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 99; *Huß/Dölle*, Lehrbücher an Hochschulen, S. 42.

80 *Huß/Dölle*, Lehrbücher an Hochschulen, S. 34.

81 *Eger/Scheufen*, The Economics of Open Access, S. 11; *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 185; *Kerber*, ZGE 2013, 245, 270; *Krujatz*, Open Access, S. 26; *Peukert*, JIPITEC 2012, 142, 145; *Shavell*, J. Leg. Anal. 2010, 301, 302; *Stiglitz*, Duke L. J. 2008, 1693, 1697; a.A. *Gifford*, Cardozo Arts & Ent. L. J. 2000, 569, 613.

82 Initiative Urheberrecht, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 23.2.2017, S. 5.

83 *Kerber*, ZGE 2013, 245, 270.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

können für Wissenschaftler im Einzelfall hinnehmbar sein, wenn die Alternative eine kleinere Leserschaft wäre.[84]

Verdeutlicht wird dies durch eine Umfrage der DFG aus dem Jahr 2004, bei der über 90 Prozent der 1028 befragten Wissenschaftler angaben, dass die internationale Verbreitung sowie das Renommee einer Zeitschrift ein wichtiger Aspekt bei der Auswahl eines Publikationsmediums seien. Nur 0,8 Prozent gaben hingegen die Honorarhöhe als wichtigen Grund an.[85] Im Einklang hiermit glaubten lediglich sieben Prozent der Befragten, dass höhere Autorenhonorare die Attraktivität einer Zeitschrift als Publikationsmedium erhöhen würden.[86] In der Umfrage wurden disziplinübergreifend sowohl Nachwuchswissenschaftler als auch etablierte Wissenschaftler befragt, die in verschiedenen Programmen durch die DFG gefördert wurden.[87] Dabei wurde Wert darauf gelegt, dass alle Wissenschaftsbereiche (Geistes- und Sozialwissenschaften, Lebenswissenschaften, Naturwissenschaften und Ingenieurswissenschaften) in der Umfrage gleich stark vertreten sind.[88] Daneben verdeutlichen andere Studien, dass die Reputation das mit Abstand wichtigste Kriterium in der Auswahl eines Publikationsmediums ist und selbst Publikationsgebühren eine nur untergeordnete Bedeutung zukommt.[89]

Während die Tendenz in fast allen Wissenschaftsdisziplinen ähnlich ist, gibt es allerdings auch Abweichungen im Einzelfall. Vor allem die Rechtswissenschaften stellen eine Ausnahme dar, weil hier Autoren häufig noch für ihre Veröffentlichung in Büchern und Zeitschriften vergütet werden.[90] Auch die Beteiligung an Kommentaren, die aufgrund ihrer großen Praxisrelevanz eine höhere Verbreitung im privaten Sektor erreichen, kann lukrativ sein. Dennoch sind auch hier die Einkünfte nicht so hoch, als dass sie neben anderen Einnahmequellen wie Rechtsgutachten oder anderen Anreizen wie der Reputationswirkung stark ins Gewicht fallen würden.[91] In jedem Fall sollte

---

[84] *O'Hare*, J. Policy Anal. Manag. 1985, 407, 415; *Stiglitz*, Duke L. J. 2008, 1693, 1695 f. Siehe auch das Beispiel des Erasmus von Rotterdam bei *Plant*, Economica 1934, 167, 169.

[85] *Over/Maiworm/Schelewsky*, Publikationsstrategien im Wandel?, S. 26.

[86] *Over/Maiworm/Schelewsky*, Publikationsstrategien im Wandel?, S. 37.

[87] *Over/Maiworm/Schelewsky*, Publikationsstrategien im Wandel?, S. 14 ff.

[88] *Over/Maiworm/Schelewsky*, Publikationsstrategien im Wandel?, S. 16.

[89] Eine Zusammenstellung findet sich bei *Seidenfaden*, Distribution wissenschaftlicher Information, S. 70 ff.

[90] *Euler*, RuZ 2020, 56, 78; *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 178; *Ohly*, in: Depenheuer/Peifer, Geistiges Eigentum, 141, 148; *Wildgans*, ZUM 2019, 21, 27.

[91] *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 100; *Wildgans*, ZUM 2019, 21, 27.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

diese Ausnahme in den Rechtswissenschaften nicht den Blick der Juristen darauf verstellen, was in den anderen Fachbereichen Praxis ist.[92]

Auch wenn das Urheberrecht nach der monistischen Theorie ein Einheitsrecht darstellt, muss bei der Anreizwirkung sorgsam zwischen den Anreizen durch die Verwertungsrechte und den Anreizen durch das Urheberpersönlichkeitsrecht unterschieden werden.[93] Sofern über monetäre Anreize durch das Urheberrecht gesprochen wird, sind in erster Linie die Verwertungsrechte gemeint. Sie vermitteln dem Urheber die Möglichkeit zur unmittelbaren Wertschöpfung. Die Urheberpersönlichkeitsrechte erfüllen im Wissenschaftsbereich vor allem eine Authentizitätsfunktion, indem sie sicherstellen, dass der Urheber auch als solcher anerkannt wird.[94] Damit unterstützen sie das Reputationsstreben der wissenschaftlichen Autoren und erheben wissenschaftliche Standards teilweise zur rechtlichen Pflicht.[95] Inwieweit sie allerdings selbst geeignet sind, Produktionsanreize zu setzen, ist bislang kaum untersucht worden.[96] Da sie den Informationszugang Dritter nur unwesentlich einschränken und dadurch keine erheblichen Wohlfahrtsverluste entstehen, soll ihre Anreizwirkung hier nicht näher untersucht werden.[97]

Für die Verwertungsrechte lässt sich dagegen festhalten, dass die wissenschaftlichen Autoren in den meisten Fällen ausschließliche Nutzungsrechte an die Verwerter übertragen, ohne dafür eine finanzielle Kompensation zu erhalten. Als Anreizmittel für wissenschaftliches Publizieren sind sie daher kaum geeignet.

b) Erforderlichkeit urheberrechtlicher Anreize

Nun ließe sich die geringe Beteiligung wissenschaftlicher Autoren an den Einnahmen ihrer Verleger als strukturelles Defizit betrachten, das aus den ungleichen Verhandlungspositionen resultiert und dem durch Änderungen des Urhebervertragsrechts abgeholfen werden kann. Es gibt aber einen anderen Grund dafür, dass Wissenschaftler kaum versuchen, eine höhere Vergütung für die Übertragung ihrer Nutzungsrechte zu erwirken. Dieser liegt im

---

92 Vgl. *Hilty*, GRUR 2009, 633, 643.

93 *Peukert*, JIPITEC 2012, 142, 145.

94 *Grünberger*, ZUM 2016, 473; *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 185 Fn. 41; *Hilty* et al., IIC 2009, 309, 313; *Peifer*, GRUR 2009, 22 f.; *Peukert*, JIPITEC 2012, 142, 145.

95 Vgl. *Kerber*, ZGE 2013, 245, 270.

96 *Angstwurm*, Kreativität vs. Urheberrecht im digitalen Bereich, S. 93; *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 154 Fn. 634; *Krujatz*, Open Access, S. 173.

97 Auch Open-Access-Initiativen berühren nicht das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, siehe *Krujatz*, Open Access, S. 39.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wissenschaftsimmanenten Belohnungssystem, das unabhängig vom Urheberrecht und vom Markt für Informationsgüter besteht.[98] Es handelt sich um eine „meritokratische Ordnung", die demjenigen zu Ruhm verhilft, dessen Forschung neue und als „wahr" eingestufte Erkenntnisse hervorbringt.[99] Die Verteilung von Belohnungen in Form von Reputation richtet sich nach diesem Grundsatz (aa)). Wissenschaft wird daher auch als „Reputationsökonomie" bezeichnet.[100] Das bedeutet allerdings nicht, dass die Wissenschaft ohne finanzielle Anreize auskommt. Damit dieses System funktioniert, bedarf es einer finanziellen Absicherung der Forschung und der Forschenden. Diese wird in der Regel durch die staatliche Direkt- (bb)) sowie die Drittmittelförderung (cc)) gewährleistet, die beide eng mit dem Reputationswettbewerb verknüpft sind.

aa) Wissenschaftliche Reputation

Statt auf Erlöse aus der Verwertung ihrer Werke kommt es den meisten wissenschaftlichen Urhebern vielmehr auf Anerkennung in Wissenschaftskreisen an.[101] Diese Reputation ist das Primärziel wissenschaftlicher Publikationen und kann sowohl Einfluss auf die Wahl der Themen als auch auf die Publikationsweisen haben.[102] Die Reputation steht für den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn, der hierdurch nach außen symptomatisch dargestellt werden kann.[103] Im komplexen Wissenschaftssystem bietet die Reputation als reduzierter, interner Maßstab die Grundlage für Verteilungsentscheidungen.[104] Das Reputationskapital ist etwa der entscheidende Faktor sowohl für wissenschaftliche Positionen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen als auch für die Verleihung von Wissenschaftspreisen.[105] Somit entscheidet die Reputation auch über den beruflichen Werdegang und die damit einhergehenden finanziellen Verbesserungen. Obwohl diese nur mittelbar miteinander ver-

98 *Shavell*, J. Leg. Anal. 2010, 301, 302; *Stephan*, J. Econ. Lit. 1996, 1199, 1201.

99 *Weingart*, Wissenschaftssoziologie, S. 22 f.

100 *Fecher*, Eine Reputationsökonomie, S. 8 f. u. 209 f.

101 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 19; *Andermann/Degkwitz*, Hist. Soc. Res. 2004, 6, 8; *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 96 f.; *Eger/Scheufen*, The Economics of Open Access, S. 11; *Hilty* et al., IIC 2009, 309, 313; *Kerber*, ZGE 2013, 245, 270; *Peukert*, JIPITEC 2012, 142, 145; *Scheufen*, Copyright Versus Open Access, S. 42; *Taubert*, in: Simon/Knie/Hornborstel, Handbuch Wissenschaftspolitik, 310, 316; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 152.

102 *Luhmann*, Jahrbuch für Sozialwissenschaft 1968, 147, 154.

103 *Luhmann*, Jahrbuch für Sozialwissenschaft 1968, 147, 155.

104 *Luhmann*, Jahrbuch für Sozialwissenschaft 1968, 147, 155.

105 *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F3; *Dasgupta/David*, Res. Policy 1994, 487, 498; *Kerber*, ZGE 2013, 245, 252; *Parks*, J. Econ. Methodol. 2002, 317, 326; *Plant*, Economica 1934, 167, 169; *Scheufen*, Copyright Versus Open Access, S. 42.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

knüpft sind,[106] kommt solchen materiellen Interessen der Wissenschaftler eine nicht unbeachtliche Bedeutung als sekundäre Anreize in der Wissenschaft zu.[107]

Das wissenschaftliche Reputationsstreben und der dadurch ausgelöste Publikationsdruck finden ihren Ausdruck in dem bekannten, wenngleich zynischen Motto „publish or perish".[108] Wer sich in der Wissenschaft einen Namen machen möchte, muss publizieren.[109] Denn die Voraussetzung für den Reputationsgewinn ist die Zuschreibung der Entdeckung („priority to discover").[110] Hierfür ist die Veröffentlichung der Erkenntnisse und die damit einhergehende personelle und zeitliche Rückführbarkeit der Informationen entscheidend. Die Wissenschaftsgemeinschaft belohnt dann denjenigen, der als erstes seine Entdeckung veröffentlicht.[111]

Die Zuschreibung der Entdeckung und die damit einhergehende Anerkennung der Wissenschaftsgemeinschaft kann in seltenen Fällen in der Entstehung eines Eponyms, wie z. B. der *heisenbergschen* Unschärferelation, kulminieren.[112] Auch Preise wie der Nobelpreis oder die Fields-Medaille sind Ausdruck höchster Anerkennung innerhalb der Wissenschaftsgemeinschaft.[113] Wenngleich erstrebenswert, bleiben solche Reputationsmarker für die meisten Wissenschaftler jedoch unerreichbar.[114] In der Regel wird die Anerkennung stattdessen anhand der Veröffentlichungen und ihrer Zitationen ermittelt.[115]

---

106 Vgl. *Bourdieu*, Science of Science and Reflexivity, S. 55; *Diamond*, J. Hum. Resour. 1986, 200 ff.; *Kerber*, ZGE 2013, 245, 252 u. 270; *Tuckman/Leahey*, J. Political Econ. 1975, 951 ff.

107 *Roellecke*, Das Kopieren zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, S. 42; *Stephan*, How Economics Shapes Science, S. 3 f.

108 *Boni*, Leviathan 2010, 293, 304; *Triggle/Triggle*, Drug Dev. Res. 2017, 3, 4. Welche fatalen Auswirkungen dieser Druck haben kann, schildert *Brembs*, IWP 2015, 151, 152 f.

109 *Krujatz*, Open Access, S. 24; *Pflüger/Ertmann*, ZUM 2004, 436, 437; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 152.

110 *Dasgupta/David*, Res. Policy 1994, 487, 498 ff.; *Eger/Scheufen*, The Economics of Open Access, S. 11; *Merton*, Am. Sociol. Rev. 1957, 635 ff.; *Scheufen*, Copyright Versus Open Access, S. 42; *Stephan*, How Economics Shapes Science, S. 5; *Stephan*, J. Econ. Lit. 1996, 1199, 1201.

111 *Stephan*, J. Econ. Lit. 1996, 1199, 1201.

112 *Dasgupta/David*, Res. Policy 1994, 487, 499; *Osterloh/Frey*, Anreize im Wissenschaftssystem, S. 8; *Scheufen*, Copyright Versus Open Access, S. 42; *Stephan*, J. Econ. Lit. 1996, 1199, 1201.

113 *Stephan*, How Economics Shapes Science, S. 6.

114 *Stephan*, J. Econ. Lit. 1996, 1199, 1201.

115 *Osterloh/Frey*, Anreize im Wissenschaftssystem, S. 8; *Stephan*, J. Econ. Lit. 1996, 1199, 1201.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Für die Reputation des Wissenschaftlers ist nicht nur die Quantität der Veröffentlichungen, sondern vor allem die Qualität entscheidend, die den Beiträgen von anderen Wissenschaftlern zugeschrieben wird.[116] Diese Zuschreibung hängt bei wissenschaftlichen Aufsätzen nicht allein vom Inhalt, sondern auch vom Renommee der Zeitschrift oder Schriftenreihe ab, in der der Beitrag erscheint.[117] Während die Auflagenstärke nur den wirtschaftlichen Erfolg der Zeitschrift belegen kann, soll die bibliometrische Zitationsanalyse Aufschluss über die Qualität der Zeitschrift und ihrer Beiträge geben.[118] Die Bedeutung eines Aufsatzes wird daher in vielen Fachbereichen an dem sogenannten Journal Impact Factor gemessen.[119] Er gibt an, wie häufig Beiträge der Zeitschrift innerhalb eines bestimmten Zeitraums hinweg zitiert wurden.[120] Je höher der Impact Factor der Zeitschriften ist, in denen der Wissenschaftler veröffentlicht hat, desto höher wird die Qualität seiner Beiträge eingestuft. Dieser Reputationsdruck[121] wird in der erweiterten Formulierung „publish frequently in high impact factor journals or perish" versinnbildlicht.[122] Der Druck betrifft dabei nicht nur junge Forscher, die eine wissenschaftliche Karriere anstreben, sondern auch etablierte Wissenschaftler, deren Forschungsgelder von solchen Veröffentlichungen abhängen.[123]

Publikations- und Zitationszahlen stellen als bibliometrische Indikatoren einen einfachen und vergleichbaren Maßstab dar, um Personen, Fachbereiche und Institute zu vergleichen.[124] Immer wieder wurde davor gewarnt, bibliometrischen Verfahren eine zu große Bedeutung zukommen zu lassen.[125] In der Vergangenheit hatten solche Bewertungskriterien zu einer Fehleinschät-

---

116 *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 78; *Eger/Scheufen*, The Economics of Open Access, S. 11; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 151.

117 *Pflüger/Ertmann*, ZUM 2004, 436, 437.

118 *Gröls/Gröls*, JZ 2009, 488.

119 *Eger/Scheufen*, The Economics of Open Access, S. 11. Neben dem Journal Impact Factor haben sich noch weitere standardisierte Verfahren, wie z. B. der h-index, etabliert, um die Reputation eines Wissenschaftlers zu ermitteln, siehe hierzu *Stephan*, How Economics Shapes Science, S. 5.

120 *Boni*, Leviathan 2010, 293, 304 f.; *Eger/Scheufen*, The Economics of Open Access, S. 11.

121 Siehe zu diesem Druck auch *Lawrence*, Nature 2003, 259 ff.; *Fanelli*, Scientometrics 2012, 891 ff.; sehr eingängig auch *Brembs*, IWP 2015, 151, 154; *Hanekop/Wittke*, in: Hagenhoff, Internetökonomie der Medienbranche, 201, 210 f.

122 *Euler*, RuZ 2020, 56, 63.

123 *Larivière/Haustein/Mongeon*, PLOS ONE 2015, 1, 13.

124 *Boni*, Leviathan 2010, 293, 305 f.

125 Siehe u. a. *Boni*, Leviathan 2010, 293, 307; *Euler*, RuZ 2020, 56, 63 f.; *Hilty* et al., IIC 2009, 309, 314 f.; *Seglen*, Acta Orthopaedica Scandinavica 1998, 224 ff.; *Seglen*, British Medical Journal 1997, 498 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zung wissenschaftlich unlauterer Arbeiten geführt.[126] Außerdem begünstigen die Verfahren den sogenannten Matthäus-Effekt.[127] Dieser beschreibt, dass es für etablierte Wissenschaftler leichter ist, Anerkennung zu finden, als für vergleichbare Arbeit von Nachwuchswissenschaftlern.[128] Die *DFG* spricht sich daher nachdrücklich dafür aus, bei der Bewertung von wissenschaftlicher Arbeit bessere Qualitätsmaßstäbe zu verwenden.[129] Das System hilft darüber hinaus etablierten Verlagen, die Zeitschriften mit hohem Impact Factor in ihrem Portfolio haben, ihre Marktmacht zu festigen.[130] Trotz dieser Kritik an der Methode werden der Impact Factor und andere statistische Zitationsindizes weiterhin als Anhaltspunkte für herausragende Forschung herangezogen.[131]

bb) Staatliche Direktförderung

Auch wenn das wissenschaftliche Reputationssystem wirkmächtig Produktionsanreize setzt, vermittelt es in der Regel keine unmittelbaren finanziellen Vorteile für die Wissenschaftler. Für den zeitlichen und finanziellen Aufwand, den Wissenschaftler für ihre Forschung und deren Publikation aufbringen, benötigen sie eine finanzielle Kompensation. Diese Alimentationsfunktion übernimmt nicht das Urheberrecht, sondern im Regelfall die staatliche Finanzierung der öffentlichen Wissenschaft.[132] Wissenschaftliche Werke stellen meritorische Güter dar, deren Produktion gesellschaftlich erwünscht ist und deren Bereitstellung daher vom Staat gefördert wird.[133]

Staatliche Subventionierung ist eine klassische Lösung zur Vermeidung von Unterproduktion öffentlicher Güter.[134] Mit Einrichtungen der Wissenschaftsförderung versucht der Staat im Bereich der Wissenschaft dem Problem einer potentiellen Unterproduktion mittels direkter Subventionierung zu

---

126 *Euler*, RuZ 2020, 56, 64.

127 *Merton*, Science 1968, 56, 58. Der Effekt ist benannt nach einem Vers aus dem Matthäus-Evangelium, Mt 25, 29: „Denn wer hat, dem wird gegeben, und er wird im Überfluss haben; wer aber nicht hat, dem wird auch noch weggenommen, was er hat".

128 *Weingart*, Wissenschaftssoziologie, S. 27.

129 DFG, Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, S. 20.

130 *Euler*, RuZ 2020, 56, 63.

131 Dies wird kritisiert u. a. von *Boni*, Leviathan 2010, 293, 305; DFG, Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, S. 20.

132 Vgl. *Kerber*, ZGE 2013, 245, 269.

133 *Goldhammer*, in: Hofmann, Wissen und Eigentum, 81, 82 u. 94.

134 *Dasgupta/David*, Res. Policy 1994, 487, 497; *Kerber*, ZGE 2013, 245, 253. Siehe zu dem Problem öffentlicher Güter bereits oben S. 98 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

begegnen.[135] Er verlässt sich nicht auf Anreize durch das Urheberrecht, sondern schafft bezahlte Stellen für Wissenschaftler.

Eine solche Subventionierung in Form einer Zentralsteuerung birgt gegenüber den dezentralen Marktmechanismen Nachteile.[136] Auch wenn staatliche Intervention ein Marktversagen durch Unterproduktion beseitigen soll, kann es zu Fehlallokationen und hohen Transaktionskosten kommen.[137] Staatliches Handeln bringt zudem deutlich höhere Informationskosten mit sich, die durch eine zentrale Planung anfallen.[138] Der Staat ist gezwungen, eine ex-ante-Bewertung wissenschaftlicher Forschung zu machen, um Förderungsentscheidungen zu treffen.[139]

Demgegenüber ist zu beachten, dass der Staat besser als die freie Marktwirtschaft das Erfolgsrisiko der Wissenschaft abfangen kann.[140] Das wissenschaftliche Reputationssystem honoriert denjenigen, der im Forschungswettbewerb als Erster seine wissenschaftlichen Erkenntnisse publiziert. Dadurch wird ein Anreiz geschaffen, Erkenntnisse möglichst schnell zu publizieren.[141] Alle anderen, die an dem gleichen Gegenstand forschen und die gleiche Entdeckung machen, finden jedoch keine entsprechende Anerkennung, sofern sie als Zweiter oder Dritter ihre Ergebnisse veröffentlichen.[142] Es handelt sich damit um einen Winner-Takes-All-Wettbewerb, wie er beispielsweise auch im Wettstreit um Patente herrscht.[143] Würde die Wissenschaft sich allein auf das wissenschaftliche Reputationssystem und damit verbundene finanzielle Anreize verlassen, bestünde für die Wissenschaftler ein hohes Risiko, im Wettstreit um neue Entdeckungen leer auszugehen.[144] Ein solches Risiko könnte das Urheberrecht selbst mit stärkerer Autorenbeteiligung an Verwertungseinnahmen nicht abfangen, da auch hiervon vor allem die „Erstentdecker“ profitieren würden.

---

135 *Elkin-Koren/Salzberger*, Law and Economics of Intellectual Property, S. 103; *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 139 f.

136 *Kerber*, ZGE 2013, 245, 254 f.; ausführlich hierzu auch *Fritsch*, Marktversagen und Wirtschaftspolitik, S. 71 ff.

137 *Kerber*, ZGE 2013, 245, 255.

138 *Arrow*, in: NBER, The Rate and Direction of Inventive Activity, 609, 623; *Fritsch*, Marktversagen und Wirtschaftspolitik, S. 73.

139 *David*, in: Esanu/Uhlir, Scientific Information in the Public Domain, 19, 28.

140 *Stiglitz*, Duke L. J. 2008, 1693, 1723 f.

141 *Dasgupta/David*, Res. Policy 1994, 487, 499.

142 *Dasgupta/David*, Res. Policy 1994, 487, 499.

143 *Scheufen*, Copyright Versus Open Access, S. 44; *Stephan*, J. Econ. Lit. 1996, 1199, 1202 m. w. N.

144 *Dasgupta/David*, Res. Policy 1994, 487, 499.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Da dieses Risiko davon abhalten kann, überhaupt Forschung zu betreiben, bedarf es einer Grundsicherung wissenschaftlicher Forschung, die unabhängig von wissenschaftlichen Erfolgen besteht.[145] Es hat sich daher in der Wissenschaft eine Zweiteilung der Bezahlung wissenschaftlicher Arbeit etabliert: Den ersten Teil bildet ein Festgehalt, welches das Risiko des wissenschaftlichen Wettstreits auffangen soll und erfolgsunabhängig gezahlt wird.[146] Indem das Gehalt zugleich an eine weitere produktive Leistung, die Lehre, gekoppelt wird, werden zugleich Ineffizienzen vermieden, die bei Festgehältern auftreten können.[147] Daneben besteht der zweite Teil in einem Bonus, der erfolgsabhängig ausgezahlt wird.[148] Dieser kann insbesondere in Form von Gehaltserhöhungen oder der Zuteilung von Forschungsmitteln auftreten.[149] Die Publikation wissenschaftlicher Werke und die damit verbundene Reputation werden sowohl im Rahmen der Stellenbesetzung als auch bei der Beförderungs- und Bezuschussungsentscheidungen relevant.[150] Insbesondere die Aussicht auf unbefristete Stellen setzt eine ausreichende wissenschaftliche Reputation voraus.[151] Es besteht damit für die Autoren wissenschaftlicher Publikationen eine ökonomische Aneignungsmöglichkeit, die unabhängig vom Bestehen des urheberrechtlichen Schutzes gewährt wird.[152]

Die staatlichen Einrichtungen oder auch Drittmittelförderer[153] erwarten von der Wissenschaft, die sie fördern, keinen finanziellen Rückfluss.[154] Das Urheberrecht wäre auch kaum in der Lage, den Einrichtungen eine Partizipation an Verwertungseinnahmen zu ermöglichen. § 43 UrhG und die damit verbundene Zweckübertragungstheorie gilt für Mitarbeiter der Hochschule nur bedingt, da sich Einschränkungen aus dem Grundrecht auf Freiheit von Forschung und Lehre nach Art. 5 Abs. 3 GG ergeben.[155] Ein Nutzungsrecht des Dienstvorgesetzten kann sich daher normalerweise nicht auf Werke er-

---

145 *Dasgupta/David*, Res. Policy 1994, 487, 499.

146 *Dasgupta/David*, Res. Policy 1994, 487, 499 f.; *Scheufen*, Copyright Versus Open Access, S. 44; *Stephan*, J. Econ. Lit. 1996, 1199, 1202.

147 *Dasgupta/David*, Res. Policy 1994, 487, 500.

148 *Dasgupta/David*, Res. Policy 1994, 487, 499 f.; *Scheufen*, Copyright Versus Open Access, S. 44; *Stephan*, J. Econ. Lit. 1996, 1199, 1202.

149 *Dasgupta/David*, Res. Policy 1994, 487, 500.

150 *Kerber*, ZGE 2013, 245, 270.

151 Vgl. *Dasgupta/David*, Res. Policy 1994, 487, 500 Fn. 36.

152 Vgl. *Kerber*, ZGE 2013, 245, 269 u. 271.

153 Siehe hierzu sogleich auf S. 116 f.

154 Zumindest sofern es keine angewandte Forschung ist, *Greenfield*, Stan. L. Rev. 1992, 1051, 1072.

155 Schricker/Loewenheim/*Rojahn/Frank*, UrhG, § 43 Rn. 134.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

strecken, zu deren Anfertigungen die Mitarbeiter nicht verpflichtet sind, wie z. B. eigene Aufsätze, Dissertationen oder Habilitationen.[156]

cc) Drittmittelförderung

Neben staatlicher Direktförderung besteht die Möglichkeit, Wissenschaft über Drittmittel zu finanzieren.[157] Darunter sind Mittel zu verstehen, „die zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre zusätzlich zum regulären Hochschulhaushalt (Grundausstattung) von öffentlichen oder privaten Stellen eingeworben werden".[158] Zu den öffentlichen Förderinstitutionen können neben Bundes- und Landesministerien vor allem die DFG und die EU gezählt werden.[159] Als private Geldgeber kommen Wirtschaftsunternehmen oder private Stiftungen wie z. B. die Volkswagenstiftung oder die Fritz Thyssen Stiftung in Betracht.[160] Mit den Drittmitteln wird nicht nur die eigentliche Forschung mit Personalkosten und Sachmitteln, sondern auch die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse finanziert.[161] Die Forschungsergebnisse können sowohl Eingang in den Abschlussbericht des Projekts als auch in Fachzeitschriftenaufsätze, Sammelbände, Dissertationen und Habilitationsschriften finden, die aus dem Projekt hervorgehen.[162]

Der Anteil von Drittmitteln an den Forschungsausgaben hat in den letzten Jahren stark zugenommen.[163] Gerade wenn die Haushaltsmittel der wissenschaftlichen Einrichtungen beispielsweise aufgrund von Sparmaßnahmen gekürzt werden, sind Forschungsvorhaben ohne Drittmittel oftmals nicht realisierbar.[164] Das gilt besonders für kostenintensive Forschung in den Natur- und Ingenieurswissenschaften.[165]

---

156 Wandtke/Bullinger/*Wandtke*, UrhG, § 43 Rn. 26 f.; *Heermann*, GRUR 1999, 468, 472.

157 *Kerber*, ZGE 2013, 245, 269.

158 *Destatis*, Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen 2019, Anhang 3, S. 411.

159 *Müller*, Promotion – Postdoc – Professur, S. 45; *Preuß*, Drittmittel für die Forschung, S. 1.

160 *Müller*, Promotion – Postdoc – Professur, S. 45; *Preuß*, Drittmittel für die Forschung, S. 1.

161 *Müller*, Promotion – Postdoc – Professur, S. 45.

162 Vgl. *Münch*, Soziologie 2006, 440, 441.

163 *Müller*, Promotion – Postdoc – Professur, S. 44; *Preuß*, Drittmittel für die Forschung, S. 2.

164 *Müller*, Promotion – Postdoc – Professur, 44; *Preuß*, Drittmittel für die Forschung, S. 2.

165 *Müller*, Promotion – Postdoc – Professur, S. 44.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Drittmittel erhöhen aber nicht nur das Forschungspotential, sondern werden auch als – freilich umstrittener – Qualitätsmaßstab der Forschung beziehungsweise der Forschenden herangezogen.[166] Danach soll bereits die Bewilligung der Mittel ein Indikator für die Forschungsqualität sein, da der Drittmittelgeber das Forschungsprojekt nach eigener Überprüfung als förderungswürdig erachtet.[167] Die nachgewiesene Einwerbung von Drittmitteln avanciert daher immer mehr zum Bewertungskriterium in Einstellungsverfahren.[168] Es besteht somit für Wissenschaftler ein doppelter Anreiz, Drittmittel einzuwerben: zum einen als Finanzierungsgrundlage der eigenen Forschung und der Publikation ihrer Ergebnisse, zum anderen als Reputationsindikator, der für die Karriere ausschlaggebend sein kann. Auch an dieser Stelle zeigt sich, wie eng das Reputationssystem mit der finanziellen Förderung der Wissenschaft verwoben ist.

dd) Zwischenfazit

Festhalten lässt sich, dass die Wissenschaft über ein eigenes Belohnungssystem verfügt, das starken Einfluss darauf hat, was und wo publiziert wird. Dieses besteht aus einem Zusammenspiel von Reputation und staatlicher Direkt- sowie Drittmittelförderung. Durch dieses Belohnungssystem kann das Problem öffentlicher Güter überwunden werden,[169] denn das Belohnungssystem setzt nicht nur Anreize, Wissen zu produzieren,[170] sondern dieses auch zügig zu veröffentlichen und anderen verfügbar zu machen.[171] Somit unterscheidet sich das wissenschaftsimmanente Belohnungssystem vom Urheberrecht, das die Verwertung und damit einhergehende finanzielle Anreize nur unter Ausschluss derjenigen ermöglicht, welche die Zugangskosten nicht zahlen können oder wollen.[172] Da eine doppelte Anreizsetzung überflüssig ist,[173] sind neben dem wissenschaftlichen Belohnungssystem urheberrechtliche Verwertungsrechte als zusätzlicher Anreiz nicht erforderlich. Diese

166 *Jansen* et al., KZfSS 2007, 125, 126; *Münch*, Soziologie 2006, 440.

167 *Jansen* et al., KZfSS 2007, 125, 130; *Müller*, Promotion – Postdoc – Professur, S. 44; *Münch*, Soziologie 2006, 440.

168 *Müller*, Promotion – Postdoc – Professur, S. 44 f.

169 *Elkin-Koren/Salzberger*, Law and Economics of Intellectual Property, S. 70; *Stephan*, How Economics Shapes Science, S. 25; *Stephan*, J. Econ. Lit. 1996, 1199, 1206 m. w. N.

170 *Stephan*, J. Econ. Lit. 1996, 1199, 1206.

171 *Dasgupta/David*, Res. Policy 1994, 487, 499; *Stephan*, J. Econ. Lit. 1996, 1199, 1208.

172 *Stephan*, J. Econ. Lit. 1996, 1199, 1208.

173 *Elkin-Koren/Salzberger*, Law and Economics of Intellectual Property, S. 103 u. 107.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verfehlen zurzeit ohnehin ihre Funktion im Hinblick auf wissenschaftliche Urheber, da diese für die Verwertung ihrer Werke kaum finanziell kompensiert werden. Ausnahmen bestehen nur in bestimmten Fachdisziplinen wie der Rechtswissenschaft sowie bei Lehrbüchern, deren Verkauf auch für die Urheber lukrativ sein kann.

2. Für Wissenschaftsverlage

Wenn staatliche Direktfinanzierung und Drittmittelförderung im Zusammenspiel mit dem Reputationssystem bereits dafür sorgen, dass genügend wissenschaftliche Werke geschaffen werden, findet die zusätzliche Gewährung von Immaterialgüterrechten nach dem Anreizparadigma keine Berechtigung.[174] Allerdings liegt der Fokus damit ausschließlich auf der Leistung der Urheber. In der ökonomischen Analyse wird nicht immer ausreichend zwischen Urhebern und Verwertern unterschieden. Entscheidend für den Zugang zur Information und damit für die Funktionsfähigkeit der wissenschaftlichen Kommunikation ist auch die Verbreitung der Information. Diese Aufgabe wird in der Regel nicht von den Wissenschaftlern, sondern von Fachverlagen übernommen. Selbst wenn die Schöpfung aus nicht-monetären Anreizen erfolgt, bedeutet dies nicht, dass diese Anreize ausreichen, um auch die Verbreitung sicherzustellen.[175] Der urheberrechtliche Schutz könnte daher zumindest als wirksamer Anreiz für die Informationsverbreitung ökonomisch gerechtfertigt sein.[176] Die Anreizwirkung des Urheberrechts muss für diesen Bereich deshalb getrennt begutachtet werden. Die ökonomische Legitimation des Urheberrechts ist an dieser Stelle auf das Maß begrenzt, in dem es zur Sicherstellung der Informationsverbreitung geeignet (a)) und hierfür erforderlich (b)) ist.

a) Geeignetheit urheberrechtlicher Anreize

Rechtsdogmatisch mag es zweifelhaft erscheinen, ob das Urheberrecht überhaupt das richtige Instrument ist, um Anreize in der Verlagswirtschaft zu setzen. Aufgabe des Urheberrechts ist es gerade nicht, bestimmte Geschäftsmodelle zu subventionieren oder sich verschlechternden Geschäftsbedingungen für Verleger entgegenzuwirken.[177] Sowohl nach ökonomischen Maßstä-

---

174 *Elkin-Koren/Salzberger*, Law and Economics of Intellectual Property, S. 70; *Kerber*, ZGE 2013, 245, 270.

175 *Stallberg*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 262.

176 Vgl. *Eger/Scheufen*, The Economics of Open Access, S. 4 f.

177 *Höffner*, in: Krone, Medienwandel kompakt 2017–2019, 301, 302; *König*, Die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen, S. 301; *Nazari-Khanachayi*,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ben als auch nach dem klassischen Verständnis des „droit d'auteur" ist es die Aufgabe des Urheberrechts, primär die Urheber zu unterstützen und nicht die Verwerter.[178] Sollen Investitionsanreize für Verwerter gesetzt werden, stehen dem Gesetzgeber stattdessen die Leistungsschutzrechte als Gestaltungsmittel zur Verfügung.[179] Diese haben den Vorteil, dass sie originär beim Verwerter entstehen und, anders als bei den Nutzungsrechten, eine Übertragung entbehrlich ist.

Zwar erscheint das Urheberrecht somit rechtstechnisch nicht als das richtige Instrument, um das Investitionsrisiko verlegerischer Leistung aufzufangen. Davon zu trennen ist aber die Frage, ob die eingeräumten Nutzungsrechte de lege lata geeignet sind, Verlage zur Verwertung wissenschaftlicher Werke zu motivieren. Der Ansatz der Anreiz- und Nutzungsoptimierung differenziert nicht zwischen den Urhebern und den Verwertern, sondern rechnet beide der Produktionsseite zu. Jedoch kann sich die Motivation zur Schöpfung eines Werkes erheblich von der Motivation zur Verwertung eines Werkes unterscheiden.[180] Selbst wenn das Urheberrecht keine geeigneten Anreize für Wissenschaftler vermittelt, funktioniert das Anreizsystem zumindest auf der Ebene der Verwerter.[181] Als gewinnmaximierende Unternehmen sind sie für finanzielle Anreize deutlich empfänglicher als wissenschaftliche Urheber.[182]

Das durch Buy-Out-Verträge vom Urheber eingeräumte ausschließliche Nutzungsrecht sichert den Verlagen den Erfolg ihres Closed-Access Geschäftsmodells,[183] indem es sie berechtigt, Konkurrenten und zahlungsunwilligen Nutzern die Verwertung des Werkes zu untersagen. Dadurch können die Verleger nicht nur getätigte Investitionen amortisieren, sondern darüber hinaus Gewinne erwirtschaften. Die möglichen Renditen für Verwerter auf dem Wissenschaftsmarkt sind beachtlich: Die Verwertung wissenschaftlicher Literatur ermöglicht manchen Wissenschaftsverlagen Gewinnmargen, die von kaum einem anderen Wirtschaftsbereich übertroffen

---

Rechtfertigungsnarrative des Urheberrechts, S. 191; *Patry*, How to Fix Copyright, S. 141; *Westkamp*, IIC 2014, 497, 499.

178 *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 185; *Höffner*, in: Krone, Medienwandel kompakt 2017–2019, 301, 302.

179 *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 185.

180 *Elkin-Koren/Salzberger*, Law and Economics of Intellectual Property, S. 68.

181 *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 160. Dieser Einfluss des Urheberrechts findet keine Berücksichtigung im RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 2.

182 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 98; *Netanel*, Vand. L. Rev. 1998, 217, 250; *Netanel*, Yale L. J. 1996, 283, 340; *Stallberg*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 262 f.

183 *Eger/Scheufen*, The Economics of Open Access, S. 3.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werden.[184] Das lässt sich unter anderem darauf zurückführen, dass die Inhalte für den Verlag keine Kosten verursachen.[185] Dementsprechend wird durch den Verkauf einer Fachzeitschrift nur die Publikation selbst, nicht aber die Generierung des darin enthaltenen Wissens finanziert.[186] Das unterscheidet den Wissenschaftsbereich fundamental von der Unterhaltungsbranche, wo Urheber ihre kreative Arbeit letztlich nur über die Ausschöpfung der Verwertungsrechte finanzieren können.[187] Außerdem ist der Absatzmarkt stabil, da die Nachfrage hauptsächlich von wissenschaftlichen Einrichtungen ausgeht, die möglichst umfassenden Zugang zur aktuellen Wissenschaftsliteratur benötigen. Schwankungen wie in der Unterhaltungsindustrie, wo mit den Gewinnen aus „Bestsellern" die Veröffentlichung vieler anderer „Flops" querfinanziert werden muss, gibt es im Wissenschaftssegment nicht.[188]

Nach dem Verhaltensmodell des *homo oeconomicus*,[189] der stets rational und eigennützig handelt,[190] ist es nachvollziehbar und zu erwarten, dass Unternehmen versuchen, das Gewinnpotential auszuschöpfen. Obwohl aufgrund der hohen Preise nicht alle Nachfrager Zugang zu den angebotenen Produkten der Verlage erhalten, stellen die Verlage mit ihrem Gewinnstreben sicher, dass das Werk zumindest einen Teil des Fachpublikums erreicht. Obwohl das Urheberrecht rechtstechnisch nicht das vorzugswürdige Mittel ist, um das Investitionsrisiko von Verwertern aufzufangen, ist es demzufolge trotzdem geeignet, ausreichend Anreize für die verlegerischen Leistungen zu setzen.

b) Erforderlichkeit urheberrechtlicher Anreize

Selbst wenn das Urheberrecht als Anreizmittel für die Werkverbreitung geeignet ist, stellt sich die Frage, ob es ökonomisch erforderlich ist. Fraglich ist, ob der Markt ohne die Schutzrechte effizientere oder zumindest gleichermaßen effiziente Lösungen für die Verbreitung wissenschaftlicher Werke

---

184 *Hofmann/Bergemann*, in: Beckedahl/Biselli/Meister, Jahrbuch Netzpolitik 2014, 165, 168. Siehe auch *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F11; *Arnold/Cohn*, Not. Am. Math. Soc. 2012, 828; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 144 ff.

185 *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F10; *Suber*, Open Access, S. 37.

186 *Kerber*, ZGE 2013, 245, 269.

187 *Kerber*, ZGE 2013, 245, 269.

188 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 143.

189 Ausführlich hierzu u. a. *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, S. 29 ff.; *Schäfer/Ott*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, S. 107 ff.; Towfigh/Petersen/*Towfigh*, Ökonomische Methoden im Recht, Rn. 69 ff.

190 Zur Umschreibung seiner Eigenschaften dient im Englischen die REMM-Formel (resourceful, evaluating, maximizing man) und die darauf basierende Erweiterung des RREEMM-Modells (resourceful, restricted, expecting, evaluating, maximizing man), siehe *Lindenberg*, Sociological Theory 1985, 99, 100.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hervorbringen würde. Dafür spricht ein historischer Vergleich mit der Zeit vor Einführung eines umfassenden Urheberrechtsschutzes (aa)). Die Erforderlichkeit urheberrechtlicher Anreize muss sich zudem nach der Erforderlichkeit der verlegerischen Leistung richten. Ein Absenken des Schutzniveaus und damit der urheberrechtlichen Anreize ist zumindest dann angebracht, wenn die verlegerischen Leistungen nicht mehr im gleichen Umfang erbracht und benötigt werden. Es geht also insbesondere darum, welche Bedeutung die verlegerische Leistung für die Verbreitung wissenschaftlicher Werke vor dem Hintergrund moderner Technologien noch hat (bb)). Diese Technologien ermöglichen alternative Geschäftsmodelle, bei denen sich die Verwerter den Wert ihrer Leistung ohne Rückgriff auf Verbotsrechte ökonomisch aneignen können. Auch rechtlich ließen sich verlegerische Investitionen und das damit verbundene Amortisationsinteresse anders absichern (cc)).

aa) Historischer Vergleich

Um zu beantworten, ob urheberrechtliche Verwertungsrechte als verlegerische Anreize überhaupt erforderlich sind, muss zunächst die Frage beantwortet werden, ob ohne das inzwischen lange bestehende Urheberrechtssystem überhaupt ein Mangel an Anreizen bestünde.[191] In der Vergangenheit wurde teilweise angenommen, dass es gar keines staatlichen Eingriffs bedürfe und der Markt das Problem öffentlicher Güter durch den sogenannten First Mover Advantage oder Lead Time Advantage lösen könne.[192] Auch ohne rechtlichen Schutz habe der Rechtsinhaber hiernach gegenüber Kopisten einen zeitlichen Vorsprung, der ausreiche, um genügend Gewinne zu erwirtschaften, mit denen die Werkschöpfungskosten kompensiert werden könnten.[193]

Dafür, dass ein zeitlicher Vorsprung ausreichend war, um eine ausreichende Produktion zu garantieren, sprechen historische Vergleiche. Höffner untersucht die Entstehung des Urheberrechts in Deutschland und vergleicht sie mit Großbritannien, wo mit dem Statute of Anne von 1710 schon deutlich früher das Copyright eingeführt wurde.[194] In Deutschland kam es erst mit dem Preußischen Gesetz zum Schutz des Eigentums an Werken der Wissen-

191 *Kerber*, ZGE 2013, 245, 254; *Stallberg*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 260.

192 Erstmals hinterfragt *Plant*, Economica 1934, 167, 172 f., ob ein zeitlicher Vorsprung nicht bereits ausreichend Gewinnmaximierungschancen beinhaltet. Siehe zum First Mover Advantage auch *Elkin-Koren/Salzberger*, Law and Economics of Intellectual Property, S. 62; *Rauda*, Die Zwangslizenz im Urheberrecht, S. 21 ff.

193 *Breyer*, Harv. L. Rev. 1970, 281, 299 ff.; *Hurt/Schuchman*, Am. Econ. Rev. 1966, 421, 427 f. Siehe zum Lead Time Advantage auch *Watt*, in: Watt, Handbook on the economics of copyright, 9, 22.

194 *Höffner*, Geschichte und Wesen des Urheberrechts, Bd. 2, S. 258 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung von 1837 sowie darauf aufbauend kurze Zeit später dem Beschluss eines bundesweiten Nachdruckverbots von 1837 zu einem flächendeckenden Urheberrechtsgesetz nach heutigem Verständnis.[195] Höffners Vergleich ergibt, dass in Deutschland im ausgehenden 18. Jahrhundert ein leistungsstärkerer Buchmarkt gegenüber Großbritannien herrschte, obwohl kein Urheberrecht nach dem heutigen Verständnis bestand und das Nachdrucken nicht sanktioniert wurde.[196] In Deutschland erhielten die Autoren höhere Honorare, es entstanden mehr Neuschöpfungen und die Bücher waren vergleichsweise günstiger.[197] Auch qualitativ standen die Werke im Nachdruckzeitalter späteren geschützten Veröffentlichungen in nichts nach:

> „Dass die in der Goethezeit geschriebene Literatur schlechter war als diejenige der Zeit ab Inkrafttreten des Urheberrechts, wird kaum jemand ernsthaft behaupten".[198]

Gerade im wissenschaftlichen Bereich kam es in Deutschland vor der Einführung des Urheberrechts nach heutigem Verständnis zu deutlich mehr Neuerscheinungen und einem vielfältigeren Angebot.[199] Diesen Umstand führt Höffner auf den damals herrschenden Wettbewerb zurück.[200] Seiner Ansicht nach bestand für Verwerter ein höherer Anreiz, neue Werke auf den Markt zu bringen, wenn sie nur einen kurzen Zeitvorsprung vor der Konkurrenz hatten.[201] Er stellt fest, dass die Einführung des Urheberrechts in Deutschland im 19. Jahrhundert genau das Gegenteil von dem ergeben habe, was die ökonomische Theorie postuliert.[202] Durch das Urheberrecht sei die Veröffentlichung und Verbreitung neuer Werke gehemmt und seien viele wissenschaftliche Werke möglicherweise gar nicht erst geschrieben worden.[203] Zu wirtschaftlichen Anreizen in Form höherer Autorenhonorare sei es nicht gekommen. Im Gegenteil: Es sei ein Mythos, dass die Autoren vor Einführung des Urheberrechts schlechter vergütet wurden.[204] Auch wissenschaftliche Autoren erhielten vergleichsweise hohe Honorare für ihre Veröf-

---

195 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, Einl Rn. 55; Loewenheim/*Vogel*, Handbuch des Urheberrechts, § 2 Rn. 11 f.

196 *Höffner*, Geschichte und Wesen des Urheberrechts, Bd. 2, S. 253.

197 Günstigere Buchpreise führten zu einer besseren Verbreitung und Rezeption.

198 *Höffner*, Geschichte und Wesen des Urheberrechts, Bd. 2, S. 263.

199 *Höffner*, Geschichte und Wesen des Urheberrechts, Bd. 2, S. 255.

200 *Sandberger*, OdW 2017, 75, 78 meint dagegen, dass erst die „Anerkennung eines Ausschließlichkeitsrechtes […] konstitutiv für das Entstehen eines nationalen […] Buch- und Zeitschriftenmarkts mit wettbewerblichen Strukturen" sei.

201 *Höffner*, Geschichte und Wesen des Urheberrechts, Bd. 2, S. 390.

202 *Höffner*, Geschichte und Wesen des Urheberrechts, Bd. 2, S. 263.

203 *Höffner*, Geschichte und Wesen des Urheberrechts, Bd. 2, S. 264.

204 *Höffner*, Geschichte und Wesen des Urheberrechts, Bd. 2, S. 391.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fentlichungen.[205] Auch wenn sich der Vorsprung des deutschen Wissenschaftsmarktes nicht allein auf das fehlende Urheberrecht zurückführen lässt,[206] erscheinen danach urheberrechtliche Anreize nicht zwingend erforderlich für einen regen wissenschaftlichen Publikationsmarkt.

Die Erkenntnisse Höffners decken sich außerdem mit der Situation britischer Publikationen in den USA des 19. Jahrhunderts. Zu dem Zeitpunkt schützte das amerikanische Urheberrecht ausländische Publikationen nicht.[207] Amerikanische Verlage konnten demnach ohne rechtliche Sanktionen britische Publikationen nachdrucken. Dennoch zogen sie es vor, mit britischen Autoren eine Vergütung für den Nachdruck auszuhandeln. Weil der Autor dem Verlag frühzeitig eine Manuskriptversion schickte und einen zeitnahen Druck ermöglichte, erhielten die Verlage dann einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber den Wettbewerbern.[208] Zwischen den größeren amerikanischen Verlegern gab es zudem ein stillschweigendes Übereinkommen, dass die Bücher anderer Verleger nicht unerlaubt kopiert würden.[209]

Die Argumentation des First Mover Advantage schien im analogen Zeitalter ihre Berechtigung zu haben. Angesichts der Digitalisierung ist der technische Aufwand für die Erstellung und Verbreitung von Kopien jedoch zu gering, um den Erstverlegern einen nennenswerten Zeitvorteil zu verschaffen.[210] Digitale Kopien, z. B. in Form eines E-Books, können ohne nennenswerte Kosten innerhalb kürzester Zeit angefertigt werden.[211] Daher gehen konkurrierende Verleger nur ein geringes wirtschaftliches Risiko ein, wenn sie, ohne den Erfolg des Werkes abzuwarten, Kopien anbieten.[212] Der geringe Aufwand und das niedrige Risiko der Kopisten erhöhen die Nicht-Exklusivität der Informationsgüter.[213]

Auch wenn sich die historische Situation daher nicht mit der Gegenwart und den aktuellen technologischen Gegebenheiten vergleichen lässt, können

---

205 *Höffner*, Geschichte und Wesen des Urheberrechts, Bd. 2, S. 391.

206 Kritik an Höffners Vergleich äußert *Löhr*, Rechtsgeschichte 2012, 422, 424.

207 *Plant*, Economica 1934, 167, 172.

208 *Plant*, Economica 1934, 167, 172 f.

209 *Plant*, Economica 1934, 167, 173. Diese soziale Konvention wurde zwar nicht immer eingehalten. Bei Nichteinhaltung konnten sich die Verlage aber durch sogenannte Kampfausgaben wehren, siehe hierzu auch *Breyer*, Harv. L. Rev. 1970, 281, 300 f.

210 *Elkin-Koren/Salzberger*, Law and Economics of Intellectual Property, S. 63; *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 136; *Rauda*, Die Zwangslizenz im Urheberrecht, 23 f.; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 15, Fn. 22.

211 *Elkin-Koren/Salzberger*, Law and Economics of Intellectual Property, S. 63

212 *Elkin-Koren/Salzberger*, Law and Economics of Intellectual Property, S. 63.

213 *Elkin-Koren/Salzberger*, Law and Economics of Intellectual Property, S. 64.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die rechtshistorischen Erkenntnisse dennoch fruchtbar gemacht werden. Sie verdeutlichen nämlich, dass ein urheberrechtlicher Schutz nicht conditio sine qua non für die Bereitstellung einer ausreichenden Menge wissenschaftlicher Werke sein muss, sondern stattdessen auch andere Mechanismen genügend Anreize setzen können. Davon zeugen auch die vielen Immaterialgüter, die keinem rechtlichen Schutz unterfallen, wie z. B. Kochrezepte, Modeprodukte etc.[214]

bb) Bedeutung verlegerischer Leistung

Um festzustellen, in welchem Maß urheberrechtliche Anreize für verlegerische Leistungen erforderlich sind, muss zugleich untersucht werden, in welchem Maß diese Leistungen für die Wissensproduktion und -vermittlung heutzutage noch gebraucht werden. Die Anreize müssen insofern dem ökonomischen Wert der Leistungen entsprechen. Zur Erforderlichkeit gehört daher auch die berechtigte Frage, inwiefern es überhaupt der Verlage als Wissensintermediäre weiterhin bedarf oder ob deren Leistungen nicht mittels neuer Technologien vollständig von der Wissenschaft selbst übernommen werden können.[215] Die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und traditionellen Verlagen ist eine historisch gewachsene „Wahlverwandtschaft", aus der keine Bindungswirkung für die Zukunft hervorgeht.[216] Es kann daher frei darüber nachgedacht werden, ob nicht neue Geschäfts- oder Publikationsmodelle den Interessen der Wissenschaft besser dienen.[217]

(1) Technologischer Einfluss auf Kosten und Gewinne

Verlage dienen als Schnittstelle zwischen Urheber und Endnutzer, indem sie geschaffenes Wissen ordnen und systematisch verbreiten. Diese Aufgabe ist durch die Digitalisierung nicht obsolet geworden.[218] Wissen, das durch die Vernetzung jetzt noch einfacher verfügbar ist, muss strukturiert werden, damit es auffindbar ist.[219] Die Fülle an wissenschaftlichen Informationen erfordert außerdem eine Vorselektion, die nicht nur programmatisch, sondern

214 *Angstwurm*, Kreativität vs. Urheberrecht im digitalen Bereich, S. 110; *Bechtold*, GRUR Int 2008, 484, 486; *Leistner*, ZGE 2009, 403, 443; *Palmer*, Hamline Law Rev. 1989, 261, 287 ff.

215 *Peifer*, in: Peifer/Gersmann, Forschung und Lehre im Informationszeitalter, 31, 37; *Reichman/Okediji*, Minn. L. Rev. 2012, 1362, 1465.

216 *Dommann*, Forschung & Lehre 2017, 506 f.

217 *Dommann*, Forschung & Lehre 2017, 506, 507.

218 *Peifer*, GRUR 2009, 22, 23.

219 *Peifer*, GRUR 2009, 22, 23.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auch qualitätsbezogen sein muss.[220] Allerdings müsste diese nicht zwangsläufig durch die Verlage vorgenommen werden. Fraglich ist insbesondere, in welchem Maß die verlegerische Leistung zur Wertschöpfung von Publikationen im digitalen Kommunikationssystem beiträgt und ob Verlage als Informationsbroker noch gebraucht werden.[221]

Die Verlage behaupten, es gebe genügend wertsteigernde Leistungen, die sie selbst erbringen.[222] Dazu würden unter anderem die hochausgebildeten Mitarbeiter, die eine Vorauswahl vor dem eigentlichen Peer-Review-Prozess treffen, die Unterstützung von Peer Review Panels, die Formatierung, der Druck und die digitale Verbreitung gehören.[223]

Dass diese Leistungen einen solchen Gegenwert haben, der die Preispolitik der Verlage rechtfertigt, wird jedoch zu Recht bezweifelt.[224] Das Internet und die Digitalisierung haben die Kosten der Veröffentlichung drastisch reduziert und die Profitmöglichkeiten der Zeitschriftenverlage vergrößert.[225] Zwar erforderte die Umstellung auf elektronische Medien neue Investitionen durch die Verlage.[226] Gerade für finanzstarke Großverlage standen die Investitionen aber in einem günstigen Verhältnis zu den potentiellen Einsparungen.[227] Diese Verlage konnten dadurch ihre Vormachtstellung gegenüber kleineren Verlagen weiter stärken.[228]

Langfristig sparen aber alle Verlagshäuser durch den Vertrieb von elektronischen Medien Ausgaben für den Druck und die Lieferung.[229] Dem Verlag entstehen, anders als bei Printexemplaren, bei der digitalen Verbreitung durch zusätzliche Downloads keine weiteren Kosten.[230] Außerdem nehmen die Kosten für Speicher- und Übertragungskapazitäten kontinuierlich ab, sodass

---

220 *Rux*, ZUM 2018, 259, 260.

221 *Eger/Scheufen*, The Economics of Open Access, S. 4 f.; *Peifer*, GRUR 2009, 22, 23; *Reichman/Okediji*, Minn. L. Rev. 2012, 1362, 1467; eindeutig beantwortet durch *Schmitt*, HuffPost-Artikel vom 23.12.2014, der wissenschaftliche Zeitschriften „The Most Profitable Obsolete Technology in History" nennt.

222 *Sprang*, ZUM 2013, 461, 462.

223 Deutsche Bank, Reed Elsevier: Moving the supertanker, S. 36. Siehe auch *Triggle/Triggle*, Drug Dev. Res. 2017, 3, 5.

224 Deutsche Bank, Reed Elsevier: Moving the supertanker, S. 36.

225 *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F9; *Kerber*, ZGE 2013, 245, 268 f.; *Larivière/Haustein/Mongeon*, PLOS ONE 2015, 1, 12.

226 *Kaiser*, in: Peifer/Gersmann, Forschung und Lehre im Informationszeitalter, 9, 25 f.

227 Vgl. *Bargheer*, in: Hagenhoff, Internetökonomie der Medienbranche, 173, 176.

228 *Bargheer*, in: Hagenhoff, Internetökonomie der Medienbranche, 173, 176.

229 *Boni*, Leviathan 2010, 293, 296; *Shu* et al., Coll. Res. Libr. 2018, 785, 796.

230 *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F9 (2015); *Eger/Scheufen*, The Economics of Open Access, S. 5; *Larivière/Haustein/Mongeon*, PLOS ONE 2015, 1, 12.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sich für die Verlage geringere Fixkosten ergeben.[231] Weiterhin ist durch Softwarelösungen sowohl die Textverarbeitung als auch das Management von Abonnements und Peer Reviews deutlich kostengünstiger geworden.[232] Schon durch die Möglichkeit des sogenannten Desktop Publishing, dass den computergestützten Satz erlaubt, konnten die Verleger die Kosten einer Publikation drastisch reduzieren.[233] Die Autoren liefern zudem ein fertiges digitales Manuskript, was bereits an das Style Sheet des Verlags angepasst ist und daher in der Regel weniger Überarbeitung erfordert.[234]

Die neuen Technologien erlauben darüber hinaus ein viel gezielteres Marketing und die Möglichkeit, das Angebot immer besser an den Bedarf anzupassen. Durch die elektronische Verbreitung ihrer Werke haben die Verlage genauere Informationen über die Rezeption der Werke.[235] Die Klickzahlen der Webseiten oder die Anzahl der Downloads geben Aufschluss über die Nachfrage der Endnutzer nach einzelnen Beiträgen. Es ist auch weniger aufwendig, mehrere elektronische Veröffentlichungen gebündelt in Paketen zu verkaufen.[236]

Ob für die beim digitalen Geschäft verbleibenden verlegerischen Leistungen noch ein Schutz durch Ausschließlichkeitsrechte erforderlich ist, kann bezweifelt werden. Ohnehin kommt es bei Leistungen wie dem Druck, der Bindung und dem elektronischen Aufbereiten zu keiner Trittbrettfahrerproblematik, da diese Leistungen auch von Kopisten erbracht werden müssen.[237] Die Problematik entsteht stattdessen nur bei inhaltsbezogenen Mehrwertleistungen wie Korrekturhinweisen oder der Qualitätskontrolle durch Peer Reviews sowie hinsichtlich der Reputation des Publikationsorgans.[238]

---

231 *Peifer*, in: Peifer/Gersmann, Forschung und Lehre im Informationszeitalter, 39, 57.

232 *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F9; *Eger/Scheufen*, The Economics of Open Access, S. 5.

233 *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 182; *Reichman/Okediji*, Minn. L. Rev. 2012, 1362, 1465.

234 Vgl. *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F3 u. F9.

235 *Eger/Scheufen*, The Economics of Open Access, S. 5.

236 *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F9. Siehe hierzu auch unten S. 160 ff.

237 *Krujatz*, Open Access, S. 223; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 188 Fn. 858.

238 *Krujatz*, Open Access, S. 219 f.; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 188.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

(2) Das Triple-Pay-Modell

Indem wissenschaftliche Autoren durch die Digitalisierung viele ehemals originäre Verlegeraufgaben selbst vornehmen, verwischen außerdem zunehmend die Grenzen zwischen Inhaltsproduzenten, Verlegern und Distributoren.[239] Die Leistung der Verlage besteht, soweit es um ausschließlich elektronische Publikationen (E-Only) geht, hauptsächlich in der elektronischen Aufbereitung und Verbreitung sowie gegebenenfalls im Betrieb einer elektronischen Plattform.[240] Sowohl das Erstellen der Inhalte als auch die Qualitätssicherung wird durch die überwiegend öffentlich finanzierten Hochschulen und Forschungseinrichtungen und deren Wissenschaftler geleistet, ohne dass für die Verlage Kosten anfallen.[241] Es entsteht dadurch eine „groteske" Situation:[242] Obwohl durch das Internet die Veröffentlichung und Verbreitung von Forschungsergebnissen nahezu kostenlos möglich ist, müssen öffentliche Einrichtungen den Zugang zu öffentlich geförderter Forschung mit neuen öffentlichen Mitteln bezahlen.[243] Von diesen Mitteln wird aber nichts in die Forschung reinvestiert, sondern sie fließen an Verleger ab, durch deren Vermittlungstätigkeit inzwischen ein deutlich geringerer Mehrwert entsteht.[244] Somit kommt es zu einer dreifachen Finanzierung von wissenschaftlichen Publikationen durch die öffentliche Hand.[245] Diese Geschäftsstruktur der Verlage wird daher auch euphemistisch Triple-Pay-Modell genannt.[246]

Trotz dieser Umstände behaupten Verlage, ihnen entstünden erhebliche Kosten für ihre Veröffentlichungen, durch die ihre Preise gerechtfertigt seien.[247] Eine weitere Tatsache lässt jedoch daran zweifeln, dass Wissenschafts-

---

239 *Peifer*, in: Peifer/Gersmann, Forschung und Lehre im Informationszeitalter, 31, 33 f. Vgl. auch *Hilty/Senftleben*, in: Dreier/Hilty, Vom Magnettonband zu Social Media, 317, 326.

240 *Engel*, JITE 2004, 35, 36.

241 *Ball*, Wissenschaftskommunikation im Wandel, S. 90; Deutsche Bank, Reed Elsevier: Moving the supertanker, S. 36; *Engel*, JITE 2004, 35 f.; *Gast*, VerfBlog-Artikel vom 18.6.2021; *Larivière/Haustein/Mongeon*, PLOS ONE 2015, 1, 11 f.; *Mierzejewska*, The Eco-System of Academic Journals, S. 77 f.; *Parry*, Palladium-Artikel vom 24.11.2021.

242 *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 182.

243 *Ball*, Wissenschaftskommunikation im Wandel, S. 90; *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 183.

244 *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 183.

245 *Ball*, Wissenschaftskommunikation im Wandel, S. 90; *Beverungen/Böhm/Land*, Organization 2012, 929, 930 ff.; Deutsche Bank, Reed Elsevier: Moving the supertanker, S. 36; *Herb*, Open Science in der Soziologie, S. 48; *Hilty*, Stellungnahme BT Rechtsausschuss 2006, S. 20; *Pflüger/Ertmann*, ZUM 2004, 436, 439.

246 Deutsche Bank, Reed Elsevier: Moving the supertanker, S. 36.

247 Siehe die Beispiele bei *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F10.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verlage einen so bedeutenden Beitrag innerhalb der Wertschöpfungskette beitragen: Wenn die Verlage tatsächlich so viel Kapital in die Veröffentlichung und Verbreitung von wissenschaftlichen Werken stecken würden wie sie angeben, wären Gewinnmargen von 40 Prozent bei den großen Verlagshäusern schlicht unmöglich.[248] Zumindest die Großverlage sind in einer derart starken Position, dass sie Preise für den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen bestimmen können, die komplett losgelöst von den Produktionskosten sind.[249]

Wenig überraschend ist in diesem Zusammenhang, dass von den Einkünften der vier größten Wissenschaftsverlage (*Elsevier*, *Springer Nature*, *Taylor & Francis* und *Wiley*) ca. 85 Prozent aus der öffentlichen Hand stammen.[250] Diese massive staatliche Investition in das Geschäftsmodell der Verleger lohnt sich nur, wenn der Staat nicht in der Lage ist, die Leistungen, die durch die kommerziellen Verlage erbracht werden, anderweitig sicherzustellen.

(3) Substitution durch wissenschaftseigene Institutionen

Wenn die wertsteigernden Leistungen der Verlage in der Vergangenheit immer weiter abgenommen haben, stellt sich die Frage, ob die verbleibenden Leistungen nicht von anderen Anbietern preiswerter erbracht werden können. Die Distribution ist beispielsweise so günstig geworden, dass sie inzwischen von nicht-kommerziellen Schattenbibliotheken geleistet werden kann.[251] Diese und andere technische Leistungen der Verlage könnten daher auch von nicht-kommerziellen wissenschaftseigenen Einrichtungen übernommen werden.[252] Hierzu ist es teilweise schon gekommen.[253] Dass Verlegen im digitalen Zeitalter ohne Kosten für Autoren oder Leser möglich ist, zeigt beispielsweise die schon 1994 von Mathematikern gegründete Zeitschrift *Electronic Journal of Combinatorics*.[254] Sie ist nicht nur eine der ältesten elektronischen Fachzeitschriften, sondern verzichtet auch darauf, sich von den Urhebern ein ausschließliches Nutzungsrecht einräumen zu lassen.[255] Auch Universitätsverlage widerlegen die Behauptung der kommerziellen Fachverlage, dass die

248 Deutsche Bank, Reed Elsevier: Moving the supertanker, S. 36.

249 *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F9; *Mierzejewska*, The Eco-System of Academic Journals, S. 33; *Shu* et al., Coll. Res. Libr. 2018, 785, 796.

250 *Brembs* im Interview auf iRights vom 8.10.2021.

251 *Parry*, Palladium-Artikel vom 24.11.2021.

252 *Engel*, JITE 2004, 35, 37.

253 Siehe hierzu bereits oben S. 70 f.

254 *Parks*, J. Econ. Methodol. 2002, 317, 319 f.

255 Siehe hierzu die Webseite des Electronic Journal of Combinatorics, abrufbar unter: https://www.combinatorics.org/.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von ihnen wahrgenommenen Aufgaben nicht von der Wissenschaft selbst ausgeübt werden können.[256] Sie sind entstanden, „um kostengünstige Wege des Publizierens zu bieten, Hochschulen die Rechte an ihrem intellektuellen Output zu sichern und gleichzeitig einen möglichst freien Zugang zu wissenschaftlicher Information zu bieten".[257]

Sofern öffentliche Hochschulen oder deren Non-Profit-Verlage selbst die Verwerter sind, bedarf es nicht des Immaterialgüterschutzes, um die Probleme, die normalerweise bei öffentlichen Gütern entstehen, zu überwinden.[258] In diesen Fällen kann die staatliche Bereitstellung eine Unterproduktion verhindern. Der Schutz durch urheberrechtliche Verwertungsrechte lässt sich ökonomisch dann nur schwer rechtfertigen.[259]

Allerdings ist es in Deutschland noch nicht dazu gekommen, dass Universitätsverlage eine vergleichbare Marktstellung wie kommerzielle Verlage haben. Während einige Universitätsverlage wie der Göttinger Universitätsverlag zunehmend erfolgreich sind, scheinen andere Schwierigkeiten zu haben, ihre gesetzten Ziele zu erreichen.[260] Der Grund hierfür mag teilweise in unzureichender finanzieller Förderung sowie personellen und organisatorischen Defiziten liegen.[261] Noch schwerer dürfte aber die mangelnde Reputation vieler Universitätsverlage wiegen, die sich nur über einen langen Zeitraum aufbauen lässt und eine hohe Marktzutrittshürde darstellt.[262] Die Reputation ist Voraussetzung, dass Autoren sich für den Verlag als Publikationsorgan entscheiden und Leser das Verlagsangebot als qualitätsgeprüftes Wissen wahrnehmen. Zwar gibt es neben dem Namen der Zeitschrift, der Schriftenreihe oder des Verlags inzwischen andere Qualitätssignale wie Zitationsindizes bei *Google Scholar* etc.[263] Damit es aber überhaupt zu Zitationen kommt, müssen andere Wissenschaftler sich dafür entscheiden, die Publikation zu lesen. Hierzu werden sie eher bereit sein, wenn sie den Namen des Publikationsorgans bereits mit qualitativen Inhalten assoziieren.[264] Es fällt den Verlagen also leichter, an Reputation zu gewinnen, wenn sie schon eine gute Reputa-

256 *Müller* im Interview auf iRights am 21.10.20. Dies behaupten u. a. die befragten Verleger bei *Kreutzer/Fischer*, Das UrhWissG in der Praxis, S. 24.

257 *Bargheer*, Open Access und Universitätsverlage, in: Hagenhoff, Internetökonomie der Medienbranche, 173, 192.

258 *Elkin-Koren/Salzberger*, Law and Economics of Intellectual Property, S. 70.

259 *Elkin-Koren/Salzberger*, Law and Economics of Intellectual Property, S. 70.

260 Vgl. *Bargheer/Pabst*, Learn. Publ. 2016, 335, 336.

261 Dahingehend *Sandberger*, OdW 2017, 75, 82. Vgl. auch *Halle*, Bibliotheksdienst 2006, 809, 812.

262 Siehe hierzu bereits oben S. 69 f.

263 *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F15.

264 *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F15.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tion haben. Nicht überraschend ist es daher, dass Professoren den an ihrer Hochschule entstehenden Verlagen mit anfänglicher Skepsis begegnen.[265]

Obwohl langfristig eine Substitution kommerzieller verlegerischer Leistungen durch universitätseigene Fachverlage denkbar ist, kommt diese zumindest zurzeit nicht in Betracht.[266] Hierfür mangelt es sowohl an ausreichend Publikationskapazitäten als auch an der erforderlichen Reputation der Publikationsorgane. Die Substitution wird jedoch auch erschwert, wenn die Rechtsordnung die Konzentration des Marktes fördert und wissenschaftsschädliche Geschäftsmodelle schützt. Es bedarf stattdessen eines Rechtsrahmens, der Marktzutrittshürden für neue Anbieter – seien sie kommerziell oder nicht-kommerziell ausgerichtet – möglichst vermeidet.

(4) Zwischenfazit

Die Bedeutung verlegerischer Leistung hat durch den technologischen Fortschritt abgenommen. Viele originäre Verlegeraufgaben werden inzwischen von wissenschaftlichen Autoren und ihren Institutionen selbst wahrgenommen. Dieser Wandel schlägt sich jedoch weder in den Preisen wissenschaftlicher Publikationen noch im urheberrechtlichen Schutz nieder. Dabei wirkt sich der geringere Beitrag zur Wertschöpfungskette auf die Erforderlichkeit urheberrechtlicher Anreize aus. Ein Rechtsschutz, der Preise erlaubt, die außer Verhältnis zu den Kosten und dem Wert der Leistungen stehen, erscheint nicht gerechtfertigt und spricht vielmehr für eine Überreizung des verlegerischen Geschäftsmodells. Trotz des Bedeutungsverlusts vieler verlegerischer Leistungen ist die Rolle kommerzieller Verlage im wissenschaftlichen Kommunikationskreislauf nicht obsolet geworden, da sie weiterhin Mehrwertleistungen wie die Zertifizierung geprüften Wissens erbringen. Diese Leistungen können zurzeit nur in begrenztem Umfang durch wissenschaftseigene Institutionen substituiert werden.

c) Alternative Anreizmechanismen

Solange keine ausreichende wissenschaftseigene Infrastruktur besteht, um die verlegerischen Leistungen, namentlich die Distribution und Strukturierung wissenschaftlicher Information sowie die Qualitätssicherung durch Reputation, zu übernehmen, ist das wissenschaftliche Kommunikationssystem weiterhin auf kommerzielle Anbieter angewiesen. Diese Anbieter müssen

---

[265] *Halle*, Bibliotheksdienst 2006, 809, 815. Vgl. auch *Tennant/Brembs*, RELX referral to EU competition authority, S. 5.

[266] Vgl. auch *Reichman/Okediji*, 96 Minn. L. Rev. 2012, 1362, 1464.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

angemessene Einnahmen erzielen, durch die sie ihre Investitionen amortisieren können und einen angemessenen Gewinn erhalten.[267]

Wann die Höhe des Gewinns ausreicht, um als Anreiz zu fungieren, hängt vom jeweiligen Markt ab. Auch Quasi-Monopolpreise können zur Diversifizierung des Investitionsrisikos in manchen Branchen notwendig sein.[268] Bestseller ermöglichen beispielsweise die Quersubventionierungen von Werken, deren Erträge hinter den Erwartungen zurückbleiben.[269] Diese Notwendigkeit besteht allerdings nur auf Märkten, bei denen sich die Nachfrage und ergo das Investitionsrisiko schlecht im Vorfeld bemessen lassen. Anders verhält es sich hingegen im Bereich wissenschaftlicher Werke, wo das Investitionsrisiko gering und die Nachfrage einschätzbar ist.[270] Trotzdem verschafft das Urheberrecht den Verlegern quasi-monopolistische Preissetzungsmacht, die zu ökonomisch ineffizienten Ergebnissen führt.[271] Dabei scheint das Urheberrecht als Grundlage eines rentablen Geschäftsmodells zumindest im digitalen Marktsegment nicht erforderlich zu sein.

Der Zuwachs an Open-Access-Geschäftsmodellen zeigt, dass Verlage abseits von urheberrechtlicher Ausschlussmacht lukrativ wirtschaften können.[272] Die Einnahmen der Verlage müssen nicht zwangsläufig aus den Verkaufserlösen stammen. Stattdessen können Verlage auch die Autoren mit Gebühren belasten und ihre Publikationskosten auf diesem Weg decken.[273] Die Kosten kann der Autor wiederum aus dem dafür vorgesehenen Etat seiner wissenschaftlichen Einrichtung oder aus Drittmitteln zahlen.[274] Der Geldgeber bleibt in der Regel die öffentliche Hand. Vielfach wird eine solche Vorgehensweise schon bei der Veröffentlichung von Fachzeitschriften und Monographien umgesetzt. Im Einzelfall können durch Open Access selbst Lehrbücher finanziert werden.[275]

Durch die Umstellung auf Open Access ließe sich das Zugangsproblem im wissenschaftlichen Kommunikationssystem lösen.[276] Schafft man es, die Finanzierung der Publikationsgebühren sicherzustellen, kommt es zu keinem Deadweight Loss, da genauso viele Werke produziert und verbreitet würden,

---

267 *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F13; *Reichman/Okediji*, Minn. L. Rev. 2012, 1362, 1466.

268 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 143.

269 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 142.

270 Vgl. *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 143.

271 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 189.

272 *Herb*, IWP 2017, 1, 7.

273 *Shavell*, J. Leg. Anal. 2010, 301, 321.

274 *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F12.

275 Siehe das Beispiel von Eisentraut zitiert nach *Hellmund*, RuZ 2021, 164, 167.

276 *Herb*, IWP 2017, 1, 8.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

alle Nachfrager aber Zugang zum Werk erhalten würden.[277] Dass es auch bei der Finanzierung über Publikationsgebühren zu dysfunktionalen Marktstrukturen kommen kann, sei an dieser Stelle nur erwähnt. Hierauf wird später noch genauer einzugehen sein.[278]

Das Erheben von Publikationsgebühren ist nicht die einzige Alternative zum kostenpflichtigen, exklusiven Zugang. Zu den anderen Finanzierungsmöglichkeiten können auch Crowdfunding,[279] Open-Access-Konsortien[280] oder Werbeeinnahmen für Veranstaltungen, Stellenausschreibungen, Publikationsaufrufe etc.[281] gezählt werden. Auch diese Anreizmechanismen transformieren das Immaterialgut nicht zu einem Klubgut, sodass es zu keinem Deadweight Loss kommt.[282]

Als rechtliche Alternative zu eigentumsähnlichen Schutzrechten werden auch sogenannte Liability Rules erwogen und implementiert.[283] Durch sie erhält der Rechtsinhaber einen Vergütungsanspruch, kann aber die Nutzung des Werkes nicht untersagen.[284] Liability Rules verleihen somit keine Verbotsmacht. Zu den Liability Rules können gesetzlich erlaubte Nutzungen im Sinne der §§ 44a ff. UrhG, Zwangslizenzen, Geräteabgaben oder pauschalisierte Nutzungsentgelte wie die immer wieder diskutierte „Kulturflatrate" gezählt werden.[285] Die Vergütung unterliegt in diesen Fällen staatlicher Kontrolle, die verhindern kann, dass es aufgrund der quasi-monopolistischen Preissetzungsmacht zu überhöhten Preisen kommt.[286] Auf der anderen Seite können die Preise unter Berücksichtigung der Produktionskosten noch hoch genug sein, dass ausreichend Leistungsanreize bestehen.

Es wurden inzwischen zahlreiche Vorschläge gemacht, das Wissenschaftsurheberrecht durch die Einführung von Liability Rules zu reformieren und dadurch Effizienzverluste zu vermeiden. Zu diesen Maßnahmen können auch

---

277 Vgl. *Bracha/Syed*, Tex. Law Rev. 2014, 1840, 1850 Fn. 21.

278 Siehe S. 329 ff.

279 *Kändler*, in: Lackner/Schilhan/Kaier, Publikationsberatung an Universitäten, 181, 193 f.

280 *Kändler*, in: Lackner/Schilhan/Kaier, Publikationsberatung an Universitäten, 181, 194 f.

281 Dalkilic zitiert nach *Hellmund*, RuZ 2021, 164, 168; *Dommann*, Forschung & Lehre 2017, 506, 507.

282 *Bracha/Syed*, Tex. Law Rev. 2014, 1840, 1850 Fn. 21.

283 Zum Begriff der Liability Rules siehe u. a. *Calabresi/Melamed*, Harv. L. Rev. 1972, 1089 ff.; *Mathis*, Effizienz statt Gerechtigkeit, S. 76 f.

284 *Calabresi/Melamed*, Harv. L. Rev. 1972, 1089, 1092; *Elkin-Koren/Salzberger*, Law and Economics of Intellectual Property, S. 104.

285 *Grünberger*, ZGE 2017, 188, 195; *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 187.

286 Vgl. den Ansatz von *Nguyen*, Cornell J. Law Public Policy 2004, 113, 143.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Schranken der §§ 60a ff. UrhG gerechnet werden. Auf sie und auf alternative Vorschläge wird im dritten Teil der vorliegenden Untersuchung ausführlicher eingegangen.[287]

d) Zwischenfazit

Anders als bei wissenschaftlichen Autoren stellen die Regelungen des Urheberrechts beziehungsweise daraus abgeleitete Nutzungsrechte für verlegerische Leistungen geeignete Anreizmittel dar. Das bedeutet allerdings nicht, dass das Urheberrecht (in seinem jetzigen Umfang) auch erforderlich ist. Ein historischer Vergleich ergibt, dass das Urheberrecht keine zwingende Voraussetzung für ein funktionierendes wissenschaftliches Kommunikationssystem ist. Der Markt bietet alternative Möglichkeiten, sich die Vorteile der verlegerischen Leistung anzueignen. Erforderlich sind Anreize ohnehin nur für Leistungen, die einen eigenen gesellschaftlichen Wert haben. Bedingt durch den technologischen Fortschritt und die Auslagerung originärer Verlegerleistungen an die Wissenschaftler tragen die Verleger jedoch immer weniger zur Wertschöpfungskette bei.

Langfristig wäre die Wissenschaft in der Lage, die Verbreitung und Strukturierung von Wissen eigenständig zu leisten. Bislang fehlt es dafür aber sowohl an der ausreichenden Infrastruktur als auch an ausreichend renommierten Publikationsmedien. Dadurch ist die Leistung der kommerziellen Verlage nicht entbehrlich. Sofern es sich um das digitale Geschäft handelt, sind aber Urheberrechte als Anreizmittel nicht erforderlich. Hier stehen mit Open-Access-Geschäftsmodellen rentable Alternativen zum urheberrechtsbasierten Closed Access zur Verfügung. Diese Geschäftsmodelle gehen nicht zulasten der statischen Effizienz, da sie allen Nachfragern kostenfrei Zugang bieten. Auch Liability Rules, die eine zustimmungsfreie Nutzung des Werkes erlauben, aber dem Rechtsinhaber einen Anspruch auf Vergütung sichern, sind eine Alternative zum urheberrechtlichen Verbotsrecht. Sie verschaffen den Rechtsinhabern finanzielle Vorteile, ohne dass diese eine quasi-monopolistische Preissetzungsmacht erlangen. Beide Ansätze, Open Access[288] und Liability Rules, können Effizienzverluste mindern, die durch die aktuelle „Überreizung" der Produktionsseite entstehen.

---

287 Siehe S. 171 ff.

288 Open Access wird auch als „zero-price"-Liability Rule bezeichnet, *Lemley/Weiser*, Tex. Law Rev. 2007, 783, 786.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

II. Qualifizierte Nutzung in der Wissenschaft

Der Wissenschaftsbereich unterscheidet sich gegenüber den in § 1 UrhG genannten Bereichen Kunst und Literatur (sowie der gesamten Unterhaltungsindustrie) nicht nur durch sein eigenes Anreizsystem, sondern auch durch andere Zugangserfordernisse. Mehr noch als in den anderen Bereichen ist für die Schöpfung eines neuen Werkes der Zugang zu bestehenden Werken erforderlich.[289] Der Grund dafür liegt in der Struktur von Wissenschaft als autopoietischem Sozialsystem, dessen basales Kommunikationselement die Publikation darstellt.[290]

Die Partizipation an diesen Kommunikationsprozessen erfordert eine qualifizierte Nutzung bestehender Werke. Um das zu erläutern, muss zunächst zwischen mehreren Arten der Nutzung unterschieden werden: dem passiven Werkgenuss samt den dafür erforderlichen Nutzungshandlungen („konsumtive Nutzung") und der aktiven Verwendung, bei der Teile des Werkes weitergegeben oder weiterverarbeitet werden („transformative Nutzung").[291]

Während es auch konsumtive Nutzung in der Wissenschaft gibt, prägt vor allem die transformative Nutzung das Wissenschaftssystem. Selbst die Rezeption eines Lehrbuchs stellt keinen Selbstzweck dar, sondern dient der Vorbereitung auf eine Prüfung, bei der die Prüfungsleistung selbst ein eigenständiges Werk darstellen kann. Dowell unterscheidet zusätzlich noch zwischen distributiver und transformativer Nutzung.[292] Aus distributiven Nutzungen entstehen keine neuen Werke, sie steigern aber die Verbreitung des genutzten Werkes. Als Beispiel führt Dowell den Professor an, der seine Studenten auffordert, bestimmte Texte für die Vorlesung zu lesen, und damit die Verbreitung der Texte fördert. Transformative Nutzungen steigern ebenfalls die Bekanntheit des Ursprungswerkes, fügen ihm aber zusätzlich neue Inhalte hinzu.[293]

Sowohl transformative als auch distributive Nutzungen unterscheiden sich gegenüber konsumtiven Nutzungen darin, dass sie nicht nur den Interessen des Konsumenten dienen, sondern darüber hinaus einen weiteren Zugang oder eine weitere Werkschöpfung fördern. Werden solche Nutzungen durch

---

289 Vgl. RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 19.

290 *Stichweh*, Wissenschaft, Universität, Professionen, S. 57; ähnlich auch *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 96.

291 *Netanel*, Yale L. J. 1996, 283, 310 Fn. 112. In der englischsprachigen Literatur wird teilweise auch zwischen „end use" und „secondary use" oder „intrinsic use" und „productive use" unterschieden, siehe *Dowell*, Cal. L. Rev. 1998, 843, 866; *Samuelson*, J. Intel. Prop. L. 1993, 49, 61.

292 *Dowell*, Cal. L. Rev. 1998, 843, 866 f.

293 *Dowell*, Cal. L. Rev. 1998, 843, 867.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zugangsbeschränkungen behindert, fallen zugleich diese weiteren Effekte weg. Das wirkt sich besonders nachteilig auf den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn aus, der auf solche Nutzungen angewiesen ist:

> „Da […] der wissenschaftliche Forschungsprozess gerade aus einem kumulativen schrittweisen Prozess der Entwicklung neuen Wissens besteht, in dem wechselseitige Befruchtung und Kritik von zentraler Bedeutung sind, sind jegliche Zugangsbarrieren zu wissenschaftlicher Literatur kontraproduktiv."[294]

Durch transformative und distributive Nutzungen von Werken kann es zu einer Steigerung des wirtschaftlichen Wertes kommen.[295] Nicht nur die Verbreitung, sondern auch die Bearbeitung eines Werkes kann dessen Bekanntheit und damit indirekt seinen Wert steigern. In der Wissenschaft erhöhen Zitationen den Wert des Ursprungswerkes, indem sie seine Bekanntheit steigern, aber gleichzeitig auch als ein Indikator für dessen Relevanz wahrgenommen werden. Zitationen können sowohl die Verkaufszahlen einzelner Werke als auch ganzer Zeitschriften oder Schriftenreihen erhöhen. Diese mögliche Wertsteigerung findet im Urheberrecht und auch in der ökonomischen Analyse des Urheberrechts nicht ausreichend Beachtung.[296] Im Gegenteil, gerade am Beispiel des Zitatrechts zeigt sich, dass die Angst vor einer zu weitgehenden Schranke überwiegt, während die damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile für den Urheber kaum berücksichtigt werden.[297]

Bei der optimalen Gestaltung des Urheberrechts ist daher darauf zu achten, dass die Kosten für die Schöpfung neuer Werke möglichst niedrig bleiben.[298] Hohe Zugangskosten, die durch Immaterialgüterrechte ermöglicht werden, wirken sich zunächst nachteilig auf die Wissenschaft, langfristig aber auch nachteilig auf die innovationsgetriebene Wirtschaft aus.[299] Denn diese baut auf den Ergebnissen des wissenschaftlichen Kommunikationsprozesses auf. Nicht zuletzt ist deshalb das ökonomische Wachstum der Moderne eng verzahnt mit dem wissenschaftlichen Fortschritt.[300]

---

294 *Kerber*, ZGE 2013, 245, 270.

295 *Angstwurm*, Kreativität vs. Urheberrecht im digitalen Bereich, S. 106.

296 *Angstwurm*, Kreativität vs. Urheberrecht im digitalen Bereich, S. 107.

297 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 51 Rn. 1; Schricker/Loewenheim/*Spindler*, UrhG, § 51 Rn. 14; Wandtke/Bullinger/*Lüft*, UrhG, Vor §§ 44a Rn. 1.

298 *Koboldt*, in: Ott/Schäfer, Ökonomische Analyse der rechtlichen Organisation von Innovationen, 69, 108.

299 *David*, in: Esanu/Uhlir, Scientific Information in the Public Domain, 19; *Kuhlen*, in: Peifer/Gersmann, Forschung und Lehre im Informationszeitalter, 135, 140.

300 *Dasgupta/David*, Res. Policy 1994, 487.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

III. Operationalisierbarkeit

Zwar gelingt es dem Ansatz der Anreiz- und Nutzungsoptimierung, eine Formel für ein Optimalverhältnis aus Anreiz und Zugang zu formulieren. Allerdings lässt sich dieser theoretische Ansatz nicht ohne Weiteres umsetzen, da sich weder der Wohlfahrtszuwachs noch die Wohlfahrtsminderung durch Änderungen des Urheberrechts messen lassen.[301] Bevor ein effizientes Schutzmaß bestimmt werden kann, wäre eine empirische Erforschung der Kosten und Nutzen des Urheberrechtsschutzes erforderlich.[302] Vor allem mangelt es an Belegen für die Anreizwirkung des Urheberrechts und damit für die Grundprämisse des Ansatzes.[303] Hierzu wird auch zukünftig noch viel Forschung nötig sein.[304]

Das Problem der Operationalisierbarkeit führt aber nicht dazu, dass der Ansatz an sich unbrauchbar wird.[305] Dieses „Totschlagargument" trifft in gleicher Weise auf andere Begründungsansätze zu, aus denen sich noch weniger ein konkretes Schutzniveau herleiten lässt.[306] Die Erwartungen an den Ansatz dürfen daher nicht überspannt werden: Soweit es an belastbaren Daten und empirischer Forschung zu den Auswirkungen mangelt, können die Auswirkungen nach bestem Ermessen eingeschätzt werden.[307] Dort, wo erhebliche Zweifel an der Anreizwirkung des Urheberrechts bestehen, sollte das Urheberrecht graduell zurückgestuft werden.

Das Problem der Operationalisierbarkeit stellt sich außerdem im Wissenschaftssektor deutlich weniger. Die Anreizwirkung kann überall dort verneint werden, wo der Urheber für die Rechteeinräumung traditionell keine Vergütung erhält. Auch wenn sie sich (noch) nicht quantifizieren lassen, sind die Nachteile eines extensiven Urheberschutzes in der Wissenschaft hingegen evident. Betrachtet man somit nur das Verhältnis von wissenschaftlichen Urhebern und Nutzern, liegt der Schluss nahe, dass zumindest die urheberrechtlichen Verwertungsrechte nicht nur überflüssig, sondern schädlich sind.

---

301 *Elkin-Koren/Salzberger*, Law and Economics of Intellectual Property, S. 64; *Prosi*, Ökonomische Theorie des Buches, S. 119.

302 *Fisher*, in: Munzer, New Essays in the Legal and Political Theory of Property, 168, 180; *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 168.

303 *Bechtold*, in: Hugenholtz, Copyright Reconstructed, 59, 75 f.; *Sprigman*, Hous. L. Rev. 2017, 451, 477.

304 Das Projekt *Copyright Evidence* versucht zurzeit empirische Studien zum Thema Urheberrecht zu sammeln und kategorisieren, https://www.copyrightevidence.org/.

305 *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 168 f.; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 92 f.

306 *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 247 f.

307 *Prosi*, Ökonomische Theorie des Buches, S. 119.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das hieße aber, die Werkvermittlung auszublenden, bei der das Urheberrecht weiterhin seine ökonomische Anreizfunktion erfüllt. Doch auch in diesem Zusammenhang bestehen erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit von urheberrechtlicher Ausschlussmacht. Vertreter von starken Schutzrechten verlangen zwar Belege für den durch die Rechte entgangenen sozialen Nutzen, die teilweise nur schwer zu erbringen sind.[308] Allerdings sollte die Beweislast dafür nicht vorschnell angenommen werden.[309] Die Urheberrechte sind als Einschränkung der Privatautonomie und der Informationsfreiheit legitimationsbedürftig, nicht ihre Abwesenheit.

C. Zwischenfazit

Der Ansatz der Anreiz- und Nutzungsoptimierung sieht im Urheberrecht ein notwendiges Übel zur Sicherung einer ausreichenden Produktion geistiger Werke.[310] Allerdings sollen die Schutzrechte nur so weit reichen, wie sie für diesen Zweck tatsächlich erforderlich sind. Dort, wo es keines Schutzes bedarf, sollte auch keiner bestehen, da ein Mehr an Schutz immer auf Kosten der Werknutzung und damit der Wohlfahrt geht.[311]

Eine nähere Untersuchung zeigt, dass die Annahme, ein starkes Urheberrecht führe zu hohen Autorenhonoraren und daher zu einer vermehrten Werkschöpfung, sich zumindest im Wissenschaftsbereich nicht halten lässt.[312] Von den Erlösen des Vertriebs wissenschaftlicher Werke geht kaum etwas an die Autoren zurück. Sie profitieren nicht davon, wenn Verlage höhere Einnahmen machen. Ihre Produktionsanreize liegen größtenteils außerhalb des Urheberrechts. Diese sind nicht nur in altruistischen oder zumindest intrinsischen Motiven zu suchen, sondern vor allem im Reputationsgewinn und einem wissenschaftsimmanenten Belohnungssystem, von dem auch finanzielle Vorteile umfasst werden. Um diese wirtschaftlichen Vorteile zu sichern, ist allenfalls das Urheberpersönlichkeitsrecht von Bedeutung. Durch das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft kann der Wissenschaftler seine „priority to discover“ sichern,[313] wobei sich schwer einschätzen lässt, ob es hierfür

308 *David*, in: Esanu/Uhlir, Scientific Information in the Public Domain, 19, 33; *Hardege*, Schutz von Verfügungsrechten für Informationsgüter, S. 62.

309 *David*, in: Esanu/Uhlir, Scientific Information in the Public Domain, 19, 33.

310 *Lemley*, Tex. Law Rev. 2005, 1031.

311 Vgl. dazu schon *Hurt/Schuchman*, Am. Econ. Rev. 1966, 421, 430 f.; *Fisher*, Harv. L. Rev. 1988, 1659, 1703.

312 *Höffner*, Geschichte und Wesen des Urheberrechts, Bd. 2, S. 263 bezeichnet diese Annahme als herrschende Meinung.

313 Vgl. *Kerber*, ZGE 2013, 245, 270.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tatsächlich eines Urheberpersönlichkeitsrechts bedarf oder inwieweit ein solches Recht nennenswerte Anreize setzt.

Das wissenschaftliche Reputationssystem wird unterstützt durch staatliche Förderung, die den Wissenschaftlern eine Grundsicherung und Autonomie in der Forschung bietet. Sie fängt das wirtschaftliche Erfolgsrisiko, das Wissenschaftler tragen, größtenteils auf. Selbst wenn Wissenschaftler stärker an den Gewinnen aus der Verwertung ihrer Werke beteiligt würden, würde diese Vergütung oftmals eine wirtschaftlich ineffiziente Doppelvergütung darstellen.

Von den Anreizen zur Werkschöpfung müssen Anreize zur Werkvermittlung unterschieden werden. Auch in der Wissenschaft sind die Veröffentlichung und die Verbreitung von Werken nicht kostenfrei. Der urheberrechtliche Schutz sichert den Verwertern ihre Investition in die Werkvermittlung. Doch auch hier stellt sich die Frage, wie viel Urheberrecht für eine ausreichende Werkvermittlung nötig ist.

Bei historischer Betrachtung scheint das Urheberrecht keine notwendige Voraussetzung eines effizienten Marktes für wissenschaftliche Publikationen zu sein. Durch neue Technologien haben sich zudem die Kosten der Werkvermittlung drastisch reduziert. Das liegt auch daran, dass die öffentliche Hand die Verleger auf dreifache Weise entlastet. Sie zahlt für die Inhalte, die Qualitätskontrolle und den Zugang zur fertigen Publikation. Die beim Verlag verbleibenden Leistungen könnten langfristig auch von wissenschaftseigenen Einrichtungen erbracht werden. Mittelfristig bleibt die wissenschaftliche Kommunikation aber auf kommerzielle Intermediäre angewiesen. In Anbetracht des Bedeutungsverlusts verlegerischer Leistung sollte aber neu über das urheberrechtliche Schutzmaß nachgedacht werden. Es erlaubt Verlegern, unangemessene Preise zu verlangen, die völlig losgelöst von den Kosten der Leistung sind. Das Ausschließlichkeitsrecht ist daher ineffizient und zu beschränken.[314]

Um verlegerische Tätigkeit zu finanzieren, bedarf es zwar weiterhin ökonomischer Anreize. Diese müssen aber nicht in der urheberrechtlichen Ausschlussmacht liegen. Inzwischen hat sich insbesondere die Finanzierung von Open Access durch Publikationsgebühren etabliert. Der Vorteil dieses Geschäftsmodells liegt in dem freien Zugang aller Nutzungsinteressierten. Dadurch können Ineffizienzen verhindert werden, die durch urheberrechtliche Verbotsrechte andernfalls entstünden. Das gilt auch für Liability Rules, die den Rechtsinhabern kein Verbotsrecht, sondern nur einen Vergütungsanspruch verschaffen. Rechtsinhaber können daher nicht die Nutzung des Werkes durch andere ausschließen.

---

[314] So auch *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 84.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Nutzung fremder Werke ist in der Wissenschaft wesentliche Voraussetzung für die Schaffung neuer Werke. Jede Beschränkung des Zugangs und der Nutzung hemmt daher auch die Schöpfung neuer wissenschaftlicher Werke. Diese Eigenschaft des wissenschaftlichen Publikationsmarktes spricht neben der überflüssigen Anreizsetzung für eine Absenkung des urheberrechtlichen Schutzniveaus. Andersherum helfen Schranken dabei, die dynamische Effizienz zu steigern, indem sie die Schöpfung neuer Werke fördern.[315]

Ein ideales Schutzniveau lässt sich nach diesem Ansatz zwar nur schwer bestimmen, da es hierzu an empirischen Untersuchungen und belastbaren Zahlen mangelt. Das Problem der Operationalisierbarkeit ist aber zumindest überall dort gemindert, wo eine Anreizsetzung durch Verbotsrechte gänzlich überflüssig ist. Das ist für wissenschaftliche Autoren der Fall, die zwar aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht, kaum aber aus den Verwertungsrechten an ihren Werken Nutzen ziehen. Das Problem ist weniger, wie man Anreize für das wissenschaftliche Arbeiten setzen kann, sondern viel mehr, wie das wissenschaftliche Publizieren finanziert werden kann.[316] Es bestehen zumindest erhebliche Zweifel daran, ob es urheberrechtlicher Ausschlussmacht für verlegerische Publikationsleistungen bedarf. Da andere, gleich wirksame Anreizmittel zur Verfügung stehen, die keine Einschränkung der Nutzung vorsehen, sind diese vorzuziehen. Das Anreizparadigma steht somit einer weitgehenden Einschränkung des Urheberrechts im Wissenschaftsbereich nicht entgegen, sondern unterstützt diese aus ökonomischen Gründen.[317]

Überlegungen zur Anreiz- und Nutzungsoptimierung finden sich schließlich auch in der amtlichen Begründung des UrhWissG wieder. Der Gesetzgeber stellt fest, dass es Aufgabe des Urheberrechts sei, durch Schutzrechte Produktionsanreize zu setzen.[318] Zugleich aber könnten Einschränkungen des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen die Werkproduktion und damit Innovation und Kreativität fördern.[319]

Kapitel 2

Marktallokation wissenschaftlicher Werke durch Ausschließlichkeitsrechte

Der Ansatz der Anreiz- und Nutzungsoptimierung beschäftigt sich vorwiegend mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen es zur Schöpfung neuer

315 *Brändli*, Die Flexibilität urheberrechtlicher Schrankensysteme, S. 30.
316 Vgl. *Stiglitz*, Duke L. J. 2008, 1693, 1697.
317 *Kerber*, ZGE 2013, 245, 270
318 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 19.
319 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 19.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Werke kommt.[320] Einen anderen Blickwinkel nimmt der Property-Rights-Ansatz ein, der nicht nur die Schöpfung neuer Werke, sondern auch die effizienteste Zuordnung bestehender Werke erreichen möchte.[321] Beide Ansätze kommen trotz bestehender Gemeinsamkeiten zu anderen Ergebnissen bei der Festlegung eines optimalen urheberrechtlichen Schutzniveaus.

In einem ersten Schritt werden die wesentlichen Merkmale des Property-Rights-Ansatzes erläutert (A.), um danach darauf einzugehen, zu welchem Ergebnis seine konsequente Anwendung bei wissenschaftlichen Informationsgütern führen kann und auch schon geführt hat (B.).

A. Property-Rights-Ansatz

Der Property-Rights-Ansatz ist nach dem Ansatz der Anreiz- und Nutzungsoptimierung die gängigste Methode zur ökonomischen Legitimation urheberrechtlicher Schutzrechte.[322] Die ökonomischen Wurzeln des Property-Rights-Ansatzes gehen auf die neoklassischen Grundsätze der sogenannten Chicago School zurück.[323] Er entstand in den späten 1960er-Jahren in der US-amerikanischen Rechtswissenschaft, als Immaterialgüterrechte zunehmend als „Intellectual Property" verstanden wurden.[324] Mit der Gleichsetzung zum Sacheigentum kam es zu einem Paradigmenwechsel, durch den der Schutz von Immaterialgütern nicht mehr als rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in den Wettbewerb verstanden wurde. Vielmehr wurden Immaterialgüter als um ihrer selbst willen als schützenswert erachtet.[325] Anhand dieses neuen Verständnisses ließ sich die Ausweitung der Schutzrechte für zukünftige, aber auch für bestehende, Werke wie beispielsweise die Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfrist in den USA begründen, ohne auf das Anreizparadigma abzustellen.[326] Seit Beginn der 1990er-Jahre verdrängt der

---

320 *Elkin-Koren/Salzberger*, Law and Economics of Intellectual Property, S. 126.

321 *Leistner*, ZGE 2009, 403, 407 f.; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 95.

322 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 99.

323 *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 171; *Netanel*, Yale L. J. 1996, 283, 311 ff.

324 *Elkin-Koren/Salzberger*, Law and Economics of Intellectual Property, S. 116. Zu seinen anglo-amerikanischen Vertretern zählen u. a. *Demsetz*, Am. Econ. Rev. 1967, 347, 359; *Easterbrook*, Hous. L. Rev. 2005, 953, 961 ff.; *Easterbrook*, Tex. Rev. L. & Pol. 1999, 103, 111 ff.; *Goldstein*, Copyright's Highway, S. 117 ff. u. 194 ff.; *Gordon*, Stan. L. Rev. 1989, 1343, 1435 ff.; *Gordon*, Colum. L. Rev. 1982, 1600, 1612 ff.; *Merges*, Berkeley Tech. L. J. 1997, 115, 131 ff.; *Merges*, Colum. L. Rev. 1994, 2655, 2656 u. 2664 ff. In Deutschland beispielsweise vertreten durch *Lehmann*, GRUR Int, 1983, 356, 360; *Reich*, Die ökonomische Analyse des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, S. 122 ff.; *Ullrich*, GRUR Int 1996, 555, 566.

325 *Lemley*, Tex. Law Rev. 2005, 1031.

326 *Elkin-Koren/Salzberger*, Law and Economics of Intellectual Property, S. 116.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Property-Rights-Ansatz zunehmend den Ansatz der Anreiz- und Nutzungsoptimierung.[327] Der Paradigmenwechsel lässt sich vermutlich darauf zurückführen, dass es dem Ansatz der Anreiz- und Nutzungsoptimierung nicht gelang, wichtige Fragen der Rechtsgestaltung wie die optimale Dauer des Urheberrechts oder die optimalen Schranken zu beantworten.[328] Der Property-Rights-Ansatz umgeht diese Optimierungsprobleme mit der radikalen Forderung nach einem urheberrechtlichen Maximalschutz.[329]

Bevor auf die ökonomische Herleitung des Property-Rights-Ansatzes näher eingegangen wird, wird der Property-Rights-Ansatz für ein besseres Verständnis zunächst vom Ansatz der Anreiz- und Nutzungsoptimierung abgegrenzt.

I. Abgrenzung zum Ansatz der Anreiz- und Nutzungsoptimierung

Obwohl sie viele Gemeinsamkeiten teilen, muss der neoklassische Property-Rights-Ansatz von dem Ansatz der Anreiz- und Nutzungsoptimierung unterschieden werden.[330] Beide Ansätze streben eine Wohlfahrtsmaximierung und eine effiziente Ressourcenallokation an, versuchen diese allerdings auf verschiedene Weise zu erreichen.[331] Während der Ansatz der Anreiz- und Nutzungsoptimierung die Anreize des Urheberrechts immer in Abwägung mit den sozialen Kosten bringt und dadurch einer Expansion des Urheberrechts eher kritisch gegenübersteht, fordert der Property-Rights-Ansatz ein möglichst starkes Urheberrecht.[332] Einschränkungen des Urheberrechts durch Schranken oder Zwangslizenzen sollen danach weitestgehend vermieden werden.[333] Zwar soll wie beim Ansatz der Anreiz- und Nutzungsoptimierung durch das Urheberrecht der nötige Produktionsanreiz geschaffen werden, nach dem neoklassischen Ansatz ist die Anreizwirkung aber nicht die eigentliche Aufgabe des Urheberrechts.[334] Ausschließlichkeitsrechte sollen vor allem eine effiziente Allokation des geistigen Gutes sicherstellen, bei der es zu keiner Verschwendung bestehender Ressourcen kommt.[335] Das Urheberrecht

---

327 *Leistner*, ZGE 2009, 403, 407.

328 *Elkin-Koren/Salzberger*, Law and Economics of Intellectual Property, S. 145.

329 Vgl. *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 177.

330 Häufig werden allerdings die Argumente beider Ansätze miteinander vermischt, siehe *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 170 f.; *Netanel*, Yale L. J. 1996, 283, 308.

331 *Netanel*, Yale L. J. 1996, 283, 308.

332 *Netanel*, Yale L. J. 1996, 283, 308.

333 *Landes/Posner*, J. Leg. Stud. 1989, 325, 358; *Merges*, Colum. L. Rev. 1994, 2655, 2668 ff.

334 *Gordon*, Stan. L. Rev. 1989, 1343, 1393; *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 171.

335 *Bechtold*, Vom Urheber- zum Informationsrecht, S. 329 Fn. 1726; *Bischoffshausen*, Die ökonomische Rechtfertigung der urheberrechtlichen Schutzfrist, S. 282 f.;

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

soll den Schöpfer in die Lage versetzen, alle Profitmöglichkeiten seines Werkes am Markt zu realisieren.[336] Der Markt sorge dann im Gegenzug dafür, dass entsprechend der Nachfrage Werke geschaffen und verbreitet werden.[337] Da Befürworter des Ansatzes ganz auf den sich selbst regulierenden Markt vertrauen, lehnen sie staatliche Intervention weitestgehend ab.[338]

II. Coase-Theorem

Der Property-Rights-Ansatz beruft sich auf die Arbeit von Ronald Coase und auf das nach ihm benannte Coase-Theorem.[339] Coase beschäftigt sich mit der Frage, wie trotz eines ursprünglichen Marktversagens eine effiziente Ressourcenallokation herbeigeführt werden kann.[340] Dabei verfolgt er einen anti-interventionistischen Ansatz, der Verhandlungen zwischen den Marktteilnehmern staatlichen Eingriffen durch Steuern oder Subventionen vorzieht. Ausgang seiner Untersuchungen ist das Problem externer Kosten, die bei der Produktion eines bestimmten Gutes entstehen und die der Produzent nicht in seine interne Kostenrechnung einstellt.[341]

Nach der Markttheorie werden Kosten und Nutzen, die bei der Produktion und dem Konsum eines Gutes entstehen, im Normalfall zwischen den Parteien verteilt, zwischen denen die Transaktion stattfindet.[342] Tatsächlich entstehen aber immer wieder Kosten, die bei Dritten oder der Allgemeinheit anfallen und nicht in der Transaktion berücksichtigt werden.[343] Diese externen Kosten oder negativen Externalitäten können in unterschiedlichen Zu-

---

Hansen, Warum Urheberrecht?, S. 171; *Lehmann*, GRUR Int 1983, 356, 360; *Netanel*, Yale L. J. 1996, 283, 309 f. u. 314; *Krujatz*, Open Access, S. 189; *Reich*, Die ökonomische Analyse des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, S. 73.

336 *Goldstein*, Copyright's Highway, S. 118; *Netanel*, Yale L. J. 1996, 283, 309.

337 *Heide*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 87, 90; *Netanel*, Yale L. J. 1996, 283, 309 u. 318 f. Siehe zur optimalen Verteilung von Wissen durch den Markt auch schon den Aufsatz von *Hayek*, Am. Econ. Rev. 1945, 519 ff.

338 *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 171.

339 *Coase*, J. Law Econ. 1960, 1 ff.

340 Ausführlich zum Coase-Theorem u. a. *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, S. 59 ff.; *Mathis*, Effizienz statt Gerechtigkeit?, S. 77 ff.

341 Coase verwendet das Beispiel von Vieh, das die Pflanzen des benachbarten Feldes zerstört.

342 *Fritsch*, Marktversagen und Wirtschaftspolitik, S. 83.

343 Wie *Ackermann*, ZUM 2019, 375, 382 betont, kommt es bei rein pekuniäre Auswirkungen auf andere Marktteilnehmer nicht zu einem Marktversagen. Gemeint sind technologische Effekte, siehe auch *Fritsch*, Marktversagen und Wirtschaftspolitik, S. 85.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sammenhängen auftreten.[344] Unternehmen produzieren beispielsweise auf umweltschädigende Weise, ohne dass diese Kosten in der Preisbildung des Produkts einbezogen werden. Die tatsächlichen Grenzkosten entsprechen dann nicht den sozialen Grenzkosten.[345] An den sozialen Kosten müsste sich jedoch der Marktpreis orientieren, um Effizienzverluste zu vermeiden. Weil der Produzent die Kosten nicht einkalkuliert, kommt es stattdessen zur Überproduktion des Gutes. Die hergestellte Menge entspricht dann nicht mehr dem Wohlfahrtsoptimum.

Coase war der Ansicht, dass das durch die Externalitäten entstehende Marktversagen durch private Verhandlungen zwischen den Beteiligten am effizientesten gelöst werden könne (Effizienzthese).[346] Das setze voraus, dass Property Rights[347] geschaffen werden, durch die sich die externen Effekte internalisieren lassen. Ein Property Right verhindert, das Dritte ohne Zustimmung des Rechtsinhabers eine Ressource nutzen dürfen.[348] Es gewährt seinem Inhaber eine Rechtsposition, die nur durch freiwillige Transaktion auf einen Dritten übergehen kann.[349] Sein Wert wird nicht staatlich vorgegeben, sondern von den Verhandlungsparteien bestimmt.[350] Unter den Begriff der Property Rights fallen das Recht der Nutzung, das Recht der Veränderung, das Recht der Aneignung von Gewinnen und Verlusten und das Recht zur Übertragung und Veräußerung des Gutes.[351] Nach dem Coase-Theorem ist unerheblich, wem die Rechte anfangs zuordnet werden, da sich letztlich durch Verhandlung die effizienteste Verteilung einstellen wird (Invarianzthese).[352] Die Voraussetzung für die Wirksamkeit des Systems ist, dass die Property Rights eindeutig zugeordnet sind, alle Akteure über den Effekt der Externalität vollständig informiert sind und dass über die Property Rights frei verhandelt werden kann, ohne dass Transaktionskosten entstehen.[353]

---

344 Zum Begriff der Externalitäten siehe u. a. *Richter/Furubotn*, Neue Institutionenökonomik, S. 109 ff.

345 Towfigh/Petersen/*Morell*, Ökonomische Methoden im Recht, Rn. 139.

346 *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, S. 61.

347 *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 172 Fn. 698 beschreibt den Begriff als frei übertragbare, eigentumsähnliche Ausschließlichkeitsrechte, stellt aber fest, dass es keine überzeugende deutsche Übersetzung gibt. Siehe hierzu auch *Fritsch*, Marktversagen und Wirtschaftspolitik, S. 8.

348 *Calabresi/Melamed*, Harv. L. Rev. 1972, 1089, 1105.

349 *Calabresi/Melamed*, Harv. L. Rev. 1972, 1089, 1092.

350 *Calabresi/Melamed*, Harv. L. Rev. 1972, 1089, 1092.

351 *Fritsch*, Marktversagen und Wirtschaftspolitik, S. 8; *Rauda*, Die Zwangslizenz im Urheberrecht, S. 17.

352 *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, S. 61.

353 Coase wusste selbst, dass die Voraussetzungen häufig nicht vorliegen und lehnte daher staatliche Eingriffe nicht per se ab, siehe *Erlei/Leschke/Sauerland*, Institutionenökonomik, S. 296.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

III. „Theory of Property Rights“

Die Ideen des Coase-Theorems wurden schließlich zu einer allgemeineren „Theory of Property Rights“[354] weiterentwickelt, die auch auf das Urheberrecht Anwendung finden soll.[355] Anders als bei Coase entstehen hier jedoch keine negativen, sondern positive externe Effekte, die aus der Nicht-Exklusivität geistiger Werke resultieren.[356] Aufgrund der Abweichung zwischen dem privaten und dem sozialen Nutzen kommt es zu einem Marktversagen durch Unterproduktion. Dieses Problem soll nicht etwa durch staatliche Subventionen, sondern durch effizientere private Verhandlungen gelöst werden. Die Rolle des Staats beschränkt sich nach dem Ansatz darauf, Property Rights zu schaffen.[357] Erst durch diese Schutzrechte, die einer Person zugewiesen werden, werde das ansonsten frei nutzbare Wissen zum handels- und wettbewerbsfähigen Gut.[358] Eine Anreizwirkung gehe jedoch nicht vom Recht selbst aus, sondern vom Markt, der dem Wissen einen Wert zuordnet.[359]

Vertreter des Neoliberalismus vertrauen fest darauf, dass der Markt besser als jedes Individuum Informationen verarbeiten kann und die schier unüberschaubare Fülle an Informationen in den Marktpreis einbringt.[360] Damit die Signalwirkung des Marktes optimal funktioniert, soll das Urheberrecht als universalistisches Property Right den wirtschaftlichen Wert aller denkbaren Werknutzungen umfassen.[361] Durch ihre Zahlungsbereitschaft zeige die Öffentlichkeit dann an, an welchen Werken besonders hohe Nachfrage herrscht.[362] Urheber und Verwerter können sich danach richten und Werke produzieren, die wirtschaftlich erfolgreich sind.[363] Durch gewinnmaximierendes Verhalten der Beteiligten werden die Ressourcen schließlich so verteilt, dass sie ihrem größten Nutzen zugeführt werden.[364] Das Urheberrecht

---

354 Zu den allgemeinen Voraussetzungen der Property-Rights-Theorie siehe *Reich*, Die ökonomische Analyse des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, S. 70 ff.

355 Erstmals gefordert von *Demsetz*, Am. Econ. Rev. 1967, 347, 359.

356 *Lemley*, Tex. Law Rev. 2005, 1031, 1039 f.

357 Zu den Eigenschaften der Property Rights *Netanel*, Yale L. J. 1996, 283, 314 ff.

358 *Ullrich*, GRUR Int 1996, 555, 566; *Wielsch*, Zugangsregeln, S. 20.

359 Dies wird besonders hervorgehoben von *Ullrich*, GRUR Int 1996, 555, 566.

360 *Mirowski*, Soc. Stud. Sci. 2018, 171, 188.

361 *Goldstein*, Copyright’s Highway, S. 196; *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 174; *Netanel*, Yale L. J. 1996, 283, 315.

362 *Goldstein*, Copyright’s Highway, S. 196.

363 *Bechtold*, Vom Urheber- zum Informationsrecht, S. 329 Fn. 1726; *Hansen*, Warum Urheberrecht, S. 175.

364 Vgl. *Bechtold*, Vom Urheber- zum Informationsrecht, S. 329 Fn. 1726; *Ullrich*, GRUR Int 1996, 555, 566; *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 80.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wird in diesem Sinne als Mittel verstanden, um die neutralen Kräfte des Marktes auch im Immaterialgüterwettbewerb freizusetzen.[365]

B. Anwendung auf wissenschaftliche Informationsgüter

Die Vorstellungen des Property-Rights-Ansatzes decken sich weitestgehend mit der Konzeption des deutschen und europäischen Urheberrechts, das den Urhebern alle Nutzungsbefugnisse am Werk zuspricht.[366] Die urheberrechtlichen Verfügungsrechte, insbesondere das davon umfasste Verbotsrecht, sollen die umfassende Verwertung des Schutzgegenstands auf dem Markt ermöglichen.[367] Dabei wird kaum geprüft, ob die Voraussetzungen des Property-Rights-Ansatzes und dessen ökonomische Grundlagen tatsächlich gegeben sind und die beabsichtigte Allokationseffizienz erreicht werden kann. Dies erscheint zumindest für den wissenschaftlichen Publikationsmarkt zweifelhaft.

Der Property-Rights-Ansatz basiert auf der Annahme, dass sich das Coase-Theorem auch auf Immaterialgüter übertragen lässt. Dieser Gedankenschritt missachtet allerdings die Unterschiede zwischen Materialgütern, auf die sich Coase bezieht und deren Nutzung rival ist, und nicht-rivalen Immaterialgütern.[368] Letztere müssen nicht einer Person zugewiesen werden, um effizient genutzt werden zu können.[369]

Außerdem fußen die Annahmen des Property-Rights-Ansatzes auf idealen Marktbedingungen, die in der Wirklichkeit meist nicht gegeben sind.[370] Durch starke Schutzrechte und damit besser handelbare Immaterialgüter soll eine Allokationseffizienz erreicht werden. Nach der Markttheorie wird die höchste Allokationseffizienz bei vollständiger Konkurrenz erreicht, da hier sowohl die umgesetzte Menge als auch der soziale Überschuss maximiert werden.[371] Zu den Eigenschaften des vollkommenen Wettbewerbs zählen

---

365 *Netanel*, in: Macmillan, New Directions in Copyright Law, 3, 18; *Ullrich*, GRUR Int 1996, 555, 566.

366 *Grünberger*, ZGE 2017, 188, 193. Vgl. auch *Hull*, The Biopolitics of Intellectual Property, S. 64.

367 *Grünberger*, ZGE 2017, 188, 193. Vgl. auch *Peukert*, in: Dreier/Hilty, Vom Magnettonband zu Social Media, 305, 312.

368 *Lemley*, Univ. Chic. Law Rev. 2004, 129, 143; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 98. Vgl. auch *Elkin-Koren/Salzberger*, Law and Economics of Intellectual Property, S. 145.

369 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 98.

370 *Gordon*, Colum. L. Rev. 1982, 1600, 1613, *Krujatz*, Open Access, S. 202.

371 *Fritsch*, Marktversagen und Wirtschaftspolitik, S. 45.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

unter anderem homogene Güter, eine atomistische Marktstruktur, vollständige Markttransparenz sowie der freie Marktzu- und austritt.[372]

Wie die „Neue Institutionenökonomik" zeigt, ist das Modell der vollständigen Konkurrenz jedoch ein theoretisches Konstrukt, von dessen Voraussetzungen reale Märkte in der Regel abweichen.[373] Dabei ist nicht jedes Abweichen problematisch. Allerdings sollte immer dann über ein staatliches Eingreifen nachgedacht werden, wenn der Markt in seiner Funktionsfähigkeit erheblich eingeschränkt ist. Dabei gilt für öffentliche Güter kein anderer Maßstab als für private Güter.[374] Wesentliche Gründe für ein Marktversagen können externe Effekte, die Konzentration von Marktmacht, Informationsdefizite oder Anpassungsmängel sein.[375]

Wie sich im Folgenden zeigen wird, versagt der Marktmechanismus gerade auf dem Markt der wissenschaftlichen Informationsgüter. Dies lässt sich vor allem auf die Eigenart wissenschaftlicher Kommunikation zurückführen.[376] Zunächst werden die Verhandlungen über Nutzungsrechte in der Realität oftmals durch prohibitive Transaktionskosten gestört (I.). Trotz starker Ausschließlichkeitsrechte kommt es auch zu externen Effekten, die nicht internalisiert werden können (II.). Wissenschaftliche Werke stellen zudem sehr heterogene Güter dar, die kaum substituierbar sind (III.). Das führt zu einer geringen Preiselastizität und dadurch zu Quasi-Monopolpreisen. Auf der Angebotsseite gibt es zwar viele Urheber, aber sowohl die Verlage in ihrer Rolle als Verwerter als auch die wissenschaftlichen Bibliotheken in ihrer Rolle als Nutzer schließen sich immer weiter zu großen Verlagskonzernen beziehungsweise Bibliothekskonsortien zusammen (IV.). Es gibt außerdem nur wenig Informationen über die Konsortialverträge, die zwischen Verwerter- und Nutzerseite abgeschlossen werden (V.). Die geringe Transparenz des Marktes, die Konzentration von Marktmacht sowie die Vertriebsstrategien der großen Verlage, durch die große Teile der Bibliotheksetats gebunden werden, führen dazu, dass der Marktzutritt für neue Verlage erschwert wird und kleinere Verlage durch größere aufgekauft werden.

I. Transaktionskosten

Im Gegensatz zum Ansatz der Anreiz- und Nutzungsoptimierung steht der Property-Rights-Ansatz urheberrechtlichen Schranken kritisch gegen-

372 *Fritsch*, Marktversagen und Wirtschaftspolitik, S. 26.
373 *Krujatz*, Open Access, S. 195.
374 *Fritsch*, Marktversagen und Wirtschaftspolitik, S. 76.
375 *Fritsch*, Marktversagen und Wirtschaftspolitik, S. 76.
376 *Hilty* et al., IIC 2009, 309, 314.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

über.[377] Gesetzliche Erlaubnistatbestände wie auch andere Liability Rules[378] stellen danach eine unerwünschte Verdünnung der Property Rights und, indem sie private Verhandlungen verhindern oder einschränken, eine Störung der Marktmechanismen dar.[379] Tatsächlich spricht aber ein wichtiger Grund für die Implementierung von Liability Rules: So können bei Property Rights prohibitiv hohe Kosten der Rechtsübertragung oder Rechtsdurchsetzung Transaktionen von Rechtspositionen verhindern, obwohl die Transaktion für beide Parteien vorteilhaft wäre.[380] Schranken als eine Form von Liability Rules können dieses Problem lösen, indem aufwendige Individualvereinbarungen umgangen werden. Durch eine Pauschalvergütung erhält der Rechtsinhaber eine Gegenleistung, die den Wert des Werkes nicht schmälert und ihm andernfalls entgangen wäre.[381] Im Gegenzug kann das Gegenüber die erwünschte Nutzungshandlung vornehmen.

Nach dem Coase-Theorem sind Property Rights nur effizient, wenn über Transaktionen frei verhandelt werden kann und keine Transaktionskosten entstehen. Das Problem prohibitiver, also tauschhemmender Transaktionskosten ist auch dem Property-Rights-Ansatz nicht grundsätzlich fremd. Daher wird die Forderung nach Property Rights unter die Bedingung gestellt, dass der Nutzen der Internalisierung deren Kosten übersteigt.[382] Allerdings sind einige Vertreter des Property-Rights-Ansatzes der Ansicht, dass Liability Rules Marktteilnehmer davon abhalten, von sich aus Bedingungen zu schaffen, bei denen Transaktionskosten oder andere Handelshindernisse vermieden werden.[383] Wollen die Parteien eine Transaktion eigentlich durchführen, so fänden sie – so die Hoffnung – langfristig Möglichkeiten, die Transaktionen zu minimieren.[384] Diese Hoffnung erfüllt sich jedoch häufig nicht. Gerade dort, wo für die Verwertungsindustrie nur geringe Erträge zu erwarten sind,

---

377 *Grünberger*, ZGE 2017, 188 ff. erläutert die einzelnen Arten von Liability Rules, von denen Schranken nur eine Alternative sind. Siehe auch *Hardege*, Schutz von Verfügungsrechten für Informationsgüter, S. 66 f.; *Leistner*, ZGE 2009, 403, 408.

378 Zum Begriff *Calabresi/Melamed*, Harv. L. Rev. 1972, 1089, 1092.

379 Ausführlich zu den Vorzügen der Property Rights *Reich*, Die ökonomische Analyse des Urheberrechts, S. 127 ff. Vgl. auch *Calabresi/Melamed*, Harv. L. Rev. 1972, 1089, 1105 ff. Zum Verhältnis zwischen Property Rights und Liability Rules siehe auch *Grünberger*, ZGE 2017, 188 ff.

380 *Gordon*, Colum. L. Rev. 1982, 1600, 1613.

381 Vgl. das Beispiel der Privatkopie bei *Pethig*, JITE 1988, 462, 484.

382 *Demsetz*, Am. Econ. Rev. 1967, 347, 350; *Goldstein*, Copyright's Highway, S. 118.

383 *Goldstein*, Law Contemp. Probl. 1992, 79, 84; *Goldstein*, UCLA Law Rev. 1977, 1107, 1138; *Hardege*, Schutz von Verfügungsrechten für Informationsgüter, S. 73; *Merges*, Univ. Chic. Law Rev. 2004, 183, 186 ff.; *Merges*, Colum. L. Rev. 1994, 2655, 2669; *Stallberg*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 258.

384 Siehe u. a. *Goldstein*, UCLA Law Rev. 1977, 1107, 1138.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ist die Motivation, durch technische oder organisatorische Innovation bessere Zugangsmöglichkeiten zu schaffen, gering. Denn auch diese Maßnahmen führen zu Kosten, die in Abwägung mit den erhofften Erträgen gebracht werden müssen.

Die mit dem wissenschaftlichen Arbeiten einhergehenden Nutzungen beschränken sich häufig nur auf kleine Teile anderer Werke. Das naheliegende Beispiel dafür ist das wissenschaftliche Zitat.[385] Auch die Verwendung von Werken zur Veranschaulichung der Lehre betrifft oft nur einen kleinen Ausschnitt, der die für die Lehreinheit relevanten Informationen enthält. Der Aufwand, über solche fragmentarischen Nutzungen Individualvereinbarungen zu treffen, kann den Nutzen bei Weitem übersteigen. Zudem lässt sich der eigene Wert der Nutzung häufig nicht antizipieren.[386] Fertigt ein Wissenschaftler für seine eigene Forschung Vervielfältigungen anderer Werke an, kann er den Wert der Quelle noch nicht einschätzen.[387] In manchen Fällen dienen die darin enthaltenen Informationen nur dem Abgleich mit den eigenen Ergebnissen. Häufig sind die Quellen jedoch auch gar nicht ergiebig. Würde ein Wissenschaftler bei jeder fragmentarischen Nutzung eines Werkes vorher den Rechtsinhaber ermitteln und eine Vergütung aushandeln, entstünde ein Zeit- und Kostenaufwand, der ihn davon abhalten würde, die Quelle überhaupt zu verwenden. Allein die Recherchekosten, um herauszufinden, wer Rechtsinhaber ist, können so hoch sein, dass Bibliotheken von der Nutzung eines Werkes, wie beispielsweise seiner Digitalisierung, absehen.[388] Häufig sind die Recherchekosten dort besonders hoch, wo der ökonomische Nutzen gering ist.[389]

Von Befürwortern starker Ausschließlichkeitsrechte wird immer wieder vorgebracht, Transaktionskosten würden durch digitale Technologien soweit reduziert werden, dass Einschränkungen des Urheberrechts allein deshalb nicht länger gerechtfertigt seien.[390] Auch wenn eine Reduktion der Kosten durch Technologie möglich ist, gibt es bis heute jedoch keinen ausgereiften Automatismus, der eine Rechteverwaltung ohne Such-, Informations- oder

---

385 Vgl. *Langus/Neven/Shier*, Assessing the economic impacts of adapting certain limitations and exceptions to copyright and related rights in the EU, Rn. 43.

386 Vgl. *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 76.

387 *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 176; Wellcome Trust, Economic Analysis of Scientific Research Publishing, S. 15.

388 Siehe hierzu die Beispiele bei *Grünberger*, ZGE 2012, 321, 350 f.

389 *Vuopala*, Assessment of the Orphan works issue and Costs for Rights Clearance, S. 42.

390 *Easterbrook*, Hous. L. Rev. 2005, 953, 966 f.; *Easterbrook*, Tex. Rev. L. & Pol. 1999, 103, 111; *Goldstein*, Copyright's Highway, S. 196; *Merges*, Berkeley Tech. L. J. 1997, 115, 132.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verhandlungskosten ermöglicht.[391] Besteht nur ein geringer Zeitaufwand, kann dieser schon ausreichen, um eine Kleinstnutzung zu verhindern. Die Wissenschaftsschranken ersparen es hingegen den Wissenschaftlern und den wissenschaftlichen Einrichtungen, eigene Verhandlungen mit den Rechtsinhabern zu führen. Es gilt stattdessen der Grundsatz „take now, pay later".[392] Der Staat reduziert so die Transaktionskosten durch Einführung der Schranke, die obligatorische Vorgabe der kollektiven Wahrnehmung gesetzlicher Vergütungsansprüche und die gesetzliche Ausgestaltung der Verwertungsgesellschaften.[393]

Wird in der ökonomischen Analyse des Urheberrechts eine Begründung für Einschränkungen des Urheberrechts gesucht, liegt der Fokus häufig auf dem Marktversagen durch prohibitive Transaktionskosten.[394] Befürworter starker Ausschließlichkeitsrechte sehen daher überall dort, wo Transaktionskosten minimiert werden, die Legitimation von Schranken schwinden. Dabei sind Transaktionskosten nicht das einzige Hindernis eines funktionierenden Wettbewerbs.

II. Externe Effekte

Wesentliches Anliegen des Property-Rights-Ansatzes ist, ein Marktversagen durch Externalitäten zu verhindern, da die Internalisierung positiver Effekte zwingende Bedingung einer effizienten Marktallokation ist.[395] Allerdings gelingt es dem Marktmechanismus nicht immer, positive externe Effekte, die durch die Nutzung bei Dritten entstehen, ausreichend zu internalisieren.[396] Das trifft besonders für den Gebrauch von Werken für Unterricht, Lehre und Forschung zu.[397] Beispiele hierfür sind die durch die Verwendung eines neuen Lehrbuchs verbesserte Lehre eines Professors, von der Studierende profitieren, oder durch die Nutzung wissenschaftlicher Werke hervor-

391 Siehe hierzu auch *Hansen/Schmidt-Bischoffshausen*, GRUR Int 2007, 461, 475.

392 *Merges*, Cal. L. Rev. 1996, 1293, 1302.

393 *Hansen/Schmidt-Bischoffshausen*, GRUR Int 2007, 461 Fn. 67.

394 *Heide*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 87, 88 f.

395 *Rauda*, Die Zwangslizenz im Urheberrecht, S. 18 f.

396 *Bechtold*, Vom Urheber- zum Informationsrecht, S. 331 f.; *Burk/Cohen*, Harv. J. Law Technol. 2001, 41, 44 f.; *Dowell*, Cal. L. Rev. 1998, 843, 864 ff.; *Gordon*, Colum. L. Rev. 1982, 1600, 1630 f.; *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 179 ff.; *Loren*, J. Intel. Prop. L. 1997, 1, 49 ff.; *Peukert*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 11, 19; *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 88 f.

397 *Fisher*, in: Munzer, New Essays in the Legal and Political Theory of Property, 168, 182; *Gordon*, Colum. L. Rev. 1982, 1600, 1631; *Hardege*, Schutz von Verfügungsrechten für Informationsgüter, S. 61 f.; *Loren*, J. Intel. Prop. L. 1997, 1, 49; *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 88 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gebrachte Forschungsergebnisse, aus denen wiederum die Gesellschaft Nutzen zieht.[398] Externer Nutzen eines verbesserten Zugangs zu Forschung und Lehre entsteht gerade auch in der Wirtschaft, da ihr hierdurch qualifizierteres Personal auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.[399] Auch wenn diese Auswirkungen schwer zu beziffern sind, dürften sie erheblich sein.[400]

Der einzelne Nutzer wird in diesen Fällen nur bereit sein, für seinen eigenen Nutzen zu zahlen, nicht jedoch für den Nutzen eines Dritten oder gar der Gesellschaft.[401] Denn die von dem Nutzer aufgewendeten Kosten für den sozialen Nutzen kann er in der Regel nicht von den anderen Nutznießern zurückerlangen, um sich so zu refinanzieren.[402] Zahlt ein Lehrer beispielsweise für die Nutzung eines Unterrichtswerkes den Wert, den die Klasse von dem dadurch verbesserten Unterricht hat, statt des darunterliegenden Preises, den er persönlich bereit ist, dafür aufzubringen, wird er diesen erhöhten Nutzen bei den Schülern später nicht abschöpfen können.[403] Liegt der Preis der Nutzung über seiner Zahlungsbereitschaft, wird der Lehrer daher das Werk nicht im Unterricht verwenden und es entgeht den Schülern und letztlich der Gesellschaft der damit verbundene Nutzen.

Der Property-Rights-Ansatz geht davon aus, dass der Käufer, in dessen Händen das Werk den höchsten sozialen Nutzen erbringt, letztlich die nötigen Mittel aufbringt, um das Nutzungsrecht zu erwerben.[404] Im Beispiel wird angenommen, dass der Lehrer nur auf seine eigenen Mittel zugreifen kann. Zugegeben bezahlt der Lehrende seine Lehrmaterialien in der Regel nicht aus eigener Tasche, sondern greift auf das Budget seiner Einrichtung zurück. Die verfügbaren Mittel werden mit aller Wahrscheinlichkeit die Summe übersteigen, die er als Privatperson bereit wäre zu zahlen. Die Mittel der öffentlichen Hand werden dazu bereitgestellt, den größtmöglichen sozialen Nutzen zu erreichen (z. B. soll der Lehrhaushalt die bestmögliche Lehre hervorbringen). Dennoch sind auch die „öffentlichen Taschen“ nicht unbegrenzt tief. Selbst wenn hier kein Privatvermögen aufgewendet werden muss, kann die Zahlungsbereitschaft unter dem Wert des sozialen Nutzens bleiben.

---

398 Vgl. die Beispiele bei *Cohen*, Mich. L. Rev. 1998, 462, 547; *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 179 Fn. 726.

399 Stellungnahme des BR zum RegE UrhWissG, BR-Drs. 312/17, S. 28.

400 Stellungnahme des BR zum RegE UrhWissG, BR-Drs. 312/17, S. 28.

401 *Bechtold*, GRUR Int 2008, 484, 485; *Bechtold*, Vom Urheber- zum Informationsrecht, S. 331 f.; *Elkin-Koren*, in: Dreyfuss/Zimmermann/First, Expanding the boundaries of intellectual property, 191, 197; *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 179; *Lemley*, Tex. Law Rev. 1997, 989, 1056 f.

402 *Wielsch*, Zugangsregeln, S. 29.

403 Siehe das Beispiel von *Dowell*, Cal. L. Rev. 1998, 843, 864 f.

404 *Gordon*, Colum. L. Rev. 1982, 1600, 1615.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hinzu kommt, dass der Internalisierung des sozialen Nutzens ein Informationsdefizit entgegensteht. Denn in der Regel ist gar nicht ermittelbar, wer in welchem Maß überhaupt kurz- oder langfristig von der Nutzung profitiert.[405] Die Begrenztheit des öffentlichen Etats erfordert es dennoch, eine Auswahl zu treffen. Angesichts der Unvorhersehbarkeit mittelbaren Nutzens ist die Entscheidung fehleranfällig. Derjenige, der das Einschätzungsprärogativ hat, wird außerdem, sofern er dem *homo oeconomicus* entspricht, selbst eigennützig handeln. Wissenschaftler, die in Bibliotheksgremien sitzen, werden beispielsweise Zeitschriften, in denen sie selbst publizieren oder deren Mitherausgeber sie sind, bevorzugt behandeln.[406] Hier verlagert sich das Problem der Differenz zwischen privatem und sozialem Nutzen allenfalls auf eine andere Ebene.

Verlässt man sich allein auf das Marktmodell, können positive externe Effekte nicht nur zu einer Unternutzung, sondern außerdem zu einer Unterproduktion wissenschaftlicher Werke führen. Da die Zahlungsbereitschaft des Nutzers in diesen Fällen nicht mit dem gesellschaftlichen Nutzen korrespondiert, werden die falschen Reize auf dem Markt gesetzt. Langfristig führt der Marktmechanismus dann zu einer vermehrten Produktion von Werken, die für den Nutzer einen höheren unmittelbaren Wert haben, statt von Werken, die langfristig zu einem größeren sozialen Nutzen führen. Werke der Grundlagenforschung, ohne die ein langfristiger wissenschaftlicher Fortschritt nicht möglich ist, würden bei einem Vertrauen auf die Wirkung von Property Rights kaum noch produziert werden.[407] Eine durch Property Rights ausgelöste effiziente Allokation findet gerade hier nicht statt.

III. Substituierbarkeit wissenschaftlicher Werke

Durch die Ausschließungswirkung des Urheberrechts wird der Urheber in die Lage versetzt, Dritte von der Nutzung seines Werkes auszuschließen und gegen einen Wettbewerb durch Kopisten vorzugehen. Dadurch kann er verhindern, dass homogene Produkte am Markt angeboten werden. Ihm kommt eine Preissetzungsmacht zu, die nicht durch direkte Konkurrenz beeinflusst wird. Deswegen hat der Rechtsinhaber allerdings noch keine Monopolstellung im ökonomischen Sinne.[408] Ein Monopol im ökonomischen Sinne setzt

405 *Bechtold*, Vom Urheber- zum Informationsrecht, S. 332.

406 Vgl. *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 102; *Haucap/Hartwich/Uhde*, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 2005, 85, 89.

407 Siehe hierzu auch *Schäfer/Ott*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, S. 762.

408 *Bechtold*, Vom Urheber- zum Informationsrecht, S. 291; *Doyle*, Vand. L. Rev. 2000, 2007, 2017; *Kitch*, Vand. L. Rev. 2000, 1727, 1734; *Lemley*, Tex. Law Rev.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

voraus, dass für das geschützte Werk kein Substitut erhältlich ist.[409] Substitutionsmärkte können die Marktmacht eines Monopols einschränken, da sie Nachfragern erlauben, auf verwandte Produkte umzusteigen.[410] Gibt es hingegen keine Substitutionsgüter, verfügt der Anbieter über eine weitestgehend uneingeschränkte Preissetzungsmacht. Wie sehr der Markt für geschützte Werke monopolistisch ist, hängt daher von der Frage ab, inwieweit sich die Werke substituieren lassen.

1. Substituierbarkeit des einzelnen wissenschaftlichen Werkes

Teilweise wird es als Aufgabe des Immaterialgüterrechts angesehen, statt des Imitationswettbewerbs gerade den Substitutionswettbewerb zu fördern.[411] Dadurch soll nicht nur ein Innovationsanreiz gesetzt, sondern ein Wettbewerb zwischen bestehenden Werken und ihren Substituten geschaffen werden.[412] Diese Ansicht teilte schon Adam Smith, der erkannte, dass das Urheberrecht zu einer monopolähnlichen Stellung führt.[413] Er sah aber einen Unterschied zwischen tatsächlichen Monopolen und den monopolistischen Rechten durch ein stark begrenztes Property Right, das die Werke seiner Ansicht nach weiterhin dem Wettbewerb mit anderen Werken aussetzt.[414]

Auch der Property-Rights-Ansatz geht von der Substituierbarkeit urheberrechtlicher Werke aus.[415] Inwiefern Werke substituierbar sind, kann jedoch je nach Bereich stark variieren. Die Substituierbarkeit und der daraus folgende Wettbewerb lassen sich zum gewissen Grad noch für den Unterhaltungsmarkt

---

1997, 989, 996 Fn. 26 u. 1066; *Peukert*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 11, 17 f.

409 *Bechtold*, Vom Urheber- zum Informationsrecht, S. 291; *Easterbrook*, Harv. J. Law Public Policy 1990, 108, 109; *Fisher*, Chi.-Kent L. Rev. 1998, 1203, 1234; *Kitch*, Vand. L. Rev. 2000, 1727, 1729 f.; *Krugman/Wells*, Volkswirtschaftslehre, S. 407 f.; *Peukert*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 11, 17 f.; *Yoo*, N.Y.U. L. Rev. 2004, 212, 217 f.

410 *Fritsch*, Marktversagen und Wirtschaftspolitik, S. 187; *Oberholzer-Gee/Strumpf*, Innov. Policy Econ. 2010, 19, 21.

411 BGH, Urt. v. 13.7.2004, KZR 40/02, GRUR 2004, 966, 968 – Standard-Spundfass; *Heinemann*, GRUR 2008, 949, 952 f.; *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 80. Vgl. auch *Yoo*, N.Y.U. L. Rev. 2004, 212, 220.

412 *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 80.

413 *Goldstein*, Copyright's Highway, S. 114.

414 *Goldstein*, Copyright's Highway, S. 114 f.

415 Siehe z. B. *Goldstein*, Law Contemp. Probl. 1992, 79, 84, der annimmt, dass urheberrechtliche Werke im Gegensatz zu Schutzgegenständen des Patentrechts immer substituiert werden können. Auch das Modell der Product Differentiation geht von der Substituierbarkeit urheberrechtlicher Werke aus, siehe *Yoo*, N.Y.U. L. Rev. 2004, 212, 218.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

annehmen.[416] Zwar gibt es auch dort kein exaktes Äquivalent zu einem individuellen Werk, allerdings ist es durchaus denkbar, dass jemand, der z. B. einen bestimmten Kriminalroman lesen möchte, bei zu hohen Preisen auch zu einem Kriminalroman eines anderen Autors greift.[417] Ihm geht es primär um den Unterhaltungswert des Romans und nicht um einen konkreten Inhalt.

Für Wissenschaftler stellt sich die Situation anders dar. Sie benötigen Zugang zu spezifischen Informationen, die für ihre Forschung oder Lehre relevant sind und sich nicht substituieren lassen.[418] Diese Informationen, wie z. B. wissenschaftliche Erkenntnisse, Lehren und Theorien, unterfallen an sich nicht dem Schutz des Urheberrechts.[419] Die gleiche Information kann daher Eingang in verschiedene Werke finden, ohne dass rechtliche Einwände entgegenstehen.[420] Schutzfähig ist nur die Art und Weise, wie die wissenschaftlichen Inhalte dargestellt werden.[421] Dazu gehören sowohl die individuelle Gedankenführung als auch die Auswahl und Anordnung der wissenschaftlichen Inhalte.[422] Da die Verknüpfung der Information mit ihrer kreativ-schöpferischen Verarbeitung ein untrennbares Produkt ergibt, strahlt auch die Nicht-Substituierbarkeit der Information auf die geschützten Elemente aus.[423] Der wissenschaftliche Beitrag, der die einschlägige Information enthält, kann

---

416 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 19; *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 74 f.

417 Vgl. auch die Beispiele von *Bechtold*, Vom Urheber- zum Informationsrecht, S. 291; *Drexl*, Copyright, Competition and Development, S. 41; *Peukert*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 11, 18 Fn. 28.

418 Zu diesem Ergebnis kommen u. a. auch *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschatsurheberrecht?, S. 74 ff.; *Euler*, RuZ 2020, 56, 61; *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 2; *Grünberger*, ZUM 2016, 473, 474; *Hilty*, GRUR 2009, 633, 635 f.; *Hilty* et al., IIC 2009, 309, 314; *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 185 f.; *Krujatz*, Open Access, S. 230; *Kunz-Hallstein/Loschelder*, GRUR 2009, 135, 139; *Peukert*, JIPITEC 2012, 142, 147; *Steinhauer*, Libreas 2016, 128; *Tennant/Brembs*, RELX referral to EU competition authority, S. 5; *Towse*, Creativity, Incentive and Reward, S. 142; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 148. Dagegen hält *Höffner*, Geschichte und Wesen des Urheberrechts, Bd. 2, S. 294 f. wissenschaftliche Werke für eingeschränkt substituierbar.

419 BGH, Urt. v. 27.3.1963, I b ZR 129/61, NJW 1963, 1877, 1878 – Rechenschieber; BGH, Urt. v. 21.11.1980, I ZR 106/78, GRUR 1981, 352, 353 – Staatsexamensarbeit; siehe auch Dreier/Schulze/*Schulze*, UrhG, § 2 Rn. 41 u. 93; *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 42 ff.

420 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 148.

421 Dreier/Schulze/*Schulze*, UrhG, § 2 Rn. 93.

422 BGH, Urt. v. 6.5.1999, I ZR 199/96, GRUR 1999, 923, 924 – Tele-Info-CD; BGH, Urt. v. 16.1.1997, I ZR 9/95, GRUR 1997, 459, 461 – CB-Infobank I; Schricker/Loewenheim/*Loewenheim/Leistner*, UrhG, § 2 Rn. 83.

423 Siehe hierzu bereits S. 36 ff. Siehe auch *Krujatz*, Open Access, S. 230.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nicht durch einen ähnlichen Beitrag ersetzt werden.[424] Auch wenn theoretisch ein anderer Beitrag exakt die gleiche wissenschaftliche Information enthalten könnte, muss der Wissenschaftler allein aus wissenschaftlicher Sorgfalt beide Quellen in seine Arbeit einbeziehen.[425] Ihm ist deshalb nicht allein damit geholfen, dass die wissenschaftliche Information durch Zitat in einer weiteren Quelle enthalten ist, zu der er Zugang hat. Vor allem kann er eine Primärquelle nicht mit einer Sekundärquelle ersetzen,[426] zumal eine unterschiedliche Darstellung oder Einordnung der Informationen zu anderen Schlüssen führen kann. Jeder wissenschaftliche Beitrag wird aufgrund der Nicht-Substituierbarkeit somit zum Monopolgut.[427]

2. Substituierbarkeit der Erscheinungsform

Ein Wettbewerb auf Ebene der Urheber kann aufgrund der Nicht-Substituierbarkeit des einzelnen Werkes nicht stattfinden. Ein Wettbewerb wäre jedoch noch zwischen verschiedenen Verwertern oder Werkvermittlern möglich, da sich die Nicht-Substituierbarkeit des wissenschaftlichen Werkes nicht zwangsläufig auf seine Erscheinungsform erstreckt.[428] So ist ein Wettbewerb zwar nicht zwischen unterschiedlichen Aufsätzen, aber zwischen verschiedenen Erscheinungsformen desselben Aufsatzes, derselben Monografie etc. denkbar.

a) Kommerzielle Zweitverwertung

Derselbe Aufsatz kann beispielsweise in zwei unterschiedlichen Zeitschriften publiziert werden. Trotz der theoretischen Möglichkeit einer solchen Parallelveröffentlichung kommt sie faktisch kaum vor.[429] Die Ursache hierfür ist unter anderem im Machtverhältnis zwischen Urheber und Verwerter zu suchen.[430] Wenngleich der Urheber dem Verwerter nur ein einfaches Nutzungsrecht einräumen und sich somit ein Zweitverwertungsrecht vorbehalten

---

424 Diese Ansicht teilt auch der Gesetzgeber in der Begründung des UrhWissG, RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 19. Vgl. auch *Grünberger*, ZUM 2016, 473, 474.

425 *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 76; *Krujatz*, Open Access, S. 230.

426 *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 75 f.; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 150.

427 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 22; *Engel*, JITE 2004, 35, 36; *Krujatz*, Open Access, S. 230.

428 *Hilty*, GRUR 2009, 633, 635 u. 644.

429 So auch *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 183.

430 Es ist zudem schlechte wissenschaftliche Praxis, siehe hierzu S. 320.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

könnte, wird sich darauf kaum ein Verwerter einlassen. Die Vertragsbedingungen werden in der Regel einseitig vom Verwerter vorgegeben. Zu ihnen gehört auch die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts.

Obwohl durch eine Parallelveröffentlichung die Reichweite seines Beitrags erhöht wird, dürfte auch das Interesse des wissenschaftlichen Autors nicht übermäßig groß sein, zusätzlich in einer zweiten Zeitschrift zu publizieren. Muss der Wissenschaftler (oder seine Einrichtung) noch Druckkostenzuschüsse oder Publikationsgebühren zahlen, ist eine Parallelveröffentlichung nur interessant, wenn der erhoffte Gewinn an Reichweite die Kosten überwiegt. Er wird aber von vornherein den Publikationsort wählen, der aus seiner Sicht das beste Renommee und die größte Reichweite hat.

Ein konkurrierender Verlag könnte auch ein Nutzungsrecht vom Erstverleger erwerben, da dieser in der Regel die ausschließlichen Nutzungsrechte am Werk hat. Allerdings sind auch auf diesem Weg Zweitverwertungen die absolute Ausnahme. Der Grund dafür liegt darin, dass der Erstverwerter ein Nutzungsrecht nur zu Bedingungen einräumen wird, die für ihn möglichst lukrativ sind. Das bedeutet, die Rechteeinräumung darf entweder nicht (mehr) seine eigene Verwertung beeinträchtigen – z. B. weil das Interesse am Werk abebbt – oder die Lizenzgebühr muss so hoch sein, dass sie die Gewinne aus der eigenen Verwertung übersteigt. Unter diesen Bedingungen dürfte eine Zweitverwertung für jeden potentiell interessierten Verleger wenig attraktiv erscheinen. Eine Zwangslizenz wie § 5 Abs. 3 Satz 2 u. 3 UrhG sie für private Normwerke vorsieht, besteht für das Wissenschaftsurheberrecht bislang nicht.[431] Eine Zweitverwertung kommt daher, realistisch gesehen, erst nach Ablauf der Schutzfrist in Betracht.[432]

b) Open-Access-Zweitveröffentlichung

Der Substitutionswettbewerb muss nicht unbedingt von kommerziellen Anbietern ausgehen. Eine Alternative zur kommerziellen Zweitverwertung bildet die Open-Access-Zweitveröffentlichung. Zu einem gewissen Grad können auch nicht-kommerzielle Zweitveröffentlichungen mit der Ersterscheinung konkurrieren.[433] Das trifft zumindest zu, wenn der Verleger dadurch in seiner Preissetzungsmacht eingeschränkt ist.

Eine Open-Acces-Zweitveröffentlichung kann der Urheber auf verschiedenen Wegen erreichen. Da der wissenschaftliche Autor als Urheber ursprüng-

---

431 Über die Einführung einer Zwangslizenz wird in der Literatur diskutiert, siehe unten S. 314 ff.

432 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 183.

433 *Krujatz*, Open Access, S. 272.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lich alle Rechte an seinem Beitrag hat, kann er selbst entscheiden, wie er seinen Beitrag erstmalig veröffentlichen möchte. So kann er seinen Artikel, bevor er einem Verwerter die Rechte daran einräumt, selbst z. B. auf seiner Webseite veröffentlichen („Preprint").[434] Weiterhin hat er die Möglichkeit, sein Werk erneut zu veröffentlichen, nachdem der Beitrag bereits bei einem Verlag erschienen ist („Postprint").[435] Das kann er auf mehreren Wegen erreichen: Er bittet den Verlag um Erlaubnis, er macht von dem gesetzlichen Zweitverwertungsrecht aus § 38 Abs. 4 UrhG Gebrauch oder er behält sich von vornherein ein Zweitveröffentlichungsrecht vertraglich vor. Ein denkbarer vierter Weg ist die unerlaubte Zweitveröffentlichung unter Missachtung der ausschließlichen Verlegerrechte.[436]

Trotz dieser verschiedenen Möglichkeiten kommt es in den seltensten Fällen überhaupt zu einer Zweitveröffentlichung.[437] In einer Metastudie wurde 2014 untersucht, wie viel Prozent der wissenschaftlichen Veröffentlichungen zusätzlich als „grüne" Open-Access-Veröffentlichung erschienen sind.[438] Dabei fasst die Studie unter den Begriff „Green Road Open Access" alle frei verfügbaren Vervielfältigungen eines Artikels, die auf anderen Webseiten als der Verlegerseite bereitgestellt werden.[439] Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass nur zwölf Prozent aller veröffentlichten Artikel zusätzlich als „grüne" Open-Access-Zweitveröffentlichung erschienen sind.[440]

Ob das Inkrafttreten des gesetzlichen Zweitveröffentlichungsrechts in Deutschland zu deutlich höheren Prozentsätzen geführt hat, kann bezweifelt werden.[441] Auch schon vorher erlaubten viele Verlage von sich aus eine Zweitveröffentlichung auf der eigenen Webseite oder in einem institutionellen Repositorium, sobald eine bestimmte Frist nach der Erstveröffentlichung verstrichen war.[442] Für die Verlage besteht ein wirtschaftlicher Anreiz, die Zweitveröffentlichung nach Ablauf einer Frist zu erlauben, da sie dadurch

---

434 *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F7; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 173 f.

435 Siehe hierzu auch *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F7; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 174 ff.

436 Die unerlaubte Veröffentlichung auf der eigenen Webseite ist in der Wissenschaft nicht unüblich, *Shavell*, J. Leg. Anal. 2010, 301, 328.

437 *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F19.

438 *Björk* et al., J. Assoc. Inf. Sci. Technol. 2014, 237 ff.

439 *Björk* et al., J. Assoc. Inf. Sci. Technol. 2014, 237, 238.

440 *Björk* et al., J. Assoc. Inf. Sci. Technol. 2014, 237, 243.

441 Das Zweitveröffentlichungsrecht ist am 1.1.2014 in Kraft getreten, Dreier/Schulze/*Schulze*, UrhG, § 38 Rn. 26.

442 Die Embargofrist war mit einem Jahr meistens genauso lang wie nach § 38 Abs. 4 UrhG, siehe *Hilty* et al., Stellungnahme zum RefE UrhGuaÄndG vom 15.3.2013, S. 6.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Bekanntheit der Zeitschrift steigern können.[443] Diese Kulanz zeigen sie wohl aber auch, weil sie keine Einschränkung ihrer eigenen Verwertung erwarten.[444] Denn selbst wenn es zu einer Zweitveröffentlichung kommt, können weder Preprint noch Postprint die Erstveröffentlichung realistisch substituieren.[445]

Preprints stellen schon bereits deshalb keine echte Alternative dar, weil sie ohne das Qualitätssiegel der Peer Review nicht den gleichen Wert wie die Verlagsversion haben.[446] Außerdem kann eine Vorveröffentlichung verhindern, dass der Beitrag noch von einem Verlag für eine Zeitschrift oder Schriftenreihe aufgenommen wird.[447] Viele Verleger befolgen die sogenannte Ingelfinger Rule, wonach nur Beiträge angenommen werden, die nicht zuvor auf anderem Weg veröffentlicht wurden.[448] Postprints haben den Vorteil, dass sie als akzeptierte Manuskriptversion von den Publikationshürden des Erstverlegers profitieren.[449] Allerdings liegt bei ihnen der Nachteil gegenüber der Verlagsversion in der eingeschränkten Zitierfähigkeit. Weder die Verlage selbst noch das Zweitveröffentlichungsrecht erlauben eine Zweitveröffentlichung in der Verlagsversion, sondern nur in der akzeptierten Manuskriptversion. Sobald diese über eine andere Paginierung verfügt, verhindert sie das zuverlässige Zitieren der Verlagsversion.[450] Das Zitieren der Erstveröffentlichung wird aber von vielen Verlegern bei eingereichten Beiträgen verlangt.[451]

Die geringe Substituierbarkeit wird dadurch weiter gemindert, dass der Wert wissenschaftlicher Information stark zeitgebunden ist.[452] Sowohl für die Lehre als auch die Forschung ist es von entscheidender Bedeutung, Zugang zum aktuellen Stand der Wissenschaft zu haben.[453] Um ein echtes Substitut darzustellen, muss die Zweitveröffentlichung zeitnah nach der Erstveröffentlichung erscheinen.[454] Eine Studie ergab, dass Bibliotheken bei einer Warte-

---

443 *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F8.

444 *Hilty* et al., Stellungnahme zum RefE UrhGuaÄndG vom 15.3.2013, S. 6.

445 Vgl. *Shavell*, J. Leg. Anal. 2010, 301, 332.

446 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 179.

447 *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F7.

448 *Andermann/Degkwitz*, Hist. Soc. Res. 2004, 6, 9 Fn. 2; *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F7; *Harnard*, Lancet 2000, S16.

449 *Krujatz*, Open Access, S. 272.

450 *Fry* et al., PEER Behavioural Research, S. 24.

451 *Björk* et al., J. Assoc. Inf. Sci. Technol. 2014, 237, 238.

452 Das ist auch der Grund, warum die zwölfmonatige Frist des Zweitveröffentlichungsrechts den Wert dieser Ausnahme erheblich mindert.

453 *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 2; *Hilty*, GRUR 2009, 633, 636.

454 *Ware*, Learn. Publ. 2006, 226, 228.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

frist, die unter drei Monaten liegt, noch von einer Substitution ausgehen.[455] Diese Frist kann aber je nach Fachbereich erheblich variieren.[456] Häufig wird sie auch noch als kürzer anzusehen sein.[457] In jedem Fall ist die im gesetzlichen Zweitverwertungsrecht vorgesehene Frist von zwölf Monaten viel zu lang, als dass darauf gestützte Veröffentlichungen echte Substitute darstellen könnten.[458]

3. Preiselastizität

Aufgrund mangelnder Substituierbarkeit ist die Preiselastizität bei wissenschaftlichen Werken bereits sehr niedrig.[459] Das bedeutet, dass die Nachfrage bei Preisänderungen stabil bleibt. Hierfür bestehen neben der mangelnden Substituierbarkeit noch weitere Gründe.

a) Verzerrte Nachfrage

Die Elastizität der Nachfrage wird dadurch begrenzt, dass Wissenschaftler in der Regel den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen nicht aus eigener Tasche zahlen, sondern auf einen Lehr- oder Forschungsetat zurückgreifen können oder Werke durch die Forschungseinrichtungen und Bibliotheken angeschafft werden.[460] Es findet demnach eine Markttransaktion statt, an der der Rezipient häufig gar nicht beteiligt ist.[461] Sofern der wissenschaftliche Rezipient keinen Einfluss auf die Neuanschaffung hat, ist seine Nachfrage auch nicht zwangsläufig preisbildender Faktor.

---

455 *Ware*, Learn. Publ. 2006, 226, 228. Vgl. auch *Hansen*, GRUR Int 2005, 378, 386.

456 *Hansen*, GRUR Int 2005, 378, 386; *Hilty* et al., Stellungnahme zum RefE UrhGuaÄndG vom 15.3.2013, S. 18; *Ware*, Learn. Publ. 2006, 226, 228.

457 Insbesondere im STM-Bereich gelten kürzere Fristen, siehe hierzu *Hilty* et al., Stellungnahme zum RefE UrhGuaÄndG vom 15.3.2013, S. 7; *Ware*, Learn. Publ. 2006, 226, 228.

458 *Hilty* et al., Stellungnahme zum RefE UrhGuaÄndG vom 15.3.2013, S. 7 u. 18 f.

459 *Hofmann/Bergemann*, in: Beckedahl/Biselli/Meister, Jahrbuch Netzpolitik 2014, 165, 167; Wellcome Trust, Economic Analysis of Scientific Publishing, S. 15.

460 Vgl. *Breyer*, Harv. L. Rev. 1970, 281, 314 f.; *Brintzinger*, Leviathan 2010, 331, 334; *Holcombe/Brembs*, The-Times-Higher-Education-Artikel vom 27.12.2017; *Meier*, Returning Science to the Scientists, S. 95 f.; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 184 ff.; Wellcome Trust, Economic Analysis of Scientific Publishing, S. 15.

461 *Larivière/Haustein/Mongeon*, PLOS ONE 2015, 1, 11.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hat er ein Mitspracherecht, entscheidet der Wissenschaftler trotzdem nicht immer entsprechend der realen Nachfrage.[462] Für Wissenschaftler stellt der Bibliotheksetat ein Allmende-Gut dar.[463] Darunter sind Güter zu verstehen, bei denen sich die Nutzung anderer nicht ausschließen lässt (Exklusivität), deren Nutzung aber im Gegensatz zu öffentlichen Gütern rival ist.[464] Das bedeutet, die Inanspruchnahme des Gutes durch eine Person schränkt den Gebrauch durch andere ein. Bei der Nutzung solcher Güter kommt es zur sogenannten Tragik der Allmende.[465] Indem jeder versucht, seinen Ertrag zu maximieren, bleibt am Ende aufgrund von Übernutzung für alle weniger.[466] So hat auch der Wissenschaftler kein Interesse an Einsparungen im Etat, sondern wird im Gegenteil eher darauf bedacht sein, dass seinem Fachbereich ein größerer Anteil eingeräumt wird. Würde es durch geschicktes Verhandeln mit Verlagen zu Kostenersparnissen und somit einem geringeren Bedarf am Etat in einem Fachbereich kommen, droht ein Bedeutungsverlust gegenüber den anderen Fachbereichen.[467] Da jeder Fachbereich gleich motiviert ist, führt dies langfristig dazu, dass der Gesamtetat zwar weiter anwächst, von Seiten der Wissenschaftler aber wenig unternommen wird, um den Etat effizienter zu nutzen.

Die Bibliothekare auf der anderen Seite entscheiden zwar über die Anschaffungen und verwalten den Etat, handeln aber nicht nach eigenen Präferenzen, sondern müssen das Anschaffungsinteresse der Wissenschaftler berücksichtigen.[468] Eine extrinsische Motivation, kostenminimierend zu handeln, haben auch die Bibliothekare nicht.[469] Anders als in der Privatwirtschaft, wo Einsparungen zum Teil als Boni ausgezahlt werden, haben Leiter von Wissenschaftsbibliotheken keine Vorteile dadurch, dass sie einen Teil ihres Etats einsparen.[470] Im Gegenteil: Budgetüberschüsse am Ende eines Jahres führen meist zu Budgetkürzungen für das nächste Jahr. Das schmälert das Prestige, den Einfluss und die Macht, die der Stelle des Entscheidenden

---

462 Siehe hierzu bereits oben S. 149 ff.

463 *Brintzinger*, Leviathan 2010, 331, 334. *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 103 sprechen hingegen von einem Klubgut. Das würde allerdings voraussetzen, dass bei der Nutzung keine Rivalität besteht.

464 *Fritsch*, Marktversagen und Wirtschaftspolitik, S. 96.

465 *Hardin* prägte erstmals den Begriff „tragedy of the commons", Science 1968, 1243 ff.

466 *Hardin*, Science 1968, 1243, 1244.

467 *Brintzinger*, Leviathan 2010, 331, 334.

468 *Brintzinger*, Leviathan 2010, 331, 334 kommt dadurch zu dem Ergebnis, dass die Zeitschriftenkrise nicht Folge eines Markt- sondern Institutionsversagen ist.

469 Vgl. Wellcome Trust, Economic Analysis of Scientific Publishing, S. 15.

470 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 102.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

innewohnen.[471] Die gleichen Faktoren werden indes auch durch die Qualität der Bibliotheksausstattung beeinflusst. Zwar besteht demnach kein Anreiz zur Einsparung des Gesamtbudgets, aber es liegt ein Anreiz vor, mit den Mitteln einen größtmöglichen Output zu erzeugen.[472]

b) „Big Deals"

Der Entscheidungsspielraum der Bibliothekare ist hierbei aufgrund der heutigen Vertriebsstrategien der Verlage zunehmend begrenzt: Obwohl manche Werke (zusätzlich) noch analog veröffentlicht werden, stellt die digitale Veröffentlichung immer häufiger die einzige Erscheinungsform dar.[473] Aus Sicht der Verleger ergeben sich hierdurch Vorteile. Sie können den Zugang zur Veröffentlichung besser kontrollieren und Publikationskosten sparen. Reagiert die Bibliothek auf eine Preiserhöhung mit der Kündigung des E-Only-Abonnements, fehlt den Nutzern nicht nur der Zugriff auf zukünftige Ausgaben, sondern – anders als bei einer Printveröffentlichung – auch auf vergangene Ausgaben.[474] Eine Abonnementkündigung wird so auch bei steigenden Preisen unattraktiver.

Häufig lässt sich das Abonnement für eine Zeitschrift nicht mehr ohne Weiteres einzeln abbestellen, da die großen Verlagskonzerne dazu übergegangen sind, Abonnement-Pakete zu lizenzieren („Bundling"[475]). Die Pakete werden regelmäßig für einen festen Zeitraum von mehreren Jahren ausgehandelt. In diesem Zeitraum sind jährliche Preissteigerungen vorgesehen, die zwar in ihrer Höhe begrenzt werden, aber deutlich über dem Inflationsniveau liegen.[476] Der Vertrieb von Lizenzbündeln ist für die Verlage vorteilhaft, da sie für die vereinbarte Lizenzdauer mit festen Einnahmen kalkulieren können und durch die Bündelung vieler Lizenzen eine bessere Preisdiskriminierung erreichen.[477] Der Wert einzelner Zeitschriften ist schwer einzuschätzen, da er bereits von den Vorlieben eines einzelnen Fakultätsmitglieds

---

[471] *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 102.

[472] *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 102; Wellcome Trust, Economic Analysis of Scientific Publishing, S. 15.

[473] *Hilty*, GRUR 2009, 633, 636.

[474] *Drexl*, Copyright, Competition and Development, S. 78; *Filipek*, Konsortialverträge zwischen Bibliotheken und Verlagen, S. 26; House of Commons, Scientific Publications: Free for all?, S. 33 f.

[475] *Arnold/Cohn*, Not. Am. Math. Soc. 2012, 828, 831; *Boni*, Leviathan 2010, 293, 297; *Shu* et al., Coll. Res. Libr. 2018, 785, 795.

[476] *Boni*, Leviathan 2010, 293, 297; *Shu* et al., Coll. Res. Libr. 2018, 785, 795.

[477] *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F9; *Meier*, Returning Science to the Scientists, S. 115 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

abhängen kann.[478] Eine durch Fehleinschätzung der Nachfrage bedingte Preissetzung kann dann leicht zur Abbestellung der Zeitschrift führen.[479] Bei Lizenzbündeln kann jedoch das Gesetz der großen Zahlen genutzt werden, um die Wahrscheinlichkeit einer solchen Fehleinschätzung einzuschränken.[480]

In großen Zeitschriften-Paketen sind sowohl für die Fachrichtung essentielle Zeitschriften („must have journals“[481] oder „core journals“[482]) als auch Zeitschriften, an denen geringes Interesse besteht, enthalten.[483] Das kann dazu führen, dass nur ein Bruchteil des Abonnements überhaupt gelesen wird.[484] Eine Studie kam zu dem Ergebnis, dass 80 Prozent der aus einem Paket abgerufenen Texte aus weniger als 30 Prozent der im Paket enthaltenen Zeitschriften stammen.[485] Für die Pakete zahlen die Bibliotheken zwar zunächst weniger als für die Summe der Einzelabonnements. Die Möglichkeit, das Paket den individuellen Bedürfnissen der Forschungseinrichtung anzupassen, wird aber durch die Verlage beschränkt.[486] Entweder enthalten die Pakete keine Möglichkeit, einzelne Titel abzubestellen, oder sie enthalten feste Abbestellquoten, die nur die Abbestellung eines kleinen Teils des Gesamtpakets erlauben (in der Regel nicht mehr als fünf Prozent).[487] Solche „Big Deals“[488] reduzieren zwar die Transaktionskosten, verringern aber auch die Substituierbarkeit des Pakets.[489] Werden die Zeitschriften nur noch als

---

478 *Edlin/Rubinfeld*, Am. Econ. Rev. 2005, 441, 443.

479 *Edlin/Rubinfeld*, Am. Econ. Rev. 2005, 441, 443.

480 *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F9; *Edlin/Rubinfeld*, Am. Econ. Rev. 2005, 441, 443.

481 EU-Kommission, Entsch. v. 29.7.2003, M.3197, ABl. 2003 Nr. C 207, 25, Rn. 30 – Candover/Cinven/Bertelsmann-Springer; *Filipek*, Konsortialverträge zwischen Bibliotheken und Verlagen, S. 37.

482 *Hofmann/Bergemann*, in: Beckedahl/Biselli/Meister, Jahrbuch Netzpolitik 2014, 165, 166.

483 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 115; *Shu* et al., Coll. Res. Libr. 2018, 785, 795.

484 *Filipek*, Konsortialverträge zwischen Bibliotheken und Verlagen, S. 37; *Schmitt*, HuffPost-Artikel vom 23.12.2014.

485 *Blecic* et al., Coll. Res. Libr. 2013, 178, 192.

486 *Suber*, Open Access, S. 32. Vgl. auch *Shu* et al., Coll. Res. Libr. 2018, 785, 795.

487 *Arnold/Cohn*, Not. Am. Math. Soc. 2012, 828, 831; *Boni*, Leviathan 2010, 293, 297; *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 24; *Filipek*, Konsortialverträge zwischen Bibliotheken und Verlagen, S. 37.

488 Zu dem Begriff *Filipek*, Konsortialverträge zwischen Bibliotheken und Verlagen, S. 37.

489 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 115; *Meier*, Returning Science to the Scientists, S. 116.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Paket angeboten, erstreckt sich die geringe Preiselastizität der „must have journals“ auf das ganze Paket.[490]

c) Konsortialverträge und Lock-In-Effekt

Um der Marktkonzentration auf der Angebotsseite stärker gegenübertreten zu können und ein größeres Verhandlungsgleichgewicht zu erzielen, haben sich viele Bibliotheken seit den 1990er-Jahren zu Konsortien zusammengeschlossen.[491] Ein Konsortium ist ein vorübergehender Zusammenschluss mehrerer Institutionen mit dem Ziel, Ressourcen zu bündeln, ohne dass die Mitglieder dabei ihre Selbstständigkeit aufgeben.[492] Durch das Zusammenlegen von Ressourcen erhoffen sich die Teilnehmer, bessere Konditionen gegenüber einem gemeinsamen Vertragspartner aushandeln zu können als wenn sie einzeln verhandeln.[493] Die Konsortialbibliotheken verpflichten sich für einen festen Zeitraum, das Zeitschriftenbündel zu abonnieren, und erhalten dafür „Cross-Access“ innerhalb der Bibliotheksgruppe.[494] Das bedeutet, sie haben auch Zugriff auf die abonnierten Zeitschriften der anderen Bibliotheken. Darüber hinaus reduzieren die Teilnehmer Kosten, indem sie ihr Know-How teilen und individuellen Verwaltungsaufwand sparen.[495]

Durch die Konsortialverträge werden allerdings große Teile des Etats der teilnehmenden Bibliotheken gebunden („Lock In Effekt“[496]), sodass sie schlechter auf ihren aktuellen Bedarf reagieren können und für Neuerwer-

---

490 *Meier*, Returning Science to the Scientists, S. 116.

491 *Andermann/Degkwitz*, in: Hofmann, Wissen und Eigentum, 221, 225; *Boni*, Leviathan 2010, 293, 297; *Dewatripont* et al., Study on the Economic and Technical Evolution of the Scientific Publication Markets in Europe, S. 17 u. 52 f.; *Kirchgäßner*, in: Pipp, Informationskonzept für die Zukunft, 137, 139; ausführlich hierzu auch *Johannsen*, in: Göttker/Wein, Neue Formen der Erwerbung, 169 ff.; *Keller*, in: Parthey/Umstätter, Wissenschaftliche Zeitschrift und Digitale Bibliothek, 121 ff.

492 *Johannsen*, in: Göttker/Wein, Neue Formen der Erwerbung, 169.

493 *Dewatripont* et al., Study on the Economic and Technical Evolution of the Scientific Publication Markets in Europe, S. 52; *Johannsen*, in: Göttker/Wein, Neue Formen der Erwerbung, 169, 170.

494 *Boni*, Leviathan 2010, 293, 297; *Kirchgäßner*, in: Pipp, Informationskonzept für die Zukunft, 137, 139.

495 *Boni*, Leviathan 2010, 293, 297; *Johannsen*, in: Göttker/Wein, Neue Formen der Erwerbung, 169, 170.

496 *Dewenter/Rösch*, Einführung in die neue Ökonomie der Medienmärkte, S. 28; *Dewatripont* et al., Study on the Economic and Technical Evolution of the Scientific Publication Markets in Europe, S. 52; *Hofmann/Bergemann*, in: Beckedahl/Biselli/Meister, Jahrbuch Netzpolitik 2014, 165, 167.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bungen kleinerer Verlage kaum Gelder zur Verfügung stehen.[497] Verträge mit kleineren wissenschaftlichen Verlagen stellen für die Bibliotheken bei Etatknappheit daher die „Kündigungsreserve" dar.[498] Die geringe Preiselastizität bei den „Big Deals" geht somit zulasten schwächerer Marktteilnehmer.[499] Für diese Verlage wiederum bleibt als einziger wirtschaftlicher Ausweg oft nur die Übernahme durch einen größeren Verlag, der dadurch schließlich noch mehr Marktmacht erhält.[500] Durch diese Vertriebspolitik erhöhen sich insgesamt die Marktzutrittshürden für neue Verlage.[501]

IV. Konzentration von Marktmacht

Geschäftspraktiken wie das Abschließen von „Big Deals" werden erst durch die schon beschriebene[502] zunehmende Konzentration von Marktmacht ermöglicht.[503] Das wissenschaftliche Reputationssystem fördert diesen Effekt, indem es wissenschaftliche Autoren belohnt, die in möglichst renommierten Zeitschriften oder Schriftenreihen publizieren.[504] Verlage mit hoher Reputation drohen den Markt daher auf zwei Seiten zu beherrschen: Auf der einen Seite gegenüber den Autoren, die für ihre berufliche Perspektive auf eine Veröffentlichung in einer bestimmten Zeitschrift angewiesen sind. Auf der anderen Seite gegenüber den Bibliotheken, die auf bestimmte Inhalte der Abonnements angewiesen sind.[505] Die Reputation wird allerdings weniger durch eigene Leistungen des Verlags wie die Auswahl von Gutachtern und Herausgebern oder besondere Serviceangebote bestimmt, sondern ist historisch gewachsen und wird durch Zitationsindizes perpetuiert.[506] Neue Zeitschriften werden zwar weiterhin gegründet, ohne einen entsprechenden Im-

497 *Arnold/Cohn*, Not. Am. Math. Soc. 2012, 828, 831; *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 115; *Keller*, in: Parthey/Umstätter, Wissenschaftliche Zeitschrift und Digitale Bibliothek, 121, 131 f.; *Kirchgäßner*, in: Weigel, Wa(h)re Information, 282, 288 f.; *Suber*, Open Access, S. 33.

498 *Boni*, Leviathan 2010, 293, 301. Vgl. auch *Kirchgäßner*, in: Weigel, Wa(h)re Information, 282, 290.

499 *Meier*, Returning Science to the Scientists, S. 116.

500 *Boni*, Leviathan 2010, 293, 301.

501 *Edlin/Rubinfeld*, Am. Econ. Rev. 2005, 441, 442 f.; *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 115.

502 Siehe hierzu bereits S. 81.

503 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 114 f.

504 *Hilty* et al., IIC 2009, 309, 314.

505 *Drexl*, Copyright, Competition and Development, S. 78.

506 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 111 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

pact Factor gelangen sie aber kaum an qualitativ hochwertige Beiträge.[507] Diese sind aber wiederum erforderlich, um die Reputation zu steigern.[508]

Aus urheberrechtlicher Perspektive sind die Wissenschaftler im Austausch für einen Reputationszugewinn bereit, den Verlagen die Exklusivrechte an ihren Werken unentgeltlich einzuräumen.[509] Geschützt durch die Nutzungsrechte, können die Verlage eine gleichartig-konkurrierende Verwertung unterdrücken.[510] Zwar geben die Nutzungsrechte dem Verwerter nur das Monopol für Vervielfältigungen des gleichen Werkes, gelingt es ihm aber, Nutzungsvereinbarungen mit mehreren renommierten Autoren abzuschließen, werden dadurch wieder neue Autoren angezogen. Es kommt dann zu einem Akkumulationseffekt.[511] Neuen Verwertern fällt es dann gegenüber bereits etablierten Verlagen zunehmend schwer, Autoren unter Vertrag zu stellen.[512] Das Problem wird noch verstärkt, wenn sich bereits etablierte Verlage zusammenschließen, um Kosten zu sparen und mehr Nutzungsrechte unter einem Dach zusammenzubringen.[513] Eine solche Konzentration von Marktmacht und die dadurch ausgelöste Marktzugangshürde lässt sich gerade im akademischen Publikationsmarkt feststellen.[514]

Neben die Effizienzverluste treten bei der Ausweitung der Schutzrechte noch weitere Probleme auf. Für Unternehmen, die sich bereits viele Verwertungsrechte sichern konnten, ist es lukrativer, lizenzierte Werke auf neue Arten zu nutzen, als in den Erwerb neuer Nutzungsrechte zu investieren.[515] Diese Tendenz geht zulasten der Werkvielfalt am Markt und führt zu einer weiteren Marktkonzentration, da durch die Zusammenlegung der Lizenzinventare Produktionskosten gespart werden können.[516] Durch die Ausweitung der Schutzrechte steigen die Kosten der Informationsproduktion, da weniger

---

507 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 111 u. 113.

508 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 113.

509 *Hilty* et al., IIC 2009, 309, 314 f.

510 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 141.

511 *Breyer*, Harv. L. Rev. 1970, 281, 318.

512 *Breyer*, Harv. L. Rev. 1970, 281, 318.

513 *Boni* veranschaulicht am Beispiel von Elsevier u. a. die Fusionierung großer Wissenschaftsverlage, Leviathan 2010, 293, 298 ff.

514 *Breyer*, Harv. L. Rev. 1970, 281, 318; *Boni*, Leviathan 2010, 293, 298 ff.; *Kunz-Hallstein/Loschelder*, GRUR 2009, 135, 139; *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 343; anders dagegen die *Dewatripont* et al., Study on the Economic and Technical Evolution of the Scientific Publication Markets in Europe, S. 21.

515 *Benkler*, Int. Rev. Law Econ. 2002, 81, 91; *Benkler*, N.Y.U. L. Rev. 1999, 354, 406 ff.; *Reich*, Die ökonomische Analyse des Urheberrechts, S. 196 f.

516 *Benkler*, Int. Rev. Law Econ. 2002, 81, 98; *Benkler*, N.Y.U. L. Rev. 1999, 354, 407.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Informationen für die Produktion frei nutzbar sind. Das geht besonders zu Lasten der nicht-kommerziellen Anbieter, die ihre Informationen selbst frei zur Verfügung stellen.[517] Gerade diese Anbieter orientieren sich bei der Produktion neuer Informationsgüter aber nicht an der Nachfrage und tragen somit zu einer größeren Informationsvielfalt bei.[518] Neben diesem unerwünschten Effekt scheint es zudem höchst bedenklich, wenn die Kontrolle zum Großteil der Informationsgüter eines bestimmten Bereichs in den Händen weniger Unternehmen liegt.[519] Diese Informationsmonopole gefährden die Meinungsvielfalt und die kulturelle Teilhabe der Öffentlichkeit.[520]

V. Informationsdefizite

Die Realität weicht auch im Hinblick auf die Informationsverteilung vom idealen Marktmodell ab. Die Preissetzungsfunktion des Marktes ist gestört, wenn Informationen über die Preise von Konkurrenzangeboten nicht bekannt sind.[521] Unternehmen wie *Elsevier* bemühen sich, ihre eigenen Preisstrukturen möglichst geheim zu halten.[522] Sie verlangen daher die Unterzeichnung von Geheimhaltungsvereinbarungen.[523] Diese Geheimhaltung ermöglicht eine effektivere Preisdiskriminierung, da die Vertragspartner nicht wissen, welche Preise andere Kunden zahlen. Wüsste ein Kunde hingegen um die besseren Vertragsbedingungen eines anderen Kunden, so würde er diese auch für sich selbst beanspruchen.[524] Dieses strategische Verhalten der Verlage stärkt ihre ohnehin bessere Verhandlungsposition gegenüber den Bibliotheken noch weiter und ermöglicht ihnen, den Maximalpreis zu verlangen, den die jeweilige Einrichtung zu zahlen bereit ist. Durch den Zusammenschluss zu Konsortien wird eine solche Preisdiskriminierung zwar erschwert,[525] al-

---

517 *Benkler*, N.Y.U. L. Rev. 1999, 354, 407.

518 *Benkler*, N.Y.U. L. Rev. 1999, 354, 408.

519 So auch *Reich*, Die ökonomische Analyse des Urheberrechts, S. 196 f.

520 Vgl. *Goldstein*, Colum. L. Rev. 1970, 983, 986 ff.; *Ramge/Mayer-Schönberger*, Machtmaschinen, S. 160.

521 *Arnold/Cohn*, Not. Am. Math. Soc. 2012, 828, 831.

522 *Hofmann/Bergemann*, in: Beckedahl/Biselli/Meister, Jahrbuch Netzpolitik 2014, 165, 167; *Holcombe/Brembs*, The-Times-Higher-Education-Artikel vom 27.12.2017; *Shu* et al., Coll. Res. Libr. 2018, 785, 787; *Suber*, Open Access, S. 33.

523 *Shu* et al., Coll. Res. Libr. 2018, 785, 787; *Tennant/Brembs*, RELX referral to EU competition authority, S. 6.

524 Siehe die Aussage vom damaligen „Vice President of Sales and Marketing" bei Elsevier im Verfahren Elsevier Inc. vs. Washington State University, abrufbar unter: http://econ.ucsb.edu/~tedb/Journals/WSUCourtCase/ElsevierStatementbySalesChief.pdf. Siehe auch *Tennant/Brembs*, RELX referral to EU competition authority, S. 7.

525 Vgl. *Euler*, RuZ 2020, 56, 61 Fn. 23.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lerdings nur unter Inkaufnahme einer niedrigeren Preiselastizität und eines Lock-In-Effekts bei den beteiligten Bibliotheken. Konsortialverträge sorgen auch nicht zwangsläufig für größere Transparenz am Markt. Für Neuzugänge am Markt ist es daher schwerer einzuschätzen, welchen Wert potentielle Kunden Vergleichsprodukten zuordnen. Sie haben durch die Geheimhaltung großer Verlage einen strategischen Nachteil.

Es gibt Bestrebungen der Bibliotheken, eine Publizitätspflicht einzuführen, die sie zur Offenlegung der Kosten für Subskriptionsverträge zwingen würde. Mit der Begründung, gegenüber dem Parlament und Ministerium rechenschaftspflichtig zu sein, halten sich (bisher folgenlos) einige Bibliotheken schon jetzt nicht an die vertraglich vereinbarten Verschwiegenheitspflichten.[526] Erst wenn eine Offenlegungspflicht besteht, kann aber flächendeckend für Transparenz gesorgt werden.

Ein Informationsdefizit besteht nicht nur in Bezug auf die Marktpreise. Auch der Nutzen eines Werkes lässt sich vom Nachfrager nur schwer antizipieren. Wie schon oben erwähnt,[527] kennt der einzelne Wissenschaftler den Inhalt eines von ihm nachgefragten Werkes erst, nachdem er oder seine Einrichtung den Zugang erworben haben.[528] Vorher können allenfalls Abstracts sowie die Reputation des Autors oder des Verlags eine ungefähre Vorstellung vom Inhalt vermitteln.[529] Als sogenannte Erfahrungsgüter[530] fällt es bei wissenschaftlichen Werken schwer, den Nutzen eines Werkes im Vorfeld richtig einzuschätzen und rational auf Preisveränderungen zu reagieren.[531]

C. Zwischenfazit

Der neoklassische Property-Rights-Ansatz ist der rechtsökonomische Wegbereiter für das Phänomen, das vielfach als Hypertrophie des Urheberrechts bezeichnet wurde.[532] Ein Maximalschutz soll sicherstellen, dass jeder Nut-

526 *Weingart*, in: Weingart/Taubert, Wissenschaftliches Publizieren, 103, 106.

527 Siehe hierzu schon oben S. 148 f.

528 *Dasgupta/David*, Res. Policy 1994, 487, 496.

529 *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 176; Wellcome Trust, Economic Analysis of Scientific Publishing, S. 15.

530 *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F3; *Dewenter/Rösch*, Einführung in die neue Ökonomie der Medienmärkte, S. 19.

531 *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 176; Wellcome Trust, Economic Analysis of Scientific Publishing, S. 15.

532 Den Begriff der Hypertrophie verwenden im Zusammenhang mit dem Urheberrecht beispielsweise *Bechtold*, GRUR Int 2008, 484, 485 f.; *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 198; *Hoeren*, GRUR-Prax 2011, 27, 28; *Schack*, in: Depenheuer/Peifer, Geistiges Eigentum, 123; *Zypries*, GRUR 2004, 977.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zung ein marktwirtschaftlicher Wert zugeordnet wird. Dieser spiegelt die Nachfrage und steuert – so die Hoffnung – durch Anreize effizient die Produktion und Verwertung. Die Annahmen des Property-Rights-Ansatzes basieren aber auf Voraussetzungen, die zumindest auf dem Markt für wissenschaftliche Publikationen nicht vorliegen. Der Ansatz setzt ein zu großes Vertrauen in die lenkende „unsichtbare Hand" des Marktes.[533] Vielfach bleibt ein solcher lenkender Eingriff aber aus.[534] Statt effiziente Ergebnisse zu erzielen, versagt der Marktmechanismus gleich an mehreren Stellen.[535]

Allein aufgrund prohibitiv hoher Transaktionskosten kommt es oft gar nicht erst zu den gewünschten Verhandlungen über Property Rights. Die Transaktionskosten sind bei kleinteiligen Nutzungen, wie sie in der Wissenschaft üblich sind, besonders hoch.

Obwohl die Legitimation von Property Rights gerade in ihrer vermeintlichen Fähigkeit liegt, Externalitäten zu internalisieren, treten in der Wissenschaft trotz eines hohen Schutzniveaus externe Effekte auf. Verlässt man sich allein auf den Marktmechanismus, käme es zu einer Unternutzung wissenschaftlicher Werke.

Ein effizienter Markt setzt zudem einen funktionierenden Wettbewerb voraus. Dieser ist aufgrund der Nicht-Substituierbarkeit wissenschaftlicher Werke aber kaum möglich. Zwar könnte dasselbe Werk in unterschiedlichen Erscheinungsformen angeboten werden und damit ein Wettbewerb hergestellt werden. Eine gleichartig-konkurrierende Verwertung wird durch das Urheberrecht aber verhindert. Durch die Nicht-Substituierbarkeit der einzelnen Publikation besteht auf dem Markt eine äußerst niedrige Preiselastizität. Diese wird ferner durch das Beschaffungswesen an wissenschaftlichen Einrichtungen, die Geschäftspraktiken großer Verlagshäuser sowie durch Lock-In-Effekte aufgrund von Konsortialverträgen weiter gefördert. Da die Etats der wissenschaftlichen Einrichtungen begrenzt sind, geht die Preiselastizität gegenüber den Angeboten der Großverlage zulasten der kleineren und mittelständischen Verlage.

Die dadurch begünstigte Konzentration von Marktmacht erschwert den Marktzutritt von neuen Wettbewerbern. Aufgrund des wissenschaftlichen Reputationssystems und bibliometrischer Bewertungsmaßstäbe fällt es diesen zudem schwer, an qualitativ hochwertige Inhalte zu gelangen. Hierfür fehlt ihnen das Renommee, das oftmals historisch wächst und nur schwer über eigene Leistungen verbessert werden kann.

---

533 *Stiglitz*, Duke L. J. 2008, 1693.

534 *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 199; *Stiglitz*, Duke L. J. 2008, 1693.

535 *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 199.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zu guter Letzt mangelt es auf dem wissenschaftlichen Publikationsmarkt an der für den Property-Rights-Ansatz erforderlichen Markttransparenz. Zum einen werden Preise von Großverlagen durch Vertraulichkeitsvereinbarungen bewusst geheim gehalten, sodass weder die Nachfrager noch die Konkurrenz die Zahlungsbereitschaft anderer Nachfrager abschätzen können. Zum anderen handelt es sich bei wissenschaftlichen Werken um Erfahrungsgüter, deren Wert sich erst nach Erwerb und Rezeption einschätzen lässt.

Der Property-Rights-Ansatz geht somit von Bedingungen aus, die sich im Hinblick auf wissenschaftliche Werke nicht wiederfinden lassen. Dem Markt für Wissenschaftsliteratur fehlen gleich mehrere Bedingungen, um einen ausreichenden Wettbewerb zu schaffen.[536] Er ist daher dysfunktional.[537] Für diese Strukturen ist das Urheberrecht nicht allein verantwortlich, abhängig von seiner Ausgestaltung kann es aber die ökonomische Nachteile mindern oder verstärken.[538] Eine Feinjustierung oder Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten des Marktes sieht der Property-Rights-Ansatz indessen nur begrenzt vor.[539] Diese mangelnde Flexibilität führt zur Unbrauchbarkeit des Ansatzes bei der Bestimmung eines angemessenen Schutzniveaus.[540]

Dafür sprechen auch außerökonomische Erwägungen.[541] Wenngleich hier nicht vertieft auf verfassungsrechtliche Fragen eingegangen werden kann, soll zumindest erwähnt werden, dass auch das BVerfG der Meinung ist, dass nicht jede denkbare wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit dem Urheber zugeordnet werden muss.[542] Der verfassungsrechtlich verbürgte Schutz des Eigentums geht zugleich mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums in Art. 14 Abs. 2 GG und damit der Rücksichtnahme auf Belange der Allgemeinheit einher.[543] Einen solchen Ausgleich zwischen berechtigten Nutzerinteressen und dem Schutz des Urhebers sieht der Property-Rights-Ansatz nicht vor.[544]

---

536 *Hilty* et al., IIC 2009, 309, 314.
537 *Hilty* et al., IIC 2009, 309, 314.
538 *Hilty* et al., IIC 2009, 309, 315.
539 *Krujatz*, Open Access, S. 203.
540 So auch *Krujatz*, Open Access, S. 203.
541 *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 199; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 99.
542 BVerfG, Beschl. 9.7.2011, 1 BvR 1916/09, BVerfGE 129, 78 – Le Corbusier.
543 *Leistner/Hansen*, GRUR 2008, 479, 480.
544 *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 199.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Fazit zu Teil 2

Am Anfang dieses Kapitels stand die Frage, inwieweit sich der urheberrechtliche Schutz an wissenschaftlichen Werken ökonomisch rechtfertigen lässt. Dabei wurde untersucht, ob das Urheberrecht als Anreizinstrument für die Schöpfung und Verwertung wissenschaftlicher Werke oder als Mittel, um eine Allokationseffizienz auf dem wissenschaftlichen Publikationsmarkt zu erreichen, erforderlich ist. Nach dem Ansatz der Anreiz- und Nutzungsoptimierung sind exklusive Verwertungsrechte nur gerechtfertigt, wenn es ohne sie zu einer Unterproduktion kommen würde. Da wissenschaftliche Autoren nicht durch die Ausschöpfung ihrer Verwertungsrechte, sondern durch das wissenschaftliche Belohnungssystem zur Schöpfung ihrer Werke motiviert werden, schlägt die Anreizwirkung des Urheberrechts hier weitestgehend fehl. Anders verhält es sich dagegen bei Verlagen, denen das Urheberrecht ein Geschäftsmodell mit überdurchschnittlichen Gewinnen ermöglicht. Zwar sind sie nicht die eigentlichen Produzenten wissenschaftlicher Werke, sie ermöglichen durch ihre Leistungen aber insbesondere die Verbreitung der Werke. Geht man davon aus, dass die Verlage weiterhin zur Wertschöpfung beitragen, bedarf es Mittel, damit sie sich die Vorteile ihrer Leistungen aneignen können. Wie sich auch aus einem historischen Vergleich ergibt, müssen diese aber nicht zwangsläufig in urheberrechtlichen Verbotsrechten bestehen. Da gerade bei digitalen Werken die Leistung der Verlage außer Verhältnis zu den eigentlichen Kosten steht, stellt sich die Frage nach effizienteren Mitteln. Diese könnten entweder in Open-Access-Geschäftsmodellen oder aber in Liability Rules liegen. Letztere beinhalten einen Vergütungsanspruch des Rechtsinhabers, bieten ihm aber keine Möglichkeit, Dritte von der Nutzung auszuschließen. Da die Nutzung wissenschaftlicher Werke elementare Voraussetzung für die Schöpfung neuer Werke ist, erscheint ein Verzicht auf urheberrechtliche Ausschlussmacht besonders geboten.

Gegen einen solchen Verzicht sprechen die Annahmen des Property-Rights-Ansatzes, der jeder Einschränkung des urheberrechtlichen Schutzes ablehnend gegenübertritt. Er fordert einen Maximalschutz, durch den die neutralen Kräfte des Marktes auch im Immaterialgüterwettbewerb bestmöglich freigesetzt werden können. Der Marktmechanismus sorge dann für die Allokationseffizienz, indem durch freie Verhandlungen derjenige die Rechte erlangt, der das Werk wohlfahrtsökonomisch optimal nutzen kann. Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, dass die Voraussetzung des Ansatzes – ein funktionaler Wettbewerbsmarkt – im Wissenschaftsbereich nicht gegeben ist und durch Ausschließlichkeitsrechte auch nicht herbeigeführt werden kann. Damit fehlt dem Ansatz die Grundlage, um Ausschließlichkeitsrechte an wissenschaftlichen Werken zu rechtfertigen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aus rechtsökonomischer Sicht ergeben sich in der Gesamtschau daher nur wenig Gründe, um an der urheberrechtlichen Ausschlussmacht im wissenschaftlichen Kontext festzuhalten. Ausnahmen ergeben sich allenfalls für Lehrbücher, Praxisratgeber oder Gesetzeskommentare, die von Wissenschaftlern primär wegen der Beteiligung an Verkaufserlösen angefertigt werden. Im Hinblick auf alle anderen Werke sollte die Ausschlussmacht dagegen weitgehend beschränkt werden, um Effizienzverluste zu vermeiden. Dieses Ergebnis muss bei der Ausgestaltung urheberrechtlicher Schranken berücksichtigt werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Teil 3

Begrenzung des Schutzniveaus durch Wissenschaftsschranken

Aus Teil 2 ergibt sich, dass eine Beschränkung des urheberrechtlichen Schutzniveaus im Wissenschaftsbereich ökonomisch geboten ist. In diesem Teil wird untersucht, inwieweit die bestehenden Wissenschaftsschranken in §§ 60a ff. UrhG dieser Aufgabe gerecht werden (Kapitel 1) und ob es rechtsökonomisch geeignetere Instrumente gibt, die ausufernden Schutzrechte zu begrenzen (Kapitel 2).

Kapitel 1

§§ 60a ff. UrhG als Lösung des Marktversagens

In der Diskussion um die Einführung der Wissenschaftsschranken durch das UrhWissG wurde die Befürchtung geäußert, dass die Reform „die Marktwirtschaft aushebeln“ oder marktwirtschaftliche Mechanismen opfern würde.[1] Dabei werden aber Ursache und Reaktion vertauscht. Schon die Gewährung urheberrechtlicher Ausschließlichkeitsrechte stellt einen Eingriff in den an sich freien Wettbewerb auf dem Informationsmarkt dar.[2] Ökonomisch legitimiert sind diese Rechte nur, soweit sie geeignet und erforderlich sind, ein aus der Nicht-Exklusivität geistiger Schöpfungen resultierendes Marktversagen zu beseitigen.[3] Es ist dagegen Aufgabe der Schranken, die Exklusivrechte auf das Maß zu beschränken, das zur Erfüllung ihres Zwecks erforderlich ist.[4] Aus ökonomischer Sicht gibt es zwischen Ausschließlichkeitsrechten und Schranken kein Regel-Ausnahme-Verhältnis, sondern beide dienen dem Ziel einer Wohlfahrtsmaximierung.[5] Führt die Zuweisung der Ausschließlichkeitsrechte selbst zu einem Marktversagen, ist es unter ökono-

---

[1] *Nordemann*, Tagesspiegel-Artikel vom 21.6.2017; *Nordemann*, NJW 2017, 1586, 1587.

[2] *Höffner*, in: Krone, Medienwandel kompakt 2017–2019, 301, 304.

[3] *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 82.

[4] *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 82.

[5] *Metzger*, in: Leistner, Europäische Perspektiven des Geistigen Eigentums, 101, 105.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mischen Gesichtspunkten geboten, die Verwertungsrechte durch Schranken soweit zu „reduzieren", wie es zur Behebung des Marktversagens erforderlich ist.[6]

Es kann daher zwischen zwei Arten von Marktversagen unterschieden werden: einem ersten Marktversagen, das in der Natur geistiger Werke als öffentliche Güter begründet ist und die Zuweisung der Verwertungsrechte ökonomisch legitimiert, und einem zweiten Marktversagen, das gerade erst durch die Zuweisung der Rechte entsteht und deren Einschränkung durch urheberrechtliche Schranken rechtfertigt.[7]

Wie bereits ausgeführt, ist es in Bezug auf wissenschaftliche Werke höchst zweifelhaft, inwieweit Verwertungsrechte zur Kompensation von Anreizschwächen überhaupt notwendig sind.[8] Auch wenn wissenschaftliche Werke öffentliche Güter darstellen, kommt es hier in der Regel nicht zu dem sonst aus der Trittbrettfahrerproblematik hervorgehenden Marktversagen. Stattdessen führt erst die Gewährung der Ausschließlichkeitsrechte zu einem nachgelagerten Marktversagen.[9]

Ein solches zweites Marktversagen liegt vor, wenn durch die Zuweisung der Rechte nicht nur der Imitationswettbewerb, sondern gleichfalls der Substitutionswettbewerb ausgeschaltet wird.[10] Bei wissenschaftlichen Werken ist ein Substitutionswettbewerb aufgrund der ausschließlichen Verwertungsrechte nur sehr begrenzt möglich.[11] Dadurch verfügt der Verleger über eine faktische Preissetzungsmacht, die zu einer Unternutzung des Werkes und damit zu Wohlfahrtsverlusten führt.[12] Ergebnis dieser Unternutzung sind die in der Publikationskrise entstandenen Informationszugangsprobleme.[13] Außerdem erfüllen Verwertungsrechte ihre Funktion dort nicht, wo überhaupt kein Verwertungsmarkt entsteht und somit auch keine effiziente Ressourcenallokation stattfinden kann.[14] Die Ursachen hierfür können prohibitiv hohe

---

6 Vgl. Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, Vor §§ 44a ff. Rn. 4; *Bechtold*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 67, 71; *Towse*, Creativity, Incentive and Reward, S. 141; *Wielsch*, Zugangsregeln, S. 24.

7 *Berger*, GRUR 2017, 953 Fn. 23. Vgl. auch *Brändli*, Die Flexibilität urheberrechtlicher Schrankensysteme, S. 27 ff.; *Grünberger*, ZGE 2012, 321, 353; *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 329.

8 Siehe oben S. 97 ff.

9 *Höffner*, in: Krone, Medienwandel kompakt 2017–2019, 301, 304.

10 *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 82.

11 Siehe oben S. 151 ff.

12 Vgl. *Weber*, Die urheberrechtliche Zwanngslizenz, S. 84.

13 Siehe hierzu bereits oben S. 78 ff.

14 *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 82.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Transaktionskosten oder externe Effekte sein.[15] Auch diese beiden Probleme lassen sich im wissenschaftlichen Publikationsmarkt beobachten.[16]

Die Reduktion des Urheberrechts durch Schranken soll helfen, diese Ursachen eines nachgelagerten Marktversagens zu lösen.[17] Dieser mit den Schranken verfolgte Zweck wird erreicht, indem sie statt urheberrechtlicher Verbotsrechte Liability Rules einführen, welche dem Urheber nur noch einen Vergütungsanspruch, nicht aber urheberrechtliche Ausschlussmacht sichern. Dadurch können ohne Zustimmung des Rechtsinhabers Kopien des Werkes geschaffen und verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Letztlich können auf diese Weise Substitute entstehen, die einen alternativen, günstigeren Informationszugang bieten. Die auf dem Verbotsrecht basierende Preissetzungsmacht des Rechtsinhabers wird dadurch beschränkt und Effizienzverluste aufgrund von Unternutzung vermieden. Die im Zusammenhang mit dem UrhWissG vielfach beklagte Primärktmarktrelevanz[18] der Schranken wäre danach keine unerwünschte Folge der Schranken, sondern ein wesentlicher Zweck.

Ob Schranken tatsächlich dabei helfen, Wohlfahrtsverluste zu vermeiden, hängt allerdings von ihrer konkreten Ausgestaltung ab. Entscheidend ist zunächst, unter welchen Voraussetzungen die Schranken überhaupt Anwendung finden und welche allgemeinen Hindernisse der Anwendung entgegenstehen (A.). Selbst wenn diese Hindernisse überwunden werden können, stellt sich die Frage, ob durch die Schrankennutzungen das Verlagsangebot ersetzt werden kann (B.). Aus der Primärmarktrelevanz der Schranken ergibt sich auch, inwieweit die Vergütung der Schranken ökonomisch gerechtfertigt ist (C.)

A. Allgemeine Anwendungshindernisse der Schranken

Das UrhG enthält keine Generalschranke für die Wissenschaft, sondern folgt dem Prinzip enumerativer Schranken.[19] Die Schranken unterteilen sich nach Anwendergruppen, die jeweils ihren eigenen Erlaubnistatbestand mit konkreten Voraussetzungen haben.[20] Diese Voraussetzungen entscheiden über die Anwendbarkeit der jeweiligen Schranke. Neben diesen speziellen Voraussetzungen gibt es jedoch auch allgemeine Voraussetzungen der

---

15 *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 85 ff.

16 Siehe hierzu bereits oben S. 146 ff. und S. 149 ff.

17 *Hilty/Senftleben*, in: Dreier/Hilty, Vom Magnettonband zu Social Media, 317, 319 f. u. 324.

18 Siehe oben S. 27.

19 *Hoeren*, IWRZ 2018, 120, 121; *Wandtke*, MMR 2017, 367, 368.

20 *Wandtke*, MMR 2017, 367, 368.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anwendbarkeit, die alle Schranken der §§ 60a ff. UrhG teilen. Es können drei Anwendungshindernisse ausgemacht werden, welche die Anwendbarkeit der Schranken generell ausschließen. Zunächst setzen alle Schranken einen Primärzugang zum Werk voraus, um die erlaubte Nutzungshandlung durchführen zu können (I.). Daneben gibt es verlegerische Online-Geschäftsmodelle, die rechtlich oder faktisch von der Schrankenanwendung ausgeschlossen sind (II.). Schließlich kann die Anwendbarkeit zumindest mancher Schranken vertraglich ausgeschlossen werden (III.).

I. Werkzugang als Voraussetzung der Schrankennutzung

Dem Gesetzgeber war bei der Ausgestaltung des UrhWissG bewusst, worin das Grundproblem wissenschaftlicher Informationsversorgung liegt. Im Gesetzesentwurf stellt er fest:

> „Der Inhalteanbieter verfügt in der Regel über ein natürliches Monopol, weil nur er den Zugang zu den jeweiligen Inhalten gewähren kann. Die Nutzerseite ist gerade bei Unterricht und Wissenschaft auf den Zugang zu eben diesen Werken und sonstigen Schutzgegenständen angewiesen."[21]

Der Gesetzgeber ist der Ansicht, dass gesetzlich erlaubte Nutzungen dort Zugang zu geschützten Inhalten schaffen könnten, „wo vertragliche Systeme aus unterschiedlichsten Gründen keinen ausbalancierten Interessenausgleich zu schaffen vermögen".[22]

Ob es den §§ 60a ff. UrhG aber gelingt, dieses Zugangsproblem zu lösen, erscheint äußerst fraglich. Schrankenregelungen „geben dem Nutzer […] kein Zugangsrecht in die Hand",[23] sondern setzen vielmehr schon voraus, dass der Nutzer legalen Zugang zum Werk hat.[24] Sobald dies der Fall ist, ermöglichen sie eine intensivere Nutzung und auch die Vermittlung eines abgeleiteten Zugangs an Dritte. So setzt beispielsweise § 60a Abs. 1 UrhG voraus, dass derjenige, der Kopien für den Semesterapparat anfertigt, bereits Zugang zum jeweiligen Werkexemplar hat.

Diesen Zugang können Lehrende oder Studierende in der Regel kostenfrei durch die Vermittlung der Bibliotheken erhalten. Das setzt aber voraus, dass die Bibliotheken das Werk in ihrem Bestand führen. Die Schranken berechtigen die Bibliotheken gerade nicht dazu, ihren Bestand beispielsweise durch

---

21 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 22.

22 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 1.

23 *Hilty/Seemann*, Open Access, S. 86.

24 *Arlt*, Digital Rights Management Systeme, S. 156 f.; *Hilty/Lotte*, Stellungnahme zum RefE UrhWissG, S. 7 Rn. 16; *Hilty/Seemann*, Open Access, S. 91; *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 438; *Ullrich*, GRUR Int 2009, 283, 287.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vervielfältigungen von Leihgaben aus anderen Bibliotheken zu erweitern.[25] Sie sind daher weiterhin auf den Erwerb von Einzelexemplaren und Nutzungsrechten angewiesen und damit abhängig vom wissenschaftlichen Publikationsmarkt.[26] Störungen auf dem Publikationsmarkt, wie durch einen eingeschränkten Wettbewerb, wirken sich auf die Literaturbeschaffung der Bibliotheken aus.[27]

Das Problem des Zugangs besteht daher bereits im Verhältnis zwischen Verlagen und Bibliotheken, wirkt sich dann aber weiter auf das Verhältnis zwischen Bibliotheken und Endnutzern aus.[28] Muss die Bibliothek aus Kostengründen auf die Anschaffung eines bestimmten Werkes verzichten, können die Bibliotheksnutzer das Werk für die gesetzlich erlaubten Zwecke der §§ 60a ff. UrhG nicht verwenden – zumindest nicht durch Vermittlung der Bibliothek, die ihre Funktion der Dekommodifizierung an dieser Stelle nicht wahrnehmen kann. Soll Hochschulen und ihren Bibliotheken weiterhin die Rolle als Werkvermittler zukommen, müssen Zugangsprobleme daher zunächst im Verhältnis zwischen Verwertern und Bibliotheken gelöst werden.[29]

Der zuvor skizzierten Marktmacht der großen Verlage, ihren wettbewerbsfeindlichen Verkaufsstrategien und der dadurch entstehenden finanziellen Belastung der Bibliotheksetats vermögen die Schranken der §§ 60a ff. UrhG jedoch nichts entgegenzusetzen.[30] Drohen den Verlagen durch Wissenschaftsschranken Verluste auf dem Primärmarkt,[31] weil weniger Exemplare eines Werkes benötigt werden, können sie diese Verluste durch eine Anhebung des Verkaufspreises kompensieren, da die Nachfrage zumindest bei den großen Verlag-Bundles unelastisch ist.[32] Diese Gefahr sieht der Gesetzgeber selbst:

> „Einzelpreise von geschützten Inhalten könnten sich deshalb erhöhen, weil etwa Verlage erwägen könnten, Umsatzrückgänge bei Verkauf und Lizenzierung geschützter Inhalte durch Preiserhöhungen zu kompensieren."[33]

---

25 Siehe hierzu auch unten S. 230 f.

26 *Hilty*, GRUR 2009, 633, 636.

27 *Hilty* et al., IIC 2009, 309, 310.

28 *Hevers*, Informationszugangsansprüche des forschenden Wissenschaftlers, S. 657; *Hilty* et al., IIC 2009, 309, 310.

29 Vgl. *Hilty/Seemann*, Open Access, S. 92.

30 Vgl. *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 115; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 370.

31 So die Befürchtung der Verwerter, siehe RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 30.

32 Zu dieser Möglichkeit schon *Liebowitz*, J. Political Econ. 1985, 945, 949.

33 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 31.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Damit beschreibt der Gesetzgeber, dass die Marktmacht der Verlage keine Einbußen erfährt, da sie nach wie vor volle Preissetzungsmacht haben. Werden aufgrund der Schranken weniger Werkexemplare in den Bibliotheken benötigt, können die Verlage diese Verluste also auf den Einzelpreis oder den Preis des Gesamtpakets umlegen. Vor allem die institutionellen Abnehmer kommen dann durch das „strategic pricing“[34] der Verlage für die Verluste durch die Schranken auf. Schon seit den 1980er-Jahren ist bekannt, dass (illegale) Kopien von Wissenschaftszeitschriften nicht zwangsläufig zu Verlusten der Verlage führen müssen, sofern diese in der Lage sind, sich durch Preisdifferenzierung und indirekte Aneignung bei den Bibliotheken (oder anderen Intermediären) schadlos zu halten.[35]

Für die Bibliotheken stellt sich dann das Problem, dass sie mindestens gleichviel an die Verlage zahlen müssen, aber zusätzlich noch die Vergütung für die Schrankennutzung anfällt. Dadurch vergrößern sich die potentiellen Ausgaben zumindest um den Anteil der Schrankenvergütung, der auf die Autoren entfällt und dadurch den Verlagen „entgeht“. Die Bibliotheksetats werden sich hingegen auf absehbare Zeit nicht deutlich erhöhen. Der Deutsche Bibliotheksverband gibt an, dass es durch die Corona-Krise vielfach zu Einsparungen kommt, von denen mindestens ein Viertel der Bibliotheken betroffen ist.[36] Bei gleichbleibenden oder schrumpfenden Etats führen steigende Preise bei den „Big Deals“[37] in Verbindung mit einer höheren Schrankenvergütung zu einer Kündigung der Abonnements mit kleineren Verlagen oder zu weniger Einzelbestellungen, wodurch ebenfalls vornehmlich die kleineren Verlage betroffen sind. Dies fördert die Marktkonzentration und damit zugleich die wissenschaftsfeindliche Preispolitik der Großverlage. Die finanzielle Lage der Bibliotheken entspannt sich somit durch die Wissenschaftsschranken nicht, sondern verschärft sich weiter.[38]

Relevant werden die §§ 60a ff. UrhG ohnehin nur dort, wo die Einrichtung nicht bereits Nutzungsrechte vertraglich erworben hat. Hier bestehen wesentliche Unterschiede zwischen der Verwendung von elektronischen Medien und analogen Werken. Sofern es um rein elektronische Medien geht, erwerben Hochschulbibliotheken oftmals Campuslizenzen, die allen Hochschulangehörigen das elektronische Verlagsangebot über Online-Datenbanken der Verlage oder zwischengeschalteter Aggregatoren verfügbar ma-

---

34 Siehe zum Thema „Strategic Pricing“ *Watt*, in: Watt, Handbook on the economics of copyright, 9, 20.

35 *Liebowitz/Watt*, J. Econ. Surv. 2006, 513, 526; *Liebowitz*, J. Political Econ. 1985, 945 ff.

36 dbv, Bericht zur Lage der Bibliotheken 2020/21, S. 11.

37 Siehe hierzu oben S. 160 ff.

38 Vgl. auch *Würtenberger/Freischem*, GRUR 2017, 594, 596 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

chen.[39] Ist der Zugang aber bereits über eine Nutzungsvereinbarung gewährleistet, bedarf es nicht mehr eines abgeleiteten Zugangs über die Schrankenbefugnisse. Die Studierenden können dann beispielswese direkt auf die Online-Verlagsdatenbank zugreifen, um die für die Lehrveranstaltung relevanten Werke zu lesen. Umfasst der durch die Bibliothek gewährleistete Primärzugang alle gesetzlich erlaubten Nutzungshandlungen, kommt den Schranken keine eigenständige Bedeutung mehr zu. Sie erlauben dann das, was vertraglich bereits vereinbart und eingepreist ist.[40] Bedeutung erlangen die Schrankenbefugnisse nur dann, wenn der Schrankenberechtigte Zugang zum Werk hat und die Begünstigten oder deren Einrichtung andernfalls den Zugang zum Werk erst erwerben müssten.

Der Primärzugang, den Bibliotheken als Wissensintermediäre bereitstellen, ist Voraussetzung der Schrankennutzung und kann durch die §§ 60a ff. UrhG nicht erst geschaffen werden. Dies stellt zugleich die wichtigste Begrenzung des Schrankenregimes dar, das die Abhängigkeit vom dysfunktionalen Markt nicht auflöst. Kann die Bibliothek den Primärzugang nicht sicherstellen, profitieren die Bibliotheksnutzer auch nicht von ihren Schrankenbefugnissen. Erwirbt die wissenschaftliche Einrichtung dagegen eine Campuslizenz, die den freien Zugang aller Mitglieder umfasst, werden die Schrankenbefugnisse obsolet. Der Erwerb einer teuren Campuslizenz kann jedoch dazu führen, dass Mittel für andere Informationsgüter fehlen, zu denen dann kein Primärzugang bereitgestellt werden kann. Die Voraussetzung des Werkzugangs führt daher regelmäßig dazu, dass die Wissenschaftsschranken nicht zur Anwendung kommen.

II. Schrankenfestigkeit von Online-Lizenzmodellen

Der Gesetzgeber behauptet, dass „die Abhängigkeit des Wissenschaftssystems […] von hochpreisigen, meist englischsprachigen Zeitschriften, insbesondere in den Naturwissenschaften, die von zum Teil marktmächtigen internationalen Verlagskonzernen vertrieben werden“, nicht ein Problem des Urheberrechts, sondern der Wissenschaft selbst sei.[41] Das stimmt jedoch nur teilweise: Der Bedeutungszuwachs einzelner Zeitschriften durch die Orientierung der Wissenschaft an bibliometrischen Verfahren hat die Position der

[39] Siehe hierzu auch S. 194.

[40] Vgl. *Hilty/Lotte*, Stellungnahme zum RefE UrhWissG, S. 11 Rn. 22.

[41] RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 2; so auch *Schack*, ZUM 2016, 266, 281 f. Wie der DHV in seiner Stellungnahme zum RefE des UrhWissG vom 24.2.17, 2 aber treffend erkennt, war die Abhängigkeit der Wissenschaft von internationalen Großverlagen gerade wesentlicher Beweggrund für die Reform durch das UrhWissG.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Großverlage gestärkt. Dieser wiederholt bemängelte[42] Qualitätsmaßstab ist daher Teil des Problems, da er den Verlagen unabhängig davon, ob sie im Closed oder Open Access publizieren, eine monopolistische Preispolitik erlaubt.[43] Würde man das Problem aber allein in der Wissenschaft verorten, ließe man außer Acht, dass viele der Geschäftsmodelle nur auf Grundlage urheberrechtlicher oder zumindest im Urheberrechtsgesetz verorteter Ausschließlichkeitsrechte funktionieren. Lizenzlösungen, wie sie von den Großverlagen angeboten werden, basieren auf einem Rechtssystem, das ihnen erlaubt, diejenigen von der Rezeption auszuschließen, die nicht bereit sind, die steigenden Preise zu zahlen, die völlig außer Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen.[44] Vor allem die immer weiter wachsenden, zugangskontrollierten, digitalen Verlagsdatenbanken werden durch das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte erst ermöglicht.[45] Ihrem besonderen Schutz ist es unter anderem zu verdanken, dass die Schranken der §§ 60a ff. UrhG kaum zu Entlastungen auf dem Erwerbsmarkt geführt haben. Das soll im Folgenden näher erläutert werden.

Der wissenschaftliche Publikationsmarkt basiert immer stärker auf dem Vertrieb von elektronischen Medien.[46] Die Deutsche Bibliotheksstatistik gibt an, dass die Gesamterwerbskosten von den dort als wissenschaftlichen Universal- und Hochschulbibliotheken gelisteten Einrichtungen in der Zehnjahresspanne von 2009 bis 2019 um 17 Prozent[47] gestiegen sind – die Ausgaben für elektronische Medien dagegen um 132 Prozent.[48] Zu den Ausgaben für elektronische Medien zählen die Kosten für den Kauf, den Erwerb von Nutzungsrechten, Anteile an Konsortialverträgen sowie Aufwendungen für Digitalisierung. Von den ca. 347 Mio. Euro Gesamterwerbsausgaben machen die Ausgaben für elektronische Medien nahezu 60 Prozent aus.[49]

---

42 Siehe hierzu bereits oben S. 112. Siehe auch *Boni*, Leviathan 2010, 293, 307; *Euler*, RuZ 2020, 56, 63 f.; *Hilty* et al., IIC 2009, 309, 314 f.; *Seglen*, Acta Orthopaedica Scandinavica 1998, 224 ff.; *Seglen*, British Medical Journal 1997, 498 ff.

43 Vgl. *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 345 ff.; *Seidenfaden*, Distribution wissenschaftlicher Information, S. 146.

44 *Hilty*, GRUR 2009, 633, 637.

45 *Peukert*, JIPITEC 2012, 142, 143 u. 145 spricht von der Umsetzung eines „gesetzgeberischen Angebot[s]".

46 *Armstrong*, Econ. J. 2015, F1, F9.

47 Von ca. 296 Mio. Euro auf ca. 346 Mio. Euro.

48 Von ca. 88 Mio. Euro auf ca. 204 Mio. Euro. Die Angaben stammen aus der Deutsche Bibliotheksstatistik, abrufbar unter: https://www.bibliotheksstatistik.de/.

49 Siehe auch KMK, Stellungnahme des Hochschulausschusses zur Evaluierung des UrhWissG vom 27.8.2021, S. 3.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vor allem Zeitschriften werden häufig nur noch digital herausgegeben und den Bibliotheken über Verlagsdatenbanken angeboten.[50] Diese Online-Datenbanken enthalten nicht nur neue Werke in elektronischer Form, sondern auch viele vormals analoge Werke, die nach und nach retrodigitalisiert und verfügbar gemacht wurden.[51] Obwohl die Forderung nach freien Wissensdatenbanken in Form von Open Access schon lange besteht, sind diese Datenbanken weiterhin größtenteils zugangsbeschränkt.[52] Um die Datenbank nutzen zu können, ist eine entgeltliche Nutzungsvereinbarung erforderlich, die entweder pauschal in Form eines „Big Deals"[53] mit Wissenschaftsbibliotheken und anderen Forschungseinrichtungen oder individuell durch Pay per Use abgeschlossen wird.[54]

Diese Vertriebsform wird vom Gesetz unter mehrfachen Schutz gestellt, der auf verschiedenen Ebenen gewährleistet wird (Schutzkumulation).[55] Die unterste Ebene bildet der urheberrechtliche Schutz wissenschaftlicher Werke, auf den es allerdings nicht mehr zwingend ankommt, denn Datenbanken selbst sind nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt (1.). Ihr Schutz wird ferner durch technische Schutzmaßnahmen verstärkt, deren Umgehung rechtlich verboten ist (2.).

1. Schutz von Online-Verlagsdatenbanken

Datenbanken können nach dem Urheberrechtsgesetz sowohl ein urheberrechtliches Werk gem. § 4 UrhG als auch Gegenstand eines Leistungsschutzrechts gem. §§ 87a ff. UrhG sein. Um als Datenbankwerk nach § 4 UrhG geschützt zu werden, muss eine Datenbank aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine eigene persönliche geistige Schöpfung darstellen. Eine solche eigenschöpferische Leistung kann beispielsweise bei Sammelbänden oder Enzyklopädien vorliegen.[56] Die Schöpfungshöhe wurde hingegen bei einer Gesetzessammlung verneint.[57]

---

50 *Birkelbach*, in: Heinemann et al., Digitalisierung des Handels mit ePace, 139, 142; *Brady/McCord/Galbraith*, Coll. Res. Libr. 2006, 354, 362; *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 183. Vgl. auch *Herrmann*, ZUM 2016, 496, 497.

51 *Birkelbach*, in: Heinemann et al., Digitalisierung des Handels mit ePace, 139, 142.

52 *Euler*, RuZ 2020, 56, 60.

53 Zu den ökonomischen Problemen solcher Verträge siehe bereits oben S. 160 ff.

54 *Euler*, RuZ 2020, 56, 61; *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 145.

55 *Peukert*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 11, 26. Siehe auch *Doyle*, Vand. L. Rev. 2000, 2007, 2020.

56 *Peukert/Sonnenberg*, in: Weingart/Taubert, Wissenschaftliches Publizieren, 211, 219.

57 OLG München, Urt. v. 26.9.1996, 6 U 1707/96, NJW 1997, 1931.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ob die Schöpfungshöhe im Einzelfall erreicht wurde, kann jedoch oftmals dahinstehen, da Datenbankhersteller ihre Ansprüche auf die niedrigeren Anforderungen des eigens für sie entwickelten Leistungsschutzrechts stützen können.[58] §§ 87a ff. UrhG enthalten einen sui-generis-Schutz für Datenbankhersteller.[59] Datenbanken sind gem. § 87a Abs. 1 Satz 1 UrhG Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Die Datenbanken müssen daher keine wissenschaftlichen Werke enthalten. Bereits eine Sammlung aus wissenschaftlichen Rohdaten stellt eine Datenbank im Sinne des § 87a Abs. 1 Satz 1 UrhG dar.[60] Die Vorschriften schützen den Datenbankhersteller, sofern er eine wesentliche Investition in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Datenbankelemente vorgenommen hat. Er hat nach § 87b Abs. 1 Satz 1 UrhG das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Das Schutzrecht ist zwar nach § 87d Satz 1 UrhG auf 15 Jahre ab Veröffentlichung der Datenbank befristet. Durch jede wesentliche Änderung der Datenbank wird jedoch der Beginn einer neuerlichen Schutzfrist ausgelöst.[61] Durch regelmäßige Investitionen kann der Rechtsinhaber daher die Frist unbegrenzt verlängern.[62]

Damit dieser reine Investitionsschutz nicht ausufert, sehen die §§ 87a ff. UrhG mehrere Einschränkungen vor. Eine Nutzung von nur unwesentlichen Teilen der Datenbank stellt noch keinen Eingriff in das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers dar.[63] § 87c UrhG enthält außerdem einen eigenen Schrankenkatalog für das Recht des Datenbankherstellers. Darin verweist der Gesetzgeber unter anderem auf die Schranken aus §§ 60a, 60b, 60c und 60d UrhG, die somit auch gegenüber Datenbankherstellern Anwendung finden sollen. Verlage können daher Schrankenberechtigten die Nutzung ihrer Online-Datenbank nicht unter Berufung auf ihr Leistungsschutzrecht verweigern. §§ 60e und 60f UrhG gelten nach § 87c UrhG für Datenbankhersteller dagegen nur, sofern sie den Erhalt einer Datenbank betreffen. Für die Termi-

---

58 Vgl. Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 4 Rn. 20.

59 Die unionsrechtliche Vorlage ist die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.

60 EuGH, Urt. v. 5.3.2009, C-545/07, GRUR Int 2009, 501, 508 Rn. 73 – Apis/Lakorda.

61 Wandtke/Bullinger/*Hermes*, UrhG, § 87a Rn. 116.

62 Schricker/Loewenheim/*Vogel*, UrhG, § 87d Rn. 4; Wandtke/Bullinger/*Hermes*, UrhG, § 87a Rn. 116.

63 Es sei denn, es handelt sich um die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank im Sinne des § 87b Abs. 1 Satz 2 UrhG.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nalschranke und den Kopienversand dürfen Bibliotheken daher allenfalls unwesentliche Teile der geschützten Datenbank verwenden.

2. Schutz technischer Maßnahmen

Zum Schutz der Datenbanken treten technische Schutzmaßnahmen als weitere Schutzebene hinzu. Sie bieten den Anbietern von Informationsgütern zusätzliche Kontrollmöglichkeiten im digitalen Raum.

a) Faktischer und rechtlicher Zusatzschutz

Den rechtlichen Einschränkungen nach § 87c UrhG können die Hersteller von Online-Datenbanken durch die Implementierung von technischen Schutzmaßnahmen[64] wie z. B. einer Paywall entgehen. Eine Paywall verhindert, dass die dahinterliegenden Werke von den Nicht-Berechtigten wahrgenommen werden können. Erst nach Eingabe der richtigen Zugangsdaten oder durch Verwendung des richtigen „Schlüssels" kann der Nutzer die Werke rezipieren.[65] Dieser technische Schutz ist von Nutzungsinteressierten nur schwer zu überwinden und setzt hohes technisches Wissen voraus.[66]

Von solchen Zugangskontrollen sind Nutzungskontrollen zu unterscheiden, die vor einer unberechtigten Verwertung des Werkes nach §§ 15 ff. UrhG schützen.[67] Hierunter fallen insbesondere alle Formen des Kopierschutzes. Diese Zugangs- oder Nutzungskontrollen bieten nicht nur einen faktischen, sondern auch einen zusätzlichen rechtlichen Schutz[68] für die Datenbankhersteller: § 95a Abs. 1 UrhG, der die Vorgaben aus Art. 6 Abs. 1–3 InfoSoc-RL umsetzt,[69] verbietet jede Umgehung solcher Schutzmaßnahmen.

Eine Voraussetzung für diesen rechtlichen Schutz ist, dass die technischen Schutzmaßnahmen der Sicherung eines Werkes oder einer Leistung dienen, die über das UrhG geschützt werden.[70] Darunter sind auch Datenbanken

---

64 Technische Schutzmaßnahmen umfassen den engeren Begriff des Digital Rights Management, *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 434.

65 Ausführlich hierzu *Bechtold*, Vom Urheber- zum Informationsrecht, S. 23 ff.

66 *Dreier*, GRUR Int 2015, 648, 655; *Egloff*, sic! 2007, 705, 711.

67 Dreier/Schulze/*Specht*, UrhG, § 95a Rn. 14; *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 436.

68 Siehe vertiefend zur Bedeutung von technischem Schutz für das Urheberrecht *Hugenholtz*, Maastricht J. Eur. Comp. Law 1999, 308 ff.; *Lessig*, Code and Other Laws of Cyberspace.

69 Die wiederum auf den WIPO-Verträgen vom 20.12.1996 basieren, Loewenheim/*Peukert*, Handbuch des Urheberrechts, § 39 Rn. 14 f.

70 Schricker/Loewenheim/*Götting*, UrhG, § 95a Rn. 3.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nach § 87a Abs. 1 UrhG zu subsumieren.[71] Darüber hinaus müssen die technischen Maßnahmen wirksam sein, wobei an dieses Kriterium nur geringe Anforderungen gestellt werden.[72] Ein gewährleisteter Mindestschutz soll bereits genügen.[73]

Für den Schutz der technischen Maßnahmen kommt es nach der Definition in § 95a Abs. 2 UrhG hingegen nicht darauf an, ob sie zugleich eine berechtigte Schrankennutzung verhindern.[74] Aus der unionsrechtlichen Vorlage des Art. 6 Abs. 3 InfoSoc-RL ergibt sich ein Vorrangverhältnis der technischen Schutzmaßnahmen gegenüber den Schrankenbestimmungen des Art. 5 InfoSoc-RL.[75] Eine solche Priorisierung technischer Schutzmaßnahmen war im ersten Entwurf der Richtlinie noch nicht vorgesehen und nach höherrangigem Recht nicht zwingend, da die WIPO-Verträge durchaus auch einen Vorrang der Schrankenregelungen vor den technischen Schutzmaßnahmen zugelassen hätten.[76]

Liegen die Voraussetzungen für § 95a Abs. 1 UrhG vor, hat dies weitreichende rechtliche Konsequenzen. Bei einer Umgehung der technischen Maßnahme steht dem Rechtsinhaber ein Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB i. V. m. § 95a Abs. 1 UrhG zu.[77] Ferner kann er den Ersatz des entstandenen Schadens nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB geltend machen, wobei es dem Rechtsinhaber regelmäßig schwerfallen dürfte, diesen Schaden nachzuweisen.[78] Eine Umgehung technischer Schutzmaßnahmen ist zudem nach § 108b Abs. 1 Nr. 1 UrhG strafbar.[79]

---

71 Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Dreyer*, UrhG, § 95a Rn. 21.

72 Loewenheim/*Peukert*, Handbuch des Urheberrechts, § 40 Rn. 11 f.

73 *Specht*, ZGE 2016, 289, 293.

74 Schricker/Loewenheim/*Götting*, UrhG, § 95a Rn. 3; Spindler/Schuster/*Spindler*, UrhG, § 95a Rn. 2; *Specht*, ZGE 2016, 289, 291.

75 Loewenheim/*Peukert*, Handbuch des Urheberrechts, § 42 Rn. 2; *Specht*, ZGE 2016, 289, 292.

76 *Walter/v. Lewinski*, European Copyright Law, Rn. 11.6.10; Wandtke/Bullinger/*Wandtke/Ohst*, UrhG, § 95b Rn. 2; *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 190.

77 BGH, Urt. v. 27.11.2014, I ZR 124/11, GRUR 2015, 672, 675 – Nintendo II; BGH, Urt. v. 17.7.2008, I ZR 219/05, CR 2008, 691, 692 – Clone-CD; Schricker/Loewenheim/*Götting*, UrhG, § 95a Rn. 40.

78 BGH, Urt. v. 27.11.2014, I ZR 124/11, GRUR 2015, 672, 677 – Nintendo II; BGH, Urt. v. 17.7.2008, I ZR 219/05, CR 2008, 691, 692 – Clone-CD; Schricker/Loewenheim/*Götting*, UrhG, § 95a Rn. 40; Wandtke/Bullinger/*Wandtke/Ohst*, UrhG, § 95a Rn. 88.

79 Siehe zur Strafbarkeit u. a. Dreier/Schulze/*Specht*, UrhG, § 95a Rn. 5; *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 486 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

b) Durchsetzung von Schrankenbestimmungen nach § 95b Abs. 1 u. 2 UrhG

Damit technische Schutzmaßnahmen die gesetzlichen Regelungen und den durch die Schranken intendierten Interessenausgleich nicht im Sinne eines „code as law“[80] aushebeln, sieht der Gesetzgeber in § 95b UrhG eine Möglichkeit zur Durchsetzung der Schrankenbestimmungen gegenüber technischen Maßnahmen vor.[81] Die Norm soll sicherstellen, dass das durch die Schranken erreichte, ausgewogene Verhältnis zwischen berechtigten Interessen des Urhebers und denjenigen der Allgemeinheit nicht nur im analogen Bereich, sondern auch im digitalen Bereich erzielt wird.[82] Danach sind Rechtsinhaber verpflichtet, Schrankenberechtigten Gegenmittel zu den technischen Schutzmaßnahmen bereitzustellen (aa)). In der Praxis gestaltet sich für Schrankenberechtigte die Durchsetzung dieses Anspruchs jedoch äußerst schwer (bb)).

aa) Verpflichtung zur Bereitstellung von Gegenmitteln

Nach § 95b Abs. 1 Satz 1 UrhG muss der Rechtsinhaber dafür Sorge tragen, dass die Anwendung der dort aufgezählten Schranken durch Schutzmaßnahmen nicht beeinträchtigt wird. Der Katalog umfasst nicht alle Schranken, sondern nur solche, bei denen nach Einschätzung des Gesetzgebers das Zugangsinteresse der Schrankennutzer größer ist als das Interesse der Rechtsinhaber an individueller Kontrolle.[83] Zu diesen „Schranken erster Klasse“ zählen auch fast ausnahmslos die §§ 60a – 60f UrhG.[84] Nicht eingeschlossen ist allein die Terminalschranke nach § 60e Abs. 4 UrhG.[85] Selbst „Schranken erster Klasse“ geben dem Schrankenbegünstigten jedoch kein Recht auf Umgehung der technischen Schutzmaßnahmen („right to hack“).[86] Umgeht

---

[80] Den Begriff prägte *Lessig*, Code and Other Laws of Cyberspace.

[81] RegE 1. Korb, BT-Drs. 15/38, S. 26; Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Dreyer*, UrhG, § 95b Rn. 3.

[82] RegE 1. Korb, BT-Drs. 15/38, S. 26 f.

[83] Fromm/Nordemann/*Czychowski*, UrhG, § 95b Rn. 1.

[84] *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 934; *Schack*, ZUM 2016, 802, 807.

[85] Daneben ist auch die für die Wissenschaft elementare Zitierfreiheit nach § 51 UrhG keine Schranke „erster Klasse“. Siehe hierzu auch *Geiger*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 143, 156, der die Verfassungsmäßigkeit von § 95b UrhG in Zweifel zieht.

[86] RegE 1. Korb, BT-Drs. 15/38, S. 27; *Spindler*, GRUR 2002, 105, 117; *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 475 m. w. N. Teilweise wird die Einführung eines „right to hack“ im US-amerikanischen Recht gefordert, siehe hierzu *Parchomovsky/Weiser*, Cornell L. Rev. 2010, 91, 106 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ein Schrankenbegünstigter die technischen Schutzmaßnahmen, schützt die Schranke daher nicht vor zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen.[87] Lediglich verpflichtet § 95b Abs. 1 Satz 1 UrhG den Rechtsinhaber, den Schrankenbegünstigten die für den Schrankengebrauch jeweils notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.[88]

Die Voraussetzung ist aber, dass der Schrankenbegünstigte rechtmäßigen Zugang zum Werk hat.[89] Hierin verdeutlicht sich abermals, dass die Schranken selbst kein Zugangsrecht beinhalten.[90] Der Schrankenbegünstigte kann daher nicht unter Verweis auf § 95b Abs. 1 Satz 1 UrhG Zugang zu einem Vervielfältigungsstück oder dem Online-Angebot einer Datenbank verlangen, um es dann im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnis zu nutzen.[91]

Diese Voraussetzung entspricht der Dogmatik des Urheberrechts, das auch dort, wo keine technischen Schutzmaßnahmen eingesetzt werden, annimmt, dass der Zugang zum Werk und damit der Werkgenuss nur gegen ein Entgelt gewährt werden.[92] Als „Stufensystem zur mittelbaren Erfassung des Endverbrauchers“[93] fallen nur zwischengeschaltete Nutzungshandlungen von Verwertern, die Dritten den Zugang letztlich ermöglichen sollen, in den Schutzbereich des Urheberrechts, nicht aber der Zugang des Endverbrauchers selbst.[94] Genauso wenig, wie ein Wissenschaftler in einem Buchladen die kostenfreie Herausgabe eines Werkes aufgrund seiner Schrankenbefugnisse verlangen kann, soll daher jemand nach § 95b Abs. 1 u. 2 UrhG den freien Zugang zu einer Datenbank verlangen können.[95] Allerdings ist fraglich, ob

---

87 Spindler/Schuster/*Spindler*, UrhG, § 95a Rn. 2; *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 486 f.

88 In der Praxis kommt dieser Pflicht so gut wie keine Bedeutung zu, Schricker/Loewenheim/*Götting*, UrhG, § 95b Rn. 4.

89 Ein Merkmal, das weder in der unionsrechtlichen Vorlage noch in der nationalen Umsetzung näher erläutert wird, Loewenheim/*Peukert*, Handbuch des Urheberrechts, § 42 Rn. 8.

90 BeckOK/*Lindhorst*, UrhG, § 95b Rn. 4; *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 490.

91 Dreier/Schulze/*Specht*, UrhG, § 95b Rn. 9; Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Dreyer*, UrhG, § 95b Rn. 17; Schricker/Loewenheim/*Götting*, UrhG, § 95b Rn. 11; Fromm/Nordemann/*Czychowski*, UrhG, § 95b Rn. 13; *Koch*, Schranken des Urheberrechts, S. 232; *Rieger*, Der rechtliche Schutz wissenschaftlicher Datenbanken, S. 270; *Specht*, ZGE 2016, 289, 302; *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 489; a. A. *Hertin/Wagner*, Urheberrecht, Rn. 427.

92 *Knies*, ZUM 2002, 793, 796 f.; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 27; *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 438.

93 BVerfG, Beschl. v. 7.7.1971, 1 BvR 775/66, BVerfGE 31, 255, 267 – Tonbandvervielfältigungen.

94 *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 438. Ein eigenes Zugangsrecht hat nur der Urheber nach § 25 UrhG.

95 Vgl. das Beispiel bei *Peukert*, UFITA 2002, 689, 711.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ein dahingehendes Zugangsrecht nicht gerechtfertigt wäre, um der stärkeren Zugangskontrolle im digitalen Raum Rechnung zu tragen.[96] Hierauf wird später zurückzukommen sein.[97]

bb) Mangelnde Durchsetzungsmöglichkeiten für Schrankenbestimmungen

Selbst wenn rechtmäßiger Zugang zum Werk besteht, sind die Anforderungen für die Berechtigten im Sinne des § 95b UrhG, ihre Schrankenbefugnisse durchzusetzen, sehr hoch. Der europäische Gesetzgeber sieht in Art. 6 Abs. 4 InfoSoc-RL vor, dass die Rechtsinhaber zunächst selbst darüber entscheiden können, wie sie die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen, und die Mitgliedstaaten nur geeignete Maßnahmen für den Fall schaffen, dass die Rechtsinhaber nicht freiwillig die notwendigen Mittel bereitstellen.[98] Dieser Logik folgend, macht § 95b Abs. 1 UrhG keine Vorgaben über die Art und Weise oder die Form, in der die Schrankennutzung gewährt werden muss.[99] Der Rechtsinhaber ist nicht verpflichtet, ein Werkstück ohne technische Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, sondern die nicht näher definierten, für den Schrankengebrauch „notwendigen Mittel".[100]

Für den Schrankenanwender, insbesondere den juristischen Laien, ist es kaum nachvollziehbar, unter welchen Bedingungen er vom Rechtsinhaber verlangen kann, ihm die Mittel zur Nutzung der entsprechenden Schranke in dem erforderlichen Maß zur Verfügung zu stellen.[101] Daran ändert auch die Aufnahme eines eigenen zivilrechtlichen Herausgabeanspruchs der Schrankenberechtigten in § 95b Abs. 2 UrhG nichts. Denn das Verfahrensrisiko und der Aufwand des Verfahrens schrecken den einzelnen Schrankenberechtigten davon ab, seine Ansprüche gegenüber dem in der Regel finanziell überlegenen Rechtsinhaber gerichtlich geltend zu machen.[102] Hinzu kommt die zeitliche Verzögerung, mit der eine nur im Einzelfall bindende Entscheidung gefällt wird.[103] Um diesem Problem Abhilfe zu schaffen, richtet der Gesetzgeber zusätzlich die Möglichkeit der Verbandsklage über § 2a UKlaG ein, die nicht nur den Einzelkläger vom Verfahrensrisiko befreien, sondern auch eine höhere Verbindlichkeit der Entscheidung erzielen soll.[104] Doch auch

96 Vgl. *Rieger*, Der rechtliche Schutz wissenschaftlicher Datenbanken, S. 270.
97 Siehe unten S. 298 ff.
98 *Walter/v. Lewinski*, European Copyright Law, Rn. 11.6.12 f.
99 RegE 1. Korb, BT-Drs. 15/38, S. 27.
100 BeckOK/*Lindhorst*, UrhG, § 95b Rn. 1.
101 Schricker/Loewenheim/*Götting*, UrhG, § 95b Rn. 4.
102 So auch in der amtlichen Begründung, RegE 1. Korb, BT-Drs. 15/38, S. 27.
103 RegE 1. Korb, BT-Drs. 15/38, S. 27.
104 RegE 1. Korb, BT-Drs. 15/38, S. 27.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dieses Mittel bietet keine flexible Lösung für den Fall, dass ein Berechtigter eine konkrete Nutzung zeitnah vornehmen möchte.[105]

Daneben stellt der Verstoß gegen das Gebot aus § 95b Abs. 1 UrhG eine Ordnungswidrigkeit nach § 111a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Hs. 1 UrhG dar. Allerdings resultiert hieraus mangels Strafbewehrung lediglich das Verhängen eines Bußgeldes in Höhe von maximal 50.000 Euro. Vor diesem Hintergrund gehen von der Vorschrift kaum Anreize aus, den Pflichten aus § 95b Abs. 1 UrhG nachzukommen.[106] Der Gesetzgeber hat außerdem davon abgesehen, einen eigenständigen Schadensersatzanspruch für Schrankenberechtigte einzuführen.[107] Daher wird die praktische Bedeutung des § 95b UrhG, der auch als „zahnloser Tiger"[108] bezeichnet wird, als gering eingestuft.[109] Dies verdeutlicht sich auch darin, dass bislang kaum Gerichtsentscheidungen zum § 95b UrhG vorliegen.[110]

c) Rückausnahme nach § 95b Abs. 3 UrhG

Die geringe Relevanz von § 95b Abs. 1 u. 2 UrhG wird für den Online-Bereich außerdem durch die Rückausnahme in § 95b Abs. 3 UrhG weiter vermindert. Ähnlich wie in seiner europäischen Vorlage in Art. 6 Abs. 4 UAbs. 4 InfoSoc-RL, befindet sich in § 95 Abs. 3 UrhG eine entscheidende Rückausnahme für diejenigen Rechtsinhaber, welche einen vertraglichen Online-Zugang zu ihren Schutzgegenständen bieten. Danach setzen sich die Schranken nicht gegenüber technischen Maßnahmen durch, soweit Werke und sonstige Schutzgegenstände aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung interaktiv zur Verfügung gestellt werden.[111] Zu den interaktiven Diensten im Sinne des § 95b Abs. 3 UrhG gehören unter anderem auch zugangskontrollierte Online-Datenbanken.[112] Eine Textdatei, die von einer elektronischen Datenbank online zur Verfügung gestellt wird und gegen weitere Nutzungs-

---

105 Schricker/Loewenheim/*Götting*, UrhG, § 95b Rn. 21.

106 Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Dreyer*, UrhG, § 95b Rn. 4.

107 Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Dreyer*, UrhG, § 95b Rn. 4.

108 *Bechtold*, Vom Urheber- zum Informationsrecht, S. 428.

109 BeckOK/*Lindhorst*, UrhG, § 95b Rn. 1; Schricker/Loewenheim/*Götting*, UrhG, § 95b Rn. 4; Spindler/Schuster/*Spindler*, UrhG, § 95b Rn. 3; Hoeren/Sieber/Holznagel/*Arlt*, Handbuch MMR, Teil 7.7 Rn. 41.; *Hoeren*, in: Hilty/Geiger, Impulse für eine europäische Harmonisierung des Urheberrechts, 265, 270; *Ohly*, Urheberrecht in der digitalen Welt, S. 124; *Specht*, Diktat der Technik, S. 398; a. A. *Hertin/Wagner*, Urheberrecht, Rn. 427, die von einem massiven legislativen Instrumentarium sprechen.

110 BeckOK/*Lindhorst*, UrhG, § 95b Rn. 1.

111 RegE 1. Korb, BT-Drs. 15/38, S. 27.

112 Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Dreyer*, UrhG, § 95b Rn. 12; Wandtke/Bullinger/*Wandtke/Ohst*, UrhG, § 95b Rn. 49.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

handlungen, wie den Download der Datei, gesichert ist, ist demnach von der Ausnahme umfasst.[113] Dabei beschränkt sich Abs. 3 nur auf die technischen Maßnahmen, die Online-Inhalte schützen („soweit") und gilt nicht für andere Vertriebsformen des Werkes.[114]

Aufgrund des missverständlichen Gesetzestextes besteht allerdings Uneinigkeit, ob auch solche Nutzungen darunterfallen, die sich an die öffentliche Zugänglichmachung des Werkes anschließen.[115] So ist unklar, ob auch die vom Nutzer heruntergeladene und technisch gesicherte Textdatei umfasst ist. Dies scheint vom Gesetzgeber gewollt zu sein, der vertraglichen Vereinbarungen in diesem Bereich den Vorrang einräumen möchte.[116] Hierfür spricht zum einen die amtliche Begründung des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, die davon ausgeht, dass die Zulassung der Schrankennutzung in diesem Bereich im Belieben des jeweiligen Rechtsinhabers stehe.[117] Zum anderen betont die amtliche Begründung zu dem UrhWissG, dass § 95b Abs. 3 UrhG Anreize für finanzstarke Verlage und Verwerter schaffe, ihr Angebot geschützter Inhalte auf technisch geschützte Online-Angebote umzustellen, da sie sich so den gesetzlichen Schranken entziehen könnten.[118] Ganz entziehen können sie sich den Schranken allerdings nur, wenn auch nachgelagerte Nutzungshandlungen von der Norm einbezogen werden. Eine Klarstellung, dass nur die öffentliche Zugänglichmachung erfasst sein soll, findet sich hingegen in beiden Begründungen nicht.[119] Der Gesetzgeber geht stattdessen pauschal davon aus, dass sich gesetzliche Schrankenregelungen bei online verfügbaren Werken, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung angeboten werden, nicht gegen technische Schutzmaßnahmen durchsetzen.[120] Insofern ist § 95b Abs. 3 UrhG weit auszulegen, sodass sämtliche Anschlussnutzungen mitumfasst sind.

---

113 *Specht*, Diktat der Technik, S. 396.

114 RegE 1. Korb, BT-Drs. 15/38, S. 27; Schricker/Loewenheim/*Götting*, UrhR, § 95b Rn. 26; *Arlt*, Digital Rights Management Systeme, S. 138.

115 Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Dreyer*, UrhG, § 95b Rn. 22; Wandtke/Bullinger/*Wandtke/Ohst*, UrhG, § 95b Rn. 51; *Henke*, E-Books im Urheberrecht, S. 178; *Lauber-Rönsberg*, Urheberrecht und Privatgebrauch, S. 272; *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 219.

116 ErwGr. 51 Satz 2 und 53 InfoSoc-RL; *Hänel*, Die Umsetzung des Art. 6 InfoSoc-RL, S. 285 f.; *Henke*, E-Books im Urheberrecht, S. 180 ff.

117 RegE 1. Korb, BT-Drs. 15/38, S. 27; *Lauber-Rönsberg*, Urheberrecht und Privatgebrauch, S. 272 f.

118 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 25.

119 Der Meinungsstreit ließe sich lösen, wenn der Gesetzgeber einen klärenden zweiten Satz in Abs. 3 einfügen würde. Vgl. auch *Metzger/Kreutzer*, Stellungnahme zur Umsetzung von Art. 6 Abs. 4 UAbs. 4 InfoSoc-RL, S. 12.

120 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 25.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Durch die Auswahl der Vertriebsform können die Rechtsinhaber daher selbst bestimmen, ob sie die Schrankennutzung zulassen wollen.[121] Indem Verlage ihr Angebot auf technisch geschützte Datenbanken oder Pay-per-View-Modelle umstellen, entgehen sie etwaigen Einkommenseinbußen durch die Schranken.[122] Die Schranken schaffen demnach einen Anreiz für Verlage, ihre Inhalte ausschließlich auf diese Weise anzubieten und sich so den Schranken zu entziehen.[123] Der Schutz technischer Maßnahmen wirkt hier der eigentlichen ökonomischen Funktion der Schranken entgegen, welche darin liegt, eine Unternutzung zu verhindern.[124] Damit die Funktion der Schranken nicht unterlaufen wird, wurde schon im Vorfeld des UrhWissG gefordert, dass zukünftige Wissenschaftsschranken durchsetzungsstark ausgestaltet werden.[125] Dieses Problem erkennt der deutsche Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des UrhWissG selbst an, begnügt sich aber mit dem Hinweis, dass ihm unionsrechtlich kein Spielraum zu einer abweichenden Regelung gelassen wurde.[126] Diese Erkenntnis hat allerdings nicht dazu geführt, dass er im Rahmen der DSM-Richtlinie auf eine Streichung des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 4 InfoSoc-RL hingewirkt hat. Gerade vor dem Hintergrund ihrer schädlichen Wirkung für die Wissenschaft wird die Abschaffung dieser Rückausnahme schon seit langem gefordert.[127]

Inzwischen werden durch die Umsetzung der DSM-RL einige Schranken von der Anwendung des § 95 Abs. 3 UrhG ausgenommen.[128] Dazu gehören die in Art. 4 bis 6 DSM-RL aufgeführten Schranken. Die DSM-RL verweist zwar in Art. 7 Abs. 2 DSM-RL auf die Art. 6 Abs. 4 InfoSoc-RL, nicht aber auf den entscheidenden UAbs. 4. Das Gesetz sieht nunmehr vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen die §§ 60a, 60d, 60e und 60f UrhG nicht länger unter die Rückausnahme fallen. Die Voraussetzungen ergeben sich daraus, dass die nationalen Schranken sich nur so weit online gegen technische Schutzmaßnahmen durchsetzen sollen, wie sich ihr Regelungsinhalt auf die DSM-RL stützt.[129] Die ohnehin sperrige Norm wird dadurch noch komplexer. So soll sich § 60a UrhG online gegen technische Schutzmaßnahmen durch-

121 Vgl. *Specht*, GRUR 2019, 253, 258.

122 Siehe hierzu Dietz nach *Zecher*, ZUM 2002, 451, 457; *Euler*, RuZ 2020, 56, 70; *Kleinkopf/Pflüger*, ZUM 2021, 643, 647; *Pflüger/Hinte*, ZUM 2018, 153, 156.

123 *Hoeren*, IWRZ 2018, 120, 121; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 935.

124 Vgl. *Specht*, Diktat der Technik, S. 181 f.

125 U. a. Beschl. d. BR, BR-Drs. 565/16, Nr. 17; *Pflüger*, ZUM 2016, 484, 488.

126 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, 25.

127 *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 190; *Zecher*, ZUM 2002, 451, 457.

128 *Dreier*, ZUM 2019, 384, 392 f.; *Kleinkopf/Pflüger*, ZUM 2021, 643, 647; Loewenheim/*Peukert*, Handbuch des Urheberrechts, § 42 Rn. 7.

129 RegE DSM-UrhR-AnpG, BT-Drs. 19/27426, S. 115.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

setzen, „soweit digitale Nutzungen unter Verantwortung einer Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung erlaubt sind“. Wann eine Nutzung „unter Verantwortung einer Bildungseinrichtung“ vorgenommen wird, ergibt sich allerdings weder aus § 95b Abs. 3 UrhG noch aus § 60a UrhG. Mit diesen unklaren Voraussetzungen wird dem Schrankenanwender somit ein weiterer Prüfungsschritt aufgebürdet.

In Bezug auf §§ 60e und 60f UrhG werden nur Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung des Werkes ausgenommen. Für die Terminalschranke und den Kopienversand auf Bestellung gilt dagegen weiterhin die Rückausnahme. Da die Forschungsschranke in § 60c UrhG keinen Rückhalt in der DSM-RL findet, bleibt sie für den Online-Bereich weiterhin durchsetzungsschwach. Nur im Hinblick auf die verpflichtenden Schranken der DSM-RL wurde die Problematik des Abs. 3 daher etwas entschärft.[130] Schwierigkeiten hinsichtlich der Durchsetzbarkeit der Schrankenbestimmung bleiben aber auch hier bestehen. Es bleibt daher abzuwarten, ob es in der Praxis überhaupt Fälle geben wird, in denen Schrankenanwender versuchen, ihre Befugnisse durchzusetzen.

d) Zwischenfazit

Die Schrankenfestigkeit von Online-Lizenzmodellen ist weiterhin eines der bestehenden Hemmnisse einer effektiven Schrankennutzung.[131] Immer wieder wird suggeriert, dass die urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechte das einzige Zugangshindernis darstelle und es daher zum Ausgleich nur einer Einschränkung dieser Rechte bedürfe. Dann seien – so die Logik – alle Schrankennutzungen ohne weiteres möglich. Sofern analoge Werke betroffen sind, mag diese Logik weitgehend zutreffen. Die einzige andere rechtliche Hürde ist der Kaufvertrag oder die Leihe eines Werkes, die den Nutzer aber nicht weiter in der Nutzung einschränken. Für digitale Werke und vor allem für Werke, die im Internet bereitgestellt werden, gelten andere Regeln. Hier stehen nicht nur die Verwertungsrechte des Urhebers einer Werknutzung entgegen. Online-Verlagsdatenbanken werden durch eine Schutzkumulation privilegiert, die den Anwendungsbereich der Schranken stark limitiert. Neben den rechtlichen Schutz der Datenbanken tritt ein Schutz durch technische Maßnahmen. Diese Maßnahmen sind nicht nur ein faktisches Hindernis, sondern erhalten darüber hinaus einen eigenen rechtlichen Schutz im UrhG, der ihnen Vorrang vor den gesetzlichen Schranken einräumt. Die gesetzlichen Erlaubnistatbestände können nur zum Teil gegenüber technischen Maß-

130 *Kleinkopf/Pflüger*, ZUM 2021, 643, 647.

131 *Pflüger/Hinte*, ZUM 2018, 153, 160.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nahmen nach § 95b UrhG durchgesetzt werden. Zu dieser Durchsetzung kommt es allerdings in den seltensten Fällen, da die Voraussetzungen unklar sind und die Durchsetzung nur durch einen langwierigen Rechtsstreit erzwungen werden kann.

Für den Online-Bereich werden aber selbst die durchsetzungsstarken Schranken größtenteils durch eine weitreichende Rückausnahme in § 95b Abs. 3 UrhG ausgeschlossen. Diese Rückausnahme wird durch die Umsetzung der DSM-RL zwar etwas abgeschwächt, allerdings kann bezweifelt werden, dass die davon betroffenen Schranken in Folge der Umsetzung häufiger durchgesetzt werden, da die Mittel der Durchsetzung weiterhin zu umständlich sind. Die für die Wissenschaft relevante Forschungsschranke, die Terminalschranke und der Kopienversand auf Bestellung treten auch nach Umsetzung der DSM-RL im Online-Bereich hinter Schutzmaßnahmen zurück.

Das größte Problem bleibt jedoch, dass die Durchsetzung der Schranken bereits den rechtmäßigen Zugang zum Werk voraussetzt. Dieser kann nicht durch die Schranken eingefordert werden. Zwar gilt das Gleiche für den analogen Bereich, jedoch mit anderen Auswirkungen. Für analoge Werke steht dem Schrankenanwender eine Vielzahl unterschiedlicher Bezugsmöglichkeiten zur Verfügung. Bibliotheken können das Werk häufig zu den gleichen Bedingungen wie Individualkunden erwerben. Im Online-Bereich kann die Verbreitung des Werkes dagegen durch technische Zugangshindernisse besser kontrolliert werden. Gibt es nur eine Möglichkeit, das Werk einzusehen, kann der Anbieter die Konditionen des Zugangs einseitig bestimmen. Institutionellen Nutzern können dadurch deutlich höhere Preise für den Zugang abverlangt werden. In dem Moment, in dem sie nicht mehr in der Lage sind, die Preise zu zahlen, können auch die Mitglieder der Einrichtung nicht die gesetzlich erlaubten Nutzungen vornehmen. Die Schranken verlieren dann ihre Funktion.[132]

III. Vorrang von vertraglichen Vereinbarungen

Die Frage, ob vertragliche Vereinbarungen oder Angebote Vorrang vor den gesetzlichen Schranken haben sollen, war im Wissenschaftsurheberrecht schon vor der Reform durch das UrhWissG besonders umstritten.[133] Bei den vorherigen Schranken war die Frage bereits Gegenstand langwieriger gerichtlicher Auseinandersetzungen.[134] Auch nach Inkrafttreten des UrhWissG zählt sie noch immer zu den am kontroversesten diskutierten Regelungsge-

---

[132] Siehe auch *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 186 f.

[133] BReg, Evaluierungsbericht UrhWissG, S. 20 f.; *Sandberger*, OdW 2017, 75, 92.

[134] BGH, Beschl. v. 20.9.2012, I ZR 69/11, GRUR 2013, 503 – Elektronische Leseplätze I.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

genständen des Wissenschaftsurheberrechts.[135] Hinter der Frage steht vor allem die ökonomische Überlegung, ob der Gesetzgeber selbst die Voraussetzungen der Nutzung abschließend regeln oder es dem Markt und der Privatautonomie überlassen soll, einen optimalen Interessenausgleich zu erreichen.[136] Der Gesetzgeber entschied sich bei der Neugestaltung der Schranken letztlich für eine Mischung beider Ansätze.

Aus § 60g Abs. 1 UrhG ergibt sich, dass der Gesetzgeber vertragliche Vereinbarungen neben den Schranken für zulässig erachtet. Der Rechtsinhaber kann sich allerdings nicht auf eine Vereinbarung berufen, die zum Nachteil der Nutzungsberechtigten von den gesetzlichen Vorgaben abweicht. Abreden, die den Inhalt der Schranken nicht betreffen oder für den Nutzer vorteilhafter sind, sind somit weiterhin zulässig.[137] Durch den Vorrang von Verträgen, welche die Befugnisse nach §§ 60a ff. UrhG nicht einschränken, sollen den Rechtsinhabern Anreize gesetzt werden, die gesetzliche Regelung durch attraktive Angebote zu überbieten.[138] Der Abschluss von Open-Access-Nutzungsvereinbarungen wird somit durch § 60g UrhG nicht eingeschränkt, auch wenn der Gesetzgeber nicht – wie an anderer Stelle[139] – ausdrücklich darauf hinweist.[140]

Abweichend von dem Grundsatz des § 60g Abs. 1 UrhG sind vertragliche Vereinbarungen immer – also auch wenn sie für den Nutzungsberechtigten gegenüber den gesetzlichen Schranken nachteilig sind – vorrangig anwendbar, wenn sie ausschließlich das Zugänglichmachen an Terminals nach § 60e Abs. 4 UrhG oder den Kopienversand nach § 60e Abs. 5 UrhG zum Gegenstand haben. Die Abschwächung der Terminalschranke war aufgrund von Art. 5 Abs. 3 lit. n InfoSoc-RL zwingend. Für den Kopienversand, den der Gesetzgeber auf Art. 5 Abs. 2 lit. c i. V. m. Abs. 4 InfoSoc-RL stützt, ist der Vorrang vertraglicher Vereinbarungen hingegen nicht obligatorisch, sondern eine Entscheidung des nationalen Gesetzgebers.[141]

Liegen Nutzungsvereinbarungen im Sinne des § 60g Abs. 2 UrhG vor, kann darin auch die Vergütungshöhe bestimmt werden, ohne an § 60h UrhG gebunden zu sein. Dabei ist nunmehr unerheblich, ob der Vertrag zu angemessenen Bedingungen geschlossen wird.[142] Ein Kräfteungleichgewicht kann

---

135 *Kreutzer/Fischer*, Das UrhWissG in der Praxis, S. 26.

136 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60g Rn. 1.

137 *Berger*, GRUR 2017, 953, 954.

138 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 46.

139 §§ 32 Abs. 3 Satz 3, 32a Abs. 3 Satz 3, 32c Abs. 3 Satz 2 UrhG.

140 *de la Durantaye*, GRUR 2017, 558, 563; *Schack*, ZUM 2017, 802, 807.

141 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 44; Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60e Rn. 26.

142 *Hoeren*, IWRZ 2018, 120, 123.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daher bei den Verhandlungen voll durchschlagen und zulasten der strategisch unterlegenen Bibliotheken gehen. Eine zusätzliche Vergütung nach § 60h UrhG fällt in diesen Fällen nicht an.[143] Die Nutzungsvereinbarungen gehen allerdings nur vor, wenn sie „ausschließlich" die Terminalschranke oder den Kopienversand betreffen. Damit möchte der Gesetzgeber erreichen, dass für diese Bereiche gesondert vertraglich verhandelt wird, und den Rechtsinhabern Anreize setzen, attraktive Angebote zu machen.[144] Die für den Schrankenberechtigten negativ abweichende Regelung kann daher nicht Teil von Verträgen über den Bezug von Zeitschriftenbündeln sein.[145] So wird verhindert, dass der Abnehmer sich entscheiden muss, entweder gar keinen Zugang zu den Werken zu erhalten oder nur unter Ausschluss der Terminalschranke und des Kopienversands.[146]

Eine solche Nutzungsvereinbarung zum elektronischen Kopienversand im Sinne des § 60g Abs. 2 UrhG hat *subito* mit mehreren Verlagen geschlossen.[147] *Subito* ist ein kostenpflichtiger Dokumentenlieferdienst von wissenschaftlichen Bibliotheken, der sowohl andere Bibliotheken als auch wissenschaftlich und nicht-wissenschaftlich arbeitende Endkunden beliefert. Das Angebot umfasst dabei einen Großteil der wissenschaftlichen Zeitschriften und Bücher.[148]

Neben den Bibliotheksgebühren und VG-Wort-Tantiemen fielen für Nutzer von *subito* vor Einführung des UrhWissG bei vielen Werken Lizenzgebühren an, die vertraglich mit den jeweiligen Verlagen ausgehandelt wurden. Die Schranke hat bewirkt, dass die Preise pro Kopie für nicht-kommerzielle Nutzer teilweise deutlich gesunken sind.[149] Einzelne Verlage hatten vorher Lizenzgebühren von über 70 Euro pro Zeitschriftenartikel festgesetzt. Die Höhe der Lizenzgebühren hat wiederum dazu geführt, dass viele Nutzer sich vom Dienst abgewandt und illegalen Anbietern wie *Sci-Hub* zugewandt haben.[150] Durch das UrhWissG kann *subito* seinen Dienst auf die gesetzliche Schranke des § 60e Abs. 5 UrhG stützen, wodurch die Lizenzgebühren für nicht-kommerzielle Nutzer ganz entfallen, auch wenn sich die VG-Wort-Tantieme insgesamt erhöht. Da kommerzielle Nutzer von der Schranke aus-

---

143 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 46; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60g Rn. 9.

144 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 46.

145 Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60g Rn. 6.

146 Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60g Rn. 6.

147 Ausführlich hierzu Fromm/Nordemann/*A. Nordemann*, UrhG, § 60e Rn. 10 ff. Siehe auch *Gillitzer/Knaf*, Bibliotheksdienst 2018, 619, 625.

148 *Homann*, GMS Medizin – Bibliothek – Information 2018, 1 f.

149 *Homann*, GMS Medizin – Bibliothek – Information 2018, 2.

150 *Homann*, GMS Medizin – Bibliothek – Information 2018, 2 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geschlossen sind, haben sich für sie die Lieferbedingungen hingegen nicht verbessert.

§ 60g Abs. 2 UrhG setzt voraus, dass es tatsächlich zu einem Vertragsabschluss gekommen ist.[151] Vorrang haben die Schranken der §§ 60a ff. UrhG daher vor vertraglichen Lizenzangeboten.[152] Im Hinblick auf den Kopienversand stellt dies eine Ausweitung der Schranke dar. Die vorherige Regelung des Kopienversands in § 53a Abs. 1 Satz 3 UrhG a. F. war nur anwendbar, wenn keine vertragliche Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen angeboten wurde. Bibliotheken waren dadurch gezwungen, eine Prüfung der „Angemessenheit" des Angebots vorzunehmen, und mussten gleichzeitig das Risiko einer Fehleinschätzung tragen. Allein für die Prüfung bestehender Angebote fielen bei Bibliotheken Suchkosten an, die sie von der Nutzung der Schranke abhalten konnten.[153] Bezüglich der Terminalschranke hat der EuGH zudem auf das Problem aufmerksam gemacht, dass der Rechtsinhaber durch eine „einseitige und letztlich in seinem Belieben stehende Handlung der betroffenen Einrichtung das Recht nehmen" und dadurch den Schutzzweck der Schranke unterlaufen könnte.[154]

Zu beachten ist, dass nach § 137o UrhG alle Verträge, die vor dem 1. März 2018 geschlossen wurden, auch nach Inkrafttreten des UrhWissG vorrangig zu behandeln sind. Fraglich ist, ob Vertragsverlängerungen solcher Verträge als Neuverträge anzusehen sind, oder durch die Verlängerung die Vorschriften der §§ 60a ff. UrhG langfristig abbedungen werden können.[155] Damit sich Rechtsinhaber aber nicht zeitlich unbegrenzt der Anwendbarkeit der Schranken entziehen können, muss auf die ursprüngliche Vertragslaufzeit abgestellt werden. Dies gilt erst recht, wenn der Vertrag in seinen wesentlichen Bestandteilen geändert wurde.[156] Spätestens, wenn die Verträge einseitig gekündigt werden, entfällt der Übergangsschutz des § 137o UrhG.[157]

Der vertragliche Ausschluss der Schrankenbefugnisse ist daher nur begrenzt möglich. Es ist begrüßenswert, dass generell von den Schranken nicht zuungunsten der Berechtigten abgewichen werden kann. Wie im Rahmen des

---

151 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60g Rn. 10.

152 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60g Rn. 10; *Berger*, GRUR 2017, 953, 955.

153 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 78; *Pflüger/Hinte*, ZUM 2018, 153, 158.

154 EuGH, Urt. v. 11.9.2014, C-117/13, GRUR 2014, 1078, 1079 – TU Darmstadt/Ulmer.

155 *Gillitzer/Knaf*, Bibliotheksdienst 2018, 619, 625; *Grenzebach*, Perspektive Bibliothek 2018, 55, 65.

156 *Talke*, Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht, S. 98.

157 Fromm/Nordemann/*A. Nordemann*, UrhG, § 137o Rn. 2.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Property-Rights-Ansatzes dargestellt, kommen private Verhandlungen auf dem wissenschaftlichen Publikationsmarkt nicht zu effizienten Ergebnissen.[158] Das Verhandlungsgewicht ist aufgrund von Informationsdefiziten, der Nicht-Substituierbarkeit des Angebots und einer geringen Preiselastizität der Nachfrage äußerst ungleich verteilt. Die Verhandlungen können aber auch aufgrund von Transaktionskosten und nicht internalisierbaren externen Effekten ineffizient sein. Umso bedauerlicher ist es, dass für die Terminalschranke und den Kopienversand eine Ausnahme von dem Günstigkeitsprinzip gemacht wird. Immerhin müssen hierfür gesonderte Vereinbarungen getroffen werden, sodass die Marktmacht nur begrenzt genutzt werden kann, um für die wissenschaftlichen Einrichtungen nachteilige Regelungen zu treffen. In den Fällen, in denen die Einrichtung bereits den Zugang zu den Werken hat, bestehen daher nur geringe Anreize, vertragliche Regelungen zu treffen, die für sie nachteilig sind.[159]

Sofern noch kein Zugang zum Werk besteht, sind die Nutzer weiterhin auf vertragliche Vereinbarungen mit dem Verleger angewiesen.[160] Da die Schranken kein Zugangsrecht beinhalten, lässt die Regelung des § 60g Abs. 1 UrhG Vertragsverhandlungen nicht obsolet werden, sondern verhindern nur, dass nachgelagerte Nutzungshandlungen vertraglich ausgeschlossen werden können.[161] Das schränkt den Rechtsinhaber aber nicht darin ein, die erlaubten Nutzungshandlungen zusätzlich einzupreisen.[162] Erwirbt eine Hochschule beispielsweise eine Campuslizenz, kann der Verleger daher nicht vertraglich ausschließen, dass die Nutzer nachgelagerte Nutzungshandlungen im Sinne der §§ 60a, 60b oder 60c UrhG vornehmen. Da der Verleger aber nicht verpflichtet ist, seine Preisbildung offenzulegen, kann der Preis der Campuslizenz einen Aufschlag für diese zusätzlichen Nutzungshandlungen enthalten. Ist die Hochschule nicht in der Lage, die Mittel für die Campuslizenz aufzuwenden, profitiert sie auch nicht von den durch § 60g Abs. 1 UrhG abgesicherten nachgelagerten Nutzungshandlungen. Hinsichtlich des Primärzugangs verschafft die Regelung daher keine Erleichterung.

IV. Zwischenfazit

Die Schranken der §§ 60a ff. UrhG sind als Instrument zur Beseitigung von Zugangshindernissen in ihrer Wirksamkeit stark begrenzt. Das liegt daran, dass sie nicht als eigentliche Zugangsrechte konzipiert sind, sondern

158 Siehe hierzu oben S. 145 ff.

159 *Hilty/Lotte*, Stellungnahme zum RefE UrhWissG, S. 7 Rn. 17.

160 *Hilty/Lotte*, Stellungnahme zum RefE UrhWissG, S. 7 Rn. 16.

161 Vgl. *Hilty/Lotte*, Stellungnahme zum RefE UrhWissG, S. 7 Rn. 16.

162 *Hilty/Lotte*, Stellungnahme zum RefE UrhWissG, S. 11 Rn. 23.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

durch gesetzlich erlaubte Nutzungshandlungen nur einen nachgelagerten Zugang schaffen können. Schrankenanwender müssen sich daher zunächst den Zugang zum Werk verschaffen und sind dabei weiterhin auf den dysfunktionalen Publikationsmarkt angewiesen. Verhindern überhöhte Marktpreise bereits diesen Primärzugang, helfen die Schranken nicht weiter.

Erwerben die wissenschaftlichen Einrichtungen vertraglich Nutzungsrechte, können zwar die gesetzlich erlaubten Nutzungen hierbei nicht vertraglich abbedungen werden. Es ist aber fraglich, wie groß der Bedarf an solchen Nutzungen noch ist, wenn die Vereinbarung z. B. in Form einer Campuslizenz den Zugang aller Einrichtungsangehörigen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl ermöglicht.

Gerade für den digitalen Bereich spielen die Schranken jedoch auch aufgrund des Schutzes von Datenbankherstellern und wegen des Schutzes technischer Schutzmaßnahmen eine untergeordnete Rolle. Obwohl der Zugang zu Online-Verlagsdatenbanken für die Wissenschaft immer wichtiger wird, sind die auf diesem Weg angebotenen Werke praktisch schrankenimmun. Aufgrund der Einschränkungen kommen die §§ 60a ff. UrhG vor allem zur Anwendung, wenn analoge Werke genutzt werden. Allein aufgrund dieser Anwendungshindernisse sind die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse nicht weitreichend genug, um die bestehenden Informationszugangsprobleme zu lösen.

B. Substitutionseffekte der einzelnen Schranken

Die Abhängigkeit der Bibliotheken vom Publikationsmarkt könnte teilweise dadurch kompensiert werden, dass der Schrankenberechtigte durch seine Schrankenbefugnisse Dritten Zugang zum Werk verschafft, die dann wiederum nicht selbst das Werkstück oder die Nutzungsrechte erwerben müssen.[163] Dadurch könnten gerade institutionelle Nutzer zur Aufrechterhaltung des freien Zugangs der Allgemeinheit beitragen.[164] Nach der amtlichen Begründung des UrhWissG sei es deren Aufgabe, „einen demokratischen Zugang zu den Ressourcen der Wissensgesellschaft zu schaffen."[165] Selbst wenn die allgemeinen Anwendungshindernisse überwunden sind, ist allerdings noch nicht gesagt, dass der Zugang über eine Schrankennutzung eine Alternative zum kommerziellen Marktangebot darstellt. Fraglich ist, ob die Schranken lediglich dort zum Einsatz kommen, wo überhaupt kein Verwertungsmarkt besteht, oder ob die Schranken auch eine konkurrierende Verwertung erlauben.

---

163 Vgl. RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 28.

164 So beispielsweise *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 440.

165 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 28.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ökonomisch betrachtet, könnten die Schranken die Schaffung von Substituten ermöglichen, die mit den Verlagsangeboten in den Wettbewerb treten.[166] Das setzt voraus, dass die Inhalte, die sich in den Verlagspublikationen befinden, durch die Schranken auf anderem Weg für die Nutzer verfügbar werden. Ein Substitut stellt beispielsweise die aufgrund einer Schrankenbefugnis angefertigte Kopie eines wissenschaftlichen Aufsatzes dar, die dem Wissenschaftler verfügbar gemacht wird.[167] Für den Wissenschaftler ist es prinzipiell unerheblich, ob er auf das Original oder eine Kopie zurückgreift, da er vor allem an den Inhalten und nicht an der Art der Bereitstellung interessiert ist.[168]

Ein solcher Substitutionseffekt[169] der Schranken wird teilweise kritisch gesehen, weil er die schützenswerten finanziellen Interessen der Rechtsinhaber oder die „normale Verwertung“[170] des Werkes beeinträchtige.[171] Durch die Substitution käme es zu finanziellen Einbußen beim Rechtsinhaber und daher zu einer verminderten Anreizwirkung.[172] Schranken seien deshalb in der Regel nur gerechtfertigt, wenn sie keine konkurrierenden Nutzungen erlauben.[173]

Dem kann jedoch nicht zugestimmt werden. Aus ökonomischer Sicht sind die finanziellen Interessen der Rechtsinhaber nur in dem Maß schützenswert, in dem sie zur Allokationseffizienz beitragen. Führt die Verwertungspraxis der Rechtsinhaber aber gerade zu einer ineffizienten Nutzung bestehender Werke, weil sie durch eine prohibitive Preispolitik den Werkzugang einschränken, kann eine Substitution des Angebots ökonomisch geboten sein, um die statische Effizienz zu steigern.[174] Den Schranken käme dann eine Allokationsfunktion zu.[175] Dies ist der Fall, wenn sie zu einem vermehrten

---

166 *Fischman-Afori*, Cardozo Arts & Ent. L. J. 2011, 1, 30; *Hilty*, GRUR 2009, 633, 637. Vgl. auch *Kunz-Hallstein/Loschelder*, GRUR 2009, 135, 140; *Hardege*, Schutz von Verfügungsrechten für Informationsgüter, S. 56; *Heide*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 87, 94 f.; *Peukert/Sonnenberg*, in: Weingart/Taubert, Wissenschaftliches Publizieren, 211, 233; *Westkamp*, IIC 2014, 497, 498.

167 *Liebowitz/Watt*, J. Econ. Surv. 2006, 513, 526.

168 *Towse*, Creativity, Incentive and Reward, S. 144.

169 Siehe allgemein zum Substitutionseffekt *Schäfer/Ott*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, S. 53.

170 Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL.

171 *Hardege*, Schutz von Verfügungsrechten für Informationsgüter, S. 52 u. 326.

172 *Hardege*, Schutz von Verfügungsrechten für Informationsgüter, S. 68.

173 *Hardege*, Schutz von Verfügungsrechten für Informationsgüter, S. 68.

174 Vgl. das Beispiel der Musikindustrie bei *Waldfogel*, Innov. Policy Econ. 2012, 91, 92 f.

175 Siehe hierzu *Poeppel*, Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken, S. 158.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Werkgenuss und damit einer höheren Konsumentenrente führen würden, ohne dass die Produktion neuer Werke abnimmt.[176]

Es wird zwar angeführt, dass eine Substitutionswirkung der Schranken zu Lasten der dynamischen Effizienz gehe und den Urhebern dann Anreize fehlen, neue Werke zu schaffen.[177] Dieses Argument lässt aber außer Acht, dass nicht allein das Urheberrecht Produktionsanreize setzt. Wie bereits dargestellt, ist die Verwertung des Werkes gerade kein Produktionsanreiz für wissenschaftliche Autoren.[178] Auch für die verlegerische Leistung bestehen ausreichend alternative Anreizmöglichkeiten, die gegenüber urheberrechtlichen Verbotsrechten vorzuziehen sind.[179] Dabei kann es zu Einnahmeverlusten kommen. Diese sind aber erst dann bedenklich, wenn die Amortisierung der getätigten Investitionen nicht länger möglich ist. Es ist zu beachten, dass die verlegerische Leistung im digitalen Bereich zurzeit vielfach außer Verhältnis zu den Kosten steht.[180] Theoretisch bietet die Beteiligung der Verleger an der Schrankenvergütung eine Möglichkeit, die Kosten der verlegerischen Leistung zu decken. Ob dies gelingt, hängt freilich von der Ausschüttungspraxis und der Vergütungshöhe ab, die wiederum nach der Substitutionswirkung der erlaubten Nutzungen berechnet werden müsste.[181] Allein durch die „Substitution von Einnahmepotentialen des Rechtsinhabers“[182] entfällt aber noch nicht die ökonomische Rechtfertigung einer Schranke.

Aus den Gesetzesbegründungen geht nicht eindeutig hervor, wie der Gesetzgeber selbst den Substitutionseffekt der Schranken einschätzt. An einigen Stellen der amtlichen Begründung des UrhWissG spricht er davon, dass die Schranken so ausgestaltet werden, dass der Primärmarkt geschützt bleibe.[183] Auch hinterfragt er die Behauptung der Verleger, dass es durch die Schranken zu Umsatzrückgängen kommen werde.[184] Es sei nicht klar, ob die „gesetzlich erlaubten Nutzungen ansonsten auf vertraglicher Grundlage erfolgen“ oder einfach unterbleiben würden.[185] An anderer Stelle der amtlichen Begründung hält er entgangene Lizenzeinnahmen jedoch durchaus für mög-

176 Vgl. *Nazari-Khanachayi*, Rechtfertigungsnarrative des Urheberrechts, S. 180 m. w. N.

177 *Hardege*, Schutz von Verfügungsrechten für Informationsgüter, S. 68 f.

178 Siehe hierzu oben S. 106 ff.

179 Siehe hierzu oben S. 130 ff.

180 Siehe hierzu oben S. 124 ff.

181 Siehe hierzu ausführlich S. 267 ff. Siehe auch KMK, Stellungnahme des Hochschulausschusses zur Evaluierung des UrhWissG vom 27.8.2021, S. 3.

182 *Hardege*, Schutz von Verfügungsrechten für Informationsgüter, S. 72.

183 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 35 u. 36.

184 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 30 f.

185 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 31.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lich.[186] Die mit dem DSM-UrhR-AnpG wiedereingeführte Verlegerbeteiligung begründet der Gesetzgeber auch mit entgangenen Einnahmen auf dem Primärmarkt.[187]

Der Substitutionseffekt kann nur eintreten, sofern eine Wahlmöglichkeit zwischen dem ursprünglichen Angebot und seinem Substitut besteht. In einigen Fällen stellt sich jedoch die Wahl zwischen Original oder Substitut überhaupt nicht, wie z. B. bei vergriffenen Werken, für die es keinen Primärmarkt mehr gibt.[188] Hier ermöglicht das aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis geschaffene Substitut (abseits des antiquarischen Sekundärmarktes) überhaupt den einzigen Zugang zum Werk. Andersherum stellt sich überall dort die Wahl nicht, wo die Schranken die Schaffung eines Substituts entweder nicht erlauben oder an Bedingungen knüpfen, die den Nutzen des Substituts stark mindern. Das kann beispielsweise dann sein, wenn der Nachfrager nicht zum Kreis der Schrankenbegünstigten gehört oder aufgrund des beschränkten Nutzungsumfangs der Nutzungszweck nicht erreicht werden kann. Ob eine Schrankenbefugnis die Schaffung eines annähernd gleichwertigen Substituts ermöglicht, ist somit von der Ausgestaltung der jeweiligen Schranke abhängig.

Neben den Voraussetzungen der einzelnen Schranke (I.) kommt es jedoch auch auf die Anwendungsfreundlichkeit an, die durch Transaktionskosten (II.), die bei der Anwendung anfallen, beeinträchtigt sein kann. Während es also zunächst darum geht, ob die Schranken die Anfertigung von konkurrierenden Substituten erlauben, wird im Anschluss gesondert darauf eingegangen, ob die Schranken auch praktisch genutzt werden beziehungsweise welche Transaktionskosten die Nutzung hemmen. Aus der Kombination beider Faktoren ergibt sich letztlich die Primärmarktrelevanz der Schranken (III.).

I. Reichweite der Schranken

Im Folgenden wird die Reichweite der jeweiligen Schranke anhand ihrer Voraussetzungen überprüft. Daran bemisst sich, inwiefern sie geeignet ist, das verlegerische Angebot zu ersetzen. Es werden nur die Schranken untersucht, bei denen eine Substitution des verlegerischen Angebots durch die erlaubten Nutzungen überhaupt in Betracht kommt. Dazu gehören die Schranke für Lehre in § 60a UrhG (1.), die Schranke für wissenschaftliche Forschung in § 60c UrhG (2.), die Terminalschranke in § 60e Abs. 4 UrhG (3.) und der Kopienversand nach § 60e Abs. 5 UrhG (4.).

---

186 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 4 u. 30.

187 RegE DSM-UrhR-AnpG, BT-Drs. 19/27426, S. 104.

188 *Towse*, Creativity, Incentive and Reward, S. 142.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1. Zugang für Lehre nach § 60a UrhG

§ 60a Abs. 1 UrhG erlaubt bestimmten Gruppen zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen. Die Vorschrift soll damit die erlaubnisfreie Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Unterricht und in der Lehre ermöglichen.[189] Zu prüfen ist, inwieweit die Schrankennutzung, das Marktangebot in diesem Bereich substituieren kann. Einschränkungen des Substitutionseffekts können sich hinsichtlich der zulässigen Nutzungshandlungen (a)), des Nutzungszwecks (b)), des Schrankenberechtigten (c)), des Schrankenbegünstigten (d)), der erfassten Bildungseinrichtungen (e)) sowie des Nutzungsumfangs (f)) ergeben. Zusätzlich nimmt die Schranke bestimmte Bereiche ganz von ihrem Anwendungsbereich aus (g)).

a) Zulässige Nutzungshandlungen

In Bezug auf die erlaubten Nutzungshandlungen ist § 60a Abs. 1 UrhG sehr weit gefasst und geht über die vorherige Regelung in § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG a. F. hinaus. Die aktuelle Schranke erlaubt die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung sowie öffentliche Wiedergabe des Werkes in sonstiger Weise. Die offene, „zukunftsfeste“[190] Formulierung umfasst auch neue unkörperliche Verwertungshandlungen, die zurzeit noch nicht bekannt sind.[191] Unkörperliche Nutzungshandlungen, die nicht öffentlich sind, greifen schon nicht in die Verwertungsrechte nach § 15 Abs. 2 UrhG ein und sind daher auch ohne Schrankenbefugnis erlaubnisfrei. Der Referentenentwurf des UrhWissG nannte als konkretes Beispiel für nicht-öffentliche Gruppen „Referendare in einer Seminargruppe während des Lehramtsreferendariats“.[192]

b) Nutzungszweck

Während die erlaubten Nutzungshandlungen den Anwendern der Schranke zunächst ein weites Anwendungsspektrum ermöglichen, erfährt die Schranke eine erste Begrenzung durch ihre Zweckbindung. § 60a UrhG schränkt den Nutzungszweck gleich in zweifacher Hinsicht ein: Zum einen sind nur Nutzungen erlaubt, die der Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre

189 BeckOK/*Grübler*, UrhG, § 60a Rn. 1.
190 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 36.
191 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60a Rn. 15.
192 RefEntw UrhWissG, S. 35.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dienen (aa)). Zum anderen dürfen die Nutzungen ausschließlich zu nichtkommerziellen Zwecken erfolgen (bb)).

aa) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre

Indem § 60a UrhG Nutzungshandlungen gestattet, die der Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre dienen, unterscheidet sich die Formulierung sowohl von der Vorgängernorm § 52a Abs. 1 S. 1 UrhG a. F. als auch von der deutschen Fassung des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL, wo noch von der Veranschaulichung „im" Unterricht die Rede war. Diese Formulierung hatte in der Vergangenheit zu Missverständnissen geführt.[193] Unklar war, ob auch Nutzungshandlungen zulässig sind, die nicht räumlich und zeitlich in den Unterricht fallen, mit ihm aber im Zusammenhang stehen. In seinem Urteil „Meilensteine der Psychologie" entschied der BGH, dass der Begriff „im Unterricht" in § 52a UrhG a. F. weit auszulegen sei.[194] Allein schon die Nutzungshandlung des öffentlichen Zugänglichmachens setze nach § 19a UrhG und Art. 3 InfoSoc-RL voraus, dass die Inhalte zu Zeiten und von Orten der Wahl zugänglich gemacht werden. Entscheidend sei daher nicht, wann und wo die geschützten Werke genutzt werden, sondern nur, ob die Werke zur Vertiefung oder Ergänzung des Lehrstoffs genutzt werden.[195]

Die neue Formulierung räumt diese Auslegungsunsicherheit nun auch in sprachlicher Hinsicht aus und orientiert sich mehr an der englischen Fassung der InfoSoc-RL.[196] Darin wird die weit gefasste Formulierung „purpose of illustration for teaching or scientific research"[197] verwendet, aus der sich lediglich ergibt, dass die Veranschaulichung dem Unterricht oder der wissenschaftlichen Forschung dienen soll. In der Begründung des Regierungsentwurfs zum UrhWissG wird ausdrücklich betont, dass die Veranschaulichung nicht nur im Unterricht erfolgen muss, sondern dass auch das Vor- und Nachbereiten der Unterrichtsstunden sowie die Veranschaulichung zu Prüfungszwecken einbezogen sind.[198] Die Nutzungshandlung muss aber stets in direkter Verbindung mit der Lehrtätigkeit stehen. Nutzungen, die zwar in Zusammenhang mit der Bildungseinrichtung stehen, aber lediglich adminis-

193 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60a Rn. 5.

194 BGH, Urt. v. 28.11.2013 – I ZR 76/12, GRUR 2014, 549 Rn. 31 ff. – Meilensteine der Psychologie.

195 BGH, Urt. v. 28.11.2013 – I ZR 76/12, GRUR 2014, 549 Rn. 34 – Meilensteine der Psychologie.

196 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60a Rn. 5.

197 Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL (engl. Fassung).

198 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 36.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

trative oder dekorative Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Schranke des § 60a UrhG.[199]

Auch Nutzungen zu Forschungszwecken werden von der Norm nicht erfasst, sondern sind ausschließlich nach § 60c UrhG gestattet.[200] Die Unterscheidung zwischen Lehre und Forschung fällt allerdings nicht immer leicht.[201] Juristische Seminararbeiten sowie Bachelor- und Masterarbeiten stellen sowohl eine Forschungsleistung als auch Lernergebnisse dar. Hier kann es zu Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den einzelnen Schranken kommen.

Dem Begriff „Lehre" kommt neben „Unterricht" keine eigenständige Bedeutung zu. Mit ihm ist ebenfalls die Wissensvermittlung durch Lehrpersonen gemeint. Der Begriff bezieht sich dabei allerdings auf andere Bildungseinrichtungen. So meint „Unterricht" vor allem den schulischen und vorschulischen Unterricht, während sich „Lehre" auf Lehrveranstaltungen an akademischen Einrichtungen bezieht.[202] Diese Differenzierung wird in Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL nicht gemacht. Der deutsche Gesetzgeber geht aber davon aus, dass der europäische Gesetzgeber unter Unterricht auch die Lehre an Hochschulen versteht.[203] Obwohl er sich für diese Aufteilung entschieden hat, wird sie innerhalb der Norm nicht durchgängig aufrechterhalten. So spricht § 60a Abs. 1 Nr. 1 u. 2 UrhG irritierenderweise nur von Lehrenden, wobei sicherlich keine Beschränkung auf die Hochschullehre gewollt ist.[204]

Der Anwendungsbereich der Schranke umfasst auch digitale Unterrichts- und Lehrformen, sowohl elektronisch gestütztes Lernen (E-Learning) als auch Fernunterricht über das Internet (sogenanntes Distance-Learning). Als ein Beispiel nennt der Gesetzgeber sogenannte MOOCS (Massive Open Online Courses), bei denen ein Dozent vor hunderten Zuschauern per Stream eine Vorlesung hält, sich die Teilnehmer aber häufig noch zusätzlich mit anderen Teilnehmern und dem Dozenten über Online-Foren austauschen können.[205] Allerdings ist fraglich, ob die Plattformen, auf denen MOOCS angeboten werden, zu den umfassten Bildungseinrichtungen nach § 60a

---

199 BGH, Urt. v. 28.11.2013 – I ZR 76/12, GRUR 2014, 549, 552 Rn. 32 – Meilensteine der Psychologie; Fromm/Nordemann/*A. Nordemann*, UrhG, § 60a Rn. 4; *Berger*, GRUR 2017, 953, 960.

200 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60a Rn. 9.

201 *Hoeren*, IWRZ 2018, 120, 122.

202 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 36.

203 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 36.

204 *Würtenberger/Freischem*, GRUR 2017, 594, 597.

205 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 36; BeckOK/*Grübler*, UrhG, § 60a Rn. 5.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Abs. 4 UrhG zählen.[206] Zwar gibt es die unionsrechtliche Vorlage nicht vor, doch die Aufzählung in § 60a Abs. 4 UrhG ist abschließend formuliert.[207] Unter die genannten Einrichtungen lassen sich MOOCS-Plattformen nur schwerlich subsumieren, sodass trotz der gesetzgeberischen Absicht, diese Lehrmodelle zu fördern, die Schranken hier häufig ins Leere laufen werden.

bb) Nicht-kommerzielle Zwecke

Neben der Begrenzung auf die Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre enthält die Norm noch eine weitere wesentliche Anforderung an den Nutzungszweck. Danach ist die Nutzungshandlung nur zulässig, sofern sie keine kommerziellen Zwecke verfolgt. Diese Einschränkung, das Werk ohne Gewinnerzielungsabsicht zu nutzen, betrifft sowohl Lehrende und Lernende als auch die Bildungseinrichtung selbst.[208] Es kommt demnach nicht schon auf die Trägerschaft der Bildungseinrichtung an, die durchaus privat finanziert sein kann.[209] Allerdings sind Einrichtungen ausgeschlossen, die über eine Unkostenerstattung hinaus Gewinn erwirtschaften möchten.[210] Als Beispiel hierfür nennt der Gesetzgeber kommerzielle private Sprachschulen.[211] Daneben dürften auch von öffentlichen Hochschulen angebotene Zertifikatskurse darunter fallen, sofern hiermit ein Gewinn erwirtschaftet werden soll.[212] Die Abgrenzung zwischen kommerziellen und nicht-kommerziellen Zwecken kann im Einzelfall für die Lehrkräfte schwierig sein, da sie nicht nur ihre eigenen Zwecke, sondern auch die der Bildungseinrichtung kennen müssen.[213] Eine Vergütung für ihre Lehrtätigkeit begründet dabei alleine noch keinen kommerziellen Zweck.[214] Sie können auch keine Rückschlüsse daraus ziehen, dass der Unterricht „bezahlt" ist, da sie im Zweifelsfall nicht wissen, ob die Zahlung die Kosten deckt oder darüber hinaus geht.[215]

---

206 *Hilty/Lotte*, Stellungnahme zum RefE UrhWissG, S. 3 Rn. 6.

207 *Hilty/Lotte*, Stellungnahme zum RefE UrhWissG, S. 4 Rn. 7.

208 Vgl. Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Hentsch*, UrhG, § 60a Rn. 11.

209 BeckOK/*Grübler*, UrhG, § 60a Rn. 10; *Berger*, GRUR 2017, 953, 960.

210 Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Hentsch*, UrhG, § 60a Rn. 11; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60a Rn. 12; *Berger*, GRUR 2017, 953, 960.

211 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 36.

212 *Berger*, GRUR 2017, 953, 960.

213 *Berger*, GRUR 2017, 953, 960.

214 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60a Rn. 12.

215 „Bezahlter Unterricht" kann daher nicht pauschal ausgeklammert werden, so bei Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Hentsch*, UrhG, § 60a Rn. 11. Vgl. auch *Hoeren*, IWRZ 2018, 120, 122.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

c) Schrankenberechtigte

Neben dem Zweck wird der Anwendungsbereich der Schranke auch in persönlicher Hinsicht begrenzt, indem die Schranke vorgibt, wem die Nutzungshandlungen zugutekommen. Dabei müssen die Normadressaten, die die gesetzlich erlaubten Nutzungshandlungen vornehmen dürfen, von denjenigen unterschieden werden, zu deren Gunsten sie die Handlungen vornehmen.[216] Während erstere die Schrankenberechtigten oder -befugten sind, können letztere als Schrankenbegünstigte bezeichnet werden.[217] In vielen Fällen können die Berechtigten und Begünstigten jedoch auch personenidentisch sein.[218]

Das Gesetz benennt nicht, welche Personen die Nutzungshandlungen in § 60a Abs. 1 UrhG ausführen dürfen, sondern lediglich, zu wessen Gunsten die Handlung erfolgen darf.[219] Ein solcher materieller Normadressat ergibt sich allenfalls aus dem Zusammenhang. Adressaten der Schrankenbefugnisse können zunächst einmal nur natürliche Personen sein.[220] Weil die Nutzung nur an Bildungseinrichtungen erlaubt ist, kommen zudem nur Personen in Betracht, die mit der jeweiligen Bildungseinrichtung in Zusammenhang stehen.[221] Welches Verhältnis zwischen dem Normadressaten und der Bildungseinrichtung bestehen muss, ergibt sich allerdings nicht aus dem Gesetz.[222] Häufig wird die Rechtsbeziehung zwischen dem Normadressaten und der Bildungseinrichtung in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis bestehen.[223] Zweifelsfrei sind diejenigen berechtigt, die nach § 60a Abs. 1 Nr. 1–3 UrhG auch zu den begünstigten Personenkreisen gehören, wie Lehrer und Schüler. Allerdings soll auch das Handeln Dritter, wie beispielsweise Mitarbeitern der Schulbibliothek, in den Schutzbereich fallen.[224] Bei der Frage, welche Nutzer noch berechtigte Normadressaten sind, könnte es im Einzelfall zu Auslegungsschwierigkeiten kommen. Diejenigen, die für das Selbststudium außerhalb einer Bildungseinrichtung geschützte Werke nutzen wollen, können sich jedenfalls nicht auf die Schranke berufen.

---

216 Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60a Rn. 19.

217 Siehe u. a. bei BeckOK/*Grübler*, UrhG, § 60a Rn. 16.

218 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 39; *Dreier*/Schulze, UrhG, § 60a Rn. 9; Wandtke/Bullinger/*Lüft*, UrhG, § 60a Rn. 11.

219 BeckOK/*Grübler*, UrhG, § 60a Rn. 8; Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60a Rn. 19.

220 *Berger*, GRUR 2017, 953, 958.

221 *Berger*, GRUR 2017, 953, 958.

222 BeckOK/*Grübler*, UrhG, § 60a Rn. 8.

223 *Berger*, GRUR 2017, 958.

224 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 36.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

d) Schrankenbegünstigte

§ 60a Abs. 1 Nr. 1–3 UrhG nennt drei verschiedene Gruppen, zu deren Gunsten die Nutzungshandlungen vorgenommen werden dürfen. An erster Stelle werden als wichtigste Gruppe Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Lehrveranstaltung genannt. Auch wenn auf das Merkmal des „bestimmt abgegrenzten Kreis[es]" aus § 52a UrhG a. F. verzichtet wurde, ergibt sich dennoch aus dieser Gruppierung im Umkehrschluss, dass es nicht erlaubt ist, sämtlichen Angehörigen einer Einrichtung, z. B. allen Studierenden einer Hochschule, kursübergreifend den Zugang zu den Lehrinhalten zu vermitteln.[225] Auch sollen Teilnehmer einer Veranstaltung ihre Materialien nicht den Teilnehmern des gleichen Kurses im nächsten Semester überlassen dürfen.[226] Ein semesterübergreifender Semesterapparat darf daher nicht erstellt werden. Die Begrenzung ist vor allem bei der öffentlichen Zugänglichmachung eines Werkes von Bedeutung, da der Schrankenberechtigte sicherstellen muss, dass niemand außerhalb der begünstigten Gruppe Zugang auf die Online-Materialien erhält.[227] Daraus erwächst indirekt die Pflicht, die Materialien durch technische Maßnahmen gegen den unbefugten Zugriff zu sichern.[228] Zu denken ist hierbei vor allem an Zugangssperren durch Passwörter und Benutzernamen oder durch Matrikelnummern.[229] Zur Pflicht gehört es darüber hinaus, zu prüfen, ob Dritte sich missbräuchlich Zugang verschaffen, und bei sich wiederholendem Missbrauch Gegenmaßnahmen zu ergreifen.[230]

Als zweite Gruppe von Schrankenbegünstigten nennt § 60a Abs. 1 Nr. 2 UrhG Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung. Es ist demnach möglich, als Lehrender für andere Lehrende Materialien zu kopieren, die die anderen Lehrenden dann in ihren eigenen Veranstaltungen nach § 60a Abs. 1 Nr. 1 UrhG verwenden können.[231] Als letzte begünstigte Gruppe kommen nach § 60a Abs. 1 Nr. 3 UrhG auch Dritte in Betracht, allerdings nur, „soweit

---

225 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60a Rn. 10; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60a Rn. 23. Vgl. auch *Hoeren*, ZUM 2011, 369, 372 f.

226 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 37; Wandtke/Bullinger/*Lüft*, UrhG, § 60a Rn. 11; *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 300. Sofern es sich allerdings um körperliche Vervielfältigungsstücke handelt, liegt in der Weitergabe kein Urheberrechtsverstoß, Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60a Rn. 23.

227 OLG Hamm, Urt. v. 29.10.2020, 4 U 19/19, GRUR-RS 2020, 39117, Rn. 62 f. u. 67; Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60a Rn. 10.

228 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60a Rn. 10; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60a Rn. 23.

229 LG Stuttgart, Urt. v. 27.9.2011, 17 O 671/10, GRUR-RR 2011, 419, 421 – Elektronische Lernplattformen; Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60a Rn. 10.

230 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60a Rn. 10.

231 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 37.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient". Da der Gesetzestext nur von „Unterricht" und nicht von „Lehre" spricht, muss davon ausgegangen werden, dass Nutzungen an Hochschulen wie z. B. öffentliche Publikumsveranstaltungen, auf denen Forschungs- oder Lehrergebnisse vorgestellt werden, hiervon nicht umfasst sind.[232]

e) Bildungseinrichtungen

Die Schranke setzt voraus, dass der Unterricht und die Lehre nach § 60a Abs. 1 Satz 1 UrhG an Bildungseinrichtungen stattfinden. Was der Gesetzgeber darunter versteht, erläutert er in Abs. 4. Dort findet sich eine Legaldefinition, nach der Bildungseinrichtungen „frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung" sind. Die Definition soll dem Anwender Klarheit verschaffen, indem sie die betroffenen Einrichtungen schon im Gesetz aufführt. Allerdings wurde die Definition von verschiedenen Seiten als zu weit oder auch als zu eng kritisiert.[233] Da Hochschulen ausdrücklich genannt werden, stellen sich für sie hier keine Auslegungsschwierigkeiten.

Andere Forschungseinrichtungen, die für interne Fortbildungen oder Lehrveranstaltungen Werke nutzen wollen, können allenfalls als Einrichtungen der sonstigen Aus- und Weiterbildung von der Schranke umfasst sein. Setzt man mit einem engeren Verständnis voraus, dass Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung diese zum Hauptzweck haben müssen, wie z. B. Volkshochschulen, wäre die Schranke auf solche Forschungseinrichtungen nicht anwendbar. Stellt man nach einer weiten Auslegung hingegen nur darauf ab, ob eine Einrichtung neben dem eigentlichen Tätigkeitsfeld auch Fortbildungsveranstaltungen organisiert, wären beispielsweise auch Fachtagungen wissenschaftlicher Vereinigungen hinzuzuzählen.[234] Eine solche weite Auslegung ergibt sich weder aus dem Gesetzestext noch aus der amtlichen Begründung, entspräche aber dem Ansinnen des Gesetzgebers, die Wissenschaft zu fördern.

f) Umfang der Nutzung

Während die Begrenzung des Nutzungszwecks und die Bestimmung der Begünstigten vor allem über das Umfeld entscheidet, in dem die Schranke

---

232 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60a Rn. 27.

233 U. a. *Hoeren*, IWRZ 2018, 120, 122; *Pflüger/Hinte*, ZUM 2018, 153, 156 f.; *Steinhauer*, Stellungnahme zum RefE UrhWissG, S. 3.

234 So vertreten von Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60a Rn. 33.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zur Anwendung kommt, legt der in Abs. 1 u. 2 vorgegebene Nutzungsumfang fest, wie groß der Teil des Werkes sein darf, der für diese Zwecke verwendet wird. Hierin liegt die wesentliche Stellschraube für den Nutzen, den die Schranke für die Begünstigten hat. Denn nur, wenn mit dem vorgegebenen Umfang der Nutzungszweck erreicht werden kann, kann die Schranke zu einer Substitution des verlegerischen Angebots führen.

aa) Prozentuale Obergrenze

Es ist unmöglich, einen einheitlichen Nutzungsumfang zu bestimmen, der alle üblichen Verwendungsmöglichkeiten in der Lehre abdeckt. Welcher Anteil eines Werkes zur Veranschaulichung der Lehre erforderlich ist, kann stark divergieren. Während für manche Lehrveranstaltungen der Zugang zum ganzen Werk unbedingt erforderlich ist, können in anderen Lehrveranstaltungen einzelne Sätze oder Absätze eines Schriftwerkes zur Veranschaulichung bereits genügen. Jede normative Festlegung ist daher zu einem gewissen Grad willkürlich und kann im Einzelfall zu Ungerechtigkeiten führen.[235]

Der Gesetzgeber hat sich dennoch dazu entschlossen, einen festen Prozentsatz in die Schranken aufzunehmen. § 60a Abs. 1 UrhG erlaubt Nutzungen, sofern sie nicht mehr als 15 Prozent des veröffentlichten Werkes betreffen. Bei der Festlegung des Nutzungsumfangs wurde der gesetzgeberische Spielraum durch das Unionsrecht kaum eingegrenzt.[236] Die unionsrechtliche Vorlage in Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL macht bezüglich des Umfangs keine Vorgaben, sodass ein höherer Umfang durchaus unionskonform möglich gewesen wäre.[237] Die starre prozentuale Grenze ersetzt die weiche Formulierung in der vorherigen Regelung, in der von „kleinen Teilen“ die Rede war. Sie entlastet dadurch den Anwender – zumindest auf den ersten Blick – von einer Abwägungsentscheidung, die mit Unsicherheit behaftet ist.[238]

(1) Höhe des Prozentsatzes

Die konkrete Höhe des Prozentsatzes war bis zur letzten Fassung des UrhWissG hoch umstritten.[239] Der Referentenentwurf sah noch einen Umfang

---

235 BeckOK/*Grübler*, UrhG, § 60a Rn. 11; *de la Durantaye*, GRUR 2017, 558, 564 f.; *Schack*, ZUM 2017, 802, 804; *Würtenberger/Freischem*, GRUR 2017, 594, 595. Vgl. auch *Beurskens*, Forschung & Lehre 2017, 494, 496.

236 Abgesehen von den Grenzen des Dreistufentests in Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL.

237 *Schack*, ZUM 2017, 802, 804, sieht hingegen in den starren Prozentangaben generell einen Verstoß gegen den Dreistufentest.

238 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60a Rn. 8; *Würtenberger/Freischem*, GRUR 2017, 594, 595.

239 BeckOK/*Grübler*, UrhG, § 60a Rn. 11.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von bis zu 25 Prozent vor.[240] Die Höhe des Prozentsatzes orientierte sich an der Auslegung der Gesamtverträge zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern durch die Schiedsstelle des DPMA.[241] Dieser Vorschlag stieß jedoch auf heftige Kritik von Seiten der Urheberverbände und Verlage.[242] Der Gesetzgeber gab diesem Druck schließlich nach und reduzierte den Prozentsatz auf 15 Prozent. Weil sich aus ihrer Erfahrung ein Umfang von 10–15 Prozent als zu eng für viele relevante Nutzungsvorgänge erwiesen hat, hatten die Hochschulen hingegen den ursprünglichen geplanten Umfang von 25 Prozent als Fortschritt empfunden.[243] In der Diskussion um die Umsetzung der DSM-RL wurde daher teilweise an den ursprünglichen Referentenentwurf zum UrhWissG angeknüpft und eine Erweiterung des Umfangs in § 60a Abs. 1 UrhG auf 25 Prozent gefordert.[244] Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen hält sogar eine Erhöhung auf 30 Prozent für notwendig, um den Studierenden einen besseren Zugang zu den Lehrinhalten zu ermöglichen.[245] Dennoch blieb es auch nach Umsetzung der DSM-RL bei dem erlaubten Umfang von 15 Prozent.[246]

(2) Berechnung des Prozentsatzes

Die Norm gibt zwar einen konkreten Prozentsatz vor, erläutert allerdings nicht, wie dieser zu berechnen ist.[247] Die Bemessung soll sich nach verbreiteter Literaturmeinung bei Büchern nach dem Gesamtumfang richten, wozu auch Inhalts- und Literaturverzeichnis, Vorwort, Einleitung, Namens- und Sachregister zählen.[248] Zurückgeführt wird diese Bemessung auf das BGH-

240 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60a Rn. 8; *de la Durantaye*, GRUR 2017, 558, 564.

241 RefE UrhWissG, 33; *Würtenberger/Freischem*, GRUR 2017, 594, 595.

242 *de la Durantaye*, GRUR 2017, 558, 565; Börsenverein, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 24.2.2017, S. 12 ff.; Initiative Urheberrecht, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 23.2.2017, S. 2 ff.; VG Wort, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 24.2.2017, S. 3 f.

243 Siehe u. a. Universität Osnabrück, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 18.2.2017, S. 3.

244 U. a. von *Hauk/Pflüger*, ZUM 2020, 383, 386. Siehe hierzu auch BReg, Evaluierungsbericht UrhWissG, S. 34.

245 AdWissOrg, Stellungnahme zum RefE DSM-UrhR-AnpG vom 5.11.2020, S. 4.

246 Siehe zur Bewertung des aktuellen Nutzungsumfangs ab S. 209 ff.

247 *Hoeren*, IWRZ 2018, 120, 122.

248 U. a. Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60a Rn. 8; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60a Rn. 14; Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60a Rn. 25; *Katzenberger-Schmelcher/Kieselstein*, Bibliotheksdienst 2018, 672, 676 f.; Loewenheim/*Stieper*, Handbuch des Urheberrechts, § 35 Rn. 6; *Talke*, Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht, S. 43.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Urteil „Meilensteine der Psychologie“, das allerdings mehrere Jahre vor Inkrafttreten des UrhWissG erging.[249]

Legt man das BGH-Urteil für die Berechnung zugrunde, zählen Leerseiten und Seiten, die überwiegend aus Bildern, Fotos oder Abbildungen bestehen, nicht zum Gesamtumfang.[250] Zwar ist es nachvollziehbar, warum gerade inhaltsleere Seiten nicht mitgezählt werden sollen. Jedoch wird durch das Herausrechnen einzelner Seiten die Bemessung des Umfangs erschwert und die mit der festen Prozentgrenze erhoffte Rechtssicherheit zum Teil wieder aufgegeben.[251] Die Seitenzahlen bieten auch dann keine schnelle Orientierung, wenn beispielsweise das Literatur- oder Inhaltsverzeichnis einem anderen Zählsystem, wie z. B. römischen Ziffern, unterliegt.[252] Zudem ist nicht geklärt, ob bei Sammelwerken auf den Gesamtumfang oder den einzelnen Beitrag abgestellt werden muss.[253] Hieraus ergeben sich weitere Unsicherheiten in der Schrankenanwendung.[254] Relevant wird die Frage beispielsweise bei juristischen Kommentaren, Lexika, Festschriften und Konferenzbänden.[255] Da andernfalls die einzelnen Beiträge in einem Sammelwerk nicht nach § 60a Abs. 2 UrhG genutzt werden könnten, spricht mehr dafür, auf das Einzelwerk abzustellen.[256]

(3) Zeitliche Begrenzung

Eine Obergrenze in Form einer maximalen Seitenanzahl gibt das Gesetz nicht vor und kann auch nicht in das Gesetz hineingelesen werden.[257] Es

---

249 BGH, Urt. v. 28.11.2013 – I ZR 76/12, GRUR 2014, 549 Rn. 24 ff. – Meilensteine der Psychologie.

250 BGH, Urt. v. 28.11.2013 – I ZR 76/12, GRUR 2014, 549, Rn. 29 – Meilensteine der Psychologie.

251 So auch *Schack*, ZUM 2017, 802, 804.

252 Der BGH hat das Hinzurechnen dieser Teile gerade mit dem Argument der Praktikabilität begründet, BGH, Urt. v. 28.11.2013 – I ZR 76/12, GRUR 2014, 549, Rn. 29 – Meilensteine der Psychologie.

253 Für das Abstellen auf den einzelnen Beitrag plädieren u. a. Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60a Rn. 14; *Berger*, GRUR 2017, 953, 960; *Wandtke*, NJW 2018, 1129, 1131. Nach Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60a Rn. 8, soll hingegen auf das Gesamtwerk abgestellt werden, wenn das Sammelwerk die Voraussetzungen von § 4 UrhG erfüllt.

254 BeckOK/*Grübler*, UrhG, § 60a Rn. 11; *Berger*, GRUR 2017, 953, 960.

255 *Wandtke*, NJW 2018, 1129, 1134.

256 BeckOK/*Grübler*, UrhG, § 60a Rn. 11.

257 *Beurskens*, Forschung & Lehre 2017, 494, 495; *Katzenberger-Schmelcher/Kieselstein*, Bibliotheksdienst 2018, 672, 677; Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60a Rn. 26. Eine solche Obergrenze wurde vor allem von Verlegerseite immer wieder gefordert, siehe u. a. De Gruyter, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 23.2.2017,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stellt sich aber die Frage, für welchen zeitlichen Rahmen die Umfangsbeschränkung gilt. Wohl kaum dürfen Lehrende oder Studierende innerhalb einer Semesterveranstaltung sukzessive weitere 15 Prozent vervielfältigen, bis sie letztlich eine Kopie des gesamten Werkes erstellt haben.[258] Als einziges sinnvolles Kriterium bietet sich die Dauer eines Unterrichts- oder Lehrkurses an, auf den auch der Nutzungszweck gerichtet ist. Allerdings führt auch dieses Kriterium – je nach Unterteilung des Stoffes in verschiedene abgeschlossene Module – zu einer gewissen Willkür.

(4) Geeignetheit für Nutzungszwecke

Die universitäre Lehre erfordert häufig eine tiefgreifende Auswertung der Literatur, die über einen Nutzungsumfang von 15 Prozent hinaus geht.[259] In den Fällen, in denen der Nutzungsumfang von 15 Prozent keine nutzenbringende Verwendung des Werkes im Rahmen der Lehre zulässt, ermöglicht die Schranke auch keine Schaffung eines zum Marktangebot gleichwertigen Substituts. Hier wird somit gar nicht erst von den Schrankenbefugnissen Gebrauch gemacht. Wenig verwunderlich ist daher, dass noch immer eine Anhebung des Prozentsatzes auf mindestens 25[260] oder sogar 30[261] Prozent von verschiedenen Wissenschaftsorganisationen gefordert wird.

Bei einer Studie, die 2021 im Auftrag des BMBF durchgeführt wurde, wurden sowohl Fachpersonal aus den Bibliotheken als auch Lehrende dazu befragt, ob es Situationen gab, in denen der Nutzungsumfang unzureichend war und deswegen eine Nutzung unterblieben ist.[262] Über die Hälfte der befragten Bibliotheksmitarbeiter und über ein Drittel der befragten Lehrenden gab an, dass sie Nutzungen nicht vornehmen konnten, weil sie den Umfang von 15 Prozent des Werkes überschritten hätten.[263]

S. 2; International Association of STM Publishers, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 23.2.2017, S. 4.

258 Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60a Rn. 26.

259 KMK, Stellungnahme des Hochschulausschusses zur Evaluierung des UrhWissG vom 27.8.2021, S. 3 f. Vgl. auch *Pennartz/Bell*, VR 2013, 397, 398; *Rauer*, GRUR-Prax 2012, 226, 227.

260 AdWissOrg, Stellungnahme zur Evaluierung des UrhWissG vom 24.8.21, S. 3; dbv, Stellungnahme zur Evaluierung des UrhWissG vom 31.8.21, S. 4; KMK, Stellungnahme des Hochschulausschusses zur Evaluierung des UrhWissG vom 27.8.2021, S. 3; Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e. V., Stellungnahme zur Evaluierung des UrhWissG vom 31.8.2021, S. 3.

261 Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V., Stellungnahme zur Evaluierung des UrhWissG vom 3.9.2021, S. 6.

262 *Huß/Dölle*, Lehrbücher an Hochschulen, S. 28.

263 *Huß/Dölle*, Lehrbücher an Hochschulen, S. 28.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Doch auch wenn nach geltendem Recht von den Schrankenbefugnissen Gebrauch gemacht wird, kann bezweifelt werden, dass hierdurch die Nachfrage nach dem verlegerischen Angebot wesentlich beeinflusst wird.[264] In den wenigsten Fällen wird jemand, der vorhatte, für Lehr- oder Studienzwecke ein Werk zu erwerben, von dem Vorhaben Abstand nehmen, weil der subjektive Nutzen bereits durch einen 15-prozentigen Teil des Werkes erreicht wurde.

Das lässt sich an einem Beispiel verdeutlichen: Betrachtet man das Lehrbuch „Urheber- und Urhebervertragsrecht" von Haimo Schack, beträgt der Umfang des Werkes 766 Seiten inklusive Gesetzes-, Entscheidungs- und Sachverzeichnis. Hinzurechnen muss man außerdem das Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis sowie Vorwort und Impressum, welche mit römischen Ziffern paginiert sind. Unter Abzug von drei Leerseiten und dem Außerachtlassen der zweiseitigen Verlagswerbung ergibt sich dann ein Gesamtumfang von 794 Seiten. Unter Anwendung der 15-Prozent-Vorgabe dürften maximal 119 Seiten genutzt werden. Davon wäre noch nicht einmal der Grundlagenteil zum Urheberrecht abgedeckt. Möchte ein Studierender das Werk zur Vorbereitung auf die Urheberrechtsklausur verwenden, wäre dieser Ausschnitt somit keinesfalls ausreichend. Er könnte zwar einzelne Kapitel zur Vertiefung lesen, sich aber kein umfassendes Bild der Materie machen. Möchte er sich mit dem Werk auf die Klausur vorbereiten, ist er weiterhin darauf angewiesen, sich auf andere Weise Zugang zum Gesamtwerk zu verschaffen.

Andererseits kann der Ausschnitt aber helfen, dem Werk Sichtbarkeit zu verschaffen, die bei kommerziellen Angeboten generell geringer ist als bei frei verfügbaren Online-Ressourcen.[265] Der Ausschnitt bietet dem Studierenden außerdem eine Grundlage, um abzuschätzen, ob sich das Lehrbuch für die eigenen Studienzwecke eignet. Er verringert damit das Informationsdefizit, das Erfahrungsgütern innewohnt.[266]

Die erlaubten 15 Prozent stellen somit nur einen „quantitativ schmalen Nutzungsbereich" dar, der eher zum Erwerb anregt, als dass er ihn bremst.[267] Ein Substitutionseffekt stellt sich also auch hier kaum ein.[268]

---

264 Siehe u. a. Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V., Stellungnahme zur Evaluierung des UrhWissG vom 3.9.2021, S. 6.

265 *Steinhauer*, Stellungnahme zum RefE UrhWissG, S. 11.

266 Siehe hierzu oben S. 166.

267 *Pflüger/Hinte*, ZUM 2018, 153, 156.

268 Auch wenn das immer wieder anders behauptet wurde, vgl. De Gruyter, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 23.2.2017, S. 2; Initiative Urheberrecht, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 23.2.2017, S. 3.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bb) Ausnahme nach Abs. 2

Der Umfang der Werknutzung wird für bestimmte Werke in § 60a Abs. 2 UrhG erweitert. Danach dürfen Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder derselben wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke abweichend von Abs. 1 vollständig genutzt werden. Auf den ersten Blick scheint die Erweiterung des Umfangs eine wesentliche Erleichterung in der Nutzung zu sein. Bei näherer Betrachtung des Abs. 2 ergeben sich jedoch auch hier Auslegungsschwierigkeiten und wichtige Einschränkungen.

Bereits die Aufzählung der vollständig nutzbaren Werke beginnt mit einer Ungenauigkeit. Da „Abbildungen" keine in § 2 Abs. 1 UrhG aufgeführte Werkkategorie sind, ist nicht offensichtlich, welche Werke der Begriff erfasst.[269] Ausdrücklich sollen nach der amtlichen Begründung Fotografien (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) dazu gerechnet werden.[270] Vom Wortlaut her wird man darunter aber auch Werke der bildenden Kunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) und Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art (§ 2 Abs. 1 Nr. 7) verstehen, die sich andernfalls nur schwer nach Abs. 1 nutzen ließen.[271] Das stellt insbesondere eine Erleichterung für Vortragspräsentationen dar, die danach Abbildungen nutzen können, ohne die anspruchsvolleren Voraussetzungen des Zitatrechts nach § 51 UrhG zu erfüllen.[272]

(1) Werke geringen Umfangs

Obwohl der Gesetzgeber in Abs. 1 durch feste Prozentsätze Rechtssicherheit schaffen wollte, hält er in Abs. 2 an dem unbestimmten Rechtsbegriff „Werke geringen Umfangs" fest.[273] Dabei scheint es zunächst so, als ob er durch den auslegungsbedürftigen Begriff eine gewisse Flexibilität in die Schrankenanwendung bringen möchte. Jedoch macht die amtliche Begründung deutlich, was sich der Gesetzgeber hierunter konkret vorgestellt hat. Danach ist in Abhängigkeit der Werkkategorie zu bewerten, ob das Werk einen geringen Umfang aufweist.[274] Einen Anknüpfungspunkt für die einzelnen Werkarten sollen die Gesamtverträge zwischen Verwertungsgesellschaften

269 BeckOK/*Grübler*, UrhG, § 60a Rn. 20.

270 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 35.

271 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60a Rn. 15; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60a Rn. 18; a. A. Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Hentsch*, UrhG, § 60a Rn. 21.

272 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60a Rn. 15; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60a Rn. 16.

273 *Berger*, GRUR 2017, 953, 958.

274 *Wandtke*, NJW 2018, 1129, 1132.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Nutzern bieten.[275] Demzufolge hält der Gesetzgeber Druckwerke, die nicht mehr als 25 Seiten aufweisen, für Werke geringen Umfangs (für Noten sind es 6 Seiten, für Filme und Musik 5 Minuten).[276]

Als Beispiele für Werke geringen Umfangs erwähnt die amtliche Begründung zunächst Gedichte und Liedtexte.[277] Anders als in § 52a UrhG a. F., wo „Werke[n] geringen Umfangs sowie einzelne[n] Beiträge[n] aus Zeitungen oder Zeitschriften" noch getrennt aufgeführt wurden, stellen in § 60a Abs. 2 UrhG die vorangestellten Begriffe nun aber eine Konkretisierung der „Werke geringen Umfangs" dar.[278] Unter „Werke geringen Umfangs" können daher auch Aufsätze und Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften fallen.[279] Aus der amtlichen Begründung ergibt sich allerdings nicht eindeutig, ob die Begrenzung auf 25 Seiten auch für diese konkretisierten Werke gelten soll oder ob die Werke immer als Werke geringen Umfangs eingestuft werden.[280] Da viele wissenschaftliche Aufsätze den Umfang von 25 Seiten deutlich überschreiten, hat die Frage große praktische Relevanz. Denn andernfalls dürften nur Ausschnitte dieser Beiträge, die 15 Prozent des Gesamtumfangs nicht überschreiten, nach Abs. 1 genutzt werden.[281] Die bewusste Umformulierung des ursprünglichen Wortlauts aus § 52a UrhG a. F. legt eine solche Auslegung nahe.

Andererseits geht die Einschränkung nicht aus dem Gesetzestext selbst hervor. Nach dem Wortlaut der Norm darf ein einzelner Beitrag aus einer Fachzeitschrift – ohne weitere Einschränkungen – vollständig genutzt werden. Gegen eine enge Auslegung spricht außerdem, dass die Beiträge je nach Zeitschrift und Fachrichtung einen unterschiedlichen Umfang aufweisen. Beim Festhalten an einer starren Grenze von 25 Seiten könnten dementsprechend aus einigen Zeitschriften gar keine Beiträge nach Abs. 2 genutzt werden. Entgegen der hohen Relevanz von Fach- und wissenschaftlichen Zeitschriften für die Lehre würde eine enge Auslegung die Nutzungsmöglichkeiten dieser Beiträge damit stark einschränken.[282] Überzeugender ist es daher, Beiträge in Fach- und wissenschaftlichen Zeitschriften immer als Werke ge-

275 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 35.

276 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 35.

277 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 35.

278 *Würtenberger/Freischem*, GRUR 2017, 594, 597.

279 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 35.

280 Siehe auch Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60a Rn. 18; *Würtenberger/Freischem*, GRUR 2017, 594, 597.

281 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60a Rn. 18.

282 Vgl. Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum UrhWissG, BT-Drs. 18/13014, 28.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ringen Umfangs anzusehen.[283] Solange eine gerichtliche Klärung dieser Frage noch aussteht, gehen die Unsicherheiten jedoch zulasten des Schrankenanwenders.

(2) Einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift

Weil nur einzelne Artikel aus derselben Zeitschrift genutzt werden können, ist es nach Abs. 2 nicht möglich, die ganze Zeitschrift uno actu in den Semesterapparat zu stellen.[284] Aus dem Gesetz ergibt sich nicht eindeutig, was unter der Einschränkung „aus derselben Zeitschrift" zu verstehen ist.[285] Von manchen wird gefordert, der Bezugspunkt solle das erschienene Einzelheft und nicht der Jahresband sein.[286] Dabei soll die Summe der einzelnen Beiträge nach einer Meinung nicht mehr als 15 Prozent des Heftumfangs ausmachen,[287] nach anderer Meinung sind in der Summe sogar bis zu 40 Prozent des Umfangs erlaubt.[288]

Es zeigt sich an der Formulierung von Abs. 2, wie wenig die Schranke auf neue Medienformate ausgerichtet ist. Wann das Maß „einzelner Beiträge" überschritten ist, lässt sich bei E-Only-Zeitschriften, die ihre Artikel einzeln zum Abruf bereitstellen, nur schwer bestimmen.[289] Manche gehen – ohne nähere Begründung – davon aus, dass Abs. 2 ohnehin nur für Beiträge gilt, die nicht einzeln erhältlich sind.[290] Da dies im Online-Sektor zunehmend der Fall ist, würde die Schranke noch weiter an Bedeutung verlieren. Wenngleich sich für eine solche Einschränkung im Gesetzestext kein Anhaltspunkt findet, mag hinter dieser Annahme der Gedanke stehen, dass die Schranken gerade zu keiner Substitution bestehender Marktangebote führen soll. Denn durch die Beschränkung auf einzelne Beiträge soll nach der amtlichen Begründung des UrhWissG der Primärmarkt der Zeitschrift geschützt bleiben.[291] Die Ratio dahinter ist, dass ein Abonnement einer Zeitschrift nicht durch den Zugriff auf einzelne Artikel ersetzt werden könne. Zumindest in diesem Zusammenhang zeigt sich, dass ein Substitutionseffekt vom Gesetzgeber nicht erwünscht ist und sich der Verkaufserlös durch die Schranke nicht verringern soll. Statt-

283 So im Ergebnis auch Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60a Rn. 18.
284 Vgl. *Berger*, GRUR 2010, 1058, 1062 f.
285 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60a Rn. 18.
286 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60a Rn. 18.
287 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60a Rn. 18; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60a Rn. 18.
288 Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Hentsch*, UrhG, § 60a Rn. 23.
289 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60a Rn. 18.
290 Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Hentsch*, UrhG, § 60a Rn. 23.
291 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 35.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dessen sollen scheinbar nur Nutzungen von der Schranke erfasst werden, die andernfalls gar nicht oder aber illegal vorgenommen würden.

(3) Sonstige wissenschaftliche Werke

Fraglich ist, was neben Gedichten und Liedtexten noch unter „sonstigen Werken geringen Umfangs" zu verstehen ist. Monographien sollen einer Meinung nach selbst bei Unterschreitung der 25 Seiten keine Werke geringen Umfangs sein.[292] Für diese Ansicht findet sich aber weder im Gesetz noch in der amtlichen Begründung eine Stütze. In der Praxis werden Monographien allerdings selten den nötigen Umfang für eine Nutzung nach Abs. 2 aufweisen. Bedeutsamer ist die Frage, ob unter „sonstige Werke geringen Umfangs" auch Beiträge in Sammelbänden, Konferenzberichten oder Festschriften zu subsumieren sind.[293] Dafür spricht, dass ihnen in der Wissenschaft eine ähnliche Bedeutung wie Fachzeitschriften zukommt.[294] Vor diesem Hintergrund wäre eine ausdrückliche Erwähnung im Normtext begrüßenswert.[295] Sofern sie de lege lata den sonstigen Werken geringen Umfangs zugerechnet werden sollen, stellt sich hier wie auch bei anderen Werken das Problem der konkreten Vorgabe von Seitenzahlen. Sobald der Beitrag 25 Seiten überschreitet, können nur noch 15 Prozent genutzt werden. Von einem 26-seitigen Beitrag stünden daher nur noch aufgerundet 4 Seiten zur Nutzung frei. Die zusätzliche Seite entscheidet in diesem Fall darüber, ob das Werk im Rahmen der Schranke sinnvoll genutzt werden kann. Um solche Willkür zu vermeiden, bedarf es einer Untergrenze. Sie könnte sicherstellen, dass mindestens 25 Seiten eines Werkes verwendet werden dürfen. Der Gesetzgeber hat eine solche Regelung aber weder im UrhWissG noch im DSM-UrhR-AnpG vorgesehen. Der Nutzen der Schranke und damit deren Substitutionswirkung ist für diese Werkkategorien dadurch deutlich verengt.

(4) Ausschluss von Presseerzeugnissen

Da ausdrücklich nur Beiträge aus Fach- und wissenschaftlichen Zeitschriften in Abs. 2 aufgeführt sind, können Beiträge aus Tageszeitungen oder Publikumszeitschriften nicht vollumfänglich genutzt werden. Die ursprüngliche Formulierung im Regierungsentwurf hat noch neutral von „Zeitung und

292 *Wandtke*, NJW 2018, 1129, 1132.

293 Dafür Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60a Rn. 14; Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60a Rn. 29; *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 300; *Würtenberger/Freischem*, GRUR 2017, 594, 597.

294 *Würtenberger/Freischem*, GRUR 2017, 594, 597.

295 Siehe den Vorschlag von *Würtenberger/Freischem*, GRUR 2017, 594, 597.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zeitschrift“ gesprochen.[296] Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hatte sich jedoch dafür eingesetzt, dass die Tages- und Publikumspresse von Abs. 2 ausgenommen werden.[297] Die Ausnahme hat er damit begründet, dass Presseunternehmen im Gegensatz zu Fachverlagen nicht auf Inhalte zugreifen können, die durch die öffentliche Hand finanziert werden. Sie seien daher darauf angewiesen, dass ihre Artikel nur auf Basis von Nutzungsvereinbarungen vollständig nutzbar sind.[298]

Die Argumentation ist insofern nachvollziehbar, als dass – ökonomisch gesehen – für Presseerzeugnisse andere Anreizmechanismen als für wissenschaftliche Werke gelten. Fraglich ist nur, ob die Rechtslage den Presseverlegern tatsächlich zugutekommt. Denn die praktische Relevanz von Presseerzeugnissen für die Veranschaulichung von Unterricht und Lehre sinkt letztendlich durch diese Beschränkung.[299] Wenn an Schulen und Hochschulen nicht mehr der Umgang mit Presseerzeugnissen gefördert wird, kann das zugleich Auswirkung auf die Bedeutung dieses Mediums für die Gesellschaft insgesamt haben.[300] Zugleich ist es aus wissenschaftlicher Sicht bedauerlich, wenn dieses wichtige Lehrmaterial nicht gewinnbringend in die Lehre eingebracht werden kann.[301] Teilweise wurde in der Ausnahme sogar ein Verstoß gegen die Informationsfreiheit gesehen.[302] Da der Primärmarkt der Presseverleger durch die Schrankennutzung allenfalls marginal betroffenen wäre, fehlt der Ausnahme, die für die Wissenschaft weitreichende Folgen hat und in § 52a UrhG a. F. noch nicht vorgesehen war, zumindest ihre vorgebliche ökonomische Rechtfertigung.[303]

Interessant ist die Begründung des Gesetzgebers für diese Ausnahme aber auch aus einem anderen Grund: Dreht man die Argumentation um, heißt das, Fachverlage sind nicht im gleichen Maß auf Lizenzeinnahmen angewiesen,

---

296 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 12 u. 35.

297 Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum UrhWissG, BT-Drs. 18/13014, 30; *Berger*, GRUR 2017, 953, 959; *Schack*, ZUM 2017, 802, 804.

298 Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum UrhWissG, BT-Drs. 18/13014, 30.

299 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60a Rn. 19; *Pflüger/Hinte*, ZUM 2018, 153, 159.

300 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60a Rn. 19.

301 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60a Rn. 19; *Pflüger/Hinte*, ZUM 2018, 153, 159.

302 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60a Rn. 19.

303 *Schack*, ZUM 2017, 802, 804. Kritisch äußern sich auch AdWissOrg, Stellungnahme zur Evaluierung des UrhWissG vom 24.8.2021, S. 3 f.; dbv, Stellungnahme zur Evaluierung des UrhWissG vom 31.8.2021, S. 4 f.; KMK, Stellungnahme des Hochschulausschusses zur Evaluierung des UrhWissG vom 27.8.2021, S. 4 f.; *Upmeier*, ZGE 2018, 301, 307.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

weil ihre Inhalte nicht von ihnen selbst, sondern der öffentlichen Hand finanziert werden müssen. Der Gesetzgeber erkennt somit an, dass die Inhalte unabhängig von Lizenzeinnahmen entstehen.

cc) Besonderheiten für E-Books

Wenngleich das UrhWissG das erklärte Ziel hatte, die Verwendung neuer Medien in Wissenschaft und Bildung zu erleichtern,[304] stellen sich gerade bei neueren Medienformaten Anwendungsschwierigkeiten. Diese machen sich vor allem in dem für die Wissenschaft wichtigen Format des E-Books bemerkbar.[305] Bei E-Books gestaltet sich schon die Bestimmung des Gesamtumfangs des Werkes komplizierter als beim analogen Werk. Zwar gibt es auch hier dem analogen Werk vergleichbar paginierte Werke, deren Gesamtumfang durch die Seitenanzahl bestimmt werden kann.[306] Andere E-Books enthalten aber ein dynamisches Layout, bei dem sich die Seitengröße und damit die Seitenzahl dem Endgerät und den Nutzereinstellungen anpasst.[307] Darüber hinaus gibt es sogenannte Enhanced E-Books, die als Multimediawerke nicht nur Sprachwerke sind, sondern weitere Werkarten enthalten und diese zu einem Gesamtwerk zusammenfügen.[308] Sie zeichnen sich oftmals durch die Interaktivität der Inhalte aus, die sich durch das Nutzerverhalten beeinflussen lassen.[309] Ein Beispiel hierfür wären sogenannte digitale Gamebooks, die für Lehrzwecke eingesetzt werden können.[310] Bei diesen Werken fehlen bislang handfeste und vor allem rechtssichere Anhaltspunkte, um den Gesamtumfang und damit den nutzbaren Teil zu bestimmen.[311]

Selbst wenn sich die nach § 60a Abs. 1 UrhG zulässigen 15 Prozent des Werkes bestimmen ließen, stellt sich als nächstes großes Problem bei E-Books das erschwerte Heraustrennen einzelner Teile. Die digitale Vervielfältigung einzelner Teile erfordert die Umstrukturierung der Trägerdatei,

304 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 20 u. 28.

305 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, Vor §§ 60a ff. Rn. 9; *Henke*, E-Books im Urheberrecht, S. 159 ff.

306 *Henke*, E-Books im Urheberrecht, S. 162.

307 Das sogenannte reflowable Layout, *Henke*, E-Books im Urheberrecht, S. 28 u. 162.

308 *Henke*, E-Books im Urheberrecht, S. 28 f. u. 61 f.; *Kaier/van Edig*, in: Lackner/Schilhan/Kaier, Publikationsberatung an Universitäten, 53, 76 f.

309 BeckOK/*Ahlberg*, UrhG, § 2 Rn. 47; *Henke*, E-Books im Urheberrecht, S. 61 f.; *Loewenheim*, in: Erdmann/Gloy/Herber, FS Piper, 709, 712; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 257.

310 *Möslein-Tröppner/Bernhard*, Digitale Gamebooks in der Bildung, S. 2 ff.

311 *Henke*, E-Books im Urheberrecht, S. 162 ff. u. 169.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

welche je nach Format das Extrahieren einzelner Inhalte erschweren kann.[312] Teilweise ist das Heraustrennen einzelner Teile gar nicht möglich; teilweise ist es möglich, erfordert aber einen zeitlichen und technischen Aufwand, den einige potentielle Schrankennutzer nicht aufbringen können.

Die Schwierigkeiten in der Anwendung auf E-Books ergeben sich auch bei Werken geringen Umfangs nach Abs. 2, da sich hier ebenso das Problem der Quantifizierbarkeit des Umfangs stellt und so nicht erkennbar ist, ob überhaupt ein Werk geringen Umfangs vorliegt.[313] Auch Zeitschriftenartikel werden als Enhanced Publication mit integrierten Videos, Links und dynamischen Darstellungen herausgegeben.[314] Obwohl § 60a UrhG scheinbar technologieneutral formuliert ist, fällt die Anwendung auf E-Books in der Praxis daher schwer. Die Schaffung von Substituten zu verlegerischen Angeboten für diese Medien auf der Grundlage der Schrankenbefugnisse ist daher kaum möglich. Das gilt besonders für den Bereich der Enhanced E-Books. Da E-Books in der Literaturversorgung durch Bibliotheken aber zukünftig eine immer größere Rolle spielen werden,[315] wird zugleich die Bedeutung der Schranke sinken.

g) Bereichsausnahmen

In § 60a Abs. 3 UrhG führt der Gesetzgeber mehrere Bereiche auf, für welche die Schranken keine Anwendung finden sollen. Für die Wissenschaft haben diese Bereichsausnahmen keine größere Bedeutung, zumal sie durch die Umsetzung der DSM-RL in Satz 2 auch noch unter den Vorbehalt eines vertraglichen Angebots gestellt wurden. Für den schulischen Bildungssektor enthält § 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG eine wichtige Schranken-Schranke für Nutzungshandlungen, die Schulbücher betreffen. Um den Primärmarkt dieser Werke zu schützen, wurden sie von dem Anwendungsbereich der Schranke ausgeklammert. Von manchen wurde kritisiert, dass für Lehrbücher an Schulen und Hochschulen ein anderer Maßstab angelegt wird.[316] Hingegen wird die Unterscheidung zwischen Hochschulen und Schulen von den Hochschulen selbst begrüßt, da bei Lehrbüchern die Abgrenzung zu anderen wissen-

312 *Henke*, E-Books im Urheberrecht, S. 170.

313 Ausführlich hierzu *Henke*, E-Books im Urheberrecht, S. 162 ff.

314 *Kaier/van Edig*, in: Lackner/Schilhan/Kaier, Publikationsberatung an Universitäten, 53, 76.

315 *Herweg*, ZUM 2020, 95, 100.

316 U. a. Börsenverein, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 24.2.2017, S. 9; International Association of STM Publishers, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 23.2.2017, S. 3 f.; *Würtenberger/Freischem*, GRUR 2017, 594, 595 f. Siehe auch bei *Kreutzer/Fischer*, Das UrhWissG in der Praxis, S. 24 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaftlichen Werken oftmals schwierig ist.[317] Außerdem regt die ausschnittsweise Nutzung in Hochschulveranstaltungen eher zu Käufen des Gesamtwerkes an als dass sie davon abhält.[318]

h) Zwischenfazit

Die Reichweite des § 60a UrhG wird durch mehrere Einschränkungen deutlich begrenzt. Neben der Zweckbindung ist dabei vor allem der erlaubte Nutzungsumfang zu nennen, der nicht nur zahlreiche praktische Fragen aufwirft, sondern vielfach auch keine ausreichende Nutzung für die verfolgten Zwecke zulässt.

Von Seiten der Verleger wird behauptet, dass es trotzdem zu einer Substitution ihres Angebots käme. Die Verlage machten schon im Zusammenhang mit § 52a UrhG a. F. geltend, dass die Schranke zu Umsatzrückgängen auf dem Lehrbuchmarkt führen würde.[319] Als Folge auf die Einführung von § 60a UrhG wurden ähnliche Bedenken geäußert.[320] Für die Jahre nach Inkrafttreten des UrhWissG stellte der Börsenverein einen deutlichen Rückgang von Umsatz und Absatz der wissenschaftlichen Lehrbücher auf dem studentischen Primärmarkt fest.[321] Das würde auf den ersten Blick dafür sprechen, dass die Schranke tatsächlich das Marktangebot zu einem gewissen Grad substituiert hat und Nachfrager nach dem Lehrbuch ihren Bedarf bereits durch die aufgrund der Schrankenbefugnis zur Verfügung gestellten Teile gedeckt sahen.

Allerdings kann ein solcher Zusammenhang angesichts des geringen Nutzungsumfangs bezweifelt werden. Vielmehr lässt er sich auf eine Sättigung des Marktes und auf die Strukturveränderungen im Studienablauf zurückführen.[322] Sowohl der Bologna-Prozess als auch die digitalisierte Lehre führen zu einem Bedeutungsverlust des traditionellen Lehrbuchformats, der sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit abzeichnet.[323] Viele Inhalte, zu

---

317 Siehe u. a. Universität Osnabrück, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 18.2.2017, S. 3 f.

318 *Steinhauer*, Stellungnahme zum RefE UrhWissG, S. 11; Universität Osnabrück, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 18.2.2017, S. 3.

319 *Steinhauer*, ZUM 2016, 489, 493.

320 Booktex, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 22.2.2017, S. 6; Ernst Reinhardt Verlag, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 22.2.2017, S. 2.

321 Siehe hierzu die Pressemitteilung des Börsenvereins vom 2.9.2021, abrufbar unter: https://www.boersenverein.de/presse/pressemitteilungen/detailseite/lehrbuchmarkt-in-deutschland-schrumpft-drastisch/.

322 Ausführlich hierzu *Steinhauer*, ZUM 2016, 489, 493 f. Siehe auch RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 31.

323 dbv, Stellungnahme zur Evaluierung des UrhWissG vom 31.8.21, S. 3.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

denen früher nur kostenpflichtig Zugang erworben werden konnte, sind inzwischen für Lehrende und Studierende frei im Internet verfügbar.[324] Das ergibt auch eine Studie für das BMBF, bei der ein Großteil der befragten Studierenden angab, Lehrbücher im Open-Access-Format zu nutzen.[325]

Selbst in der dem Börsenverein zugrundeliegenden repräsentativen Erhebung wird darauf hingewiesen, dass sich der Lehrbuchmarkt schon seit zehn Jahren und damit lange vor der Reform durch das UrhWissG verkleinern würde.[326] Auf diese Entwicklung rekurrierte auch schon der Gesetzgeber in der amtlichen Begründung des UrhWissG hin und zog in Zweifel, dass die Schranken die Verlagsangebote substituieren würden.[327] Die Erhebung des Börsenvereins klammert außerdem den Bibliotheksumsatz und damit einen wesentlichen Teil des Geschäfts aus.[328]

Da die Umsatzzahlen der Wissenschaftsverlage nicht alle öffentlich zugänglich sind, ist es freilich schwer, sich ein umfassendes Bild des Marktes nach Einführung des UrhWissG zu machen. Zumindest bei den größeren Verlagsgruppen, deren Geschäftsabschlüsse öffentlich einsehbar sind, bleibt es nach Einführung des UrhWissG bei überdurchschnittlich hohen Gewinnmargen.[329] So verzeichnen Verlage wie *Springer Nature* auch nach 2018 noch steigende Einnahmen.[330]

Dass die Schranke abseits von Lehrbüchern zu einer nennenswerten Substitution des Marktangebots geführt hat, kann erst recht bezweifelt werden. Obwohl einzelne Beiträge in Fachzeitschriften ganz genutzt werden können, dürfte der Nutzen der gesetzlichen Erlaubnis durch die zunehmende Verlagerung der Zeitschriften in den digitalen Bereich äußerst begrenzt sein. Für andere Formate wie Sammelbänder oder Konferenzberichte ist bislang nicht klar, welcher Nutzungsumfang gilt. Da solche Gesamtwerke – genauso wenig wie Zeitschriften – en bloc zugänglich gemacht werden dürfen, kann auch hier von einer geringen Substitutionswirkung ausgegangen werden.

Wenngleich § 60a UrhG nur selten das bestehende Marktangebot substituiert, hat die Schranke dennoch einen wichtigen Anwendungsbereich. § 60a UrhG kann vor allem dann Anwendung finden, wenn die Verlage selbst die Rechte an dem Werk nicht haben oder aus ökonomischen Gründen nicht be-

---

324 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 31.

325 *Huß/Dölle*, Lehrbücher an Hochschulen, S. 35.

326 *Salzmann*, Lehrbuch-Monitoring für den Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., S. 4 f.

327 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 31.

328 *Salzmann*, Lehrbuch-Monitoring für den Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., S. 4.

329 dbv, Stellungnahme zur Evaluierung des UrhWissG vom 31.8.2021, S. 3.

330 buchreport, Die 100 größten Buchverlage 2020, S. 7.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

reit oder in der Lage sind, ein Angebot zu machen.[331] Auch dann, wenn es ein verlegerisches Angebot gibt, die Transaktionskosten aber für den Nachfrager zu hoch sind, findet die Schranke Anwendung. Dabei geht es vor allem um kleinteilige Nutzungen, deren Nutzen so gering ist, dass sich der Erwerb des vollständigen Werkexemplars für den Nachfrager nicht rechnen würde.

2. Zugang für Forschung nach § 60c UrhG

Die Schranke in § 60c UrhG weist strukturell große Ähnlichkeit zu § 60a UrhG auf. Das Nutzungsumfeld ist diesmal allerdings nicht die Lehre, sondern die Forschung. Die Schranke soll die wissenschaftliche Arbeit vereinfachen, indem sie Forschende von der Erlaubnispflicht für Nutzungshandlungen, die für ihre Arbeit notwendig sind, befreit.[332] Parallel zu § 60a UrhG enthält § 60c UrhG wichtige Beschränkungen, die den Substitutionseffekt der Schranke hemmen.

Die Norm ist dergestalt aufgebaut, dass Abs. 1 den Erlaubnistatbestand enthält (a)) und die Abs. 2 (b)) und Abs. 3 (c)) unter bestimmten Voraussetzungen Erweiterungen des Nutzungsumfangs vorsehen. Abs. 4 enthält daneben eine Bereichsausnahme (d)).

a) Erlaubnistatbestand in Abs. 1

aa) Zulässige Nutzungshandlungen

Unter die erlaubten Nutzungshandlungen fallen die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung. Die Schranke ermöglicht es damit Wissenschaftlern, – unter Beachtung des erlaubten Nutzungsumfangs – Ordner mit Kopien von Forschungsliteratur anzulegen.[333] Diese Kopien kann der Schrankenanwender auch an andere Forscher weitergegeben oder ihnen im Internet zugänglich machen. Anders als in § 60a UrhG ist die sonstige öffentliche Wiedergabe nicht umfasst. Damit bietet die Schranke keine rechtliche Grundlage, wenn auf wissenschaftlichen Konferenzen im Rahmen einer Präsentation Werke genutzt werden und die Voraussetzungen der Zitatschranke nicht erfüllt sind.[334]

---

331 Vgl. *Hoeren/Neubauer*, ZUM 2012, 636, 638; *Steinhauer*, K&R 2011, 311, 314.

332 BeckOK/*Grübler*, UrhG, § 60c Rn. 1.

333 Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Hentsch*, UrhG, § 60c Rn. 15.

334 Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60c Rn. 5.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bb) Nutzungszweck

Eine größere Einschränkung der Norm ist die Zweckbindung der erlaubten Nutzungen. § 60c UrhG erlaubt Nutzungen ausschließlich zum Zweck der nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Forschung. Unter dem Begriff der wissenschaftlichen Forschung ist das methodisch-systematische Streben nach Erkenntnissen zu verstehen.[335] Ob von § 60c UrhG neben der eigentlichen Forschungsarbeit zusätzlich die Information über den Stand der wissenschaftlichen Forschung, also die eigene Weiterbildung, umfasst wird, ist umstritten.[336] In der Praxis wird sich allerdings überhaupt nicht unterscheiden lassen, was Kernforschungsarbeit und was wissenschaftliche Weiterbildung ist. Um solche Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollte daher ein weites Verständnis von wissenschaftlicher Forschung zugrunde gelegt werden.

Bei der Beurteilung, ob die Forschung kommerziellen Zwecken dient, kommt es nicht darauf an, ob die Forschung privat finanziert wird.[337] Insoweit bestehen Parallelen zu § 60a UrhG. Auch ist die Vergütung des Forschenden für seine wissenschaftliche Tätigkeit kein ausschlaggebender Faktor.[338] Daher ist es unerheblich, ob die Forschungsergebnisse über einen Verlag publiziert werden und der Wissenschaftler ein Honorar für die Veröffentlichung erhält.[339] Es kommt stattdessen auf die kommerzielle Ausrichtung der eigentlichen Forschungstätigkeit an.[340] Damit ist vor allem die Industrieforschung gemeint, die der Entwicklung neuer Produkte dient.[341] Daneben ist aber auch die Auftragsforschung an Hochschulen in der Regel von der Schranke ausgeschlossen.[342] Entscheidendes Kriterium ist, ob die Forschungsergebnisse vom Auftraggeber im Anschluss kommerziell verwendet werden können.[343] Die Abgrenzung zwischen kommerzieller und nichtkommerzieller Forschung gestaltet sich in der Praxis gerade bei gemischt privatwirtschaftlichen und öffentlichen Forschungsverbünden als schwierig.[344]

---

335 Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60c Rn. 3.

336 Für eine weite Auslegung Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Hentsch*, UrhG, § 60c Rn. 6; Wandtke/Bullinger/*Lüft*, UrhG, § 60c Rn. 11. Dagegen Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60c Rn. 5.

337 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 39.

338 Vgl. Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Hentsch*, UrhG, § 60c Rn. 7.

339 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 39.

340 BeckOK/*Grübler*, UrhG, § 60c Rn. 6.

341 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 39; *Hoeren*, IWRZ 2018, 120, 124.

342 Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60c Rn. 4.

343 *Spindler*, ZGE 2018, 273, 280.

344 *Kreutzer/Fischer*, Das UrhWissG in der Praxis, S. 21.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

cc) Schrankenberechtigte

Die Schranke enthält keine persönlichen Voraussetzungen für die Schrankenanwendung. Die nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung findet zwar hauptsächlich an Hochschulen und Forschungseinrichtungen statt und wird dort von Wissenschaftlern und Studierenden durchgeführt.[345] Der Anwendungsbereich der Schranke ist aber nicht auf diese Gruppe beschränkt, sondern ist bewusst weit gefasst. Es ist weder Voraussetzung, dass der Schrankenanwender selbst einer Forschungsinstitution zugeordnet ist, noch dass der Anwender überhaupt in der Wissenschaft tätig ist.[346] Berechtigt ist stattdessen jedermann, der die restlichen Voraussetzungen des Erlaubnistatbestands erfüllt.[347] Auch ein Dritter, der selbst keinen Forschungszweck verfolgt, kann die Nutzungshandlungen für den Kreis der Begünstigten vornehmen.[348]

dd) Schrankenbegünstigte

In Nummer 1 und 2 werden die Schrankenbegünstigten genannt, zu deren Gunsten der Schrankenanwender die Werke nutzen darf. Sie sind die Empfänger der Kopien oder für sie wird das Werk öffentlich zugänglich gemacht.[349] Nach Nummer 1 darf die Nutzung für einen bestimmten abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung vorgenommen werden. Wann ein Personenkreis abgegrenzt ist, ergibt sich nicht aus der Norm selbst. Diese Unbestimmtheit des Begriffes wurde schon in § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a. F. kritisiert.[350]

Nach einer in der Literatur vertretenen Negativdefinition ist der Kreis solcher Forschungsgruppen nicht abgegrenzt, sofern er sich spontan erweitern kann.[351] Demnach ergeben sich keine Anforderung an die Größe des Personenkreises, sondern nur an dessen Konstanz. Das steht im Einklang mit der amtlichen Begründung, die es für nicht erforderlich hält, dass der Personenkreis an derselben Forschungseinrichtung tätig ist.[352] Da aber nach der Begründung auch schon lose Forschungsverbünde Normbegünstigte sein kön-

345 BeckOK/*Grübler*, UrhG, § 60c Rn. 5.

346 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 39; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60c Rn. 6.

347 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 39.

348 Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Hentsch*, UrhG, § 60c Rn. 16.

349 Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60c Rn. 6.

350 *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 93.

351 Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Hentsch*, UrhG, § 60c Rn. 17.

352 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 39.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nen,[353] stellt sich die Frage, wie hoch die Anforderungen an die Abgrenzung wirklich sind.

Relevant wird die Frage vor allem bei der öffentlichen Zugänglichmachung von Werkteilen. Denn um die Abgrenzung des Kreises zu gewährleisten, können bei der öffentlichen Zugänglichmachung technische Sicherheitsmaßnahmen in Form von Zugangskontrollen wie z. B. Passwörter erforderlich sein.[354] Wer das Werk dagegen für jedermann frei zugänglich online stellt, kann sich nicht auf die Schranke berufen und begeht eine Urheberrechtsverletzung.[355] Eine Haftung droht aber auch, wenn die Sicherheitsmaßnahmen aufgrund von Missbrauch, wie z. B. durch Weitergabe von Passwörtern, den Personenkreis nicht länger ausreichend eingrenzen.[356] Da es keinen konkreten Maßstab für ausreichende Sicherheitsmaßnahmen gibt, muss der Schrankenanwender selbst die Einschätzung vornehmen und das damit verbundene Haftungsrisiko tragen.

Zu beachten ist zusätzlich, dass bei kleinen Kreisen von Personen keine Öffentlichkeit besteht, und unkörperliche Nutzungshandlungen wie die öffentliche Zugänglichmachung vom Urheberrecht gar nicht erst erfasst werden.[357] Dies gilt beispielsweise für kleine Forschungsgruppen, deren Mitglieder sich persönlich kennen. Es ist daher unklar, inwieweit die Schranke im Hinblick auf die öffentliche Zugänglichmachung den gesetzlich erlaubten Handlungsspielraum erweitert.[358] Der Anwendungsbereich wird auf die Gruppen reduziert sein, bei denen die Öffentlichkeit der Wiedergabehandlung bejaht wird, aber trotzdem nach einer weiten Definition noch ein bestimmt abgegrenzter Kreis von Personen vorliegt. Hiervon dürften nicht viele Konstellationen erfasst sein.

§ 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG ermöglicht die Nutzung zugunsten einzelner Dritter, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient. Hierzu zählen insbesondere Peer-Review-Verfahren vor Veröffentlichungen oder Preisvergaben, aber auch die Plagiatskontrolle, wie z. B. durch die Plattform *Vroniplag*.[359] Es wurde allerdings wiederholt kritisiert, dass für ein solches Verfahren der maximale Nutzungsumfang von 15 Prozent viel

353 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 39.

354 RegE 1. Korb, BT-Drs. 15/38, S. 20; Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60c Rn. 9; Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Hentsch*, UrhG, § 60c Rn. 19.

355 Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Hentsch*, UrhG, § 60c Rn. 19; Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60c Rn. 8.

356 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60c Rn. 9.

357 *Hoeren*, IWRZ 2018, 120, 124.

358 *Hoeren*, IWRZ 2018, 120, 124.

359 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 39; BeckOK/*Grübler*, UrhG, § 60c Rn. 12; *Berger*, GRUR 2017, 958, 960; *Hoeren*, IWRZ 2018, 120, 124.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zu eng ist.[360] Ein Abgleich mit den Quellen erfordert in der Regel den vollumfänglichen Zugriff, da andernfalls nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ob plagiiert wurde. Dies gilt umso mehr, wenn sich die Nutzung auf die zu überprüfende Arbeit selbst bezieht und der Urheber seine Erlaubnis zur Nutzung verweigert.[361] Die Schrankenbefugnis läuft für diesen Anwendungsfall daher weitestgehend leer.

ee) Nutzungsumfang

Wesentliche Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit ist auch in dieser Schranke der gesetzlich erlaubte Nutzungsumfang. Wie in § 60a Abs. 1 UrhG sieht die Schranke in § 60c Abs. 1 UrhG einen Nutzungsumfang von 15 Prozent vor. Das stellt eine Reduzierung des vorherigen Nutzungsumfangs dar, wonach die Nutzung von „Teilen eines Werkes" erlaubt war.[362] Auch hier stellen sich bei der Bemessung des Umfangs die gleichen Probleme wie nach § 60a Abs. 1 UrhG.[363]

Wie in der Lehre wird der Prozentsatz in der Regel nicht ausreichen, um eine umfassende Auswertung der Forschungsliteratur vorzunehmen. Zwar können beispielsweise einzelne Passagen einer Monographie mit anderen Forschenden geteilt werden. Dies führt aber nicht dazu, dass eine ansonsten vorgenommene Anschaffung des Werkes ausbleibt. Vielmehr kann auch hier der Ausschnitt die Forschungsrelevanz des Werkes hervorheben, sodass die Forschungseinrichtung weitere Werkexemplare anschafft. Handelt es sich um Randthemen der Forschung, ist es jedoch ungewöhnlich, dass mehr als ein Exemplar für den Bestand der Einrichtung angeschafft wird.

Keine Voraussetzung ist die vorherige Veröffentlichung des Werkes, sodass insbesondere auch die Auswertung von Nachlässen möglich ist.[364] Das Recht der Veröffentlichung nach § 12 UrhG verbleibt jedoch weiterhin beim Urheber.

---

360 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60c Rn. 10; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60c Rn. 17; *de la Durantaye*, GRUR 2017, 558, 565.

361 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60c Rn. 17.

362 *de la Durantaye*, GRUR 2017, 558, 565; *Upmeier*, ZGE 2018, 301, 308 f.

363 Siehe oben S. 207 ff.

364 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 39; BeckOK/*Grübler*, UrhG, § 60c Rn. 7.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

b) Vervielfältigungen für die eigene wissenschaftliche Forschung

§ 60c Abs. 2 UrhG enthält eine abweichende Regelung für Vervielfältigungen für die eigene wissenschaftliche Forschung. Der Absatz ist etwas missverständlich formuliert, da er nur von „eigener wissenschaftlicher Forschung" spricht. Man könnte daher meinen, dass die Beschränkung auf nicht-kommerzielle Zwecke hier nicht gelten würde. Auch wenn der zweite Absatz nicht auf den ersten verweist, ist die Einschränkung auf nicht-kommerzielle Forschung aus § 60c Abs. 1 UrhG jedoch auf § 60c Abs. 2 UrhG zu übertragen.[365] Es handelt sich also in Abs. 2 nicht um einen eigenständigen Tatbestand, sondern eine Erweiterung des Nutzungsumfangs aus Abs. 1 auf maximal 75 Prozent, sofern die Nutzung nur die eigene wissenschaftliche Forschung betrifft.[366] Dieser Umfang gilt allerdings nur für die Vervielfältigung, wie z. B. den Download eines Dokuments aus dem Internet oder das Einscannen von Büchern.[367] Andere Nutzungsarten werden nicht von § 60c Abs. 2 UrhG erfasst. Daher dürfen die nach § 60c Abs. 2 UrhG hergestellten Kopien in keiner Form weitergegeben werden.[368]

Auch wenn der Nutzungsumfang von bis zu 75 Prozent zunächst groß erscheint, hat er sich im Vergleich zur vorherigen Bestimmung in § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG a. F. reduziert.[369] Danach waren Vervielfältigungen im Umfang von bis zu 90 Prozent des Werkes möglich.[370] Dafür kommt es in der aktuellen Regelung nicht mehr darauf an, ob das Werk anderweitig verfügbar ist.[371]

Der große Nutzungsumfang ermöglicht es, die für die eigene Forschung relevanten Teile eines Werkes zu kopieren und anschließend nur noch mit diesen Kopien zu arbeiten. Das kann beispielsweise praktisch sein, wenn ein Werk nur vorübergehend aus der Bibliothek entliehen werden kann oder die Bibliothek nur einen Präsenzbestand hat. Bücher, nach denen eine hohe Nachfrage besteht, können so zeitgleich von mehreren Forschenden ausgewertet werden, ohne dass die Anschaffung weiterer Werkexemplare nötig ist. Anders als bei Studienliteratur, wie z. B. Lehrbüchern, dürfte es in der For-

---

365 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 39; Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60c Rn. 14; *Berger*, GRUR 2017, 958, 961.

366 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 39.

367 Weitere Beispiele bei Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Hentsch*, UrhG, § 60c Rn. 15.

368 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 39; Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60c Rn. 12.

369 Loewenheim/*Stieper*, Handbuch des Urheberrechts, § 35 Rn. 33; Universität Bonn, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 21.2.2017, S. 3.

370 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 40; Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Hentsch*, UrhG, § 60c Rn. 21.

371 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 40; BeckOK/*Grübler*, UrhG, § 60c Rn. 13.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schung jedoch deutlich seltener zu solchen Belastungsspitzen kommen, in denen mehrere Forschende Zugang zum selben Werk benötigen.

Die Begrenzung ist allerdings für Forschende bei digitalen Vorlagen unpraktisch, da sie das Werk nicht als Ganzes z. B. auf einen Datenträger ziehen können, sondern eine künstliche Trennung von einzelnen Werkteilen vornehmen müssen. Je nachdem, in welchem Format die Datei vorliegt, kann die Aufteilung technisch kompliziert sein.[372]

c) Nutzung von Werken geringen Umfangs

§ 60c Abs. 3 UrhG enthält die nahezu identische Erweiterung für Werke geringen Umfangs wie in § 60a Abs. 2 UrhG. Diese vor allem für Aufsätze in Fachzeitschriften bedeutende Ausnahme weist somit auch die gleichen Unwägbarkeiten und Einschränkungen auf. Es kann insofern nach oben verwiesen werden.[373] Außerdem ist zu beachten, dass sich die Forschungsschranke (anders als die Unterrichts- und Lehrschranke) bei Online-Angeboten nicht gegenüber technischen Schutzmaßnahmen durchsetzt. Die Bedeutung der Schranke für die Nutzung von Zeitschriftenaufsätzen dürfte damit zukünftig weiter abnehmen.

d) Bereichsausnahmen

§ 60c Abs. 4 UrhG enthält eine zu § 60a Abs. 3 Nr. 1 UrhG vergleichbare Bereichsausnahme für Live-Veranstaltungen. Danach ist es nicht gestattet, während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen. In diesen Fällen hält es der Gesetzgeber für zumutbar, sich entweder um die Erlaubnis vom Rechtsinhaber zu bemühen oder auf eine andere Schranke, die daneben anwendbar ist, zurückzugreifen.[374]

e) Zwischenfazit

Die Schranke für wissenschaftliche Forschung wird in ihrer Reichweite durch den Nutzungszweck, die zulässigen Schrankenbegünstigten und den Nutzungsumfang ähnlich wie § 60a UrhG begrenzt. Es bestehen dabei Unsicherheiten, was unter dem Begriff der nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Forschung subsumiert werden kann. Abgrenzungsschwierigkeiten

372 Siehe schon oben S. 216 ff.

373 Siehe oben S. 211 ff.

374 Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60c Rn. 14.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dürfte es vor allem im Bereich der angewandten Forschung geben. Unklar ist auch, was unter bestimmten abgegrenzten Kreisen von Personen zu verstehen ist und inwiefern sich diese von nicht-öffentlichen Gruppen unterscheiden. Davon hängt ab, inwiefern die Schranke den Handlungsspielraum erweitert, den die Schrankenberechtigten auch ohne gesetzlichen Erlaubnistatbestand im Hinblick auf unkörperliche Nutzungshandlungen hätten.

Der Nutzungsumfang ist in Abs. 1 ebenfalls auf 15 Prozent eines Werkes begrenzt, wird aber in Abs. 2 für Vervielfältigungen für eigene Forschung auf 75 Prozent erhöht. Mehr als in der Lehre ist dieser Umfang geeignet, den Erwerb eines ganzen Werkexemplars zu ersetzen, da in der Forschung teilweise nur Ausschnitte eines Werkes benötigt werden.[375] Allerdings ist dabei zu beachten, dass Wissenschaftler nur selten eigene Mittel für Forschungsliteratur aufwenden, sondern vielmehr auf Lehrstuhlmittel oder den Literaturbestand ihrer Einrichtung zurückgreifen.[376] Das unterscheidet die Forschungsliteratur von der Studienliteratur, wo der Absatz deutlich stärker durch Individualkäufe durch Studierende bestimmt wird.[377] Ein vergleichbarer Individualabsatz kann durch die Schranke daher nicht substituiert werden.

Die Schranke erlaubt es wissenschaftlichen Einrichtungen aber, auf den Erwerb weiterer Werkexemplare zu verzichten, da ein Werkexemplar bereits ausreichend ist, um mehrere Wissenschaftler mit verwertbaren Ausschnitten zu versorgen. Dennoch dürften die Auswirkungen dieser Nutzungshandlungen auf das Erwerbsverhalten von Bibliotheken gering sein: Ist eine Publikation in der Einrichtung noch nicht verfügbar, hilft § 60c UrhG nicht weiter. Sofern sich ein Werkexemplar im Literaturbestand der Bibliothek befindet, bedarf es aber auch ohne Schrankenbefugnisse nicht immer weiterer Exemplare, da es bei hochspezialisierter Forschungsliteratur kaum zu Belastungsspitzen kommt. Auch hier bestehen Unterschiede zur Studienliteratur, bei der Lehrbücher mit bis zu 50 Exemplaren vorgehalten werden.[378]

Bei besonders nachgefragten Zeitschriften könnte es dagegen zu Engpässen kommen. Bei ihnen erfolgen die Nutzungen jedoch in der Regel auf Basis vertraglicher Vereinbarungen, durch welche die erlaubten Schrankennutzungen zwar nicht abbedungen werden können, aber eingepreist werden.[379] Nach Schätzungen der KMK bestehen bereits für über 80 Prozent der

---

375 Das beklagen auch die Verleger bei *Kreutzer/Fischer*, Das UrhWissG in der Praxis, S. 25.

376 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 105.

377 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 105 u. 108.

378 *Gantert*, Bibliothekarisches Grundwissen, S. 136.

379 Siehe hierzu oben S. 190 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Forschungsliteratur Nutzungsvereinbarungen.[380] Sofern die Zeitschriften elektronisch zugänglich gemacht werden, sind sie beim Vorliegen technischer Schutzmaßnahmen außerdem vom Anwendungsbereich der Schranke nach § 95b Abs. 3 UrhG ausgenommen.[381]

Auch wenn die Schranke daher kaum einen kostengünstigeren Zugang zu Forschungsliteratur verschafft, vereinfacht sie insbesondere den Umgang mit analogen Formaten. Durch die Möglichkeiten, umfangreiche Auszüge aus einem Buch, das möglicherweise nur als Präsenzbestand einsehbar ist, zu kopieren, sind Wissenschaftler in ihrer Forschung flexibler.

3. Zugänglichmachung an Terminals nach § 60e Abs. 4 UrhG

Die sogenannte Terminalschranke[382] ermöglicht es Bibliotheken, den Bibliotheksnutzern Werke aus ihrem Bestand an elektronischen Leseplätzen (Terminals) zugänglich zu machen. Darüber hinaus gestatten sie, in begrenztem Umfang Anschlusskopien von den zugänglich gemachten Werken anzufertigen. Die Terminalschranke wurde ursprünglich eingeführt, damit die öffentlichen Einrichtungen ihrem Bildungsauftrag nachkommen und die Medienkompetenz der Bevölkerung stärken können.[383] Inwiefern dieses Ziel derzeit tatsächlich erreicht wird, erscheint aufgrund des engen Zuschnitts der Schranke fraglich. Aus gleichem Grund ist zweifelhaft, ob sie geeignet ist, das Marktangebot der Wissenschaftsverlage zu substituieren.

Die Nutzungserlaubnis wird begrenzt durch Anforderungen an die Schrankenberechtigten (a)), den Nutzungszweck (b)) und -gegenstand (c)) sowie die erlaubten Nutzungshandlungen (d)).

a) Schrankenberechtigte

Die Schranke in § 60e UrhG richtet sich an alle Bibliotheken, ist aber mit Ausnahme des Kopienversands auch auf die in § 60f Abs. 1 UrhG genannten Einrichtungen anwendbar.[384] Die Bibliothek muss nach § 60e Abs. 1 UrhG öffentlich zugänglich sein und darf keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen. Sie ist öffentlich zugänglich, sobald zumindest Teile der Öffentlichkeit Zugang haben, wie es bei Hochschulbiblio-

---

380 KMK, Stellungnahme des Hochschulausschusses zur Evaluierung des UrhWissG vom 27.8.2021, S. 10.

381 Siehe hierzu oben S. 181 ff.

382 Zuvor in § 52b UrhG a. F.

383 RegE 2. Korb, BT-Drs. 16/1828, S. 21.

384 Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60e Rn. 27; *Berger*, GRUR 2017, 953, 961.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

theken der Fall ist.[385] Auf Unternehmensbibliotheken ist § 60e UrhG daher nicht anwendbar.[386] Bei dem kommerziellen Interesse kommt es – ähnlich wie schon in §§ 60a und 60c UrhG – nicht auf die Gebührenerhebung bei einzelnen bibliothekarischen Leistungen, sondern auf die Gewinnorientierung der Einrichtung an.[387]

b) Nutzungszweck

Wie die anderen Schranken enthält auch § 60e Abs. 4 Satz 1 UrhG eine Zweckvorgabe, die den Anwendungsbereich der Schranke einschränkt. Die Zugänglichmachung darf demnach nur für Forschung oder private Studien erfolgen. Ungewöhnlich ist die Entkoppelung des Nutzungszwecks vom Schrankenanwender, da nicht auf die Bibliotheken, sondern auf die begünstigten Bibliotheksnutzer abgestellt wird.[388] Der Begriff der Forschung ist hier wie in § 60c UrhG zu verstehen.[389] Unter privaten Studien sind nur Tätigkeiten zu verstehen, die dem eigenen Erkenntnisgewinn und nicht allein der Unterhaltung dienen.[390] Davon umfasst sind somit auch die Vorbereitung auf Vorlesungen und Prüfungen oder auch die Literaturrecherche für Hausarbeiten.[391] Keine privaten Studien sind alle Tätigkeiten, die kommerziellen Zwecken dienen.[392]

Die Zweckeinschränkung dürfte keine größeren Auswirkungen haben, da es praktisch nur schwer überprüfbar ist, ob der erlaubte Zweck eingehalten wird.[393] Eine allgemeine Überwachungspflicht der Bibliotheken kann daher nicht gefordert werden.[394] Mit einer Zugangskontrolle an den Terminals können die Bibliotheken aber zumindest sicherstellen, dass beispielsweise nur eingeschriebene Studierende oder Mitarbeiter die Nutzungshandlungen vornehmen können.[395] Auch können sie darauf hinweisen, dass die Nutzung

---

385 Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Hentsch*, UrhG, § 60e Rn. 5.

386 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60e Rn. 4.

387 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60e Rn. 4.

388 Wandtke/Bullinger/*Jani*, UrhG, §§ 60e, 60f Rn. 61.

389 Wandtke/Bullinger/*Jani*, UrhG, §§ 60e, 60f Rn. 58.

390 Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60e Rn. 32; Wandtke/Bullinger/*Jani*, UrhG, §§ 60e, 60f Rn. 59.

391 Wandtke/Bullinger/*Jani*, UrhG, §§ 60e, 60f Rn. 60.

392 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60e Rn. 29.

393 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60e Rn. 17; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60e Rn. 29.

394 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60e Rn. 23.

395 So ähnlich vorgesehen in § 3 Abs. 3 des Rahmenvertrags zur Vergütung von Ansprüchen nach § 60e Abs. 4 i. V. m. § 60h Abs. 1 UrhG, abrufbar unter: https://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/Gesamtvertr%C3%A4ge/Rahmenvertrag__60e_Abs.4.pdf.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nur zu den erlaubten Zwecken gestattet ist. Da der Informationsbeschaffungsaufwand aufgrund der weiteren Voraussetzungen der Schranke zudem sehr hoch ist, ist de lege lata nicht damit zu rechnen, dass Nicht-Forschende wie z. B. Anwälte eine Bibliothek aufsuchen, um dort zu beruflichen Zwecken an den Terminals der Einrichtung Literatur einzusehen.[396]

c) Nutzungsgegenstand

§ 60a Abs. 4 UrhG erlaubt die Nutzung von Werken, die sich im Bestand der Bibliothek befinden, unabhängig davon, ob sie vorher veröffentlicht wurden (aa)). Anders als noch in § 52b UrhG a. F., schreibt § 60e Abs. 1 Satz 1 UrhG keine doppelte Bestandsakzessorietät mehr vor (bb)).

aa) Veröffentlichte Werke aus dem Bestand

Zum Bestand gehören nur Werkexemplare, die individuell der betroffenen Bibliothek zugeordnet werden können.[397] Eine solche Zuordnung setzt nicht voraus, dass das Werk im Eigentum, wohl aber in der dauerhaften Verfügungsgewalt der Einrichtung steht.[398] Zum Bestand zählen daher keine Werke, die aufgrund des Fernleihverkehrs nur vorübergehend in der Verfügungsgewalt der Bibliothek sind.[399] Hingegen sollen dem Bestand auch elektronische Werke zugerechnet werden, „zu denen die Bibliothek auf Basis von Nutzungsverträgen mit Inhalteanbietern ihren Nutzern den Zugang gewähren darf".[400] Zu diesen elektronischen Beständen zählen alle Online-Angebote, die über die Einrichtung abrufbar sind, aber selbst nicht auf physischen Datenträgern der Einrichtung vorgehalten werden. Zwar wird hier der Zugang zu den Werken von der jeweiligen Plattform des Verlags oder Aggregatoren bereitgestellt, sie handelt jedoch im Auftrag der Bibliotheken, die allein durch eine externe Bestandsvermittlung nicht ihre Verfügungsgewalt aufgeben.[401]

---

396 Dazu sogleich unten S. 236.

397 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60e Rn. 11.

398 BeckOK/*Hagemeier*, UrhG, § 60e Rn. 12; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60e Rn. 11; *Henke*, E-Books im Urheberrecht, S. 125.

399 BeckOK/*Hagemeier*, UrhG, § 60e Rn. 12; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60e Rn. 11; Wandtke/Bullinger/*Jani*, UrhG, §§ 60e, 60f Rn. 45; *Berger*, GRUR 2017, 953, 962; *Gantert*, Bibliothekarisches Grundwissen, S. 132.

400 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 42. Anders noch in RegE 2. Korb, BT-Drs. 16/1828, S. 26.

401 *Henke*, E-Books im Urheberrecht, S. 126.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Voraussetzung dürfte aber dennoch sein, dass die Einrichtungen dauerhaft auf die Werke zugreifen dürfen („Bestand ist, was Bestand hat“[402]).[403] Sehen die Nutzungsverträge eine zeitliche Befristung vor, können die Werke daher nicht mehr zum Bestand gezählt und nicht nach § 60e Abs. 4 UrhG genutzt werden, da nicht gesagt ist, dass die Verlage ohne Weiteres Nutzungsvereinbarungen verlängern oder die gleichen Verlagsprodukte dauerhaft behalten.[404] Durch Verlagsübernahmen oder die Veräußerung von bestimmten Teilen des Verlagssortiments kann sich das Angebot ändern.[405]

Diese Einschränkung des Bestandsbegriffs kann vor allem elektronische Zeitschriften betreffen, die in Zeitschriftenbündeln enthalten sind. Bei diesen Paketen erwerben die Bibliotheken in der Regel keine dauerhaften Nutzungsrechte an den Inhalten.[406] Wird der Zugang zu Werken über Konsortialverträge ermöglicht, ist außerdem im Einzelfall zu prüfen, ob die beteiligte Einrichtung selbst Verfügungsgewalt erlangt oder eine solche individuelle Zuordnung vertraglich ausgeschlossen ist.[407] Verhindern technische Schutzmaßnahmen den Zugang zu dem Werk, dürfen diese außerdem nicht wegen einer Nutzung aufgrund der Terminalschranke umgangen werden.[408]

Hat die Bibliothek das entsprechende Werk nur als analoges Werkexemplar im Bestand, erlaubt § 60e Abs. 1 UrhG der Bibliothek, das Werk zu digitalisieren. Dieses Digitalisat kann dann auch im Rahmen der Terminalschranke verwendet werden.[409] Werke, die einmal von der Einrichtung erworben, aber später deinventarisiert wurden, können nicht dem aktuellen Bestand zugerechnet werden.[410] Fraglich ist, ob Digitalisate, die auf Grundlage der gesetzlichen Erlaubnis angefertigt werden, selbst als Bestandswerke gelten. Das ist für den Fall relevant, wenn die Bibliothek ursprünglich über ein analoges Werkexemplar verfügt, dieses aus Platzgründen oder aufgrund von Beschädigung aber makulieren möchte.[411] Die rechtmäßig angefertigte digitale Kopie könnte dann nur verwendet werden, wenn man sie selbst dem

---

402 *Hasemann*, in: Benkert/Rosenberger/Dittrich, Die Bibliothek zwischen Autor und Leser, 90, 94.

403 BeckOK/*Hagemeier*, UrhG, § 60e Rn. 12; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60e Rn. 11.

404 *Henke*, E-Books im Urheberrecht, S. 126.

405 *Hasemann*, in: Benkert/Rosenberger/Dittrich, Die Bibliothek zwischen Autor und Leser, 90, 93.

406 *Mittermaier/Reinhardt*, in: Griebel/Schäffler/Söllner, Praxishandbuch Bibliotheksmanagement, 205, 213.

407 *Henke*, E-Books im Urheberrecht, S. 126.

408 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 42.

409 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 44.

410 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60e Rn. 17.

411 *Steinhauer*, ZUM 2016, 489, 492.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bestand zurechnet. Andernfalls wäre die Bibliothek gezwungen, analoge Vervielfältigungsstücke unabhängig von ihrer Brauchbarkeit zu erhalten, nur um den Bibliotheksnutzern Zugang zur digitalen Kopie zu ermöglichen. Folgt man aber der amtlichen Begründung zu § 52b UrhG a. F., zählt nur zum Bestand, was die Bibliothek erworben oder als Pflichtexemplar erhalten hat.[412] Ein Digitalisat eines ursprünglich analog erworbenen Exemplars kann demnach nicht Nutzungsgegenstand der Schranke sein, wenn die Vorlage aussortiert wurde, sondern müsste in digitaler Form erneut erworben werden.

bb) Keine doppelte Bestandsakzessorietät

Wenngleich sich das Werk im Bestand der Bibliothek befinden muss, verlangt die neue Terminalschranke anders als noch § 52b S. 2 UrhG a. F. keine doppelte Bestandsakzessorietät mehr.[413] Das bedeutet, die Einrichtung muss zumindest ein Werkexemplar in ihrem Bestand haben, sie ist bei der Anzahl der parallel gewährten Zugriffe aber nicht an die Anzahl der Werke im eigenen Bestand gebunden. Ein Werkexemplar im eigenen Bestand genügt daher, um beliebig vielen Bibliotheksbesuchern gleichzeitig Zugriff an den Terminals zu ermöglichen.[414]

Die doppelte Bestandsakzessorietät in der vorherigen Regelung[415] hatte dazu geführt, dass Werke vorübergehend an den Terminals nicht verfügbar waren. Nutzer wussten somit im Vorfeld nicht, ob sie das Werk am Terminal überhaupt einsehen können. Dadurch bestand von vornherein weniger Bereitschaft, den Aufwand in Kauf zu nehmen, um einen Terminal aufzusuchen.[416] Der Verzicht auf eine Bestandsakzessorietät reduziert somit die Informationsbeschaffungskosten der Bibliotheksnutzer.

Theoretisch könnte die Bibliothek durch die Terminalschranke Erwerbskosten sparen, da sie nur noch ein Werk vorhalten muss, um es einer unbegrenzten Zahl an Bibliotheksnutzern zugänglich zu machen.[417] Dies wurde von Rechtsinhabern als ein deutlicher Eingriff in den Primärmarkt der Verleger gewertet.[418] Allerdings ist es nicht Ziel der Schranke, zu einer finanziel-

412 RegE 2. Korb, BT-Drs. 16/1828, S. 26; so auch Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60e Rn. 17.

413 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 44.

414 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60e Rn. 26.

415 Ausführlich zur Bestandsakzessorietät in § 52b UrhG a. F. *König*, Die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen, S. 111 ff.

416 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 34.

417 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 166 f.

418 U. a. von Börsenverein, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 24.2.2017, S. 15; VG Wort, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 24.2.2017, S. 5.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

len Entlastung der Bibliotheksetats zu führen.[419] Der Verzicht auf die doppelte Bestandsakzessorietät soll sich daher in der Vergütungshöhe niederschlagen.[420]

Zu Einsparungen dürfte es tatsächlich schon wegen der für die Rechtsinhaber günstigen Rahmenverträge, die die Vergütung der Schranke näher konkretisieren, nicht kommen.[421] Nach § 4 Abs. 1 des Rahmenvertrags zwischen Bund und Ländern sowie den Verwertungsgesellschaften VG Wort und VG Bild-Kunst fallen allein für die Zugänglichmachung einmalig Kosten in Höhe von 120 Prozent des Nettoladenpreises des jeweiligen Schriftwerkes an.[422] Werden Anschlusskopien ermöglicht, fallen jährlich zusätzlich 24 Prozent des Nettoladenpreises an.[423] Dabei ist es unerheblich, ob das Werk überhaupt oder wie häufig es vervielfältigt wird. Zu der Vergütung kommen zudem noch die Kosten der Digitalisierung hinzu, die die Einrichtung selbst tragen muss. Ein Austausch von Digitalkopien unter den Bibliotheken oder eine kooperative Digitalisierung ist auch nach jetziger Rechtslage nicht vorgesehen.[424]

d) Nutzungshandlungen

Die Schranke erlaubt in Satz 1 und Satz 2 zwei verschiedene Nutzungshandlungen: zum einen die Zugänglichmachung, zum anderen die daran anschließende Vervielfältigung. Die beiden Nutzungshandlungen knüpfen an unterschiedliche unionsrechtliche Ausnahmeregelungen der InfoSoc-RL an. Die gesetzlich erlaubte Zugänglichmachung basiert auf Art. 5 Abs. 3 lit. n InfoSoc-RL, während für die Vervielfältigung auf eine andere gesetzliche Vorlage, Art. 5 Abs. 2 lit. a und b InfoSoc-RL, zurückgegriffen werden muss.[425]

---

419 Wandtke/Bullinger/*Jani*, UrhG, §§ 60e, 60f Rn. 48.

420 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 44.

421 *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 305 bezeichnet die Vergütungsvereinbarung als „starke Zugeständnisse an die Interessen der Rechteinhaber".

422 Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 60e Abs. 4 i. V. m. § 60h Abs. 1 UrhG, abrufbar unter: https://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/Gesamtvertr%C3%A4ge/Rahmenvertrag__60e_Abs.4.pdf.

423 § 4 Abs. 2 des Rahmenvertrags zur Vergütung von Ansprüchen nach § 60e Abs. 4 i. V. m. § 60h Abs. 1 UrhG.

424 *Talke*, Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht, S. 78. Vgl. auch *Steinhauer*, ZUM 2016, 489, 493.

425 *Berger*, GRUR 2017, 953, 962.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aa) Zugänglichmachen an Terminals

Die Schranke gestattet in § 60e Abs. 4 Satz 1 UrhG zunächst die Zugänglichmachung, verwendet den Begriff allerdings ohne den Zusatz des Wortes „öffentlicher". Gemeint ist demnach nicht die öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG, sondern eine unbestimmte Form der öffentlichen Wiedergabe (teilweise als „on the spot consultation" bezeichnet[426]).[427]

Die Reichweite dieser Nutzungsbefugnis wird massiv beschränkt, indem der Gesetzgeber fordert, dass die Zugänglichmachung nur an Terminals erfolgt.[428] Der Begriff „Terminal" meint im technischen Sinne zunächst nur eine „Endstelle zur Ein- und Ausgabe in einer vernetzten Datenverarbeitungsanlage".[429] Darunter sind nicht nur stationäre, sondern auch mobile Geräte wie Tablets oder andere Handheld-Geräte zu verstehen.[430]

Auch wenn es sich nicht direkt aus dem Gesetzestext ergibt, wird in der Literatur gefordert, dass die Terminals eigens für die Zugänglichmachung eingerichtet sind.[431] Das folge aus einer richtlinienkonformen Auslegung des § 60e Abs. 4 UrhG, da Art. 5 Abs. 3 lit. n InfoSoc-RL diese Einschränkung ausdrücklich vorsieht.[432] Mit der Einschränkung ist gemeint, dass die Terminals neben der Schrankennutzung keine weitere Funktion erfüllen dürfen.[433] Sie dürften danach insbesondere über keinen Zugang zum Internet verfügen oder Programme zur Textbearbeitung bereitstellen.[434] Ohne Internetzugang kann nicht auf das von der Bibliothek lizenzierte und nicht zentral gespeicherte Online-Angebot zugegriffen werden. Dieses dürfte, sofern der Zugang nur zeitlich befristet gewährt wird, jedoch auch nicht zum Bestand der Bibliothek zählen.[435] Damit eine vernünftige Literaturrecherche möglich ist,

---

426 U. a. *Hoeren*, ZUM 2004, 885, 886.

427 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60e Rn. 27; *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 227; a. A. Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60e Rn. 16; differenziert Wandtke/Bullinger/*Jani*, UrhG, §§ 60e, 60f Rn. 53 ff.

428 Die Schranke ersetzt den missverständlichen Begriff „elektronische Leseplätze" aus § 52b UrhG.

429 *Fischer/Hofer*, Lexikon der Informatik, S. 898.

430 Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60e Rn. 28.

431 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60e Rn. 17; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60e Rn. 28; Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60e Rn. 29.

432 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60e Rn. 17; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60e Rn. 28; a. A. *König*, Die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen, S. 167.

433 Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60e Rn. 29.

434 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60e Rn. 28; Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60e Rn. 29.

435 Siehe oben S. 230 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wird man zumindest eine Anbindung an das bibliothekseigene Intranet und damit den Bibliothekskatalog für zulässig erachten müssen.[436] Daneben ist die wichtige Frage, ob an den Leseplätzen überhaupt eine Volltextdurchsuchbarkeit ermöglicht werden darf, noch ungeklärt.[437]

Keine Terminals im Sinne der Schranke sind selbst mitgebrachte Endgeräte der Bibliotheksnutzer, da sie nicht eigens für die Schrankennutzung eingerichtet sind.[438] Vor dem Hintergrund, dass die Mehrzahl der Bibliotheksnutzer einen eigenen Laptop, ein eigenes Tablet oder Smartphone mitbringt, erscheint diese Beschränkung unzeitgemäß.[439] In diesen Fällen müssen die Bibliotheksnutzer für den elektronischen Zugriff umständlich das Endgerät wechseln und können die Anschlusskopien noch nicht einmal elektronisch an ihr eigenes Gerät senden, sondern müssen den Umweg über ein Speichergerät, wie z. B. einen USB-Stick, machen.

Wie wenig zeitgemäß die Schranke ist, zeigt sich zudem daran, dass sich die Terminals in den Räumen der Einrichtung befinden müssen.[440] Es bereitet schon Auslegungsschwierigkeiten, welche Räume den heute oftmals dezentralen Bibliotheken überhaupt zugerechnet werden können.[441] Nach einer Ansicht soll es sich bei den einzelnen Fakultätsbibliotheken – selbst wenn sie einer übergeordneten Universitätsbibliothek zugeordnet werden können – um verschiedene Einrichtungen handeln.[442] Ein Terminal in der juristischen Fakultätsbibliothek dürfte demnach keine Literatur der hundert Meter entfernten ökonomischen Fakultätsbibliothek zugänglich machen.

Ein Fernzugriff (Remote Access) vom eigenen Arbeitsplatz über das Internet kommt nach der Formulierung der Schranke erst recht nicht in Betracht.[443] Insbesondere ist auch keine Verbindung über VPN von außerhalb der Räume

---

436 Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60e Rn. 29; *Talke*, Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht, S. 79; a. A. Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60e Rn. 28; Wandtke/Bullinger/*Jani*, UrhG, §§ 60e, 60f Rn. 52.

437 Zu dieser Frage bei § 52b UrhG a. F. *Steinhauer*, ZUM 2016, 489, 492.

438 *Berger*, GRUR 2017, 953, 962; a. A. *König*, Die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen, S. 166 f.

439 *König*, Die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen, S. 165.

440 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 81; *Kuhlen*, ZGE 2015, 77, 96 f.; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 161.

441 *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 5; *Hoeren*, IWRZ 2018, 120, 123.

442 Wandtke/Bullinger/*Jani*, UrhG, §§ 60e, 60f Rn. 52; a. A. *Ohly*, Urheberrecht in der digitalen Welt, S. 82.

443 Fromm/Nordemann/*A. Nordemann*, UrhG, § 60e Rn. 7; Wandtke/Bullinger/*Jani*, UrhG, §§ 60e, 60f Rn. 52; *Talke*, Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht, S. 79.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von der Schranke erfasst,[444] obwohl die Technologie eine Nutzung ermöglicht, die der Nutzung vor Ort gleichkommt.[445] Wie auch am Terminal selbst, müsste sich ein Nutzer beim Fernzugriff über VPN verifizieren und die Kommunikation zwischen Bibliothek und Endgerät wäre zudem verschlüsselt.[446] Die Gefahr einer unkontrollierten Verbreitung des Bibliotheksbestands wäre daher nicht gegeben.

Rein digitale Bibliotheken sind hingegen schon gar keine Bibliotheken im Sinne des Urheberrechts und unterfallen daher auch nicht den Schranken.[447] Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 60e Abs. 4 UrhG, der davon ausgeht, dass Bibliotheken über eigene Räume verfügen.[448]

Der nationale Gesetzgeber erkennt selbst, wie anachronistisch die Annahme ist, dass Wissenschaftler nur vor Ort in der Bibliothek arbeiten:

> „[D]er Gang in die Bibliothek und der Griff zum Buch werden häufig dadurch ersetzt, dass Wissenschaftler am Arbeitsplatz und selbst auf Reisen digitale Kopien, wissenschaftliche Online-Datenbanken oder das Internet nutzen".[449]

Ihm waren aber durch die Vorgaben des Art. 5 Abs. 3 lit. n InfoSoc-RL die Hände gebunden.[450] Selbst die EU-Kommission hat das Verbot des externen Zugriffs inzwischen als nicht mehr angemessen bezeichnet.[451] Zu einer Änderung ist es durch die DSM-RL trotzdem nicht gekommen.[452]

Durch die Beschränkung auf Zugänglichmachung an Terminals in den eigenen Räumen ist die Schranke mit einem hohen Informationsbeschaffungsaufwand der Nutzer verbunden, die ihren eigentlichen Arbeitsplatz verlassen und die Räume der Bibliothek aufsuchen müssen.[453] Dabei sind sie zudem an die Öffnungszeiten der Bibliothek gebunden. Dieser zusätzliche Aufwand führt dazu, dass Begünstigte selten von den Terminals Gebrauch machen und

---

444 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60e Rn. 17; Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60e Rn. 30; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60e Rn. 28; Hoeren/Sieber/Holznagel/*Hegemann/Nadolny*, Handbuch MMR, Teil 7.3 Rn. 151; a. A. *Kuhlen*, ZGE 2015, 77, 96, der nach einer weiten Auslegung den Zugriff über VPN für zulässig hält; so auch in *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 229 f.

445 *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 230.

446 *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 230.

447 *Henke*, E-Books im Urheberrecht, S. 118 f.

448 *Berger*, GRUR 2017, 953, 961.

449 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 20.

450 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 81.

451 EU-Kommission, COM(2015) 626 final, S. 8.

452 Ein Änderungsvorschlag findet sich bei *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 162.

453 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 34.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bibliotheken vielfach keine Terminals mehr bereitstellen.[454] Eine Umfrage hat schon zur Vorgängernorm ergeben, dass von der Schranke so gut wie kein Gebrauch gemacht wird.[455]

Wie wenig hilfreich die Terminalschranke ist, hat inzwischen die Corona-Pandemie eindrücklich vor Augen geführt.[456] Durch die vorübergehende Schließung vieler Einrichtung war es nicht möglich, in den Räumlichkeiten der Bibliotheken zu arbeiten. Obwohl die digitale Infrastruktur vorhanden war, stand das Urheberrecht einer digitalen Nutzung der eigenen Bestände im Weg.[457] Stattdessen waren die Bibliotheken darauf angewiesen, ein breiteres Online-Angebot durch Nutzungsvereinbarungen zu schaffen, da diese im Gegensatz zu § 60e Abs. 4 UrhG in der Regel den Zugriff von zuhause (beispielsweise über VPN) ermöglichen.[458] Angesichts der Kosten, die mit der Digitalisierung der Werke und der Einrichtung der Terminals verbunden sind, sowie angesichts der engen Nutzungsvorgaben der Schranke wird sich dieser Trend wohl auch künftig fortsetzen.[459]

bb) Anschlusskopien

Die Nutzungserlaubnis, nach § 60e Abs. 4 Satz 2 UrhG Anschlusskopien anzufertigen, erweist sich ebenfalls als wenig praxisfreundlich, da sie zum einen in ihrem Nutzungsumfang sehr beschränkt ist ((1)) und zum anderen den Bibliotheken aufwendige Kontrollpflichten auferlegt ((2)).

(1) Nutzungsumfang

Die Schranke erlaubt den Bibliotheken, an den Terminals Anschlusskopien zu nicht-kommerziellen Zwecken zu ermöglichen, die je Sitzung nicht mehr als zehn Prozent des Werkes umfassen dürfen. Einzelne Abbildungen, Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend in vollem Umfang kopiert werden. Damit schöpft der nationale Gesetzgeber

454 Siehe die Umfrageergebnisse bei *Huß/Dölle*, Lehrbücher an Hochschulen, S. 29.

455 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 33.

456 Siehe auch Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V., Stellungnahme zur Evaluierung des UrhWissG vom 3.9.2021, S. 11.

457 Daher ist die Forderung der Bibliotheken nach einer Anpassung des Urheberrechts verständlich, siehe dbv, Bericht zur Lage der Bibliotheken 2020/2021, S. 5.

458 *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 228. Siehe u. a. das Beispiel der Nomos-eLibrary bei *Kemmer*, BuB 2018, 306, 307.

459 Vgl. *Hilty/Bajon*, ZfBB 2008, 257, 259; *Kreutzer*, in: Hofmann, Wissen und Eigentum, 109, 123; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 159.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nicht den Spielraum aus, den der BGH noch 2015 in der Entscheidung „Elektronische Leseplätze II“ für die Vorgängerregelungen vorgegeben hatte.[460] Darin hielt er unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH[461] die Kombination mehrerer Schranken für möglich, damals § 52a UrhG a. F. und § 53 UrhG a. F.[462] Der Nutzungsumfang des § 60e Abs. 4 Satz 2 UrhG wurde gerade von den Bibliothekaren und Hochschulen als zu gering kritisiert.[463]

Die Umfangsbeschränkungen der Anschlusskopien gelten jedoch nur pro Sitzung, sodass es möglich ist, in mehreren Sitzungen insgesamt weit mehr als zehn Prozent eines Werkes zu vervielfältigen. Es entstand daher bei manchen der Eindruck, dass es als Nutzer möglich sei, sukzessive eine Kopie des gesamten Werkes zusammenzustellen.[464] Dabei ist aber zu beachten, dass Normadressat nicht der Bibliotheksnutzer, sondern die Bibliothek ist.[465] Ersterer ist weiterhin auf eine eigene Berechtigung angewiesen.[466] Eine Schranke, die dem Bibliotheksnutzer Vervielfältigungen von größeren Schriftwerken im vollen Umfang erlaubt, sieht das Urheberrecht weder für den privaten noch für den wissenschaftlichen Bereich vor. § 60c Abs. 2 UrhG erlaubt für die eigene wissenschaftliche Forschung nur Vervielfältigungen, die im Umfang nicht 75 Prozent des Werkes überschreiten. Alle anderen Wissenschaftsschranken erlauben nur die Nutzung kleinerer Ausschnitte von Großwerken.

Die Divergenz im Nutzungsumfang zwischen der Schrankenbefugnis der Bibliothek und der Schrankenbefugnis des Bibliotheksnutzers senkt den Gesamtnutzen der Schranke. Für Schrankenberechtigte nach § 60c Abs. 2 UrhG ist es äußerst unpraktisch, die ihnen erlaubte Werknutzung im Umfang von 75 Prozent auf acht Sitzungen zu verteilen.[467] Das gilt umso mehr, weil hier-

---

460 BGH, Urt. v. 16.4.2015, I ZR 69/11, NJW 2015, 3511 Rn. 39 ff. – Elektronische Leseplätze II; *Eichelberger/Wirth/Seifert*, UrhG, § 60e Rn. 7; *Upmeier*, ZGE 2018, 301, 307 f.

461 EuGH, Urt. v. 11.9.2014, C-117/13, GRUR 2014, 1078 ff. – TU Darmstadt/Ulmer.

462 BGH, Urt. v. 16.4.2015, I ZR 69/11, NJW 2015, 3511 Rn. 40 – Elektronische Leseplätze II.

463 dbv, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 22.2.2017, S. 6; Georg-August-Universität Göttingen, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 22.2.2017, S. 3; VDB, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 23.2.2017, S. 3.

464 *Gräbitz*, Bibliotheksdienst 2020, 458, 480; *Sökeland*, K&R 2017, 605, 608; *Wandtke*, NJW 2018, 1129, 1133.

465 Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60e Rn. 34; *Berger*, GRUR 2017, 953, 962.

466 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60e Rn. 31; Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60e Rn. 34.

467 *Hoeren*, IWRZ 2018, 120, 123; *Würtenberger/Freischem*, GRUR 2017, 594, 598.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

für jedes Mal die Räumlichkeiten der Bibliothek aufgesucht werden müssen und ein Remote Access ausgeschlossen ist. Gerade in Zeiten von Pandemien und beschränkter Mobilität führt dies zu unnötigen Komplikationen.[468] Ohne weitere Erläuterung des Gesetzgebers erscheinen die Unterschiede im Nutzungsumfang beliebig.[469] Daher ging ein Änderungsvorschlag dahin, in § 60e Abs. 4 Satz 2 UrhG direkt an die Nutzungsbefugnis aus § 60c Abs. 2 UrhG anzuknüpfen und Vervielfältigungen im Umfang von bis zu 75 Prozent des Werkes für eigene, nicht-kommerzielle Forschung zu erlauben.[470] Eine solche Regelung würde die Diskrepanz zwischen dem Nutzungsumfang beider Schranken überwinden und die Anwendung der Schranke vereinfachen.

(2) Kontrollpflichten

Eine weitere wichtige Frage ist, inwieweit die Bibliotheken verpflichtet sind, zu überprüfen, ob ihre Besucher den ihnen erlaubten Rahmen einhalten. Eine Kontrollpflicht dürfte die Bibliothek nur hinsichtlich des gesetzlich erlaubten Umfangs pro Sitzung treffen.[471] Dieser können sie nachkommen, indem sie von vornherein technisch nur Vervielfältigungen in einem Umfang von zehn Prozent pro Sitzung ermöglichen.[472] Das Einrichten einer solcher Beschränkung stellt die Bibliotheken allerdings vor eine große technische Herausforderung.[473] Für jedes Werk müsste der erlaubte Umfang einzeln festgelegt werden. Hierbei stellt sich auch wieder die Frage, wie der Umfang überhaupt zu bemessen ist.[474] Noch schwerer umsetzbar ist eine Beschränkung der Vervielfältigung auf „einzelne" Abbildungen.[475] Lässt sich eine solche Beschränkung nicht technisch umsetzen, darf es auch keine technische Möglichkeit zur Vervielfältigung, insbesondere über eine Drucker- oder USB-Schnittstelle, geben.[476]

Eine Pflicht zu überprüfen, ob die Nutzer in verschiedenen Sitzungen mehr Werkteile akkumulieren als ihnen gesetzlich erlaubt ist, dürfte die Bibliotheken hingegen nicht treffen. Teilweise wird aber eine Hinweispflicht für

468 Siehe hierzu *Gast*, VerfBlog-Artikel vom 18.6.2021.

469 *Beursken*, Forschung & Lehre 2017, 494, 496.

470 Universität Bonn, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 21.2.2017, S. 4. Vgl. auch den Vorschlag des Bundesrats, BR-Drs. 142/21 (Beschluss), S. 14.

471 Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60e Rn. 35.

472 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60e Rn. 23; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60e Rn. 31; Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60e Rn. 35.

473 dbv, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 22.2.2017, S. 6; *Upmeier*, ZGE 2018, 301, 307 f.

474 *Hoeren*, IWRZ 2018, 120, 124.

475 dbv, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 22.2.2017, S. 6.

476 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60e Rn. 32.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bibliotheksmitarbeiter gefordert, die Bibliotheksnutzer anhalten sollen, keine Werke vollumfänglich zu vervielfältigen.[477] Eine solche Pflicht ergibt sich auch aus § 3 des Rahmenvertrags zwischen Bund und Ländern sowie VG Wort und VG Bild-Kunst, der die Kontroll- und Überwachungspflichten der Einrichtungen näher konkretisiert. Danach sollen die Bibliotheken auch darauf hinweisen, dass eine Weitergabe der Kopien nicht gestattet ist. Der Pflicht könnte bereits durch ein Hinweisschild am Terminal Genüge getan werden.

Der Gesetzgeber legt nicht näher fest, was eine Sitzung ist oder wie viel Abstand zwischen einzelnen Sitzungen liegen muss. Der Begriff erklärt sich allein aus dem Zweck der Norm, den Nutzern nicht einfach den Ausdruck oder den Download des gesamten Werkes zu ermöglichen.[478] Die Sitzungen dienen daher der Restriktion des Nutzers, unabhängig davon, ob er zu Vervielfältigungen größerer Teile berechtigt wäre. Hierfür ist es aber erforderlich, dass die Bibliothek Maßnahmen unternimmt, damit einzelne Sitzungen nicht aneinandergereiht werden können und so der Sinn der Beschränkung unterlaufen wird.[479] Das erfordert zunächst, dass die Bibliothek kontrolliert, wer wann den Terminal auf welche Weise nutzt.[480] Allein diese Überprüfung bedeutet einen technischen Mehraufwand, den einige Bibliotheken nicht zu leisten bereit oder imstande sein werden.[481]

e) Zwischenfazit

Die Bedeutung von Bibliotheken hat im digitalen Zeitalter zwar nicht abgenommen, ihre Funktion hat sich aber gewandelt. Wissenschaftler halten sich heutzutage nur noch selten für längere Zeit in den Bibliotheksräumen auf,[482] da der technologische Fortschritt es ihnen ermöglicht, die gesamte Forschungsliteratur auf dem eigenen Endgerät abzurufen. Nicht nur können dadurch neue Forschungsmethoden angewendet werden, sondern es erspart den Wissenschaftlern auch wichtige Arbeitszeit. Auch wenn es erklärtes Ziel der Terminalschranke war, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen, wird sie diesem Wandel nicht gerecht.

---

477 Wandtke/Bullinger/*Jani*, UrhG, §§ 60e, 60f Rn. 61; *Bartlakowski*, Urheberrecht für wissenschaftliche Bibliotheken, S. 135; *Wandtke*, NJW 2018, 1129, 1133.

478 *Talke*, Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht, S. 81.

479 *Talke*, Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht, S. 82. Vgl. auch *Schack*, ZUM 2017, 802, 805.

480 Hier stellen sich auch datenschutzrechtliche Fragen, siehe BeckOK/*Hagemeier*, UrhG, § 60e Rn. 30; *Talke*, Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht, S. 82.

481 *Talke*, Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht, S. 82.

482 *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 229 Fn. 333.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sie setzt nicht nur voraus, dass die Wissenschaftler ihre Literaturrecherche an Terminals in den Räumen der Bibliothek vornehmen, sondern gestattet ihnen noch nicht einmal, Vervielfältigungen des Werkes in dem Umfang anzufertigen, den ihnen andere Wissenschaftsschranken ausdrücklich zugestehen. Die Schranke scheitert somit nicht nur daran, die Vorteile elektronischer Publikationen zu nutzen. Sie stellt gegenüber dem analogen Verleih von Werkexemplaren sogar einen Rückschritt dar, weil man hierbei die Leihstücke zumindest mit nach Hause oder ins Büro nehmen konnte.[483]

Der Substitutionseffekt der Schranke dürfte somit gering sein.[484] Angesichts der hohen Informationsbeschaffungskosten ist es für Wissenschaftler deutlich bequemer, das Angebot von Schattenbibliotheken in Anspruch zu nehmen, da hier ein Zugriff von überall her möglich ist und die Werke am eigenen Endgerät vollständig genutzt werden können.[485] Für sie zählt der schnelle, einfache und kostengünstige Zugriff,[486] den die Bibliotheken mit dem veralteten Angebot der Terminals nicht leisten können. Potentielle Umsatzrückgänge lassen sich daher viel eher auf diese Angebote zurückführen als auf die Substitution durch die Terminalschranke.

Selbst wenn die Schranke einen Remote Access für Wissenschaftler erlauben würde, wären die Auswirkungen auf den Primärmarkt vermutlich gering.[487] Denn anders als bei den Schattenbibliotheken werden die Rechtsinhaber für die Schrankennutzung vergütet. Außerdem ist die Bibliothek weiterhin darauf angewiesen, zumindest ein Exemplar zu erwerben. Viele Werke werden schon jetzt nicht in mehreren Exemplaren vorgehalten. Sofern man den Fernzugang nur den Einrichtungsangehörigen eröffnet, könnten Bibliotheken außerdem keine Erwerbsausgaben einsparen, indem sie auf das Fernangebot anderer Bibliotheken verweisen.

Die Schranke wurde in erster Linie dafür geschaffen, analoge Werke digital zu verwenden.[488] Für Werke, die nur als Online-Angebot lizenziert werden, hat die Schranke dementsprechend nur eine untergeordnete Bedeutung. Bei diesen Werken ist den Nutzern in der Regel ein Remote Access möglich,

---

483 *König*, Die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen, S. 303; *Prometheus*, Stellungnahme zum RegE des 2. Korbes, S. 4.

484 Auch wenn teilweise das Gegenteil behauptet wird, siehe u. a. Börsenverein, Stellungnahme zur Evaluierung des UrhWissG vom 31.8.2021, S. 9.

485 Vgl. *Fischer*, VerfBlog vom 17.6.2021.

486 *Fischer*, in: Schrör et al., Tipping Points, 223, 235. Siehe auch GBV, Stellungnahme zur Evaluierung des UrhWissG vom 31.8.2021.

487 *König*, Die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen, S. 304; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 161.

488 RegE 2. Korb, BT-Drs. 16/1828, S. 26; *König*, Die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen, S. 106; *Völzmann-Stickelbrock*, WRP 2013, 843, 847 Rn. 31.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sodass der Gang zum Terminal entbehrlich wird. Durch die besseren Zugangsmöglichkeiten erhalten diese Werke deutlich mehr Aufmerksamkeit als analoge Werke, die über den Terminal auch digital verfügbar sind. Dementsprechend vermögen die Terminals auch in keiner Weise dieses Angebot zu ersetzen.

Für Bibliotheken ist die Einrichtung der Terminals und vor allem die technische Beschränkung der Nutzung auf den erlaubten Umfang mit hohem Aufwand verbunden. Ihnen entstehen Kosten für die Digitalisierung der Werke, die Einrichtung der Terminals, die Vergütung der Schranke sowie für technische Schutz- und Überwachungsmaßnahmen. Bringt man diese Kosten in Abwägung mit dem geringen Nutzen für die Bibliotheksnutzer, ist nicht zu erwarten, dass die Schranke in ihrer aktuellen Form häufig zur Anwendung kommen wird.[489] Bislang wurde von ihr jedenfalls kaum Gebrauch gemacht.[490] Ganz entbehrlich wird die Schranke dadurch trotzdem nicht. Vor allem bei der Zugänglichmachung von historischen Texten, die sich in schlechtem Zustand befinden oder besonders empfindlich sind, kommt der Terminalschranke noch eine Bedeutung zu.[491]

4. Kopienversand nach § 60e Abs. 5

In § 60e Abs. 5 UrhG regelt der Gesetzgeber den sogenannten Kopienversand auf Bestellung.[492] Der Kopienversand wird allgemein als Unterfall der Fernleihe verstanden,[493] obwohl aus urheberrechtlicher Sicht hierbei andere Rechte betroffen sind. Die Ausgangslage ist immerhin gleich: Ein Bibliotheksnutzer begehrt Zugriff auf ein Werk, das nicht im Bestand der eigenen, wohl aber im Bestand einer anderen Bibliothek ist. Anders als bei der Fernleihe, bei der das eigene Werkexemplar von der gebenden Bibliothek versandt wird, werden zunächst Vervielfältigungsstücke von Teilen des Werkes oder dem gesamten Werk angefertigt und anschließend dem Bibliotheksnutzer zugesandt. Der Versand kann dabei auf verschiedene Weise (analog oder elektronisch) erfolgen. Die verschickten Kopien muss der Bibliotheksnutzer nicht mehr zurückgeben, sondern kann sie behalten. Der Vorteil für die Bib-

489 Zu dieser Einschätzung kommt auch KMK, Stellungnahme des Hochschulausschusses zur Evaluierung des UrhWissG vom 27.8.2021, S. 12.

490 dbv, Stellungnahme zur Evaluierung des UrhWissG vom 31.8.2021, S. 11; *Huß/Dölle*, Lehrbücher an Hochschulen, S. 29; *Kreutzer/Fischer*, Das UrhWissG in der Praxis, S. 7 f.

491 *Steinhauer*, ZUM 2016, 489, 490.

492 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 42.

493 *Gantert*, Bibliothekarisches Grundwissen, S. 310; *Gillitzer/Knaf*, Bibliotheksdienst 2018, 619, 622; *Kleinkopf/Pflüger*, ZUM 2021, 643, 652.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

liothek besteht darin, dass die Werke vor Ort verfügbar bleiben und weniger abgenutzt werden. Zudem können Versandkosten gespart werden.[494] Die Anfertigung der Kopien stellt im Gegensatz zur Leihe einen Eingriff in das Vervielfältigungsrecht des Urhebers dar und bedarf einer vertraglichen oder gesetzlichen Erlaubnis.[495] Die Erlaubnis gibt auch vor, unter welchen Voraussetzungen, insbesondere in welchem Umfang, der Versand zulässig ist.[496]

Die Schranke für den Kopienversand wurde ursprünglich eingeführt, weil der Gesetzgeber sie für unverzichtbar für „ein gut ausgebautes, schnell funktionierendes und wirtschaftlich arbeitendes Informationswesen" in der Wissenschaft hielt.[497] Auslegungsschwierigkeiten und abweichende vertragliche Regelungen mindern jedoch die Praxistauglichkeit der Norm. Eine nähere Untersuchung zeigt auch, dass die Voraussetzungen der Schranke ihren Anwendungsbereich so weit verengen, dass die Schrankennutzung kommerzielle Angebote nicht substituieren kann.

a) Zulässige Nutzungshandlung

Die Schranke spricht nur von der Übermittlung der Kopien als zulässige Nutzungshandlung. Nach einer Literaturmeinung gehören dazu auch die für die Übermittlung notwendigen Vervielfältigungshandlungen.[498] Nach Ansicht des Gesetzgebers kann die Vervielfältigung auf Grundlage des § 60e Abs. 1 UrhG angefertigt werden.[499] Dem wird aber entgegengehalten, dass die Übermittlung keinen der in Abs. 1 abschließend genannten Vervielfältigungszwecke darstellt.[500] Letztlich ist diese Frage eher dogmatischer Natur, da Einigkeit besteht, dass die notwendigen Vervielfältigungen für die Übermittlung angefertigt werden dürfen.[501]

Da der Begriff der Übermittlung technologieneutral ist, kann jede Form gewählt werden, also insbesondere auch der Versand per E-Mail.[502] Auf diese elektronischen Übermittlungsformen kommt es auch in erster Linie an, denn die analogen Übermittlungsformen werden alleine wegen des damit verbun-

494 Zum Vorstehenden *Gantert*, Bibliothekarisches Grundwissen, S. 310.

495 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60e Rn. 39.

496 *Gantert*, Bibliothekarisches Grundwissen, S. 310.

497 RegE 2. Korb, BT-Drs. 16/1828, S. 27.

498 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60e Rn. 28; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60e Rn. 40.

499 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 42.

500 Wandtke/Bullinger/*Jani*, UrhG, §§ 60e, 60f Rn. 78.

501 Unterschiede können sich aber in der Vergütung ergeben.

502 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 44; Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60e Rn. 44; *Gillitzer/Knaf*, Bibliotheksdienst 2018, 619, 623.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

denen Zeitaufwands und der Zusatzkosten zukünftig kaum noch eine Rolle spielen. Diese Erweiterung der vorherigen Regelung wurde dementsprechend als große Verbesserung wahrgenommen.[503]

b) Schrankenberechtigte

Wie schon bei der Terminalschranke, berechtigt § 60e Abs. 5 UrhG lediglich öffentlich zugängliche Bibliotheken. Damit hat die Schranke einen engeren persönlichen Anwendungsbereich als § 53a UrhG a. F.[504] Dokumentenlieferdienste können sich zwar nicht selbst auf die Schrankenbefugnisse berufen.[505] Im Fall von *subito* wird allerdings nur die Bestellung über den Dienst abgewickelt.[506] Die Kopien werden danach direkt von der Bibliothek an den Endnutzer verschickt.[507] Insofern nimmt auch hierbei die Bibliothek die urheberrechtlich relevante Handlung vor. Keine Berechtigten sind andere Kulturerbe-Einrichtungen im Sinne des § 60d Abs. 3 Nr. 1 UrhG.[508]

c) Begünstigte und Nutzungszweck

Die Schrankenbegünstigten werden in der Norm nur als Nutzer[509] bezeichnet und ansonsten nicht näher spezifiziert. Der Nutzerkreis wird aber dadurch eingeschränkt, dass die Nutzung nur zu nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen darf. Wie schon bei der Terminalschranke bezieht sich der Nutzungszweck auf den Schrankenbegünstigten, also den Empfänger der Kopien. Dieser darf die Kopien sowohl für die nicht-kommerzielle Forschung und Lehre als auch für den Privatgebrauch bestellen.[510] Keine Kopien dürfen dagegen an Unternehmen versendet werden. Auch kommerzielle Forschung an öffentlichen Einrichtungen ist von der Schranke ausgeschlossen.[511] Die Abgrenzung zwischen der kommerziellen und nicht-kommerziellen For-

503 *Pflüger/Hinte*, ZUM 2018, 153, 157.

504 Wandtke/Bullinger/*Jani*, UrhG, §§ 60e, 60f Rn. 73.

505 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60e Rn. 25; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60e Rn. 34.

506 Wandtke/Bullinger/*Jani*, UrhG, §§ 60e, 60f Rn. 73.

507 Wandtke/Bullinger/*Jani*, UrhG, §§ 60e, 60f Rn. 73.

508 Das ergibt sich aus § 60f Abs. 1 UrhG.

509 Die Bezeichnung ist ohne den Zusatz „Bibliotheks-“ unpräzise, da die entscheidende Nutzungshandlung von der Bibliothek und nicht dem Besteller vorgenommen wird.

510 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60e Rn. 36.

511 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 44.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schung fällt im Einzelfall jedoch schwer, wie sich am Beispiel der angewandten Forschung der *Fraunhofer-Gesellschaft* zeigt.[512]

In der Regel wird es für die Bibliotheken nur schwer überprüfbar sein, ob die Begünstigten die Kopien zu nicht-kommerziellen Zwecken verwenden. Bevor eine Unterscheidung anhand verschiedener Nutzergruppen vorgenommen werden könnte, wäre eine aufwendige technische Überarbeitung des Fernleihsystems notwendig.[513] Eine verdachtsunabhängige Prüfpflicht wird man daher nicht verlangen können, wohl aber eine Hinweispflicht sowie das Einholen einer Selbstauskunft.[514]

d) Einrichtungsinterner Kopienversand

Es ergibt sich nicht aus dem Gesetzestext, in welchem Verhältnis die einzelnen Schrankenbefugnisse zueinander stehen.[515] Es ist daher umstritten, inwiefern Bibliotheken für Vervielfältigungen auf eigene Erlaubnistatbestände in § 60e UrhG zurückgreifen müssen oder ob sie sich auch auf Schrankenbestimmungen Dritter (§§ 53, 60a, 60c UrhG) berufen können.[516] Diese Frage stellt sich vor allem beim einrichtungsinternen Kopienversand oder Campuslieferdienst.[517] Ihre Beantwortung hat weitreichende praktische Auswirkungen. Je nachdem, welche Schranke anwendbar ist, unterscheidet sich sowohl die Vergütung, die für § 60e Abs. 5 UrhG einzeln berechnet wird (§ 60h Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 UrhG), als auch der Nutzungsumfang, der bei §§ 60a und 60c UrhG deutlich höher liegt.[518]

Die rechtliche Unsicherheit liegt darin begründet, dass der Adressatenkreis der Schranken in § 60a UrhG und mehr noch in § 60c UrhG nicht näher eingegrenzt ist, sondern sich am Nutzungszweck ausrichtet.[519] Nach der Gesetzesbegründung kann der Berechtigte dieser Schranken die Nutzungshand-

---

512 *Hoeren*, IWRZ 2018, 120, 123. Siehe auch *Kreutzer/Fischer*, Das UrhWissG in der Praxis, S. 21.

513 *Gillitzer/Knaf*, Bibliotheksdienst 2018, 619, 626.

514 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60e Rn. 27; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60e Rn. 37; Wandtke/Bullinger/*Jani*, UrhG, §§ 60e, 60f Rn. 73; *Talke*, Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht, S. 93; *Katzenberger-Schmelcher/Kieselstein*, Bibliotheksdienst 2018, 672, 685.

515 *Hoeren*, IWRZ 2018, 120, 124; *Kreutzer/Fischer*, Das UrhWissG in der Praxis, S. 19 f.

516 *Kleinkopf/Pflüger*, ZUM 2021, 643, 652.

517 *Katzenberger-Schmelcher/Kieselstein*, Bibliotheksdienst 2018, 685.

518 *Kleinkopf/Pflüger*, ZUM 2021, 643, 652; *Talke*, Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht, S. 94.

519 *Berger*, GRUR 2017, 953, 958 f.; *Kleinkopf/Pflüger*, ZUM 2021, 643, 653.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lungen auch von Dritten vornehmen lassen.[520] Dabei werden Bibliotheksmitarbeiter sogar ausdrücklich erwähnt.[521]

Dagegen richtet sich § 60e UrhG explizit an die Bibliotheken und vereint alle entsprechenden Befugnisse in dieser Norm. Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass Bibliotheken – oder genauer: ihre Mitarbeiter – nur die Nutzungshandlungen vornehmen dürfen, die in § 60e UrhG normiert sind. Das hieße zugleich, dass Übermittlungen durch die Bibliothek sich unabhängig davon, ob sie intern oder extern erfolgen, allein nach § 60e Abs. 5 UrhG richten.

Es sprechen aber rechtshistorische Gründe dafür, den einrichtungsinternen Kopienversand hiervon auszunehmen.[522] § 60e Abs. 5 UrhG soll im Wesentlichen § 53a UrhG a. F. ersetzen, der wiederum als Reaktion auf die Rechtsprechung des BGH eingeführt wurde.[523] Der Kopienversand sollte danach als akzessorisches Recht den Bibliotheken erlauben, Nutzungshandlungen, zu denen die Nutzer gesetzlich berechtigt waren, an ihrer statt vorzunehmen.[524] Dabei ging es im BGH-Urteil um Kopienversanddienste, die den Kreis über die „Nutzer vor Ort" erweiterten und nicht um solche, die lediglich den technischen Vorgang des Vervielfältigens erleichtern.[525] Nicht gemeint waren daher Übermittlungen an Nutzer, die der Einrichtung unmittelbar zugerechnet werden können und zu den dort im Bestand befindlichen Werken Zugang haben, aber aus praktischen Gründen keine Vervielfältigungen selbst vornehmen können oder wollen.[526] Der BGH begründet den von ihm hergeleiteten Vergütungsanspruch dementsprechend mit der durch diese Art des Kopienversands gesteigerten Werknutzung.[527] An diese Erwägungen des BGH knüpfte dann auch die amtliche Begründung des § 53a UrhG a. F. an.[528] Die Auslegung spiegelt sich zudem in § 1 Abs. 4 des damaligen Gesamtvertrags zum Kopiendirektversand nach § 53a UrhG a. F. wider, wonach der Kopien-

---

520 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 36 u. 39.

521 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 36.

522 *Kleinkopf/Pflüger*, ZUM 2021, 643, 653 f.; *Talke*, Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht, S. 94.

523 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 44; RegE 2. Korb, BT-Drs. 16/1828, S. 27.

524 BGH, Urt. v. 25.2.1999, I ZR 118/96, ZUM 1999, 566, 568 – Kopienversanddienst.

525 BGH, Urt. v. 25.2.1999, I ZR 118/96, ZUM 1999, 566, 571 – Kopienversanddienst.

526 BGH, Urt. v. 25.2.1999, I ZR 118/96, ZUM 1999, 566, 571 – Kopienversanddienst.

527 BGH, Urt. v. 25.2.1999, I ZR 118/96, ZUM 1999, 566, 571 f. – Kopienversanddienst; *Kleinkopf/Pflüger*, ZUM 2021, 643, 653.

528 RegE 2. Korb, BT-Drs. 16/1828, S. 28.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

versand „innerhalb einer Einrichtung […] nicht als Kopienversand nach § 53a UrhG angesehen“ wird.[529]

Da § 60e Abs. 5 UrhG auf dieser rechtlichen Entwicklung aufbaut und die Delegation von Nutzungshandlungen aus §§ 60a und 60c UrhG ausdrücklich vorgesehen ist, sprechen die besseren Argumente dafür, dass sich der interne Kopienversand allein nach den Schrankenbefugnissen des Einrichtungsmitglieds richtet.[530] Allein um Rechtssicherheit zu schaffen, bedarf es jedoch einer Klarstellung des Gesetzgebers.

e) Einzelbestellung

Die Bibliothek darf nur Kopien übermitteln, die einzeln bestellt werden. Ausgeschlossen ist somit die Bestellung aller Aufsätze zu einem bestimmten Themenbereich.[531] Die erforderliche Recherchearbeit darf nicht von der Bibliothek abgenommen werden.[532] Der Besteller muss stattdessen den gewünschten Beitrag selbst auswählen und bei der Bestellung spezifizieren.[533] Um die Bestellung zu vereinfachen, darf er hierzu aber direkt das gewünschte Werk aus dem elektronischen Bibliothekskatalog auswählen.[534] Das Merkmal „Einzelbestellung“ gestattet es allerdings nicht, pro Bestellung mehr als ein Werk anzugeben. Massenbestellungen sind ebenso wenig zulässig wie die Einrichtung eines Abonnementdienstes durch die Bibliotheken.[535]

f) Nutzungsumfang

Die Schranke erlaubt Übermittlungen von Vervielfältigungen von bis zu zehn Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind. Abbildungen, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke sind, anders als in § 60a Abs. 2 UrhG und § 60c Abs. 3 UrhG von § 60e Abs. 5

---

529 Gesamtvertrag „Kopiendirektversand“, abrufbar unter: https://docplayer.org/9423392-Gesamtvertrag-kopiendirektversand.html.

530 *Kleinkopf/Pflüger*, ZUM 2021, 643, 654; *Talke*, Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht, S. 94 f.

531 Wandtke/Bullinger/*Jani*, UrhG, §§ 60e, 60f Rn. 80. Vgl. auch BGH, Urt. v. 16.1.1997, I ZR 9/95, NJW 1997, 1363, 1367 – CB-Infobank I.

532 Wandtke/Bullinger/*Jani*, UrhG, §§ 60e, 60f Rn. 80 u. 83.

533 Wandtke/Bullinger/*Jani*, UrhG, §§ 60e, 60f Rn. 80; *Talke*, Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht, S. 86.

534 So die Annahme des BGH zur vorherigen Rechtslage, Urt. v. 25.2.1999, I ZR 118/96, ZUM 1999, 566, 568 – Kopienversanddienst.

535 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60e Rn. 27; *Talke*, Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht, S. 86.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

UrhG, nicht umfasst.[536] Der Umfang von zehn Prozent ist enger als noch in der vorherigen Fernleihregelung.[537] Wie schon bei § 60e Abs. 4 UrhG steht die Begrenzung in einem „Spannungsverhältnis" zu den Befugnissen aus §§ 60a und 60c UrhG, die vor allem in § 60c Abs. 2 UrhG deutlich weiter sind.[538] Der Gesetzgeber nimmt zu dieser Diskrepanz im Nutzungsumfang keine Stellung. Um eine Kongruenz zwischen den abweichenden Nutzungsumfängen herzustellen, hatte der Bundesrat bei der Umsetzung der DSM-RL das Hinzufügen eines weiteren Satzes in § 60e Abs. 5 UrhG gefordert: „Die Übermittlung von Kopien an die in § 60a und § 60c genannten Berechtigten durch Bibliotheken ist im Rahmen und im Umfang der für die Berechtigten geltenden Voraussetzungen und Erlaubnisse gem. § 60a und § 60c erlaubt."[539] Aus Zeitgründen schloss der Gesetzgeber allerdings alle Änderungsvorschläge, die das UrhWissG betrafen, pauschal aus, da er zunächst nur das umsetzen wollte, was die DSM-RL vorgibt.[540]

Die Festlegung auf einen konkreten Prozentsatz führt zu Schwierigkeiten bei der Bestellung, da die Bibliothek bei der Kopienbestellung nicht antizipieren kann, ob die gewünschte Vervielfältigung vom Umfang gedeckt ist.[541] Es ist also erforderlich, dass die Bibliotheken jede Bestellung darauf überprüfen.[542] Das bedeutet einen finanziellen und zeitlichen Mehraufwand für die Bibliotheken. Schwierigkeiten ergeben sich daneben bei elektronischer Literatur, da diese nicht ohne weiteres in zehnprozentige Ausschnitte aufgeteilt werden kann.[543] Wie schon bei den anderen Prozentgrenzen ist außerdem weiterhin unklar, wie die Berechnung vorgenommen werden soll.[544]

Zu den in der Schranke erwähnten Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften können keine Beiträge in Tagungs- und Sammelbänden oder in Festschriften gezählt werden.[545] Da die Schranke, anders als §§ 60a Abs. 2 und 60c Abs. 3 UrhG, keinen Bezug auf „sonstige Werke geringen Umfangs" nimmt, werden diese Beiträge auch nicht darüber erfasst. Demnach können sie nur im Umfang von zehn Prozent genutzt werden. Weil

536 Kritisch hierzu *Upmeier*, ZGE 2018, 301, 308.

537 *Hoeren*, IWRZ 2018, 120, 123.

538 Wandtke/Bullinger/*Jani*, UrhG, §§ 60e, 60f Rn. 75. Vgl. auch KMK, Stellungnahme des Hochschulausschusses zur Evaluierung des UrhWissG vom 27.8.2021, S. 13.

539 Stellungnahme des BR zum RegE DSM-UrhR-AnpG, BR-Drs. 142/21 (Beschluss), S. 14.

540 BT-Drs. 19/28171, S. 23.

541 *Gillitzer/Knaf*, Bibliotheksdienst 2018, 619, 623.

542 *Gillitzer/Knaf*, Bibliotheksdienst 2018, 619, 623.

543 *Gillitzer/Knaf*, Bibliotheksdienst 2018, 619, 623.

544 Siehe hierzu bereits oben S. 207 ff.

545 *Gräbitz*, Bibliotheksdienst 2020, 458, 482.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

solche Beiträge in der Regel aber nur im Ganzen gewinnbringend genutzt werden können, kommt das einem Ausschluss dieser Werkkategorie gleich.[546] Warum der Gesetzgeber den Umfang des Kopienversands in dieser Hinsicht enger gestaltet hat, ergibt sich nicht aus der amtlichen Begründung. Um eine sinnvolle Nutzung trotzdem zu ermöglichen, soll einer Meinung nach § 60e Abs. 5 UrhG auf diese Art von Beiträgen analog anwendbar sein.[547] Das setzt voraus, dass eine planwidrige, also unbeabsichtigte, Regelungslücke vorliegt.[548] Davon könnte man ausgehen, wenn es sich bei dem Ausschluss sonstiger Werke geringen Umfangs um ein Redaktionsversehen handeln würde. Hiergegen spricht aber, dass der Gesetzgeber zuvor in § 60e Abs. 4 UrhG noch die weitere Formulierung wählt.[549] Es ist daher davon auszugehen, dass hier keine planwidrige Regelungslücke vorliegt.

Anders als noch in der Terminalschranke, knüpft der Umfang der Kopienversand-Schranke nicht an ein vergleichbares Merkmal wie „je Sitzung“ an. Sukzessive Nutzungen, welche die Zusammenstellung einer Vervielfältigung im größeren Umfang erlauben, sind daher nach § 60e Abs. 5 UrhG selbst dann nicht gestattet, wenn der Besteller durch eine eigene Schrankenbefugnis zur Nutzung im höheren Umfang berechtigt wäre.[550] Die Bibliotheken müssen also kontrollieren, ob der Nutzer zuvor schon Teilkopien des Werkes bestellt hat.[551]

g) Gegenstand der Nutzung

Die Schranke erlaubt die ausschnittsweise Nutzung von erschienenen Werken sowie von einzelnen Beiträgen, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind. Durch diese Formulierung wird der Anwendungsbereich der Schranke in mehrfacher Hinsicht verengt.

---

546 *Beurskens*, Forschung & Lehre 2017, 494; *Gräbitz*, Bibliotheksdienst 2020, 458, 482.

547 *Gräbitz*, Bibliotheksdienst 2020, 458, 482 ff. Vgl. auch *Talke*, Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht, S. 92.

548 Ausführlich hierzu *Gräbitz*, Bibliotheksdienst 2020, 458, 483.

549 BeckOK/*Hagemeier*, UrhG, § 60e Rn. 39.

550 *Berger*, GRUR 2017, 953, 963; *Gillitzer/Knaf*, Bibliotheksdienst 2018, 619, 624.

551 Es gilt allerdings zu überprüfen, inwieweit die Speicherung der Daten datenschutzrechtlich zulässig ist, siehe *Talke*, Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht, S. 92.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aa) Ausschluss von E-Only-Veröffentlichungen

§ 60e Abs. 5 UrhG gestattet nur den Versand von erschienen Werken und schließt damit E-Only-Veröffentlichungen aus.[552] Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 UrhG sind Werke erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in den Verkehr gebracht worden sind. Werke, die ausschließlich online angeboten werden, bieten nur den Zugang zu einem auf einem Server abgelegten Vervielfältigungsstück des Werkes an, von der sich der Nutzer dann eine lokale Kopie erstellt.[553] Für diese lokalen, digitalen Kopien gilt nicht der Erschöpfungsgrundsatz, sodass es keine verkehrsfähigen Vervielfältigungsstücke des Werkes mehr gibt, sobald die online angebotene Vervielfältigung vom Server genommen wird.[554] Anders als bei analog erschienenen Werken, übt der Anbieter daher auch nach Veröffentlichung des Werkes noch Kontrolle über die Verbreitung des Werkes aus. Aus diesem Grund scheidet sowohl eine direkte als auch eine analoge Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 1 UrhG auf E-Only-Angebote aus.[555]

Der Gesetzgeber, dem die Problematik zumindest bekannt gewesen sein muss, hat bewusst darauf verzichtet, eine inklusivere Formulierung zu wählen: In § 53 Abs. 3 UrhG a. F. sprach er noch von erschienenen und öffentlich zugänglich gemachten Werken. In der Neufassung in § 60a Abs. 1 UrhG heißt es nun „veröffentlichte Werke", was auch die Veröffentlichung im Internet umfasst. Mit beiden Varianten hätte der Gesetzgeber auch in § 60e Abs. 5 UrhG E-Only-Veröffentlichungen einschließen können. Um Unklarheiten vorzubeugen, wurde während des Gesetzgebungsprozesses sogar vorgeschlagen, einen klärenden weiteren Satz hinzuzufügen, durch den hervorgeht, dass auch rein elektronische Werke einbezogen werden.[556] Die aktuelle Formulierung beschränkt hingegen den Anwendungsbereich der Schranke drastisch und ist nicht zukunftsorientiert.

---

552 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60e Rn. 35; *Henke*, E-Books im Urheberrecht, S. 155.

553 *Schack*, GRUR 2007, 639, 644.

554 *Poeppel*, Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken, S. 90; *Schack*, GRUR 2007, 639, 644.

555 *Henke*, E-Books im Urheberrecht, S. 65 u. 155; *Schack*, GRUR 2007, 639, 644; a. A. hingegen Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 6 Rn. 16; *Gräbitz*, Bibliotheksdienst 2020, 458, 484 f.; *Talke*, Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht, S. 88.

556 Der Vorschlag wurde von *Steinhauer*, Stellungnahme zum RefE UrhWissG, S. 7 f. geäußert, der zugleich allerdings bei E-Only-Veröffentlichungen eine Einschränkung auf analoge Versandarten vorschlägt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bb) Ausschluss von Presseerzeugnissen

Auch diese Schranke ermöglicht es nicht, Presseartikel vollumfänglich zu übermitteln. Da kaum jemand eine Verwendung für nur zehn Prozent eines Presseerzeugnisses hat, sind diese faktisch ganz von der Schranke ausgenommen.[557] Die Sorge der Presseverleger, dass ihr Primärmarkt bei einem größeren Nutzungsumfang bedroht werden könnte, ist verständlich, aber unbegründet. Nur in Ausnahmefällen werden Artikel, die noch am Zeitschriftenkiosk oder online über den Verleger erhältlich sind, über den Kopienversand bestellt und noch seltener werden sie dann geliefert.[558] Da sich die Schranke aber auch auf die Publikationen bezieht, die nicht mehr im Handel verfügbar sind, und Zeitungen und Zeitschriften gerade in den Geisteswissenschaften eine äußerst wichtige Forschungsquelle darstellen, wurde sie als wissenschaftsfeindlich kritisiert.[559] Durch die neuen Regelungen zu vergriffenen Werken durch die DSM-RL sollte dieses Defizit zumindest etwas entschärft sein.[560]

Der faktische Ausschluss von Presseerzeugnissen macht sich aber auch bei der Nutzung anderer Werke bemerkbar, da hierdurch ein größerer Kontrollaufwand entsteht: Es obliegt den Bibliotheken, zu überprüfen, was Fachzeitschrift und was Publikumszeitschrift oder Zeitung ist. Hierbei können sich Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben.[561] Sofern der Bibliothekskatalog die Werke nicht diesen verschiedenen Kategorien zuteilt, muss ein Bibliotheksmitarbeiter die Überprüfung vornehmen. Nur so kann die Bestellung im erlaubten Umfang sichergestellt werden.[562]

cc) Mehrfachverwendung der angefertigten Kopien

Der Wortlaut lässt offen, ob für jede Bestellung eine neue Kopie angefertigt werden muss oder auf schon vormals angefertigte Kopien zurückgegriffen werden darf.[563] Praktische Relevanz hat diese Frage nur, wenn die Bestände nicht bereits auf Grundlage eines anderen Erlaubnistatbestands von der Einrichtung digitalisiert wurden, sondern die erste Digitalisierung für den

---

557 Siehe hierzu schon oben S. 214 f.

558 *Gillitzer/Knaf*, Bibliotheksdienst 2018, 619, 627.

559 *Gillitzer/Knaf*, Bibliotheksdienst 2018, 619, 627; *Talke*, Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht, S. 88 f.; *Upmeier*, ZGE 2018, 301, 308.

560 Siehe hierzu u. a. *de la Durantaye/Kuschel*, ZUM 2020, 717 ff.; *Gielen/Tiessen*, IWRZ 2020, 3, 5 ff.

561 *Talke*, Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht, S. 88.

562 *Gillitzer/Knaf*, Bibliotheksdienst 2018, 619, 628.

563 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60e Rn. 27.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kopienversand vorgenommen wird. Einer Meinung nach müssen in diesen Fällen die bei der Bibliothek verbleibenden Kopien direkt nach der Übermittlung gelöscht werden, da Abs. 5 keine Archivierung der Kopien erlaubt.[564] Das leite sich auch aus dem Begriff „Einzelbestellung" ab.[565] Zurecht wird dieser Ansicht entgegengehalten, dass durch das erneute Anfertigen der Kopien unnötige Transaktionskosten entstehen, die weder dem Urheber noch irgendjemand anderem zugutekommen würden.[566] Das gilt vor allem bei einzelnen, häufig angefragten Artikeln. Durch den Begriff „Einzelbestellung" soll nicht die Mehrfachverwendung der Kopien ausgeschlossen werden, sondern die Inanspruchnahme des Kopienversands als Abonnementdienst.[567] Eine Pflicht zur Löschung der Vorlagen besteht daher nicht. Anders verhält es sich jedoch bei dem anlasslosen Anlegen eines Vorlagenvorrats.[568] Da die Vervielfältigung erst aufgrund der Bestellung angefertigt werden darf, kann diese Handlung nicht vorgezogen werden.

h) Zwischenfazit

Die Schranke für den Kopienversand enthält zahlreiche Beschränkungen, die den Substitutionseffekt der Regelung erheblich hemmen. Schon der Vorgängerregelung wurde nur ein geringer Substitutionseffekt bescheinigt.[569] Da die Neuregelung aber in vielerlei Hinsicht restriktiver ist,[570] wird auch sie die Nachfrage nach den verlegerischen Angeboten nicht ersetzen können.

An erster Stelle ist die Beschränkung des Nutzungsgegenstands auf „erschienene Werke" zu nennen, wodurch die Nutzung von E-Only-Publikationen ausgeschlossen wird. Schon jetzt werden viele Zeitschriften nur noch elektronisch publiziert und der Anteil wird zukünftig weiter steigen. Da hier die Gefahr einer Single-Source-Situation besteht, wäre die Möglichkeit, das Angebot durch den Kopienversand teilweise zu substituieren, allerdings be-

564 Wandtke/Bullinger/*Jani*, UrhG, §§ 60e, 60f Rn. 84.

565 Wandtke/Bullinger/*Jani*, UrhG, §§ 60e, 60f Rn. 84.

566 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60e Rn. 27; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60e Rn. 40.

567 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60e Rn. 27; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60e Rn. 41; insoweit auch zutreffend Wandtke/Bullinger/*Jani*, UrhG, §§ 60e, 60f Rn. 80.

568 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60e Rn. 27; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60e Rn. 40.

569 *Hilty*, Stellungnahme BT Rechtsausschuss 2006, S. 11; *Hilty/Bajon*, ZfBB 2008, 257, 260; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 169. Siehe auch schon *Badura*, Eigentumsschutz des Urhebers, S. 36.

570 *Gillitzer/Knaf*, Bibliotheksdienst 2018, 619, 630.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sonders wichtig.[571] Zu beachten ist jedoch, dass die Schranke derzeit auf technisch geschützte Online-Angebote auch aufgrund von § 95b Abs. 3 UrhG keine Anwendung findet.[572]

Bei Monographien und anderen selbstständigen Werken sorgt schon der kleine Nutzungsumfang dafür, dass die Nachfrage durch die Schranke kaum gedeckt werden kann. Der Umfang kann nicht durch sukzessive Bestellungen erweitert werden, selbst wenn der Besteller durch eine andere Schranke befugt ist, Vervielfältigungen im größeren Umfang anfertigen zu lassen. Der feste Prozentsatz macht zudem eine Einzelüberprüfung der Bestellung erforderlich, wodurch der Liefervorgang länger und aufwendiger wird. Das gilt umso mehr, wenn man die Bibliothek in der Pflicht sieht, Sukzessivlieferungen desselben Werkes zu verhindern.

Weil der Nutzungsumfang sich nicht nach dem Sammelwerk, sondern den Einzelwerken bemisst und die vollständige Vervielfältigung nur von einzelnen Beiträgen aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erlaubt ist, ist die Nutzung von Beiträgen in Festschriften, Konferenzbänden, Tagungsbänden etc. faktisch ausgeschlossen. Der viel beklagte Ausschluss von Kioskware führt außerdem dazu, dass die Bibliotheken bei jeder Bestellung überprüfen müssen, ob der bestellte Beitrag aus einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder einer Publikumszeitschrift stammt. Bis es in den Bibliotheken umfassende Listen gibt, die diese Unterteilung festhalten, ist eine Einzelprüfung erforderlich.

Wenngleich der Kopienversand trotz dieser Einschränkungen in bestimmten Situationen ein interessantes Angebot sein mag, wird er in den meisten Fällen der wissenschaftlichen Praxis nicht gerecht. Es wäre unrealistisch, anzunehmen, ein Wissenschaftler wäre bereit, für jede Fußnote seiner Arbeit Kopien über den Versand zu bestellen.[573] Zunächst müsste er nicht nur das gesuchte Werk, sondern bei Monografien auch die gewünschten Seiten angeben. Hierbei stellt sich schon das erste Problem, da der Wissenschaftler gar nicht immer vorher weiß, welche Seiten für seine Arbeit relevant sind. Er kann höchstens anhand des Inhaltverzeichnisses oder aufgrund anderer Verweise vermuten, welche Passagen für seine Arbeit in Frage kommen. Hat er sich für einen Ausschnitt entschieden, muss er sodann den Nutzungsumfang richtig berechnen. Andernfalls wird er gar nicht erst beliefert. Selbst wenn die Bestellung erfolgreich ist, muss man bei dem für seine Schnelligkeit bekannten Dokumentenlieferdienst *subito* im Normalfall mit einer Bearbeitungszeit von 72 Stunden rechnen, wovon Wochenenden und Feiertage aus-

571 *Hilty/Bajon*, ZfBB 2008, 257, 260.

572 Siehe hierzu oben S. 186 ff.

573 *Hilty*, Stellungnahme BT Rechtsausschuss 2006, S. 11; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 168 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

genommen sind.[574] Stellt der Wissenschaftler bei Liefereingang fest, dass die Publikation zwar keinen für die Arbeit verwertbaren Inhalt hat, aber auf eine andere potentiell relevante Publikation verweist, muss er erneut bestellen und warten.[575] Er kann natürlich auch jedes Mal den Eildienst nutzen, hierbei erhöhen sich aber die Kosten. Dann fallen für eine Aufsatzkopie für Studierende schon zehn Euro, für Hochschulmitarbeiter sogar zwölf Euro an.[576] In manchen Fällen übernimmt die zugehörige wissenschaftliche Einrichtung die Kosten. Für Studierende oder externe Wissenschaftler besteht ein solches Angebot jedoch in der Regel nicht.

Der Kopienversand im Rahmen der Fernleihe kann zwar günstiger sein, dafür ist mit Wartezeiten von 2–3 Wochen zu rechnen.[577] Falls die Bestellung aus irgendeinem Grund nicht durchgeführt werden kann, werden die Besteller oft gar nicht informiert und warten dann vergeblich.[578] Die Gebühren fallen hingegen auch bei gescheiterten Bestellungen an.[579]

Ferner sieht der Vergütungsvertrag zwischen dem Bund, den Ländern und den Verwertungsgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Satz 2) vor, dass die Kopien zwischen den Bibliotheken zwar in jeglicher Form übermittelt, von der Bibliothek an den Endnutzer aber nur als körperliches Werkexemplar überreicht werden dürfen.[580] Insofern weicht der Gesamtvertrag von der offenen Formulierung des § 60e Abs. 5 UrhG ab.[581] Durch einen Zusatzvertrag wurde auf diese Beschränkung während der Corona-Pandemie vorübergehend verzichtet.[582] Seit dem 1. August 2021 gilt sie jedoch wieder.[583] Das führt zu

---

574 Siehe hierzu die Preislisten auf der Webseite von subito, abrufbar unter: https://www.subito-doc.de/media/files/Preislisten_D.pdf.

575 Vgl. das Beispiel von *Hilty*, Stellungnahme BT Rechtsausschuss 2006, S. 11. Vgl. auch *Klein*, VerfBlog vom 18.6.2021; *Schemmer*, VerfBlog vom 14.6.2021.

576 Siehe hierzu die Preislisten auf der Webseite von subito, https://www.subito-doc.de/media/files/Preislisten_D.pdf.

577 Siehe beispielsweise die Angaben der ULB Münster, abrufbar unter: https://www.ulb.uni-muenster.de/ausleihe/lieferung/fl-info.html#nicht.

578 *Gantert*, Bibliothekarisches Grundwissen, S. 313.

579 Stellvertretend hierzu die Angaben der ULB Münster, abrufbar unter: https://www.ulb.uni-muenster.de/ausleihe/lieferung/fl-info.html#nicht.

580 Gesamtvertrag zu § 60e Abs. 5 UrhG „Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr", abrufbar unter: https://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/Gesamtvertr%C3%A4ge/Gesamtvertrag__60e_Abs.5.pdf.

581 Diese Abweichung ist aufgrund von § 60g Abs. 2 UrhG möglich, siehe BReg, Evaluierungsbericht UrhWissG, S. 64.

582 Pressemitteilung des dbv vom 14.4.2020, abrufbar unter: https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2021-02/2020_04_14_PM_Elektronische%20Lieferung%20im%20innerbibliothekarischen%20Leihverkehr.pdf.

583 GBV, Stellungnahme zur Evaluierung des UrhWissG vom 31.8.2021; Mitteilung des Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.7.2021.,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einem Anachronismus:[584] Obwohl das Werk elektronisch übermittelt wird, erhält der Bibliotheksnutzer nur einen Ausdruck. Sofern er die Vorteile einer digitalen Textdatei nutzen möchte, wie z. B. die einfachere Durchsuchbarkeit, muss er den Ausdruck wieder einscannen, auf einem Datenträger speichern und ein Programm zur Texterkennung anwenden. Weil in der Forschung Zeit und Kosten entscheidende Faktoren sind, wird ein Wissenschaftler diesen Weg nur in Ausnahmefällen wählen.[585] In der Regel wird er seine Forschung stattdessen auf eine gut ausgestattete Bibliothek am Forschungsort oder sofort verfügbare Online-Angebote stützen müssen. Nur dann ist er in der Lage, ganze Ketten von Literaturverweisen auf einmal zu überprüfen und sich die für seine Forschung brauchbaren Inhalte selbst zu kopieren.[586] Auch der Schranke für Kopienversand ist daher im Ergebnis eine nur geringe Substitutionswirkung zu bescheinigen.

II. Transaktionskosten bei Schrankennutzung

Inwiefern die Schranken das Marktangebot substituieren können, liegt nicht nur an der soeben geprüften Reichweite der Schranke, sondern auch an dem Aufwand, der mit der Inanspruchnahme der Schrankenbefugnisse einhergeht. In Teilen wurde hierauf bereits im Zusammenhang mit der Terminalschranke und dem Kopienversand eingegangen. In diesem Abschnitt wird jedoch noch einmal dediziert auf das Problem prohibitiver Transaktionskosten bei Schrankennutzung eingegangen – einem in der Literatur bisher wenig beachteten Thema.[587]

Nach der Transaktionskostenökonomik ist das Urheberrecht so auszugestalten, dass die Transaktionskosten möglichst niedrig sind und es dadurch zu einer hohen Zahl an Transaktionen kommen kann.[588] Transaktionen bleiben aus, wenn die Kosten der Transaktion den erwarteten Nutzen der Transaktion übersteigen.[589] Liability Rules[590] in Form von gesetzlichen Erlaubnistatbe-

---

abrufbar unter: https://service-wiki.hbz-nrw.de/download/attachments/186122268/Warum_keine_elektronische_Auslieferung.pdf?version=1&modificationDate=1590757714228&api=v2.

584 Siehe auch dbv, Stellungnahme zur Evaluierung des UrhWissG vom 31.8.2021, S. 13.

585 Vgl. *Hilty*, Stellungnahme BT Rechtsausschuss 2006, S. 11.

586 *Hilty*, Stellungnahme BT Rechtsausschuss 2006, S. 11; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 168.

587 Knappe Erwähnung finden Transaktionskosten bei Schrankennutzung u. a. bei *Raue*, ZUM 2020, 172, 173.

588 *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 200.

589 *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 202.

590 Zum Begriff siehe oben S. 132.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ständen können dabei helfen, Transaktionskosten zu mindern, die andernfalls durch die Verhandlung über Nutzungsrechte entstünden.[591] Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch bei einer gesetzlichen Rechteeinräumung Transaktionskosten nicht ganz ausbleiben und potentiell immer noch über dem erwarteten Nutzen der Transaktion liegen können.[592] Transaktionskosten entstehen nicht nur bei den Verhandlungen über Verfügungsrechte, sondern bei der Einrichtung, Benutzung, Erhaltung und Veränderung von Institutionen in Form von jeglichem subjektiven Recht.[593]

Neben der Frage, ob die Schranken den Zugang zu Werken in der Wissenschaft theoretisch fördern können, stellt sich also die Frage der tatsächlichen Anwendung. Ob sie angewendet werden, hängt nicht nur mit dem erhofften Nutzen, sondern auch mit den verbundenen Kosten zusammen. Mit Kosten sind zunächst nicht die Vergütungskosten der Schranken gemeint. Diese treffen in der Regel nicht den Schrankenanwender direkt, sondern die Institution, in die er eingegliedert ist.[594] Kosten können dem Berechtigten bei Ausübung seiner Schrankenbefugnisse in Form von Rechtsinformations- und Entscheidungskosten (1.) sowie Überwachungs- und Durchsetzungskosten (2.) entstehen.

1. Rechtsinformations- und Entscheidungskosten

Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken in §§ 60a ff. UrhG hat die Schranken übersichtlicher und anwendungsfreundlicher gemacht.[595] Allerdings bedeutet dies nicht, dass sich für den Nutzer sofort erschließt, welche seiner Handlungen vom Anwendungsbereich der Schranken erfasst werden. Wie im vorherigen Abschnitt festgestellt, erwecken die Schranken nur auf den ersten Eindruck Rechtssicherheit.[596] Im konkreten Anwendungsfall ergeben sich zahlreiche Auslegungsschwierigkeiten. Formulierungen wie beispielsweise „nicht-kommerziell“,[597] „sonstige Werke geringen Umfangs“,[598]

---

591 *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 211.

592 Daneben entstehen durch die staatliche Regulierung auch noch Interventionskosten, die hier allerdings unberücksichtigt bleiben. Siehe zu den Interventionskosten *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, S. 106 ff.

593 *Richter/Furubotn*, Neue Institutionenökonomik, S. 57.

594 Siehe hierzu sogleich unten S. 269 f.

595 BReg, Evaluierungsbericht UrhWissG, S. 2; *Beurskens*, Forschung & Lehre 2017, 494, 496.

596 Siehe auch *Schack*, ZUM 2017, 802, 804.

597 Siehe hierzu oben S. 202, 221 ff. u. 244.

598 Siehe hierzu oben S. 211 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen“,[599] „aus ihren Räumen“[600] oder auch „eines erschienenen Werkes“[601] lassen den Nutzer im Unklaren. Zudem führen auch die Berechnung der Prozentgrenzen[602] und das Verhältnis der Schranken zueinander[603] zu Unsicherheit in der Schrankenanwendung. Die Anwender benötigen deshalb entweder rechtliche Beratung oder müssen selbst juristisch geschult sein, um eine Entscheidung hinsichtlich der Schrankennutzung treffen zu können (a)). Zudem bergen die Unwägbarkeiten ein rechtliches Konfliktpotential,[604] was in die Kosten/Nutzen-Analyse miteinfließen muss (b)).

a) Urheberrechtskompetenz und fehlende Rechtsaufklärung

Die Höhe von Transaktionskosten wird von individuellen Fähigkeiten beeinflusst.[605] Für denjenigen, der urheberrechtlich geschult ist, fallen geringere Informations- und Entscheidungskosten an, da er besser einschätzen kann, ob die von ihm geplante Nutzung unter die gesetzliche Erlaubnis fällt. Voraussetzung der richtigen Schrankenanwendung ist eine Urheberrechtskompetenz („Copyright Literacy“), die darin besteht, die Grundzüge des Urheberrechts so weit zu verstehen, dass gut informierte Entscheidungen über die Nutzung geschützter Werke getroffen werden können.[606] Hierzu gehört insbesondere auch die Kenntnis über die gesetzlich erlaubten Nutzungen im Urheberrecht.[607]

Eine Online-Umfrage aus dem Jahr 2019 hat jedoch ergeben, dass viele Bibliotheksmitarbeiter in Deutschland ihre eigene Urheberrechtskompetenz als gering einstufen.[608] Das gilt besonders für die Themenbereiche „Digitaler Semesterapparat“, „Digitaler Lesesaal“ und „Fernleihe/Dokumentlieferung“.[609] Damit fehlen den Mitarbeitern wichtige Kenntnisse zu den Regelungsgegenständen der Schranken in § 60a UrhG sowie § 60e Abs. 4 und 5

599 Siehe hierzu oben S. 222 ff.
600 Siehe hierzu oben S. 235 f.
601 Siehe hierzu oben S. 250 f.
602 Siehe hierzu oben S. 207 ff.
603 Siehe hierzu oben S. 245 ff.
604 *Wandtke*, NJW 2018, 1129, 1130.
605 *Richter/Furubotn*, Neue Institutionenökonomik, S. 64.
606 IFLA, Stellungnahme zur Kompetenzbildung im Urheberrecht; *Secker/Morrison*, Copyright and E-Learning, S. 211.
607 *Franke*, O-bib 2019, 151, 153.
608 *Franke*, O-bib 2019, 151, 155. Siehe auch hierzu *Huß/Dölle*, Lehrbücher an Hochschulen, S. 27.
609 *Franke*, O-bib 2019, 151, 155 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

UrhG. Forschende, Lehrende und Studierende dürften in ihrer Copyright Literacy nicht besser aufgestellt sein, da ihre Ausbildung eine urheberrechtliche Schulung in der Regel gar nicht vorsieht. Zu diesem Ergebnis kommt auch eine Studie aus dem Jahr 2021, die im Auftrag des BMBF durchgeführt wurde.[610] Über ein Viertel der befragten Lehrenden kennt die Regelung des UrhWissG gar nicht.[611] Während zwei Drittel zumindest mit § 60a UrhG vertraut waren, waren insbesondere die Terminalschranke und der Kopienversand weitestgehend unbekannt.[612]

Es besteht nicht immer die Möglichkeit, sich bei Wissenslücken oder bestehender Unsicherheit kompetenten Rat zu holen, da es längst nicht in allen Bibliotheken oder wissenschaftlichen Institutionen eine Ansprechperson für Urheberrechtsfragen gibt.[613] Ungefähr die Hälfte der befragten Lehrenden gab an, nicht zu wissen, an wen sie sich mit urheberrechtlichen Fragen zu der Nutzung von Lehrmaterialien wenden könne.[614] Zwar bestehen einzelne institutionsübergreifende Beratungsangebote,[615] diese sind aber nicht immer ausreichend bekannt und können nicht den ganzen Bedarf an rechtlicher Aufklärung abdecken. Hier besteht ein strukturelles Defizit der Schrankenanwender gegenüber den Rechtsinhabern.[616] Selbst wenn die Institutionen über Ansprechpartner mit juristischen Sachverstand verfügen, ist es der Einzelne – Wissenschaftler, Bibliothekar oder Studierende –, der die Normen anwenden muss und für eine Fehlinterpretation auch das Haftungsrisiko trägt.[617]

Als Resultat kann es nicht nur zu Urheberrechtsverletzungen kommen, sondern auch zu übermäßig restriktiver Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke.[618] Dabei kann von den Einrichtungen in der Regel keine juristische Beratung im Einzelfall geleistet, sondern allenfalls ein Leitfaden zur Anwendung der Schranken an die Hand gegeben werden. Hier sind bereits erste Aktionen zu verzeichnen: Um die Urheberrechtskompetenz in der Wissenschaft zu steigern, hat beispielsweise das BMBF in Zusammenarbeit mit dem dbv 2019 eine Broschüre herausgegeben, die unter anderem über die

610 *Huß/Dölle*, Lehrbücher an Hochschulen, S. 2 f. u. 26.

611 *Huß/Dölle*, Lehrbücher an Hochschulen, S. 26.

612 *Huß/Dölle*, Lehrbücher an Hochschulen, S. 26.

613 *Franke*, O-bib 2019, 151, 157; Talke zitiert nach *Hamann*, NJ 2020, 12, 13.

614 *Huß/Dölle*, Lehrbücher an Hochschulen, S. 25.

615 Zu nennen wären hier etwa die an der WWU Münster ansässigen Projekte Forschungsstelle Recht im Deutschen Forschungsnetz sowie Rechtsinformationsstelle der Digitalen Hochschule NRW (DH.NRW).

616 Talke zitiert nach *Hamann*, NJ 2020, 12 13.

617 Die Frage des innerbetrieblichen Schadensausgleich bleibt hierbei unberücksichtigt.

618 IFLA, Stellungnahme zur Kompetenzbildung im Urheberrecht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wissenschaftsschranken aufklärt.[619] Ein solcher Ratgeber ersetzt aber nicht die juristische Expertise im Einzelfall. Um die aus einer unzureichenden Copyright Literacy entstehenden Ineffizienzen zu vermeiden, ist ein stärkerer thematischer Fokus auf das Urheberrecht in der Aus- und Fortbildung der Bibliothekare notwendig,[620] denn je schlechter sich die Bibliothekare mit dem Urheberrecht auskennen, desto weniger sind sie qualifiziert, die Bibliotheksnutzer über ihre Rechte aus §§ 60a ff. UrhG aufzuklären.[621] Neben diesem mittelbaren Effekt könnten aber auch direkte Beratungsangebote für Forschende, Lehrende und Studierende dabei helfen, die Informationskosten zu senken.

b) Haftungsrisiken

Je schlechter sich für den Einzelnen einschätzen lässt, ob die Schranken in seiner Nutzungssituation anwendbar sind, desto eher lässt er sich von tatsächlichen oder vermeintlichen Haftungsrisiken abschrecken.[622] Der Vergütungsschuldner und der Haftungsschuldner sind in §§ 60a ff. UrhG in der Regel nicht personenidentisch. Während die Einrichtung für die Vergütung nach § 60h Abs. 5 UrhG aufkommen muss, trägt der Schrankenanwender das Haftungsrisiko selbst. Bemerkenswert ist dabei, dass die Anwender als juristische Laien gezwungen sind, unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen. Wenn sie die Voraussetzungen der gesetzlichen Erlaubnis nicht erfüllen oder deren Grenzen überschreiten, drohen ihnen sowohl Unterlassungs- als auch Schadensersatzansprüche nach § 97 UrhG. Der Schadensersatzanspruch nach § 97 Abs. 2 UrhG setzt zwar vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln voraus, legt dabei aber einen strengen Maßstab an.[623] Der Anspruchsschuldner kann sich nicht darauf berufen, fehlerhaft rechtlich beraten worden oder mangels einschlägiger Rechtsprechung mit einer unklaren Rechtslage konfrontiert gewesen zu sein.[624] Ungeklärt ist bisher, welche rechtlichen Konsequenzen daraus resultieren, dass der Umfang der gesetzlich erlaubten Nutzung überschritten wird, also z. B. im Rahmen des § 60a UrhG mehr als 15 Prozent eines Werkes genutzt werden. Entweder haftet der Nutzer für die gesamte Nutzung

619 *Hamann*, NJ 2020, 12, 13.

620 So auch der Wunsch der befragten Bibliothekare in *Franke*, O-bib 2019, 151, 157.

621 Vgl. *Franke*, O-bib 2019, 151, 152; IFLA, Stellungnahme zur Kompetenzbildung im Urheberrecht.

622 Vgl. *Bartlakowski/Steinhauer/Talke*, Bibliotheksurheberrecht, S. 102; *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 29 m. w. N.; *Kreutzer/Fischer*, Das UrhWissG in der Praxis, S. 8.

623 Dreier/Schulze/*Specht-Riemenschneider*, UrhG, § 97 Rn. 78.

624 Dreier/Schulze/*Specht-Riemenschneider*, UrhG, § 97 Rn. 78.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

oder nur für den Teil, der das gesetzliche Limit überschreitet.[625] Berechnet der Nutzer den Umfang des Werkes falsch, droht ihm gegebenenfalls die Haftung für die ganze Nutzung, wenngleich er nur ein Prozent über dem erlaubten Umfang liegt.

Die abschreckende Wirkung solcher Haftungsrisiken („Chilling Effect") darf nicht unterschätzt werden, denn die Beweislast für die Schrankenvoraussetzungen liegt bei den Nutzern.[626] Wenn Anwender sich nicht sicher sind, ob die Schranken für ihre Zwecke eingreifen, werden sie vielfach ganz von einer gesetzlich zulässigen und gesellschaftlich erwünschten Nutzung absehen.[627] Neben die zivilrechtlichen Haftungsrisiken tritt außerdem noch die strafrechtliche Ahndung nach § 106 UrhG, die zwar in den seltensten Fällen durchgesetzt wird, aber dennoch eine zusätzliche abschreckende Wirkung entfaltet.

Ein gewisses Maß an Auslegungsunsicherheit ist bei neuen Vorschriften immer zu erwarten, da die Normen abstrakt und nicht auf den Einzelfall bezogen formuliert werden. Die anfängliche Unsicherheit kann, sofern beim Nutzer eine Copyright Literacy vorliegt, im Laufe der Zeit durch die Rechtsprechung in einschlägigen Verfahren gemindert werden. Dennoch muss der Chilling Effect von potentiellen Sanktionen einer falschen Rechtsanwendung beachtet werden.[628] Ein solcher Effekt kann vor allem dort auftreten, wo sich der Nutzer leicht identifizieren lässt. Dementsprechend ist weniger das Kopieren für eigene Forschungszwecke am eigenen Kopiergerät betroffen, sondern eher das öffentliche Zugänglichmachen für den Semesterapparat oder die Bibliotheksschranken.

Im Zusammenhang mit § 12 Abs. 3 UrhDaG, der die Verantwortlichkeit für geringfügige Nutzungen auf Online-Plattformen einschränkt, erläutert der Gesetzgeber, dass die „sozialen Kommunikationspraktiken […] unverhältnismäßig beeinträchtigt [würden], wenn die Nutzer schon bei Kleinstnutzungen fremder Werke im Kontext nutzergenerierter Inhalte die volle urheberrechtliche Verantwortlichkeit träfe (‚Chilling Effect')".[629] Dieser Gedanke lässt sich teilweise auf eine fälschliche Anwendung der Schranken aus §§ 60a ff.

---

625 *Berger*, GRUR 2017, 953, 958. Vgl. auch Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60a Rn. 13.

626 Siehe hierzu u. a. Spindler/Schuster/*Spindler*, UrhG, § 97 Rn. 59; *Flechsig*, GRUR 1993, 532, 535; *Sandberger*, ZUM 2006, 818, 828.

627 *Kleinkopf/Pflüger*, ZUM 2021, 643, 645; *Kreutzer/Fischer*, Das UrhWissG in der Praxis, S. 8.

628 *Fischman-Afori*, Cardozo Arts & Ent. L. J. 2011, 1, 2. Ein solcher Effekt wird auch im Zusammenhang mit Art. 17 DSM-RL sowie dem NetzDG besprochen, siehe hierzu u. a. *Spindler*, GRUR 2020, 253, 258 sowie *Guggenberger*, ZRP 2017, 98, 100.

629 RegE DSM-UrhR-AnpG, BT-Drs. 19/27426, S. 142.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

UrhG übertragen. Zwar handelt es sich hier nicht um geringfügige Nutzungen im Sinne des § 10 UrhDaG. Zumindest bei der fehlerhaften Berechnung des Nutzungsumfangs sollte aber ein gewisser haftungsfreier Spielraum bleiben.

Es wäre sinnvoll, die fehlerhafte Schrankenanwendung aus dem Bereich der strafrechtlichen Sanktionierung herauszunehmen. Auch sollte überdacht werden, ob nicht zumindest für fahrlässiges Handeln die Einrichtung des Schrankenanwenders das Haftungsrisiko trägt.

2. Überwachungs- und Durchsetzungskosten

Zu den Transaktionskosten der Schranken zählen auch Kosten zur Überwachung der Schrankennutzer. Diese Kosten sind eng verwandt mit den Rechtsinformations- und Entscheidungskosten, betreffen aber nicht nur den Aufwand einer rechtlichen Beratung und Prognoseentscheidung. Mit Überwachungskosten sind vielmehr die Kosten gemeint, die der Schrankenberechtigte für Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen aufwenden muss, damit der Zugang von NichtBegünstigten ausgeschlossen oder der gesetzlich erlaubte Rahmen eingehalten wird. Dazu gehören technische Sicherheitsmaßnahmen, um das Werk nur einem begrenzten Kreis von Personen öffentlich zugänglich zu machen (§§ 60a Abs. 1, 60c Abs. 2). Es können aber auch Maßnahmen der Bibliotheken dazugezählt werden, die beispielsweise sicherstellen, dass Anschlussvervielfältigungen bei Terminals oder der Kopienversand nur im zulässigen Rahmen stattfinden. Diese Kosten belasten nicht unerheblich den Etat der Bibliotheken und betreffen auch die Endnutzer. Kommt es beispielsweise beim Kopienversand durch Überprüfungspflichten zu einer Zeitverzögerung, kann dies Nutzer davon abhalten, weitere Bestellungen zu tätigen.

Durchsetzungskosten entstehen dann, wenn der Schrankenberechtigte seine Befugnisse rechtlich durchsetzen muss. Diese Kosten können auftreten, wenn technische Schutzmaßnahmen die Nutzung verhindern, obwohl sich die Schranke nach § 95b Abs. 1 UrhG durchsetzen soll. Die Berechtigten können dann nach § 95 Abs. 2 UrhG ihren Anspruch auf Bereitstellung der benötigten Mittel geltend machen.[630] Die Kosten der Rechtsverfolgung des Schrankenberechtigten werden aber häufig deutlich über dem geringen Nutzen der einzelnen Schrankennutzung liegen, sodass von der Schrankennutzung ganz abgesehen wird.

630 Siehe hierzu oben S. 183 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

3. Zwischenfazit

Die Vermittlung von Nutzungsrechten durch gesetzliche Erlaubnistatbestände ist nicht frei von Transaktionskosten. Diese treten in Form von Informations- und Entscheidungskosten sowie Überwachungs- und Durchsetzungskosten auf. Während sich die Informationsbeschaffungskosten durch staatliche Rechtsaufklärung und die Haftungsrisiken durch einschlägige Rechtsprechung reduzieren ließen, können insbesondere die in den Bibliotheksschranken angelegten Überwachungspflichten erhebliche Kosten verursachen. Auch die Durchsetzung von „durchsetzungsstarken" Schranken gegenüber technischen Schutzmaßnahmen erfordert einen unverhältnismäßig hohen Aufwand. Diese Kosten können dazu führen, dass die Nutzung des Werkes ausbleibt, obwohl die Handlung gesetzlich erlaubt und für den Begünstigten vorteilhaft ist.

III. Auswirkungen der §§ 60a ff. UrhG auf den verlegerischen Primärmarkt

Während Schranken, die eine konkurrierende Vermarktung eines Werkes ermöglichen, normalerweise gegen eine enge Auslegung des Dreistufentests[631] verstoßen, lässt der europäische Gesetzgeber sie für den Bereich der Bildung und Wissenschaft in gewissem Rahmen zu.[632] Dies geschieht jedoch vermutlich nur in dem Wissen, dass die Auswirkungen auf den Primärmarkt äußerst gering ausfallen.[633] Die allgemeinen Anwendungshindernisse, die Substitutionswirkung der Schranken und die Vergütungszahlungen wirken sich allesamt auf den Publikationsmarkt der Verleger aus. Dabei stehen die erwartete (1.) und tatsächliche (2.) Wirkung der Schranken auf das verlegerische Geschäft jedoch in einem starken Kontrast. Zwar ist die wirtschaftliche Situation kleinerer Verlage teilweise angespannt. Diese Entwicklung steht aber kaum mit der Einführung des UrhWissG im Zusammenhang (3.).

1. Verlegerische Erwartungen

Die Verlage befürchteten, dass sich der Markt durch die Reform der Wissenschaftsschranken zu ihren Ungunsten entwickelt, weil Nutzer auf den Erwerb eines Werkexemplars oder der Nutzungsrechte an geschützten Inhalten verzichten und stattdessen von der gesetzlich erlaubten Nutzung Ge-

631 Siehe zum Dreistufentest auch unten S. 283.

632 *Hilty*, GRUR 2009, 633, 637.

633 Vgl. *Hilty*, GRUR 2009, 633, 637.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

brauch machen würden.[634] Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrats stellte fest, dass „die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Verlagsunternehmen in den letzten Jahren sehr schwierig, für nicht wenige sogar existenzbedrohlich geworden sind".[635] Durch die Schranken drohe „eine Marktkonsolidierung auf Kosten kleinerer Wettbewerbsteilnehmer und ein verschärftes Wettbewerbsungleichgewicht zu den Internetgiganten".[636] Seiner Ansicht nach sei die Primärmarktrelevanz der Schranken vorher nicht ausreichend untersucht worden.[637]

Viele Verleger bezogen im Vorfeld Stellung zum UrhWissG und fanden zumeist drastische Worte. So schreibt ein Verleger, das Urheberrecht sei ein Grundrecht, das den Urhebern durch die Schranken genommen werde.[638] Von einem anderen Verleger wurde der Referentenwurf zum UrhWissG sogar als „Brandstiftung" gegenüber den Verlagshäusern bezeichnet, der zu ruinösen Folgen für kleine und mittelgroße Verlage führe.[639] Andere befürchteten eine „faktische Enteignung" der Verlage.[640] Lobbyarbeit leisteten die Verleger auch über die Webseite „publikationsfreiheit.de", auf der sie eine Unterschriftenkampagne gegen die Reform des Urheberrechts lancierten.[641] Bei vielen Beiträgen handelte es sich jedoch um eine „reflexhafte Dramatisierung jeglicher Reformansätze" und keine konstruktive Kritik.[642] Solche Übertreibungen sind keinesfalls neu: Den Untergang des wissenschaftlichen Verlagswesens haben die Fachverlage schon in den 1970er-Jahren aufgrund der Photokopien zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch prognostiziert.[643]

---

634 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 30 f.

635 Empfehlungen der Ausschüsse des BR zum UrhWissG, BR-Drs. 312/1/17, S. 2 Rn. 4.

636 Empfehlungen der Ausschüsse des BR zum UrhWissG, BR-Drs. 312/1/17, S. 2 Rn. 4.

637 Empfehlungen der Ausschüsse des BR zum UrhWissG, BR-Drs. 312/1/17, S. 2 Rn. 3.

638 *Barth*, Forschung & Lehre 2017, 498.

639 *Klostermann*, Börsenblatt-Artikel vom 16.1.2017; *Klostermann*, FAZ-Artikel vom 15.2.2017, S. 6.

640 Siehe bei *Kuhlen*, IWP 2017, 227, 235. Siehe auch die Aussagen der Verleger bei *Kreutzer/Fischer*, Das UrhWissG in der Praxis, S. 25.

641 Kritisch zu der Aktion und derer vorgeblichen Repräsentativität für die Wissenschaft *Steinhauer*, iRights-Artikel vom 13.3.2017.

642 AdWissOrg, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 22.2.2017, S. 2.

643 *Roellecke*, Das Kopieren zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, S. 41.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. Wissenschaftlicher Publikationsmarkt nach Einführung des UrhWissG

Die Befürchtung, dass der Erwerb von Publikationen und Nutzungsrechten durch die Schranken zurückgehe, hat sich bislang jedoch als unberechtigt erwiesen. Zu den umsatzstärksten Verlagen in Deutschland zählen auch 2019 vornehmlich Bildungs- und Wissenschaftsverlage.[644] Trotz der Schrankenreform kommt der *buchreport*, eine Fachzeitschrift des deutschen Buchhandels, zum Schluss, dass 2019 ein „vergleichsweise unauffällige[s]" Jahr für das deutsche Verlagswesen gewesen sei.[645] Außerdem heißt es, dass „bei Bildung und Wissenschaft […] zumindest im staatlich finanzierten Schul- und Forschungsbereich die Grundlage gesichert sein [dürfte]".[646] In seinem jährlichen Ranking „Die 100 größten Verlage" stellt der *buchreport* fest, dass die 25 größten Fachverlage aus dem deutschsprachigen Raum 2019 ihren Umsatz im Schnitt steigern konnten.[647] Da nur der deutschsprachige Markt berücksichtigt wird, werden die Umsätze von international agierenden Großverlagen wie *Springer Nature* für den deutschsprachigen Markt einzeln berechnet.[648] Somit kann die Umsatzsteigerung auch nicht auf einen möglichen Ausgleich von Umsatzeinbußen durch das internationale Geschäft zurückgeführt werden. Selbst im Krisenjahr 2020, in dem die gesamte deutsche Wirtschaftsleistung um nahezu fünf Prozent gesunken ist, konnten viele Wissenschaftsverlage ihren Umsatz steigern.[649] Dies gelang ihnen, obwohl bis zum Jahr 2021 keine zwingende Verlegerbeteiligung vorgesehen war.[650]

Ein ähnliches Bild zeichnet sich auch ab, wenn man einen Perspektivwechsel vornimmt: Während in der amtlichen Begründung noch vermutet wurde, dass sich die Erwerbsausgaben für den Erwerb von Werkexemplaren und Nutzungsrechten durch die Schranken reduzieren,[651] lassen sich solche Einsparungen in den Kostenaufstellungen der Bibliotheken bisher kaum beobachten. Die Erwerbsausgaben der wissenschaftlichen Bibliotheken sind nach der Deutschen Bibliotheksstatistik sogar von 326.344.649 Euro in 2018 – dem Jahr, in dem das UrhWissG in Kraft getreten ist – auf

644 buchreport, Die 100 größten Buchverlage 2020, S. 10.

645 buchreport, Die 100 größten Buchverlage 2020, S. 8.

646 buchreport, Die 100 größten Buchverlage 2020, S. 6 ff. Die verwendeten Angaben beruhen vornehmlich auf Selbstauskunft der Verlage, siehe buchreport, Die 100 größten Buchverlage 2020, S. 12.

647 buchreport, Die 100 größten Buchverlage 2020, S. 8.

648 buchreport, Die 100 größten Buchverlage 2020, S. 12.

649 buchreport, Die 100 größten Buchverlage 2021, S. 6 ff.

650 Siehe hierzu unten S. 271 ff.

651 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 29.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

346.785.326 Euro in 2019 und auf 358.749.534 Euro in 2020 gestiegen.[652] Die Nachfrage ist somit auch nach Einführung der Schranken stabil geblieben.[653]

Zwar mag es bei einzelnen Marktsegmenten wie dem Individualverkauf von Lehrbüchern zu Umsatzrückgängen gekommen sein, aber diese Entwicklung begann schon lange vor Einführung des UrhWissG und ist auf andere Faktoren zurückzuführen.[654] Ein Kausalzusammenhang besteht daher nicht.[655]

3. Wirtschaftliche Situation kleiner und mittelständischer Verlage

Auch weiterhin lässt sich eine Verlagerung des Marktes zugunsten großer Verlagshäuser beobachten. Die prekäre Situation für viele kleinere Verlage entstand allerdings nicht erst mit Einführung der neuen Wissenschaftsschranken, sondern lässt sich schon seit Jahren beobachten.[656] Das Urheberrecht, aber auch bibliometrische Bewertungsmaßstäbe in der Wissenschaft, begünstigen die Bildung von oligopolistischen Strukturen, die zur Folge haben, dass Bibliotheken als Abnehmer ihr Budget hauptsächlich für die Produkte der Großverlage verwenden und ihnen damit hohe Gewinne verschaffen.

Gerade die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass die Schranken nicht ausreichen, um eine ausreichende Literaturversorgung der Wissenschaftsgemeinschaft sicherzustellen. Es war nötig, vermehrt auf die Online-Angebote der Verlage zurückzugreifen – allerdings teilweise zu exorbitant hohen Preisen.[657] Diesen Fernzugriff bieten vor allem Großverlage über ihre Lizenz-Pakete, aber auch vermehrt über Open Access an. Die Transformation des Publikationswesens zu mehr Open Access hat die wirtschaftliche Lage für kleine und mittlere Verlage weiter verschlechtert.[658] Das liegt unter anderem daran, dass die Umstellung auf ein „Author-Pays-Modell“ und ein rein elektronisches Geschäftsmodell für sie schwieriger umzusetzen sind als für Groß-

652 Deutsche Bibliotheksstatistik, abrufbar unter: https://www.bibliotheksstatistik.de/vaAttribute.

653 Allerdings muss berücksichtigt werden, dass viele laufende Lizenz-Verträge auch nach Inkrafttreten des UrhWissG gem. § 137o UrhG weiterhin vorrangig anwendbar sind und daher Auswirkungen auf dem Primärmarkt verzögert auftreten können.

654 Siehe schon oben S. 218 ff.

655 Diesen bezweifelt auch BReg, Evaluierungsbericht UrhWissG, S. 30.

656 *Höffner*, in: Krone, Medienwandel kompakt 2017–2019, 301, 306 f. Vgl. auch *Steinhauer*, ZUM 2016, 489, 493 f.

657 buchreport, Die 100 größten Buchverlage 2021, S. 10; *Ernst*, VerfBlog-Artikel vom 17.6.2021; *Klein*, VerfBlog-Artikel vom 18.6.2021.

658 *Ball*, Wissenschaftskommunikation im Wandel, S. 89 m. w. N.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verlage.[659] Die Investitionen, die zur Erstellung und Erhaltung von Online-Plattformen nötig sind, können von solchen Verlagen häufig nicht getätigt werden, da sie zu hoch und der damit erwirtschaftete Gewinn zu unsicher sind.[660] Verlage, die bislang ihre Werke nur in analoger Form anbieten, verlieren dagegen an Bedeutung.

Die wirtschaftliche Lage kleiner und mittelgroßer Verlage lässt sich langfristig nur auf zwei Wegen verbessern: Entweder wachsen die Etats und der damit verbundene finanzielle Spielraum der Bildungseinrichtungen oder der Anteil des Etats, der an die Großverlage geht, muss kleiner werden.[661]

Die erste Option erscheint, wie bereits oben geschildert,[662] unrealistisch.[663] Die Etats werden in absehbarer Zeit nicht wesentlich steigen.[664] Außerdem gibt es auch dann keine Sicherheit, dass der Zuwachs wirklich den kleineren und mittleren Verlagen zugutekommt. Realistischer erscheint, dass die Großverlage mit ihrer Marktmacht versuchen würden, sich mehr von dem wachsenden „Kuchen" einzuverleiben.[665] Das wäre aufgrund ihrer Verhandlungsposition möglich, ohne dass sie eine größere Gegenleistung aufbringen müssten. Der Steuerzahler würde in dem Fall Geschäftsmodelle stärker unterstützen, die schon jetzt Gewinnmargen von über 30 Prozent erreichen.

Die zweite Option – eine Umverteilung der Ausgaben – setzt voraus, dass sich das aktuelle Urheberrechtsregime, das eine der Voraussetzungen der Marktmacht von Großverlagen darstellt, wesentlich ändert. Solange Großverlage die Nutzungsrechte von nicht substituierbaren Werken in großen Paketen bündeln und zu überhöhten Preisen verkaufen können, bieten kleinere Verlage kein konkurrenzfähiges Produkt.[666]

IV. Zwischenfazit

Trotz der Reform durch das UrhWissG „bleiben große Lizenzpakete für Forscher und Lehrende attraktiver als eng zugeschnittene Schranken, soweit die Hochschule bzw. das Land den nötigen Vertrag finanzieren kann."[667] In den meisten Fällen wird der Informationszugang der Wissenschaft daher über

659 *Ball*, Wissenschaftskommunikation im Wandel, S. 90.
660 *Ball*, Wissenschaftskommunikation im Wandel, S. 90.
661 *Höffner*, in: Krone, Medienwandel kompakt 2017–2019, 301, 307.
662 Siehe hierzu oben S. 176.
663 Siehe auch *Fund/Hess*, dpr-Sonderheft Bibliotheken 2020, 80, 83.
664 *Saur*, BFP 2021, 208
665 *Höffner*, in: Krone, Medienwandel kompakt 2017–2019, 301, 307.
666 *Siebeck*, FAZ-Artikel vom 6.9.2016.
667 *Beurskens*, Forschung & Lehre 2017, 494, 496.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nutzungsvereinbarungen für elektronische Inhalte, z. B. Campuslizenzen, oder über gekaufte Werkexemplare sichergestellt.[668] Letztlich vereinfachen die Schranken vor allem dort den Zugang zum Werk, wo entweder kein Marktangebot besteht, z. B. bei vergriffenen Werken, oder die Transaktion aufgrund prohibitiv hoher Transaktionskosten nicht zustande gekommen wäre. Letzteres gilt vor allem für kleinteilige Nutzungen von analogen Werkexemplaren. In diesen Fällen sind die Schrankenbefugnisse für die Wissenschaft weiterhin unerlässlich. Eine echte Substitution des Marktangebots, indem ein zahlungsbereiter Nachfrager, statt das Originalwerk zu erwerben, auf eine aufgrund von Schrankenbefugnissen erstellte Kopie zurückgreift, dürfte hingegen nur in seltenen Fällen vorkommen. Dafür ist die Reichweite der Schranken durch restriktive Voraussetzungen wie dem geringeren Nutzungsumfang und der eingeschränkten Anwendbarkeit auf moderne Medienformate zu sehr verengt.[669] Mitursächlich sind auch anfallende Transaktionskosten, welche mit dem Nutzen der Schrankennutzung in Abwägung gebracht werden müssen. Haftungsrisiken, aber auch Überwachungs- und Durchsetzungskosten, schrecken Berechtigte von der Wahrnehmung ihrer Befugnisse ab. Die zuvor skizzierten Informationszugangsprobleme aufgrund überhöhter Marktpreise können die §§ 60a ff. UrhG daher nicht lösen. Diese Erkenntnisse müssen auch in der Vergütung der Schranken berücksichtigt werden.

C. Vergütung der Schrankennutzung

Von den Transaktionskosten, die bei der Schrankenanwendung anfallen, muss die Vergütung der Schranken unterschieden werden. Zwar können im Zusammenhang mit dem Aushandeln, der Berechnung und Zahlung der Vergütung weitere Transaktionskosten entstehen. Davon losgelöst steht jedoch die eigentliche Vergütungssumme. Sie geht aus dem gesetzlich verankerten Vergütungsanspruch des Urhebers hervor, der für fast alle nach §§ 60a ff. UrhG gesetzlich erlaubten Nutzungen vorgesehen ist. Unter Beachtung der Besonderheiten des wissenschaftlichen Publikationsmarktes – insbesondere der von den Verwertungsrechten unabhängigen Produktionsanreize und dem geringen Substitutionseffekt der Schranken – stellt sich zum einen die Frage, inwiefern eine Vergütung für diese Schrankennutzungen ökonomisch sinnvoll ist, und zum anderen die Frage, ob sie rechtlich zwingend ist.

Um dies näher zu erörtern, wird in diesem Abschnitt zunächst das in § 60h UrhG geregelte Vergütungssystem näher beschrieben (I.), und im Anschluss die Frage nach der ökonomischen (II.) und rechtlichen (III.) Erforderlichkeit beantwortet.

---

668 BReg, Evaluierungsbericht UrhWissG, S. 3.

669 So auch *Pflüger/Hinte*, ZUM 2018, 153, 156.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I. Systematik des § 60h UrhG

Die Schranken der §§ 60a ff. UrhG ermöglichen die erlaubnisfreie, aber in der Regel nicht kostenfreie Nutzung geschützter Werke. Durch den tatsächlichen Nutzungsakt begründet der Schrankenberechtigte ein gesetzliches Schuldverhältnis mit dem Rechtsinhaber, das den Berechtigten zur Zahlung verpflichtet.[670] Die mit einer gesetzlichen Nutzungserlaubnis verknüpfte Vergütung stellt kein Surrogat für das aufgehobene Verbotsrecht dar, sondern ist ein urheberrechtlicher Anspruch eigener Art.[671]

Im Folgenden wird dargestellt, welche Nutzungen vergütungspflichtig sind (1.), wer den Vergütungsanspruch gegenüber wem geltend machen kann (2.), wie die Vergütung berechnet wird (3.) und wie die Verleger an der Vergütung zu beteiligen sind (4.).

1. Vergütungspflichtige Nutzungen

In § 60h Abs. 1 UrhG räumt der Gesetzgeber den Urhebern für Nutzungen nach §§ 60a ff. UrhG einen Anspruch auf angemessene Vergütung ein. Nur drei Nutzungsarten hat er von der generellen Vergütungspflicht ausgenommen. Dazu gehört die öffentliche Wiedergabe für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien nach § 60a Abs. 1 Nr. 1 u. 3, Abs. 2 UrhG mit Ausnahme der öffentlichen Zugänglichmachung. Hierunter fällt das von der Schulklasse für das Weihnachtskonzert der Schule eingeübte Lied.[672] Als zweite Ausnahme sind Vervielfältigungen zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung nach § 60e Abs. 1 u. 6 UrhG und § 60f Abs. 1 u. 3 UrhG zu nennen. Diese Nutzungen sichern die Auffindbarkeit und dauerhafte Verfügbarkeit der Werke in öffentlichen Bibliotheken und liegen daher auch im Interesse des Rechtsinhabers.[673] Durch die Umsetzung der DSM-RL ist außerdem die Ausnahme in § 60e Abs. 2 Nr. 3 UrhG für das Text und Data Mining für wissenschaftliche Zwecke neu hinzugekommen. Während das UrhWissG für die Text-und-Data-Mining-Nutzungen noch eine Vergütung vorsah, machte eine zwingende Vorgabe der DSM-RL diese Anpassung erforderlich.[674]

---

670 Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Dreyer*, UrhG, Vor §§ 44a Rn. 38; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, Vor §§ 44a ff. Rn. 43.

671 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, Vor §§ 44a ff. Rn. 44; *Hohagen*, in: Ohly et al., FS Schricker, 353, 360; *Pflüger*, Gerechter Ausgleich und angemessene Vergütung, S. 120; *Stöhr*, Gesetzliche Vergütungsansprüche im Urheberrecht, S. 77.

672 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 47.

673 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 42.

674 BeckOK/*Hagemeier*, UrhG, § 60h Rn. 9.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. Vergütungsgläubiger und -schuldner

Die Vergütungsgläubiger sind die Urheber sowie die Inhaber betroffener Leistungsschutzrechte.[675] Allerdings kann nach Abs. 4 der Anspruch nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Dadurch soll verhindert werden, dass mit allen Urhebern die Vergütung einzeln abgewickelt werden muss.

Der gleichen Logik folgend, soll auch die Zahl der Anspruchsgegner möglichst klein gehalten werden. Die Vergütung schuldet im Regelfall zwar derjenige, der von seinen gesetzlich gewährten Nutzungsrechten Gebrauch macht.[676] Der Schrankenanwender ist nach Abs. 5 allerdings nicht selbst Vergütungsschuldner, sofern er „im Rahmen einer Einrichtung tätig" ist. In dem Fall schuldet nur die Einrichtung die Vergütung. Damit schafft der Gesetzgeber eine wesentliche Erleichterung bei der Schrankenanwendung, da der Großteil der Schrankenberechtigten nach §§ 60a ff. UrhG hiervon betroffen sein wird.[677] Von der Regelung profitieren sowohl Rechtsinhaber als auch Berechtigte: Indem weniger Parteien in die Vergütungsverhandlungen und -zahlungen involviert sind, können erhebliche Transaktionskosten gespart werden. Während die Vergütungsgläubiger einen eindeutigen und zahlungsfähigen Schuldner haben, müssen die Berechtigten sich bei der Schrankennutzung keine Gedanken um eine Schrankenvergütung machen, die sie womöglich sogar von der Schrankennutzung abhalten würde.

Dennoch wurde die Bestimmung der Einrichtungen zu Vergütungsschuldnern als zu unwirtschaftlich kritisiert, da so über 240 Hochschulen und Forschungseinrichtungen einzeln Verhandlungen führen müssten.[678] Effizienter können die Träger dieser Einrichtungen, nämlich der Bund und die Länder, die Vergütung aushandeln.[679] In der Praxis werden die Verhandlungen mit den Verwertungsgesellschaften daher ohnehin seit langem von den Trägern – vertreten durch die Kommission Bibliothekstantieme der KMK – geführt.[680] Eine Änderung des Abs. 5 könnte diesen transaktionskostenärmeren Weg zukünftig verbindlich machen.

Eine abweichende Regelung gilt für die Vergütung von erlaubten Vervielfältigungshandlungen, die nach den §§ 54 bis 54c UrhG abgegolten wer-

---

675 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60h Rn. 2; Wandtke/Bullinger/*Lüft*, UrhG, § 60h Rn. 3.

676 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, Vor §§ 44a ff. Rn. 50.

677 Vgl. RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 47.

678 *Kleinkopf/Pflüger*, ZUM 2021, 643, 649.

679 *Kleinkopf/Pflüger*, ZUM 2021, 643, 649.

680 *Kleinkopf/Pflüger*, ZUM 2021, 643, 649.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den.[681] Hier schulden die Hersteller, Importeure und Betreiber von Vervielfältigungsgeräten und Speichermedien eine pauschale Abgabe.[682] Die einzelnen Nutzer oder die Einrichtung, an denen sie tätig sind, schulden nach § 60h Abs. 5 Satz 2 UrhG für diese Nutzungen keine zusätzliche Vergütung.[683]

3. Berechnung der Vergütung

Wesentlicher Streitpunkt der Reform durch das UrhWissG war die Art der Vergütung, die in § 60h Abs. 3 UrhG geregelt ist.[684] Danach genügt eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der Vergütung. Die pauschale Vergütung wird nicht anhand der vorgenommenen Nutzungen berechnet, sondern kann sich auf andere Faktoren stützen, wie z. B. die Anzahl der betroffenen Einrichtungen sowie deren Bestandsgrößen.[685] Mit der Durchführung repräsentativer Stichproben kann stattdessen das Nutzungsverhalten (Art, Intensität, Zeitraum etc.) ermittelt und für ein Gesamtbild hochgerechnet werden.[686] Ausgenommen sind nur Nutzungen nach §§ 60b und 60e Abs. 5 UrhG, für die auch weiterhin eine Einzelerfassung gefordert werden kann. Mit diesem System geht der Gesetzgeber über das hinaus, was der BGH zuvor noch für zulässig erachtet hatte. Danach sei eine „typisierende, pauschalierende oder generalisierende Erfassung […] nur gerechtfertigt, soweit die vielzähligen Nutzungsvorgänge nur mit unverhältnismäßigem Aufwand individuell erfasst werden können".[687]

Der Gesetzgeber beruft sich in seiner amtlichen Begründung auf ein Modellprojekt an der Universität Osnabrück, bei dem die Einzelerfassung von Nutzungen getestet wurde.[688] Im Ergebnis stellten sich der Aufwand und die Kosten für die Einzelerfassung als zu hoch dar. Da die berechtigen Hochschulangehörigen den mit der Erfassung verbundenen zeitlichen und organi-

---

681 Durch die unterschiedliche Behandlung von Vervielfältigungen und anderen Nutzungsarten können für eine Nutzungshandlung, die mehrere Verwertungsrechte betrifft, zwei verschiedene Vergütungsschuldner haften, siehe *Berger*, GRUR 2017, 953, 956; *de la Durantaye*, GRUR 2017, 558, 566.

682 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60h Rn. 6.

683 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60h Rn. 6.

684 *de la Durantaye*, GRUR 2017, 558, 565 f.; *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 9.

685 Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60h Rn. 15.

686 Spindler/Schuster/*Anton*, UrhG, § 60h Rn. 16.

687 BGH, Urt. v. 20.3.2013, I ZR 84/11, GRUR 2013, 1220 – Gesamtvertrag Hochschule-Intranet.

688 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 47.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

satorischen Mehraufwand scheuten, sank die Bereitschaft, von den gesetzlich erlaubten Nutzungen Gebrauch zu machen.[689]

§ 60h Abs. 1 UrhG schreibt vor, dass die Vergütung angemessen sein muss, enthält jedoch keine Vorgaben darüber, was eine angemessene Vergütung ist. In der Praxis wird die Höhe der Vergütung sowie die Erhebung nutzungsrelevanter Daten zwischen den Verwertungsgesellschaften und Nutzervereinigungen wie der Hochschulrektorenkonferenz ausgehandelt und in Gesamt- oder Rahmenverträgen festgehalten.[690] Auch die Berechnungsart – pauschal oder stichprobenartig – kann dabei ausgehandelt werden.[691] Die Verwertungsgesellschaften unterliegen nach § 35 VGG einem Kontrahierungszwang, der sie verpflichtet, mit Nutzervereinigungen einen Gesamtvertrag zu angemessenen Bedingungen abzuschließen. Für den Fall, dass keine Einigung erzielt werden kann, besteht die Möglichkeit, die Schiedsstelle beim DPMA nach § 92 Abs. 1 Nr. 3 VGG anzurufen, die den Parteien dann einen Einigungsvorschlag gem. § 105 VGG unterbreiten kann. Kommt es dennoch zu keiner Einigung, steht danach gem. §§ 128 ff. VGG der Rechtsweg zum OLG offen, das die Vergütungshöhe gerichtlich festlegen kann.[692]

Für die Vergütungen nach §§ 54–54c UrhG gilt die in § 54a Abs. 4 UrhG verankerte Kappungsgrenze.[693] Diesbezüglich wird die Frage aufgeworfen, ob das maximale Vergütungsaufkommen ausreicht, um eine angemessene Vergütung der Urheber sicherzustellen.[694]

4. Verlegerbeteiligung

Die Einnahmen der Verwertungsgesellschaften – vor allem der für die Wissenschaft bedeutsamen VG Wort – werden nach einem komplexen Verrechnungsschlüssel an die Rechtsinhaber verteilt.[695] Die konkrete Verteilungspraxis der Verwertungsgesellschaften und damit auch die Verlegerbeteiligung hat sich allerdings immer wieder geändert.[696] Auch in der Diskussion

---

689 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 47.

690 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60h Rn. 9; Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Hentsch*, UrhG, § 60h Rn. 8; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60h Rn. 7.

691 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60h Rn. 9; *Pflüger/Hinte*, ZUM 2018, 153, 157.

692 Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Hentsch*, UrhG, § 60h Rn. 8; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60h Rn. 8.

693 Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 54a Rn. 10; Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/*Hentsch*, UrhG, § 60h Rn. 4; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60h Rn. 6.

694 Dreyer/Kotthoff/Meckel/*Hentsch*, UrhG, § 60h Rn. 4; Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, § 60h Rn. 6.

695 *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 205.

696 Für einen historischen Überblick siehe *Pahlow*, ZUM 2020, 81, 87 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

um das UrhWissG wurde die Diskussion um die Verlegerbeteiligung erneut angestoßen.[697]

Lange Zeit war es üblich, dass die VG Wort Verleger an den Einnahmen aus der Schrankenvergütung pauschal beteiligt. Für wissenschaftliche Werke galt nach dem Verteilungsplan der VG Wort eine Verteilung zwischen Urhebern und Verlegern von jeweils 50 Prozent.[698] In jüngster Zeit führten insbesondere das EuGH-Urteil „*Hewlett-Packard/Reprobel*"[699] und das BGH-Urteil „*Verlegeranteil*"[700] sowie die DSM-RL und ihre Umsetzung zu mehreren Umstellungen der rechtlichen Grundlagen einer Verlegerbeteiligung. Der EuGH entschied 2015, dass Mitgliedstaaten auf Grundlage des Art. 5 Abs. 2 lit. a und b InfoSoc-RL Schranken einführen dürfen, sofern sie einen angemessenen Ausgleich für die Inhaber des Vervielfältigungsrechts sicherstellen.[701] Inhaber des Vervielfältigungsrechts seien nach Art. 2 InfoSoc-RL aber nicht die Verleger.[702] Sie erleiden somit durch die gesetzliche Erlaubnis auch keinen Nachteil, der eine Beteiligung an dem Ausgleich des Urhebers rechtfertigen würde, zumal diese auf Kosten des Anteils des Urhebers ginge.[703] Eine nationale Rechtsvorschrift, die eine pauschale Beteiligung der Verleger an der Vergütung des Urhebers vorsehe, stehe deshalb dem Unionsrecht entgegen.[704] Ähnlich entschied auch kurz darauf der BGH, der eine pauschale Beteiligung der Verleger an den Einnahmen der VG Wort für rechtswidrig hielt, wenn die Einnahmen ohne Rücksicht darauf, inwieweit sie auf übertragene Rechte der Verleger zurückzuführen sind, verteilt werden.[705]

Seitdem war eine Beteiligung der Verleger an ihren Einnahmen für die Urheber lediglich optional.[706] Da dem einzelnen Urheber die Beteiligung eines Verlags an seinen Einnahmen keine ökonomischen Vorteile brachte, be-

---

697 *Staats*, ZUM 2016, 499, 501.

698 § 3 des Verteilungsplans der VG WORT v. 24.5.2014, abrufbar unter: https://docplayer.org/428605-Verteilungsplan-vg-wort.html.

699 EuGH, Urt. v. 12.11.2015, C-572/13, ZUM 2016, 152 ff. – Hewlett-Packard/Reprobel.

700 BGH, Urt. v. 21.4.2016, I ZR 198/13, GRUR 2016, 596 ff. – Verlegeranteil.

701 EuGH, Urt. v. 12.11.2015, C-572/13, ZUM 2016, 157, 157 Rn. 46 – Hewlett-Packard/Reprobel.

702 EuGH, Urt. v. 12.11.2015, C-572/13, ZUM 2016, 157, 157 Rn. 47 – Hewlett-Packard/Reprobel.

703 EuGH, Urt. v. 12.11.2015, C-572/13, ZUM 2016, 157, 157 Rn. 48 – Hewlett-Packard/Reprobel.

704 EuGH, Urt. v. 12.11.2015, C-572/13, ZUM 2016, 157, 157 Rn. 49 – Hewlett-Packard/Reprobel.

705 BGH, Urt. v. 21.4.2016, I ZR 198/13, ZUM 2016, 639, 642 Rn. 30 u. 37 – Verlegeranteil.

706 *de la Durantaye*, ZUM 2020, 88, 89.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stand nur wenig Anlass, von der Option Gebrauch zu machen, sodass der Anteil der Verleger an den VG-Wort-Ausschüttungen drastisch sank.[707] Das hat nicht nur zu Unmut bei den Verlegern geführt. Auch politisch war eine Verlegerbeteiligung weiterhin gewollt.[708] Dementsprechend bat der Bundestag schon 2016 den europäischen Gesetzgeber darum, eine unionsrechtliche Grundlage für die Verlegerbeteiligung zu schaffen.[709] Nicht zuletzt aufgrund dessen wurde eine solche Regelung schließlich in die DSM-RL aufgenommen.[710] Die DSM-RL hat in Art. 16 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, zu entscheiden, ob sie eine Verlegerbeteiligung rechtlich vorschreiben möchten. Davon hat der deutsche Gesetzgeber in § 63a Abs. 2 UrhG Gebrauch gemacht.[711]

Nach § 63a Abs. 2 UrhG sind Verleger angemessen an der Vergütung zu beteiligen, sofern der Urheber ihnen ein Recht an seinem Werk eingeräumt hat. Durch diese Regelung soll die Rechtslage vor den Urteilen „*Hewlett-Packard/Reprobel*“ und „*Verlegeranteil*“ wiederhergestellt werden.[712] Der Gesetzgeber begründet diesen Schritt damit, dass den Verlegern ebenso wie den Urhebern durch die gesetzlich erlaubten Nutzungen Einnahmen auf dem Primärmarkt entgehen.[713] Eine stärkere Beteiligung der Verleger solle diese Einbußen zukünftig ausgleichen.[714] Eine Deckelung der Verlegerbeteiligung sieht der Gesetzgeber in § 63a UrhG nicht vor. Außerdem stellt er die Beteiligung auch nicht unter die Voraussetzung, dass die Verleger die Urheber für die Rechteeinräumung vergütet haben. Eine solche Einschränkung wurde in der Literatur teilweise gefordert, da ansonsten eine Benachteiligung der Urheber drohe.[715] Gerade in der Wissenschaft würden die Verleger bereits dadurch ausreichend kompensiert werden, dass die Autoren auf ein Honorar verzichten und gegebenenfalls noch Druckkostenzuschüsse zahlen.[716] Eine Beteiligung an der Vergütung sei sodann aufgrund der fehlenden Investition nicht geboten.[717]

---

707 *Herweg*, ZUM 2020, 95, 96.

708 *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 207 ff.

709 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 18/8268, S. 6.

710 *de la Durantaye*, ZUM 2020, 161; *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 209.

711 Siehe zu den Änderungen u. a. *Hofmann*, GRUR 2021, 895, 899.

712 RegE DSM-UrhR-AnpG, BT-Drs. 19/27426, S. 104.

713 RegE DSM-UrhR-AnpG, BT-Drs. 19/27426, S. 104.

714 RegE DSM-UrhR-AnpG, BT-Drs. 19/27426, S. 104.

715 *de la Durantaye*, ZUM 2020, 161, 162.

716 *de la Durantaye*, ZUM 2020, 161, 162.

717 *de la Durantaye*, ZUM 2020, 161, 162.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese Erkenntnis muss allerdings nicht zwangsläufig dazu führen, die Beteiligung der Verleger unter die Bedingung einer angemessenen Autorenvergütung zu stellen. Man könnte sich stattdessen auch fragen, ob es aufgrund der Eigenarten des wissenschaftlichen Publikationssystems nicht sinnvoller wäre, wenn weder der wissenschaftliche Autor noch der Verlag eine Vergütung aus der Schrankennutzung erhalten.

II. Ökonomische Erforderlichkeit

Die Frage nach der ökonomischen Erforderlichkeit kann in zwei Schritten beantwortet werden: Zunächst muss erörtert werden, ob eine Schrankenvergütung überhaupt ökonomisch gerechtfertigt ist (1.). Falls sich eine Vergütungspflicht zumindest für bestimmte Werke legitimieren lässt, muss sodann geprüft werden, wie die Vergütung am effizientesten ausgestaltet werden kann (2.).

1. „Ob“

Die teils heftigen Diskussionen in der Entstehungsphase des UrhWissG hatten auch immer wieder das Vergütungssystem der Schranken zum Thema.[718] Auch Jahre nach Inkrafttreten des UrhWissG zeigt der Evaluierungsbericht der Bundesregierung, dass die Schrankenvergütung ein kontroverses Thema bleibt.[719] Allerdings lag und liegt der Fokus dabei hauptsächlich auf der Frage, ob die Nutzungen pauschal oder über Einzelerfassungen abgerechnet werden sollen.[720] Dass überhaupt eine Vergütungspflicht erforderlich ist, wurde und wird – bis auf wenige Ausnahmen[721] – in der Rechtswissenschaft kaum angezweifelt.[722] So wird behauptet, dass die Freistellung der Wissenschaft von der Vergütungspflicht schon deshalb nicht erfolgen dürfe, weil sie Urheber und Verwertern „jeglichen Anreiz nehmen würde, […] wissenschaftliche Werke zu verfassen und zu verlegen“.[723] Es dürfe den wissenschaftlichen Autoren ein eigenes monetäres Interesse an ihren Veröffentlichungen

718 *Kuhlen* bezeichnet die Vergütung als eine von den „Heilige Kühen“ des Urheberrechts, IWP 2016, 51, 59.

719 BReg, Evaluierungsbericht UrhWissG, S. 22 ff.

720 *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 191.

721 *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 7 f.; *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 191; *Pflüger/Hinte*, ZUM 2018, 153, 159 f.; *Pflüger*, ZUM 2016, 484, 488.

722 BReg, Evaluierungsbericht UrhWissG, S. 23; *Schack*, ZUM 2017, 802, 807. Siehe auch die Aussage von *Staats*, ZUM 2016, 499, 500: „Schrankenreglungen, die für die Verwertung von Werken nicht von völlig untergeordneter Bedeutung sind, sollten stets vergütungspflichtig ausgestaltet sein.“

723 *Schack*, ZUM 2016, 266, 279.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nicht abgesprochen werden.[724] Diese Begründung sollte aber nicht unkritisch übernommen, sondern auf ihre ökonomische Validität hin überprüft werden.

Inwiefern eine Vergütung ökonomisch gerechtfertigt ist, muss aufgrund der unterschiedlichen Interessenlage für wissenschaftliche Autoren (a)) und Fachverlage (b)) getrennt beurteilt werden. Wie sich zeigen wird, ist es in anderen Ländern nicht unüblich, die Schrankennutzung von einer Vergütung freizustellen (c)). Das ermöglicht eine alternative Verwendung der für die Schranken aufgewandten Mittel (d)).

a) Vergütung wissenschaftlicher Autoren

Bei näherer Betrachtung überzeugen die oben genannten Argumente für eine Vergütung nicht. Wie schon festgestellt,[725] gibt es gewichtige Produktionsanreize für wissenschaftliche Urheber, die losgelöst von urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechten bestehen: zum einen das wissenschaftsinterne Reputationssystem, das nur diejenigen belohnt, die ihre Erkenntnisse möglichst zügig publizieren; zum anderen die staatliche Wissenschaftsförderung, die unter die Bedingung der Veröffentlichung relevanter Forschungsergebnisse gestellt wird.[726] Selbst der nationale Gesetzgeber ist laut amtlicher Begründung des UrhWissG davon überzeugt, dass Wissenschaftler nicht aufgrund von Publikationshonoraren, sondern aufgrund anderer Motive zum Publizieren angeregt werden.[727] Wenn nun aber bereits die Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte an den Verlag keinen geeigneten Anreiz darstellt, erscheint es unverständlich, weshalb die Schrankenvergütung einen ausschlaggebenden Anreiz schaffen sollte.[728] Dabei geht es nicht darum, ob die Wissenschaftler ein eigenes monetäres Interesse verfolgen: Dass Wissenschaftler nicht allein intrinsisch motiviert sind, steht außer Frage. Werden sie vor die Wahl gestellt, wird der einzelne Wissenschaftler eine zusätzliche Vergütung über die Schranken dementsprechend befürworten.[729] Doch auch wenn diese Präferenz individuell rational und nachvollziehbar ist, kann sie aus der kollektivistischen Sicht aller Urheber dennoch nachteilig sein, wenn dadurch das wissenschaftliche Kommunikationssystem und der freie Aus-

---

724 *Schack*, ZUM 2016, 266, 279.

725 Siehe hierzu oben S. 109 ff.

726 Siehe auch *Kuhlen*, IWP 2017, 227, 238 f.; *Roellecke*, Das Kopieren zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, S. 42 u. 57.

727 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 19.

728 Vgl. *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 99.

729 *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 199. Vgl. schon *Plant*, Economica 1934, 167, 169.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tausch von Information beeinträchtigt werden.[730] Denn jeder wissenschaftliche Autor profitiert zugleich von möglichst weitgehenden Wissenschaftsschranken, die ihm erlauben, die Werke anderer Autoren zu verwenden.[731] Dieses Interesse an freier Nutzung und damit verbundener Reputationssteigerung dürfte insgesamt das Interesse an einer Schrankenvergütung deutlich übersteigen.[732] Folgt man dem Ansatz der Anreiz- und Nutzungsoptimierung, ist das Interesse an einer solchen Vergütung dann unerheblich, da bereits andere Anreizmechanismen wirksamer greifen.

Auch für sich genommen können diese Erträge aber keinen nennenswerten Produktionsanreiz setzen, allein schon, weil sie dafür deutlich zu gering sind.[733] Durch die wiedereingeführte Verlegerbeteiligung dürften die Beträge im Vergleich zu den Vorjahren zukünftig sogar noch weiter sinken. Nach Abzug der Steuern bleibt für die wissenschaftlichen Autoren dann nur noch wenig übrig. Den Großteil der Ausschüttungssumme trägt außerdem die öffentliche Hand, die zuvor schon die wissenschaftlichen Stellen schafft und den Erwerb oder Zugang zu den an öffentlichen Einrichtungen entstandenen Werken finanziert. In der Summe könnten diese Gelder sinnvoller in die Erweiterung der Bibliotheksbestände[734] oder aber in die Schaffung neuer wissenschaftlicher Stellen investiert werden.

Denn für Wissenschaftler, die ihre Veröffentlichung nicht als Festangestellte einer öffentlichen Wissenschaftseinrichtung erarbeiten, ergibt sich ein etwas anderes Bild. Sofern sie nicht in der Industrieforschung eine Anstellung haben, leben sie oft in prekären finanziellen Verhältnissen und profitieren nicht von der staatlichen Subvention von Forschung.[735] Zwar können auch hier die Ausschüttungen der VG Wort nicht die wissenschaftliche Existenz sichern. Allerdings würde der Verzicht darauf die schon angespannte finanzielle Situation weiter verschärfen. Die Bereitschaft, wissenschaftlich tätig zu sein und neue Werke zu produzieren, dürfte zugleich sinken. Daher darf sich eine Freistellung nur auf Publikationen beziehen, die an öffent-

730 Vgl. *Herweg*, ZUM 2020, 95, 96; *Hilty/Lotte*, Stellungnahme zum RefE UrhWissG, S. 9 Rn. 19.

731 Zu diesem Prinzip der Gegenseitigkeit *Roellecke*, Das Kopieren zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, S. 43.

732 *Kuhlen*, IWP 2017, 227, 238.

733 *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 10; *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 99.

734 Siehe hierzu schon *Roellecke*, Das Kopieren zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, S. 58.

735 Vgl. *Bahr*, iRights-Artikel vom 30.9.2020. Auf die prekären wirtschaftlichen Verhältnisse vieler wissenschaftlicher Urheber weist auch die Initiative Urheberrecht, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 23.2.2017, S. 5.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lichen Einrichtungen durch öffentlich finanzierte Wissenschaftler im Rahmen ihrer Dienstverpflichtung entstehen.[736]

b) Vergütung der Fachverlage

Auch im Hinblick auf die Verlegerbeteiligung sprechen mehrere ökonomische Gründe gegen eine Vergütungspflicht. Sofern durch die Schranken keine gleichwertigen Substitute geschaffen werden und der Publikationsmarkt keine Einbußen erfährt, bedarf es auch keiner Kompensation der Verlage für entgangene Gewinne.[737] Das Gleiche gilt für Transaktionen, die andernfalls aufgrund prohibitiver Transaktionskosten unterblieben wären. Denn Transaktionen, die nicht oder rechtswidrig durchgeführt werden, verschaffen dem Rechtsinhaber ohnehin keine Einnahmen.[738]

Zudem haben die Verlage immer mehr Möglichkeiten, durch technische Maßnahmen den Zugang zu ihrem Angebot zu beschränken. Eine durch technische Schutzmaßnahmen ermöglichte Zugangskontrolle erlaubt den Verlegern, eine Vergütung zu erzwingen und durch Schrankennutzung entgangene Gewinne einzupreisen. Würde für die Schrankennutzung dann erneut eine Vergütung fällig, birgt das die Gefahr der Doppelvergütung.[739] Dies gilt selbst dann, wenn die Schranken Vorrang haben, die Schrankennutzung aber nur unter Mithilfe des Rechtsinhabers erfolgen kann.[740] Da die Preisbildung von Verlagen keiner rechtlichen Kontrolle unterliegt, gibt es auch keine Möglichkeit, zu überprüfen, ob es tatsächlich zu einer Doppelvergütung kommt.[741]

Im Übrigen erhalten die Verlage durch den Honorarverzicht und Druckkostenzuschuss der Autoren bereits eine Kompensation für etwaige Investitionsrisiken. Es ist nicht ersichtlich, warum es zusätzlich einer Schrankenvergütung bedarf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einnahmen der Verlage aus der Schrankenvergütung, gemessen an den Gesamteinnahmen, von geringer Bedeutung sind.[742] Der Großteil der Erwerbsausgaben der Bibliotheken wird weiterhin für den Kauf von Werkexemplaren oder Nutzungsrechten

---

[736] So auch die Forderung des Aktionsbündnisses Urheberrecht, siehe *Kuhlen*, IWP 2017, 227, 238.

[737] Vgl. KMK, Stellungnahme des Hochschulausschusses zur Evaluierung des UrhWissG vom 27.8.2021, S. 3.

[738] RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 3.

[739] Dreier/Schulze/*Specht*, UrhG, § 95a Rn. 2a und § 95b Rn. 12; *Hilty/Lotte*, Stellungnahme zum RefE UrhWissG, S. 9 f. Rn. 20.

[740] Vgl. *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 9.

[741] *Hilty/Lotte*, Stellungnahme zum RefE UrhWissG, S. 9 f. Rn. 20.

[742] *Herweg*, ZUM 2020, 95, 97.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aufgewendet.[743] Die Annahme, dass durch das UrhWissG der Wettbewerb „bei der Verteilung der Gelder durch Verwertungsgesellschaften […] – und nicht mehr auf einem Markt für Lizenzen und Titel“ stattfindet,[744] ist daher unbegründet.

c) Vergleich mit anderen Ländern

Ein Blick in andere Länder zeigt, dass die Vergütungsfreiheit von Schrankennutzungen nicht den Untergang des Verlagswesens herbeiführt. Das britische Recht kennt beispielsweise keine Vergütungspflicht für seine Ausnahmeregelungen.[745] In Großbritannien können die Verleger zwar einseitig die Preise für den Kopienversand der British Library, einem der weltweit größten Kopienversandanbieter, vorgeben,[746] allerdings gilt dies nicht für Kopien, die aufgrund einer Schrankenbefugnis versendet werden. Dort gilt – ähnlich wie in § 60e Abs. 5 UrhG – eine gesetzliche Erlaubnis für die Vervielfältigung und Übermittlung von Zeitschriftenaufsätzen und Werkteilen für private Studien oder nicht-kommerzielle Forschung des Bestellers.[747] Anders als in Deutschland, sieht das britische Recht hier keine Vergütung der Urheber oder Rechtsinhaber vor.[748] Auch eine Geräte- oder Speichermedienabgabe kennt das britische Recht nicht.[749] Eine Vergütung erhalten die Verwertungsgesellschaften nur für Nutzungsvereinbarungen, die jedoch der staatlichen Überprüfung unterliegen.[750]

Das amerikanische Recht enthält mit seiner Fair-Use-Doktrin eine zentrale Schrankennorm, die jede Nutzung, die hierunter subsumiert werden kann, nicht nur vom Zustimmungserfordernis, sondern auch von jeglicher Vergütungspflicht befreit.[751] Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Ausschließlichkeitsrechte als „notwendiges Übel“ nur dann gewährt werden sollen,

---

743 BReg, Evaluierungsbericht UrhWissG, S. 3. Siehe auch schon oben S. 57 ff.

744 *Nordemann*, NJW 2017, 1586, 1587.

745 *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 154. Siehe auch *Geiger*, GRUR Int 2008, 459, 460.

746 *Wandtke/Grassmann*, ZUM 2006, 889, 897.

747 Sec. 42A (1) CDPA 1988 (Ehemals Sec. 38 (2)(a), 39 (2)(a), 43 (3)(a) CDPA 1988).

748 *Wandtke/Grassmann*, ZUM 2006, 889, 897.

749 *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 154.

750 *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 154 ff.; *Lauber-Rönsberg*, Urheberrecht und Privatgebrauch, S. 343 f.

751 *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 163 u. 187; *Fischman-Afori*, Cardozo Arts & Ent. L. J. 2011, 1, 6; *Kleinemenke*, Fair Use im deutschen und europäischen Urheberrecht?, S. 125; *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 11.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wenn sie zur Korrektur eines Marktversagens notwendig sind.[752] In Fällen des Fair Use überwiegen jedoch die Vorteile der freien Nutzung, hinter denen das Ausschließlichkeitsrecht zurücktreten muss. Es gilt ein „Alles-oder-Nichts"-Prinzip, bei dem nach Wegfall des Zustimmungserfordernisses auch eine Vergütung nicht länger gerechtfertigt ist.[753]

Auch innerhalb der EU wird das deutsche Vergütungsmodell nicht von allen Mitgliedstaaten geteilt. Einige Länder, wie z. B. Italien und Ungarn, sehen für die gesetzlich erlaubten Nutzungen der Lehre keine Vergütungspflicht vor.[754]

d) Alternative Verwendung

Die Vergütungsfreiheit würde schließlich dem Umstand Rechnung tragen, dass geschützte Werke in der Wissenschaft vornehmlich kreativ genutzt werden:[755] Durch die Nutzungen entstehen zumindest mittelbar neue Werke. Eine finanzielle Belastung, wenngleich sie nicht den Wissenschaftler selbst, sondern seine Institution trifft, behindert damit die Schaffung neuer Werke, da die Gelder nicht produktiver eingesetzt werde können. Dementsprechend unterläuft sie ihre eigentliche ökonomische Funktion, Produktionsanreize zu setzen.

2. „Wie"

Sofern man zumindest teilweise an der Vergütungspflicht festhält, muss geklärt werden, wie sie konkret ausgestaltet sein soll. Dazu gehört vor allem, welches das vorzugswürdige Berechnungssystem ist. Noch immer wird von den Verlegern, aber auch von einzelnen Stimmen in der Rechtswissenschaft gefordert, dass das im UrhWissG vorgesehene Pauschalvergütungssystem einem System der Einzelerfassung weichen soll.[756] Ökonomisch spricht indes nicht viel für diesen Schritt. Die Pauschalvergütung bedeutet einen deutlich geringeren Verwaltungsaufwand für beide Seiten.[757] Dadurch können

---

752 *Kleinemenke*, Fair Use im deutschen und europäischen Urheberrecht?, S. 125.

753 *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 187; *Förster*, Fair Use, S. 34 f.; *Kleinemenke*, Fair Use im deutschen und europäischen Urheberrecht?, S. 125; *Kur*, Rich. J. Global L. & Bus. 2009, 287, 299.

754 *Priora/Jütte/Mezei*, IIC 2022, 543, 562.

755 Vgl. hierzu *Hilty/Senftleben*, in: Dreier/Hilty, Vom Magnettonband zu Social Media, 317, 325.

756 Börsenverein, Stellungnahme zur Evaluierung des UrhWissG vom 31.8.2021, S. 11; *Nordemann*, NJW 2017, 1586, 1587; differenziert dagegen *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 9.

757 Wandtke/Bullinger/*Lüft*, UrhG, § 60h Rn. 7; *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 203; *Pflüger/Hinte*, ZUM 2018, 153, 157.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zusätzliche Transaktionskosten in Form von Bürokratie eingespart werden.[758] Lehrende und Forschende müssten andernfalls jede Nutzungshandlung detailliert nachhalten und bei der Verwertungsgesellschaft melden.[759] Dieser Mehraufwand führt – wie das Modellprojekt an der Universität Osnabrück zeigte[760] – zu einer geringeren Schrankennutzung und läuft damit Gefahr, den Zweck eines verbesserten Zugangs zu wissenschaftlichen Werken zu konterkarieren.[761] Vor allem in Bezug auf § 60a UrhG besteht zusätzlich die Gefahr, dass kontrolliert und darauf Einfluss genommen wird, welche Lehrmaterialien verwendet werden.[762]

Als Argument für die Einzelerfassung wird hervorgebracht, dass sie „die sonst nur über Ausschließlichkeitsrechte mögliche Wissensgenerierung im Wirtschaftssystem“ emuliere.[763] Dadurch könne nicht nur eine bessere Verteilungsgerechtigkeit erzielt werden, sondern es könnten auch Arbeits- und Produktivitätskräfte optimal eingesetzt werden.[764] Andernfalls sinke die Risikobereitschaft und Innovationsfreude der Verlage.[765] Die nötige Verteilungsgerechtigkeit kann allerdings auch durch Stichproben und daran anschließende Hochrechnungen geschaffen werden.[766] Ein solches System hat sich sowohl bei der Bibliothekstantieme nach § 27 Abs. 2 UrhG als auch bei der Geräteabgabe nach §§ 54 ff. UrhG etabliert.[767] Außerdem können die Verlage schon jetzt deutlich mehr Nutzungsdaten durch digitale Angebote erfassen als je zuvor. Zurzeit besteht vielmehr das Problem einer übermäßigen Nutzerdatenerfassung. Die DFG machte in einem Informationspapier 2021 auf das Problem des Datentracking in der Wissenschaft aufmerksam.[768] Großverlage verstehen danach ihr Geschäftsmodell immer mehr als Data Analytics Business und sich selbst weniger als Content Provider.[769] Sie versuchen, durch die Erfassung von Seitenbesuchen, Zugriffen und Downloads Profile wissenschaftlichen Verhaltens zu kreieren, mit denen sie ihre Dienst-

---

758 *Berger*, GRUR 2017, 953, 958; *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 8; *Steinhauer*, ZUM 2016, 489, 494.

759 *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 203.

760 Siehe hierzu schon oben unter S. 270.

761 *Fuhrmann-Siekmeyer/Thelen/Knaden*, Abschlussbericht, S. 6. Siehe auch *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 8; *Steinhauer*, ZUM 2016, 489, 494.

762 *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 9.

763 *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 8.

764 *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 8. Vgl. auch *Nordemann*, NJW 2017, 1586, 1587.

765 *Nordemann*, NJW 2017, 1586, 1587.

766 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 77.

767 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 77.

768 DFG, Datentracking in der Wissenschaft.

769 DFG, Datentracking in der Wissenschaft, S. 3.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

leistungen noch gezielter anpassen und bewerben können.[770] Daneben erschließen sie mit dem Datenhandel ein neues Geschäftsfeld.[771] Dass es zusätzlich noch der Einzelerfassung von Schrankennutzungen bedarf, um marktfähige Angebote zu entwickeln, erscheint zweifelhaft.

Ein interessanter Vorschlag, wie man dem besonderen Kontext wissenschaftlicher Publikationen gerecht werden kann, ohne ganz auf die Vergütungspflicht zu verzichten, stammt von Grünberger.[772] Danach soll die Vergütungsregelung mit einem Zusatz versehen werden, der vorschreibt, dass bei der Berechnung der Vergütung zu Lasten der Rechtsinhaber zu berücksichtigen sei, ob die Marktpreise angemessen sind.[773] Darüber hinaus soll auch ausschlaggebend sein, ob „es sich um wissenschaftliche Beiträge handelt, die im Rahmen von Forschungstätigkeiten an Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen entstanden sind".[774] Begrüßenswert ist an dem Vorschlag, dass er die Kompensation der Rechtsinhaber an tatsächliche Einbußen koppelt. Von solchen kann bei überhöhten Preisen, die aus der Marktmacht des Rechtsinhabers resultieren, nicht ausgegangen werden. Auch die Differenzierung zwischen Werken, die im Rahmen von Forschungstätigkeiten an Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen entstanden sind, und sonstigen Werken ist interessengerecht. Jedoch läuft dieser Vorschlag Gefahr, zu weiteren hohen Transaktionskosten zu führen, da die Vergütung je nach Werk und Marktpreis unterschiedlich berechnet werden müsste. Daher wäre eine Änderung vorzugswürdiger, die Nutzungen von Werken der öffentlichen Forschung, die an öffentlichen Einrichtungen entstanden sind, ganz von der Vergütungspflicht befreit.

III. Rechtliche Erforderlichkeit

Dass der Vergütungsanspruch kaum in Frage gestellt wird,[775] liegt unter anderem daran, dass er als rechtliche Notwendigkeit betrachtet wird.[776] Dieser vermeintliche rechtliche Zwang hat danach zweierlei Wurzeln: zum einen das Unionsrecht, zum anderen das Verfassungsrecht.

---

770 DFG, Datentracking in der Wissenschaft, S. 4.

771 DFG, Datentracking in der Wissenschaft, S. 4.

772 *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 9.

773 *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 9.

774 *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 9.

775 *Ohly*, Urheberrecht in der digitalen Welt, S. 78, hält die Angemessenheit einer Vergütungspflicht für „unumstritten".

776 *Berger*, GRUR 2017, 953, 956; *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 206; *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 78.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1. Unionsrecht

Das Unionsrecht schreibt in den meisten Fällen keine Vergütungspflicht für die Schrankennutzung vor, sondern stellt es den Mitgliedstaaten frei, darüber selbst zu entscheiden.[777] Zwar sehen sowohl die InfoSoc-RL als auch die DSM-RL[778] als unionsrechtliche Vorlagen der §§ 60a ff. UrhG als „default rule" eine vergütungsfreie Schrankennutzung vor, erlauben es aber den Mitgliedstaaten, davon abzuweichen und eigene Vergütungsregeln einzuführen.[779] In den Erwägungsgründen der InfoSoc-RL geht der europäische Gesetzgeber davon aus, dass eine Vergütung nur in „bestimmten Fällen" eingeführt werden solle (ErwGr. 35). Dabei komme es darauf an, welcher Schaden bei den Rechtsinhabern durch die Nutzung entstehe und ob dieser nicht bereits anderweitig, z. B. durch Lizenzgebühren, kompensiert werde. Ausdrücklich sei hierbei auch der Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Führen die Schranken nur zu geringen Nachteilen für die Rechtsinhaber, könne eine Zahlungspflicht nicht geboten sein.

Legt man diesen Maßstab der rechtlich nicht bindenden Erwägungsgründe an, käme eine Vergütungspflicht nicht in Betracht. Die Verwerter werden bereits ausreichend kompensiert. Sie erhalten trotz der Schrankenbefugnisse weiter Einnahmen aus Nutzungsvereinbarungen und Verkäufen.[780] Da der Anwendungsspielraum der Schranken eine Substitution des verlegerischen Angebots kaum erlaubt, ist der Primärmarkt der Rechtsinhaber nur wenig betroffen.[781] Dafür sind auch technische Schutzmaßnahmen mitverantwortlich, welche die Reichweite der Schranken erheblich eindämmen.[782] Den Urhebern, also den wissenschaftlichen Autoren, entsteht mit Wegfall der Vergütung höchstens ein minimaler Schaden, sofern sie das Werk im Rahmen ihres Dienstverhältnisses geschaffen haben.[783] Je häufiger das Werk genutzt wird, desto mehr Reputationsgewinn steht für sie in Aussicht.[784] Zu beachten ist ferner, dass sich nach dem Unionsrecht selbst für die Schranken, bei de-

---

777 Vgl. ErwGr. 35, 36 InfoSoc-RL; ErwGr. 24 DSM-RL; RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, 46; Dreier/Schulze/*Dreier*, UrhG, § 60h Rn. 1; *Pflüger*, Gerechter Ausgleich und angemessene Vergütung, S. 54.

778 Art. 5 Abs. 4 DSM-RL.

779 BeckOK/*Hagemeier*, UrhG, § 60h Rn. 3; Wandtke/Bullinger/*Lüft*, UrhG, § 60h Rn. 2; *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 7. Dieses System wird kritisiert von *Triaille* et al., Study on the application of Directive 2001/29/EC on copyright and related rights in the information society, S. 394.

780 *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 197.

781 Siehe hierzu oben S. 195 ff.

782 Siehe hierzu oben S. 181 ff.

783 *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 198.

784 *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 198.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nen der Mitgliedstaat eine Vergütungspflicht eingeführt hat, im Einzelfall der Vergütungsanspruch auf Null reduzieren kann, wenn dem Rechtsinhaber nur ein geringfügiger Nachteil entsteht.[785]

Allerdings ist der nationale Gesetzgeber an den Dreistufentest aus Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL gebunden.[786] Dieser limitiert als eine Schranken-Schranke den gesetzgeberischen Spielraum der Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung nationaler Erlaubnistatbestände.[787] Schrankenregelungen dürfen danach nur in Sonderfällen zum Tragen kommen, in denen die normale Verwertung des Werkes oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden. In den letzten Punkt des Dreistufentests wird teilweise eine Vergütungspflicht hineingelesen.[788] Auch der Gesetzgeber bezieht sich in der amtlichen Begründung auf den unionsrechtlichen Dreistufentest.[789] Eine Vergütungspflicht, die in der Richtlinie fakultativ ausgestaltet ist, kann aber nicht durch den Dreistufentest zwingend werden.[790] Der Dreistufentest schreibt nicht den materiellen Inhalt der Ausnahmen und Beschränkungen der Richtlinie vor, sondern greift erst bei ihrer Umsetzung und Anwendung im nationalen Recht.[791] Durch ihn kann daher nicht der Regelungsgehalt der Richtlinie – weder im Wortlaut noch in der Zwecksetzung – beschnitten werden.[792] Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Dreistufentests im TRIPS und den WIPO-Verträgen, auf die sich der Einzelne vor mitgliedstaatlichen Gerichten nicht berufen kann, weil sie für ihn keine unmittelbare Wirkung entfalten.[793] Möchte ein Mitgliedstaat daher an der europäischen „default rule“ – der Vergütungsfreiheit – festhalten, können

---

785 EuGH, Urt. v. 5.3.2015, C-463/12, GRUR 2015, 478, 58 f. – Copydan/Nokia; *Pflüger*, Gerechter Ausgleich und angemessene Vergütung, S. 84.

786 Zusätzlich in Art. 9 Abs. 2 RBÜ, Art. 10 WCT und Art. 16 WPPT.

787 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, Vor §§ 44a ff. Rn. 30; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 565.

788 *Walter/v. Lewinski*, European Copyright Law, Rn. 11.5.51; *Berger*, GRUR 2017, 953, 956; *Poeppel*, Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken, S. 119; *Schack*, ZUM 2016, 266, 279.

789 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 46.

790 *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 6 f. u 7.

791 EuGH, Urt. v. 10.4.2014, C-435/12, GRUR 2014, 546, 547 Rn. 25 – ACI Adam; EuGH, Urt. v. 4.10.2011, C-403, 429/08, GRUR 2012, 156, 165 Rn. 181 – FAPL/Murphy; EuGH, Beschl. v. 17.1.2012, C-302/10, GRUR-Int 2012, 336 Rn. 56 f. – Infopaq II; *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 6; *Grünberger*, ZUM 2015, 273, 288. Vgl. auch Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, Vor §§ 44a ff. Rn. 40.

792 *Grünberger*, ZUM 2015, 273, 288.

793 EuGH, Urt. v. 15.3.2012, C-135/10, GRUR 2012, 593 Rn. 46 ff. – SCF/Del Corso; *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 6 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ihm daher nicht die Bestimmungen des Dreistufentests entgegengehalten werden.[794]

Entscheidet sich der nationale Gesetzgeber für eine Vergütungspflicht, machen die Unionsrichtlinien keine konkreten Vorgaben zu den Modalitäten der Vergütung, fordern aber die Mitgliedstaaten auf, Vergütungssysteme zu implementieren, die anwendungsfreundlich sind. Nach ErwGr. 24 DSM-RL sollten Mitgliedstaaten, „die beschließen einen gerechten Ausgleich festzulegen, […] den Rückgriff auf Systeme nahelegen, die Bildungseinrichtungen keinen Verwaltungsaufwand verursachen." Daraus lässt sich auch eine Präferenz des Unionsgesetzgebers für transaktionskostenärmere, pauschale Vergütungsmodelle ablesen.

2. Verfassungsrecht

Die Vergütungsfreiheit einzelner Schranken hat das BVerfG in der Vergangenheit in den Urteilen „*Kirchen- und Schulgebrauch*"[795] und „*Kirchenmusik*"[796] als verfassungswidrig bewertet.[797] Das BVerfG stellte unter anderem darauf ab, dass sich aus der in Art. 14 Abs. 2 GG verankerten Sozialbindung des Eigentums[798] keine Forderung nach einer unentgeltlichen Zurverfügungstellung ableiten ließe.[799] Als intensiverer Eingriff gegenüber der bloßen Erlaubnisfreiheit bedürfe es einer besonderen Rechtfertigung für die Vergütungsfreiheit.[800] Eine solche könne daher nur für die Fälle angenommen werden, in denen ein gesteigertes öffentliches Interesse besteht.[801] Solche über-

---

794 Vgl. *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 7.

795 BVerfG, Beschl. v. 7.7.1971, 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229, 244 f. – Kirchen- und Schulgebrauch.

796 BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978, 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382, 400 – Kirchenmusik.

797 Siehe hierzu auch *Grzeszick*, ZUM 2007, 344, 350 f.; *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 186 ff.; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 33; *Pflüger*, Gerechter Ausgleich und angemessene Vergütung, S. 142 f.; *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 44 f.

798 Siehe zur Sozialbindung des Eigentums auch *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 64 f.

799 BVerfG, Beschl. v. 7.7.1971, 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229, 244 f. – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978, 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382, 400 – Kirchenmusik.

800 BVerfG, Beschl. v. 7.7.1971, 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229, 243 – Kirchen- und Schulgebrauch. Siehe auch *Grzeszick*, ZUM 2007, 344, 350 f.; *Pflüger*, Gerechter Ausgleich und angemessene Vergütung, S. 142 f.

801 BVerfG, Beschl. v. 7.7.1971, 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229, 243 – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978, 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382, 400 – Kirchenmusik.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wiegenden Gründe des Gemeinwohls, die eine Vergütungsfreiheit rechtfertigen würden, erkannte das BVerfG in den damaligen Verfahren nicht.[802] Insbesondere bestünden diese nicht bereits mit dem Interesse der Allgemeinheit an einem ungehinderten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken.[803]

Die Urteile des BVerfG haben dazu geführt, dass einige Autoren eine generelle Vergütungsfreiheit der Wissenschaftsschranken für unvereinbar mit dem Grundgesetz halten.[804] Diese Meinung wird aber zu Recht nicht von allen geteilt.[805] Die erwähnten Urteile des BVerfG liegen über 40 Jahre zurück und mittlerweile hat sich nicht nur die Reichweite des Urheberrechts, sondern auch das soziale und technologische Umfeld wesentlich geändert.[806] Die Grundsätze der Urteile sind daher nicht auf die aktuelle Situation übertragbar.[807]

Inzwischen scheint sich aber auch die Rechtsprechung des BVerfG gewandelt zu haben. Denn im Rechtsstreit „*Metall auf Metall*" äußert sich das BVerfG erneut zur Vergütungsfreiheit, gesteht diesmal dem Gesetzgeber aber einen deutlich weiteren Gestaltungsspielraum zu.[808] In Bezug auf die freie Benutzung nach § 24 Abs. 1 UrhG a. F. stellte das Gericht fest, dass der Verzicht auf eine Vergütungsregelung mit den Anforderungen des Art. 14 Abs. 1 GG vereinbar sei.[809] Der Gesetzgeber könne selbst den Inhalt und die Schranken des Eigentums festlegen. Er müsse dabei nur beachten, dass das, was dem Rechtsinhaber „unter dem Strich" bleibt, ein angemessenes Entgelt seiner Leistung darstelle.[810] Auch ohne Vergütungsregelung könne dem

---

802 BVerfG, Beschl. v. 7.7.1971, 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229, 244 f. – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978, 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382, 400 f. – Kirchenmusik.

803 BVerfG, Beschl. v. 7.7.1971, 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229, 243 – Kirchen- und Schulgebrauch.

804 U. a. *Berger*, GRUR 2017, 953, 956; *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 78; *Hohagen*, Die Freiheit der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, S. 296; *König*, Die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen, S. 305.

805 *Badura*, Eigentumsschutz des Urhebers, S. 36; *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 7 f.; *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 190 f.; *Roellecke*, Das Kopieren zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, S. 57.

806 *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 190.

807 *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte, S. 190.

808 BVerfG, Urt. v. 31.5.2016, 1 BvR 1585/13, GRUR 2016, 690, 692 Rn. 79 – Metall auf Metall.

809 BVerfG, Urt. v. 31.5.2016, 1 BvR 1585/13, GRUR 2016, 690, 692 Rn. 79 – Metall auf Metall.

810 BVerfG, Urt. v. 31.5.2016, 1 BvR 1585/13, GRUR 2016, 690, 692 Rn. 74 – Metall auf Metall; BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988, 1 BvR 743/86, GRUR 1989, 193, 196 – Vollzugsanstalten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Rechtsinhaber aber „unter dem Strich“ ein angemessenes Entgelt für seine Leistung verbleiben.[811] Bei der Freistellung der „engen Ausnahmeregelung“ des § 24 Abs. 1 UrhG von einer Vergütungspflicht habe der Gesetzgeber daher im Rahmen seines gesetzgeberischen Gestaltungspielraums gehandelt.[812]

Nach diesen Grundsätzen ließen sich auch vergütungsfreie Wissenschaftsschranken verfassungskonform ausgestalten.[813] Die Schranken stellen im Vergleich zu § 24 Abs. 1 UrhG a. F. allesamt enge Ausnahmeregelungen dar, da sie im Vergleich noch deutlich klarer den Anwendungsbereich begrenzen.[814] Sofern die Vergütungspflicht nur für Werke entfällt, die an öffentlichen Einrichtungen durch öffentlich finanzierte Wissenschaftler im Rahmen ihrer Dienstverpflichtung entstehen, bleibt „unter dem Strich“ auch ein ausreichendes Entgelt für die eingebrachte Leistung. In diesen Fällen wird die Forschungs-, aber auch Publikationsleistung des Urhebers bereits durch sein Gehalt abgegolten.[815] Außerdem profitiert er als Schrankenberechtigter auch von den Befugnissen, die Werke anderer zu nutzen.[816] Aus Sicht des Verfassungsrechts ist es unerheblich, wie das Entgelt für schöpferische Leistung erzielt wird.[817]

Für die Verwerter stellen die Einnahmen aus der Schrankenvergütung lediglich eine sekundäre Einnahmequelle dar, die ihnen bis vor kurzem sogar nur auf freiwilliger Basis gewährt wurde. Sie erhalten durch den Handel mit Nutzungsrechten und den Verkauf von Werkexemplaren weiterhin ausreichend Vergütung, da die Schranken den Primärmarkt nur begrenzt tangieren. Zusätzlich erhalten sie eine Kompensation für ihre Leistung durch den in vielen Fachbereichen üblichen Honorarverzicht der Autoren sowie durch Druckkostenzuschüsse.

Selbst wenn es aufgrund der Schranken zu Absatzeinbußen käme, spräche dies nicht für eine Rechtsverletzung, da Absatzchancen verfassungsrechtlich nicht geschützt sind.[818] Dabei ist ferner zu berücksichtigen, dass das Entgelt an der Leistung gemessen werden muss. Diese Leistung hat aber in den letzten Jahrzehnten abgenommen. Viele originäre Verlegerleistungen haben in-

---

811 BVerfG, Urt. v. 31.5.2016, 1 BvR 1585/13, GRUR 2016, 690, 692 Rn. 80 – Metall auf Metall.

812 BVerfG, Urt. v. 31.5.2016, 1 BvR 1585/13, GRUR 2016, 690, 692 Rn. 79 f. – Metall auf Metall.

813 *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 7 f.

814 *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 7 f.

815 *Kuhlen*, IWP 2016, 51, 59. Vgl. auch *Roellecke*, Das Kopieren zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, S. 42.

816 *Roellecke*, Das Kopieren zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, S. 43.

817 *Geiger*, GRUR Int 2008, 459, 465.

818 *Roellecke*, Das Kopieren zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, S. 57.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zwischen die Autoren selbst übernommen.[819] Vielfach zahlen die Autoren trotzdem noch Druckkostenzuschüsse an die Verlage.[820] Vor diesem Hintergrund kommt es daher mit dem Wegfall der Vergütungspflicht nicht automatisch zu einer „entschädigungslosen Enteignung der Urheber und Verwerter".[821]

Daneben stellt sich die Frage, ob bei Nutzungen, die dem Wissenschaftsfortschritt zugutekommen, nicht ein gesteigertes öffentliches Interesse besteht.[822] Dieses könnte in der „Informationsverengung" liegen, die durch rechtliche Zugangshindernisse bedingt wird.[823] Die wissenschaftliche Informationsversorgung liegt nicht nur deshalb im Interesse der Öffentlichkeit, weil sie von Steuergeldern finanziert wird,[824] sondern auch, weil sie für den wissenschaftlichen Fortschritt und damit die Wirtschaftskraft des Landes wesentlich mitverantwortlich ist. Die Erwägungen des BVerfG aus den Urteilen „*Kirchen- und Schulgebrauch*" und „*Kirchenmusik*" sind dahingehend auch nicht übertragbar, da sie keine wissenschaftliche Nutzung betrafen. Anders als bei Nutzungen im schulischen oder religiösen Kontext, dienen Nutzungen in der Wissenschaft überwiegend der Schaffung neuer Werke.[825]

IV. Zwischenfazit

Die Frage, inwiefern eine Vergütung für Schrankennutzungen ökonomisch Sinn ergibt, sollte bei zukünftigen Gesetzesreformen stärker Berücksichtigung finden. Dies gilt umso mehr, als eine Vergütung rechtlich nicht zwingend ist. Eine Freistellung von der Vergütungspflicht kommt vor allem für Werke in Betracht, die an öffentlichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen entstehen. Eine Anreizwirkung geht von den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften kaum aus. Wenngleich wissenschaftliche Autoren individuell eine noch so geringe Vergütung gegenüber ihrer Abschaffung präferieren, hat die Vergütung keine wesentliche Alimentations- oder Amortisationsfunktion. Hierfür ist stattdessen das Gehalt aus dem Dienstverhältnis entscheidend verantwortlich.

---

819 Siehe hierzu oben S. 124 ff.

820 Siehe hierzu oben S. 106.

821 Von einer solchen Enteignung geht *Schack*, ZUM 2016, 266, 279 aus.

822 *Badura*, Eigentumsschutz des Urhebers, S. 38; *Kuhlen*, ZGE 2015, 77, 112.

823 *Badura*, Eigentumsschutz des Urhebers, S. 38.

824 Fiskalische Interessen dürfen bei Gemeinwohlbelangen keine Berücksichtigung finden, siehe u. a. BVerfG, Beschl. v. 12.11.1974, 1 BvR 32/68, BVerfGE 38, 175, 180; *Sattler*, Status quo der urheberrechtlichen Schranken, S. 35.

825 Siehe hierzu oben S. 134 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Für die Verlage bedarf es einer Schrankenvergütung als Anreizmechanismus ebenfalls nicht, sofern die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse in ihrer Reichweite nicht deutlich erhöht werden. Verlage können bei den immer üblicheren elektronischen Veröffentlichungen selbst kontrollieren, inwieweit ihr Angebot verwendet wird, und etwaige Verluste durch Schrankennutzungen einpreisen. Auch der Blick ins Ausland zeigt, dass die Verlage nicht auf die Vergütungen aus den gesetzlich erlaubten Nutzungen angewiesen sind. Weiterhin fördern die Nutzungen in der Wissenschaft die Schaffung neuer Werke, weshalb sie nicht durch Vergütungen belastet werden sollten. Zwar handelt es sich bei den Vergütungssummen – gemessen am Gesamterwerbungsetat der Bibliotheken – um eine verhältnismäßig niedrige Summe.[826] Diese verengt aber dennoch den Handlungsspielraum beim Erwerb neuer Werke. Die Vergütungsfreiheit könnte in § 60h UrhG durch eine Klausel eigenführt werden, wie sie bereits das *Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“* entworfen hatte:

> „Für die Nutzung von Werken, die in öffentlich finanzierten Umgebungen unter Beteiligung von öffentlich finanzierten Personen erstellt wurden, ist keine Vergütung vorgesehen.“[827]

Für alle weiterhin zahlungspflichtigen Nutzungen ist gegenüber einer Einzelabrechnung das zurzeit verwendete Pauschal- oder Stichprobensystem vorzuziehen, da andernfalls vermeidbare Transaktionskosten entstünden. Für die angemessene Verteilung der Einnahmen genügt die stichprobenartige Erhebung von Nutzungsdaten und deren Hochrechnung. Es kann bezweifelt werden, dass die Verlage darüber hinaus auf die Daten zur Erstellung und Weiterentwicklung ihres Angebots angewiesen sind, da sie schon jetzt die Möglichkeit haben, das digitale Nutzerverhalten genau nachzuvollziehen.

D. Gesamtbewertung der Schranken

Die Analyse in Teil 2 der vorliegenden Untersuchung hat ergeben, dass eine weitgehende Einschränkung der Schutzrechte ökonomisch geboten ist, um Effizienzverluste durch Unternutzung und Unterproduktion zu vermeiden.[828] Als Instrument bieten sich hierfür Schranken an, die eine konkurrierende Verwertung erlauben, dem Rechtsinhaber dafür aber eine Vergütung sichern.

---

826 Siehe hierzu oben S. 57 ff.

827 Vorschlag einer „Allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsklausel“ vom 4.12.2014, abrufbar unter: http://www.urheberrechtsbuendnis.de/abws-text.html.de.

828 Siehe hierzu oben S. 137 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die im Jahr 2018 als neue Wissenschaftsschranken eingeführten §§ 60a ff. UrhG vermögen es allerdings nicht, das bestehende Marktversagen zu beheben.[829] Das liegt sowohl an mehreren allgemeinen Anwendungshindernissen als auch an einem schwachen Substitutionseffekt der einzelnen Schranken. Eine wesentliche Einschränkung ist, dass die Schranken den Zugang des Berechtigten zum Werk bereits voraussetzen.[830] Der Zugang muss erst durch Erwerb eines Werkexemplars oder durch den Zugriff auf Online-Publikationen geschaffen werden. Letztere werden insbesondere auf kommerziellen Online-Datenbanken angeboten. Durch den vorausgesetzten Primärzugang der Schranken ist der Schrankenberechtigte weiterhin abhängig von einem dysfunktionalen Publikationsmarkt und dessen überhöhten Preisen. Fehlen dem Berechtigten die Mittel, kann er von den Schrankenbefugnissen keinen Gebrauch machen. Selbst wenn der Berechtigte nach erworbenem Werkzugang auf Grundlage der Schrankennutzung Dritten Zugang verschaffen kann, können marktmächtige Verlage durch Anhebung des Erwerbspreises entgegensteuern. Dadurch findet keine Entlastung auf dem Publikationsmarkt statt, sondern der Markt droht noch stärker von einigen wenigen marktmächtigen Verlagen dominiert zu werden.

Gerade im immer wichtiger werdenden Bereich der E-Only-Publikationen können die Verlage die Zugangsbedingungen einseitig diktieren. Die Schranken sind aufgrund des Schutzes technischer Maßnahmen dort nur sehr eingeschränkt anwendbar. Vertraglich können die Schranken zwar kaum abbedungen werden, allerdings können die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten beim Abschluss von Nutzungsverträgen eingepreist werden.

Finden die Schranken Anwendung, können sie nur in wenigen Fällen das Verlagsangebot substituieren. Durch zahlreiche Voraussetzungen ist die Reichweite der Schranken stark eingeschränkt. Hinzu kommt, dass viele dieser Voraussetzungen auf den zweiten Blick auslegungsbedürftig sind. Obwohl sich die Schranken technologieoffen präsentieren, fallen gerade viele moderne Nutzungsformen aus dem Anwendungsbereich heraus oder sind nur schwer mit den Voraussetzungen der §§ 60a ff. UrhG vereinbar. Dadurch stellt die Schrankennutzung in der Regel keine Alternative zum verlegerischen Angebot dar. Das Informationszugangsproblem, das aufgrund überhöhter Marktpreise besteht, kann daher durch die Schranken nicht gelöst werden.

Überflüssig werden die Schranken dadurch trotzdem nicht, da sie dort zum Tragen kommen, wo es entweder kein verlegerisches Angebot gibt oder es aufgrund prohibitiv hoher Transaktionskosten nicht zu einer Nutzungsverein-

829 Siehe auch *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 370.

830 *Hilty/Seemann*, Open Access, S. 92; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 370.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

barung gekommen wäre. Das betrifft kleinteilige Nutzungen, bei denen es sehr aufwendig wäre, einzelne Nutzungsvereinbarungen zu schließen. Die Nutzungen sind trotzdem von hoher praktischer Relevanz für die Wissenschaft, da sie die Lehre und Forschung effizienter machen.

Obwohl vor der Einführung des UrhWissG vor katastrophalen Auswirkungen der Reform auf den verlegerischen Primärmarkt gewarnt wurde, lässt sich weder an den verfügbaren Umsatzzahlen der Verleger noch an den Ausgaben der Bibliotheken ein Markteinbruch ablesen. Zwar sind die Umsatzzahlen bei Lehrbüchern zumindest bei den Individualverkäufen rückläufig, diese Entwicklung begann aber lange vor der Einführung des UrhWissG. Auch die Marktkonzentration zulasten kleinerer und mittelständischer Verlage dauert schon seit vielen Jahren an und wurde nicht erst durch die Wissenschaftsschranken ausgelöst. Dieser – auch für die Wissenschaft – negativen Entwicklung kann aber nicht durch die Bereitstellung von mehr Geldern abgeholfen werden. Stattdessen muss das Ziel des Gesetzgebers sein, für bessere Wettbewerbsbedingungen und eine geringere Abhängigkeit der Wissenschaft von den Großverlagen zu sorgen. Dabei kann das Urheberrecht eine maßgebliche Rolle spielen.

Die geringe Substitutionswirkung und Primärmarktrelevanz der Schranken muss sich in der Vergütung widerspiegeln. Eine Schrankenvergütung ist derzeit zumindest für die Nutzung öffentlich finanzierter Forschungsergebnisse weder ökonomisch geboten noch rechtlich erforderlich. Sofern die Schranken nicht deutlich ausgeweitet werden, sollte die Vergütungspflicht daher für diese Nutzungen abgeschafft werden.

Kapitel 2

Reformansätze und Alternativlösungen

Neben den Schranken der §§ 60a ff. UrhG gibt es eine große Bandbreite anderer Lösungsansätze, um das Zugangsproblem zu wissenschaftlichen Informationen zu lösen. Innerhalb und außerhalb der Rechtswissenschaft wird schon seit vielen Jahren über diese Ansätze nachgedacht und diskutiert.[831] Die Ansätze unterscheiden sich darin, ob sie eine Lösung innerhalb oder außerhalb des Urheberrechts suchen, ob sie auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene ansetzen und ob sie rechtlicher Natur sind oder eine wissenschaftsinterne Lösung suchen.

---

[831] Siehe u. a. *Bahr*, iRights-Artikel vom 30.9.2020; *Hansen*, GRUR Int 2005, 378 ff.; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 365 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Ansätze versuchen auf unterschiedliche Arten, der Kritik am bestehenden System zu begegnen. Ein Teil dieser Kritik richtet sich beispielsweise gegen den völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Dreistufentest. Immer wieder wird er als unzeitgemäß oder hinderlich bezeichnet („Largely leave science at the mercy of the three-step test“[832]).[833] Auch stehen die als zu eng empfundenen (restlichen) Vorgaben der InfoSoc-RL in der Kritik.[834] Obwohl die Kritik nicht unbegründet ist, soll auf sie in dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden. Dafür besteht ein rechtspolitischer Grund: Da nach einer erst kürzlich in Kraft getretenen unionsrechtlichen Urheberrechtsrichtlinie fraglich ist, inwiefern eine weitere Reform des europäischen Urheberrechts zeitnah möglich ist,[835] werden in der vorliegenden Untersuchung nur Lösungsansätze auf nationaler Ebene besprochen und auf ihre Vereinbarkeit mit dem Verfassungsrecht sowie dem bestehenden EU-Acquis geprüft. Zugleich werden die Ansätze unter rechtsökonomischen Gesichtspunkten bewertet. Trotz der Einschränkung auf nationale Lösungen können rechtsökonomisch sinnvolle Ansätze bei zukünftigen EU-Reformvorhaben Berücksichtigung finden.

A. Reform der gesetzlichen Erlaubnistatbestände

Der naheliegendste Ansatz, dem weiterhin bestehenden Informationszugangsproblem zu begegnen, ist eine Überarbeitung des derzeitigen Schrankensystems. Dafür stehen konzeptionell verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung: Zunächst könnte der enumerative Schrankenkatalog in §§ 60a ff. UrhG, der durch das UrhWissG eingeführt wurde, so verändert und erweitert werden, dass er den genannten Defiziten begegnet (I.). Eine andere Option besteht darin, mit dem enumerativen Schrankenkonzept des UrhWissG zu brechen und stattdessen eine Generalschranke nach dem Vorbild des „Fair Use“ einzuführen (II.). Außerdem wird untersucht, ob mit der Einführung eines annexartigen Zugangsrechts die Schranken im digitalen Umfeld besser durchgesetzt werden könnten (III.).

---

832 *Reichman*/*Okediji*, Minn. L. Rev. 2012, 1362, 1400.

833 U. a. *Kuhlen*, in: Peifer/Gersmann, Forschung und Lehre im Informationszeitalter, 135, 163; *Reichman*, in: Okediji, Copyright Law in an Age of Limitations and Exceptions, 292, 293 f.; *Reichman*/*Okediji*, Minn. L. Rev. 2012, 1362, 1400; *Westkamp*, J. Copyr. Soc. U.S.A. 2008, 1 ff.

834 Siehe u. a. *Hansen*, GRUR Int 2005, 378, 386; *Hilty*, MMR 2004, 713, 714; *Westkamp*, IIC 2014, 497 ff. Auch *Kleinkopf/Pflüger*, ZUM 2021, 643, 648 plädieren dafür, sich auf Unionsebene für Veränderungen einzusetzen.

835 Zur Frage, unter welchen Umständen eine substantielle Urheberrechtsreform überhaupt möglich ist, siehe *Boyle*, in: Okediji, Copyright Law in an Age of Limitations and Exceptions, 206–233.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I. Änderungen und Erweiterungen des enumerativen Schrankenkatalogs

Eine Überarbeitung der nationalen Wissenschaftsschranken stößt dort an die Grenzen, wo die InfoSoc-RL und die DSM-RL zwingende Vorgaben machen. Der Gesetzgeber hat mit den §§ 60a ff. UrhG den nationalen Handlungsspielraum für Wissenschaftsschranken zu weiten Teilen schon ausgeschöpft.[836] Dennoch verbleibt dem Gesetzgeber noch Gestaltungsspielraum, um die Reichweite der Schranken zu vergrößern. Dies könnte er insbesondere durch eine Erweiterung der erlaubten Nutzungsgegenstände (1.) und die Ausweitung und Vereinheitlichung des Nutzungsumfangs (2.) erreichen.

Die vielen auslegungsbedürftigen Formulierungen in den Wissenschaftsschranken werden hier nicht erneut besprochen. Es wird sich zukünftig zeigen, zu wie viel Rechtsstreitigkeiten sie führen werden. Es wird dann Aufgabe der Gerichte sein, die mehrdeutigen Formulierungen auszulegen. Erst wenn sich in der Rechtsauslegung vermehrt Probleme stellen, muss der Gesetzgeber nachbessern. Auch auf die Schrankenvergütung wird an dieser Stelle nicht erneut eingegangen. Sofern sich die Reichweite der Schranken deutlich erhöht, kann, anders als im status quo, eine Vergütung rechtsökonomisch gerechtfertigt sein.

1. Erweiterung der Nutzungsgegenstände

Die vollständige Nutzung von Einzelbeiträgen in wissenschaftlichen Zeitschriften oder Werken geringen Umfangs, wie sie in §§ 60a Abs. 2, 60c Abs. 3, 60e Abs. 4, Abs. 5 UrhG vorgesehen ist, sollte um einzelne Beiträge in Festschriften, Sammel- und Tagungsbänden erweitert werden, damit diese für die Wissenschaft wichtigen Werkkategorien nicht praktisch von der Nutzung ausgeschlossen sind. Es ist nicht erklärlich, warum diese Beiträge anders behandelt werden sollten als Zeitschriftenaufsätze. Auch sollten Beiträge aus Zeitungen und Publikumszeitschriften vollständig genutzt werden können. Der viel kritisierte Ausschluss von Presseerzeugnissen schadet sowohl der Wissenschaft als auch den Presseverlegern.[837] Er führt aber auch zu höheren Transaktionskosten, da Werke sich nicht immer eindeutig zuordnen lassen.[838] Außerdem könnte der Ausschluss von E-Only-Veröffentlichungen in § 60e Abs. 5 UrhG verhindert werden, indem auf den Begriff „erschienen" verzichtet wird.[839] Weder ist die Unterscheidung zwischen gedruckten und

836 *Euler*, RuZ 2020, 56, 74.
837 Siehe hierzu oben S. 214 ff.
838 Siehe hierzu oben S. 251 f.
839 Siehe hierzu oben S. 250 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

elektronischen Zeitschriften nachvollziehbar, noch ergibt sich aus der InfoSoc-RL eine solche Einschränkung.

2. Ausweitung und Vereinheitlichung des Nutzungsumfangs

Eine Ausweitung und vor allem Vereinheitlichung des Nutzungsumfangs auf 25 Prozent in §§ 60a Abs. 1, 60c Abs. 1, 60e Abs. 4 u. 5 UrhG würde es erlauben, Werke im Rahmen der Schranken intensiver zu nutzen. Ein höherer Nutzungsumfang könnte, sofern sich eine Primärmarktrelevanz nachweisen lässt, entsprechend vergütet werden. Die Vereinheitlichung führt auch dazu, dass die Bibliotheksschranken mit dem Nutzungsumfang in §§ 60a Abs. 1, 60c Abs. 1 UrhG korrespondieren. Zudem sollte der Gesetzgeber klären, in welchem Verhältnis die Schranken stehen, damit die Nutzung nach § 60c Abs. 2 UrhG auch im Rahmen des innerbibliothekarischen Kopienversands möglich ist. Einen dahingehenden Formulierungsvorschlag hat der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf des DSM-UrhR-AnpG gemacht.[840] Bislang wurde dieser Entwurf nicht umgesetzt.

3. Rechtsökonomische Bewertung

Die vollständige Nutzbarkeit weiterer Nutzungsgegenstände sowie die Anhebung des erlaubten Nutzungsumfangs von größeren Werken würden die Reichweite der Schranken erhöhen und deren Anwendung vereinfachen. Trotzdem können diese Veränderungen nicht das Informationszugangsproblem lösen, das aus den überhöhten Zugangspreisen elektronischer Datenbanken resultiert. Da auch die erweiterten Schranken kein Zugangsrecht beinhalten, wären Bibliotheken weiterhin auf den Erwerb von Nutzungsrechten angewiesen. Dabei können Großverlage ihre Marktmacht nutzen, um Preise zu verlangen, die losgelöst von den eigentlichen Produktionskosten sind. Auch der Vorrang technischer Schutzmaßnahmen lässt sich aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben nicht abschaffen. Es bleiben daher die allgemeinen Anwendungshindernisse bestehen.

II. Einführung einer Schrankengeneralklausel nach dem Vorbild des „Fair Use“

In der Fachliteratur wurde an Stelle eines enumerativen Schrankenkatalogs auf nationaler oder europäischer Ebene immer wieder auch die Einführung

[840] Stellungnahme des BR zum RegE DSM-UrhR-AnpG, BR-Drs. 142/21 (Beschluss), S. 14.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einer Generalklausel nach dem Vorbild der amerikanischen Fair-Use-Klausel[841] erwogen.[842] Die in § 107 US Copyright Act verankerte Schrankenregelung hat in den USA gerade für den Bildungs- und Wissenschaftsbereich große praktische Bedeutung.[843] Die Klausel sieht vor, dass die Nutzung eines geschützten Werkes, solange sie „fair" ist, keine Urheberrechtsverletzung darstellt und daher auch keine Erlaubnis des Rechtsinhabers erfordert. Um bestimmen zu können, ob es sich um einen „Fair Use" handelt, gibt das Gesetz vier maßgebliche Kriterien vor: Zweck und Art der Nutzung (insbesondere kommerziell oder nicht-kommerziell), Art des geschützten Werkes, Umfang und Bedeutung des verwendeten Ausschnitts im Verhältnis zum Gesamtwerk sowie Auswirkung der Nutzung auf die Verwertung oder den Wert des geschützten Werkes. Dem ökonomischen, vierten Kriterium wird dabei in der Rechtsprechung regelmäßig am meisten Bedeutung zugesprochen.[844]

In der Diskussion über die Reform des deutschen Schrankenkatalogs wurden mehrere Vorschläge unterbreitet, einen ähnlich offen formulierten Tatbestand für den Bereich der Bildung und Wissenschaft einzuführen. Konkrete Formulierungsvorschläge, die sich in ihrer Reichweite aber stark unterscheiden, kamen unter anderem von der Kultusministerkonferenz,[845] vom *Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft"*[846] und auf europäischer Ebene von der *Wittem Group*.[847] In einem vielbeachteten Gutachten für

---

841 *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 163 bezeichnet die Fair Use-Klausel als „Paradebeispiel" einer Schrankengeneralklausel.

842 Ausführlich hierzu *Förster*, Fair Use, S. 211 ff.; *Kleinemenke*, Fair Use im deutschen und europäischen Urheberrecht?, S. 519 ff.; *Poeppel*, Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken, S. 489 ff. Siehe auch Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, Vor §§ 44a ff. Rn. 60; *Dreier*, ZEuP 2011, 831, 848; *Guibault*, JIPITEC 2010, 55 Rn. 12; *Hoeren*, MMR 2000, 3, 5; *Kleinemenke*, GRUR-Int 2014, 892, 897 ff.; *Kleinemenke*, ZGE 2013, 103, 120 ff.; *König*, Die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen, S. 287 ff.; *Metzger*, in: Leistner, Europäische Perspektiven des geistigen Eigentums, 101, 122; *Ohly*, Urheberrecht in der digitalen Welt, S. 63 ff.; *Senftleben*, JIPITEC 2010, 67 Rn. 39, 54 ff.; *Spindler*, NJW 2014, 2550, 2552.

843 *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 164; *Crews*, Ohio St. L. J. 2001, 599, 606 f.

844 Supreme Court, Harper & Row v. Nation Enterprises, 471 U.S. 539, 566 (1985); *Förster*, Fair Use, S. 67; *Kleinemenke*, Fair Use im deutschen und europäischen Urheberrecht?, S. 105; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 234.

845 *Pflüger*, ZUM 2010, 938, 944.

846 *Kuhlen*, BFP 2013, 35, 42.

847 Art. 5.2 und Art. 5.3 des European Copyright Codes, abrufbar unter: https://www.ivir.nl/copyrightcode/european-copyright-code/. Siehe hierzu auch *Dreier*, ZEuP 2011, 831; *Senftleben*, JIPITEC 2010, 67 Rn. 54 ff. Allgemein zu den Vorschlägen *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 201; *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 84 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

das BMBF sprach sich auch de la Durantaye für die Einführung einer Generalschranke aus, jedoch mit dazugehörigen Regelbeispielen.[848] Diskutiert wurde sowohl das Ersetzen des bisherigen Schrankenkatalogs durch eine „große Generalschranke" als auch das Ergänzen des Katalogs um eine „kleine Generalschranke", die als Auffangtatbestand fungieren solle.[849]

1. Vorteile und Nachteile einer Generalschranke

Von einer Generalschranke erhoffte man sich verschiedene Vorteile gegenüber dem enumerativen Schrankenkatalog: Mit ihren sehr rudimentären Vorgaben bietet eine Generalklausel vor allem große Flexibilität in der Anwendung.[850] Dazu trägt gerade auch eine technologieoffene Formulierung bei, die eine fortwährende gesetzliche Anpassung an die sich ständig wandelnde Nutzungsumgebung entbehrlich macht.[851] Ändern sich im Lauf der Zeit gesellschaftliche Wertvorstellungen, könnte auch diese Entwicklung in einem offenen Tatbestand leichter Berücksichtigung finden.[852] Zusätzlich ermöglicht eine Generalklausel den Gerichten einzelfallbezogene Entscheidungen, in denen alle betroffenen Parteiinteressen angemessen gegeneinander abgewogen werden können.[853]

Trotz dieser Vorteile wurde keiner der Vorschläge für eine Generalklausel im UrhWissG umgesetzt, sondern weiter an einem enumerativen Schrankensystem festgehalten.[854] Aus Sicht des Gesetzgebers wogen die Nachteile ei-

---

[848] *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 207 ff.

[849] *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 207; *Förster*, Fair Use, S. 213 ff.; *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 76; *Kleinemenke*, Fair Use im deutschen und europäischen Urheberrecht?, S. 560 ff.; *König*, Die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen, S. 289.

[850] *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 164; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 226; *Ohly*, AcP 2001, 1, 6 f.; *Ohly*, Urheberrecht in der digitalen Welt, S. 64. Zur Frage, wie flexibel Schranken sein müssen, damit sie der Dynamik des heutigen Urheberrechtsmarktes und dem technischen Fortschritt gerecht werden *Samuelson*, in: Okediji, Copyright Law in an Age of Limitations and Exceptions, 12, 45 f.

[851] *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 204; *Guibault*, JIPITEC 2010, 55 Rn. 12; *Kleinemenke*, Fair Use im deutschen und europäischen Urheberrecht?, S. 559; *König*, Die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen, S. 290.

[852] *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 204.

[853] *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 204; *Hoeren*, MMR 2000, 3, 5.

[854] *Hoeren*, IWRZ 2018, 120, 121.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ner Generalschranke schwerer als ihre Vorteile,[855] da mit der großen Flexibilität auch eine große Rechtsunsicherheit einhergehe.[856] Zwar können die Gerichte im Laufe der Zeit Fallgruppen bilden, die eine gewisse Vorhersehbarkeit schaffen.[857] Die oftmals kostspieligen Verfahren können aber viele Jahre dauern.[858] In der Zwischenzeit herrscht rechtliche Unsicherheit.

Auch im amerikanischen Recht ist die Fair-Use-Klausel keinesfalls kritiklos („the most troublesome in the whole law of copyright"[859]).[860] Selbst nach jahrzehntelanger Rechtsprechung fällt es immer noch schwer, Prognosen zu treffen, ob eine spezifische Nutzung in den USA als Fair Use gerichtlich anerkannt wird.[861] Durch die Rechtsunsicherheit bedingt, bleiben Investitionen in tatsächlich rechtmäßige Geschäfte aus („Chilling Effect"[862]) und zugleich wird in Geschäftsmodelle investiert, die sich später als rechtswidrig herausstellen.[863] Da es nicht ausreichend einschlägige Urteile gibt, handeln auch im Wissenschaftsbereich viele amerikanische Institutionen im rechtlichen Graubereich.[864]

Die Bedenken des Gesetzgebers sind insofern nachvollziehbar. Das Problem der Rechtsunsicherheit stellt sich schon beim jetzigen Schrankenkatalog, obwohl der Gesetzgeber bemüht war, im Vergleich zu den vorherigen

---

855 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 21.

856 Siehe hierzu auch *Beldimann*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 187, 193 f.; *Kleinemenke*, Fair Use im deutschen und europäischen Urheberrecht?, S. 578; *König*, Die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen, S. 290 f.; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 226; *Ohly*, Urheberrecht in der digitalen Welt, S. 64; *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 11 f.; *Spindler*, NJW 2014, 2550, 2552.

857 *Kleinemenke*, ZGE 2013, 103, 114; *Leistner*, IIC 2011, 417, 436; *Samuelson*, Fordham L. Rev. 2009, 2537 ff.

858 RegE UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 21.

859 Circuit Court of Appeals, Dellar v. Samuel Goldwyn, Inc., 104 F.2d 661, 662 (2nd Cir. 1939); U.S. Supreme Court, Sony Corp v. Universal City Studios, Inc., 464 U.S. 417 (1984), 475.

860 Siehe u. a. *Carroll*, N.C. L. Rev. 2007, 1087, 1105 f.; *Ellis*, Wash. U. L. Q. 1991, 1231 f.; *Parchomovsky/Weiser*, Cornell L. Rev. 2010, 91, 98 ff. Vgl. auch *Förster*, Fair Use, S. 2; *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 13.

861 *Beldimann*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 187, 193 f.; *König*, Die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen, S. 290 f. Zu diesem Ergebnis kommt auch eine Studie von *Nimmer*, Law Contemp. Probl. 2003, 263, 281, der davon ausgeht, dass die vier Kriterien des Fair Use so weit gefasst sind, dass sie immer an das gewünschte Ergebnis angepasst werden können. A.A. *Sag*, Ohio St. L. J. 2012, 47, 85 f.

862 *Beldimann*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 187, 194; *Fischman-Afori*, Cardozo Arts & Ent. L. J. 2011, 1, 2.

863 *Ohly*, Urheberrecht in der digitalen Welt, S. 64.

864 *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 169.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Regelungen auf unbestimmte Rechtsbegriffe weitestgehend zu verzichten.[865] Noch offenere Formulierungen würden dieses Problem verstärken und weitere Transaktionskosten bei der Schrankennutzung verursachen, die letztlich zu einer selteneren Anwendung führen würden.

2. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

Sowieso wäre eine Generalklausel nur umsetzbar, sofern sie nicht gegen höherrangiges Recht verstößt. Eine ähnlich weitgehende Generalschranke wie die Fair-Use-Klausel wäre zwar unter Umständen noch mit dem Verfassungsrecht und Völkerrecht,[866] nicht jedoch mit dem abschließenden Schrankenkatalog der InfoSoc-RL und der DSM-RL vereinbar.[867] Auch eine Generalschranke, die lediglich als Auffangtatbestand fungiert, ist nicht unionsrechtskonform umsetzbar.[868] Möglich wäre es allenfalls, eine größere Flexibilität der bestehenden Schranken durch offen formulierte Tatbestände, die sich aber an der Obergrenze der unionsrechtlichen Vorlagen orientieren, zu erreichen.[869] Solche weiten Formulierungen finden sich im Urheberrecht beispielsweise in der Zitatschranke in § 51 UrhG.[870] Für den Wissenschaftsbereich hieße das, dass eine Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke nicht über die Vorgaben des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL hinaus gehen darf.[871] Zudem sind die Mitgliedstaaten an die zwingenden Vorgaben des Art. 5 DSM-RL gebunden.

3. Rechtsökonomische Bewertung

Allein durch die Verwendung offener Tatbestände ließe sich das bestehende Informationszugangsproblem indes nicht lösen. Es würde lediglich

---

865 Siehe hierzu oben S. 256. Vgl. auch *König*, Die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen, S. 291.

866 *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 205; kritischer dagegen *Ott*, ZUM 2009, 345, 352 f.

867 Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, Vor §§ 44a ff. Rn. 60; *Förster*, Fair Use, S. 207 ff.; *König*, Die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen, S. 291 f.; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 227; *Poeppel*, Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken, S. 503 ff.

868 *Kleinemenke*, Fair Use im deutschen und europäischen Urheberrecht?, S. 579.

869 *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 206 f.; *Kleinemenke*, Fair Use im deutschen und europäischen Urheberrecht?, S. 432 u. 580 f.; *Pflüger*, ZUM 2010, 938, 944.

870 *Kleinemenke*, Fair Use im deutschen und europäischen Urheberrecht?, S. 583.

871 Daran orientiert sich auch der Vorschlag von *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 206 u. 213.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eine andere Regelungstechnik verwendet werden, die aber den gleichen unionsrechtlichen Vorgaben ausgesetzt wäre und im Ergebnis an den gleichen Schwächen kranken würde. Eine Generalklausel setzt genauso den Zugang zum Werk voraus wie das enumerative Schrankensystem.[872] Daher bleibt die Abhängigkeit der Wissenschaft vom dysfunktionalen Publikationsmarkt weiterhin bestehen. Es besteht auch dann die Gefahr, dass durch überhöhte Preise die Literaturversorgung durch Bibliotheken gefährdet wird und der Markt sich immer stärker auf einige wenige Großverlage konzentriert. Eine Generalklausel wäre zudem an Art. 6 InfoSoc-RL gebunden, der die Durchsetzbarkeit der Schranke gegenüber technischen Schutzmaßnahmen erschwert.

III. Annexartiges Zugangsrecht für Schrankennutzung

Da die Schranken bei technisch geschützten Online-Datenbanken nicht zur Anwendung kommen, ergeben sich Zugangshindernisse, die für die Wissenschaftler zur „Existenzfrage" werden können.[873] Ein mit der Schrankenbefugnis verbundenes Zugangsrecht könnte die Lücke zwischen den gesetzlichen Nutzungserlaubnissen und dem Zugangserfordernis teilweise schließen. Die Schranken laufen unter anderem bei technischen Schutzmaßnahmen leer, weil der rechtmäßige Zugang Voraussetzung der Schrankennutzung ist.[874] Daher wird von einigen Rechtswissenschaftlern bei technischen Zugangskontrollen ein der eigentlichen Schrankennutzung vorgelagertes Zugangsrecht („right to access") gefordert.[875]

Die Forderung ist berechtigt, da die Bedeutung des Zugangs zum Werk im digitalen Bereich eine andere Bedeutung hat als in der analogen Welt.[876] Im analogen Bereich kann sich der Schrankenberechtigte in der Regel aus einer Vielzahl unterschiedlicher Quellen Zugang zu Druckwerken verschaffen.[877] Diese Vielfalt wird allein schon durch den Erschöpfungsgrundsatz nach § 17

---

872 *Ginsburg*, J. Copyr. Soc. U.S.A. 2002–2003, 113, 125.

873 *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 180. Vgl. auch *Rieger*, Der rechtliche Schutz wissenschaftlicher Datenbanken, S. 8.

874 Siehe hierzu oben S. 184.

875 Wandtke/Bullinger/*Wandtke/Ohst*, UrhG, § 95b Rn. 14; *Dreier*, ZUM 2002, 28, 39; *Ginsburg*, J. Copyr. Soc. U.S.A. 2002–2003, 113, 116 u. 125 ff.; *Hilty*, MMR 2002, 577, 578; *Peifer*, GRUR 2009, 22, 28; ohne nähere Begründung auch *Hertin/Wagner*, Urheberrecht, Rn. 427; für bestimmte Konstellationen auch *Peukert*, UFITA 2002, 689, 712.

876 *Ginsburg*, J. Copyr. Soc. U.S.A. 2002–2003, 113, 116; a. A. Schricker/*Dreier*, Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, S. 141; *Spindler*, GRUR 2002, 105, 117 f.; *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 440 f.

877 *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 440.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Abs. 2 UrhG gewährleistet, der einen antiquarischen Markt ermöglicht. Dieser sekundäre Markt bietet nicht nur eine günstigere Erwerbsmöglichkeit, sondern wirkt sich auch preissenkend auf den Primärmarkt aus.[878] Bei elektronischen Publikationen tritt hingegen keine Erschöpfung des Verbreitungsrechts ein, wodurch ein Handel mit gebrauchten E-Books ausgeschlossen ist.[879]

Außerdem können die Kosten für den Zugang zu Druckwerken von den Kosten des digitalen Online-Zugangs erheblich abweichen. Erwirbt eine Bibliothek ein gedrucktes Buch für ihren Bestand, zahlt sie den gleichen Kaufpreis wie alle anderen Kunden. Eine Preisdifferenzierung ist für die Rechtsinhaber schwer möglich. Der Preis berechnet sich also nach der niedrigeren Zahlungsbereitschaft im Individualhandel. Die Bibliotheksnutzer erhalten mit dem Erwerb Zugang zum Werk und können es dann entsprechend ihrer Schrankenbefugnisse nutzen. Über zugangsbeschränkte Online-Verlagsdatenbanken haben Verlage dagegen die Möglichkeit, die Verbreitung ihrer Inhalte vollständig zu kontrollieren und durch eine prohibitive Preispolitik den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen zu verknappen.[880] Besonders problematisch ist die Konzentration des Angebots eines bestimmten Werkes auf wenige oder gar einen Anbieter.[881] Möchte der Berechtigte seine Schrankenbefugnisse ausüben, ist er dann darauf angewiesen, die Vertragsbedingungen des möglicherweise einzigen Anbieters anzunehmen („single source situation“[882]).[883] Indem nur diejenigen Zugang erhalten, die über die entsprechende Kaufkraft verfügen, fördern die §§ 95a ff. UrhG eine „Kultur der Exklusivität“,[884] die den wissenschaftlichen Zugangsbedürfnissen im Weg steht.[885]

Diese sich von der analogen Schrankenumwelt unterscheidende digitale Schrankenumwelt findet keinen Ausdruck im Gesetz, obwohl dadurch der durch den Gesetzgeber ursprünglich intendierte Interessenausgleich verzerrt

878 Zur ökonomischen Bedeutung des Erschöpfungsgrundsatzes, *Heide*, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 87, 93 f.

879 EuGH, Urt. v. 19.12.2019, C-263/18, GRUR 2020, 179, 182 Rn. 52 ff. – Tom Kabinet.

880 *v. Braunmühl*, ZUM 2005, 109, 111; *Herweg*, ZUM 2020, 95, 100; *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 440; *Wielsch*, Zugangsregeln, S. 77 f.

881 *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 281 u. 441.

882 *Hilty* et al., IIC 2009, 309 f.

883 *Hilty* et al., IIC 2009, 309, 314; *Hilty*, GRUR 2009, 633, 636; *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, S. 440. Das Gleiche gilt auch für denjenigen, der Zugang zu gemeinfreien Informationen auf der Plattform haben möchte, da diese ebenfalls unter den Schutz des Datenbankherstellers und ergo der Schutzmechanismen fallen.

884 *Peukert*, GRUR-Beilage 2014, 77, 78.

885 Loewenheim/*Peukert*, Handbuch des Urheberrechts, § 39 Rn. 6.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wird.[886] Auch wird die ökonomische Funktion der Schranken, Zugang zu vermitteln, wo der Markt für keinen effizienten Ausgleich sorgt, konterkariert.[887] Gerade auf dem wissenschaftlichen Publikationsmarkt, der durch nicht-substituierbare Angebote geprägt ist, verschaffen die technischen Schutzmaßnahmen den Verlagen die Möglichkeit, den Zugangsinteressierten Nutzungsbedingungen einseitig aufzuzwingen.[888] Durch die Ausweitung des rechtlichen Schutzes im digitalen Sektor und der dort zunehmenden Bedeutung des Zugangs müsste im Gleichklang eine Erweiterung der Nutzerrechte erfolgen, die diesen Veränderungen Rechnung trägt.[889]

Dieses ließe sich durch individuelle Zugangsrechte zur Wahrnehmung von Schranken realisieren.[890] Den Schrankenberechtigten würde ein derartiges Recht einen Anspruch auf Zugang zu den Inhalten wissenschaftlicher Datenbanken ermöglichen. Ein solches Zugangsrecht stünde zwar dem bisherigen Geschäftsmodell der Online-Datenbanken, das auf den Handel mit Nutzungsrechten setzt, entgegen,[891] ließe sich aber mit einer Pflicht zur Zahlung einer angemessenen Vergütung verknüpfen.

De lege lata lässt sich ein solches Zugangsrecht nicht in die Schrankenbefugnisse hineinlesen, sondern müsste erst gesetzlich entwickelt werden.[892] Dabei kann man sich an schon normierten Zugangsrechten orientieren. Zugangsrechte sind dem Urheberrecht inzwischen nicht mehr fremd. Mit der Einführung des UrhDaG wurde in § 19 Abs. 3 UrhDaG ein eigener Zugangsanspruch für Forschungsorganisationen gegenüber Diensteanbietern gem. § 3 UrhDaG eingeführt.[893] Danach müssen die Diensteanbieter den berechtigten Einrichtungen zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung Zugang zu Daten über den Einsatz von Verfahren zur automatisierten und nicht-automatisierten Erkennung und Blockierung von Inhalten gewähren. Dieses spezielle Zugangsrecht stellt ein Novum im Wissenschaftsurheberrecht dar[894] und zeigt, wie ein Zugangsanspruch auch gegenüber wissenschaftlichen Verlagsdatenbanken aussehen könnte.

---

886 Immer wieder wurden auch verfassungsrechtliche Bedenken zum Verhältnis von Schranken und technischen Schutzmaßnahmen geäußert, siehe hierzu Wandtke/Bullinger/*Wandtke/Ohst*, UrhG, § 95b Rn. 4 f.

887 Vgl. *Hilty*, MMR 2002, 577, 578; *Specht*, Diktat der Technik, S. 182 f.

888 Vgl. *Hilty*, MMR 2002, 577, 578.

889 *Heide*, J. Copyr. Soc. U.S.A. 2001, 363, 381 f.

890 *Peifer*, GRUR 2009, 22, 28. Dagegen präferiert *Spindler*, GRUR 2002, 105, 117, eine kartellrechtliche Lösung.

891 *Peukert*, JIPITEC 2012, 142, 143.

892 *Hertin/Wagner*, Urheberrecht, Rn. 427 gehen ohne nähere Begründung schon jetzt von einem solchen Zugangsrecht aus.

893 Dreier/Schulze/*Specht-Riemenschneider*, UrhDaG, § 19 Rn. 15.

894 Vgl. *Kleinkopf/Pflüger*, ZUM 2021, 643, 648.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Allein mit einem Zugangsrecht wäre das Informationszugangsproblem jedoch nicht gelöst, da der rechtmäßige Zugang nicht die einzige einschränkende Voraussetzung von § 95b UrhG ist. Selbst nach der Reform des § 95b Abs. 3 UrhG setzen sich §§ 60c, 60e Abs. 4 u. 5 UrhG weiterhin nicht gegenüber technischen Maßnahmen durch. Außerdem müsste der Schrankenberechtigte seine Ansprüche auch in diesen Fällen für jede Schrankennutzung gegenüber dem Rechtsinhaber einzeln durchsetzen. Die dabei anfallenden Transaktionskosten machen die Anwendung unwahrscheinlich.

Sofern es sich nur um ein vorgelagertes Zugangsrecht für die gesetzlichen Erlaubnistatbestände handelt, könnte der Berechtigte zudem die Werke nur im Rahmen der §§ 60a ff. UrhG nutzen. Da die Schranken de lege lata das Verlagsangebot aber nur unzureichend substituieren können,[895] würde das vorgelagerte Zugangsrecht die Zugangshindernisse zu wissenschaftlichen Informationen nicht vollständig abbauen. Für einen umfangreichen Zugang zu wissenschaftlichen Informationen wäre der Schrankenberechtigte daher weiterhin auf Nutzungsvereinbarungen angewiesen.

B. Aufgabe des proprietären Urheberrechts für öffentlich finanzierte Forschungstätigkeit

In Anbetracht der immer stärker werdenden Kritik am aktuellen Urheberrechtssystem von Seiten der Wissenschaft und der Ergebnisse der ökonomischen Analyse des Wissenschaftsurheberrechts, sollte man den „Mut aufbringen", den urheberrechtlichen Schutz wissenschaftlicher Werke grundlegend zu hinterfragen.[896] Gerade die Rechtswissenschaft ist in der Pflicht, die Funktionalität des Urheberrechtssystem nüchtern zu untersuchen, ohne sich von Lobbymeinungen instrumentalisieren zu lassen. Obwohl einzelne Autoren auf die Möglichkeit am Rande eingehen,[897] wird eine breite Diskussion über die Aufgabe des proprietären Urheberrechts[898] für wissenschaftliche Werke zumindest in Deutschland bislang nicht geführt.

---

[895] Siehe hierzu oben S. 195 ff.

[896] *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 185. Vgl. auch *Engel*, JITE 2004, 35, 37.

[897] U. a. *Euler*, RuZ 2020, 56, 70 ff.; *Krujatz*, Open Access, S. 265 ff.; *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten im Informationszeitalter, 145, 146; *Ohly*, Urheberrecht in der digitalen Welt, S. 76; *Ohly*, in: Depenheuer/Peifer, Geistiges Eigentum, 141, 147 ff.

[898] Wenn vom proprietären Urheberrecht die Rede ist, sollen davon die Verwertungsrechte, nicht aber die Urheberpersönlichkeitsrechte umfasst sein.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I. Public Access to Science Act

Während in Deutschland die Aufgabe des proprietären Urheberrechts für öffentlich finanzierte Forschung schnell als zu „radikal“[899] abgetan wird, hat man sich in den USA mit einer solchen Möglichkeit intensiver auseinandergesetzt.[900] Der Gesetzesentwurf für den „Public Access to Science Act“ (PASA) aus dem Jahr 2003 sah eine derartige Änderung des Urheberrechtssystems vor.[901] Danach sollen Werke aus wissenschaftlicher Forschung, die überwiegend von der US-Bundesregierung finanziert wird, nicht urheberrechtlich geschützt sein. Der Entwurf geht davon aus, dass mit Bundesmitteln finanzierte Grundlagenforschung dem Gemeinwohl diene, die Forschungsergebnisse dank des Internets ohne Verzögerung allen zugänglich gemacht werden können und zumindest allen US-Amerikanern zugänglich gemacht werden sollen (Sec. 2 PASA). Dabei verweist der Entwurf auch auf die ohnehin vom Urheberrecht ausgenommenen Werke der Bundesbehörden (17 U.S.C. § 105).

Zu einer Umsetzung des Entwurfs ist es allerdings nie gekommen.[902] Der Entwurf stieß auf Kritik und Bedenken nicht nur von Verlegern, sondern auch von Hochschulen und Wissenschaftlern.[903] Lediglich Bibliotheksverbände sprachen ihre Unterstützung für das Reformvorhaben aus.[904] Die Gründe für die Ablehnung des Entwurfs unterschieden sich zwischen den Interessengruppen. Während kommerzielle Verleger vor allem darauf bestanden, dass das Anreizsystem durch die Reform ausgehebelt würde und ein derart breiter Zugang der Öffentlichkeit gar nicht erforderlich sei, hatten Wissenschaftler Angst davor, die Kontrolle über ihre Werke noch weiter aufzugeben und Plagiaten weniger entgegensetzen zu können.[905]

2019 wurde das Thema erneut virulent, als Gerüchte entstanden, dass Präsident Trump einen Executive Order erlasse, der freien Zugang zu wissen-

---

899 *Ohly*, in: Depenheuer/Peifer, Geistiges Eigentum, 141, 147.

900 *Breyer*, Harv. L. Rev. 1970, 281, 306 f.; *Hurt/Schuchman*, Am. Econ. Rev. 1966, 421, 426; *O'Hare*, J. Policy Anal. Manag. 1985, 407, 415 f.; *Shavell*, J. Leg. Anal. 2010, 301; grundlegend *Boldrin/Levine*, Am. Econ. Rev. 2004, 209 ff. Siehe hierzu auch *Hilty*, GRUR Int 2006, 179 Fn. 28; *Krujatz*, Open Access, S. 265 ff.; *Peukert/Sonnenberg*, in: Weingart/Taubert, Wissenschaftliches Publizieren, 211, 232; *Peukert*, JIPITEC 2012, 142, 148.

901 108th Congress, H.R. 2613, Public Access to Science Act.

902 *Hansen*, GRUR Int 2005, 378, 382; *Peukert/Sonnenberg*, in: Weingart/Taubert, Wissenschaftliches Publizieren, 211, 231.

903 *Trosow*, Cardozo Arts & Ent. L. J. 2004, 613, 648 ff. Vgl. auch *Denicola*, Neb. L. Rev. 2006, 351, 368.

904 *Trosow*, Cardozo Arts & Ent. L. J. 2004, 613, 669 f.

905 *Trosow*, Cardozo Arts & Ent. L. J. 2004, 613, 648 f. u. 665 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaftlichen Aufsätzen anordne, die vom Bund finanziert wurden.[906] Schnell reagierte die *Association of American Publishers* mit einem offenen Brief, in dem sie vor den Konsequenzen einer solchen Anordnung warnte.[907] Letztlich blieb es bei den Gerüchten, ein derartiger Erlass erging bis heute nicht.

II. Vergleich zu amtlichen Werken

Vergleichbare Gesetzesvorhaben gab es in Deutschland noch nicht, obwohl dem Urheberrechtsgesetz die Freistellung bestimmter Werkkategorien nicht unbekannt ist. Wenn im Regierungsentwurf des Urheberrechtsgesetzes davon die Rede ist, dass „das öffentliche Interesse die möglichst weite Verbreitung solcher Werke erfordere und daß die kraft ihres Amts zur Schaffung solcher Werke berufenen Verfasser entweder überhaupt kein Interesse an der Verwertung ihrer Leistungen hätten oder ihre Interessen hinter denen der Allgemeinheit zurücktreten müssten", ist nicht von wissenschaftlichen, sondern von amtlichen Werken nach § 5 UrhG die Rede.[908] Dennoch ließe sich eine ähnliche Begründung für die Freistellung wissenschaftlicher Werke ins Feld führen. Dem kann nicht einfach entgegengehalten werden, dass bei wissenschaftlichen Werken die Interessen der Verlage hinzukämen, die einer Freistellung entgegenstehen. Auch für amtliche Werke bestünde ein potentielles Interesse an exklusiver Verwertung durch Informationsdienste.[909]

III. Rechtsökonomische Bewertung

Indessen hat die ökonomische Analyse des zweiten Teils der vorliegenden Untersuchung ergeben, dass es nur wenige Argumente für einen urheberrechtlichen Schutz wissenschaftlicher Werke gibt, sofern diese Resultat öffentlich finanzierter Forschungstätigkeit sind: Die Produktionsanreize für die wissenschaftlichen Autoren entstammen nicht dem Urheberrecht, sondern dem wissenschaftlichen Belohnungssystem. Der Werkzugang ist zugleich für neue Werkproduktionen von zentraler Bedeutung, sodass ein durch Urheberrechte limitierter Zugang die Werkschöpfung beeinträchtigen kann. Durch die starken Produktionsanreize und das fachliche Rezeptionsinteresse ist es außerdem unwahrscheinlich, dass das Publikationssystem zusammenbricht, sobald Verlage keine ausschließlichen Verwertungsrechte erwerben können. Schon jetzt wird ein großer Teil der Publikationen im Open-Access-Format

906 *Parry*, Palladium-Artikel vom 24.11.2021.

907 Der offene Brief der Association of American Publishers ist einsehbar unter: https://commonplace.knowledgefutures.org/pub/aap-letter-2019/release/9.

908 RegE UrhG, BT-Drs. IV/270, S. 39.

909 Schricker/Loewenheim/*Katzenberger/Metzger*, UrhG, § 5 Rn. 4.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

veröffentlicht, von dem die Verlage nicht unerheblich profitieren.[910] Eine ähnliche Vermittlungsfunktion könnten sie auch weiterhin übernehmen und ihre Einkünfte aus APCs/BPCs beziehen. Unabhängig von der Frage, ob es überhaupt Aufgabe des Urheberrechts oder nicht viel mehr von Leistungsschutzrechten ist, Investitionsanreize für Verwerter zu setzen, bestehen hier auch ohne rechtlichen Schutz ausreichend Anreize.[911] Nach dem Anreizparadigma gibt es daher kaum ökonomische Gründe für Verwertungsrechte in der Wissenschaft.[912]

Auch eine Allokationsfunktion, wie sie der Property-Rights-Ansatz vorsieht, kann das Urheberrecht nicht erfüllen.[913] Dafür mangelt es an einem funktionierenden Wettbewerb für wissenschaftliche Publikationen. Die Marktmacht der Großverlage, Informationsmängel, die fehlende Substitutionsmöglichkeit wissenschaftlicher Werke und die geringe Preiselastizität der Nachfrage führen zu prohibitiv hohen Preisen. Dem Markt gelingt es außerdem nicht, positive Externalitäten zu internalisieren und so die Nachfrage realistisch abzubilden. Eine Fehlallokation kann das Urheberrecht daher nicht verhindern.[914]

Allein durch die Abschaffung des proprietären Urheberrechts für öffentlich finanzierte Forschungstätigkeit wäre das Informationszugangsproblem jedoch nicht gelöst. Wissenschaftliche Publikationen wären nicht sofort frei und kostenlos im Internet verfügbar.[915] Der Schutz des Datenbankherstellers nach §§ 87a ff. UrhG und zugangsbeschränkender technischer Maßnahmen nach § 95a UrhG greift unabhängig vom urheberrechtlichen Schutz der Datenbankinhalte. Kommerzielle Online-Datenbanken könnten daher weiterhin den Zugang zu ihrem Angebot verknappen.[916] Zusätzlich könnten sie, allein durch vertragliche Vereinbarungen mit den Autoren und Nutzern, die Weiterverbreitung der Inhalte untersagen.[917] Es wäre sogar zu befürchten, dass die Abschaffung von Verwertungsrechten die Informationskonzentration auf Datenbanken verstärken würde, da Verlage oder Aggregatoren versuchen würden, ihre ehemals analogen Angebote durch das Leistungsschutzrecht und technische Schutzmaßnahmen vor unbezahlten Zugriffen zu sichern. Dieses

910 Siehe hierzu mehr unten S. 329 ff.

911 *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 185 ist der Überzeugung es sei in Ländern des „droit d'auteur" gerade nicht Aufgabe des Urheberrechts, Investitionsanreize für Verwerter zu setzen.

912 Vgl. *Trosow*, Cardozo Arts & Ent. L. J. 2004, 613, 680.

913 Siehe hierzu oben S. 139 ff.

914 Anders dagegen *Krujatz*, Open Access, S. 269; *Ohly*, Urheberrecht in der digitalen Welt, S. 76.

915 So der Gedanke bei *Shavell*, J. Leg. Anal. 2010, 301, 328 f.

916 *Euler*, RuZ 2020, 56, 71. Vgl. auch *Engel*, JITE 2004, 35, 37.

917 *Euler*, RuZ 2020, 56, 71.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Problem ließe sich allenfalls durch weitere flankierende Maßnahmen lösen.[918]

Auch wenn nach Aufgabe des proprietären Urheberrechts weiterhin Zugangshindernisse bestehen, kann dieser Umstand allein nicht das Festhalten am aktuellen Schutzsystem begründen. Sobald der rechtmäßige Zugang zu einem Werkexemplar besteht, wäre ohne urheberrechtlichen Schutz jede wissenschaftliche Nutzung deutlich einfacher, rechtssicherer und transaktionskostenärmer. Selbst wenn die Datenbankhersteller versuchen, über ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen ähnliche oder weitergehende Nutzungsrestriktionen als bisher aufrechtzuerhalten, ist fraglich, ob solche Regelungen bei einer AGB-Kontrolle Bestand hätten, wenn der Gesetzgeber die Werke ausdrücklich aus dem Schutzbereich des Urheberrechts herausnimmt. Überdies würden diese Verträge nur inter partes wirken.

IV. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

Eine solche Ausnahme müsste jedoch mit höherrangigem Recht vereinbar sein. Zunächst steht die Vereinbarkeit mit Verfassungsrecht, namentlich Art. 14 GG, in Frage. Der Ausschluss einer ganzen Werkkategorie erfordert, mehr noch als die urheberrechtlichen Schranken, eine Rechtfertigung durch schwerwiegende Interessen der Allgemeinheit.[919] Aufgrund des gesteigerten öffentlichen Interesses an einem intakten wissenschaftlichen Kommunikationssystem und dem Wissenschaftsfortschritt als solchem scheint eine Einschränkung der verfassungsrechtlichen Eigentumsrechte zumindest denkbar. Ähnlich wie § 5 UrhG wäre in einer solchen Ausnahme kein Enteignungsgesetz, sondern lediglich eine Inhalts- und Schrankenbestimmung gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG zu sehen.[920]

Unabhängig von der Frage der Verfassungsmäßigkeit stehen jedoch weitere Normen des höherrangigen Rechts einer Aufhebung des urheberrechtlichen Schutzes öffentlich geförderter Wissenschaftswerke entgegen.[921] Sowohl das Unions- als auch das völkerrechtliche Konventionsrecht sehen eine solche Verengung des Schutzbereichs nicht vor. Art. 2 Abs. 1 RBÜ umfasst ausdrücklich alle Erzeugnisse auf dem Gebiet der Wissenschaft, insbesondere

---

[918] In Betracht käme z. B. eine Pflicht wissenschaftlicher Autoren, ihrer Einrichtung ein Werkexemplar zur Verfügung zu stellen, bevor sie potentiell restriktive Verträge mit Verlagen oder Datenbankbetreibern abschließen. Die Einrichtung könnte die dann gemeinfreien Werke selbstständig verbreiten.

[919] Schricker/Loewenheim/*Katzenberger/Metzger*, UrhG, § 5 Rn. 13.

[920] Vgl. Schricker/Loewenheim/*Katzenberger/Metzger*, UrhG, § 5 Rn. 17.

[921] *Euler*, RuZ 2020, 56, 70; *Krujatz*, Open Access, S. 269 u. 313; *Sandberger*, ZUM 2006, 818, 821.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schriftwerke.[922] Eine Abweichungsmöglichkeit wie für amtliche Texte in Art. 2 Abs. 4 RBÜ sieht der Vertrag nicht vor. Zusätzlich ist dem nationalen Gesetzgeber mit Art. 5 Abs. 3 InfoSoc-RL nur ein enger unionsrechtlicher Handlungsspielraum gelassen worden.

Eine Aufgabe des proprietären Urheberrechts für öffentlich finanzierte Forschungstätigkeit wäre somit zurzeit nicht umsetzbar. Trotz der Unvereinbarkeit mit höherrangigem Recht sollte der urheberrechtliche Schutz wissenschaftlicher Werke nicht unreflektiert angenommen,[923] sondern dessen Rechtfertigung immer wieder neu geprüft werden.[924]

C. Kartellrechtliche Maßnahmen

Die Lösung des wissenschaftlichen Informationszugangsproblems ist nicht zwangsläufig im Urheberrecht zu suchen. Betrachtet man das Zugangsproblem primär als Resultat eines fehlenden Wettbewerbs, erscheint es naheliegend, diesem mit Mitteln des Wettbewerbsrechts, insbesondere des Kartellrechts, zu begegnen.[925] Das Kartellrecht soll davor schützen, dass marktmächtige Unternehmen ihre Marktmacht ausnutzen, um missbräuchliche Preise durchzusetzen oder als Rechtsinhaber das Betreten eines Marktes durch andere Marktteilnehmer mittels ihrer Verbotsrechte zu verhindern.[926] In der Rechtsliteratur wird immer wieder darauf hingewiesen, dass diese Funktionen des Kartellrechts auch bei Zugangsproblemen auf dem wissenschaftlichen Informationsmarkt Abhilfe schaffen können.[927] Als mögliche Maßnahmen kommen vor allem eine kartellrechtliche Preiskontrolle (I.) und eine kartellrechtliche Zwangslizenz (II.) in Betracht.[928] Sie sollen hier vorgestellt und anschließend unter rechtsökonomischen Gesichtspunkten bewertet werden (III.).

Beide Maßnahmen richten sich ausschließlich gegen Unternehmen, die eine marktbeherrschende Stellung haben. Um diese zu ermitteln, muss zu-

---

922 Vgl. *Hansen*, GRUR Int 2005, 378, 382; *Hilty*, GRUR Int 2006, 179 Fn. 39.

923 Vgl. *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten im Informationszeitalter, 145, 146.

924 Vgl. *Kuhlen*, ZUM 2016, 507, 510.

925 *Hilty*, GRUR 2009, 633, 638; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 250. Vgl. auch *Kunz*, VerfBlog-Artikel vom 15.6.2021.

926 *Peifer*, GRUR 2009, 22, 28.

927 U. a. von *Egloff*, sic! 2007, 705, 714; *Hevers*, Informationszugangsansprüche des forschenden Wissenschaftlers, S. 664 ff.; *Hilty/Bajon*, ZfBB 2008, 257, 262; *Krujatz*, Open Access, S. 290 ff.; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 250 ff.

928 *Hilty/Bajon*, ZfBB 2008, 257, 262; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 250; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 262 ff. u. 271 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nächst der relevante Markt definiert werden. Schon dieser Schritt fällt bei der Verwertung wissenschaftlicher Publikationen nicht leicht.[929] Eine kartellrechtliche Marktabgrenzung kann auf unterschiedliche Weise erfolgen und gerade im wissenschaftlichen Publikationswesen zu divergierenden Ergebnissen führen. Nimmt man die Abgrenzung auf der Angebotsseite beispielsweise anhand der einzelnen Fachdisziplinen oder der unterschiedlichen Zielgruppen, wie z. B. Praktiker, Wissenschaftler etc., vor, wird man nur in absoluten Ausnahmefällen zu einer marktbeherrschenden Stellung einzelner Verlage kommen.[930]

Stellt man hingegen auf das in der Praxis etablierte Bedarfsmarktkonzept ab, ist die Austauschbarkeit des Angebots das entscheidende Kriterium.[931] Alle Produkte, die aus Sicht des Verbrauchers geeignet sind, einen bestimmten Bedarf zu decken, bilden demnach einen Markt.[932] Danach entstünde für jede nicht substituierbare Publikation ein eigenständiger Markt, auf dem der Verleger Monopolist ist und somit eine marktbeherrschende Stellung einnimmt.[933] Selbst wenn hierdurch eine Vielzahl kleiner Märkte entsteht, er-

---

929 *Hilty*, GRUR 2009, 633, 638; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 251; *Peifer*, GRUR 2009, 22, 28. Allgemein zu Schwierigkeiten bei der Marktbestimmung in urheberrechtlichen Fällen *Drexl*, Copyright, Competition and Development, S. 73 f.

930 *Eger/Scheufen*, The Economics of Open Access, S. 97; *Hilty*, GRUR 2009, 633, 639; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 252. Eine Abgrenzung nach der Angebotssubtituierbarkeit erfolgte bislang in Fällen der Fusionskontrolle durch die Kartellbehörden, vgl. u. a. EU-Kommission, Entsch. v. 29.7.2003, M.3197, ABl. 2003 Nr. C 207, 25, Rn. 13 – Candover/Cinven/Bertelsmann-Springer; EU-Kommission, Entsch. v. 15.2.1999, IV/M.1377 Rn. 9 ff. – Bertelsmann/Wissenschaftsverlag Springer; BKartA, Beschl. v. 9.11.1999, B6-22100-U-104/99, WuW/E DE-V 191, Rn. 9 f. – Beck/Nomos.

931 Immenga/Mestmäcker/*Fuchs*, GWB, § 18 Rn. 37; MüKo WettbR/*Füller*, AEUV, Art. 102 Rn. 78.

932 BGH, Beschl. v. 23.6.2020, KVR 69/19, GRUR 2020, 1318, 1320 Rn. 23 – Facebook; BGH, Beschl. v. 19.3.1996, KZR 1/95, WuW/E 3058, 3062 – Pay-TV-Durchleitung; BGH, Beschl. v. 24.10.1995, KVR 17/94, WuW/E 3026, 3028 – Backofenmarkt; BGH, Beschl. v. 22.9.1987, KVR 5/86, WuW/E BGH 2433, 2436 f. – Gruner + Jahr – Zeit; BGH, Beschl. v. 25.6.1985, KVR 3/84, WuW/E BGH 2150, 2153 f. – Edelstahlbestecke; BGH, Beschl. v. 16.12.1976, KVR 2/76, WuW/E BGH 1445, 1447 – Valium; BGH, Beschl. v. 3.7.1976, KVR 4/75, WuW/E BGH 1435, 1440 – Vitamin-B-12; KG, Beschl. v. 19.7.2000, Kart 49/99, WuW/E DE-R 628 – Stellenmarkt für Deutschland II; KG, Beschl. v. 28.8.1979, Kart 4/79, WuW/E OLG 2182, 2183 – hydraulischer Schreitausbau; KG, Beschl. v. 1.12.1976, Kart 51/76, WuW/E OLG 1745, 1748 – Kfz-Kupplungen; KG, Beschl. v. 18.2.1969, Kart V 34/67, WuW/E OLG 995, 996 f. – Handpreisauszeichner.

933 *Fikentscher*, Recht und wirtschaftliche Freiheit, S. 138; *Hevers*, Informationszugangsansprüche des forschenden Wissenschaftlers, S. 666; *Hilty*, GRUR 2009, 633, 639; *Hilty/Seemann*, Open Access, S. 76; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 251; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 368. Vgl. auch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

scheint das Bedarfsmarktkonzept vorzugswürdig, da es bei der Preiskontrolle gerade um den Schutz der Nachfrager geht.[934] Es ist auch nicht ersichtlich, warum für den Wissenschaftsverlag andere Maßstäbe gelten sollten als für andere Wirtschaftsbereiche.[935] Dennoch scheut sich die Rechtsprechung bislang, dieses Konzept auf den wissenschaftlichen Publikationsmarkt anzuwenden.[936] Erst wenn man aber mit dem Bedarfsmarktkonzept die marktbeherrschende Stellung bejaht, greifen das kartellrechtliche Missbrauchsverbot und damit verbundene Abhilfemaßnahmen.

I. Kartellrechtliche Preiskontrolle

Eine Möglichkeit, überhöhten Preisen auf dem Publikationsmarkt entgegenzuwirken, liegt theoretisch in der kartellrechtlichen Preiskontrolle.[937] Eine solche kann sich aus dem Verbot des Ausbeutungsmissbrauchs in § 19 Abs. 1 u. 2 Nr. 2 GWB sowie auf europäischer Ebene aus Art. 102 S. 2 lit. a AEUV ergeben.[938] Die Schutzrichtung dieses Verbots ist die Marktgegenseite, zu der die Abnehmer des Produkts gehören.[939] Diese sollen davor geschützt werden, dass Unternehmen ihre marktbeherrschende Stellung ausnutzen, um missbräuchliche Preise durchzusetzen.[940] Der Nachweis eines solchen Missbrauchs ist in der Praxis jedoch äußerst aufwendig.

Wird die marktbeherrschende Stellung festgestellt, muss im nächsten Schritt eine missbräuchliche Verhaltensweise nachgewiesen werden.[941] Ein Preis ist nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB missbräuchlich, wenn er von dem Niveau abweicht, das bei einem wirksamen Wettbewerb bestehen würde. Dieser „Als-Ob-Wettbewerbspreis“ lässt sich vor allem über vergleichbare Märkte

---

Heinemann, in: Drexl, Research Handbook Intellectual Property and Competition Law, 54, 62.

934 Vgl. *Früh*, Immaterialgüterrechte und der relevante Markt, S. 425 f.; *Hevers*, Informationszugangsansprüche des forschenden Wissenschaftlers, S. 666 f.; *Hilty*, GRUR 2009, 633, 638 f.; a. A. *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 252.

935 *Hevers*, Informationszugangsansprüche des forschenden Wissenschaftlers, S. 667.

936 *Früh*, Immaterialgüterrechte und der relevante Markt, S. 425.

937 Vgl. *Hilty* et al., IIC 2009, 309, 322.

938 Immenga/Mestmäcker/*Fuchs*, GWB, § 19 Rn. 201; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 262.

939 *Bechtold/Bosch*, GWB, § 19 Rn. 53.

940 Immenga/Mestmäcker/*Fuchs*, GWB, § 19 Rn. 390.

941 Immenga/Mestmäcker/*Fuchs*, GWB, § 19 Rn. 72; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 264 ff. Eine strikte Kausalität zwischen der marktbeherrschenden Stellung und dem Missbrauch ist nicht erforderlich, *Bechtold/Bosch*, GWB, § 19 Rn. 5.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mit wirksamem Wettbewerb bestimmen (Vergleichsmarktkonzept).[942] Diese Methode erscheint für die vorliegende Untersuchung ungeeignet, da wissenschaftliche Werke generell nicht substituierbar sind und daher keine vergleichbaren Märkte mit wirksamem Wettbewerb existieren.[943]

Das Vergleichsmarktkonzept ist aber nicht die einzige Möglichkeit, die Missbräuchlichkeit des Preises zu überprüfen.[944] Zur Bestimmung des „Als-Ob-Wettbewerbspreises" kann alternativ auch das Konzept der Gewinnbegrenzung angewendet werden.[945] Hierbei müssen – vereinfacht dargestellt – die Herstellungskosten für das jeweilige Produkt ermittelt und eine zulässige Gewinnspanne hinzugerechnet werden.[946] Bislang ist äußerst umstritten, welche Kosten miteinbezogen und wie angemessene Gewinnspannen bestimmt werden können.[947] Der bestehende Diskussionsbedarf entwertet das Konzept indes nicht als solches. Bleiben die einzelnen wertsteigernden Leistungen und deren Kosten – wie bei den verlegerischen Leistungen – überschaubar, spricht im Prinzip nichts gegen die Anwendung des Konzepts. Im urheberrechtlichen Zusammenhang wurde das Konzept der Gewinnbegrenzung zwar bisher noch nicht verwendet, der EuGH hat dessen Zulässigkeit aber angedeutet.[948] Der BGH hält das Konzept für eine allgemein zulässige Kontrollmethode.[949]

Liegt danach ein missbräuchliches Verhalten vor, kommen als Rechtsfolge eines Verstoßes sowohl kartellbehördliche Maßnahmen wie eine Abstellungs-

---

942 *Bechtold/Bosch*, GWB, § 19 Rn. 57; MüKo WettbR/*Wolf*, GWB, § 19 Rn. 84; *Hevers*, Informationszugangsansprüche des forschenden Wissenschaftlers, S. 671.

943 *Hevers*, Informationszugangsansprüche des forschenden Wissenschaftlers, S. 671. Vgl. hierzu auch *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 269.

944 KG, Beschl. v. 8.11.1990, Kart 19/90, WuW/E OLG 4627 – Hamburger Benzinpreise; *Bechtold/Bosch*, GWB, § 19 Rn. 57.

945 *Emmerich/Lange*, Kartellrecht, S. 100; *Hevers*, Informationszugangsansprüche des forschenden Wissenschaftlers, S. 671; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 266 f.

946 EuGH, Urt. v. 14.2.1978, Rs 27/76, NJW 1978, 2439, 2443 – United Brands; BGH, Beschl. v. 15.5.2012, KVR 51/11, NJW 2012, 3243, 3244, Rn. 15 – Wasserpreise Calw; MüKo WettbR/*Eilmansberger/Bien*, AEUV, Art. 102 Rn. 342 ff.; *Hevers*, Informationszugangsansprüche des forschenden Wissenschaftlers, S. 672; *Weiss*, Konzept der Gewinnbegrenzung, S. 99 ff.

947 Grabitz/Hilf/Nettesheim/*Deselaers*, AEUV, Art. 102 Rn. 398; MüKo WettbR/*Eilmansberger/Bien*, AEUV, Art. 102 Rn. 342 ff.; *Emmerich/Lange*, Kartellrecht, S. 100; *Heinemann*, Immaterialgüterschutz in der Wettbewerbsordnung, S. 466 f.; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 270.

948 EuGH, Urt. v. 6.10.1982, Rs 262/81, GRUR Int 1983, 175, 176 f. Rn. 19 – Coditel II; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 267.

949 BGH, Beschl. v. 15.5.2012, KVR 51/11, NJW 2012, 3243, 3244 Rn. 15 – Wasserpreise Calw.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verfügung nach § 32 Abs. 1 GWB oder einstweilige Maßnahmen nach § 32a GWB in Betracht. Daneben können die Betroffenen auch zivilrechtliche Ansprüche geltend machen. Letztere können sich beim Ausbeutungsmissbrauch aus der Teilnichtigkeit des überhöhten Betrags nach § 134 BGB ergeben.[950] Die private Durchsetzung einer Preiskontrolle hat aufgrund der Unsicherheiten bei der Marktabgrenzung und der Feststellung des Preismissbrauchs jedoch kaum praktische Relevanz.[951] Problematisch ist insbesondere, dass die Beweislast für den missbräuchlichen Preis beim Kläger liegt.[952] Er hat aber keine Einblicke in die Preiskalkulation und Kostenaufstellung des Verlags (und kann diese auch nicht beanspruchen). Eine Offenlegungspflicht ergibt sich auch nicht nach Klageeinreichung oder allein aufgrund der marktbeherrschenden Stellung.[953] Somit hat eine Klage kaum Aussicht auf Erfolg. Außerdem belasten die hohen Prozess- und Transaktionskosten des Verfahrens den einzelnen Wissenschaftler oder die wissenschaftliche Einrichtung stärker als beispielsweise einen Großverlag.[954] Zudem dauern die Verfahren lange und können nur eine Preiskontrolle im Einzelfall vornehmen.[955] Wissenschaftler oder Bibliotheken müssten daher für jede wissenschaftliche Publikation, die zu prohibitiv hohen Preisen angeboten wird, einzeln klagen.[956]

Statt einer Klage kann zwar auch ein Antrag auf Tätigwerden an die zuständige Kartellbehörde gestellt werden.[957] Ein Anspruch auf Einschreiten der Behörde besteht aber für die vom Missbrauch Betroffenen nach überwiegender Ansicht nicht.[958] Um die Marktabläufe nicht negativ zu beeinflussen, nehmen die Kartellbehörden von sich aus eine Preiskontrolle hingegen nur selten vor.[959] Eine nachhaltige Wirkung entfaltet daher auch das behördliche Einschreiten nicht.

---

950 *Bechtold/Bosch*, GWB, § 19 Rn. 95; Immenga/Mestmäcker/*Fuchs*, GWB, § 19 Rn. 390 f.

951 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 270.

952 *Hevers*, Informationszugangsansprüche des forschenden Wissenschaftlers, S. 674; *Hilty*, GRUR 2009, 633, 639.

953 *Hevers*, Informationszugangsansprüche des forschenden Wissenschaftlers, S. 674.

954 *Früh*, Immaterialgüterrechte und der relevante Markt, S. 453 f.

955 *Hilty*, GRUR 2009, 633, 639; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 252; *Früh*, Immaterialgüterrechte und der relevante Markt, S. 452; *Drexl*, in: Govaere/Ullrich, Intellectual Property, Market Power and the Public Interest, 13, 32.

956 Vgl. *Früh*, Immaterialgüterrechte und der relevante Markt, S. 454.

957 *Hevers*, Informationszugangsansprüche des forschenden Wissenschaftlers, S. 675.

958 Immenga/Mestmäcker/*Fuchs*, GWB, § 19 Rn. 369; *Hevers*, Informationszugangsansprüche des forschenden Wissenschaftlers, S. 675.

959 *Drexl*, IIC 2004, 788, 807; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 270.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

II. Kartellrechtliche Zwangslizenz

Neben der Preiskontrolle wird vor allem seit den EuGH-Urteilen „*Magill*“[960] und „*IMS/Health*“[961] die kartellrechtliche Zwangslizenz in Bezug auf urheberrechtliche Schutzgegenstände diskutiert.[962] Sie kommt dann in Betracht, wenn ein Marktteilnehmer sich weigert, einem anderen Unternehmen Nutzungsrechte einzuräumen und dadurch der Marktzutritt des Wettbewerbers verhindert wird. Eine solche Zwangslizenz ließe sich auf das im Kartellrecht geltende Behinderungsverbots aus § 19 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 GWB oder Art. 102 AEUV stützen.[963]

Das Rechtsinstrument könnte auch bei Informationszugangsproblemen der Wissenschaft zum Einsatz kommen.[964] Durch die kartellrechtliche Zwangslizenz könnte ein stärkerer Wettbewerb geschaffen werden, indem Verlage gezwungen werden, konkurrierenden Verlagen Nutzungsrechte an ihrem Publikationsangebot einzuräumen.[965] Die konkurrierenden Verlage könnten die lizenzierten Werke dann in ihr eigenes Angebot aufnehmen. Die Zwangslizenz schränkt nicht die positive Vertragsabschlussfreiheit des Rechtsinhabers ein, die weiter bestehen bleibt, sondern übt lediglich einen Kontrahierungszwang für die Fälle aus, in denen sich der Rechtsinhaber weigert, ein Nutzungsrecht zu erteilen.[966] Auch bei einem solchen Kontrahierungszwang behält der Lizenzgeber seinen Anspruch auf angemessene Vergütung.[967] Die Vergütungshöhe soll dabei zunächst zwischen Lizenzgeber und -nehmer frei verhandelt werden. Erst wenn die Parteien keine Einigung hinsichtlich der Lizenzgebühr erreichen, kann neben der negativen Abschlussfreiheit zudem die vertragliche Gestaltungsfreiheit eingeschränkt werden, indem dem

---

960 EuGH, Urt. v. 6.4.1995, C-241/91 P u. C 242/91 P, GRUR Int 1995, 490 – Magill.

961 EuGH, Urt. v. 29.4.2004, C-418/01, GRUR 2004, 524 – IMS Health.

962 U. a. bei *Hevers*, Informationszugangsansprüche des forschenden Wissenschaftlers, S. 494 ff.; *Hilty*, GRUR 2009, 633, 639; *Hoeren*, in: Hilty/Geiger, Impulse für eine europäische Harmonisierung des Urheberrechts, 265, 288 ff.; *Krujatz*, Open Access, S. 292; *Kunz-Hallstein/Loschelder*, GRUR 2009, 135, 140; *Rauda*, Die Zwangslizenz im Urheberrecht, S. 69 ff.; *Spindler/Apel*, JZ 2005, 133, 134; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 271 ff.

963 *Hevers*, Informationszugangsansprüche des forschenden Wissenschaftlers, S. 512; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 296.

964 Spezifische Beispiele finden sich bei *Rauda*, Die Zwangslizenz im Urheberrecht, S. 160 ff.

965 *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 250; Vgl. auch *Hilty*, GRUR 2009, 633, 639.

966 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 272.

967 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 311.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Rechtsinhaber auferlegt wird, die Nutzungserlaubnis zu gerichtlich festgelegten Bedingungen zu erteilen.[968]

Auch der Anspruch auf eine kartellrechtliche Zwangslizenz setzt den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung voraus.[969] Dabei ergeben sich ähnliche Schwierigkeiten für die Marktabgrenzung wie schon bei der kartellrechtlichen Preiskontrolle.[970] Außerdem muss die Lizenzverweigerung missbräuchlich sein. Grundsätzlich gilt auch für marktbeherrschende Unternehmen die Vertragsfreiheit.[971] Eine Lizenzverweigerung an sich stellt daher noch keinen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung dar, sondern es müssen „außergewöhnliche“[972] beziehungsweise „zusätzliche“[973] Umstände hinzutreten.[974] Außergewöhnliche Umstände bejahte der EuGH für den Fall, dass die Lizenzverweigerung das Auftreten eines neuen Produkts verhindere, sachlich nicht gerechtfertigt und geeignet sei, jeglichen Wettbewerb auf einem abgeleiteten[975] Markt auszuschließen.[976] Die genannten Umstände müssen kumulativ vorliegen.[977]

Diese Voraussetzungen lassen sich schwerlich auf wissenschaftliche Fachverlage als Lizenzgeber anwenden. Konkurrierende Verlage erzwingen eine Lizenz nicht, um auf nachgelagerten Märkten tätig zu werden, sondern brauchen die Nutzungsrechte, um auf dem gleichen Markt tätig zu werden.[978] Daneben erscheint es unwahrscheinlich, dass eine Zweitverwertung einer

---

968 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 272.

969 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 272.

970 Vgl. *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 368.

971 *Hilty*, GRUR 2009, 633, 639.

972 EuGH, Urt. v. 6.4.1995, C-241/91 P u. C 242/91 P, GRUR Int 1995, 490, 493 Rn. 50 – Magill; EuGH, Urt. v. 29.4.2004, C-418/01, GRUR 2004, 524, 526 Rn. 35 – IMS Health; EuG, Urt. v. 17.9.2007, T-201/04, BeckRS 2007, 70806 Rn. 331 – Microsoft.

973 BGH, Urt. v. 13.7.2004, KZR 40/02, GRUR 2004, 966, 968 – Standard-Spundfass.

974 *Hoeren*, in: Hilty/Geiger, Impulse für eine europäische Harmonisierung des Urheberrechts, 265, 288; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 275 f.

975 Zum Begriff des abgeleiteten Marktes *Früh*, Immaterialgüterrechte und der relevante Markt, S. 158 f. Der Begriff „nachgelagerter Markt“ wird häufig synonym verwendet.

976 Zuerst erwähnt in EuG, Urt. v. 10.7.1991 – T-70/89, GRUR Int 1993, 316, 321 Rn. 60 – Magill; bestätigt durch EuGH, Urt. v. 29.4.2004, C-418/01, GRUR 2004, 524, 526 Rn. 38 – IMS Health; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 279 f. Siehe zu den einzelnen Voraussetzungen *Früh*, Immaterialgüterrechte und der relevante Markt, S. 413 ff.; *Spindler/Apel*, JZ 2005, 133, 135 ff.

977 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 282 m. w. N.

978 *Casper*, ZHR 2002, 685, 703; *Hilty*, GRUR 2009, 633, 639; *Krujatz*, Open Access, S. 292. Vgl. auch *Peifer*, GRUR 2009, 22, 28.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wissenschaftlichen Publikation als neues Produkt gelten würde, da das Produkt inhaltlich nahezu identisch wäre.[979] Im deutschen Kartellrecht gibt es bislang noch keine höchstrichterlichen Entscheidungen zu Zwangslizenzen in Bezug auf urheberrechtliche Schutzgegenstände.[980] In einem patentrechtlichen Fall stellte der BGH zwar geringere Anforderungen als der EuGH an eine diskriminierende Lizenzverweigerung.[981] Auch er setzte aber voraus, dass der Schutzgegenstand unerlässlich für den Zugang zu einem nachgelagerten Produktmarkt sei.[982] Unter diesen Voraussetzungen könnte ein Verlag daher ebenfalls keine Zwangslizenz beanspruchen, um als Wettbewerber am gleichen Markt teilzunehmen.

III. Rechtsökonomische Bewertung

Die überwiegende Literatur steht zu Recht kartellrechtlichen Lösungsansätzen des wissenschaftlichen Informationszugangsproblems skeptisch gegenüber.[983] Die rechtlichen Hürden für ein Einschreiten der Kartellbehörden oder die Durchsetzung privater Ansprüche sind verhältnismäßig hoch und mit großer Rechtsunsicherheit sowie erheblichen Transaktionskosten behaftet.[984] Die Maßnahmen können nur im Einzelfall zum Einsatz kommen, aber nicht die wettbewerblichen Defizite des wissenschaftlichen Publikationsmarktes dauerhaft beseitigen.

Erst durch die Normierung einer Beweislastumkehr oder eines eigenständigen Kontrahierungszwangs für Anbieter wissenschaftlicher Informationen könnte das Kartellrecht wirksam gegen die Wettbewerbsdefizite vorgehen,[985] jedoch muss ein Kontrahierungszwang nicht zwangsläufig im Kartellrecht verortet werden. Die Wettbewerbsordnung für urheberrechtlich geschützte Werke wird primär durch das Urheberrecht bestimmt.[986] Dementsprechend

---

979 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 369.

980 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 294.

981 *Drexl*, Copyright, Competition and Development, S. 128 f.

982 BGH, Urt. v. 13.7.2004, KZR 40/02, GRUR 2004, 966, 968 – Standard-Spundfass.

983 Vgl. *Früh*, Immaterialgüterrechte und der relevante Markt, S. 453 f.; *Hilty*, GRUR 2009, 633, 639; *Krujatz*, Open Access, S. 290 ff.; *Kunz-Hallstein/Loschelder*, GRUR 2009, 135, 140; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 253; *Peifer*, GRUR 2009, 22, 28; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 368 f.; a. A. *Schack*, ZUM 2016, 266, 281 f.

984 Vgl. *Drexl*, in: Govaere/Ullrich, Intellectual Property, Market Power and the Public Interest, 13, 32 f.

985 Siehe hierzu den Vorschlag von *Hevers*, Informationszugangsansprüche des forschenden Wissenschaftlers, S. 681 f. Vgl. auch *Hilty*, GRUR Int 2006, 633, 640.

986 *Krujatz*, Open Access, S. 291.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bietet es sich an, Korrekturen schutzrechtsintern vorzunehmen.[987] Dem kann zwar entgegengehalten werden, dass der urheberrechtliche Schutz keine Voraussetzung für die Marktmacht des Verlegers sein muss.[988] Allerdings hat der Gesetzgeber auch den Schutz der Datenbankhersteller und der technischen Schutzmaßnahmen im Urheberrechtsgesetz verankert. Es entspräche der Systemlogik, gesetzliche Maßnahmen, die eine wettbewerbsschädliche Schutzakkumulation verhindern sollen, dort einzugliedern. Es ist hingegen nicht Aufgabe des Kartellrechts, im Urheberrechtssystem bereits angelegten Wettbewerbsstörungen entgegenzuwirken.

D. Urheberrechtliche Zwangslizenz

Eine vorzugswürdige Alternative zum Rückgriff auf eine kartellrechtliche Zwangslizenz de lege lata stellt die Einführung einer urheberrechtlichen Zwangslizenz de lege ferenda dar. Die Idee ist dabei grundsätzlich die gleiche: Urheberrechtliche Zwangslizenzen sollen wettbewerbswidrige Zustände aufheben und einen Ausbeutungsmissbrauch durch einzelne Werkvermittler verhindern.[989] Die Zwangslizenz schränkt den Lizenzgeber zwar in seiner Kontrahierungsfreiheit ein. Über die Vergütung kann aber – wie schon bei der kartellrechtlichen Zwangslizenz – frei verhandelt werden.[990] Allerdings muss die Vergütungshöhe im Ergebnis angemessen sein.[991] Die Angemessenheit der Lizenzvergütung unterliegt dabei gerichtlicher Kontrolle.[992]

In der juristischen Fachliteratur wird die Einführung einer Zwangslizenz für wissenschaftliche Werke schon seit geraumer Zeit diskutiert.[993] Auch die Enquete-Kommission des Bundestages „Internet und digitale Gesellschaft" hat 2013 Zwangslizenzen als Maßnahme zur Wiederherstellung einer Wettbe-

---

987 *Krujatz*, Open Access, S. 291.

988 *Hevers*, Informationszugangsansprüche des forschenden Wissenschaftlers, S. 681.

989 *Hilty*, GRUR 2009, 633, 639 f.

990 *Hilty*, GRUR 2009, 633, 639. Vgl. auch Schricker/Loewenheim/*Melichar/Stieper*, UrhG, § 42a Rn. 9.

991 *Kunz-Hallstein/Loschelder*, GRUR 2009, 135, 140.

992 Schricker/Loewenheim/*Melichar/Stieper*, UrhG, § 42a Rn. 14.; *Hilty* et al., IIC 2009, 309, 323; *Krujatz*, Open Access, S. 281.

993 Schricker/Loewenheim/*Ohly*, UrhG, § 29 Rn. 21; *Hansen*, GRUR Int 2005, 378, 383; *Hilty*, GRUR 2009, 633, 639 f.; *Hilty/Klass*, Stellungnahme zum 3. Korb, S. 18 ff.; *Krujatz*, Open Access, S. 279 ff.; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 216 ff.; *Peukert*, JIPITEC 2012, 142, 148 f.; *Spindler*, in: Hilty/Drexl/Nordemann, FS Loewenheim, 287, 304; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 370 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werbssituation auf dem Publikationsmarkt in Betracht gezogen.[994] Als Rechtsinstrument sind gesetzliche Zwangslizenzen im deutschen Immaterialgüterrecht kein Novum. Das Patentrecht gewährt unter den Voraussetzungen des § 24 PatG Zwangslizenzen.[995] Auch im Urheberrecht gibt es zwei Fälle von Zwangslizenzen: Zum einen betrifft dies nach § 5 Abs. 3 Satz 2 UrhG private Normwerke, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen. Zum anderen sind Zwangslizenzen nach § 42a UrhG für die Herstellung von Tonträgern vorgesehen.

Konkrete Vorschläge für eine gesetzliche Zwangslizenz für den Markt wissenschaftlicher Publikationen kommen insbesondere von Krujatz[996] und Weber,[997] die sich beim Nutzungsgegenstand allerdings auf veröffentlichte Zeitschriftenaufsätze beschränken.[998] Um vom Tatbestand erfasst zu werden, ist es nach beiden Vorschlägen nicht erforderlich, dass die Werke aus einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit hervorgehen.[999] Als Zwangslizenznehmer kommen in erster Linie andere Verleger in Betracht, eine Einschränkung auf diese Gruppe ist aber nicht zwingend.[1000] Krujatz spricht in seinem Vorschlag von „Intermediären“,[1001] während bei Weber „jedermann“ Anspruchsinhaber sein kann.[1002] In beiden Fällen könnten somit auch Bibliotheken oder Forschungseinrichtungen Lizenznehmer sein. Der Fokus liegt aber insbesondere im Ansatz von Weber auf der Zweitverwertung durch kommerzielle Konkurrenten.[1003]

Im Folgenden wird daher zunächst nur auf eine konkurrierende Verwertung anderer Verleger durch Zwangslizenzen eingegangen (I.), bevor ergründet wird, ob eine Zwangslizenz auch als Lösungsansatz im Verhältnis zwischen Verlagen und wissenschaftlichen Einrichtungen beziehungsweise deren Bibliotheken ein geeignetes Instrument ist, Wettbewerbsprobleme zu reduzieren (II.).

---

994 Sechster Zwischenbericht der Enquete-Koomission „Internet und digitale Gesellschaft“, BT-Drs. 17/12020, 47.

995 Siehe hierzu *Rauda*, Die Zwangslizenz im Urheberrecht, S. 102 ff.

996 *Krujatz*, Open Access, S. 281.

997 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 545.

998 Daneben gibt es Vorschläge u. a. von *Hansen*, GRUR Int 2005, 378, 383; *Hilty*, GRUR 2009, 633, 639 f.

999 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 546.

1000 So auch bei *Hilty*, GRUR 2009, 633, 644; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 217.

1001 *Krujatz*, Open Access, S. 281.

1002 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 545.

1003 Vgl. *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 370 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I. Kommerzielle Zweitverwertung von Zeitschriftenaufsätzen

Eine Zwangslizenz ermöglicht dem Lizenznehmer, das Werk selbst zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen.[1004] Er kann demnach das Werk in einem anderen Endprodukt, beispielsweise einer anderen Zeitschrift, auf den Markt bringen.[1005] Das Werk ist für den am Inhalt interessierten Wissenschaftler dann immer noch nicht substituierbar, das Publikationsmedium hingegen schon.[1006] Der Nachfrager kann also wählen, von welchem Anbieter er die für ihn relevante Information beziehen möchte, z. B. wenn das Werk auf mehreren Datenbanken verfügbar ist.[1007] Die Vorschläge von Krujatz und Weber sehen lediglich vor, dass auch in der Zweitveröffentlichung der Erstveröffentlichungsort angegeben wird.[1008]

Der Reiz solcher Zwangslizenzen besteht darin, dass sie nicht versuchen, das Zugangsproblem auf der Endnutzerebene zu lösen, sondern schon auf der Ebene der Intermediäre ansetzen. Durch die Zwangslizenzen soll zwischen Informationsvermittlern Wettbewerb entstehen, der eine überdurchschnittliche Preissteigerung und dadurch bedingte Engpässe in der Informationsversorgung verhindert.[1009] Es ist auch sachgerecht, das Informationszugangsproblem auf der Intermediärebene anzugehen, da die Ursachen nicht in einem Interessenkonflikt zwischen Urhebern und Endnutzern liegen.[1010]

Eine urheberrechtliche Zwangslizenz an wissenschaftlichen Zeitschriftenbeiträgen wäre außerdem mit höherrangigem Recht vereinbar.[1011] Gegenüber Schranken im engeren Sinne haben sie insbesondere den Vorteil, dass der Gesetzgeber bei ihrer Ausgestaltung weniger stark an die Vorgaben des Unionsrechts gebunden ist. Zwangslizenzen stellen keine „Ausnahme oder Beschränkung“ im Sinne des abschließenden Schrankenkatalogs aus Art. 5 Info-

---

1004 Beide Vorschläge stimmen in den erlaubten Nutzungshandlungen überein. *Hansen*, GRUR Int 2005, 378, 383 nimmt dagegen an, eine Beschränkung auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung würde genügen.

1005 Vgl. *Hilty*, GRUR 2009, 633, 644; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 217.

1006 *Hilty*, GRUR 2009, 633, 644.

1007 *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten im Informationszeitalter, 145, 146.

1008 Entweder ausdrücklich oder über den Verweis auf § 63 UrhG.

1009 *Hilty*, GRUR 2009, 633, 644.

1010 *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 217.

1011 *Hilty*, GRUR 2009, 633, 642; *Krujatz*, Open Access, S. 220; ausführlich *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 378 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Soc-RL dar, sondern lassen sich als Ausübungsregelungen verstehen.[1012] Daher findet auch der unionsrechtliche Dreistufentest keine Anwendung.[1013]

Obwohl Zwangslizenzen, die eine konkurrierende Verwertung durch andere Verleger erlauben, in der Theorie als geeignetes Mittel zur Beseitigung des Zugangsproblems erscheinen, ist fraglich, ob der postulierte Effekt in der Realität tatsächlich eintreten würde. Diesbezüglich bestehen gleich mehrere Bedenken.[1014]

Der scheinbar offensichtlichste Grund gegen die Einführung einer neuen urheberrechtlichen Zwangslizenz liegt darin, dass die bestehenden Zwangslizenzen im Patenrecht und Urheberrecht kaum praktische Bedeutung haben.[1015] Hiergegen kann aber eingewendet werden, dass die Zwangslizenzen vornehmlich eine ordnungspolitische Funktion verfolgen, die sich nicht zwangsläufig in der gerichtlichen Durchsetzung bemerkbar machen muss.[1016] Stattdessen kann allein die drohende Zwangslizenz dazu führen, dass freiwillig Rechte eingeräumt werden.[1017]

Unterbleibt jedoch eine freiwillige Einräumung von Nutzungsrechten, muss sich der Anspruchsinhaber auf den gesetzlichen Tatbestand berufen. Ein Nachteil der Zwangslizenz aus Nutzersicht liegt darin, dass der Lizenznehmer – anders als bei einer gesetzlichen Nutzungserlaubnis – auf die Mitwirkung des Lizenzgebers angewiesen ist, um die Nutzungsrechte zu erhalten. Weigert sich der Rechtsinhaber, die Nutzungsrechte überhaupt oder zu angemessenen Bedingungen zu erteilen, muss der Lizenzaspirant seinen Anspruch gerichtlich einklagen.[1018] Praktisch könnte daher eine Vielzahl an Gerichtsverfahren notwendig sein, bevor eine spürbare Verbesserung des Wettbewerbs eintritt.

Kommt es zu einem Gerichtsverfahren, sind die Gerichte gezwungen, über die Angemessenheit der Lizenzgebühren zu urteilen. Welche Vergütungshöhe angemessen ist, lässt sich als Gericht nur schwer beantworten. Der Vorschlag,

---

1012 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 400 ff. Siehe auch Schricker/Loewenheim/*Stieper*, UrhG, Vor § 44a Rn. 11.

1013 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 406. Differenzierter *Krujatz*, Open Access, S. 220.

1014 Auf einige Bedenken wie die beschränkte territoriale Anwendbarkeit der Zwangslizenzen wird hier nicht näher eingegangen, siehe hierzu *Peukert*, JIPITEC 2012, 142, 149.

1015 *Hansen*, GRUR Int 2009, 799, 802 Fn. 31.

1016 *Krujatz*, Open Access, S. 293. Vgl. auch *Hilty*, GRUR 2009, 633, 641.

1017 Im Fall von § 42a Abs. 1 Hs. 2 UrhG über eine Verwertungsgesellschaft, im Fall von § 24 PatG direkt zwischen Lizenznehmer und Rechtsinhaber, siehe *Krujatz*, Open Access, S. 293 f.

1018 *Hansen*, GRUR Int 2009, 799, 802 Fn. 31; *Hansen*, GRUR Int 2005, 378, 383; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 217.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Höhe anhand von „vergleichbaren marktüblichen Vergütungen“ zu bestimmen,[1019] geht in einer Branche, die insgesamt von überhöhten Preisen geprägt ist, fehl. Die Rechtskraft des Urteils und damit die Angemessenheit der Vergütungshöhe erstreckt sich dann aber nur auf den konkreten Fall.

Laut der Befürworter der urheberrechtlichen Zwangslizenz soll hierin allerdings keine Schwäche der Zwangslizenz liegen. Für eine Verbesserung der Marktbedingungen, insbesondere der Einschränkung der Preissetzungsfreiheit der Verlage, sei nicht nötig, dass die Zwangslizenz tatsächlich gerichtlich flächendeckend eingeklagt wird.[1020] Die Befürworter gehen davon aus, dass die Preise für wissenschaftliche Publikationen bei Einführung der Zwangslizenz automatisch fallen würden, da die Marktposition der Großverlage angreifbar wäre.[1021] Das theoretische Fundament für diese Annahme bietet die Contestable-Market-Theorie, die vor allem im Kartellrecht Bedeutung erlangt hat.[1022] Sie besagt, dass sich Monopolpreise dem Wettbewerbsniveau nähern, sobald die Marktzugangsbarrieren niedrig oder nicht vorhanden sind.[1023] Dem liegt folgender Gedanke zugrunde: Blieben die Preise auf dem gleichen Niveau, bestünde die Gefahr, dass ein Wettbewerber den Markt betritt, das Produkt zu günstigeren Konditionen anbietet und den Markt wieder verlässt, bevor der Monopolist reagieren kann.[1024] Einen solchen „hit and run entry“ werde der Wettbewerber aber nicht vornehmen, wenn die Gewinnspanne des Monopolisten bereits so klein ist, dass der Markteintritt nicht rentabel ist.[1025] Im Ergebnis könne so bereits durch einen drohenden Markteintritt der Wettbewerbspreis und somit statische Effizienz erreicht werden.[1026] Wie stark sich ein solcher Effekt bemerkbar macht, hänge von der Ausgestaltung der Zwangslizenz ab.[1027] Die Angreifbarkeit sei aber bei Großverlagen, die Gewinnmargen von über 30 Prozent aufweisen, besonders hoch.[1028]

1019 *Krujatz*, Open Access, S. 282.

1020 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 371.

1021 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 371; ähnlich auch *Hilty*, GRUR 2009, 633, 644.

1022 Ausführlich zur Contestable Market Theorie *Baumol/Panzar/Willig*, Contestable Markets and the Theory of Industry Structure. Zur rechtlichen Bedeutung siehe *Drexl*, in: Govaere/Ullrich, Intellectual Property, Market Power and the Public Interest, 13, 22 f.; *Heinemann*, in: Drexl, Research Handbook Intellectual Property and Competition Law, 54 ff.

1023 *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht, § 26 Rn. 76; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 229.

1024 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 230.

1025 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 230.

1026 *Heinemann*, in: Drexl, Research Handbook Intellectual Property and Competition Law, 54, 55; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 230.

1027 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 230.

1028 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 371.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ob im Fall der wissenschaftlichen Großverlage nach Einführung einer urheberrechtlichen Zwangslizenz eine Contestable-Market-Situation vorläge und es somit zu einer Preissenkung käme, ist keinesfalls ausgemacht.[1029] Die Contestable-Market-Theorie setzt unter anderem voraus, dass alle (potentiellen) Marktteilnehmer über die gleichen Informationen verfügen, Zugriff auf die erforderliche Technologie haben und ein Marktzutritt und -austritt ohne Kosten und Zeitverzögerung möglich ist.[1030] Der wissenschaftliche Publikationsmarkt zeichnet sich jedoch nicht gerade durch Transparenz aus. Informationen zu den einzelnen Preisvereinbarungen liegen den Wettbewerbern kaum vor. Zwischen Verlagen unterschiedlicher Größe besteht auch ein technologisches Ungleichgewicht. Kleineren und mittelständischen Verlagen wäre es demnach nicht ohne erheblichen Kostenaufwand möglich, ähnlich umfassende Datenbankangebote wie die Großverlage zu machen. Als mögliche Wettbewerber kämen somit nur ähnlich marktmächtige Verlage in Betracht. Gerade bei diesen besteht aber die Gefahr einer (kartellrechtswidrigen) Preisabsprache.[1031] Kosten entstehen darüber hinaus auch durch die Lizenzgebühren. Je nachdem, wie umfangreich das lizenzierte Angebot sein soll, können diese Summen beträchtlich sein.

Weiterhin ist fraglich, ob ein Marktzutritt ohne Zeitverzögerung möglich wäre. Zwar geht die Theorie davon aus, dass ein Marktzutritt zeitig ist, wenn er innerhalb von ein bis zwei Jahren erfolgen kann.[1032] Für viele wissenschaftliche Publikationen wäre aber nach Ablauf von bereits einem Jahr keine nennenswerte Nachfrage mehr vorhanden. In manchen Fachbereichen gelten Aufsätze bereits nach drei Monaten als veraltet.[1033] Um dem zu begegnen, wird gefordert, dass eine gesetzliche Zwangslizenz ab dem Zeitpunkt der Erstveröffentlichung greift.[1034] Damit durch Rechtsstreitigkeiten keine Verzögerungen entstehen, könnte das Nutzungsrecht des Lizenznehmers an die Hinterlegung der geforderten Vergütung oder einer gerichtlich bestimmten Sicherheitsleistung geknüpft werden.[1035]

1029 Bezweifelt wird dies auch von *Hansen*, GRUR Int 2005, 378, 383.

1030 *Heinemann*, in: Drexl, Research Handbook Intellectual Property and Competition Law, 54, 55; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 230.

1031 Auf die Gefahr weist *Hilty*, GRUR 2009, 633, 640 hin.

1032 *Heinemann*, in: Drexl, Research Handbook Intellectual Property and Competition Law, 54, 56 f.

1033 Vgl. *Hansen*, GRUR Int 2005, 378, 386; *Ware*, Learn. Publ. 2006, 226, 228.

1034 *Hilty/Klass*, Stellungnahme zum 3. Korb, S. 20; differenzierter *Krujatz*, Open Access, S. 285.

1035 *Hilty/Klass*, Stellungnahme zum 3. Korb, 20; *Kunz-Hallstein/Loschelder*, GRUR 2009, 135, 140; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 548; kritisch *Hansen* GRUR Int 2009, 799, 802 Fn. 31.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Es kommt aber noch ein weiteres Argument gegen die Contestable-Market-Theorie hinzu: Die sogenannte Ingelfinger Rule,[1036] nach der Wissenschaftsverlage in der Regel nicht bereit sind, etwas zu drucken, was zuvor schon an anderer Stelle veröffentlicht wurde, lässt Zweifel am erwünschten Marktteffekt aufkommen. Die von Fachverlagen selbstauferlegte Regel soll verhindern, dass Autoren ihr Veröffentlichungsverzeichnis mit Mehrfachveröffentlichungen künstlich aufblähen, und soll sicherstellen, dass nur publiziert wird, was neue Erkenntnisse beinhaltet.[1037] Diese Regel spricht gegen die Contestable-Market-Theorie, da allen Akteuren bekannt ist, dass der Wert einer Zweitveröffentlichung äußerst gering ist.[1038] Eine Zeitschrift, die Aufsätze anderer Zeitschriften erneut abdrucken würde, würde schnell an Reputation verlieren und schließlich bedeutungslos werden. Attraktiv kann eine Zwangslizenz daher höchstens für Aggregatorendatenbanken sein, die Publikationen verschiedener Verlage auf ihrer Plattform zusammenstellen.[1039]

Zudem bestünde die Gefahr, dass durch die Einführung einer Zwangslizenz das Gegenteil vom erwünschten Effekt eintritt. Marktmächtige Verlage könnten auch Nutzungsrechte von den attraktivsten Publikationen kleinerer Verlage erwerben und in ihr bereits umfangreiches Sortiment aufnehmen. Da sie deutlich finanzstärker sind, könnten sie sich auch höhere Lizenzgebühren leisten. Dadurch würde das Angebot großer Anbieter weiter anwachsen und das Angebot kleinerer Anbieter ersetzbar werden. Notwendig wäre daher zumindest die Aufnahme einer de-minimis-Regel, nach der die Zwangslizenz nur gegenüber Verlagen ab einer bestimmten Umsatzhöhe geltend gemacht werden kann. Solche Unterscheidungen nimmt das Urheberrecht beispielsweise auch bei der Haftung von Plattformbetreibern nach § 2 Abs. 2 u. 3 UrhDaG und Art. 17 DSM-RL vor.[1040]

Ein eher rechtstechnisches Problem ist der enge Zuschnitt der Vorschläge von Krujatz und Weber auf Zeitschriftenbeiträge. Durch die Digitalisierung entstehen neue Plattformen für wissenschaftliche Aufsätze, die nicht mehr den gängigen Definitionen von Zeitschriften entsprechen, weil sie nicht periodisch erscheinen, sondern sukzessive erweitert werden. Eine Zwangslizenz, die zu sehr an analogen Begriffen verhaftet ist, droht daher, in absehbarer Zeit an Bedeutung zu verlieren.

1036 Näher zur Ingelfinger Rule *Andermann/Degkwitz*, Hist. Soc. Res. 2004, 6, 9 Fn. 2; *Harnard*, Lancet 2000, S16.

1037 *Larivière/Gingras*, J. Doc. 2010, 179 f.

1038 Vgl. *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 219.

1039 Zum Begriff der Aggregatorendatenbank siehe *Katzmayr/Putz*, in: Pipp, Zugang zum Fachwissen, 110.

1040 Siehe hierzu u. a. *Gielen/Tiessen*, EuZW 2019, 639, 646.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

II. Zugang der Bibliotheken und Forschungseinrichtungen zu angemessenen Bedingungen

Trotz der genannten Bedenken gegenüber einer Zweitverwertung durch konkurrierende Verlage könnte der Kontrahierungszwang im Verhältnis zwischen Anbietern wissenschaftlicher Informationen und wissenschaftlichen Einrichtungen ein geeignetes Mittel sein, um unangemessenen Zugangs- und Nutzungsbedingungen entgegenzuwirken.

Wissenschaftliche Einrichtungen erwerben in großem Umfang Nutzungsrechte, um ihren Mitgliedern das Angebot von Online-Verlagsdatenbanken zugänglich zu machen. Eine Zwangslizenz könnte verhindern, dass der Vertragsabschluss abgelehnt wird und – wichtiger noch – der Vertragsabschluss nur zu unangemessenen Bedingungen angeboten wird.

Gegenüber dem vorgelagerten Zugangsrecht für Schrankenberechtigte erscheint eine Zwangslizenz vorzugswürdig, da sie den Berechtigten einen weiteren Nutzungsumfang als die gesetzlichen Erlaubnistatbestände sichern kann. Das Problem technischer Schutzmaßnahmen stellt sich bei einer Zwangslizenz nicht, da sie sowohl das Recht zur Nutzung als auch den annexartigen Anspruch auf Zugangsgewährung umfasst.[1041] Dies gilt zumindest dann, wenn die Zwangslizenz einen Kontrahierungszwang auch in Bezug auf den Informationszugang enthält.

Eine Zwangslizenz für Bibliotheken wurde bisher als Rechtsgrundlage für das sogenannte E-Lending erwogen (1.). Eine wissenschaftsspezifischere Lösung könnte hingegen eine Zwangslizenz für wissenschaftliche Zwecke gegenüber Datenbankherstellern darstellen (2.).

1. Zwangslizenz als Rechtsgrundlage des E-Lending

Einen konkreten Vorschlag für eine Zwangslizenz, die sich allein auf digitale Werke bezieht, hat der Bundesrat 2021 gemacht.[1042] Er schlägt in seiner Stellungnahme zum Entwurf des DSM-UrhR-AnpG vor, eine Zwangslizenz für die digitale Leihe in § 42b UrhG n. F. zu schaffen.[1043] Danach wäre der Verleger dazu verpflichtet, nicht-kommerziell tätigen Bibliotheken ein Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen einzuräumen, sofern das Schriftwerk mit Zustimmung des Rechtsinhabers als digitale Publikation erschienen

---

1041 *Spindler*, GRUR 2002, 105, 117 f.

1042 Stellungnahme des BR zum RegE DSM-UrhR-AnpG, BR-Drs. 142/21 (Beschluss), S. 7 f.

1043 Stellungnahme des BR zum RegE DSM-UrhR-AnpG, BR-Drs. 142/21 (Beschluss), S. 7 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und als solche erhältlich ist.[1044] Zu den angemessenen Bedingungen gehöre auch, „dass den Bibliotheken das Recht eingeräumt wird, jeweils ein Vervielfältigungsstück des Werkes digital für begrenzte Zeit jeweils einer Person zugänglich zu machen".[1045]

Der Vorschlag, der letztlich nicht umgesetzt wurde, sollte eine gesetzliche Grundlage der Bibliotheken für das sogenannte E-Lending schaffen. Beim E-Lending handelt es sich um die temporäre Überlassung elektronischer Werke, „unabhängig davon, ob die auf Zeit gewährte elektronische Nutzungsmöglichkeit unmittelbar bzw. mittelbar Erwerbszwecken dient oder umgekehrt aus nicht-kommerziellen Gründen erfolgt".[1046] Obwohl der Begriff die Nähe zum Verleih analoger Werke suggeriert, unterscheidet sich E-Lending bereits dadurch, dass kein Werkstück entliehen und wieder zurückgegeben wird, sondern der Nutzer vorübergehenden Zugang zu einer Datei erhält, die er gegebenenfalls durch Vervielfältigung auf seinem Endgerät nutzen kann.[1047] E-Lending fällt auch nicht unter § 27 Abs. 2 UrhG, da sich das Verleihrecht als Unterfall des Verbreitungsrechts auf körperliche Werkexemplare beschränkt und gerade nicht Werke betrifft, die vorübergehend elektronisch zur Verfügung gestellt werden.[1048]

Stattdessen wird das E-Lending als unkörperliche Verwertung in Form der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG angesehen.[1049] Eine Regelung, die das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung zugunsten von E-Lending beschränkt, existiert bislang nicht, sodass Bibliotheken, die an ihre Nutzer digitale Werke verleihen wollen, auf Lizenzverhandlungen mit den Verlagen angewiesen sind. Damit sie nicht von der Zustimmung und Preispolitik der Verlage abhängig sind, fordern Bibliotheken eine gesetzliche Grundlage für den digitalen Verleih, die eine vergleichbare Regelung zum analogen Verleih schafft.[1050] Das Unionsrecht steht einer solchen Regelung, wie sich spätestens seit dem EuGH-Urteil „*VOB*/*Stichting*" zeigt, nicht entge-

---

[1044] Stellungnahme des BR zum RegE DSM-UrhR-AnpG, BR-Drs. 142/21 (Beschluss), S. 7.

[1045] Stellungnahme des BR zum RegE DSM-UrhR-AnpG, BR-Drs. 142/21 (Beschluss), S. 7 f.

[1046] *Hofmann*, ZUM 2018, 107.

[1047] *Böttger*, BFP 2015, 32, 36.

[1048] *Henke*, E-Books im Urheberrecht, S. 139 f.; Loewenheim/*Dünnwald/Staats*, Handbuch des Urheberrechts, § 92 Rn. 13; a. A. Schricker/Loewenheim/*Loewenheim*, UrhG, § 27 Rn. 15.

[1049] *Henke*, E-Books im Urheberrecht, S. 140; *v. Lewinski*, in: v. Lewinski/Wittmann, FS Walter, 64, 70; *Stieper*, in: Dreier/Peifer/Specht, FS Schulze, 107.

[1050] dbv, Offener Brief an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, abrufbar unter: https://www.bibliotheksverband.de/dbv/kampagnen-und-aktionstage/e-medien-in-der-bibliothek/offener-brief.html.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gen.[1051] Eine Zwangslizenz ist dabei nur eine von verschiedenen Möglichkeiten, um eine verbindliche Rechtsgrundlage für E-Lending zu schaffen.[1052]

Durch die weite Formulierung der vorgeschlagenen Zwangslizenz sind unter E-Books nicht nur Bücher zu verstehen, die digitalisiert werden, sondern jedes Schriftwerk, das als digitale Publikation erscheint. Auch wenn es sprachlich unpassend erscheint, könnten daher auch digitale Zeitschriftenbeiträge und andere wissenschaftliche Schriftwerke unter den Begriff des E-Books subsumiert werden.

Die vorgeschlagene Zwangslizenz würde den Bibliotheken nicht nur ermöglichen, erworbene E-Books an ihre Nutzer zu verleihen, sondern auch den Erwerb des E-Books betreffen, der nur noch zu angemessenen Bedingungen möglich wäre. Denn eine Zwangslizenz beinhaltet zugleich auch den Zugang zum betroffenen Schutzgegenstand, sofern man die Zwangslizenz auch als Kontrahierungszwang in Bezug auf den Informationszugang versteht.[1053] Das bedeutet auch, dass Verlage ihre „Lizenzpakete“ nicht mehr zu unangemessenen Preisen anbieten dürften.[1054] Was unter adäquaten Preisen zu verstehen ist, beantwortet der Entwurf indes nicht. Dadurch besteht die Gefahr, dass Gerichte sich bei der Überprüfung der Angemessenheit an vergleichbaren Angeboten orientieren, die eine ähnliche Preispolitik verfolgen.

Der Vorschlag des Bundesrats bezieht sich nicht nur auf die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, sondern soll für alle Nutzungszwecke Anwendung finden. So reagiert der Vorschlag auch auf Verlegerpraktiken wie das sogenannte Windowing.[1055] Danach bieten Verlage den Bibliotheken häufig erst nach Ablauf einer selbst gewählten Frist nach Ersterscheinen des Werkes Nutzungsvereinbarung zum E-Lending an. Damit soll verhindert werden, dass die Nutzer auf den Erwerb des E-Books verzichten und es stattdessen kostenlos über eine Bibliothek beziehen.[1056] Diese Praktiken betreffen vor allem Bestseller aus dem Unterhaltungssegment, kommen aber auf dem wissenschaftlichen Publikationsmarkt nicht vor.

Wegen ihres breiten Anwendungsbereichs wurde die geplante Regelung nicht nur von Fachverlagen, sondern auch von Autoren der Unterhaltungs-

---

1051 EuGH, Urt. v. 10.11.2016, C-174/15, GRUR 2016, 1266 – VOB/Stichting.

1052 Siehe u. a. *Hauk/Pflüger*, ZUM 2020, 383, 390; *Hilty/Lotte*, Stellungnahme zum RefE UrhWissG, S. 15 Rn. 30 ff.; *Hofmann*, ZUM 2018, 112 f.; *v. Lewinski*, in: v. Lewinski/Wittmann, FS Walter, 64, 74 f.; *Stieper*, in: Dreier/Peifer/Specht, FS Schulze, 107, 111; *Würtenberger/Freischem*, GRUR 2017, 594, 600.

1053 *Spindler*, GRUR 2002, 105, 117 f.

1054 Stellungnahme des BR zum RegE DSM-UrhR-AnpG, BR-Drs. 142/21 (Beschluss), S. 8.

1055 BT-Drs. 19/28171, 16.

1056 Börsenverein, Faktencheck E-Lending.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

literatur kritisiert. Diese befürchten, dass ihnen Einnahmen aus dem E-Book-Handel entgehen würden.[1057] Welche Auswirkungen eine solche Regelung auf den Markt für Unterhaltungsliteratur hätte, lässt sich hier nicht beantworten, da die wirtschaftlichen Bedingungen für Produktion und Zugang ganz andere sind. Auch unterscheiden sich wissenschaftliche Bibliotheken von anderen öffentlichen Bibliotheken, da sie der größte Abnehmer auf dem Markt für wissenschaftliche Publikationen sind. Die Nutzer von anderen öffentlichen Bibliotheken sind dagegen vornehmlich an Titeln von Publikumsverlagen interessiert, für die es einen viel größeren Individualmarkt gibt.[1058] Damit diese Unterschiede nicht zu unerwünschten Markteffekten führen, erscheinen sektorspezifische Regelungen vorzugswürdig.

2. Zwangslizenz gegenüber Datenbankherstellern

Eine Alternative zu der vorgeschlagenen E-Lending-Zwangslizenz könnte eine Regelung darstellen, die einen Kontrahierungszwang für Betreiber von Online-Datenbanken vorsieht. Da die Betreiber von wissenschaftlichen Datenbanken in der Regel auch Inhaber des sui-generis-Rechts für Datenbankhersteller nach § 87b UrhG sind, könnte die Zwangslizenz direkt an diesem Recht anknüpfen.

a) Inhalt der Zwangslizenz

Anspruchsgegner wären Datenbankhersteller, welche die Inhalte ihrer Datenbanken öffentlich zugänglich machen. Die Zugangshindernisse ergeben sich insbesondere bei elektronischen Datenbanken von Verlagen und Aggregatoren, die wissenschaftliche Volltexte beinhalten und einen in der Regel kostenpflichtigen Online-Zugang anbieten. Indem die Zwangslizenz nicht an die jeweiligen Inhalte der Datenbank, sondern an die Datenbank selbst anknüpft, erspart sie außerdem einzelne Verhandlungen bei jedem betroffenen Werk. Die Datenbankbetreiber, die geschützte elektronische Inhalte anbieten, haben auch an diesen Inhalten, die sie andernfalls nicht zugänglich machen könnten, ein ausschließliches Nutzungsrecht. Erlaubt die Zwangslizenz dagegen nur die Nutzung einzelner Zeitschriftenaufsätze, entstünden übermäßig hohe Transaktionskosten, wenn auf diesem Weg ein umfassendes Informationsangebot an wissenschaftlichen Bibliotheken gesichert werden soll.

[1057] Siehe den offenen Brief des Netzwerks Autorenrechte, abrufbar unter: http://www.netzwerk-autorenrechte.de/so-unredlich-lobbyiert-der-dbv.html, und die Aktion *fairlesen*, abrufbar unter: https://www.initiative-fair-lesen.de/.

[1058] IFLA, Hintergrundpapier zur E-Ausleihe, S. 5 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Indem die Regelung nicht an einzelne Inhalte, sondern an Sammlungen in Form von Datenbanken anknüpft, wird durch den Kontrahierungszwang der gesamte Datenbankinhalt erfasst – unabhängig davon, ob er urheberrechtlich geschützt oder gemeinfrei ist. Es wäre daher nicht möglich, mithilfe des Schutzes technischer Schutzmaßnahmen und des Leistungsschutzrechts der Datenbankhersteller den Zugang zu gemeinfreien Informationen zu verhindern.

Eine Zwangslizenz gegenüber Datenbankherstellern ist keine grundsätzlich neue Idee. Schon der geänderte Vorschlag der Kommission zur Datenbank-Richtlinie enthielt in Art. 11 Abs. 1 des Entwurfs eine Zwangslizenz für die Entnahme und Weiterverwendung von Werken oder Informationen, die nicht unabhängig von anderen Quellen geschaffen, gesammelt oder beschafft werden können.[1059] In der Literatur wurde kritisiert, dass der endgültige Entwurf die Regelung nicht übernommen hatte, da sie geeignet gewesen sei, eine Monopolisierung von Informationen zu verhindern.[1060] Nach dem Vorschlag sollte die Zwangslizenz allerdings nur für gewerbliche Zwecke greifen und damit eine konkurrierende Verwertung durch kommerzielle Anbieter ermöglichen.[1061] Für die Wissenschaft wäre daher auch diese Zwangslizenz untauglich gewesen, da sie aufgrund der Eigenheiten des wissenschaftlichen Publikationsmarktes voraussichtlich keine Absenkung der Angebotspreise auf Wettbewerbsniveau erreicht hätte.[1062] Eine Zwangslizenz de lege ferenda müsste hingegen als ein eigener Anspruch der Forschungsorganisationen ausgestaltet werden, der den Zugang und die Nutzung der Datenbankinhalte für wissenschaftliche Zwecke umfasst.

Statt den Wettbewerb unter den Verlagen durch Zwangslizenzen zu fördern und damit indirekt die Preise zwischen Verwertern und Nutzern auf ein Wettbewerbsniveau zu senken, würde ein Kontrahierungszwang im Verhältnis zwischen Verwertern und Forschungseinrichtungen direkt auf die Preisbildung des Informationszugangs Einfluss nehmen. Zwar bleibt auch im Rahmen der Zwangslizenz die Verhandlungsfreiheit bezüglich der Vergütung bestehen. Sie könnte aber dadurch beschränkt werden, dass die Angemessenheit der Vergütung vorausgesetzt wird. Es stellt sich auch hier die Frage, welche Preise noch angemessen sind. Der Gesetzgeber kann jedoch Kriterien vorgeben, nach denen sich die Angemessenheit richtet. Zu ihnen könnten die Anzahl der potentiellen Nutzer, der Umfang des Angebots sowie die Kosten für die Bereitstellung des Angebots zählen. Das Abstellen auf die Nutzerzahl verhindert vor allem, dass kleinere Einrichtungen Preise zahlen müssen, die

1059 KOM(93) 464 endg., Abl. 1993, C 308/01.
1060 *Flechsig*, ZUM 1997, 577, 590 f.; *Leistner*, GRUR Int 1999, 819, 831.
1061 KOM(93) 464 endg., Abl. 1993, C 308/01.
1062 Siehe hierzu oben S. 316 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

über ihrer Belastungsgrenze liegen. Lassen sich die Inhalte in verschiedene Module unterteilen, wie es bei einigen Anbietern üblich ist, muss der Preis dem jeweils gewählten Umfang entsprechen. Vor allem das letzte Kriterium könnte verhindern, dass Preise völlig losgelöst von der Wertschöpfung der Anbieter verlangt werden.[1063] Hierbei könnte das aus dem Kartellrecht stammende Konzept der Gewinnbegrenzung Anwendung finden.[1064] Zu den Kosten des Verlegers können danach nur solche gezählt werden, die tatsächlich angefallen und nicht unverhältnismäßig oder unwirtschaftlich sind.[1065] Bei der Angemessenheit des Gewinns ist zu beachten, dass bei einem funktionierenden Wettbewerb Gewinnmargen von zehn Prozent schon außergewöhnlich hoch sind.[1066] Diese liegen also deutlich unter den Gewinnmargen von über 30 Prozent, mit denen manche Großverlage nach bisheriger Rechtslage rechnen können.[1067] Damit sich nicht die gleichen Probleme wie bei der kartellrechtlichen Preiskontrolle ergeben, müsste die Beweislast für die Angemessenheit beim Lizenzgeber liegen.[1068]

Da die Zugangshindernisse vorwiegend auftreten, wenn eine Single-Source-Situation besteht, soll die Zwangslizenz auf die Fälle beschränkt sein, in denen die Inhalte nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Eine Beschränkung auf Inhalte, die aus öffentlich finanzierter Forschungstätigkeit stammen, sollte nicht aufgenommen werden, da hierdurch vermeidbare Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen und unangemessene Zugangspreise auch bei privat finanzierter Forschung vorkommen können.[1069] Die unterschiedlichen Kosten für den Datenbankenhersteller bei privat finanzierter Forschung können in der Angemessenheit der Bedingungen Berücksichtigung finden.

Indem dem Datenbankhersteller auferlegt wird, die Inhalte in geschäftsüblicher Form anzubieten, genügt es nicht, die Inhalte in einer nicht-zitierfähigen, nicht-durchsuchbaren Form zugänglich zu machen. Die Berechtigten erlangen danach den gleichen Zugang wie andere Kunden.

1063 Vgl. den „Compensated IP Proposal“ von *Nguyen*, Cornell J. Law Public Policy 2004, 113, 143.

1064 Siehe hierzu oben S. 309. Siehe auch *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 531.

1065 *Weiss*, Konzept der Gewinnbegrenzung, S. 101.

1066 *Höffner*, in: Krone, Medienwandel kompakt 2017–2019, 301, 306.

1067 *Höffner*, in: Krone, Medienwandel kompakt 2017–2019, 301, 306.

1068 Vgl. *Hevers*, Informationszugangsansprüche des forschenden Wissenschaftlers, S. 681.

1069 Vgl. *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 546.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

b) Eigener Formulierungsvorschlag

Die Zwangslizenz ließe sich im Urheberrecht bei dem Abschnitt zum Schutz des Datenbankherstellers verorten. Sie könnte folgendermaßen formuliert sein:

§ 87e Abs. 2 UrhG n. F.:

Ein Datenbankhersteller, dessen öffentlich zugängliche Datenbank Werke und Inhalte enthält, die nicht unabhängig von anderen Quellen geschaffen, gesammelt oder beschafft werden können, ist verpflichtet, die Nutzung dieser Werke und Inhalte zur Veranschaulichung der Lehre oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung Forschungsorganisationen nach § 60d Abs. 2 Satz 2 UrhG sowie Kulturerbe-Einrichtungen nach § 60d Abs. 3 Nr. 1 UrhG zu angemessenen Bedingungen in geschäftsüblicher Form anzubieten.[1070] Bei der Bestimmung der Angemessenheit sind insbesondere die Anzahl der Nutzer, der Umfang des Angebots sowie die Kosten des Datenbankherstellers für die Bereitstellung des Angebots zu berücksichtigen. Sind die angebotenen Bedingungen nicht angemessen, sind sie auf Antrag des Berechtigten durch Urteil auf das Angemessene festzusetzen.[1071]

c) Rechtsökonomische Bewertung

Eine Zwangslizenz, die im Verhältnis von Anbietern und Kunden besteht, ermöglicht im Gegensatz zu den gesetzlichen Erlaubnistatbeständen nicht die Schaffung von Substituten, sondern setzt beim eigentlichen Angebot an. Durch die Regelung könnten unangemessene Preise als Zugangshindernisse ausgeschlossen werden, ohne den Anbietern die Möglichkeit zu nehmen, ihre Investitionen zu amortisieren. Während bei Großverlagen, die sehr hohe Gewinnmargen haben, eine solche Regelung zu Einnahmeeinbußen führen würde, könnten kleinere und mittlere Verlage von einer solchen Regelung profitieren, da weniger Anteile des Erwerbungsetats der Bibliotheken auf die Online-Angebote der Großverlage entfielen. Die Regelung würde daher den Wettbewerb fördern und zur Diversifizierung des Marktes beitragen. Um kleinere und mittelständische Verlage zu schützen, ließe sich die Regelung auch noch um eine de-minimis-Regelung wie in § 2 Abs. 2 u. 3 UrhDaG und Art. 17 DSM-RL erweitern.

[1070] Vgl. die Formulierung von *Hevers*, Informationszugangsansprüche des forschenden Wissenschaftlers, S. 681 sowie die Formulierungen in § 19 Abs. 3 UrhDaG und Art. 11 Abs. 1 des geänderten Vorschlags der Kommission zur Datenbank-RL, KOM(93) 464 endg., Abl. 1993, C 308/01.

[1071] *Hevers*, Informationszugangsansprüche des forschenden Wissenschaftlers, S. 682.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

d) Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

Umsetzbar wäre die Zwangslizenz gegenüber Datenbankherstellern nur, sofern sie mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Da der sui-generis-Datenbankschutz konventionsrechtlich nicht geregelt ist, greift eine entsprechende Zwangslizenz auch nicht in das Konventionsrecht ein.[1072] Eine Zwangslizenz müsste jedoch mit den unionsrechtlichen Vorgaben der Datenbank-RL übereinstimmen.

Art. 9 lit. b Datenbank-RL erlaubt Ausnahmen vom Leistungsschutzrecht für eine Entnahme zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, sofern die Quelle angegeben wird und soweit die Nutzung durch den nicht-kommerziellen Zweck gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist auch hier, dass der Berechtigte bereits rechtmäßiger Benutzer der Datenbank ist.

An diese Vorgaben ist eine Zwangslizenz jedoch nicht zwangsläufig gebunden, da sie nicht unter „Ausnahmen und Beschränkungen" im Sinne des Unionsrechts fällt, sondern eine Ausübungsregelung darstellt.[1073] Für diese Einordnung spricht die ursprünglich intendierte Fassung der Datenbank-RL, bei der es neben den gesetzlichen Erlaubnistatbeständen auch eine Zwangslizenz geben sollte.[1074] Erst nachdem die Zwangslizenz aus dem Entwurf gestrichen wurde, wurden die gesetzlichen Erlaubnistatbestände mit „Ausnahmen" betitelt.[1075]

Es ist fraglich, ob solche Ausübungsregelungen überhaupt in den Schutzbereich der Datenbank-RL fallen. Anders als in der InfoSoc-RL, nach deren ErwGr. 18 Datenbank-RL Regelungen für die Verwaltung von Rechten, wie beispielsweise der erweiterten kollektiven Lizenzen, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind, enthält die Datenbank-RL keine vergleichbare Formulierung. Allerdings heißt es in ErwGr. 47 Datenbank-RL, dass gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Wettbewerbsvorschriften unberührt bleiben. Damit sollen der Missbrauch einer beherrschenden Stellung und die daraus resultierenden Barrieren für die Schaffung neuer Produkte verhindert werden. Zu solchen Wettbewerbsvorschriften zählen – ohne Frage – die kartellrechtlichen Zwangslizenzen in Art. 102 AEUV und §§ 19 und 20 GWB.[1076] Daneben würde aber auch eine urheberrechtliche Zwangslizenz de lege ferenda genau die genannten Hindernisse zu beseitigen suchen,

---

1072 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 368.
1073 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 401 ff.
1074 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 403.
1075 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 404.
1076 *Rieger*, Der rechtliche Schutz wissenschaftlicher Datenbanken, S. 221.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

indem die Preissetzungsfreiheit von Großverlagen eingeschränkt und die Schöpfung neuer wissenschaftlicher Werke gefördert würde. Allein ihre Verortung im UrhG rechtfertigt keine andere Einordnung als die der kartellrechtlichen Zwangslizenzen.

Verfassungsrechtlich wäre eine urheberrechtliche Zwangslizenz als eine Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG einzuordnen, die sowohl mit Art. 14 GG als auch mit den anderen Grundrechten vereinbar ist.[1077] Sie greift insbesondere nicht in die Institutsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG ein, da sie die Ausrichtung des Urheberrechts als Ausschließlichkeitsrecht nicht verändert.[1078] Gewinne, die aufgrund der vorgeschriebenen Angemessenheit der Vergütung entgehen, werden von der Eigentumsfreiheit gar nicht erst erfasst.[1079]

E. Open-Access-Ansätze

Neben Zwangslizenzen könnten Zugangsprobleme auch durch eine weitgehende Umstellung des wissenschaftlichen Publikationssystems auf Open Access gelöst werden. Dabei stehen zwei Wege offen: Zum einen könnten Open-Access-Erstveröffentlichungen stärker gefördert werden (I.). Zum anderen könnte durch eine Ausweitung des Zweitveröffentlichungsrechts die Open-Access-Zweitveröffentlichung attraktiver gemacht werden (II.).

I. Förderung von Open-Access-Erstveröffentlichungen

Open Access bedeutet keine Aufgabe oder Umkehr des bestehenden Urheberrechtssystems. Bei Open Access wird zwar die eigentliche Lösung des Zugangsproblems außerhalb des Urheberrechts gesucht.[1080] Dabei baut es aber auf dem bestehenden Urheberrechtssystem auf.[1081] Denn auch an Open-Access-Publikationen bleibt das Urheberrecht bestehen. Allerdings verzichtet der Urheber teilweise auf seine Verbotsrechte und räumt interessierten Nutzern ein einfaches Nutzungsrecht ein.[1082] Das Urheberrecht kann dabei so-

---

1077 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 419 f.

1078 Vgl. *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 175 f.; *Poeppel*, Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken, S. 137; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 415 f.

1079 Siehe hierzu schon oben S. 284 ff.

1080 *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 145, 146.

1081 *Euler*, RuZ 2020, 56, 72.

1082 *Euler*, RuZ 2020, 56, 72; *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 145, 154.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wohl dem Urheber als auch den Nutzern Rechtssicherheit bieten.[1083] Der Urheber kann selbst entscheiden, wie er das Nutzungsrecht gestalten möchte. Zusätzlich sichert das Urheberpersönlichkeitsrecht die Anerkennung seiner Urheberschaft sowie seine Namensnennung.[1084] Der Nutzer hat dagegen mit einer zeitlich unbegrenzten Nutzungsbefugnis eine unwiderrufliche Erlaubnis zur Nutzung des Werkes. Aus wissenschaftlicher Sicht wäre es sinnvoll, wenn das Nutzungsrecht nicht die Bearbeitung erlaubt und den Nutzer bei Vervielfältigungen zur Nennung des Autors verpflichtet. Schließt die Nutzungsvereinbarung eine kommerzielle Nutzung aus, können die Publikationen nicht in Pay-to-View-Datenbanken aufgenommen werden.[1085]

1. Rechtsökonomische Bewertung

Teilweise wird angenommen, dass sich das wissenschaftliche Publikationswesen im Übergang vom Verlagssystem zum Open Access befindet und dieser Übergang unterstützt werden soll.[1086] Wenn Open Access mehr Förderung erfahre, sei irgendwann der „tipping point" erreicht, an dem Open Access der Standard für Erstveröffentlichungen sei,[1087] und im Zuge dessen zugangsgesicherte Online-Datenbanken weitestgehend überflüssig würden.[1088] Die Steuergelder, die von der öffentlichen Hand sonst an die Verlage fließen, könnten dann zum Aufbau und Erhalt des Open-Access-Systems verwendet werden.[1089] Während weiterhin für das Erstellen der Manuskripte, die Qualitätskontrolle sowie die erforderliche digitale Infrastruktur bezahlt werden müsste, fallen bei Open Access aber Erwerbs- und Lizenzkosten weg.[1090]

[1083] *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 145, 154.

[1084] *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 145, 167.

[1085] *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 145, 153.

[1086] *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 145, 148 m. w. N.

[1087] *Euler*, RuZ 2020, 56, 66; *Reichman/Okediji*, Minn. L. Rev. 2012, 1362, 1467; *Schimmer/Geschuhn/Vogler*, Disrupting the Subscription Journals' Business Model, S. 2; *Vogel/Kupferschmidt*, Science 2017, 744.

[1088] *Peifer*, GRUR 2009, 22, 23; *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 145, 149.

[1089] *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 145, 149; *Schimmer/Geschuhn/Vogler*, Disrupting the Subscription Journals' Business Model, S. 2.

[1090] Vgl. *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 185.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sollte das Open-Access-System allerdings über kommerzielle Verlage weiterlaufen, entstünden auch neue Kosten in Form von APCs und BPCs.[1091] Die Verlage finanzieren sich dann über den Autor und nicht mehr über die Nachfrage. In beiden Fällen bleibt die öffentliche Hand der Geldgeber.[1092] Im Open-Access-System stünde im Gegenzug zum klassischen Verlagsmodell die Information aber nun allen zur Verfügung. Es geht daher nicht darum, „auf Kosten der Steuerzahler eine Gratis-Kultur zu fördern“,[1093] sondern Steuergelder so einzusetzen, dass sie eine effiziente wissenschaftliche Kommunikation fördern und damit der Gesellschaft den höchsten Nutzen bringen. Der Steuerzahler soll durch Open Access gerade weniger zahlen, da die Erwerbskosten drastisch reduziert werden können. Ein „Nullsummenspiel“[1094] droht nur dann, wenn man allein kommerziellen Großverlagen die Organisation von Open Access überlässt.[1095] Denn auch, wenn die Autorengebühren im Gegensatz zu Abonnementkosten nur einmal pro Publikation anfallen, können diese außer Verhältnis zur verlegerischen Leistung stehen.[1096] Eine solche Entwicklung scheint sich allerdings immer mehr abzuzeichnen.[1097] Beispielhaft sei hier das Projekt „DEAL“ der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen erwähnt, das versucht, „Publish-and-Read“-Vereinbarungen mit den größten kommerziellen Fachverlagen auszuhandeln.[1098] Da durch das Projekt neue Abhängigkeiten von den marktmächtigen Großverlagen geschaffen werden, stand das Projekt zuletzt immer stärker in der Kritik.[1099] Der Kommerzialisierung des Open Access versuchen zwar einzelne

---

1091 Vgl. *Euler*, RuZ 2020, 56, 61 f.; Duve zitiert nach *Hellmund*, RuZ 2021, 164, 165.

1092 *Hilty*, GRUR Int 2006, 179, 185.

1093 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 368.

1094 *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 365.

1095 *Euler*, RuZ 2020, 56, 66.

1096 *Bahr*, iRights-Artikel vom 30.9.2020.

1097 Brembs im Interview auf iRights vom 8.10.2021; *Haucap/Moshgbar/Schmal*, Haucap/Moshgbar/Schmal, Impact of the German ‚DEAL‘, S. 21 f.; *Herb*, IWP 2017, 1, 3 ff.; *Kändler*, in: Lackner/Schilhan/Kaier, Publikationsberatung an Universitäten, 181, 192; *Kunz*, VerfBlog-Artikel vom 15.6.2021; *Moore*, LSE-Impact-Blog-Artikel vom 17.4.2020; *Reitz*, iRights-Artikel vom 23.6.2021; *Sandberger*, OdW 2017, 75, 82; *Thiel*, FAZ-Artikel vom 11.8.2021. Siehe auch *Euler*, RuZ 2020, 56, 65 zu dem Projekt DEAL und den Verhandlungen der AG „Wissenschaftliches Publikationssystem“ mit den Großverlagen.

1098 Siehe hierzu die Webseite des Projekts, abrufbar unter: https://www.projekt-deal.de/aktuelles/.

1099 *Thiel*, FAZ-Artikel vom 11.8.2021; darauf reagierend *Alt/Gaul*, FAZ-Artikel vom 27.11.2019; siehe auch *Ball*, b.i.t. online 2018, 9, 11; *Holcombe/Brembs*, The-Times-Higher-Education-Artikel vom 27.12.2017; *Kunz*, VerfBlog-Artikel vom 15.6.2021.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Initiativen[1100] aus der Wissenschaftscommunity entgegenzuwirken.[1101] Ob diese Initiativen ausreichen, um den Fokus von den etablierten und hochpreisigen kommerziellen Publikationsorten wegzubewegen, ist zurzeit noch fraglich.

Obwohl Open Access in der Theorie daher die ökonomisch vorzugswürdige Alternative zu Closed Access darstellt,[1102] hängt in der Praxis viel von der konkreten Ausgestaltung des Open-Access-Systems ab. Während es im proprietären Kommunikationssystem zu einer Unterversorgung der Rezeptionsnachfrage kommen kann, können sich beim Open Access nachteilige Strukturen beim Zugang zu Publikationsmöglichkeiten entwickeln.[1103] Da Open Access nicht kostenlos ist,[1104] sind Publizierende auf eine Finanzierung ihrer Veröffentlichung angewiesen. Verlage mit großer Marktmacht können auch hier Preise bestimmen, die deutlich über dem Wettbewerbsniveau liegen.[1105] Diese Marktmacht wird ihnen im Wesentlichen durch die bibliometrischen Verfahren zur Reputationsbestimmung, allen voran durch den Journal Impact Factor, verliehen.[1106] In den letzten Jahren lassen sich bei den Publikationsgebühren Preissteigerungen feststellen, die deutlich über dem Inflationsniveau liegen.[1107] Das scheint allerdings keinen Einfluss auf die Nachfrage zu haben.[1108] Sofern es ihrer eigenen Karriere förderlich ist, sind Autoren bereit, auch hohe Publikationsgebühren in Kauf zu nehmen.[1109] Das gilt erst recht, weil in der Regel diese Kosten nicht von ihnen selbst getragen

---

1100 Zu nennen sind u. a. die Initiativen Fair Open Access (abrufbar unter: https://www.fairopenaccess.org/the-fair-open-access-principles/), AmeliCA (abrufbar unter: http://amelica.org/index.php/en/principles-and-values/), OPERAS (abrufbar unter: https://www.operas-eu.org/about/), COPIM (abrufbar unter: https://www.copim.ac.uk/), Free Journal Network (abrufbar unter: https://freejournals.org/).

1101 *Euler*, RuZ 2020, 56, 65 f.; *Holcombe/Brembs*, The-Times-Higher-Education-Artikel vom 27.12.2017; *Moore*, LSE-Impact-Blog-Artikel vom 17.4.2020.

1102 Vgl. auch *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 145, 146.

1103 *Euler*, RuZ 2020, 56, 67; *Ball*, b.i.t. online 2018, 9, 11; *Kändler*, in: Lackner/Schilhan/Kaier, Publikationsberatung an Universitäten, 181, 190.

1104 *Ball*, b.i.t. online 2018, 9, 11; *Rux*, ZUM 2018, 259, 260.

1105 Siehe hierzu *Khoo*, LIBER Quarterly 2019, 1 ff.

1106 *Euler*, RuZ 2020, 56, 65 f.; *Hilty* et al., IIC 2009, 309, 314 f.; *Holcombe/Brembs*, The-Times-Higher-Education-Artikel vom 27.12.2017; *Khoo*, LIBER Quarterly 2019, 12.

1107 *Khoo*, LIBER Quarterly 2019, 1, 3. Die Preisentwicklung lässt sich anhand der Datenbank OpenAPC, einem Projekt der Universitätsbibliothek Bielefeld, nachvollziehen, abrufbar unter: https://openapc.net/.

1108 *Khoo*, LIBER Quarterly 2019, 1, 9 f.

1109 *Holcombe/Brembs*, The-Times-Higher-Education-Artikel vom 27.12.2017; *Khoo*, LIBER Quarterly 2019, 1, 10 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werden.[1110] Eine Preisdeckelung durch die Einrichtungen hilft auch nicht, die Preise zu drücken, da ansonsten Wissenschaftler die überschüssigen Gebühren aus eigener Tasche zahlen, um in den angesehenen Zeitschriften oder Verlagen zu publizieren.[1111] Das Problem der Preiselastizität stellt sich somit auch bei den Publikationsgebühren.[1112] Open Access kann dementsprechend dabei helfen, bereits bestehende Marktkonzentrationen weiter zu verstärken.[1113] Wissenschaftlern, die weder in einer finanzstarken Einrichtung arbeiten, noch privat die Geldmittel auftreiben können, bleibt der Weg zu den angesehenen Publikationsorten hingegen versperrt.[1114] Das führt dazu, dass wichtige Forschungsergebnisse aufgrund finanzieller Engpässe keine angemessene Rezeption erfahren. Es droht daher auch bei diesem Ansatz eine ökonomisch ineffiziente Unterversorgung mit wissenschaftlichen Werken, die hohen gesellschaftlichen Nutzen haben. Die Lösung dieses Problems liegt innerhalb der Wissenschaft, die durch das Festhalten an den wiederholt kritisierten Bewertungsmaßstäben zur problematischen Lage wesentlich beiträgt.[1115] Indem neue Qualitätsmaßstäbe bei Stellenvergaben und Fördermittelentscheidungen herangezogen würden und nicht länger vorrangig auf Veröffentlichungen in High Impact Journals geschaut würde, ließe sich die Abhängigkeit von den kommerziellen Großverlagen reduzieren.[1116] Leitlinien für eine bessere Bewertung wissenschaftlicher Forschung lassen sich beispielsweise der *San Francisco Declaration on Research Assessment*[1117] oder dem *Leiden Manifest*[1118] entnehmen.

Neben dem „Publikationsproblem“[1119] führt die Kommerzialisierung des Open Access zu weiteren Problemen. Immer stärker diskutiert wird das Tra-

---

1110 *Holcombe/Brembs*, The-Times-Higher-Education-Artikel vom 27.12.2017.

1111 *Holcombe/Brembs*, The-Times-Higher-Education-Artikel vom 27.12.2017; *Khoo*, LIBER Quarterly 2019, 1, 13.

1112 Siehe hierzu oben S. 158 ff.

1113 *Ball*, b.i.t. online 2018, 9, 11; *Haucap/Moshgbar/Schmal*, Impact of the German ‚DEAL‘, S. 21 f.; *Kändler*, in: Lackner/Schilhan/Kaier, Publikationsberatung an Universitäten, 181, 192; *Kunz*, VerfBlog-Artikel vom 15.6.2021; *Thiel*, FAZ-Artikel vom 11.8.2021.

1114 *Kändler*, in: Lackner/Schilhan/Kaier, Publikationsberatung an Universitäten, 181, 190. Vgl. auch die Ergebnisse der Befragung bei *Huß/Dölle*, Lehrbücher an Hochschulen, S. 37.

1115 Vgl. *Euler*, RuZ 2020, 56, 66 f.; *Kändler*, in: Lackner/Schilhan/Kaier, Publikationsberatung an Universitäten, 181, 191.

1116 *Euler*, RuZ 2020, 56, 66 f.

1117 Siehe die Webseite zur Declaration on Research Assessment, abrufbar unter: https://sfdora.org/read/.

1118 *Hicks* et al., Nature 2015, 429 ff.

1119 *Euler*, RuZ 2020, 56, 67.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

cking von Nutzern und der Handel mit Nutzerdaten.[1120] Die Daten werden Großverlagen aufgrund vertraglicher Regelungen von den Bibliotheken bereitgestellt.[1121] Hinzu kommt, dass Großverlage immer mehr wissenschaftliche Infrastruktur, die nicht im direkten Zusammenhang mit traditionellen Verlegerleistungen stehen, aufkaufen und anbieten.[1122] Durch diesen „Faustischen Pakt"[1123] werden kleinere und mittlere Verlage zukünftig noch größere Marktschwierigkeiten bekommen.[1124] Verlage, die sich zunehmend als Datenbroker verstehen, stellen zudem eine ernsthafte Bedrohung für die Wissenschaftsautonomie dar, da die Zusammenführung von Daten eine noch nie dagewesene Einflussnahme auf die Forschungslandschaft erlaubt.[1125]

2. Rechtlich zulässige Förderungsmöglichkeiten

Bisher hat ein freiwilliges Open-Access-System die Publikationskrise nicht lösen können.[1126] Selbst die Corona-Pandemie hat bisher keinen nennenswerten Schub in Richtung Open Access bewirkt.[1127] Ambitionierte Projekte auf europäischer Ebene haben zumindest in Deutschland kaum Erfolge gehabt. Der Rat für Wettbewerbsfähigkeit der EU hatte 2016 angekündigt, dass bis zum Jahr 2020 alle wissenschaftlichen Artikel in Europa im Open Access erscheinen sollen.[1128] Ebenso hat der *Plan S*, ein Projekt verschiedener Wissenschaftsförderer sowie der EU zur Förderung von Open Access, bislang wenig Unterstützung in Deutschland.[1129] Gerade in den Rechtswissenschaften stellen Open-Access-Veröffentlichungen nach wie vor die absolute Ausnahme dar.[1130]

Obwohl viele Wissenschaftler Open Access befürworten, präferieren sie selbst die Veröffentlichung in einem Closed-Access-Medium, zumindest so-

---

1120 DFG, Datentracking in der Wissenschaft, S. 3 f.; *Moore*, LSE-Impact-Blog-Artikel vom 17.4.2020; *Thiel*, FAZ-Artikel vom 11.8.2021.

1121 *Reitz*, iRights-Artikel vom 23.6.2021.

1122 *Herb*, Telepolis-Artikel vom 29.7.2019; *Posada/Chen*, ELPUB 2018, Rn. 3 ff.

1123 *Torny*, PolEcoPub-Artikel vom 19.5.2020.

1124 *Brembs* im Interview auf iRights vom 8.10.2021.

1125 *Brembs* im Interview auf iRights vom 8.10.2021; *Kaier/van Edig*, in: Lackner/Schilhan/Kaier, Publikationsberatung an Universitäten, 53, 70.

1126 *Euler*, RuZ 2020, 56, 65; *Herb*, IWP 2017, 1, 8; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 365 f.

1127 *Reitz*, iRights-Artikel vom 23.6.2021; *Kunz*, VerfBlog-Artikel vom 15.6.2021.

1128 *Enserink*, Scienceinsider-Artikel vom 27.5.2016.

1129 *Reitz*, iRights-Artikel vom 23.6.2021.

1130 *Severin* et al., F1000Research 2020, 1, 16. Als positives Ausnahme sind hier die Zeitschrift JIPITEC zu nennen, sowie neuerdings die Zeitschrift RuZ.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lange dessen Impact Factor höher ist.[1131] Das bedeutet, dass da, wo sich renommierte kommerzielle Zeitschriften etabliert haben, die Umstellung erschwert wird. Solange nur teilweise im Open Access veröffentlicht wird, bleiben die entsprechenden Repositorien unvollständig und daher als Recherchetools weniger praktikabel.[1132] Daher wird überlegt, wie man die Umstellung rechtlich beschleunigen könnte. De lege lata besteht keine rechtliche Pflicht, sie ließe sich aber zumindest theoretisch einführen.[1133] Hierbei bestehen verschiedene Handlungsoptionen: Schon vor einigen Jahren wurde darüber nachgedacht, eine Anbietungspflicht für an Hochschulen beschäftigte Wissenschaftler einzuführen.[1134] Danach wären die Wissenschaftler verpflichtet, ihre im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit entstandenen Werke der Hochschule zur Veröffentlichung anzubieten. Nähme die Hochschule das Werk nicht innerhalb einer bestimmten Frist zur Veröffentlichung an, könnte der Wissenschaftler wieder frei über seine Verwertungsrechte verfügen.[1135]

Ein anderer Weg wäre eine Modifizierung der Veröffentlichungsbestimmungen, wonach sich die Urheber weiterhin den Veröffentlichungsort aussuchen können, dabei aber auf Open-Access-Anbieter beschränkt sind. Eine solche Pflicht zur Open-Access-Erstveröffentlichung wäre nicht im Urheberrecht, sondern im Wissenschaftsrecht zu verankern, z. B. im HRG oder den Landeshochschulgesetzen.[1136] Aufgrund fehlender Sanktionsmöglichkeiten bedürfte es aber weiterer Anreize, die wissenschaftsintern gesetzt werden müssten.[1137] Vor allem wenn man Open-Access-Veröffentlichungen zur Voraussetzung für das Promotions-, Habilitations-, Berufungs- und Beförderungsverfahren machen würde, bestünde für Wissenschaftler ein faktischer Zwang, auf das neue Publikationssystem zu wechseln.[1138]

1131 Vgl. *Dallmeier-Tiessen/Lengenfelder*, GMS Medizin – Bibliothek – Information 2011, 1 ff.; *Euler*, RuZ 2020, 56, 63; *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 145, 147.

1132 *Kunz-Hallstein/Loschelder*, GRUR 2009, 135, 140.

1133 *Schmidt*, Open Access, S. 233 ff.

1134 Der Entwurf einer Anbietungspflicht in § 42 Abs. 2 UrhG n. F. kam von *Pflüger/Ertmann*, ZUM 2004, 436, 442.

1135 *Pflüger/Ertmann*, ZUM 2004, 436, 442; kritisch zum Vorschlag u. a. *Hansen*, GRUR 2005, 378, 379; *Hirschfelder*, MMR 2009, 444, 446 f.; *Krujatz*, Open Access, S. 270 ff.; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 211 ff.

1136 *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 145, 150; *Peukert*, JIPITEC 2012, 142, 150; *Schmidt*, Open Access, S. 227 f.

1137 *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 145, 151.

1138 *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 145, 151; *Steinhauer*, Das Recht auf Sichtbarkeit, S. 43 f.; *Schmidt*, Open Access, S. 249 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verfassungsrechtlich begegnet sowohl die Anbietungspflicht[1139] als auch die Pflicht zur Open-Access-Erstveröffentlichung[1140] großen Bedenken. Diese ergeben sich noch nicht aus den Grundrechten der Fachverleger. Denn für die Verlage gibt es keinen grundrechtlich verbürgten Schutz der klassischen Wertschöpfungskette.[1141] Auch ist ihr Eigentumsrecht nicht betroffen, da sie bei Einführung der Pflicht noch kein ausschließliches Verwertungsrecht an den betroffenen Veröffentlichungen haben.[1142] Fraglich ist dagegen, ob solche Pflichten in die Wissenschaftsfreiheit der betroffenen Wissenschaftler eingreifen. Nach wohl überwiegender Meinung gehört die wissenschaftliche Kommunikation zum Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit und muss vor staatlichen Eingriffen geschützt bleiben.[1143] Wissenschaftler haben daher das Recht, selbst darüber zu entscheiden, wie und wo sie ihre Forschungsergebnisse publizieren. Einschränkungen der Publikationsfreiheit durch die Anbietungspflicht oder Pflicht zur Open-Access-Erstveröffentlichung würden gegen dieses Recht verstoßen.

Die Gegenmeinung sieht zumindest in der Pflicht zum Open Access keinen zwangsläufigen Widerspruch mit der Wissenschaftsfreiheit, solange die Regelung wissenschaftsadäquat sei.[1144] Das setzt aber voraus, dass der Staat die notwendige Infrastruktur schafft, sodass den Wissenschaftlern durch eine Open-Access-Veröffentlichung keine Nachteile entstünden.[1145] Solange an der gleichen Reputations- und Zitationslogik festgehalten wird, es an einer angemessenen finanziellen Förderung sowie ausreichend Fachrepositorien fehlt, kann davon nicht ausgegangen werden.[1146]

Neben den verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen aber auch weitere Gründe gegen eine Anbietungs- oder Open-Access-Erstveröffentlichungs-

---

[1139] *Euler*, RuZ 2020, 56, 73; *Hansen*, GRUR 2005, 378, 379; *Hilty/Seemann*, Open Access, S. 99; *Hirschfelder*, MMR 2009, 444, 447; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, S. 212 f.; *Sandberger*, ZUM 2006, 818, 820 f.; *Schmidt*, Open Access, S. 218 ff.

[1140] *Euler*, RuZ 2020, 56, 73; *Hilty/Klass*, Stellungnahme zum 3. Korb, S. 20 f.; *Schmidt*, Open Access, S. 228 ff.; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 366.

[1141] *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 145, 159.

[1142] *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 145, 158.

[1143] Siehe u. a. Dreier/*Britz*, GG, Art. 5 Abs. 3 Rn. 26; Jarass/Pieroth/*Jarass*, GG, Art. 5 Rn. 138; *Schmidt*, Open Access, S. 47 ff.

[1144] *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 145, 161.

[1145] *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 145, 163.

[1146] *Euler*, RuZ 2020, 56, 73; *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 145, 163.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

pflicht. Sofern eine solche Pflicht nur national eingeführt würde, entstünde eine Situation, in der inländische Wissenschaftler ihre Publikationen der ganzen Welt frei zur Verfügung stellen, ausländische Publikationen aber weiter eingekauft werden müssten. Inländische Wissenschaftler könnten dann außerdem nicht mehr in renommierten internationalen Closed-Access-Medien publizieren.[1147] Deutschland würde damit als Forschungsstandort an Bedeutung verlieren.[1148]

Abseits einer hochschulrechtlichen Pflicht besteht auch die Möglichkeit, Wissenschaftler vertraglich zur Open-Access-Veröffentlichung zu verpflichten.[1149] So könnte die Drittmittelvergabe von der Publikationsform abhängig gemacht werden. Dem Wissenschaftler steht es dann immer noch frei, sich für oder gegen die Publikationsform zu entscheiden. Er müsste aber dafür schwerwiegende Nachteile in Kauf nehmen. Fraglich ist, inwieweit dem Wissenschaftler hierbei noch faktischer Entscheidungsspielraum verbleibt. Auch gegen eine solche Maßnahme bestehen daher verfassungsrechtliche Bedenken, da der Wissenschaftler mittelbarem Zwang unterliegt.[1150]

Wenn ein rechtlicher Zwang zur Open-Access-Erstveröffentlichung ausgeschlossen ist, verbleiben nur sanktionslose „soft-law"-Ansätze, um Open Access stärker zu fördern.[1151] Dazu gehören neben Open-Access-Policies und Transformationsstrategien der Hochschulen und Forschungseinrichtungen auch freiwillige institutionelle Selbstverpflichtungen.[1152] Denkbar wäre es außerdem, Hochschulstellen mit der Pflicht, sich in nicht-kommerziellen Fachrepositorien zu engagieren, zu verknüpfen. Dadurch würde keine Verpflichtung entstehen, in solchen Repositorien selbst zu veröffentlichen, aber das Ansehen der Repositorien könnte steigen, indem sie mit den Namen von renommierten Forschern verknüpft werden.

[1147] *Hansen*, GRUR Int 2005, 378, 380 u. 387; *Hirschfelder*, MMR 2009, 444, 446; *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 145, 152.

[1148] *Hansen*, GRUR Int 2005, 378, 380; *Hirschfelder*, MMR 2009, 444, 446; *Peukert*, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 145, 152; *Weber*, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, S. 366.

[1149] Siehe hierzu *Hilty/Klass*, Stellungnahme zum 3. Korb, S. 20 f.; *Hilty* et al., Stellungnahme zum RefE UrhGuaÄndG vom 15.3.2013, S. 12; *Krings/Hentsch*, ZUM 2013, 909, 912.

[1150] *Schmidt*, Open Access, S. 249 f.

[1151] *Euler*, RuZ 2020, 56, 75.

[1152] *Euler*, RuZ 2020, 56, 75.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

II. Ausweitung des Zweitveröffentlichungsrechts

Ein anderer Weg, Open Access rechtlich zu stärken, liegt nicht in dem Versuch, die Open-Access-Erstveröffentlichung verbindlich zu machen, sondern den wissenschaftlichen Autoren zu ermöglichen, ihr Werk im Nachgang an eine kommerzielle Erstveröffentlichung auf nicht-kommerziellem Weg erneut zu veröffentlichen. Die rechtliche Grundlage dafür bietet das in § 38 Abs. 4 UrhG verankerte unabdingbare Zweitveröffentlichungsrecht, das als Reaktion auf die Zeitschriftenkrise 2014 eingeführt wurde.[1153] Danach können Autoren von wissenschaftlichen Zeitschriftenbeiträgen, die im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind, nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung den Beitrag im Internet, z. B. auf der Institutsseite oder in einem Repositorium, (erneut) veröffentlichen.

Wie schon im Zusammenhang mit dem Property-Rights-Ansatz erörtert, kann durch die Ausübung des Zweitveröffentlichungsrechts de lege lata das Verlagsangebot nicht substituiert werden.[1154] Trotzdem begründete der Gesetzgeber die Einführung des Zweitveröffentlichungsrecht damit, dass es die Asymmetrie des wissenschaftlichen Publikationsmarktes, die durch die Kumulationen von Marktmacht bei einzelnen Anbietern ausgelöst wurde, kompensieren solle.[1155] Bei der Ausgestaltung des Rechts versuchte er dann allerdings einen Spagat: Zum einen reagierte er auf die immer lauter werdenden Stimmen in der Wissenschaft, die eine rechtssichere Möglichkeit suchen, um Beiträge, die mit öffentlichen Geldern finanziert werden, kostenfrei zweitveröffentlichen zu können. Zum anderen will er bei der Ausgestaltung des Zweitveröffentlichungsrechts die wirtschaftlichen Interessen der Verleger berücksichtigen, indem er eine relativ lange Embargofrist, eine Beschränkung auf die Manuskriptversion sowie die Pflicht zur Angabe der Primärveröffentlichung implementiert.[1156] Es ist wenig überraschend, dass weder Verleger noch Wissenschaftler von der Kompromisslösung begeistert waren.[1157]

[1153] RegE UrhGuaÄndG, BT-Drs. 17/13423, S. 9; Spindler/Schuster/*Wiebe*, UrhG, § 38 Rn. 7.

[1154] Siehe hierzu oben S. 155 ff.

[1155] RegE UrhGuaÄndG, BT-Drs. 17/13423, S. 9; Spindler/Schuster/*Wiebe*, UrhG, § 38 Rn. 5.

[1156] RegE UrhGuaÄndG, BT-Drs. 17/13423, S. 10.

[1157] *Peifer*, NJW 2014, 6, 11.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1. Kritik am Zweitveröffentlichungsrecht de lege lata

In einer von Haucap et al. durchgeführten Studie wurden 303 wissenschaftliche Bibliotheken von Hochschulen und Forschungsinstituten sowie 133 hauptamtlich geführte Stadtbibliotheken unter anderem zu bestehenden urheberrechtlichen Regelungen befragt.[1158] Viele Einrichtungen nahmen das zum Anlass, um sich – mit ernüchterndem Ergebnis – zum Zweitveröffentlichungsrecht zu äußern. Die Antworten ergaben, dass die Schranke aufgrund mangelnder Praktikabilität nur selten angewendet werde. Vor allem wurden die als viel zu lang empfundene Schutzfrist und die Beschränkung auf die Manuskriptversion bemängelt.[1159] Die Manuskriptversion unterscheidet sich von der Verlagsversion nicht inhaltlich, kann aber formal abweichen, da sie noch nicht das Verlagslayout und vor allem die damit verbundene Paginierung enthält.[1160] Gerade vom Format und der Paginierung hängt aber die Zitierfähigkeit der Zweitveröffentlichung ab, weshalb für ein korrektes Zitat der Rückgriff auf die Verlagsversion erforderlich bleibt.[1161] Durch die Beschränkung auf die Manuskriptversion geraten außerdem verschiedene Versionen des gleichen Werkes in den Umlauf, wodurch die Effizienz des Informationssystems gemindert wird.[1162] Kritisiert wird auch, dass das Zweitveröffentlichungsrecht auf Zeitschriftenaufsätze beschränkt ist und die für die Wissenschaft gleich bedeutsamen Beiträge in Sammel- und Konferenzbänden oder in Festschriften dagegen nicht unter das Zweitveröffentlichungsrecht fallen.[1163]

Neben diesen Einschränkungen ergeben sich zudem Auslegungsunsicherheiten beim Merkmal der zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit. Laut Regierungsentwurf sollen davon nur Forschungstätigkeiten im Rahmen öffentlicher Projektförderung oder institutionell geförderter außeruniversitärer Forschungseinrichtungen erfasst werden.[1164] Im Umkehrschluss bedeutet die Formulierung, dass die universitäre Lehre und

---

1158 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 7.

1159 *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 39. Siehe auch *Kreutzer/Fischer*, Das UrhWissG in der Praxis, S. 21.

1160 Dreier/Schulze/*Schulze*, UrhG, § 38 Rn. 33; Schricker/Loewenheim/*Peukert*, UrhG, § 38 Rn. 60; a.A. dagegen Wandtke/Bullinger/*Wandtke/Grunert/König*, UrhG, § 38 Rn. 23.

1161 *Heckmann/Weber*, GRUR Int 2006, 995, 999; *Peifer*, NJW 2014, 6, 11; *Sandberger*, ZUM 2013, 466, 470.

1162 *v. Lucius*, in: Schmitz/v. Becker/Hrubesch-Millauer, Probleme des neuen Urheberrechts, 89, 97 f.

1163 Vgl. Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V., Stellungnahme zur Evaluierung des UrhWissG vom 3.9.2021, S. 5.

1164 RegE UrhGuaÄndG, BT-Drs. 17/13423, S. 14.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Forschung an staatlichen Hochschulen ausgeklammert werden soll.[1165] Allerdings kommen bei genauerer Betrachtung der Entstehungsgeschichte Zweifel auf, ob der Gesetzgeber diese Wirkung wirklich beabsichtig hat.[1166] Auch aus dem Gesetz selbst geht diese Einschränkung nicht hervor, sodass sowohl eine grammatische als auch eine teleologische Auslegung nach überwiegender Ansicht für die Einbeziehung reiner Hochschulforschung sprechen.[1167] Eine Bevorzugung von drittmittelfinanzierter Wissenschaft gegenüber rein universitärer Wissenschaft ließe sich außerdem nur schwer rechtfertigen.[1168] Ohne weitere Klarstellung durch den Gesetzgeber verbleibt dennoch eine gewisse Rechtsunsicherheit, die im Zweifelsfall von der Anwendung der Norm abschrecken kann.[1169] Daher wird gefordert, dass die Norm eindeutiger formuliert werde und ausdrücklich jegliche Hochschulforschung miteinbeziehen müsse.[1170]

Zuvor wurde außerdem kritisiert, dass das Zweitveröffentlichungsrecht bei internationalen Verträgen nicht „rechtswahlfest" ist.[1171] Die internationale Durchsetzbarkeit der Norm wurde nunmehr gestärkt, indem das Zweitveröffentlichungsrecht in § 32b UrhG als zwingend anzuwendende Regelung eingeführt wurde.[1172]

2. Rechtsökonomische Bewertung

Die Kritik am Zweitveröffentlichungsrecht ist berechtigt, da es de lege lata nicht praxisnah ist.[1173] Für ein Abweichen von der Verlagsversion sprechen keine ökonomischen Gründe.[1174] Die Beschränkung auf die Manuskriptversion dient allein dem Schutz der Verlegerinteressen und führt zu einem „am Layout anknüpfende[n] Leistungsschutz für die Verleger durch die Hinter-

---

1165 Wandtke/Bullinger/*Wandtke/Grunert/König*, UrhG, § 38 Rn. 17.

1166 Ausführlich hierzu Schricker/Loewenheim/*Peukert*, UrhG, § 38 Rn. 46.

1167 Schricker/Loewenheim/*Peukert*, UrhG, § 38 Rn. 47 ff.; Wandtke/Bullinger/*Wandtke/Grunert/König*, UrhG, § 38 Rn. 17.

1168 *Bruch/Pflüger*, ZUM 2014, 389, 391; *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke, S. 82 f.

1169 Es kommt zu dem schon oben beschriebenen „chilling effect", siehe S. 259 ff.

1170 U. a. von Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V., Stellungnahme zur Evaluierung des UrhWissG vom 3.9.2021, S. 4 f.; Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e. V., Stellungnahme zur Evaluierung des UrhWissG vom 31.8.2021, S. 10.

1171 *Spindler*, in: Büscher et al., FS Ahrens, 317, 325 ff.

1172 *Steinhauer*, RuZ 2021, 5, 23.

1173 *Schack*, ZUM 2016, 266, 281; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 1303.

1174 *Krujatz*, Open Access, S. 277.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tür".[1175] Der Verleger hatte durch die Embargofrist bereits Gelegenheit, das Werk angemessen zu verwerten. Außerdem ist er für seine verlegerische Tätigkeit bereits durch die entgeltfreie Einräumung der Nutzungsrechte ausreichend kompensiert. Der Wissenschaftler kann hingegen die nicht zitierfähige Manuskriptversion kaum sinnvoll verwenden.[1176] Er ist darauf angewiesen, zusätzlich Zugang zur Verlagsversion zu erlangen. Damit wird das Zugangsproblem nicht gelöst.

Der Ausschluss von Beiträgen in Sammel- und Konferenzbänden oder in Festschriften lässt sich zudem weder juristisch noch ökonomisch rechtfertigen. Die Anwendbarkeit des Zweitveröffentlichungsrechts darf nicht von der Entscheidung abhängen, ob man den Beitrag in einem dieser Formate oder in einer Zeitschrift veröffentlicht. Auch die Embargofrist von einem Jahr ist in schnelllebigen Wissenschaftsbereichen viel zu lang, als dass bei ihrem Erscheinen noch fachliches Interesse an der Zweitveröffentlichung besteht. Eine Embargofrist von drei Monaten würde hingegen in vielen Fachdisziplinen ausreichen, um den Verlagen ausreichend Vorsprung für die Amortisierung ihrer Investitionen zu bieten und zugleich noch dem wissenschaftlichen Interesse an der Publikation gerecht werden.[1177]

Das Problem des Zweitveröffentlichungsrechts liegt darüber hinaus in fehlenden Anreizen, davon Gebrauch zu machen. Selbst wenn das Recht praxistauglicher ausgestaltet wird, bleibt es letztlich den Urhebern überlassen, ob sie es in Anspruch nehmen. Wenn sie aber bereits in einer aus ihrer Sicht renommierten wissenschaftlichen Zeitschrift publiziert haben, sehen sie nicht immer den Mehrgewinn in einer weiteren Veröffentlichung auf ihrer eigenen Homepage oder einem nicht-kommerziellen Fachrepositorium. Allerdings könnte dieses mangelnde Interesse auch mit der mangelhaften Ausgestaltung des Zweitveröffentlichungsrechts verbunden sein. Denn prinzipiell dürften Wissenschaftler an einer maximalen Verbreitung ihrer Veröffentlichung in Fachkreisen interessiert sein. Das gilt erst recht, wenn die Publikation durch die Aufnahme in eine renommierte Zeitschrift „geadelt" wurde. Solange diese Verlagsversion aber nicht vom Zweitveröffentlichungsrecht abgedeckt ist oder die Erkenntnisse aufgrund der Embargofrist bereits veraltet sind, fehlt es an entsprechenden Anreizen, das Werk auf dem Weg der Zweitveröffentlichung weiter zu verbreiten.

[1175] *Hansen*, GRUR Int 2009, 799, 802; *Heckmann/Weber*, GRUR Int 2006, 995, 999.

[1176] *Hansen*, GRUR Int 2009, 799, 802; *Krujatz*, Open Access, S. 277.

[1177] *Bruch/Pflüger*, ZUM 2014, 389, 394, schlägt hingegen eine Verkürzung auf sechs Monate ausschließlich für den STM-Bereich vor.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Werden diese Defizite des Zweitveröffentlichungsrechts behoben, könnte zudem die Einrichtung darauf hinwirken, dass vom Recht vermehrt Gebrauch gemacht wird. Das gelingt am besten, wenn die nötige Infrastruktur für eine Zweitveröffentlichung in Form von Fachrepositorien geschaffen wird. Ähnlich wie bei den gesetzlichen Erlaubnistatbeständen bedarf es daneben Aufklärungsarbeit durch die Hochschulen und Forschungseinrichtungen, da das Zweitveröffentlichungsrecht selbst Jahre nach der Einführung vielen Wissenschaftlern noch unbekannt ist.[1178]

Neben sanktionslosen Appellen besteht auch die Möglichkeit, die eigenen Wissenschaftler zur Zweitveröffentlichung rechtlich zu verpflichten. Eine rechtliche Pflicht zur Zweitveröffentlichung wurde beispielsweise im Landeshochschulgesetz in Baden-Württemberg geschaffen (§ 44 Abs. 6 Satz 1 BWLHG). Allerdings begegnet eine solche Pflicht verfassungsrechtlichen Bedenken.[1179] Das VGH Baden-Württemberg sah darin einen Verstoß gegen die in Art. 71, Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG verankerte Kompetenzverteilung, setzte das Verfahren aber aus, um es dem BVerfG zur Entscheidung vorzulegen.[1180] Das Verfahren ist zurzeit noch beim BVerfG anhängig und ein Entscheidungstermin nicht absehbar.[1181]

3. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

Das Zweitveröffentlichungsrecht in § 38 Abs. 4 UrhG erweitert nicht die in § 15 UrhG aufgezählten Verwertungsrechte, sondern beschränkt das vom Urheber eingeräumte ausschließliche Nutzungsrecht des Verlegers. Da es aber vertraglich nicht abdingbar ist, schränkt es zugleich die Vertragsfreiheit des Urhebers (wenn auch zu seinen Gunsten) ein.[1182] Hierin liegt nach überwiegender Ansicht keine (unionsrechtlich unzulässige) Schranke, da das urheberrechtliche Verbotsrecht nicht beschränkt, sondern erweitert wird.[1183] Einer Ausweitung des aktuellen Zweitveröffentlichungsrechts steht das Unionsrecht dementsprechend nicht entgegen. Verfassungsrechtliche Bedenken

---

1178 *Hartmann*, iRights-Artikel vom 26.11.2019.

1179 Siehe hierzu u. a. *Euler*, RuZ 2020, 56, 72 f.; *Haug*, OdW 2019, 89, 92 ff.; *Höpfer/Amschewitz*, NJW 2019, 2966, 2969 ff.; *Sandberger*, OdW 2017, 75, 79; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 1303.

1180 VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 26.9.2017, 9 S 2056/16, GRUR-RS 2017, 130319.

1181 Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 2 BvL 3/18 geführt.

1182 Schricker/Loewenheim/*Peukert*, UrhG, § 38 Rn. 15; Spindler/Schuster/*Wiebe*, UrhG, § 38 Rn. 6.

1183 RegE UrhGuaÄndG, BT-Drs. 17/13423, S. 10; Dreier/Schulze/*Schulze*, UrhG, § 38 Rn. 26; *Hansen*, GRUR Int 2009, 799, 801; a. A. *Hirschfelder*, MMR 2009, 444, 445 f.; *Sprang*, ZUM 2013, 461, 465.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ergeben sich auch nicht, da das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers nicht geschwächt wird und somit kein Eingriff in die Eigentumsfreiheit vorliegt.

Fazit zu Teil 3

Im ersten Kapitel dieses Teils wurde untersucht, inwiefern die gesetzlichen Erlaubnistatbestände der §§ 60a ff. UrhG als Korrektiv eines überbordenden Schutzes im Wissenschaftsurheberrecht wirken. Diese Funktion erfüllen sie nur, soweit sie in der Lage sind, eine ökonomisch ineffiziente Unternutzung zu verhindern. Hierfür ist erforderlich, dass die Schranken nicht nur Nutzungen, für die kein Verwertungsmarkt besteht, sondern auch mit dem Marktangebot konkurrierende Nutzungen ermöglichen. Nur durch solche Nutzungen könnten die Preissetzungsmacht marktmächtiger Verlage und daraus resultierende ökonomische Ineffizienzen gemindert werden. Die Anwendung der Schranken wird aber bereits dadurch gehemmt, dass der Werkzugang Voraussetzung der Schrankennutzung ist. Dadurch bleibt eine Abhängigkeit vom Markt bestehen, die besonders groß ist, wenn Werkexemplare und Nutzungsrechte nur über einen Anbieter bezogen werden können. Sofern die Werke nur über Online-Verlagsdatenbanken zur Verfügung gestellt werden, sorgt außerdem der rechtliche Schutz von Datenbanken und technischen Schutzmaßnahmen dafür, dass die Schranken entweder gar nicht erst anwendbar sind oder nur schwer durchgesetzt werden können. Da bringt es auch nur wenig, dass vertraglich nicht zuungunsten des Schrankenberechtigten von den Schrankenbestimmungen abgewichen werden darf. Der Anbieter kann beim Erwerb des Werkexemplars oder der Nutzungsrechte durch den Schrankenberechtigten entgangene Einnahmen durch die Schrankennutzung einpreisen.

Hinzu kommt, dass die Schranken auch abseits dieser Anwendungshindernisse nur begrenzt geeignet sind, Substitute zum Marktangebot zu schaffen. Der Grund dafür liegt in den teilweise engen Vorgaben der Schranken, die den Nutzen der Regelungen beeinträchtigen. Besonders der gesetzlich erlaubte Nutzungsumfang ist für die Substitutionswirkung der Schranken ausschlaggebend. Anders als der Gesetzgeber proklamiert, ergeben sich außerdem Anwendungsschwierigkeiten bei digitalen Nutzungen. Daneben sorgen Auslegungsunsicherheiten einzelner Schrankenmerkmale und Kontrollpflichten der Schrankenberechtigten zu Transaktionskosten, die den Nutzen der Erlaubnistatbestände senken.

Wenngleich die Befürchtungen der Verleger groß gewesen sind, blieben die Auswirkungen der Schranken auf den verlegerischen Primärmarkt aufgrund des geringen Substitutionseffekts bislang gering. Unter Berücksichtigung dessen und der geringen Anreizwirkung auf wissenschaftliche Autoren

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lässt sich die Vergütungspflicht der Schranken ökonomisch nur schwer rechtfertigen. Da sie nicht rechtlich zwingend ist, sollte sie für den Bereich öffentlich finanzierter Forschung nur erhalten werden, wenn entweder die Reichweite der Schranken erhöht oder aber eine Primärmarktrelevanz zukünftig nachgewiesen werden kann.

Da die Schranken in den §§ 60a ff. UrhG hinter dem zurückbleiben, was ökonomisch erforderlich scheint, beschäftigte sich Kapitel 2 mit alternativen Lösungsvorschlägen. Die meisten Ansätze scheinen allerdings nur bedingt geeignet, die Publikationskrise zu bewältigen, da entweder rechtliche oder faktische Hürden im Weg stehen.

Die Erweiterung der gesetzlichen Erlaubnistatbestände ist zwar sinnvoll, um ihre Reichweite zu erhöhen und eine effizientere Nutzung geschützter Werke in der Wissenschaft zu ermöglichen. Unabhängig davon, ob man an dem enumerativen Schrankenkatalog festhält oder eine Generalschranke einführt, lösen die gesetzlichen Erlaubnistatbestände aber nicht das Zugangsproblem, da sie kaum Entlastung auf dem zunehmend digitalisierten Publikationsmarkt schaffen. Ein annexartiges Zugangsrecht könnte zwar über die Voraussetzung des rechtmäßigen Zugangs bei technisch geschützten Online-Datenbanken hinweghelfen. Durch die Rückausnahme in § 95b Abs. 3 UrhG würden die Schranken aber trotzdem kaum Anwendung finden.

Eine Abschaffung des proprietären Urheberrechts für wissenschaftliche Werke aus öffentlich finanzierter Forschungstätigkeit ist nicht mit geltendem Verfassungs- und Unionsrecht zu vereinbaren, verspricht aber auch nicht, das Zugangsproblem zu lösen, da nicht allein der Urheberrechtsschutz den Zugang beschränkt. Der Schutz von Datenbanken und technischen Maßnahmen bestünde weiterhin und gäbe den Anbietern von Online-Datenbanken die Möglichkeit, ökonomisch ineffiziente Preise zu verlangen.

Kartellrechtliche Maßnahmen scheinen zunächst die passende Antwort auf wettbewerbsrechtliche Probleme zu liefern, scheitern aber an ihrer Durchsetzung. Aufwendige Verfahren, bei denen der Kläger die Beweislast trägt, können allenfalls im Einzelfall für bessere Bedingungen sorgen. Sie strahlen aber kaum auf das restliche System aus.

Die Einführung einer urheberrechtlichen Zwangslizenz scheint der bessere Lösungsansatz zu sein. Diese ließe sich speziell für wissenschaftliche Zwecke einführen. Viel hängt aber auch bei diesem Ansatz davon ab, ob eine gerichtliche Durchsetzung des Anspruches im Einzelfall notwendig ist, oder bereits die Möglichkeit einer Rechtsdurchsetzung die Preise auf Wettbewerbsniveau senkt. Die besonderen Umstände des wissenschaftlichen Publikationsmarktes lassen Zweifel an einem solchen Markteffekt aufkommen. Trotzdem könnte ein Kontrahierungszwang im Verhältnis zwischen den Betreibern von wissenschaftlichen Online-Datenbaken und Forschungseinrich-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tungen dafür sorgen, dass Nutzungsverträge zu angemessenen Bedingungen abgeschlossen werden. Das bedeutet, dass insbesondere die verlegerische Preispolitik gerichtlicher Kontrolle unterläge. Durch gesetzliche Vorgaben, die den Begriff der Angemessenheit konkretisieren, könnte das kartellrechtliche Konzept der Gewinnbegrenzung bei der richterlichen Preiskontrolle Berücksichtigung finden. Den durch die Preissetzungsfreiheit großer Verlage entstehenden Zugangsproblemen könnte so abgeholfen werden.

Auch der Open-Access-Ansatz löst das Zugangsproblem, schafft dabei aber neue Abhängigkeiten. Viel hängt von der konkreten Ausgestaltung der Transformation zu einem Open-Access-System ab. Solange allein kommerziellen Verlagen die Gestaltung der Transformation überlassen wird, droht die Wissenschaft, auf die nächste Krise zuzusteuern. Um diesen Kurs zu vermeiden, ist vor allem eine koordinierte Initiative aus der Wissenschaft gefragt. Der Publikationsdruck, die bibliometrischen Bewertungsmaßstäbe und die Einstellungsvoraussetzungen sind hausgemachte Ursachen für Unwuchten im Publikationssystem. Nimmt sich die Wissenschaft dieser Probleme an und baut ein System gut organisierter Fachrepositorien auf, birgt Open Access viele ökonomische Vorteile.

Die Transformation zum Open-Access-System zeichnet sich zwar langfristig immer stärker ab, zumindest mittelfristig wird das Closed-Access-System aber weiter Bestand haben. Um die Transformation zu beschleunigen, fehlen die passsenden Rechtsinstrumente. Eine Anbietungspflicht oder ein Open-Access-Erstveröffentlichungspflicht stoßen an die Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen. Anreize zur Open-Access-Erstveröffentlichung lassen sich daher nur durch „soft-law"-Ansätze erreichen, die als sanktionslose Instrumente nur wenig schlagkräftig sind. Einen größeren Anreiz, Zeitschriftenaufsätze als nicht-kommerzielle Zweitveröffentlichung frei zugänglich zu machen, könnte das Zweitveröffentlichungsrecht in § 38 Abs. 4 UrhG bieten. Hierfür wäre aber zunächst eine Reform des – in seiner jetzigen Form wenig geglückten – Tatbestands nötig.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Fazit

Kapitel 1

Gesamtergebnis in Thesen

1. Urheberrecht und Wissenschaft verfolgen unterschiedliche und häufig widersprüchliche Ziele. Das Urheberrecht ist zwar auf den Schutz von Wissenschaftlern als Schöpfer ausgerichtet. Die urheberrechtliche Ausschlussmacht wird in der Wissenschaft aber vielfach als Hindernis wahrgenommen.
2. Der Konflikt zwischen dem Urheberrecht und der Wissenschaft ist schon darin angelegt, dass dem Urheberrecht ein vom Selbstverständnis der Wissenschaft abweichendes ökonomisches Begriffsverständnis von „Wissenschaft" zugrunde liegt. Das Wissenschaftsurheberrecht greift außerdem in die Wissenschaftsautonomie ein, indem Schutzrechte die Wissenschaftssphäre mit der Wirtschaftssphäre verknüpfen. Zudem steht die Zielsetzung des Urheberrechts im Widerspruch zum wissenschaftseigenen Ethos, das kein Recht an den Forschungsergebnissen kennt, sondern nur ein Recht auf Anerkennung der Entdeckung.
3. Diese Gegensätze kommen in dem Bereich zu tragen, wo Wissenschaft und Urheberrecht aufeinandertreffen: der internen Wissenschaftskommunikation, die als konstitutives Merkmal wesentlich für den Wissenschaftsfortschritt verantwortlich ist. Sie spiegeln sich zugleich in den unterschiedlichen Interessen der einzelnen Akteure des Publikationswesens wider. Diesen kommen innerhalb des Kommunikationskreislaufs unterschiedliche Aufgaben zu und sie verfolgen jeweils eigene Interessen. Die Wissenschaftler stehen als Autoren und Nutzer sowohl am Anfang als auch am Ende des Kreislaufs. Sie sind an einer hohen Verbreitung ihres Werkes sowie einem einfachen Zugang zu Werken anderer Autoren interessiert. Den Verlagen kommt neben der Verbreitung und Vermarktung ihrer Produkte vor allem die Aufgabe zu, die publizierten Inhalte zu zertifizieren. Als wirtschaftlich handelnde Unternehmen versuchen sie, die Werke in ihrem Portfolio möglichst gewinnbringend zu verwerten. Sie sind daher nicht an einer unkontrollierten und unbeschränkten Verbreitung des Werkes interessiert, sondern nehmen auch eine geringere Leserschaft in Kauf, wenn sich aufgrund höherer Preise ein größerer Gesamtumsatz erwirtschaften lässt. Die Bibliotheken erfül-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

len als Intermediäre die Aufgabe, die einschlägigen Werke des Publikationsmarktes zu erwerben und ihren Nutzern kostenfrei und unkompliziert zugänglich zu machen. Es ist daher in ihrem Interesse, einen möglichst umfangreichen Bestand aufzubauen, der die wichtigsten Fachzeitschriften und Bücher des jeweiligen Fachbereichs enthält.

4. Seit der Publikationskrise funktioniert die Aufgabenteilung zwischen den einzelnen Akteuren nicht länger. Die Krise hat verschiedene Ursachen und Symptome: Aufgrund der Digitalisierung sind die Kosten der Großverlage gesunken. Hierdurch waren sie in der Lage, ihr Angebot durch Fusionen, Unternehmenskäufe und Neugründungen von Zeitschriften auszubauen. Zugleich haben die Großverlage die Preise wissenschaftlicher Publikationen, vor allem von Zeitschriften im STM-Bereich, in den letzten Jahrzehnten deutlich angehoben. Weil die Preise wissenschaftlicher Publikationen weit über dem Inflationsniveau anstiegen, reichten die Bibliotheksetats nicht länger aus, um die für den jeweiligen Fachbereich relevante Forschungs- und Studienliteratur zu erwerben. Dadurch kommt es zu Informationsengpässen in der Wissenschaft, durch die ihr Fortschritt zunehmend gehemmt wird. Als Resultat regte sich Widerstand in der Wissenschaftsgemeinschaft, die eine offene Wissenschaft und damit auch offenen Zugang zu wissenschaftlichen Informationen forderte. Als nicht mehr zeitgemäß wurde auch das Urheberrecht kritisiert, das durch ständige Expansion immer mehr Zugangshindernisse geschaffen hat.

5. Vor diesem Hintergrund sind einige Ausnahmen im Wissenschaftsurheberrecht zu sehen, die entweder – wie das Zweitveröffentlichungsrecht – neu eingeführt oder reformiert wurden. Zur zweiten Kategorie zählen auch die durch das UrhWissG reformierten Schranken. Von besonderer Bedeutung für die Wissenschaft sind vor allem §§ 60a, 60c und 60e Abs. 4 u. 5 UrhG. Als Schranken stellen sie eine Begrenzung und gesetzliche Reduktion der urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechte dar. Um zu bemessen, ob die Schranken weitreichend genug ausgestaltet sind, muss daher zunächst im Umkehrschluss die Frage beantwortet werden, welches urheberrechtliche Schutzniveau in der Wissenschaft überhaupt erforderlich ist. Zur Festlegung des erforderlichen Schutzniveaus empfiehlt sich ein rechtsökonomischer Bewertungsmaßstab, der dem besonderen Zusammenspiel von Urheberrecht, Wissenschaft und Wirtschaft gerecht wird.

6. Aus rechtsökonomischer Sicht stellt das Urheberrecht einen Eingriff in die Marktfreiheit dar, der sich vor allem aus zwei Gründen legitimieren lässt: Nach dem Ansatz der Anreiz- und Nutzungsoptimierung sollen durch geistige Schutzrechte Anreize für die Produktion von Immaterial-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gütern gesetzt werden. Diese Funktion erfüllt das Urheberrecht in der Wissenschaft nur bedingt, da Wissenschaftler selten an der Verwertung ihrer Werke beteiligt werden und für Fachverlage alternative Anreize zur Produktion bestehen. Da die Schutzrechte zulasten der optimalen Nutzung des Werkes gehen, sind nach diesem Ansatz Liability Rules vorzuziehen, die einen Vergütungsanspruch des Rechtsinhabers vorsehen, ohne dass dieser Dritte von der Nutzung ausschließen kann. Der zweite Grund für starke Immaterialgüterrechte ist nach dem Property-Rights-Ansatz eine dadurch erhoffte effiziente Marktallokation. Danach erlauben starke Schutzrechte dem Markt, geistige Werke ihrer gesellschaftlich wertvollsten Nutzung zuzuführen, indem sie die Werke zu handelbaren Gütern machen. Aufgrund der besonderen Eigenheiten wissenschaftlicher Werke ist der Publikationsmarkt aber dysfunktional, sodass eine solche Allokationseffizienz nicht erreicht wird. Damit fehlt zugleich die Legitimation starker Schutzrechte. Da der Property-Rights-Ansatz keine Alternative zum urheberrechtlichen Maximalschutz kennt, ist er zur Bestimmung eines angemessenen Schutzniveaus im Wissenschaftsurheberrecht unbrauchbar.

7. Im Ergebnis ist im Wissenschaftsbereich somit nur ein geringes Schutzniveau wissenschaftlicher Werke rechtsökonomisch legitimiert. Umgekehrt ist eine weitgehende Einschränkung der Urheberrechte für diesen Bereich rechtsökonomisch geboten. Sie kann durch Schranken nur erreicht werden, wenn diese in der Lage sind, das durch zu weitgehende Schutzrechte ausgelöste Marktversagen zu beheben.

8. Die Schranken des UrhWissG greifen nach diesem Maßstab allerdings zu kurz. Ihre Anwendung setzt den Zugang zum Werk bereits voraus und löst nicht die Abhängigkeit vom dysfunktionalen Markt. Die immer verbreiteteren Online-Lizenzmodelle der Verlage sind aufgrund technischer Schutzmaßnahmen praktisch „schrankenimmun“. Außerdem können die Schrankenbestimmungen in bestimmten Fällen noch von vertraglichen Vereinbarungen verdrängt werden. Aufgrund dieser allgemeinen Anwendungshindernisse kommen die Schranken nur für einen eingeschränkten Nutzungsbereich in Frage.

9. Selbst wenn sie zur Anwendung kommen, können Schranken das Angebot kommerzieller Anbieter nur unzureichend substituieren. Das liegt unter anderem daran, dass ihr Anwendungsbereich zu begrenzt ist und sie entgegen dem gesetzgeberischen Ziel nicht technologieoffen ausgestaltet sind. Insbesondere der schmale Nutzungsumfang lässt einen Verzicht auf das zusätzliche Marktangebot nur in wenigen Fällen zu. Hinzu treten weitere Voraussetzungen, welche die Anwendung erschweren. Dazu zählen insbesondere die hohen Transaktionskosten, die mit der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anwendung einhergehen. Diese resultieren aus einer Rechtsunsicherheit und damit verbundenen Haftungsrisiken, aber auch aus Überwachungskosten und einem hohen Informationsbeschaffungsaufwand. Die geringe Substitutionswirkung sorgt neben den allgemeinen Anwendungshindernissen für eine geringe Primärmarktrelevanz der Schranken.

10. Während von Verlegerseite immer wieder behauptet wurde, dass die Schranken des UrhWissG katastrophale Folgen für ihren Primärmarkt haben, lassen die veröffentlichten Umsatzzahlen der größeren Verlage sowie die Erwerbsausgaben der wissenschaftlichen Bibliotheken eine solche Schlussfolgerung nicht zu. Beide sind auch nach der Reform weiter gestiegen. Aufgrund der allgemeinen Anwendungshindernisse und des geringen Substitutionseffekts der Schranken überrascht dies nicht. Das bedeutet nicht, dass die ökonomische Lage für alle Publikationsmedien und Verlage gleich ist. Ein schwindender Lehrbuchmarkt sowie eine zunehmend schwierige wirtschaftliche Lage für kleine Verlage sind indes Entwicklungen, die schon vor Einführung des UrhWissG begannen und nicht mit den Schranken in Verbindung stehen.

11. Die geringe Primärmarktrelevanz muss sich auch in der Schrankenvergütung widerspiegeln. In vielen Fällen scheint eine Vergütung ökonomisch nicht gerechtfertigt zu sein, da eine Anreizsetzung zumindest für Werke, die im Rahmen einer öffentlich finanzierten Tätigkeit entstehen, nicht erforderlich ist. Die Autoren werden nicht durch die Vergütung zur Produktion angeregt und die Verlage sind auf eine Beteiligung nicht angewiesen. Sie erleiden durch die Schranken trotz vorübergehend ausbleibender Verlegerbeteiligung keine feststellbaren Umsatzeinbußen. Rechtlich ist die Vergütung zudem nicht zwingend, da weder das Unionsrecht noch das Verfassungsrecht eine Schrankenvergütung vorschreiben.

12. Die §§ 60a ff. UrhG sind de lege lata nicht geeignet, um das Marktversagen aufgrund extensiver Schutzrechte zu beseitigen. Sie können das verlegerische Angebot nicht ersetzen, sodass überhöhte Preise weiterhin den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen blockieren können. Dies gilt vor allem für den immer wichtiger werdenden E-Journal-Markt. Trotzdem sind die Schranken nicht überflüssig. Im Ergebnis ermöglichen sie vor allem kleinteilige Nutzungen, die mangels eines verlegerischen Angebots oder aufgrund prohibitiv hoher Transaktionskosten andernfalls nicht oder unerlaubt getätigt würden.

13. Fraglich ist, durch welche Maßnahmen der Gesetzgeber das Informationszugangsproblem besser lösen kann. Eine Ausweitung des bestehenden Schrankensystems wäre zwar grundsätzlich möglich und sinnvoll, begegnet jedoch nicht dem eigentlichen Zugangsproblem. Dabei ist es unerheblich, ob man am enumerativen Schrankenkatalog festhält oder,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wie von Teilen der Wissenschaft gewünscht, eine Generalschranke einführt. Selbst die Einführung eines annexartigen Zugangsrechts würde aufgrund des Vorrangs technischer Schutzmaßnahmen und der geringen Substitutionswirkung der Schranken keinen umfassenden Zugriff auf benötigte wissenschaftliche Literatur ermöglichen.

14. Die Aufgabe des proprietären Wissenschaftsurheberrechts wäre eine konsequente Reaktion auf die fehlende ökonomische Legitimation urheberrechtlicher Ausschlussmacht in der Wissenschaft. Ohne weitere Begleitmaßnahmen wäre der Zugang zu wissenschaftlicher Information dadurch aber nicht garantiert, da der Schutz von Datenbanken und technische Schutzmaßnahmen dem Rechtsinhaber weiterhin rechtliche und faktische Ausschlussmacht verleihen. Zudem ließe sich ein solch radikaler Schritt nicht mit höherrangigem Recht vereinbaren.

15. Der Rückgriff auf bestehende kartellrechtliche Instrumente zur Schaffung besserer Wettbewerbsbedingungen erscheint naheliegend. Bei näherer Betrachtung sind die Instrumente aber zu unhandlich, da sie nur im Einzelfall eingesetzt werden können, aufwendige Verfahren erfordern und dem Kläger die ganze Beweislast aufbürden.

16. Eine überzeugende Lösung der Wettbewerbsdefizite stellt hingegen die Einführung einer neuen urheberrechtlichen Zwangslizenz dar. Sie kann die bestehenden Defizite der kartellrechtlichen Zwangslizenz ausgleichen. Sofern sie auf eine Zweitverwertung durch konkurrierende Verlage abzielt, ist fraglich, ob sie tatsächlich zur Anwendung käme oder auch ohne Anwendung zu einer Preissenkung auf Wettbewerbsniveau führen würde. Eine Anwendung könnte aber vor allem im Verhältnis zwischen Verlagen und wissenschaftlichen Einrichtungen dafür Sorge tragen, dass Nutzungsvereinbarungen nicht mehr zu unangemessenen Bedingungen abgeschlossen werden können. Da diese vor allem bei Online-Datenbanken auftreten, die den einzigen Zugang zu einer Publikation bieten, könnte die Zwangslizenz am Leistungsschutzrecht für Datenbankhersteller anknüpfen.

17. Die Zugangsprobleme könnten theoretisch auch durch eine Förderung von Open-Access-Erstveröffentlichungen überwunden werden. Ob das Umstellen auf Open Access tatsächlich ökonomisch effizienter ist, hängt davon ab, ob die Wissenschaft sich von der Abhängigkeit zu den Großverlagen und ihren Must-Have-Zeitschriften lösen kann. Diese können aufgrund der Nicht-Substituierbarkeit ihrer Artikel andernfalls prohibitiv hohe Publikationsgebühren verlangen. In dem Fall würde das Zugangsproblem zu einem Publikationsproblem. Sinnvoll erscheint es daher, die Publikation auf nicht-kommerziellen Open-Access-Plattformen zu fördern. Rechtliche Mittel, die Transformation zu Open Access zu beschleu-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nigen, gibt es indes kaum. Eine direkte oder indirekte Verpflichtung zur Open-Access-Erstveröffentlichung stößt an verfassungsrechtliche Grenzen. Möglich ist es aber, das misslungene Zweitveröffentlichungsrecht in § 38 Abs. 4 UrhG zu reformieren, um zumindest mehr Anreize für Open-Access-Zweitveröffentlichungen zu setzen.

Kapitel 2
Ausblick

In der Rechtswissenschaft gibt es schon seit Längerem Bemühungen um eine Neuausrichtung des Urheberrechts, die sich von einem rein individualistischen Urheberschutz sowie einem One-Size-Fits-All-Modell abwendet und stattdessen stärker Nutzer- und Zugangsinteressen sowie die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Regelungsumwelten berücksichtigt.[1] In diesem Kontext stehen auch die Vorschläge für wissenschaftsspezifische Zugangsregeln.[2] Die Umsetzung dieser Vorschläge ist jedoch eine politische Frage.[3]

Zwar wird ein wissenschaftsfreundlicheres Urheberrecht auch im aktuellen Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode angestrebt,[4] allerdings bleiben die Ausführungen dazu sehr vage. In ihrem Evaluierungsbericht zum UrhWissG zeigt sich die Bundesregierung mit der letzten Reform insgesamt zufrieden.[5] Obwohl sie die – teils gegensätzliche – Kritik der einzelnen Interessengruppen am status quo nicht pauschal als unberechtigt zurückweist, ist sie der Meinung, dass es für „Korrekturen und Nachjustierungen" noch zu früh sei.[6] Ob es daher gelingt, umfassendere und nachhaltige Reformen für das Wissenschaftsurheberrecht in nächster Zeit auf den Weg zu bringen, ist zweifelhaft.[7] Die letzten Urheberrechtsreformen haben gezeigt, wie schwer und langwierig dieser Prozess sein kann.

---

1 U. a. *Bechtold*, Vom Urheber- zum Informationsrecht, S. 385; *de la Durantaye* et al., GRUR 2020, 1176; *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 4; *Kreutzer*, Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen, S. 503; *Wielsch*, Zugangsregeln, S. 34 f.

2 Vgl. *Grünberger*, GRUR 2017, 1, 8.

3 So auch BReg, Evaluierungsbericht UrhWissG, S. 85.

4 Koalitionsvertrag der Parteien SPD, GRÜNE, FDP, „Mehr Fortschritt wagen", 21, abrufbar unter: https://www.tagesspiegel.de/downloads/27829944/1/koalitionsvertrag-ampel-2021-2025.pdf.

5 BReg, Evaluierungsbericht UrhWissG, S. 83.

6 BReg, Evaluierungsbericht UrhWissG, S. 83.

7 Vgl. allgemein hierzu *Boyle*, in: Okediji, Copyright Law in an Age of Limitations and Exceptions, 206 ff.; *Hilty* in: Klippel/Ohly, Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit, 107, 134.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Derweil sollte die Wissenschaft nicht darauf vertrauen, dass der Gesetzgeber bessere Zugangsbedingungen schaffen wird, sondern selbst alles daransetzen, aus der Abhängigkeit wissenschaftsfeindlicher Geschäftsmodelle zu gelangen. Dies gelingt ihr, wenn sie die Qualität wissenschaftlicher Arbeit nicht länger anhand bibliometrischer Maßstäbe wie dem Journal Impact Factor bemisst und vermehrt auf Open-Access-Publikationsmodelle kleinerer kommerzieller oder nicht-kommerzieller Anbieter zurückgreift. Internationale Initiativen aus der Wissenschaft, die genau das zu erreichen versuchen, gibt es bereits.[8] Es obliegt den einzelnen Wissenschaftlern, diese mitzutragen. Besonders gefragt sind dabei die bereits etablierten Wissenschaftler, die sich nicht mehr in einer Qualifikationsphase oder auf einer befristeten Stelle befinden und sich daher der bestehenden Reputationslogik sowie dem Publikationsdruck leichter entziehen können.[9]

[8] Siehe hierzu oben S. 331 u. 333.

[9] *Bahr*, iRights-Artikel vom 30.9.2020.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Literaturverzeichnis

Ackermann, Thomas, Leistungsschutzrecht für Presseverleger. Eine Steuer auf Links oder Sicherung der Pressevielfalt?, ZUM 2019, 375–383.

Ahlberg, Hartwig/*Götting*, Horst-Peter/*Lauber-Rönsberg*, Anne (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht, 33. Auflage, München 2022 (zitiert als: BeckOK/*Bearbeiter*, UrhG).

Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen, Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur Evaluierung des Bildungs- und Wissenschafts-Urheberrechts (§§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes) vom 24.8.2021, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2021/Downloads/082421_Stellungnahme_Allianz_der_Wissenschaftsorganisationen_UrhWissG_Evaluation.pdf (zitiert als: AdWissOrg, Stellungnahme zur Evaluierung des UrhWissG vom 24.8.21).

Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen, Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts vom 5.11.2020, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/110520_Stellungnahme_allianz_Wissenschaft_RefE_Urheberrecht-ges.pdf (zitiert als: AdWissOrg, Stellungnahme zum RefE DSM-UrhR-AnpG vom 5.11.2020).

Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft des BMJV (UrhWissG) vom 22.2.2017, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/02222017_Stellungnahme_allianz_RefE_UrhWissG.pdf (zitiert als: AdWissOrg, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 22.2.2017).

Alt, Peter-André/*Gaul*, Jens-Peter, Neue Publikationsmodelle und kein „Verkauf der Wissenschaft". Eine Antwort auf die Kritik am Vertrag der „Deal"-Gruppe mit dem Großverlag Wiley, FAZ-Artikel vom 27.11.2019, N4.

Andermann, Heike/*Degkwitz*, Andreas, Zirkulation wissenschaftlicher Informationen in elektronischen Räumen, in: Hofmann, Jeanette (Hrsg.), Wissen und Eigentum. Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter, Bonn 2006, 221–240.

Andermann, Heike/*Degkwitz*, Andreas, Neue Ansätze in der wissenschaftlichen Informationsversorgung. Ein Überblick über Initiativen und Unternehmungen auf dem Gebiet des elektronischen Publizierens, Historical Social Research 2004, 6–55.

Angstwurm, Dominik, Kreativität vs. Urheberrecht im digitalen Bereich. Chancen und Grenzen vorhandener Selbstregulierungsansätze, München 2019.

Apel, Linda-Martina, Verfahren und Institutionen zum Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Rechtsvergleichende Untersuchung zwischen Deutschland, Dänemark und den USA, Baden-Baden 2009.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Archambault, Éric et al., Proportion of Open Access Papers Published in Peer-Reviewed Journals at the European and World Levels – 1996–2013. Study for the European Commission, 2014, abrufbar unter: http://go.wwu.de/tgh19 (zitiert als: *Archambault* et al., Proportion of Open Access Papers).

Arlt, Christian, Digital Rights Management Systeme. Der Einsatz technischer Maßnahmen zum Schutz digitaler Inhalte, München 2006.

Armstrong, Mark, Opening Access to Research, The Economic Journal 2015, F1–F30.

Arnold, Douglas N./*Cohn*, Henry, Mathematicians Take a Stand, Notices of the American Mathematical Society 2012, 828–833.

Arrow, Kenneth J., Economic Welfare and the Allocation of Resources for Invention, in: National Bureau of Economic Research (Hrsg.), The Rate and Direction of Inventive Activity. Economic and Social Factors, Princeton 1962, 609–626.

Ash, Mitchell G., Hat die Wissenschaft eine eigene Ethik?, in: Lahusen, Christiane/Markschies, Christoph J. (Hrsg.), Zitat, Paraphrase, Plagiat. Wissenschaft zwischen guter Praxis und Fehlverhalten, Frankfurt a. M. 2015, 277–292.

Babendreier, Jürgen, „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen" – Bibliotheksbestand als nachhaltige Ressource, in: Benkert, Hannelore/Rosenberger, Burkard/Dittrich, Wolfgang (Hrsg.), Die Bibliothek zwischen Autor und Leser, Frankfurt a. M. 2003, 77–89.

Badura, Peter, Der Eigentumsschutz des Urhebers und die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke für die Zwecke der Ausbildung und der Wissenschaft. Zur Sozialgebundenheit des geistigen Eigentums, Neuwied 1982 (zitiert als: *Badura*, Eigentumsschutz des Urhebers).

Bahr, Amrei, Wie ein faires Publikationssystem für die Wissenschaft aussehen sollte, iRights-Artikel vom 30.9.2020, abrufbar unter: https://irights.info/artikel/wie-ein-faires-publikationssystem-fuer-die-wissenschaft-aussehen-sollte/30295.

Bajon, Benjamin, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht? Wissenschaftsschranken nach dem „Zweiten Korb" der Urheberrechtsreform, Münster 2010.

Ball, Rafael, Wissenschaftskommunikation im Wandel. Von Gutenberg bis Open Science, Wiesbaden 2020.

Ball, Rafael, Die Transformation des Publikationssystems zu Open Access und die Konsequenzen für Bibliotheken und Wissenschaft. Ausgewählte Aspekte, b.i.t. online 2018, 9–17.

Bargheer, Margo, Open Access und Universitätsverlage. Auswege aus der Publication Crisis?, in: Hagenhoff, Svenja (Hrsg.), Internetökonomie der Medienbranche, Göttinger Schriften zur Internetforschung, Band 1, Göttingen 2006, 173–199.

Bargheer, Margo/*Bellem*, Saskia/*Schmidt*, Birgit, Open Access und Institutional Repositories – Rechtliche Rahmenbedingungen, in: Spindler, Gerald (Hrsg.), Rechtliche Rahmenbedingungen von Open-Access-Publikationen, Göttingen 2006, 1–20.

Bargheer, Margo/*Pabst*, Jutta, „Being Small Is Not a Fault". Making Sense of the Newer Generation of German-Language University Presses, Learned Publishing 2016, 335–341.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Barth, Andreas, Ein völlig falsches Signal. Der Entwurf für ein neues Urheberrechtsgesetz aus Verleger- und Urhebersicht, Forschung & Lehre 2017, 498–499.

Bartlakowski, Katja, Urheberrecht für wissenschaftliche Bibliotheken, Bad Honnef 2018.

Bartlakowski, Katja/*Steinhauer*, Eric W./*Talke*, Armin, Bibliotheksurheberrecht. Ein Lehrbuch für Praxis und Ausbildung, Bad Honnef 2010.

Bartsch, Kendall, The Napster Moment. Access and Innovation in Academic Publishing, Information Services & Use 2017, 343–348.

Baumol, William J./*Panzar*, John C./*Willig* Robert D., Contestable Markets and the Theory of Industry Structure, Revised Edition, San Diego 1988.

Becher, Johannes, Der Sekundärmarkt für Software. Eine ökonomische Analyse des urheberrechtlichen Erschöpfungsprinzips, Wiesbaden 2015.

Bechtold, Rainer/*Bosch*, Wolfgang, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Kommentar, 10. Auflage, München 2021.

Bechtold, Stefan, Deconstructing Copyright, in: Hugenholtz, P. Bernt (Hrsg.), Copyright Reconstructed. Rethinking Copyright's Economic Rights in a Time of Highly Dynamic Technological and Economic Change, Alphen aan den Rijn 2018, 59–81.

Bechtold, Stefan, Zur rechtsökonomischen Analyse im Immaterialgüterrecht, GRUR Int 2008, 484–488.

Bechtold, Stefan, Das Urheberrecht und die Informationsgesellschaft, in: Hilty, Reto M./Peukert, Alexander (Hrsg.), Interessenausgleich im Urheberrecht, Baden-Baden 2004, 67–86.

Bechtold, Stefan, Vom Urheber- zum Informationsrecht. Implikationen des Digital Rights Management, München 2002.

Beldiman, Dana, The Role of Copyright Limiting Doctrines in the Digital Age – Can Their Vigor Be Restored?, in: Hilty, Reto M./Peukert, Alexander (Hrsg.), Interessenausgleich im Urheberrecht, Baden-Baden 2004, 187–206.

Benkler, Yochai, Intellectual Property and the Organization of Information Production, International Review of Law and Economics 2002, 81–107.

Benkler, Yochai, Free as the Air to Common Use: First Amendment Constraints on Enclosure of the Public Domain, New York University Law Review 1999, 354–446.

Berger, Christian, Urheberrecht in der Wissensgesellschaft, GRUR 2017, 953–964.

Berger, Christian, Die öffentliche Zugänglichmachung urheberrechtlicher Werke für Zwecke der akademischen Lehre. Zur Reichweite des § 52a I Nr. 1 UrhG, GRUR 2010, 1058–1064.

Beurskens, Michael, Einfacher, klarer, risikoärmer? Hochschulrelevante Änderungen durch das geplante UrhWissG, Forschung & Lehre 2017, 494–496.

Beverungen, Armin/*Böhm*, Steffen/*Land*, Christopher, The Poverty of Journal Publishing, Organization 2012, 929–938.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Birkelbach, Ralf, Zeitvorteile als Treiber der Digitalisierung von Wissenschafts-, Lehr- und Fachmedien, in: Heinemann, Gerrit et al. (Hrsg.), Digitalisierung des Handels mit ePace. Innovative E-Commerce-Geschäftsmodelle und digitale Zeitvorteile, Wiesbaden 2013, 139–152.

Bischoffshausen, Albrecht, Die ökonomische Rechtfertigung der urheberrechtlichen Schutzfrist. Analyse der Schutzfrist de lege lata und de lege ferenda aus historischer, dogmatischer und rechtsökonomischer Sicht, Baden-Baden 2013.

Bisges, Marcel, Die Kleine Münze im Urheberrecht. Analyse des ökonomischen Aspekts des Werkbegriffs, Baden-Baden 2014.

Björk, Bo-Christer/*Hedlund*, Turid, A Formalised Model of the Scientific Publication Process, Online Information Review 2004, 8–21.

Björk, Bo-Christer/*Laakso*, Mikael/*Welling*, Patrik/*Paetau*, Patrik, Anatomy of Green Open Access, Journal of the Association for Information Science and Technology 2014, 237–250.

Blecic, Deborah D./*Wilberley*, Stephen E./*Fiscella*, Joan B./*Bahnmaier-Blaszczak*, Sara/*Lowery*, Rebecca, Deal or No Deal? Evaluating Big Deals and Their Journals, College & Research Libraries 2013, 178–193.

Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur Evaluierung des Bildungs- und Wissenschaftsurheberrechts (§§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes) vom 31.8.2021, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2021/Downloads/0831_Stellungnahme_Boersenverein_des_Deutschen_Buchhandels_UrhWissG_Evaluation.pdf (zitiert als: Börsenverein, Stellungnahme zur Evaluierung des UrhWissG vom 31.8.21).

Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Faktencheck E-Lending. Fragen und Antworten zur E-Book-Leihe in öffentlichen Bibliotheken, 2.2.2021, abrufbar unter: https://www.boersenverein.de/fileadmin/bundesverband/dokumente/beratung_service/politik_recht/Faktencheck_E-Lending_2020.pdf.

Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG) vom 24.2.2017, abrufbar unter: http://go.wwu.de/zjw1e (zitiert als: Börsenverein, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 24.2.2017).

Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Kommentar zur Stellungnahme der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen „Neuregelung des Urheberrechts: Anliegen und Desiderate für einen Dritten Korb“, 30.9.2010, abrufbar unter: https://silo.tips/download/stellungnahme-des-brsenvereins-zu-allianz-papier-1.

Böttger, Klaus-Peter, E-Books – eine Herausforderung für Öffentliche Bibliotheken, Bibliothek: Forschung und Praxis 2015, 32–45.

Bohannon, John, Who's Downloading Pirated Papers? Everyone, Science 2016, 508–512.

Boldrin, Michele/*Levine*, David, The Case Against Intellectual Property, American Economic Review 2002, 209–212.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Boni, Manfred, Analoges Geld für digitale Zeilen. Der Publikationsmarkt der Wissenschaft, Leviathan 2010, 293–312.

Booktex GmbH, Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG) vom 22.2.2017, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/02102017_Stellungnahme_booktex_RefE_UrhWissG.pdf (zitiert als: Booktex, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 22.2.2017).

Bourdieu, Pierre, Science of Science and Reflexivity, Chicago 2004.

Boyle, James, (When) Is Copyright Reform Possible?, in: Okediji, Ruth (Hrsg.), Copyright Law in an Age of Limitations and Exceptions, Cambridge 2017, 206–233.

Bracha, Oren/*Syed*, Talha, Beyond the Incentive-Access Paradigm? Product Differentiation & Copyright Revisited, Texas Law Review 2014, 1841–1920.

Brady, Eileen E./*McCord*, Sarah/*Galbraith*, Betty, Print versus Electronic Journal Use in Three Sci/Tech Disciplines. The Cultural Shift in Process, College & Research Libraries 2006, 354–363.

Brändli, Sandra, Die Flexibilität urheberrechtlicher Schrankensysteme. Eine rechtsvergleichende Untersuchung am Beispiel digitaler Herausforderungen, Bern 2017.

Braun, Dietmar, Wie nützlich darf Wissenschaft sein? Systemintegration von Wissenschaft, Ökonomie und Politik, in: Lange, Stefan/Schimank, Uwe (Hrsg.), Governance und gesellschaftliche Integration, Wiesbaden 2004, 65–87.

von Braunmühl, Patrick, Entwurf für den Zweiten Korb des neuen Urheberrechts bringt weitere Nachteile für Verbraucher, ZUM 2005, 109–112.

Brembs, Björn, Großverlage arbeiten daran, „den wissenschaftlichen Workflow zu monopolisieren“, Interview auf iRights vom 8.10.2021, durchgeführt von Georg Fischer, abrufbar unter: https://irights.info/artikel/bjoern-brembs-grossverlage-arbeiten-daran-den-wissenschaftlichen-workflow-zu-monopolisieren/31142.

Brembs, Björn, Open Science als eine Lösung der Infrastrukturkrise in der Wissenschaft, Information – Wissenschaft & Praxis 2015, 151–158.

Breyer, Stephen, The Uneasy Case for Copyright. A Study of Copyright in Books, Photocopies, and Computer Programs, Harvard Law Review 1970, 281–351.

Brintzinger, Klaus-Rainer, Piraterie oder Allmende der Wissenschaften? Zum Streit um Open Access und der Rolle von Wissenschaft, Bibliotheken und Markt bei der Verbreitung von Forschungsergebnissen, Leviathan 2010, 331–346.

Brockmeyer, Henning, Text und Data Mining. Eine rechtsökonomische Analyse der neuen Schranken im Urheberrecht, München 2022.

Brown, Tracey, Peer Review and the Acceptance of New Scientific Ideas, Discussion Paper from a Working Party on Equipping the Public with an Understanding of Peer Review, London 2004, abrufbar unter: https://archive.senseaboutscience.org/data/files/resources/17/peerReview.pdf.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bruch, Christoph/*Pflüger*, Thomas, Das Zweitveröffentlichungsrecht des § 38 Abs. 4 UrhG – Möglichkeiten und Grenzen bei der Anwendung in der Praxis, ZUM 2014, 389–394.

Bucchi, Massimiano, Norms, Competition and Visibility in Contemporary Science. The Legacy of Robert K. Merton, Journal of Classical Sociology 2015, 233–252.

buchreport, Die 100 größten Buchverlage 2021, buchreport.kompakt, Dortmund 2021.

buchreport, Die 100 größten Buchverlage 2020, buchreport.kompakt, Dortmund 2020.

Bundesregierung, Evaluierungsbericht der Bundesregierung gemäß § 142 des Urheberrechtsgesetzes zu den durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz reformierten Vorschriften der §§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes, April 2022, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Evaluierungsbericht_Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz.pdf (zitiert als: *BReg*, Evaluierungsbericht UrhWissG).

Burk, Dan L./*Cohen*, Julie E., Fair Use Infrastructure for Rights Management Systems, Harvard Journal of Law & Technology 2001, 41–83.

Calabresi, Guido/*Melamed*, Douglas A., Property Rules, Liability Rules and Inalienability: One View of the Cathedral, Harvard Law Review 1972, 1089–1128.

Carroll, Michael W., Fixing Fair Use, North Carolina Law Review 2007, 1087–1154.

Casper, Matthias, Die wettbewerbsrechtliche Begründung von Zwangslizenzen, ZHR 2002, 685–707.

Chen, Chaomei, Mapping Scientific Frontiers. The Quest for Knowledge Visualization, London 2003.

Coase, Ronald H., The Problem of Social Cost, Journal of Law and Economics 1960, 1–44.

Cohen, Julie E., Lochner in Cyberspace. The New Economic Orthodoxy of „Rights Management", Michigan Law Review 1998, 462–563.

Cooter, Robert/*Ulen*, Thomas, Law and Economics, 6. Auflage, Berkeley 2016.

Crews, Kenneth D., The Law of Fair Use and the Illusion of Fair-Use Guidelines, Ohio State Law Journal 2001, 599–702.

Dallmeier-Tiessen, Sünje/*Lengenfelder*, Anja, Open Access in der deutschen Wissenschaft – Ergebnisse des EU-Projekts „Study of Open Access Publishing" (SOAP), GMS Medizin – Bibliothek – Information 2011, 1–12.

Dasgupta, Partha/*David*, Paul A., Toward a New Economics of Science, Research Policy 1994, 487–521.

Datta, Amit, Die angemessene Vergütung des Urhebers. Risiken und Grenzen des Buy-out Vertrages im Filmbereich, Tübingen 2018.

David, Paul A., The Republic of Open Science. The Institution's Historical Origins and Prospects for Continued Vitality, UNU-MERIT Working Papers 2014, abrufbar unter: https://www.merit.unu.edu/publications/wppdf/2014/wp2014-082.pdf.

David, Paul A., Can „Open Science" be Protected from the Evolving Regime of IPR Protections?, JITE 2004, 9–34.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

David, Paul A., The Economic Logic of „Open Science“ and the Balance between Private Property Rights and the Public Domain in Scientific Data and Information. A Primer, in: Esanu, Julie/Uhlir, Paul (Hrsg.), The Role of Scientific and Technical Data and Information in the Public Domain. Proceedings of a Symposium, Washington D.C. 2003, 19–34 (zitiert als: *David*, in: Esanu/Uhlir, Scientific Information in the Public Domain).

David, Paul A., The Digital Technology Boomerang. New Intellectual Property Rights Threaten Global „Open Science“, EconWPA Development and Comp Systems, 12.10.2000, abrufbar unter: https://econwpa.ub.uni-muenchen.de/econ-wp/dev/papers/0502/0502012.pdf.

Davies, J. Eric/*Greenwood*, Helen, Scholarly Communication Trends – Voices from the Vortex. A Summary of Specialist Opinion, Learned Publishing 2004, 157–167.

De Gruyter, Stellungnahme zum Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) sowie zum E-Lending vom 23.2.2017, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/02222017_Stellungnahme_Gruyter_RefE_UrhWissG.pdf (zitiert als: De Gruyter, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 23.2.2017).

de la Durantaye, Katharina, Reform der Verlegerbeteiligung – Ein Prototyp mit Potenzial, ZUM 2020, 161–162.

de la Durantaye, Katharina, Regulierungsmöglichkeiten der Verlegerbeteiligung aus juristischer Sicht, ZUM 2020, 88–95.

de la Durantaye, Katharina, Neues Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft – eine kritische Würdigung des Gesetzentwurfs, GRUR 2017, 558–567.

de la Durantaye, Katharina, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, Münster 2014.

de la Durantaye, Katharina et al., Urheberrecht 2030 – Memorandum zur Zukunft des kreativen Ökosystems in Europa, GRUR 2020, 1176.

de la Durantaye, Katharina/*Kuschel*, Linda, Regelungen zu nicht verfügbaren Werken. Kommentar zum Diskussionsentwurf des BMJV v. 24.6.2020 zu einem Zweiten Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, ZUM 2020, 717–728.

Demsetz, Harold, Toward a Theory of Property Rights, American Economic Review 1967, 347–359.

Denicola, Robert C., Copyright and Open Access. Reconsidering University Ownership of Faculty Research of Faculty Research, Nebraska Law Review 2006, 351–382.

Destatis (Statistisches Bundesamt), Bildung und Kultur. Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen 2019, Wiesbaden 2021.

Deutsche Bank, Reed Elsevier: Moving the supertanker, Company Review, 2005.

Deutsche Forschungsgemeinschaft, Datentracking in der Wissenschaft. Aggregation und Verwendung bzw. Verkauf von Nutzungsdaten durch Wissenschaftsverlage,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2021, abrufbar unter: https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/programme/lis/datentracking_papier_de.pdf.

Deutsche Forschungsgemeinschaft, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 2019, abrufbar unter: https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf.

Deutsche Forschungsgemeinschaft, Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Denkschrift, Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft", 2. Auflage, Weinheim 2013.

Deutscher Bibliotheksverband, Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation des zur Evaluierung des Bildungs- und Wissenschafts-Urheberrechts (§§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes) vom 31.8.2021, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2021/Downloads/0831_Stellungnahme_dbv_UrhWissG_Evaluation.pdf (zitiert als: dbv, Stellungnahme zur Evaluierung des UrhWissG vom 31.8.21).

Deutscher Bibliotheksverband, Bericht zur Lage der Bibliotheken: Zahlen und Fakten 2020/2021, Berlin 2021, abrufbar unter: https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2020-12/Bericht_zur_Lage_2020__2021.pdf.

Deutscher Bibliotheksverband, Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft des (UrhWissG)" des BMJV vom 22.2.2017, abrufbar unter: http://go.wwu.de/ww0rm (zitiert als: dbv, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 22.2.2017).

Deutscher Hochschulverband, Stellungnahme zum Referentenentwurf des UrhWissG vom 24.2.2017, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/02222017_Stellungnahme_DHV_RefE_UrhWissG.pdf (DHV, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 24.2.17).

Dewatripont, Mathias/*Ginsburgh*, Victor/*Legros*, Patrick et al., Study on the Economic and Technical Evolution of the Scientific Publication Markets in Europe, Final Report, 2006, abrufbar unter: https://dipot.ulb.ac.be/dspace/bitstream/2013/9545/1/md-0005.pdf.

Dewenter, Ralf/*Rösch*, Jürgen, Einführung in die neue Ökonomie der Medienmärkte. Eine wettbewerbsökonomische Betrachtung aus Sicht der Theorie der zweiseitigen Märkte, Wiesbaden 2015.

Diamond, Arthur M., What is a Citation Worth?, Journal of Human Resources 1986, 200–215.

Diemer, Alwin, Der Wissenschaftsbegriff in historischem und systematischem Zusammenhang, in: Diemer, Alwin (Hrsg.), Der Wissenschaftsbegriff, Meisenheim am Glan 1970, 3–20.

Dietz, Adolf, Recht und Praxis der GEMA, ZUM 2006, 964–966.

Dommann, Monika, Wessen Interessen? Welche Verbindungen? Wahlverwandschaften, Medienwandel und die Geschichte des Urheberrechts, Forschung & Lehre 2017, 506–507.

Dowell, Jonathan, Bytes and Pieces. Fragmented Copies, Licensing, and Fair Use in a Digital World, California Law Review 1998, 843–877.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Doyle, James, Cruel, Mean, or Lavish? Economic Analysis, Price Discrimination and Digital Intellectual Property, Vanderbilt Law Review 2000, 2007–2039.

Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage, Tübingen 2013 (zitiert als: Dreier/*Bearbeiter*).

Dreier, Thomas, Der Schrankenkatalog. Adäquate Zugangsregeln für die Wissensgesellschaft?, ZUM 2019, 384–393.

Dreier, Thomas, Überlegungen zur Revision des Schrankenkatalogs der Richtlinie 2001/29/EG, GRUR Int 2015, 648–657.

Dreier, Thomas, Das WITTEM-Projekt eines „European Copyright Code", ZEuP 2011, 831–850.

Dreier, Thomas, Die Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG in deutsches Recht, ZUM 2002, 28–43.

Dreier, Thomas et al., Museen, Bibliotheken und Archive in der Europäischen Union. Plädoyer für die Schaffung des notwendigen urheberrechtlichen Freiraums, ZUM 2012, 273–281.

Dreier, Thomas/*Hilty*, Reto, Vorwort, in: Dreier, Thomas/Reto, Hilty (Hrsg.), Vom Magnettonband zu Social Media. Festschrift 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (UrhG), München 2015, V–X.

Dreier, Thomas/*Schulze*, Gernot (Hrsg.), Urheberrechtsgesetz. Verwertungsgesellschaftengesetz. Kunsturhebergesetz. Kommentar, 6. Auflage, München 2018 (zitiert als: Dreier/Schulze/*Bearbeiter*).

Dreyer, Gunda/*Kotthoff*, Jost/*Meckel*, Astrid/*Hentsch*, Christian-Henner, Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht, 4. Auflage, Heidelberg 2018.

Drexl, Josef, Copyright, Competition and Development, Report by the Max Planck Institute for Intellectual Property and Competition Law, München 2013, abrufbar unter: https://www.ip.mpg.de/fileadmin/ipmpg/content/forschung_aktuell/02_copyright_competition/report_copyright-competition-development_december-2013.pdf.

Drexl, Josef, The Relationship Between the Legal Exclusivity and Economic Market Power. Links and Limits, in: Govaere, Inge/Ullrich, Hanns (Hrsg.), Intellectual Property, Market Power and the Public Interest, Brüssel 2008, 13–33.

Drexl, Josef, Intellectual Property and Antitrust Law IMS Health and Trinko – Antitrust Placebo for Consumers Instead of Sound Economics in Refusal-to-Deal Cases, IIC 2004, 788–808.

Dürig, Günter/*Herzog*, Roman/*Scholz*, Rupert, Grundgesetz. Kommentar, 95. Auflage, München 2021 (zitiert als: Dürig/Herzog/Scholz/*Bearbeiter*).

Dusollier, Séverine, Exceptions and Technological Measures in the European Copyright Directive of 2001 – An Empty Promise, IIC 2003, 62–75.

Easterbrook, Frank H., Contract and Copyright, Houston Law Review 2005, 953–973.

Easterbrook, Frank H., Cyberspace versus Property Law?, Texas Review of Law and Politics 1999, 103–113.

Easterbrook, Frank H., Intellectual Property Is Still Property, Harvard Journal of Law & Public Policy 1990, 108–118.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Edlin, Aaron S./*Rubinfeld*, Daniel L., The Bundling of Academic Journals, American Economic Review 2005, 441–446.

Edwards, Aled, Perspective. Science is still too closed, Nature 2016, S70.

Eger, Thomas/*Scheufen*, Marc, The Economics of Open Access. On the Future of Academic Publishing, Cheltenham 2018.

Eger, Thomas/*Scheufen*, Marc, Das Urheberrecht im Zeitenwandel. Von Gutenberg zum Cyberspace, in: Müller, Christian/Trosky, Frank/Weber, Marion (Hrsg.), Ökonomik als allgemeine Theorie menschlichen Verhaltens, Stuttgart 2012, 151–179.

Egloff, Willi, Das Urheberrecht und der Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen, sic! 2007, 705–717.

Eichelberger, Jan/*Wirth*, Thomas/*Seifert*, Fedor, Urheberrechtsgesetz: UrhG, UrhDaG, VGG, Handkommentar, 4. Auflage, Baden-Baden 2022.

Eidenmüller, Horst, Effizienz als Rechtsprinzip. Möglichkeiten und Grenzen der ökonomischen Analyse des Rechts, 4. Auflage, Tübingen 2015.

Eidenmüller, Horst, Liberaler Paternalismus, JZ 2011, 814–821.

Eidenmüller, Horst, Rechtswissenschaft als Realwissenschaft, JZ 1999, 53–61.

Elkin-Koren, Niva, A Public-Regarding Approach to Contracting Over Copyrights, in: Dreyfuss, Rochelle C./Zimmerman, Diane L./First, Harry (Hrsg.), Expanding the Boundaries of Intellectual Property. Innovation Policy for the Knowledge Society, New York 2001, 191–222.

Elkin-Koren, Niva, Copyright Policy and the Limits of Freedom of Contract, Berkeley Technology Law Journal 1997, 93–114.

Elkin-Koren, Niva/*Salzberger*, Eli M., The Law and Economics of Intellectual Property in the Digital Age. The Limits of Analysis, New York 2012 (zitiert als: *Elkin-Koren*/*Salzberger*, Law and Economics of Intellectual Property).

Elkin-Koren, Niva/*Salzberger*, Eli M., Law and Economics in Cyberspace, International Review of Law and Economics 1999, 553–581.

Ellis, Harold A., Fair Use of Unpublished Works. An Interim Report and a Modest Proposal, Washington University Law Quarterly 1991, 1231–1266.

Emmerich, Volker/*Lange*, Knut W., Kartellrecht. Ein Studienbuch, 15. Auflage, München 2021.

Engel, Christoph, Give the Journals Back to the Scientists. Comment, Journal of Institutional and Theoretical Economics 2004, 35–38.

Enserink, Martin, In Dramatic Statement, European Leaders Call for ‚Immediate' Open Access to All Scientific Papers by 2020, Scienceinsider-Artikel vom 27.5.2016, abrufbar unter: https://www.science.org/content/article/dramatic-statement-european-leaders-call-immediate-open-access-all-scientific-papers.

Epping, Volker/*Hillgruber*, Christian (Hrsg.), Beck'scher Online Kommentar Grundgesetz, 50. Auflage, München 2022 (zitiert als: BeckOK/*Bearbeiter*, GG).

Erlei, Mathias/*Leschke*, Martin/*Sauerland*, Dirk, Neue Institutionenökonomik, 3. Auflage, Stuttgart 2016.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ernst, Michael, Ein Trend und seine Folgen – Zugang im Lockdown aus bibliothekarischer Sicht, VerfBlog-Artikel vom 17.6.2021, abrufbar unter: https://verfassungsblog.de/ein-trend-und-seine-folgen/.

Ernst Reinhardt Verlag, Stellungnahme zum Referentenentwurf des UrhWissG vom 22.2.2017, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/02222017_Stellungnahme_reinhardt_RefE_UrhWissG.pdf (zitiert als: Ernst Reinhardt Verlag, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 22.2.2017).

Euler, Ellen, Open Access in der Wissenschaft und die Realitäten des Rechts, RuZ 2020, 56–82.

Europäische Kommission, Validation of the Results of the Public Consultation on Science 2.0. Science in Transition, 2015, abrufbar unter: https://eudat.eu/sites/default/files/FinalreportonScience20publicconsultation.pdf.

Europäische Kommission, Mitteilungen der Kommission an das EU-Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über wissenschaftliche Informationen im Digitalzeitalter: Zugang, Verbreitung und Bewahrung, KOM(2007) 56, abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2004_2009/documents/com/com_com(2007)0056_/com_com(2007)0056_de.pdf.

Fanelli, Daniele, Negative Results Are Disappearing from Most Disciplines and Countries, Scientometrics 2012, 891–904.

Fangerau, Heiner, Publikationsklausel, in: Lenk, Christian/Duttge, Gunnar/Fangerau, Heiner (Hrsg.), Handbuch Ethik und Recht der Forschung am Menschen, Heidelberg 2014, 229–232.

Fecher, Benedikt, Eine Reputationsökonomie. Der Wert der Daten in der akademischen Forschung, Wiesbaden 2018.

Filipek, Dorota, Konsortialverträge zwischen Bibliotheken und Verlagen. Ein erfolgversprechendes Modell?, Hamburg 2010.

Fikentscher, Wolfgang, Recht und wirtschaftliche Freiheit, Band 1: Die Freiheit des Wettbewerbs, Tübingen 1992.

Fischer, Georg, Akademische Piraterie: Forscher:innen und Studierende nehmen teils dunkle Wege, um an wissenschaftliche Texte zu gelangen, VerfBlog-Artikel vom 17.6.2021, abrufbar unter: https://verfassungsblog.de/akademische-piraterie/.

Fischer, Georg, Licht und Schatten in der akademischen Medienindustrie, in: Schrör, Simon et al. (Hrsg.), Tipping Points. Interdisziplinäre Zugänge zu neuen Fragen des Urheberrechts, Baden-Baden 2020, 223–240.

Fischer, Peter/*Hofer*, Peter, Lexikon der Informatik, 15. Auflage, Heidelberg 2011.

Fischman-Afori, Orit, Flexible Remedies as a Means to Counteract Failures in Copyright Law, Cardozo Arts & Entertainment Law Journal 2011, 1–46.

Fisher, William W., Theories of Intellectual Property, in: Munzer, Stephen (Hrsg.), New Essays in the Legal and Political Theory of Property, Cambridge 2001, 168–199.

Fisher, William W., Property and Contract on the Internet, Chicago-Kent Law Review 1998, 1203–1256.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Fisher, William W., Reconstructing the Fair Use Doctrine, Harvard Law Review 1988, 1659–1795.

Flechsig, Norbert P., Zur Zukunft des Urheberrechts im Zeitalter vollständiger Digitalisierung künstlerischer Leistungen, ZGE 2011, 19–46.

Flechsig, Norbert P., Der rechtliche Rahmen der europäischen Richtlinie zum Schutz von Datenbanken, ZUM 1997, 577–592.

Flechsig, Norbert P., Rechtmäßige private Vervielfältigung und gesetzliche Nutzungsgrenzen – Zur Frage, in welchem Umfang privat hergestellte Vervielfältigungsstücke einer außerprivaten Nutzung zugeführt werden dürfen und zur Beweislast im Urheberverletzungsprozeß, GRUR 1993, 532–538.

Förster, Achim, Fair Use. Ein Systemvergleich der Schrankengeneralklausel des US-amerikanischen Copyright Act mit dem Schrankenkatalog des deutschen Urheberrechtsgesetzes, Tübingen 2008.

Foray, Dominique, Economics of Knowledge, Cambridge (Mass.) 2004.

Franke, Fabian, Urheberrechtskompetenz – ein Thema für Bibliotheken?! Status Quo und Perspektiven, O-Bib. Das Offene Bibliotheksjournal 2019, 151–163.

Franzen, Martina, Grenzen der wissenschaftlichen Autonomie. Zur Eigengesetzlichkeit von Publikationskulturen, in: Franzen, Martina et al. (Hrsg.), Autonomie revisited. Beiträge zu einem umstrittenen Grundbegriff in Wissenschaft, Kunst und Politik, Weinheim 2014, 374–399.

Franzen, Martina et al., Begriff und Wert der Autonomie in Wissenschaft, Kunst und Politik. Eine Einleitung, in: Franzen, Martina et al. (Hrsg.), Autonomie revisited. Beiträge zu einem umstrittenen Grundbegriff in Wissenschaft, Kunst und Politik, Weinheim 2014, 5–16.

Fritsch, Michael, Marktversagen und Wirtschaftspolitik. Mikroökonomische Grundlagen staatlichen Handelns, 10. Auflage, München 2018.

Fromm, Friedrich K./*Nordemann*, Wilhelm (Begr.), Urheberrecht. Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, Einigungsvertrag (Urheberrecht), neu: zur EU-Portabilitätsordnung, 12. Auflage, Stuttgart 2018 (zitiert als: Fromm/Nordermann/*Bearbeiter*).

Früh, Alfred, Immaterialgüterrechte und der relevante Markt. Eine wettbewerbsrechtliche und schutzrechtliche Würdigung technologischer Innovation, Köln 2012.

Fry, Jenny/*Probets*, Steve/*Creaser*, Claire/*Greenwood*, Helen/*Spezi*, Valérie/*White*, Sonya, PEER Behavioural Research. Authors and Users vis-à-vis Journals and Repositories, Final Report, 2011, abrufbar unter: http://www.peerproject.eu/fileadmin/media/reports/PEER_D4_final_report_29SEPT11.pdf.

Fuhrmann-Siekmeyer, Anne/*Thelen*, Tobias/*Knaden*, Andreas, Pilotprojekt zur Einzelerfassung der Nutzung von Texten nach § 52 a UrhG an der Universität Osnabrück – Abschlussbericht, 2015, abrufbar unter: https://osnadocs.ub.uni-osnabrueck.de/bitstream/urn:nbn:de:gbv:700-2015061913251/2/workingpaper_02_2015_virtUOS.pdf (zitiert als: *Fuhrmann-Siekmeyer*/*Thelen*/*Knaden*, Abschlussbericht).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Fund, Sven/*Hess*, Philipp, Open Access: Trends und Tendenzen. Aktuelle Entwicklungen im wissenschaftlichen Publizieren, Auswirkungen der Corona-Krise und offene Fragen in der Finanzierung, dpr-Sonderheft Bibliotheken 2020, 80–83.

Gantert, Klaus, Bibliothekarisches Grundwissen, 9. Auflage, Berlin 2016.

Gast, Konstantin, Wie Zugangsprivilegien Bildung und Forschung prägen: Ein Erfahrungsbericht, VerfBlog-Artikel vom 18.6.2021, abrufbar unter: https://verfassungsblog.de/wie-zugangsprivilegien-bildung-und-forschung-praegen/.

Geiger, Christophe, Die Schranken des Urheberrechts als Instrumente der Innovationsförderung – Freie Gedanken zur Ausschließlichkeit im Urheberrecht, GRUR Int 2008, 459–468.

Geiger, Christophe, Der urheberrechtliche Interessenausgleich in der Informationsgesellschaft – Zur Rechtsnatur der Beschränkungen des Urheberrechts, GRUR Int 2004, 815–821.

Geiger, Christophe, Die Schranken des Urheberrechts im Lichte der Grundrechte – Zur Rechtsnatur der Beschränkungen des Urheberrechts, in: Hilty, Reto M./Peukert, Alexander (Hrsg.), Interessenausgleich im Urheberrecht, Baden-Baden 2004, 143–157.

Geiger, Christophe/*Griffiths*, Jonathan/*Hilty*, Reto M., Declaration on a Balanced Interpretation of the „Three-Step Test" in Copyright Law, IIC 2008, 707–713.

Geißler, Pascal, Ökonomisierung durch Kalkularisierung. Zahlenbasierte Leistungsindikatoren und ihr Einfluss auf die Autonomie der Wissenschaft, München 2016.

Gemeinsamer Bibliotheksverbund, Stellungnahme der Arbeitsgruppe Leihverkehr der Arbeitsgemeinschaft der Verbundsysteme zur Beteiligung am Öffentlichen Konsultationsverfahren zur Evaluierung des Bildungs- und Wissenschafts-Urheberrechts vom 31.8.2021, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2021/Downloads/0831_Stellungnahme_Gemeinsamer_Bibliotheksverbund_UrhWissG_Evaluation.pdf (zitiert als: GBV, Stellungnahme zur Evaluierung des UrhWissG vom 31.8.2021).

Georg-August-Universität Göttingen, Stellungnahme zum Referentenentwurf des UrhWissG vom 22.2.2017, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/02222017_Stellungnahme_UniGoettingen_RefE_UrhWissG.pdf (zitiert als: Georg-August-Universität Göttingen, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 22.2.2017).

Gesellschaft für Freiheitsrechte, Stellungnahme zur Beteiligung am öffentlichen Konsultationsverfahren zur Evaluierung des Bildungs- und Wissenschafts-Urheberrechts vom 3.9.2021, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2021/Downloads/0903_Stellungnahme_Gesellschaft_fuer_Freiheitsrechte_UrhWissG_Evaluation.pdf (zitiert als: Gesellschaft für Freiheitsrechte, Stellungnahme zur Evaluierung des UrhWissG vom 3.9.2021).

Gielen, Nico/*Tiessen*, Marten, Der Kampf gegen das kulturelle Vergessen. Eine kritische Betrachtung der Art. 8–11 DSM-RL zu vergriffenen Werken, IWRZ 2020, 3–8.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gielen, Nico/*Tiessen*, Marten, Die neue Plattformhaftung nach der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, EuZW 2019, 639–646.

Gifford, Daniel J., Innovation and Creativity in the Fine Arts. The Relevance and Irrelevance of Copyright, Cardozo Arts & Entertainment Law Journal 2000, 569–614.

Gillitzer, Berthold/*Knaf*, Karin, Dokumente für die Wissensgesellschaft – Das Urheber-Wissensgesellschafts-Gesetz und die Fernleihe. Ein Schritt für die digitale Informationsversorgung der Wissenschaft?, Bibliotheksdienst 2018, 619–630.

Ginsburg, Jane C., From Having Copies to Experiencing Works. The Development of an Access Right in U.S. Copyright Law, Journal of the Copyright Society of the U.S.A. 2002–2003, 113–132.

Görres-Gesellschaft, Staatslexikon, 8. Auflage, Freiburg 2017–2021.

Götting, Horst-Peter, Der Schutz wissenschaftlicher Werke, in: Loewenheim, Ulrich (Hrsg.), Urheberrecht im Informationszeitalter. Festschrift für Wilhelm Nordemann zum 70. Geburtstag am 8. Januar 2004, München 2004, 7–23 (zitiert als: *Götting*, in: Loewenheim, FS Nordemann).

Goldhammer, Klaus, Wissensgesellschaft und Informationsgüter aus ökonomischer Sicht, in: Hofmann, Jeanette (Hrsg.), Wissen und Eigentum. Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter, Bonn 2006, 81–106.

Goldstein, Paul, Copyright's Highway. From the Printing Press to the Cloud, 2. Auflage, Stanford 2019.

Goldstein, Paul, Copyright, Law and Contemporary Problems 1992, 79–92.

Goldstein, Paul, Preempted State Doctrine, Involuntary Transfers and Compulsory Licenses. Testing the Limits of Copyright, UCLA Law Review 1977, 1107–1140.

Goldstein, Paul, Copyright and the First Amendment, Columbia Law Review 1970, 983–1057.

Gordon, Wendy J., An Inquiry into the Merits of Copyright. The Challenges of Consistency, Consent and Encouragement Theory, Stanford Law Review 1989, 1343–1469.

Gordon, Wendy J., Fair Use as Market Failure. A Structural and Economic Analysis of the Betamax Case and Its Predecessors, Columbia Law Review 1982, 1600–1657.

Grabitz, Eberhard/*Hilf*, Meinhard/*Nettesheim*, Martin (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, München 2022.

Gräbitz, Anja, Das Werk als Nutzungsobjekt in den Schranken für Lehre, Forschung und Bibliotheken (§§ 60a, 60c, 60e UrhG), Bibliotheksdienst 2020, 458–489.

Greenfield, Michael S., Recombinant DNA Technology. A Science Struggling with the Patent Law, Stanford Law Review 1992, 1051–1094.

Grenzebach, Gerrit, Auswirkungen des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes (UrhWissG) auf Fernleihe und Dokumentlieferdienste, Perspektive Bibliothek 2018, 55–80.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Grünberger, Michael, Digitalisierung und Zugänglichmachung verwaister Werke, ZGE 2020, 321–390.

Grünberger, Michael, Vergütungsansprüche im Urheberrecht. Ein Beitrag zum Verhältnis von Property Rights und Liability Rules, ZGE 2017, 188–209.

Grünberger, Michael, Vergütungspflicht und Lizenzvorrang in der neuen EU-Bildungsschranke. Ein Plädoyer für wissenschaftsspezifische Zugangsregeln, GRUR 2017, 1–11.

Grünberger, Michael, Die Bildungs- und Wissenschaftsschranke – Ein angemessener Interessenausgleich?, ZUM 2016, 473–474.

Grünberger, Michael, Bedarf es einer Harmonisierung der Verwertungsrechte und Schranken?, ZUM 2015, 273–290.

Gröls, Marcel/*Gröls*, Tanja, Ein Ranking juristischer Fachzeitschriften, JZ 2009, 488–499.

Grzeszick, Bernd, Geistiges Eigentum und Art. 14 GG, ZUM 2007, 344–354.

Guggenberger, Nikolas, Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz – schön gedacht, schlecht gemacht, ZRP 2017, 98–101.

Guibault, Lucie, Why Cherry-Picking Never Leads to Harmonisation. The Case of the Limitations on Copyright under Directive 2001/29/EC, JIPITEC 2010, 55–66.

Gutknecht, Christian, Publikationskosten für Closed-Access. Die verschwiegenen APCs, wisspub.net-Artikel vom 8.1.2018, abrufbar unter: https://wisspub.net/2018/01/08/apcs-von-denen-fast-niemand-spricht/.

Hänel, Frederike, Die Umsetzung des Art. 6 Info-RL (technische Schutzmaßnahmen) ins deutsche Recht, Frankfurt 2005 (zitiert als: *Hänel*, Die Umsetzung des Art. 6 Info-RL).

Hagenhoff, Svenja et al., Neue Formen der Wissenschaftskommunikation. Eine Fallstudienuntersuchung, Göttingen 2007.

Halle, Axel, Universitätsverlage. Stand und Entwicklungsperspektiven, Bibliotheksdienst 2006, 809–817.

Hamann, Margarita, Urheberrecht in der Wissenschaft – Einblick – Ausblick – Durchblick, NJ 2020, 12–14.

Hanekop, Heidemarie/*Wittke*, Volker, Das wissenschaftliche Journal und seine möglichen Alternativen. Veränderungen der Wissenschaftskommunikation durch das Internet, in: Hagenhoff, Svenja (Hrsg.), Internetökonomie der Medienbranche, Göttinger Schriften zur Internetforschung, Band 1, Göttingen 2006, 201–234.

Hannemann, Jan-Gero A./*Dietlein*, Georg/*Nordmeyer*, Arne, Gerechtigkeit als Kostenfrage oder Kosten als Gerechtigkeitsfrage? Eine Einführung in die ökonomische Analyse des Rechts, ZJS 2013, 163–169.

Hansen, Gerd, Für ein Zweitveröffentlichungsrecht für Wissenschaftler – zugleich Besprechung von Marcus Hirschfelder „Anforderungen an eine rechtliche Verankerung des Open Access Prinzips“, GRUR Int 2009, 799–803.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hansen, Gerd, Warum Urheberrecht? Die Rechtfertigung des Urheberrechts unter besonderer Berücksichtigung des Nutzerschutzes, Baden-Baden 2009.

Hansen, Gerd, Zugang zu wissenschaftlicher Information – alternative urheberrechtliche Ansätze, GRUR Int 2005, 378–388.

Hansen, Gerd/*Schmidt-Bischoffshausen*, Albrecht, Ökonomische Funktionen von Verwertungsgesellschaften – Kollektive Wahrnehmung im Lichte von Transaktionskosten- und Informationsökonomik, GRUR Int 2007, 461–481.

Hardege, Stefan, Informationstechnologische Entwicklungen und der Schutz von Verfügungsrechten für Informationsgüter. Eine ökonomische Analyse zur Ausgestaltung des Urheberrechts, Frankfurt a. M. 2006 (zitiert als: *Hardege*, Schutz von Verfügungsrechten für Informationsgüter).

Hardin, Garrett, The Tragedy of the Commons, Science 1968, 1243–1248.

Harnard, Stevan, Ingelfinger Over-Ruled, The Lancet Perspectives 2000, S16.

Hartmann, Thomas, Kein Durchbruch: 5 Jahre Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Zeitschriftenbeiträge, iRights-Artikel vom 26.11.2019, abrufbar unter: https://irights.info/artikel/kein-durchbruch-5-jahre-zweitveroeffentlichungsrecht-fuer-wissenschaftliche-zeitschriftenbeitraege/29822.

Hasemann, Christine, Was ist der Bestand einer Bibliothek?, in: Benkert, Hannelore/Rosenberger, Burkard/Dittrich, Wolfgang (Hrsg.), Die Bibliothek zwischen Autor und Leser, Frankfurt a. M. 2003, 90–94.

Haucap, Justus et al., Ökonomische Auswirkungen einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht, DICE Ordnungspolitische Perspektiven, Nr. 86, Düsseldorf 2016, abrufbar unter: https://www.econstor.eu/bitstream/10419/144535/1/863760678.pdf (zitiert als: *Haucap* et al., Ökonomische Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke).

Haucap, Justus/*Hartwich*, Tobias/*Uhde*, Andre, Besonderheiten und Wettbewerbsprobleme des Marktes für wissenschaftliche Fachzeitschriften, Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 2005, 85–107.

Haucap, Justus/*Moshgbar*, Nima/*Schmal*, Wolfgang B., The Impact of the German ‚DEAL' on Competition in the Academic Publishing Market, CESifo Working Paper No. 8963, März 2021, abrufbar unter: https://www.cesifo.org/DocDL/cesifo1_wp8963.pdf (zitiert als: *Haucap*/*Moshgbar*/*Schmal*, Impact of the German ‚DEAL').

Haug, Volker M., Open Access in Baden-Württemberg. Rechtswidriger Zweitveröffentlichungszwang zwischen Urheber- und Hochschulrecht, Ordnung der Wissenschaft 2019, 89–96.

Hauk, Stefanie/*Pflüger*, Thomas, Die Umsetzung der DSM-RL in das Urheberrecht – Neujustierung der urheberrechtlichen Rahmenbedingungen für Hochschulen, Forschungs- und Kultureinrichtungen in der digitalen Welt, ZUM 2020, 383–392.

Hayek, Friedrich A., The Use of Knowledge in Society, American Economic Review 1945, 519–530.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Heckmann, Jörn/*Weber*, Marc P., Open Access in der Informationsgesellschaft – § 38 UrhG de lege ferenda, GRUR Int 2006, 995–1000.

Heermann, Peter W., Der Schutzumfang von Sprachwerken der Wissenschaft und die urheberrechtliche Stellung von Hochschulangehörigen, GRUR 1999, 468–476.

Heide, Thomas, Making Law and Economics Work for Copyright, in: Hilty, Reto M./Peukert, Alexander (Hrsg.), Interessenausgleich im Urheberrecht, Baden-Baden 2004, 87–102.

Heide, Thomas, Copyright in the EU and U.S.: What „Access-Right"?, Journal of the Copyright Society of the U.S.A. 2001, 363–382.

Heinemann, Andreas, Die Relevanz des „more economic approach" für das Recht des geistigen Eigentums, GRUR 2008, 949–954.

Heinemann, Andreas, The Contestability of IP-Protected Markets, in: Drexl, Josef (Hrsg.), Research Handbook on Intellectual Property and Competition Law, Cheltenham 2008, 54–79.

Heinemann, Andreas, Immaterialgüterschutz in der Wettbewerbsordnung. Eine grundlagenorientierte Untersuchung zum Kartellrecht des geistigen Eigentums, Tübingen 2002.

Heise, Christian, Von Open Access zu Open Science. Zum Wandel digitaler Kulturen der wissenschaftlichen Kommunikation, Lüneburg 2018.

Heise, Christian/*Pearce*, Joshua M., From Open Access to Open Science. The Path from Scientific Reality to Open Scientific Communication, SAGE Open, April 2020, abrufbar unter: https://journals.sagepub.com/doi/pdf/10.1177/2158244020915900.

Hellmund, Paula, Online-Workshop: Open Access und Wandel der Publikationskultur in der Rechtswissenschaft, RuZ 2021, 164–170.

Henke, Hannes, E-Books im Urheberrecht. Kollision von Buchkultur und digitaler Wissensgesellschaft, Göttingen 2018.

Herb, Ulrich, Überwachungskapitalismus und Wissenschaftssteuerung, Telepolis-Artikel vom 29.7.2019, abrufbar unter: https://www.heise.de/tp/features/Ueberwachungskapitalismus-und-Wissenschaftssteuerung-4480357.html?seite=all.

Herb, Ulrich, Open Access zwischen Revolution und Goldesel. Eine Bilanz fünfzehn Jahre nach der Erklärung der Budapest Open Access Initiative, Information – Wissenschaft & Praxis 2017, 1–10.

Herb, Ulrich, Open Science in der Soziologie – Eine interdisziplinäre Bestandsaufnahme zur offenen Wissenschaft und eine Untersuchung ihrer Verbreitung in der Soziologie, Glückstadt 2015.

Herrmann, Guido F., Die Bildungs- und Wissenschaftsschranke – Stellungnahme aus Sicht eines deutschen Wissenschaftsverlages, ZUM 2016, 496–498.

Hertin, Paul W./*Wagner*, Sandra, Urheberrecht, 3. Auflage, München 2019.

Herweg, Fabian, Regulierungsmöglichkeiten der Verlegerbeteiligung aus ökonomischer Sicht, ZUM 2020, 95–101.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hevers, Erik, Informationszugangsansprüche des forschenden Wissenschaftlers, Berlin 2015.

Hicks, Diana et al., The Leiden Manifesto for Research Metrics, Nature 2015, 429–431.

Hilty, Reto M., Renaissance der Zwangslizenzen im Urheberrecht? Gedanken zu Ungereimtheiten auf der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette, GRUR 2009, 633–644.

Hilty, Reto M., Kritische Analyse und Vorausschau Deutschland, in: Hilty, Reto M./Geiger, Christophe (Hrsg.), Impulse für eine europäische Harmonisierung des Urheberrechts, Berlin 2007, 51–70.

Hilty, Reto M., Sündenbock Urheberrecht?, in: Ohly, Ansgar/Klippel, Diethelm (Hrsg.), Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit, Tübingen 2007, 107–144.

Hilty, Reto M., Das Urheberrecht und der Wissenschaftler, GRUR Int 2006, 179–190.

Hilty, Reto M., Stellungnahme des MPI für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht zuhanden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages. Teil III – Schranken im Bereich Bildung, Wissenschaft und Kopienversand, 2006, abrufbar unter: https://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/st/ra-2006-nov/teil-3/Prof__Hilty.pdf (zitiert als: *Hilty*, Stellungnahme BT Rechtsausschuss 2006).

Hilty, Reto M., Der „zweite Korb" – ein erster Schritt in die richtige Richtung, MMR 2004, 713–714.

Hilty, Reto M., Rechtsschutz technischer Maßnahmen: Zum UrhG-Regierungsentwurf vom 31.7.2002, MMR 2002, 577–578.

Hilty, Reto M./*Bajon*, Benjamin, Das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (Zweiter Korb) – ein Beitrag aus Wissenschaftssicht, Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 2008, 257–263.

Hilty, Reto M. et al., Stellungnahme des MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Regelung zur Nutzung verwaister Werke und weiterer Änderungen des Urheberrechtsgesetzes sowie des Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vom 15.3.2013 abrufbar unter: https://pure.mpg.de/rest/items/item_1720087_4/component/file_1786487/content (zitiert als: *Hilty* et al., Stellungnahme zum RefE UrhGuaÄndG vom 15.3.2013).

Hilty, Reto M. et al., European Commission – Green Paper: Copyright in the Knowledge Economy. Comments by the MPI for Intellectual Property, Competition and Tax Law, IIC 2009, 309–327.

Hilty, Reto M./*Klass*, Nadine, Stellungnahme des MPI für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht zur Anfrage des Bundesministeriums der Justiz vom 19. Februar 2009: Urheberrecht „Dritter Korb", abrufbar unter: https://pure.mpg.de/rest/items/item_1481610_3/component/file_1795347/content (zitiert als: *Hilty*/*Klass*, Stellungnahme zum 3. Korb).

Hilty, Reto M./*Lotte*, Ricarda, Stellungnahme des MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) vom

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1.2.2017 und dem Verleih von E-Books durch Bibliotheken (sog. „E-Lending"), abrufbar unter: http://go.wwu.de/jam1u (zitiert als: *Hilty*/*Lotte*, Stellungnahme zum RefE UrhWissG).

Hilty, Reto M./*Seemann*, Matthias, Open Access. Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen im schweizerischen Recht. Rechtsgutachten im Auftrag der Universität Zürich, Zürich 2009, abrufbar unter: https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/30945/1/oa_rechtsgutachten_hiltyV.pdf.

Hilty, Reto M./*Senftleben*, Martin, Rückschritt durch Differenzierung? Wege zur Reduktion dysfunktionaler Effekte des Urheberrechts auf Kreativ- und Angebotsmärkte, in: Dreier, Thomas/Hilty, Reto M. (Hrsg.), Vom Magnettonband zu Social Media, Festschrift 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (UrhG), München 2015, 317–338.

Himmelstein, Daniel S. et al., Sci-Hub Provides Access to Nearly All Scholarly Literature, eLife 2018;7:e32822, abrufbar unter: https://elifesciences.org/articles/32822.

Hirschfelder, Marcus, Open Access – Zweitveröffentlichungsrecht und Anbietungspflicht als europarechtlich unzulässige Schrankenregelungen? §§ 38 und 43 UrhG de lege ferenda im Lichte der RL 2001/29/EG, MMR 2009, 444–448.

Höffner, Eckhard, Neues Urheberrecht in der Wissenschaft: Ein Sargnagel für Verlage?, in: Krone, Jan (Hrsg.), Medienwandel kompakt 2017–2019, Wiesbaden 2019, 301–308.

Höffner, Eckhard, Geschichte und Wesen des Urheberrechts, Band 2, München 2010.

Höpfner, Clemens/*Amschewitz*, Dennis, Die Zweitveröffentlichungspflicht im Spannungsfeld von Open-Access-Kultur und Urheberrecht, NJW 2019, 2966–2973.

Hoeren, Thomas, Das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz. Ein richtiger Schritt für das Urheberrecht in Bildung und Forschung?, IWRZ 2018, 120–125.

Hoeren, Thomas, Was bleibt vom Urheberrecht im Zeitalter von Filesharing und Facebook?, EuZ 2012, 2–9.

Hoeren, Thomas, Der BGH taucht nach Perlen – Zur Freiheit von Abstracts im Urheberrecht, GRUR-Prax 2011, 27–30.

Hoeren, Thomas, Kleine Werke? – Zur Reichweite von § 52 a UrhG, ZUM 2011, 369–375.

Hoeren, Thomas, Die Schranken des Urheberrechts in Deutschland, in: Hilty, Reto M./Geiger, Christophe (Hrsg.), Impulse für eine europäische Harmonisierung des Urheberrechts, Berlin 2007, 265–319.

Hoeren, Thomas, Urheberrecht und Wissenschaft – am Beispiel der Bibliotheksfreiheit, in: Kerres, Michael/Keil-Slawik, Reinhard (Hrsg.), Hochschulen im digitalen Zeitalter. Innovationspotenziale und Strukturwandel, Münster 2005, 69–103.

Hoeren, Thomas, Der 2. Korb der Urheberrechtsreform – eine Stellungnahme aus der Sicht der Wissenschaft, ZUM 2004, 885–887.

Hoeren, Thomas, Lex, Lügen und Video – Überlegungen zur Reform des Urheberrechts, KUR 2003, 58–60.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hoeren, Thomas, Access Right as a Postmodern Symbol of Copyright Deconstruction?, in: Ginsburg, Jane C./Besek, June M. (Hrsg.), Adjuncts and Alternatives to Copyright, Proceedings of the ALAI Congress 2001, New York 2002, 348–362.

Hoeren, Thomas, Urheberrecht 2000 – Thesen für eine Reform des Urheberrechts, MMR 2000, 3–7.

Hoeren, Thomas/*Neubauer*, Arne, Zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Hochschulen und Bibliotheken, ZUM 2012, 636–643.

Hoeren, Thomas/*Sieber*, Ulrich/*Holznagel*, Bernd (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht – Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs, München 2021.

Hofmann, Franz, Update für das Urheberrecht – Einführung in das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, GRUR 2021, 895–903.

Hofmann, Franz, E-Lending – Elektronisches Vermieten und elektronisches Verleihen aus urheberrechtlicher Sicht, ZUM 2018, 107–114.

Hofmann, Jeanette/*Bergemann*, Benjamin, Open Access: Auf dem Weg zur politischen Erfolgsgeschichte?, in: Beckedahl, Markus/Biselli, Anna/Meister, Andre (Hrsg.), Jahrbuch Netzpolitik 2014, Berlin 2014 (Online Version), 165–171, abrufbar unter: https://cdn.netzpolitik.org/wp-upload/JahrbuchNetzpolitik2014.pdf.

Hohagen, Gisbert, Überlegungen zur Rechtsnatur der Kopierfreiheit, in: Ohly, Ansgar et al. (Hrsg.), Perspektiven des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts. Festschrift für Gerhard Schricker zum 70. Geburtstag, München 2005, 353–368 (zitiert als: *Hohagen*, in: Ohly et al., FS Schricker).

Hohagen, Gisbert, Die Freiheit der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, München 2004.

Holcombe, Alex/*Brembs*, Björn, Open Access in Germany: The Best DEAL Is No Deal, The-Times-Higher-Education-Artikel vom 27.12.2017, abrufbar unter: https://www.timeshighereducation.com/blog/open-access-germany-best-deal-no-deal.

Homann, Mark, Die Umsetzung des UrhWissG bei subito – ein kurzer Blick in den Maschinenraum, GMS Medizin – Bibliothek – Information 2018, 1–5.

Houghton, John et al., Economic Implications of Alternative Scholarly Publishing Models. Exploring the Costs and Benefits, A Report to the Joint Information Systems Committee, 2009, abrufbar unter: https://vuir.vu.edu.au/15222/1/EI-ASPM_Report.pdf (zitiert als: *Houghton* et al., Scholarly Publishing Models).

House of Commons, Scientific Publications: Free for all?, Tenth Report of Session 2003–04. Volume I: Report, Science and Technology Committee, 7.7.2004, abrufbar unter: https://publications.parliament.uk/pa/cm200304/cmselect/cmsctech/399/399.pdf.

Hucko, Elmar, Fingerzeige zum friedlichen Zusammenleben von Bibliotheken, Wissenschaft und Urheberrecht, in: Schmitz, Wolfgang/von Becker, Bernhard/Hrubesch-Millauer, Stephanie (Hrsg.), Probleme des neuen Urheberrechts für die Wissenschaft, den Buchhandel und die Bibliotheken. Symposium am 21./22. Juni 2007 in München, Wiesbaden 2008, 129–134.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hugenholtz, P. Bernt, Code as Code, Or the End of Intellectual Property as We Know It, Maastricht Journal of European and Comparative Law 1999, 308–318.

Hull, Gordon, The Biopolitics of Intellectual Property. Regulating Innovation and Personhood in the Information Age, Cambridge 2019.

Hurt, Robert M./*Schuchman*, Robert M., The Economic Rationale of Copyright, American Economic Review 1966, 421–432.

Huß, Björn/*Dölle*, Frank, Bedeutung, Nutzung und Zugang zu Lehrbüchern an Hochschulen. Zentrale Ergebnisse der Befragungsstudie für das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Dezember 2021, abrufbar unter: https://www.tib.eu/de/suchen?tx_tibsearch_search[action]=download&tx_tibsearch_search[controller]=Download&tx_tibsearch_search[docid]=TIBKAT:1788361857&cHash=8aced9dbe3909052f66415a1aae261ca#download-mark (zitiert als: *Huß*/*Dölle*, Lehrbücher an Hochschulen).

IFLA, Stellungnahme zur Kompetenzbildung im Urheberrecht, 2018, abrufbar unter: https://repository.ifla.org/handle/123456789/1196.

IFLA, Hintergrundpapier zur E-Ausleihe, 2012, abrufbar unter: https://www.ifla.org/wp-content/uploads/2019/05/assets/clm/publications/ifla-background-paper-e-lending-de.pdf.

Immenga, Ulrich/*Mestmäcker*, Ernst-Joachim (Begr.), Wettbewerbsrecht. Kommentar, 6. Auflage, München 2020 (zitiert als: Immenga/Mestmäcker/*Bearbeiter*).

Initiative Urheberrecht, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 23.2.2017, abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/02102017_Stellungnahme_initativeUrheberrecht_RefE_UrhWissG.pdf.

International Association of STM Publishers, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 23.2.2017, abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/02102017_Stellungnahme_STM_RefE_UrhWissG.pdf.

Jani, Ole, Die Bildungs- und Wissenschaftsschranke – Der Gesetzgeber muss erklären, was das Ziel einer solchen Schranke sein soll, ZUM 2016, 481–484.

Jansen, Dorothea et al., Drittmittel als Performanzindikator der wissenschaftlichen Forschung. Zum Einfluss von Rahmenbedingungen auf Forschungsleistung, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 2007, 125–149.

Jarass, Hans D./*Pieroth*, Bodo (Begr.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 16. Auflage, München 2020 (zitiert als: Jarass/Pieroth/*Bearbeiter*).

Johannsen, Jochen, Konsortien in Deutschland. Ein Überblick, in: Göttker, Susanne/Wein, Franziska (Hrsg.), Neue Formen der Erwerbung, Berlin 2014, 169–183.

Kändler, Ulrike, Open-Access-Finanzierung, in: Lackner, Kai/Schilhan, Lisa/Kaier, Christian (Hrsg.), Publikationsberatung an Universitäten, Bielefeld 2020, 181–201.

Kaier, Christian/*v. Edig*, Xenia, Publizieren in wissenschaftlichen Zeitschriften, in: Lackner, Kai/Schilhan, Lisa/Kaier, Christian (Hrsg.), Publikationsberatung an Universitäten, Bielefeld 2020, 53–78.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kaiser, Michael, „sehepunkte"/„zeitenblicke" – Aufbau und Betrieb geschichtswissenschaftlicher E-Journals, in: Peifer, Karl-Nikolaus/Gersmann, Gudrun (Hrsg.), Forschung und Lehre im Informationszeitalter – zwischen Zugangsfreiheit und Privatisierungsanreiz, Berlin 2007, 9–30.

Kaldewey, David, Wahrheit und Nützlichkeit. Selbstbeschreibungen der Wissenschaft zwischen Autonomie und gesellschaftlicher Relevanz, Bielefeld 2013.

Katzenberger, Paul, Urheberrecht und Naturwissenschaften, Die Naturwissenschaften 1975, 555–564.

Katzenberger-Schmelcher, Ruth/*Kieselstein*, Jana, Das UrhWissG und seine Auswirkungen auf die bibliothekarische Arbeit, Bibliotheksdienst 2018, 672–686.

Katzmayr, Michael/*Putz*, Michaela, Praktische Hinweise zur Evaluation von Aggregatorendatenbanken, in: Pipp, Eveline (Hrsg.), Zugang zum Fachwissen. ODOK '05, Graz 2007, 110–117.

Kaufman, Paula, Structure and Crisis. Markets and Market Segmentation in Scholarly Publishing, in: Hawkins, Brian/Battin, Patricia (Hrsg.), The Mirage of Continuity. Reconfiguring Academic Information Resources for the 21st Century, Washington D.C. 1998, 178–192.

Keller, Alice, Elektronische Zeitschriften. Grundlagen und Perspektiven, 2. Auflage, Wiesbaden 2005.

Keller, Alice, Zeitschriftenkonsortien: Sinn oder Unsinn?, in: Parthey, Heinrich/Umstätter, Walther (Hrsg.), Wissenschaftliche Zeitschrift und Digitale Bibliothek. Wissenschaftsforschung Jahrbuch 2002, Berlin 2003, 121–134.

Kemmer, Ulf, In Zeiten wie diesen – wohin steuert die elektronische Medienversorgung in der Wissenschaft?, BuB – Forum Bibliothek und Information 2018, 306–307.

Kerber, Wolfgang, Zur Komplexität der Anwendung des ökonomischen Anreizparadigmas bei geistigen Eigentumsrechten. Ein wirtschaftspolitischer Analyserahmen, ZGE 2013, 245–273.

Khoo, Shaun Yon-Seng, Article Processing Charge Hyperinflation and Price Insensitivity. An Open Access Sequel to the Serials Crisis, LIBER Quarterly 2019, 1–18.

Kim, So Young/*Kim*, Yoonhoo, The Ethos of Science and Its Correlates. An Empirical Analysis of Scientists' Endorsement of Mertonian Norms, Science, Technology & Society 2018, 1–24.

Kirchgäßner, Adalbert, Zeitschriftenkonsortien. Angebotsausweitung auf Kosten der Flexibilität, in: Pipp, Eveline (Hrsg.), Informationskonzept für die Zukunft. ODOK '07, Graz 2008, 137–146.

Kirchgäßner, Adalbert, Lizenzen. Parasiten des Bibliotheksetats, in: Weigel, Harald (Hrsg.), Wa(h)re Information, 29. Österreichischer Bibliothekartag, Graz-Feldkirch 2007, 282–292.

Kirchgäßner, Adalbert, Können sich die Bibliotheken die Zeitschrift noch leisten?, Mitteilungen der VÖB 2002, 38–51.

Kitch, Edmund W., Elementary and Persistent Errors in the Economic Analysis of Intellectual Property, Vanderbilt Law Review 2000, 1727–1742.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Klein, Francesca M., Wissenschaft für alle. Ohne Bibliotheken kann wissenschaftliches Arbeiten schnell teuer werden, VerfBlog-Artikel vom 18.6.2021, abrufbar unter: https://verfassungsblog.de/wissenschaft-fuer-alle/.

Kleinemenke, Manuel, Google Books und Fair Use – Lehren für eine flexiblere Ausgestaltung und Anwendung urheberrechtlicher Schrankenbestimmungen (auch) im deutschen und europäischen Recht, GRUR Int 2014, 892–901.

Kleinemenke, Manuel, Fair Use im deutschen und europäischen Urheberrecht? Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Flexibilisierung des urheberrechtlichen Schrankenkataloges nach dem Vorbild der US-amerikanischen Fair-Use-Doktrin, Baden-Baden 2013.

Kleinemenke, Manuel, Fair Use, Dreistufentest und Schrankenkatalog Plädoyer für ein „Kombinationsmodell" zur Flexibilisierung der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen, ZGE 2013, 103–139.

Kleinkopf, Felicitas/*Pflüger*, Thomas, Digitale Bildung, Wissenschaft und Kultur – Welcher urheberrechtliche Reformbedarf verbleibt nach Umsetzung der DSM-RL durch das Gesetz zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt?, ZUM 2021, 643–655.

Klostermann, Vittorio E., Nur Großverlage profitieren, FAZ-Artikel vom 15.2.2017, Nr. 39, 6.

Klostermann, Vittorio E., Stellungnahme zum Referentenentwurf des UrhWissG vom 13.2.2017, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/02132017_Stellungnahme_Klostermann_RefE_UrhWissG.pdf.

Klostermann, Vittorio E., „Es brennt!", Kommentar zum Referentenentwurf des UrhWissG, Börsenblatt-Artikel vom 16.1.2017, abrufbar unter: https://www.boersenblatt.net/archiv/1273826.html.

Knies, Bernhard, Kopierschutz für Audio-CDs. Gibt es den Anspruch auf die Privatkopie?, ZUM 2002, 793–797.

Koboldt, Christian, Property Rights und Urheberschutz, in: Ott, Claus/Schäfer, Hans-Bernd (Hrsg.), Ökonomische Analyse der rechtlichen Organisation von Innovationen, Tübingen 1994, 69–114.

Koch, Manuela, Die Auswirkungen der digitalen Informationstechnologien auf die Schranken des Urheberrecht, Leipzig 2007 (zitiert als: *Koch*, Schranken des Urheberrechts).

König, Robert, Die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen, Baden-Baden 2015.

Kolle, Gert, Reprographie und Urheberrecht. Ein rechtsvergleichender Beitrag zur Rolle des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, GRUR Int 1975, 201–214.

Kramer, Bianca, Sci-Hub: Access or Convenience? A Utrecht Case Study, Blog-Beitrag vom 20.6.2016, abrufbar unter: https://im2punt0.wordpress.com/2016/06/20/sci-hub-access-or-convenience-a-utrecht-case-study-part-2/.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kreutzer, Till, Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen. Konzeptionelle Überlegungen zu Werkbegriff, Zuordnung, Umfang und Dauer des Urheberrechts als Reaktion auf den urheberrechtlichen Funktionswandel, Baden-Baden 2008.

Kreutzer, Till, Das Spannungsfeld zwischen Wissen und Eigentum im neuen Urheberrecht, in: Hofmann, Jeanette (Hrsg.), Wissen und Eigentum. Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter, Bonn 2006, 109–140.

Kreutzer, Till/*Fischer*, Georg, Das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz in der Praxis. Eine qualitative Studie zur Anwendung des UrhWissG in Bildung, Bibliotheken, Verlagswesen und Wissenschaft, 2022, abrufbar unter: https://irights.info/wp-content/uploads/2022/05/Kurzstudie-Das-UrhWissG-in-der-Praxis_Publikation_DOI.pdf.

Krings, Günter/*Hentsch*, Christian-Henner, Das neue Zweitverwertungsrecht, ZUM 2013, 909–913.

Kröger, Detlef, Enge Auslegung von Schrankenbestimmungen – wie lange noch? Zugang zu Informationen in digitalen Netzwerken, MMR 2002, 18–21.

Krugman, Paul/*Wells*, Robin, Volkswirtschaftslehre, 2. Auflage, Stuttgart 2017.

Krujatz, Sebastian, Open Access. Der offene Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und die ökonomische Bedeutung urheberrechtlicher Ausschlussmacht für die wissenschaftliche Informationsversorgung, Tübingen 2012.

Kuhlen, Rainer, Die Transformation der Informationsmärkte in Richtung Nutzungsfreiheit. Alternativen zur Als-ob-Regulierung im Wissenschaftsurheberrecht, Berlin 2020 (zitiert als: *Kuhlen*, Transformation der Informationsmärkte).

Kuhlen, Rainer, UrhWissG – das neue Wissenschaftsurheberrecht bleibt regulierungstechnisch überspezifisch problematisch, Information – Wissenschaft & Praxis 2017, 227–245.

Kuhlen, Rainer, Die Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht rückt näher – Kreativität und Innovation werden die Gewinner sein, Information – Wissenschaft & Praxis 2016, 51–60.

Kuhlen, Rainer, Der Heizer sollte nicht auf der E-Lok bleiben – Die Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke ist nötig und möglich, ZUM 2016, 507–513.

Kuhlen, Rainer, Wie umfassend soll/darf/muss sie sein, die allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke?, ZGE 2015, 77–125.

Kuhlen, Rainer, Erfolgreiches Scheitern revisited – in Richtung einer allgemeinen Wissenschaftsklausel, Bibliothek: Forschung und Praxis 2013, 35–44.

Kuhlen, Rainer, Erfolgreiches Scheitern – eine Götterdämmerung des Urheberrechts?, Boizenburg 2008.

Kuhlen, Rainer, Eine Kopernikanische Wende im Publikationssystem zur Sicherung von Zugangsfreiheit für Bildung und Wissenschaft vonnöten – eine Kritik der Schranken (insbesondere § 52a) beim Urheberrechtsgesetz, in: Peifer, Karl-Nikolaus/Gersmann, Gudrun (Hrsg.), Forschung und Lehre im Informationszeitalter – zwischen Zugangsfreiheit und Privatisierungsanreiz, Berlin 2007, 135–176.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kultusministerkonferenz, Stellungnahme des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur Evaluierung des UrhWissG vom 27.8.2021, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2021/Downloads/0827_Stellungnahme_Kultusminister_UrhWissG_Evaluation.pdf (zitiert als: KMK, Stellungnahme des Hochschulausschusses zur Evaluierung des UrhWissG vom 27.8.2021).

Kunz, Raffaela, Die Zugangsrevolution steht noch immer aus, VerfBlog-Artikel vom 15.6.2021, abrufbar unter: https://verfassungsblog.de/die-zugangsrevolution-steht-noch-immer-aus/.

Kunz-Hallstein, Hans P./*Loschelder*, Michael, Stellungnahme der GRUR durch den Fachausschuss für Urheber- und Verlagsrecht zum Grünbuch „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft KOM(2008) 466 endg.“, GRUR 2009, 135–141.

Kur, Annette, Of Oceans, Islands, and Inland Water – How Much Room for Exceptions and Limitations Under the Three-Step Test?, Richmond Journal of Global Law & Business 2009, 288–350.

Kur, Annette/*von Bomhard*, Verena/*Albrecht*, Friedrich (Hrsg.), Markengesetz, Verordnung über die Unionsmarke. Kommentar, 3. Auflage, 2020 (zitiert als: Kur/v. Bomhard/Albrecht/*Bearbeiter*).

Landes, William M./*Posner*, Richard A., An Economic Analysis of Copyright Law, The Journal of Legal Studies 1989, 325–363.

Langus, Gregor/*Neven*, Damien/*Shier*, Gareth, Assessing the Economic Impacts of Adapting Certain Limitations and Exceptions to Copyright and Related Rights in the EU, Brüssel 2013, abrufbar unter: https://op.europa.eu/o/opportal-service/download-handler?identifier=5092b309-660e-48d7-a984-390ebb549062&format=pdf&language=en&productionSystem=cellar&part=.

Larivière, Vincent/*Gingras*, Yves, On the Prevalence and Scientific Impact of Duplicate Publications in Different Scientific Fields, Journal of Documentation 2010, 179–190.

Larivière, Vincent/*Haustein*, Stefanie/*Mongeon*, Philippe, The Oligopoly of Academic Publishers in the Digital Era, PLOS ONE 2015, abrufbar unter: https://doi.org/10.1371/journal.pone.0127502.

Lauber-Rönsberg, Anne, Autonome „Schöpfung“ – Urheberschaft und Schutzfähigkeit, GRUR 2019, 244–253.

Lauber-Rönsberg, Anne, Urheberrecht und Privatgebrauch. Eine rechtsvergleichende Untersuchung des deutschen und des britischen Rechts, Baden-Baden 2011.

Lawrence, Peter A., The Politics of Publication, Nature 2003, 259–261.

Lehmann, Michael, Eigentum, geistiges Eigentum, gewerbliche Schutzrechte – Property Rights als Wettbewerbsbeschränkungen zur Förderung des Wettbewerbs, GRUR Int 1983, 356–362.

Leininger, Wolfgang, Wirtschaftswissenschaften, in: Alexander von Humboldt-Stiftung (Hrsg.), Publikationsverhalten in unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen. Beiträge zur Beurteilung von Forschungsleistungen, 2. Auflage, Bonn

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2009, 67–68, abrufbar unter: https://www.qs.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/d_qualitaetssicherung/Dateidownloads/Publikationsverhalten_in_unterschiedlichen_wissenschaftlichen_Disziplinen.pdf.

Leistner, Matthias, The German Federal Supreme Court's Judgment on Google's Image Search – A Topical Example of the „Limitations" of the European Approach to Exceptions and Limitations, IIC 2011, 417–442.

Leistner, Matthias, Der Beitrag ökonomischer Forschung zum Urheberrecht. Bestandsaufnahme und interdisziplinäre Ideenskizze, ZGE 2009, 403–456.

Leistner, Matthias, Der neue Rechtsschutz des Datenbankherstellers – Überlegungen zu Anwendungsbereich, Schutzvoraussetzungen, Schutzumfang sowie zur zeitlichen Dauer des Datenbankherstellerrechts gemäß §§ 87a ff. UrhG, GRUR Int 1999, 819–839.

Leistner, Matthias/*Hansen*, Gerd, Die Begründung des Urheberrechts im digitalen Zeitalter. Versuch einer Zusammenführung von individualistischen und utilitaristischen Rechtfertigungsbemühungen, GRUR 2008, 479–490.

Lemley, Mark A., Property, Intellectual Property, and Free Riding, Texas Law Review 2005, 1031–1075.

Lemley, Mark A., Ex Ante versus Ex Post Justifications for Intellectual Property, University of Chicago Law Review 2004, 129–149.

Lemley, Mark A., The Economics of Improvement in Intellectual Property Law, Texas Law Review 1997, 989–1084.

Lemley, Mark A./*Weiser*, Philip J., Should Property or Liability Rules Govern Information?, Texas Law Review 2007, 783–841.

Leskien, Hermann, Dienstleistungen der Bibliothek bei Zugang und Distribution elektronischer Publikationen, in: Neubauer, Karl W. (Hrsg.), Elektronisches Publizieren und Bibliotheken, Frankfurt 1996, 46–54.

Lessig, Lawrence, Code and Other Laws of Cyberspace, New York 1999.

von Lewinski, Silke, Elektronischer „Verleih" nach der EuGH-Entscheidung VOB/Stichting Leenrecht – was nun?, in: von Lewinski, Silke/Wittmann, Heinz (Hrsg.), Urheberrecht! Festschrift für Michel M. Walter zum 80. Geburtstag, Wien 2018, 64–80 (zitiert als: *v. Lewinski*, in: v. Lewinski/Wittmann, FS Walter).

Liebowitz, Stan J., Copying and Indirect Appropriability. Photocopying of Journals, Journal of Political Economy 1985, 945–957.

Liebowitz, Stan J./*Watt*, Richard, How to Best Ensure Remuneration for Creators in the Market for Music? Copyright and Its Alternatives, Journal of Economic Surveys 2006, 513–545.

Lindenberg, Siegwart, An Assessment of the New Political Economy. Its Potential for the Social Sciences and for Sociology in Particular, Sociological Theory 1985, 99–114.

Löhr, Isabella, Die Ökonomie des Urheberrechts, Rechtsgeschichte 2012, 422–425.

Loewenheim, Ulrich, (Hrsg.), Handbuch des Urheberrechts, 3. Auflage, 2021 (zitiert als: Loewenheim/*Bearbeiter*, Handbuch des Urheberrechts).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Loewenheim, Ulrich, Urheberrechtliche Probleme bei Multimedia-Anwendungen, in: Erdmann, Willi/Gloy, Wolfgang/Herber, Rolf (Hrsg.), Festschrift für Henning Piper, München 1996, 709–724 (zitiert als: *Loewenheim*, in: Erdmann/Gloy/Herber, FS Piper).

Loren, Lydia P., Redefining the Market Failure Approach to Fair Use in an Era of Copyright Permission Systems, Journal of Intellectual Property Law 1997, 1–58.

von Lucius, Wulf D., Welche urheberrechtlichen Konzepte sind dem Wissenschaftssystem wirklich dienlich?, in: Schmitz, Wolfgang/von Becker, Bernhard/Hrubesch-Millauer, Stephanie (Hrsg.), Probleme des neuen Urheberrechts für die Wissenschaft, den Buchhandel und die Bibliotheken. Symposium am 21./22. Juni 2007 in München, Wiesbaden 2008, 89–100 (zitiert als: *v. Lucius*, in: Schmitz/v. Becker/Hrubesch-Millauer, Probleme des neuen Urheberrechts).

Luhmann, Niklas, Die Wissenschaft der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1990.

Luhmann, Niklas, Selbststeuerung der Wissenschaft, Jahrbuch für Sozialwissenschaft 1968, 147–170.

Lunney, Glynn S., Reexamining Copyright's Incentives-Access Paradigm, Vanderbilt Law Review 1996, 483–656.

Lutz, Alexander, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt. Ein urheberrechtlicher Beitrag zu den Wissenschaftsschranken und zu einem zwingenden Zweitveröffentlichungsrecht, Tübingen 2012 (zitiert als: *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen).

Mathis, Klaus, Effizienz statt Gerechtigkeit? Auf der Suche nach den philosophischen Grundlagen der Ökonomischen Analyse des Rechts, 4. Auflage, Berlin 2019.

Maurer, Michael, Der unkonventionelle Wilhelm von Humboldt – Eine Erinnerung zu seinem 250. Geburtstag, Forschung & Lehre 2017, 490–493.

Max-Planck-Gesellschaft, Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 2009, abrufbar unter: https://www.mpg.de/11986701/regelnwisspraxis.pdf.

Mayer, Helmut, Ein Urheberrecht für die Wissensgesellschaft?, FAZ-Artikel vom 3.2.2017, 11.

Mehta, Gautama, Proposal to Install Spyware in University Libraries to Protect Copyrights Shocks Academics, coda-Artikel vom 13.11.2020, abrufbar unter: https://www.codastory.com/authoritarian-tech/spyware-in-libraries/.

Meier, Michael, Returning Science to the Scientists. Der Umbruch im STM-Zeitschriftenmarkt unter Einfluss des Electronic Publishing, München 2002.

Meinecke, Isabella, „Not for profit"-Verlage. Publikationsangebote von wissenschaftlichen Einrichtungen, in: Söllner, Konstanze/Mittermaier, Bernhard (Hrsg.), Praxishandbuch Open Access, Berlin 2017, 146–153.

Merges, Robert P., A New Dynamism in the Public Domain, The University of Chicago Law Review 2004, 183–203.

Merges, Robert P., The End of Friction? Property Rights and Contract in the ‚Newtonian' World of On-Line Commerce, Berkeley Technology Law Journal 1997, 115–136.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Merges, Robert P., Contracting into Liability Rules: Intellectual Property Rights and Collective Rights Organizations, California Law Review 1996, 1293–1393.

Merges, Robert P., Of Property Rules, Coase, and Intellectual Property, Columbia Law Review 1994, 2655–2673.

Merton, Robert K., The Sociology of Science, Chicago 1974.

Merton, Robert K., The Matthew Effect in Science, Science 1968, 56–63.

Merton, Robert K., Priorities in Scientific Discovery. A Chapter in the Sociology of Science, American Sociological Review 1957, 635–659.

Mestmäcker, Ernst-Joachim/*Schweitzer*, Heike, Europäisches Wettbewerbsrecht, 3. Auflage, München 2014.

Metzger, Axel, Regulierung im Urheberrecht – Herausforderungen und Perspektiven, ZUM 2018, 233–242.

Metzger, Axel, Urheberrechtsschranken in der Wissensgesellschaft. „Fair Use" oder enge Einzeltatbestände?, in: Leistner, Matthias (Hrsg.), Europäische Perspektiven des Geistigen Eigentums, Tübingen 2010, 101–122.

Metzger, Axel/*Kreutzer*, Till, ifrOSS-Stellungnahme zur Umsetzung von Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2001/29/EG vom 11.12.2002, abrufbar unter: https://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/st/ifross/art25.pdf (zitiert als: *Metzger*, Stellungnahme zur Umsetzung von Art. 6 Abs. 4 UAbs. 4 InfoSoc-RL).

Mierzejewska, Bozena I., The Eco-System of Academic Journals, Bamberg 2008.

Mirowski, Philipp, The Future(s) of Open Science, Social Studies of Science 2018, 171–203.

Mirowski, Philipp, Science-Mart. Privatizing American Science, Cambridge (Mass.) 2011.

Mitroff, Ian I., Norms and Counter-Norms in a Select Group of the Apollo Moon Scientists. A Case Study of the Ambivalence of Scientists, American Sociological Review 1974, 579–595.

Mittermaier, Bernhard/*Reinhardt*, Werner, Lizenzierung elektronischer Medien, in: Griebel, Rolf/Schäffler, Hildegard/Söllner, Konstanze (Hrsg.), Praxishandbuch Bibliotheksmanagement, Berlin 2015, 205–226.

Mittler, Elmar, Open Access. Wissenschaft, Verlage und Bibliotheken in der digitalen Transformation des Publikationswesens, Bibliothek: Forschung und Praxis 2018, 9–27.

Möslein-Tröppner, Bodo/*Bernhard*, Willi, Digitale Gamebooks in der Bildung. Spielerisch lehren und lernen mit interaktiven Stories, Wiesbaden 2018.

von Moltke, Bertram, Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, Baden-Baden 1992.

Moore, Samuel, Without Stronger Academic Governance, Covid-19 Will Concentrate the Corporate Control of Academic Publishing, LSE-Artikel vom 17.4.2020, abrufbar unter: https://blogs.lse.ac.uk/impactofsocialsciences/2020/04/17/without-stronger-academic-governance-covid-19-will-concentrate-the-corporate-control-of-academic-publishing/.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Moravetz-Kuhlmann, Monika, Erwerbungspolitik, Etatplanung und Mittelallokation in wissenschaftlichen Bibliotheken, in: Griebel, Rolf/Schäffler, Hildegard/Söllner, Konstanze (Hrsg.), Praxishandbuch Bibliotheksmanagement, Berlin 2015, 161–183.

Morris, Sally, Who Needs Publishers?, Journal of Information Science 1999, 85–88.

Moscon, Valentina, Academic Freedom, Copyright, and Access to Scholarly Works. A Comparative Perspective, in: Caso, Roberto/Giovanella, Federica (Hrsg.), Balancing Copyright Law in the Digital Age. Some Comparative Perspectives, Berlin 2015, 99–135.

Müller, Harald, „Die Tätigkeiten, die die Verlage für sich reklamieren, kann die Wissenschaft auch selbst organisieren", Interview auf iRights vom 21.10.2021, durchgeführt von Henry Steinhau, abrufbar unter: https://irights.info/artikel/harald-mueller-die-taetigkeiten-die-die-verlage-fuer-sich-reklamieren-kann-die-wissenschaft-auch-selbst-organisieren/30362.

Müller, Mirjam, Promotion – Postdoc – Professur. Karriereplanung in der Wissenschaft, Frankfurt a. M. 2014.

Müller, Sarah, Schattenbibliotheken: Welche Auswirkungen haben Sci-Hub und Co. auf Verlage und Bibliotheken?, b.i.t. online 2019, 397–404.

Müller, Uwe T., Peer-Review-Verfahren zur Qualitätssicherung von Open-Access-Zeitschriften – Systematische Klassifikation und empirische Untersuchung, Diss. Berlin 2008, abrufbar unter: http://go.wwu.de/-qt2y.

Münch, Richard, Drittmittel und Publikation. Forschung zwischen Normalwissenschaft und Innovation, Soziologie 2006, 440–461.

Nazari-Khanachayi, Arian, Rechtfertigungsnarrative des Urheberrechts im Praxistest – Empirie zur Rolle des Urheberrechts, Tübingen 2016 (zitiert als: *Nazari-Khanachayi*, Rechtfertigungsnarrative des Urheberrechts).

Nederhof, Anton J., Bibliometric Monitoring of Research Performance in the Social Sciences and the Humanities. A Review, Scientometrics 2006, 81–100.

Netanel, Neil W., Why Has Copyright Expanded? Analysis and Critique, in: Macmillan, Fiona (Hrsg.), New Directions in Copyright Law, Band 6, Cheltenham 2007, 3–34.

Netanel, Neil W., Asserting Copyright's Democratic Principles in the Global Arena, Vanderbilt Law Review 1998, 217–329.

Netanel, Neil W., Copyright and a Democratic Civil Society, The Yale Law Journal 1996, 283–387.

Neumann, Bernd, Schutz des geistigen Eigentums auch im Internetzeitalter, in: Bullinger, Winfried et al. (Hrsg.), Festschrift für Artur-Axel Wandtke zum 70. Geburtstag, Berlin 2013, 469–473 (zitiert als: *Neumann*, in: Bullinger et al., FS Wandtke).

Nguyen, Caroline, Toward an Incentivized but Just Intellectual Property Practice. The Compensated IP Proposal, Cornell Journal of Law and Public Policy 2004, 113–143.

Nimmer, David, „Fairest of them All" and Other Fairy Tales of Fair Use, Law and Contemporary Problems 2003, 263–287.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nordemann, Jan Bernd, Bildung und Wissenschaft ohne Marktwirtschaft. Neues Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz will weite Nutzungserlaubnis gegen Pauschale, NJW 2017, 1586–1587.

Nordemann, Jan Bernd, Das neue Urheberrecht will die Marktwirtschaft aushebeln, Tagesspiegel-Artikel vom 21.6.2017, abrufbar unter: https://causa.tagesspiegel.de/gesellschaft/soll-das-urheberrecht-fuer-bildungszwecke-gelockert-werden/das-neue-urheberrecht-will-die-marktwirtschaft-aushebeln.html.

Oberholzer-Gee, Felix/*Strumpf*, Koleman, File Sharing and Copyright, Innovation Policy and the Economy 2010, 19–55.

Özmen, Elif, Wissenschaft. Freiheit. Verantwortung. Über Ethik und Ethos der freien Wissenschaft und Forschung, Ordnung der Wissenschaft 2015, 65–72.

Offhaus, Nicole, Institutionelle Repositorien und Universitätsbibliotheken. Entwicklungsstand und Perspektiven, Kölner Arbeitspapiere zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft, Band 63, Köln 2012.

O'Hare, Michael, Copyright: When Is Monopoly Efficient?, Journal of Policy Analysis and Management 1985, 407–418.

Ohly, Ansgar, Urheberrecht in der digitalen Welt – Brauchen wir neue Regelungen zum Urheberrecht und dessen Durchsetzung, Gutachten F zum 70. Deutschen Juristentag, München 2014.

Ohly, Ansgar, Urheberrecht als Wirtschaftsrecht, in: Depenheuer, Otto/Peifer, Karl-Nikolaus (Hrsg.), Geistiges Eigentum: Schutzrecht oder Ausbeutungstitel? Zustand und Entwicklungen im Zeitalter von Digitalisierung und Globalisierung, Heidelberg 2008, 141–161.

Ohly, Ansgar, Generalklausel und Richterrecht, AcP 2001, 1–47.

Osterloh, Margit/*Frey*, Bruno S., Anreize im Wissenschaftssystem, Zürich 2008, abrufbar unter: https://www.business.uzh.ch/dam/jcr:a7dba54a-f36d-4257-8a60-a3f9e0a080d7/Anreize_final_12.9.08.pdf.

Ott, Stephan, Bildersuchmaschinen und Urheberrecht. Sind Thumbnails unerlässlich, sozial nützlich, aber rechtswidrig?, ZUM 2009, 345–354.

Over, Albert/*Maiworm*, Friedhelm/*Schelewsky*, André, Publikationsstrategien im Wandel?, Ergebnisse einer Umfrage zum Publikations- und Rezeptionsverhalten unter besonderer Berücksichtigung von Open Access, Studie im Auftrag der DFG, Weinheim 2005.

Pahlow, Louis, Die Verlegerbeteiligung in der Rechtspraxis des 20. Jahrhunderts, ZUM 2020, 81–88.

Palmer, Tom G., Intellectual Property. A Non-Posnerian Law and Economics Approach, Hamline Law Review 1989, 261–304.

Pampel, Universitätsverlage im Spannungsfeld zwischen Wissenschaft und Literaturversorgung. Eine kritische Bestandsaufnahme, Stuttgart 2006, abrufbar unter: https://hdms.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/575/file/pampel.pdf.

Panofsky, Aaron L., A Critical Reconsideration of the Ethos and Autonomy of Science, in: Calhoun, Craig (Hrsg.), Robert K. Merton, 2010, 140–163.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Parchomovsky, Gideon/*Weiser*, Philip J., Beyond Fair Use, Cornell Law Review 2010, 91–138.

Parks, Robert P., The Faustian Grip of Academic Publishing, Journal of Economic Methodology 2002, 317–335.

Parry, Jason, A World Without Sci-Hub, Palladium-Artikel vom 24.11.2021, abrufbar unter: https://palladiummag.com/2021/09/24/a-world-without-sci-hub/.

Patry, William, How to Fix Copyright, New York 2011.

Peifer, Karl-Nikolaus, Die gesetzliche Regelung über verwaiste und vergriffene Werke. Hilfe für verborgene Kulturschätze, NJW 2014, 6–12.

Peifer, Karl-Nikolaus, Buchausschnitte als Thumbnails – Google Books und Fair Use, GRUR-Prax 2013, 529–531.

Peifer, Karl-Nikolaus, Wissenschaftsmarkt und Urheberrecht. Schranken, Vertragsrecht, Wettbewerbsrecht, GRUR 2009, 22–28.

Peifer, Karl-Nikolaus, Betriebswirtschaftliche Aspekte digitaler Publikationen. Bericht über den Vortrag von Prof. Dr. Loebbecke, M.B.A., in: Peifer, Karl-Nikolaus/Gersmann, Gudrun (Hrsg.), Forschung und Lehre im Informationszeitalter – zwischen Zugangsfreiheit und Privatisierungsanreiz, Berlin 2007, 31–38.

Peifer, Karl-Nikolaus, Urheberrechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Konzepten, in: Peifer, Karl-Nikolaus/Gersmann, Gudrun (Hrsg.), Forschung und Lehre im Informationszeitalter – zwischen Zugangsfreiheit und Privatisierungsanreiz, Berlin 2007, 39–58.

Pennartz, Stefan/*Bell*, Robert, Die Nutzung von geschützten Werken in Forschung und Lehre vs. Urhebergesetz, Verwaltungsrundschau 2013, 397–401.

Pethig, Rüdiger, Copyrights and Copying Costs. A New Price-Theoretic Approach, Journal of Institutional and Theoretical Economics 1988, 462–495.

Peukert, Alexander, Die Expansion des Urheberrechts – eine polanyische Perspektive, in: Dreier, Thomas/Hilty, Reto M. (Hrsg.), Vom Magnettonband zu Social Media, Festschrift 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (UrhG), München 2015, 305–315.

Peukert, Alexander, Vom Plagiat zur wissenschaftlichen Redlichkeit. Plädoyer für ein neues Paradigma bei der Beurteilung wissenschaftlichen Fehlverhaltens, in: Lahusen, Christiane/Markschies, Christoph J. (Hrsg.), Zitat, Paraphrase, Plagiat. Wissenschaft zwischen guter Praxis und Fehlverhalten, Frankfurt 2015, 261–276.

Peukert, Alexander, Das Urheberrecht und die zwei Kulturen der Online-Kommunikation, GRUR-Beilage 2014, 77–93.

Peukert, Alexander, Ein wissenschaftliches Kommunikationssystem ohne Verlage – zur rechtlichen Implementierung von Open Access als Goldstandard wissenschaftlichen Publizierens, in: Grünberger, Michael/Leible, Stefan (Hrsg.), Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten im Informationszeitalter, Tübingen 2014, 145–172.

Peukert, Alexander, Das Verhältnis zwischen Urheberrecht und Wissenschaft. Auf die Perspektive kommt es an!, JIPITEC 2012, 142–156.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Peukert, Alexander, Der Schutzbereich des Urheberrechts und das Werk als öffentliches Gut. Insbesondere: Die urheberrechtliche Relevanz des privaten Werkgenusses, in: Hilty, Reto M./Peukert, Alexander (Hrsg.), Interessenausgleich im Urheberrecht, Baden-Baden 2004, 11–46.

Peukert, Alexander, Die psychologische Dimension des droit moral, in: Rehbinder, Manfred (Hrsg.), Die psychologische Dimension des Urheberrechts, Baden-Baden 2003, 113–148.

Peukert, Alexander, Digital Rights Management und Urheberrecht, UFITA 2002, 689–713.

Peukert, Alexander/*Sonnenberg*, Marcus, Das Urheberrecht und der Wandel des wissenschaftlichen Kommunikationssystems, in: Weingart, Peter/Taubert, Niels (Hrsg.), Wissenschaftliches Publizieren. Zwischen Digitalisierung, Leistungsmessung, Ökonomisierung und medialer Beobachtung, Berlin 2016, 211–241.

Pflüger, Claudius, Gerechter Ausgleich und angemessene Vergütung. Dispositionsmöglichkeiten bei Vergütungsansprüchen aus gesetzlichen Lizenzen, Baden-Baden 2017.

Pflüger, Thomas, Die Bildungs- und Wissenschaftsschranke – Reflexionen und Überlegungen aus Sicht der Kultusministerkonferenz, ZUM 2016, 484–488.

Pflüger, Thomas, Positionen der Kultusministerkonferenz zum Dritten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft – „Dritter Korb", ZUM 2010, 938–945.

Pflüger, Thomas/*Ertmann*, Dietmar, E-Publishing und Open Access – Konsequenzen für das Urheberrecht im Hochschulbereich, ZUM 2004, 436–443.

Pflüger, Thomas/*Hinte*, Oliver, Das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz aus Sicht von Hochschulen und Bibliotheken, ZUM 2018, 153–161.

Piwowar, Heather et al., The State of OA. A Large-Scale Analysis of the Prevalence and Impact of Open Access Articles, PeerJ 2018, 1–23.

Plant, Arnold, The Economic Aspects of Copyright in Books, Economica 1934, 167–195.

Poeppel, Jan, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, Göttingen 2005 (zitiert als: *Poeppel*, Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken).

Posada, Alejandro/*Chen*, George, Inequality in Knowledge Production. The Integration of Academic Infrastructure by Big Publishers, 22nd International Conference on Electronic Publishing (ELPUB), Toronto 2018, abrufbar unter: https://hal.archives-ouvertes.fr/hal-01816707/document.

Posner, Richard A., Intellectual Property. The Law and Economics Approach, Journal of Economic Perspectives 2005, 57–73.

Preuß, Stefanie, Drittmittel für die Forschung. Grundlagen, Erfolgsfaktoren und Praxistipps für das Schreiben von Förderanträgen, Wiesbaden 2017.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Priora, Giulia/*Jütte*, Bernd J./*Mezei*, Péter, Copyright and Digital Teaching Exceptions in the EU. Legislative Developments and Implementation Models of Art. 5 CDSM Directive, IIC 2022, 543–566.

Probst, Sophia, 3D-Druck trifft auf Urheber- und Patentrecht. Ein Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung unter Anwendung der ökonomischen Analyse des Rechts, Bayreuth 2019.

Prometheus e. V., Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Zweiter Korb") vom 21.4.2006, abrufbar unter: https://www.prometheus-bildarchiv.de/files/text/prometheus_Stellungnahme.pdf (zitiert als: Prometheus, Stellungnahme zum RegE des 2. Korbes).

Prosi, Gerhard, Ökonomische Theorie des Buches, Düsseldorf 1971.

Rai, Arti K., Regulating Scientific Research. Intellectual Property Rights and the Norms of Science, Northwestern University Law Review 1999, 77–152.

Ramge, Thomas/*Mayer-Schönberger*, Viktor, Machtmaschinen. Warum Datenmonopole unsere Zukunft gefährden und wie wir sie brechen, Hamburg 2020.

Rauda, Christian F., Die Zwangslizenz im Urheberrecht. Der Missbrauch eigener Urheberrechte im Spannungsfeld zwischen Investitionsanreiz und Marktfreiheit, Frankfurt 2006.

Raue, Benjamin, Die geplanten Text und Data Mining-Schranken (§§ 44b und 60d UrhG-E). Kommentar zum Diskussionsentwurf des BMJV v. 15.1.2020 zur Umsetzung der DSM-RL, ZUM 2020, 172–175.

Rauer, Nils, Entscheidung im Musterverfahren zu § 52a UrhG. Plädoyer gegen die Abschaffung der Norm durch die richterliche Hintertür, GRUR-Prax 2012, 226–229.

Regener, Ralf/*Matthes*, Anja, Open Access in der alltäglichen Diskussion. Hintergründe des Dilemmas und kritische Standpunkte, O-Bib. Das Offene Bibliotheksjournal 2019, 30–41.

Rehbinder, Manfred/*Peukert*, Alexander, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, 18. Auflage, München 2018.

Reich, Michael Mark, Die ökonomische Analyse des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, München 2006.

Reichman, Jerome H., The Limits of „Limitations and Exceptions" in Copyright Law, in: Okediji, Ruth (Hrsg.), Copyright Law in an Age of Limitations and Exceptions, Cambridge 2017, 292–314.

Reichman, Jerome H./*Okediji*, Ruth L., When Copyright Law and Science Collide. Empowering Digitally Integrated Research Methods on a Global Scale, Minnesota Law Review 2012, 1362–1480.

Reinhart, Martin, Wissenschaft und Wirtschaft. Von Entdeckung zu Innovation, in: Maasen, Sabine et al. (Hrsg.), Handbuch Wissenschaftssoziologie, 1. Auflage, Wiesbaden 2012, 365–378.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Reitz, Tilman, Offene Abschöpfung. Wie sich wissenschaftliches Publizieren im Übergang zu Open Access verändert, iRights-Artikel vom 23.6.2021, abrufbar unter: https://irights.info/artikel/offene-abschoepfung-wie-sich-wissenschaftliches-publizieren-im-uebergang-zu-open-access-veraendert/31018.

Richter, Rudolf/*Furubotn*, Eirik G., Neue Institutionenökonomik. Eine Einführung und kritische Würdigung, 4. Auflage, Tübingen 2010.

Rieger, Sören, Der rechtliche Schutz wissenschaftlicher Datenbanken, Tübingen 2010.

Roellecke, Gerd, Das Kopieren zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch. Rechtliche und rechtspolitische Überlegungen. Ein Rechtsgutachten, Berlin 1978.

Roosendaal, Hans E./*Geurts*, Peter A. Th. M., Forces and Functions in Scientific Communication. An Analysis of Their Interplay, Tagungsbericht der Konferenz über „Co-operative Research in Information Systems in Physics", Universität Oldernburg, September 1–3, 1997, abrufbar unter: https://ris.utwente.nl/ws/files/6162491/Roosendaal97forces.pdf.

Rutstein, Joel S./*DeMiller*, Anna L./*Fuseler*, Elizabeth A., Ownership versus Access: Shifting Perspectives for Libraries, Advances in Librarianship 1993, 33–60.

Rux, Johannes, Differenzierung tut not – Wissenschaftsverlage sind nicht nur Rechteverwerter, ZUM 2018, 259–262.

Ryan, Richard M./*Deci*, Edward L., Intrinsic and Extrinsic Motivations. Classic Definitions and New Directions, Contemporary Educational Psychology 2000, 54–67.

Säcker, Franz J. et al. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 3. Auflage, München 2020 (zitiert als: MüKo WettbR/*Bearbeiter*).

Sag, Matthew, Predicting Fair Use, Ohio State Law Journal 2012, 47–92.

Salzmann, Bertram, Lehrbuch-Monitoring für den Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.: Auswertung für den Gesamt-Untersuchungszeitraum 2017–2020, Februar 2021, abrufbar unter: https://www.boersenverein.de/fileadmin/bundesverband/dokumente/beratung_service/politik_recht/positionen/bildungs_wissenschaftsschranke/Lehrbuchmonitoring_Abschlussbericht_2017-2020.pdf.

Samuelson, Pamela, Justifications for Copyright Limitations and Exceptions, in: Okediji, Ruth (Hrsg.), Copyright Law in an Age of Limitations and Exceptions, Cambridge 2017, 12–59.

Samuelson, Pamela, Unbundling Fair Uses, Fordham Law Review 2009, 2537–2622.

Samuelson, Pamela, Fair Use for Computer Programs and Other Copyrightable Works in Digital Form. The Implications of Sony, Galoob and Sega, Journal of Intellectual Property Law 1993, 49–118.

Sandberger, Georg, Die Zukunft wissenschaftlichen Publizierens – Open Access und Wissenschaftsschranke. Anmerkungen zu den Kontroversen über die Weiterentwicklung des Urheberrechts, Ordnung der Wissenschaft 2017, 75–96.

Sandberger, Georg, Zweitverwertungsrecht. Anmerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes, ZUM 2013, 466–472.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sandberger, Georg, Behindert das Urheberrecht den Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen?, ZUM 2006, 818–829.

Sattler, Susen, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft. Eine Untersuchung anhand der konventions- und europarechtlichen sowie der verfassungsrechtlichen Vorgaben, Baden-Baden 2009 (zitiert als: *Sattler*, Status quo der urheberrechtlichen Schranken).

Saur, Klaus G., Wissenschaftliche Verlage – Versuch einer Prognose, Bibliothek: Forschung und Praxis 2021, 208–220.

Schack, Haimo, Schutzgegenstand, „Ausnahmen oder Beschränkungen" des Urheberrechts, GRUR 2021, 904–909.

Schack, Haimo, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 10. Auflage, Tübingen 2021.

Schack, Haimo, Das neue UrhWissG – Schranken für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen, ZUM 2017, 802–808.

Schack, Haimo, Urheberrechtliche Schranken für Bildung und Wissenschaft, ZUM 2016, 266–284.

Schack, Haimo, Weniger Urheberrecht ist mehr, in: Bullinger, Winfried et al. (Hrsg.), Festschrift für Artur-Axel Wandtke zum 70. Geburtstag, Berlin 2013, 9–20 (zitiert als: *Schack*, in: Bullinger et al., FS Wandtke).

Schack, Haimo, Zur Rechtfertigung des Urheberrechts als Ausschließlichkeitsrecht, in: Depenheuer, Otto/Peifer, Karl-Nikolaus (Hrsg.), Geistiges Eigentum: Schutzrecht oder Ausbeutungstitel? Zustand und Entwicklungen im Zeitalter von Digitalisierung und Globalisierung, Heidelberg 2008, 123–140.

Schack, Haimo, Rechtsprobleme der Online-Übermittlung, GRUR 2007, 639–645.

Schäfer, Hans-Bernd/*Ott*, Claus, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 6. Auflage, Berlin 2020.

Schemmer, Elisabeth, Zwischen Revolution und Stillstand? Ein neuer modus operandi, VerfBlog-Artikel vom 14.6.21, abrufbar unter: https://verfassungsblog.de/zwischen-revolution-und-stillstand/.

Scheufen, Marc, Copyright Versus Open Access. On the Organisation and International Political Economy of Access to Scientific Knowledge, Heidelberg 2015.

Schimank, Uwe/*Volkmann*, Ute, Ökonomisierung der Gesellschaft, in: Maurer, Andrea (Hrsg.), Handbuch der Wirtschaftssoziologie, 2. Auflage, Wiesbaden 2017, 593–609.

Schimank, Uwe/*Volkmann*, Ute, Die Ware Wissenschaft. Die fremdreferentiell finalisierte wirtschaftliche Rationalität von Wissenschaftsverlagen, in: Engels, Anita/Knoll, Lisa (Hrsg.), Wirtschaftliche Rationalität. Soziologische Perspektiven, Wiesbaden 2012, 165–183.

Schimmer, Ralf/*Geschuhn*, Kai K./*Vogler*, Andreas, Disrupting the Subscription Journals' Business Model for the Necessary Large-Scale Transformation to Open Access, MPDL Open Access Policy White Paper, 28.4.2015, abrufbar unter: http://hdl.handle.net/11858/00-001M-0000-0026-C274-7 (zitiert als: *Schimmer*/*Geschuhn*/*Vogler*, Disrupting the Subscription Journals' Business Model).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schirmbacher, Peter/*Müller*, Uwe, Das wissenschaftliche Publizieren – Stand und Perspektiven, cms-journal 2009, 7–12.

Schlingloff, Jochen, Das Urheberpersönlichkeitsrecht im Spannungsfeld von Kunstfreiheit und politischer Betätigungsfreiheit, GRUR 2017, 572–580.

Schmidt, Nicole, Open Access. Hochschulrechtliche Veröffentlichungs- und urheberrechtliche Anbietungspflichten des Hochschulprofessors, Baden-Baden 2016.

Schmidt-Assmann, Eberhard, Wissenschaft – Öffentlichkeit – Recht, in: Dreier, Horst (Hrsg.), Rechts- und staatstheoretische Schlüsselbegriffe. Legitimität – Repräsentation – Freiheit. Symposium für Hasso Hofmann zum 70. Geburtstag, Berlin 2005, 67–97.

Schmitt, Jason, Academic Journals. The Most Profitable Obsolete Technology in History, HuffPost-Artikel vom 23.12.2014, abrufbar unter: http://www.huffingtonpost.com/jason-schmitt/academic-journals-the-mos_1_b_6368204.html.

Schricker, Gerhard (Hrsg.), Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, Baden-Baden 1997.

Schricker, Gerhard/*Loewenheim*, Ulrich, UrhG, KUG, VGG. Kommentar, 6. Auflage, München 2020 (zitiert als: Schricker/Loewenheim/*Bearbeiter*).

Schuh, Christina, Publikationsverhalten im Überblick – eine Zusammenfassung der einzelnen Diskussionsbeiträge, in: Alexander von Humboldt Stiftung (Hrsg.), Publikationsverhalten in unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen. Beiträge zur Beurteilung von Forschungsleistungen, 2. Auflage, Bonn 2009, 6–13, abrufbar unter: https://www.qs.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/d_qualitaetssicherung/Dateidownloads/Publikationsverhalten_in_unterschiedlichen_wissenschaftlichen_Disziplinen.pdf.

Schulte, Christina, Aus Fehlern anderer lernen, Börsenblatt 19/2005, 34–35.

Schwartmann, Rolf/*Hentsch*, Christian-Henner, Wechselwirkungen im Wissenschaftsurheberrecht, JÖR 2014, 91–116.

Secker, Jane/*Morrison*, Chris, Copyright and E-Learning. A Guide for Practitioners, 2. Auflage, London 2016.

Seglen, Per O., Citation rates and journal impact factors are not suitable for evaluation of research, Acta Orthopaedica Scandinavica 1998, 224–229.

Seglen, Per O., Why the Impact Factor of Journals Should Not Be Used for Evaluating Research, British Medical Journal 1997, 498–513.

Seidenfaden, Lutz, Ein Peer-to-Peer-basierter Ansatz zur digitalen Distribution wissenschaftlicher Information, Göttingen 2007 (zitiert als: *Seidenfaden*, Distribution wissenschaftlicher Information).

Senftleben, Martin, The International Three-Step Test. A Model Provision for EC Fair Use Legislation, JIPITEC 2010, 67–82.

Severin, Anna et al., Discipline-Specific Open Access Publishing Practices and Barriers to Change. An Evidence-Based Review, F1000Research 2020, abrufbar unter: https://doi.org/10.12688/f1000research.17328.2.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Shavell, Steven, Should Copyright of Academic Works Be Abolished?, Journal of Legal Analysis 2010, 301–358.

Shu, Fei et al., Is It Such a Big Deal? On the Cost of Journal Use in the Digital Era, College and Research Libraries 2018, 785–798.

Siebeck, Georg, Die Urheber wurden gar nicht erst gefragt, FAZ-Artikel vom 6.9.2016, Nr. 208, 14.

Sökeland, Pia, Neue Schranken für Bildung und Forschung – Was ändert sich durch das Urheberrechts-Wissenschafts-Gesetz?, K&R 2017, 605–609.

Specht, Louisa, Diktat der Technik. Regulierungskonzepte technischer Vertragsinhaltsgestaltung am Beispiel von Bürgerlichem Recht und Urheberrecht, Baden-Baden 2019.

Specht, Louisa, Zum Verhältnis von (Urheber-)Recht und Technik – Erfordernis eines Dualismus von techniksensitivem Recht und rechtssensitiven technischen Durchsetzungsbefugnissen, GRUR 2019, 253–259.

Specht, Louisa, Beschränkung der Verkehrsfähigkeit digitaler Güter durch technische Schutzmaßnahmen, ZGE 2016, 289–303.

Specht-Riemenschneider, Louisa, Stellungnahme zum Urheberdiensteanbietergesetz (UrhDaG), 2021, abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/833240/812373e54684e2e96a7ead850676c363/stellungnahme-specht-riemenschneider-data.pdf.

Spindler, Gerald, Art. 17 DSM-RL und dessen Vereinbarkeit mit primärem Europarecht, GRUR 2020, 253–261.

Spindler, Gerald, Text- und Datamining im neuen Urheberrecht und in der europäischen Diskussion, ZGE 2018, 273–300.

Spindler, Gerald, Zweifelsfragen zum Zweitveröffentlichungsrecht für Wissenschaftler (§ 38 Abs. 4 UrhG), in: Büscher et al. (Hrsg.), Rechtsdurchsetzung. Rechtsverwirklichung durch materielles Recht und Verfahrensrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Ahrens zum 70. Geburtstag, Köln 2016, 317–330 (zitiert als: *Spindler*, in: Büscher et al., FS Ahrens).

Spindler, Gerald, Die Reform des Urheberrechts, NJW 2014, 2550–2554.

Spindler, Gerald, Urheberrecht in der Wissensgesellschaft – Überlegungen zum Grünbuch der EU-Kommission, in: Hilty, Reto M./Drexl, Josef/Nordemann, Wilhelm (Hrsg.), Schutz von Kreativität und Wettbewerb. Festschrift für Ulrich Loewenheim zum 75. Geburtstag, München 2009, 287–307 (zitiert als: *Spindler*, in: Hilty/Drexl/Nordemann, FS Loewenheim).

Spindler, Gerald, Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, GRUR 2002, 105–120.

Spindler, Gerald/*Apel*, Katharina, Urheber- versus Kartellrecht – Auf dem Weg zur Zwangslizenz?, JZ 2005, 133–138.

Spindler, Gerald/*Schuster*, Fabian (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage, München 2019 (zitiert als: Spindler/Schuster/*Bearbeiter*).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sprang, Christian, Zweitveröffentlichungsrecht – ein Plädoyer gegen § 38 Abs. 4 UrhG-E, ZUM 2013, 461–466.

Sprigman, Christopher J., Copyright and Creative Incentives. What we Know (And Don't), Houston Law Review 2017, 451–478.

Springer Nature, Stellungnahme zum Referentenentwurf des UrhWissG vom 27.2.2017, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/02222017_Stellungnahme_springer_RefE_UrhWissG.pdf.

Staats, Robert, Schranken für Bildung und Wissenschaft – Drei Anmerkungen aus Sicht der VG Wort, ZUM 2016, 499–502.

Stallberg, Christian G., Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, Berlin 2006.

Steinhauer, Eric, Das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes. Ein Überblick zu den geplanten Regelungen für Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen, RuZ 2021, 5–26.

Steinhauer, Eric, Bibliotheksrecht als Zugangsrecht und die Herausforderungen der Digitalisierung, RuZ 2020, 16–30.

Steinhauer, Eric, Heute im Watch-Blog: publikationsfreiheit.de, iRights-Artikel vom 13.3.2017, abrufbar unter: https://irights.info/artikel/publikationsfreiheitde-unterzeichner/28410.

Steinhauer, Eric, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG), 2017, abrufbar unter: http://go.wwu.de/cievq (zitiert als: *Steinhauer*, Stellungnahme zum RefE UrhWissG).

Steinhauer, Eric, Angemessene Schranken für Bildung und Wissenschaft – Praktische Probleme und Bedürfnisse für die wissenschaftliche Informationsversorgung sowie das digitale kulturelle Gedächtnis, ZUM 2016, 489–495.

Steinhauer, Eric, Die Nutzung einer „Schattenbibliothek" im Licht des Urheberrechts, Libreas. Library Ideas 2016, 128–135.

Steinhauer, Eric, Die Reichweite der Unterrichtsschranke in der Hochschullehre. Zur Klage des Kröner-Verlages gegen die FernUniversität in Hagen, K&R 2011, 311–315.

Steinhauer, Eric, Das Recht auf Sichtbarkeit. Überlegungen zu Open Access und Wissenschaftsfreiheit, Münster 2010.

Stephan, Paula E., How Economics Shapes Science, Cambridge (Mass.) 2012.

Stephan, Paula E., The Economics of Science, Journal of Economic Literature 1996, 1199–1235.

Stichweh, Rudolf, Wissenschaft, Universität, Professionen. Soziologische Analysen, 2. Auflage, Bielefeld 2014.

Stichweh, Rudolf, Einheit und Differenz im Wissenschaftssystem der Moderne, in: Halfmann, Jost/Rohbeck, Johannes (Hrsg.), Zwei Kulturen der Wissenschaft revisited, Weilerswist 2007, 213–228.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Stiglitz, Joseph E., Economic Foundations of Intellectual Property Rights, Duke Law Journal 2008, 1693–1724.

Stieper, Malte, Von der Verbreitung „unkörperlicher" Vervielfältigungsstücke zum Recht auf Weitergabe in elektronischer Form, in: Dreier, Thomas/Peifer, Karl-Nikolaus/Specht, Louisa (Hrsg.), Festschrift für Gernot Schulze, München 2017, 107–115 (zitiert als: *Stieper*, in: Dreier/Peifer/Specht, FS Schulze).

Stieper, Malte, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, Tübingen 2009 (zitiert als: *Stieper*, Schranken des Urheberrechts).

Stöhr, Monika, Gesetzliche Vergütungsansprüche im Urheberrecht, Baden-Baden 2007.

Suber, Peter, Open Access: Six Myths to Put to Rest, The-Guardian-Artikel vom 21.10.2013, abrufbar unter: https://www.theguardian.com/higher-education-network/blog/2013/oct/21/open-access-myths-peter-suber-harvard.

Suber, Peter, Open Access, Cambridge (Mass.) 2012.

Suwelack, Felix, Die ökonomische Analyse des Filesharings und ihre Bedeutung für das europäische Urheberrecht, Hamburg 2018 (zitiert als: *Suwelack*, Ökonomische Analyse des Filesharings).

Szkuta, Katarzyna/*Osimo*, David, Rebooting science? Implications of Science 2.0 Main Trends for Scientific Method and Research Institutions, Foresight 2016, 204–223.

Talke, Armin, Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht, Berlin 2021

Taubert, Niels C., Open Access, in: Simon, Dagmar/Knie, Andreas/Hornborstel, Stefan (Hrsg.), Handbuch Wissenschaftspolitik, 1. Auflage, Wiesbaden 2010, 310–321.

Tennant, Jonathan/*Brembs*, Björn, RELX referral to EU competition authority, 2018, abrufbar unter: https://digitalcommons.unl.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1094&context=scholcom.

Thiel, Thomas, Sie reden von Vielfalt und stärken das Monopol, FAZ-Artikel vom 11.8.2021, N4.

Torny, Didier, Faustus Pact with Lucifer or… How Open Science Becomes Sustaining Elsevier Data Infrastructure in Exchange for Open Access Papers, The-Political-Economy-of-Academic-Publications-Artikel vom 19.5.2020, abrufbar unter: https://polecopub.hypotheses.org/2028.

Towfigh, Emanuel V./*Petersen*, Niels (Hrsg.), Ökonomische Methoden im Recht, 2. Auflage, Tübingen 2017 (zitiert als: Towfigh/Petersen/*Bearbeiter*, Ökonomische Methoden im Recht).

Towse, Ruth, Creativity, Incentive and Reward. An Economic Analysis of Copyright and Culture in the Information Age, Cheltenham 2001.

Triaille, Jean-Paul et al., Study on the Application of Directive 2001/29/EC on Copyright and Related Rights in the Information Society (the „InfoSoc Directive"), 2013, abrufbar unter: https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/9ebb5084-ea89-4b3e-bda2-33816f11425b/language-en.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Triggle, Chris R./*Triggle*, David J., From Gutenberg to Open Science. An Unfulfilled Odyssey, Drug Development Research 2017, 3–23.

Trosow, Samuel E., Copyright Protection for Federally Funded Research. Necessary Incentive or Double Subsidy, Cardozo Arts & Entertainment Law Journal 2004, 613–682.

Trute, Hans-Heinrich, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung. Das Wissenschaftsrecht als Recht kooperativer Verwaltungsvorgänge, Tübingen 1994 (zitiert als: *Trute*, Forschung zwischen Freiheit und Institutionalisierung).

Tuckman, Howard P./*Leahey*, Jack, What Is an Article Worth?, Journal of Political Economy 1975, 951–968.

Ulmer, Eugen, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Auflage, Berlin 1980.

Ullrich, Hanns, Lizenzkartellrecht auf dem Weg zur Mitte, GRUR Int 1996, 555–568.

Ullrich, Jan Nicolaus, Clash of Copyrights – Optionale Schranke und zwingender finanzieller Ausgleich im Fall der Privatkopie nach Art. 5 Abs. 2 lit. b) Richtlinie 2001/29/EG und Dreistufentest, GRUR Int 2009, 283–292.

Universität Bonn, Stellungnahme zum Referentenentwurf des UrhWissG vom 21.2.2017, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/02212017_Stellungnahme_ulb_RefE_UrhWissG.pdf (zitiert als: Universität Bonn, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 21.2.2017).

Universität Osnabrück, Stellungnahme zum Referentenentwurf des UrhWissG vom 18.2.2017, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/02102017_Stellungnahme_Uni_Osnabrueck_RefE_UrhWissG.pdf (zitiert als: Universität Osnabrück, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 18.2.2017).

Upmeier, Arne, Die Rolle der Bibliotheken in einem künftigen Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG), ZGE 2018, 301–309.

Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V., Stellungnahme auf die öffentliche Konsultation zur Evaluierung des Bildungs- und Wissenschafts-Urheberrechts (§§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes) vom 31.8.2021, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2021/Downloads/0831_Stellungnahme_Urheberrecht_fuer_Bildung_und_Wissenschaft_UrhWissG_Evaluation.pdf (zitiert als: Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V., Stellungnahme zur Evaluierung des UrhWissG vom 31.8.21).

Varian, Hal R., Copying and Copyright, Journal of Economic Perspectives 2005, 121–138.

Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare, Stellungnahme zum Referentenentwurf des UrhWissG und zum Verleih von E-Books durch Bibliotheken (sog. „E-Lending“) vom 23.2.2017, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/02222017_Stellungnahme_VDB_RefE_UrhWissG.pdf (zitiert als: VDB, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 23.2.2017)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

VG Wort, Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz vom 24. Februar 2017, abrufbar unter: http://go.wwu.de/-0m80 (zitiert als: VG Wort, Stellungnahme zum RefE UrhWissG vom 24.2.2017).

Völzmann-Stickelbrock, Barbara, Zulässigkeit und Grenzen der Werknutzung an elektronischen Leseplätzen nach § 52 b UrhG. Zugleich Besprechung von BGH, Beschluss vom 20.9.2012 – I ZR 69/11 – Elektronische Leseplätze, WRP 2013, 843–851.

Vogel, Gretchen/*Kupferschmidt*, Kai, Germany Seeks „Big Flip" in Publishing Model – Consortium Hopes to Make All German-Authored Papers Open Access by Paying Annual Fee, Science 2017, 744–745.

Voorhoof, Dirk, Freedom of Expression, Parody, Copyright and Trademarks, in: Ginsburg, Jane C./Besek, June M. (Hrsg.), Adjuncts and Alternatives to Copyright, Proceedings of the ALAI Congress 2001, New York 2002, 636–649.

Vuopala, Anna, Assessment of the Orphan Works Issue and Costs for Rights Clearance. European Commission, DG Information Society and Media, Unit E, 4, 2010, abrufbar unter: http://cultivate-cier.nl/wp-content/uploads/2012/03/vuopala_report.pdf.

Waldfogel, Joel, Music Piracy and Its Effects on Demand, Supply, and Welfare, Innovation Policy and the Economy 2012, 91–109.

Walter, Michel M./*von Lewinski*, Silke (Hrsg.), European Copyright Law. A Commentary, New York 2010.

Wandtke, Artur-Axel, Werkbegriff im Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz, NJW 2018, 1129–1135.

Wandtke, Artur-Axel, Urheberrecht in der Reform oder wohin steuert das Urheberrecht? Widersprüche in den Reformen des Urheberrechts, MMR 2017, 367–373.

Wandtke, Artur-Axel, Schrankenlose Bildung und Wissenschaft im Lichte des Urheberrechts, GRUR 2015, 221–227.

Wandtke, Artur-Axel, Copyright und virtueller Markt in der Informationsgesellschaft oder das Verschwinden des Urhebers im Nebel der Postmoderne?, GRUR 2002, 1–11.

Wandtke, Artur-Axel/*Bullinger*, Winfried (Hrsg.), Praxiskommentar Urheberrecht, 5. Auflage, München 2019 (zitiert als: Wandtke/Bullinger/*Bearbeiter*).

Wandtke, Artur-Axel/*Grassmann*, Ferdinand, Einige Aspekte zur gesetzlichen Regelung zum elektronischen Kopienversand im Rahmen des „Zweiten Korbs", ZUM 2006, 889–898.

Ware, Mark, Open Archives and Their Impact on Journal Cancellations, Learned Publishing 2006, 226–229.

Ware, Mark/*Mabe*, Michael, The STM Report. An Overview of Scientific and Scholarly Journal Publishing, 4. Auflage, März 2015, abrufbar unter: https://digitalcommons.unl.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1008&context=scholcom.

Watt, Richard, The Basic Economic Theory of Copyright, in: Watt, Richard (Hrsg.), Handbook on the Economics of Copyright, Cheltenham 2014, 9–25.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Watt, Richard, Copyright and Economic Theory – Friends or Foes?, Cheltenham 2000.

Weber, Hubertus, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, Baden-Baden 2018.

Wein, Franziska, „The Impact Publishing" der Academic Publishers of Europe (APE). Bericht über die Konferenz vom 20.–21.1.2009 in Berlin, Bibliotheksdienst 2009, 550–554.

Weingart, Peter, Zur Situation und Entwicklung wissenschaftlicher Bibliotheken, in: Weingart, Peter/Taubert, Niels (Hrsg.), Wissenschaftliches Publizieren. Zwischen Digitalisierung, Leistungsmessung, Ökonomisierung und medialer Beobachtung, Berlin 2016, 103–121.

Weingart, Peter, Wissenschaftssoziologie, 3. Auflage, Bielefeld 2013.

Weiss, Susanne, Das Konzept der Gewinnbegrenzung für die Preishöhenkontrolle über marktbeherrschende Unternehmen, Regensburg 1994 (zitiert als: *Weiss*, Konzept der Gewinnbegrenzung).

Wellcome Trust (Hrsg.), Economic Analysis of Scientific Research Publishing. A Report Commissioned by the Wellcome Trust, Überarbeitete Version, Histon 2003, abrufbar unter: https://wellcome.org/sites/default/files/wtd003182_0.pdf.

Westkamp, Guido, Copyright Reform and Necessary Flexibilities, IIC 2014, 497–499.

Westkamp, Guido, The Three-Step Test and Copyright Limitations in Europe. European Copyright Law between Approximation and National Decision Making, Journal of the Copyright Society of the USA 2008, 1–65.

Wielsch, Dan, Private Governance of Knowledge. Societally-Crafted Intellectual Properties Regimes, Indiana Journal of Global Legal Studies 2013, 907–940.

Wielsch, Dan, Relationales Urheberrecht. Die vielen Umwelten des Urheberrechts, ZGE 2013, 274–311.

Wielsch, Dan, Zugangsregeln. Die Rechtsverfassung der Wissensteilung, Tübingen 2008.

Wildgans, Julia, Zuckerbrot oder Peitsche? – Ein Plädoyer für Open Access im juristischen Publikationswesen, ZUM 2019, 21–28.

Winterhager, Nicolas, Drittmittelwettbewerb im universitären Forschungssektor, Wiesbaden 2015.

Wohlgenannt, Rudolf, Über eine Untersuchung des Begriffs der Wissenschaft, in: Diemer, Alwin (Hrsg.), Der Wissenschaftsbegriff, Meisenheim am Glan 1970, 238–256.

Woll, Christian, Wissenschaftliches Publizieren im digitalen Zeitalter und die Rolle der Bibliotheken, Kölner Arbeitspapiere zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft, Band 46, Köln 2005.

Würtenberger, Gert/*Freischem*, Stephan, Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) und zum Verleih von E-Books durch Bibliotheken (sog. „E-Lending"), GRUR 2017, 594–600.

Yoo, Christopher S., Copyright and Product Differentiation, New York University Law Review 2004, 212–280.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zecher, Jan, Die Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie in deutsches Recht II: Diskussionsbericht der gleich lautenden Arbeitssitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 22. März 2002, ZUM 2002, 451–457.

Ziman, John, Real Science. What It Is and What It Means, Cambridge 2000.

Zloch, Zoé/*Feneberg*, Antonia, Tipping Points – Zum Verhältnis von Freiheit und Restriktion im Urheberrecht, ZUM 2020, 456–462.

Zuckerman, Harriet, The Sociology of Science, in: Smelser, Neil J. (Hrsg.), Handbook of Sociology, 1. Auflage, Newbury Park 1988, 511–574.

Zypries, Brigitte, Hypertrophie der Schutzrechte?, GRUR 2004, 977–980.

Alle Internetadressen wurden am 25. Mai 2022 zuletzt aufgerufen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Stichwortverzeichnis

Allmende 52, 159
Allokationseffizienz 97, 139 ff., 145, 169, 196, 348
Amtliche Werke 303
Anbietungspflicht 335 f., 345
Anreizwirkung des Urheberrechts 97 ff., 104 ff., 136, 141, 196, 343
Ansatz der Anreiz- und Nutzungsoptimierung 97 ff.
Anschlusskopien 237 ff.
Archive 61, 76
Autorenvergütung 106 ff., 122, 137, 273, 275

Bestandsakzessorietät 232 f.
Bibliometrie 60, 63 f., 112, 167, 177, 265, 332, 345, 352
Bibliotheken
– Aufgaben 71
– Bestand 61, 71 ff., 174 f., 230 ff., 242, 299
– digitale 236
– Etat 71 f., 77, 81, 83, 96, 131, 146, 151, 158 f., 162 f., 167, 175 f., 232 f., 261, 266, 288, 327, 347
– Konkurrenz 74 ff.
– Literaturbeschaffung 71 f., 175
Bibliothekstantieme 57, 192, 269, 280
Big Deals 160 ff., 176, 179
Bildungseinrichtungen 205
Bundling 83, 126, 160, 162, 192, 231, 266
Buy-Out-Verträge 60, 95, 119

Campuslizenz 176, 194 f.
Chilling Effect 260, 296
Coase-Theorem 142 f.
Contestable-Market-Theorie 318 ff.
Copyright Literacy *siehe* Urheberrechtskompetenz
Corona-Pandemie 176, 237, 239, 254, 334

Data Analytics Business 280
Datenbanken 36, 57, 72, 76 f., 83, 178 ff., 195, 236, 289, 293, 298 f., 300, 304 f., 314, 316, 319 f., 321 f., 324 ff., 343 f., 350
Deadweight Loss 101, 131 f.
Digitalisierung wissenschaftlicher Werke 61, 81, 124 ff., 148, 179, 231 f., 233, 237, 242, 251 f., 323
Dreistufentest 262, 283 f., 291, 317
Drittmittel 116 f., 131, 337, 340
Druckkostenzuschuss *siehe* Publikationsgebühren
Durchsetzungskosten 261

E-Books 123, 216 f., 299, 323 f.
Effizienz 94, 99, 101 ff., 133, 139, 196 f., 288, 318
Einzelbestellung 247, 251 f.
E-Learning 201
E-Lending 321 ff.
Embargofrist 338, 341
Entscheidungskosten 256 ff.
E-Only-Veröffentlichungen 127, 160, 213, 250, 289, 292
Erwerbskosten 57, 178, 232, 331
Evaluierungsbericht 274, 351
Externe Effekte 144, 146, 149 ff., 167, 172 f.

Fachverlage
– Bedeutung 124 ff.
– Erwartungen 262 f.
– Interessen 68 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

– Internationale Großverlage 81, 125, 128, 167 f., 176, 177 f., 264 ff., 280, 290, 293, 298, 310, 318 f., 326 ff., 331 ff.
– Investitionsrisiko 119 f., 131
– Leistungen 68 ff., 124 ff.
– Leistungsanreize 118 ff.
– Marktkonzentration 81, 130, 146, 163 ff., 176, 290, 299, 304, 320, 333
– Vergütung 277 f.
– Vormachtstellung 80, 86, 125
– Wirtschaftliche Situation 265 f.
Fachzeitschriften 63 f., 71, 79 ff., 120, 128, 131, 213 f., 219, 226, 237, 247, 249, 251, 253, 347
Fair Use 278 f., 293 ff.
Fernleihe 75, 230, 242, 245, 248, 254
Fernzugriff *siehe* Remote Access
Festschrift 208, 214, 248, 253, 292, 339, 341
First Mover Advantage 121 ff.
Forschungsliteratur
– Rezeption 38, 49 f., 58 f., 61 f., 64, 66 ff., 126, 134, 168, 178, 303, 332 f.
– -versorgung 67, 217, 265, 298
– Zitation 47, 53, 59 f., 64, 68, 111 ff., 129, 135, 163

Gamebooks 216
Gewinnbegrenzung 309, 326, 345

Haftungsrisiken 223, 259 ff.
Homo oeconomicus 120, 151
Honorar *siehe* Autorenvergütung

Ideenschutz 37
Incentives/Access-Paradigm *siehe* Ansatz der Anreiz- und Nutzungsoptimierung
Informationsbeschaffungskosten 230, 232, 236, 241, 262,
Informationsdefizite 151, 165 f., 194, 210
Informationszugang 25, 28 f., 80, 85, 87, 96, 109, 172 f., 266 f., 323
Ingelfinger-Rule 320

Journal Impact Factor 63, 112 f., 332 f., 352

Klubgut 100, 132
Koalitionsvertrag 351
Kommerzialisierung 79 ff.
Kommodifizierung 39, 41, 48 f., 71, 94, 175
Konferenzband *siehe* Sammelband
Konsortialverträge 162 ff., 231
Kontrahierungszwang 271, 311 ff., 321 ff.
Kontrollpflichten 229, 239 f., 262, 343,
Kopienversand 189 ff., 242 ff., 261, 278

Lehrbuch(-markt) 77, 107, 131, 134, 170, 210, 217 ff., 227, 265, 290
Leistungsschutzrecht 60, 119, 179 f., 269, 304, 325, 340
Liability Rules 132 f., 138, 147, 169, 173, 255 f., 348
Lock-In-Effekt 162 ff.

Manuskriptversion 157, 338 ff.
Marktabgrenzung 306 f.
Marktmacht 101, 113, 152, 163 ff., 175 ff., 194, 266, 281, 289, 293, 306, 320, 332, 338, 343
Marktversagen 100, 114, 142 ff., 172 f., 278 f., 289
Marktzutrittsbarrieren 69, 129 f., 146, 163, 167, 311, 319
Matthäus-Effekt 113
Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung 306 ff.
Monographie 38, 58, 63, 82, 85, 107, 131, 214, 224, 253
MOOC (Massive Open Online Course) 201

Neue Institutionenökonomik 146
Nicht-Exklusivität 98, 123, 144, 159, 171
Nicht-Rivalität 98, 100, 145, 159

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Öffentliches Gut 98, 129, 146
Ökonomische Analyse des Rechts 28, 94 ff., 303
Ökonomisierung 39, 48 ff.
One-Size-Fits-All-Modell 40, 351
Open Access 60 f., 64 f., 70, 84 ff., 131 ff., 155 ff., 329 ff.
Open Science 84

Paywall 181
Peer Review 59, 69, 84, 125 f., 157, 223
Pflicht zur Open-Access-Erstveröffentlichung 335 ff.
Plagiat 34, 54, 223, 302
Preiselastizität 158 ff.
Preiskontrolle 308 ff.
Preissetzungsfreiheit 100 f., 131, 151, 318, 328 f., 345
Primärmarkt 27, 173, 197 f., 215, 217 f., 232, 262 ff., 290, 293, 299, 343 f.
Priority to Discover 59, 111, 137
Projekt „DEAL“ 331
Property Rights 140 ff.
Property-Rights-Ansatz 144 ff., 304
Public Access to Science Act 302 f.
Publikationsdruck 63, 111, 345, 352
Publikationsgebühren 60, 106, 108, 131 f., 277, 286 f., 332 f., 350
Publikationskrise 78 ff., 96, 172, 334, 338, 344, 347
Publikationsmodell 60, 70, 85, 124, 352
Publish or Perish *siehe* Publikationsdruck

Qualifizierte Nutzung 134 f.
Qualitätskontrolle/-sicherung 58 f., 67, 69, 113, 117, 124 ff., 138, 157, 177 f., 330, 333

Rechtsinformationskosten 256 ff.
Rechtsökonomik 92 ff.
Rechtssicherheit 208, 211, 216, 247, 256, 329 f.
Remote Access 235 f., 238 f., 241, 265
Repositorien 61, 85, 156, 335 ff., 342, 345
Reputation 59 f., 69, 77, 107 ff., 110 ff., 129 f., 137 f., 163 f., 166 f., 275 f., 320, 332, 336, 352
Right to Access *siehe* Zugangsrecht

Sammelband 63, 106 f., 116, 208, 214, 219, 248, 253, 339, 341
Schattenbibliotheken 74 ff., 85, 128, 192, 241
Schranken *siehe* Wissenschaftsschranken
Schrankenvergütung
– Berechnung 270 f.
– Doppelvergütung 277
– Einzelerfassung 280
– Gläubiger 269
– Legislativvorschlag 288
– Ökonomische Erforderlichkeit 274 ff.
– Pauschalvergütung 147, 279 f.
– Rechtliche Erforderlichkeit 281 ff.
– Rechtsvergleich 278 f.
– Schuldner 269
– Vergütungspflichtige Nutzungen 268
– Verlegerbeteiligung 271 ff.
Schutz technischer Maßnahmen 36, 38 f., 181 ff.
Schutzkumulation 179, 189
Sci-Hub *siehe* Schattenbibliotheken
Single-Souce-Situation 252, 299, 326
Staatliche Direktförderung 71, 113 ff., 142, 144, 276
Strafrechtliche Sanktionen 182 ff., 186, 260 f.
subito 192, 242, 253 f.
Substituierbarkeit wissenschaftlicher Werke 151 ff.
Subventionierung *siehe* staatliche Direktförderung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tagungsband *siehe* Sammelband
Technische Schutzmaßnahmen 39, 181 ff., 231, 242, 261, 277, 282, 304
Terminal 234 ff.
Transaktionskosten 114, 143, 146 ff., 161, 167, 172 f., 194, 220, 252, 255 ff., 269, 277, 279 ff., 288 f., 292, 301, 310, 313, 324, 343
Triple-Pay-Modell 127 ff.
Trittbrettfahrerproblematik 99, 126, 172

Überwachungskosten 261
Überwachungspflicht *siehe* Kontrollpflicht
Universitätsverlage 60, 70 f., 85, 128
Urheberrechtlicher Schutz
– an Datenbanken 36, 179 ff.
– Ausnahmecharakter 90 f.
– Ausschließlichkeit 35
– Erschöpfungsgrundsatz 73, 78, 250, 298 f.
– Exklusivität 32, 50, 55 f.,87 f., 91, 299
– Interessenausgleich 87 ff.
– Legitimation 28, 51, 92 ff.
– Persönlichkeitsrechte 34 f., 68, 95, 109, 137 ff., 330
– Schutzgehalt 34 ff.
– Schutzniveau 67, 101 ff., 121, 136, 139 f., 167 f., 347
– Sozialbindung 87, 93
– Verbotsrecht 35 f., 50, 96, 138 f.,145, 169, 173, 197, 268, 342
– Verwertungsrechte 34 f.
– Werkgenuss 36 f., 62, 73, 134, 184, 197
– Wissenschaftliche Darstellungen 44
– Wissenschaftliche Erkenntnisse, Lehren und Theorien 37
Urheberrechtskompetenz 257 ff.

Vergleichsmarktkonzept 308 f.

Wertschöpfung 35, 69, 109, 125, 133, 326
Wissenschaft
– Autonomie 43, 45 ff.
– Begriff 41 ff.
– Bildungsideal 48
– Ethos 51 ff.
– Fachdisziplinen 41, 63 ff.
– Finanzierung 57 f.
– Gemeinschaft 51
– Integrität 40
Wissenschaftliche Autoren
– Anreize 105 ff.
– Doppelrolle 66 ff.
Wissenschaftliche Kommunikation 32, 45 ff., 48 f., 51, 54, 56 ff.
Wissenschaftliches Werk
– Begutachtung 59 f. 77, 85, 106
– Dichotomie von Form und Inhalt 38 f.
– Voraussetzungen 37 f.
– Zugang 174 ff., 196, 289, 303, 343
Wissenschaftsautonomie
– Definition 46 f.
– Schutz 47 f., 53
– Systemtheorie 46 f., 49, 134
– Verlust 48 ff.
Wissenschaftsethos
– Bedeutung 54 f.
– Gute wissenschaftliche Praxis 55
– Prinzip der Öffentlichkeit 55
– Wissenschaftsnormen nach Merton 51 ff.
– Wissenskommunismus 52 f., 55, 84
Wissenschaftsfreiheit 42 ff., 47, 336
Wissenschaftsschranken
– Anwendungshindernisse 173 ff.
– Bereichsausnahmen 217 f., 226
– Forschungszwecke 201, 221, 225
– Funktion 90 f.
– Kosten 57 f.
– Nicht-Kommerzialität 202, 221, 225, 237, 244

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

– Nutzung von Fachzeitschriftbeiträgen 213 f.
– Nutzungsgegenstand 230, 249 ff., 292 f.
– Nutzungshandlungen 199, 220, 233 ff., 243 f.
– Nutzungsumfang 205 ff., 224, 237 ff., 247 f., 293
– Nutzungszweck 199 ff., 221, 229 f.
– Presseerzeugnisse 214 f., 251, 292
– Prozentuale Obergrenze 206 ff.
– Regelungsziel 27 f.
– Schrankenbegünstigte 203 ff., 222, 244 f.
– Schrankenberechtigte 203, 222, 228 f., 244
– Schrankenfestigkeit 177 ff.
– Sitzung 238 ff.
– Substitutionseffekt 195 ff.
– Terminalschranke 183, 189 ff., 194, 228 ff.
– Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre 200 ff.
– Vergütung 267 ff.
– Vorrang vertraglicher Vereinbarungen 190 ff.
– Werke geringen Umfangs 211 ff., 226

Wissenschaftsurheberrecht
– Abschaffung 301 ff.
– Definition 33 f.

Wohlfahrtsmaximierung 101, 109, 136, 141, 171 f.

Zeitschriftenartikel/-aufsatz 38, 63, 74, 79 ff., 106 f., 154, 212, 226, 247, 316 ff., 339

Zeitschriftenkrise *siehe* Publikationskrise

Zitationsindizes *siehe* auch Bibliometrie

Zugangskontrollen 181, 223, 229, 277, 298

Zugangsrecht 174, 184 f., 194, 293, 298 ff.

Zwangslizenz
– für Bibliotheken und Forschungseinrichtungen 312 ff.
– für kommerzielle Zweitverwertung 316 ff.
– kartellrechtliche 311 ff.
– Legislativvorschlag 327
– urheberrechtliche 314 ff.

Zweitveröffentlichungsrecht 65, 88, 155 ff., 338 ff.

Zweitverwertung 154 f., 312, 316 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-58954-8 | Generated on 2025-10-29 16:09:51
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/